UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Die “Yconomica”des Konrad von Megenberg: das “Haus” als Norm für politische und soziale Strukturen

Gisela Drossbach

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Drossbach, Gisela. 1997. *Die “Yconomica” des Konrad von Megenberg: das “Haus” als Norm für politische und soziale Strukturen*. Köln: Böhlau.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

NORM UND STRUKTUR
Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit

Gisela Drossbach

Die „Yconomica“ des Konrad von Megenberg

Das „Haus“ als Norm für politische und soziale Strukturen

BÖHLAU

641 GF 7768 D787

UB Augsburg

08031735950010

NORM UND STRUKTUR

STUDIEN ZUM SOZIALEN WANDEL IN MITTELALTER UND FRÜHER NEUZEIT

IN VERBINDUNG MIT

GERD ALTHOFF, HEINZ DUCHHARDT, PETER LANDAU
KLAUS SCHREINER, WINFRIED SCHULZE

HERAUSGEGEBEN VON
GERT MELVILLE

Band 6

DIE „YCONOMICA" DES KONRAD VON MEGENBERG

Das „Haus" als Norm für politische und soziale Strukturen

von

GISELA DROSSBACH

1997

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit Unterstützung
Seiner Exzellenz Bischof Manfred Müller von Regensburg
und der Förderung durch die bayerischen Sparkassen

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Drossbach Gisela:
Die „Yconomia" des Konrad von Megenberg : das „Haus" als Norm für politische und soziale Strukturen / von Gisela Drossbach. - Köln ; Weimar ; Wien : Böhlau, 1997
(Norm und Struktur ; Bd. 6)
ISBN 3-412-15396-6

© 1997 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln
Alle Rechte vorbehalten
Druck und Bindung: MVR Druck, Brühl
Printed in Germany
ISBN 3-412-15396-6

971338

Für Nicolaus

VORWORT

Die vorliegende Untersuchung wurde im Herbst 1992 abgeschossen und im selben Semester von der philosophischen Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Die Entstehung dieses Buches förderte mein Doktorvater Prof. Dr. Wilhelm Kölmel, der Vertrauen einbrachte, mich frei arbeiten ließ und mir doch im entscheidenden Moment mit fachlichem Rat zur Seite stand. Nicht nur aus diesem Grund sei ihm an erster Stelle gedankt. Ein konstruktiver Gesprächspartner und Kritiker war mir Dr. Wolfgang P. Müller. Die Korrekturarbeiten lagen allein in den Händen von Dr. Reinhold Jandesek. Mein herzlicher Dank gilt Herrn Prof. Dr. Peter Landau für die kritische Durchsicht des Manuskripts sowie für die Anregung, diese Untersuchung in der Reihe „Norm und Struktur" aufzunehmen. So manche Details der Arbeit verdanke ich den Hinweisen von Dr. Jörg Müller - ich danke dem Leopold-Wenger-Institut, München, für alle mir entgegengebrachte Unterstützung. Dankbar verpflichtet bin ich auch Herrn Prof. Dr. Gert Melville, der die Einfügung eines weiteren Kapitels anregte. Seither zum Thema erschienene Arbeiten konnten bis einschließlich 1994, danach nur noch in Einzelfällen berücksichtigt werden. Seiner Exzellenz Bischof Manfred Müller von Regensburg sowie der Förderung durch die bayerischen Sparkassen habe ich für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses zu danken. Man muß nicht aus derselben Branche sein um wirklich zu verstehen - so ist diese Arbeit meinem Mann Nicolaus als lediglich kleines Zeichen der Anerkennung gewidmet.

Oktober 1996 Gisela Drossbach

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort VII

I. TEIL EINLEITUNG

1. Forschungsüberblick 1
2. Forschungsproblematik 9

II. TEIL DIE ÖKONOMIK DES ARISTOTELES IN DER REZEPTION DES KONRAD VON MEGENBERG

1. Vorbemerkung 13
2. Die aristotelische Ökonomik 14
3. Die Definition des "Hauses" in der "Yconomica" 17
4. Bedeutung der aristotelischen Ökonomik für die "Yconomica" 19
5. Die aristotelische Ökonomik in der Aristoteles-Rezeption des Mittelalters 23
5.1. Kommentar zur Politik 23
5.2. Fürstenspiegel 27
5.3. Politische Traktate 29
6. Zusammenfassung 31

III. TEIL INHALTLICHE UND FORMALE KRITERIEN DER "YCONOMICA"

1. Werkabsicht 32
2. Yconomica I 33
2.1. Aufbau 33
2.2. Inhalt und literarische Einflüsse auf die einzelnen Traktate 34

2.3. Herrschaftliches Haus? 40
3. Yconomica II 43
3.1. Aufbau, Inhalt und literarische Gattung 43
3.2. Haus und Herrschaft 45
4. Yconomica III 46
5. Zusammenfassung 50

IV. Teil Soziale Dimension der "Yconomica"

1. Die Gemeinschaft Mann-Frau der *domus minor* 52
1.1. Zum Frauenbild und Funktion der Ehe im Mittelalter 52
1.2. Ehehierarchie 53
1.3. Sexualität 56
1.4. Verhaltensnormen 60
2. Die soziale Gemeinschaft Eltern-Kinder der *domus minor* 62
2.1. Kleinkindererziehung 62
2.2. Ausbildung der Jugendlichen 66
2.3. Mädchenerziehung 70
3. "Ritterliche" *domus minor*: *Curia minor* 72
3.1. Beschreibung der Ämter und Dienste 72
3.1.1. Vorbemerkung 72
3.1.2. Ehrbare Diener (*servi honesti*) 73
3.1.3. Nützliche Diener (*servi utiles*) 83
3.1.4. *Servi utiles archimaiores* 84
3.1.5. *Servi utiles vulgimaiores* 96
3.1.6. *Servi utiles minores* 112
3.1.7. Unterhaltende Diener (*servi delectabiles*) 113
3.1.8. Weibliche Dienerschaft (*ancille dominarum*) 114
3.2. Ritterbegriff - höfisches Ideal, Standesbegriff oder Widerspiegelung höfischer Realität? 115
3.2.1. Zum Ritterbegriff um 1200 115
3.2.2. Moralisch-ethische Beschreibung der *curia minor* 117
3.2.3. Ständische Einheit der *curia minor* 123
3.2.4. Einordnung des Ritterbegriffs 124
3.3. *Curia minor* und "nicht-herrschaftlicher" Bereich 125
3.4. Vergleich mit der mittelalterlichen

Ämterstruktur 128
4. *Domus maior*: Der kaiserliche Hof 132
4.1. Nicht-herrschaftliche Sphäre 132
4.2. Haus als "Regierung" 135
4.3. Haus und Hof - "Nicht-Öffentlichkeit und "Öffentlichkeit" 137
5. *Domus scolastica* 138
5.1. Zum Begriff der *domus scolastica* bzw. *scole* 138
5.2. Personenkreis 141
5.3. Organisation des Studiums 144
5.4. Graduierungsverfahren 146

V. TEIL POLITISCHE DIMENSION: DAS STAATSTHEORETISCHE GEDANKENGUT BEI KONRAD VON MEGENBERG

1. Begrifflicher und historischer Hintergrund 148
1.1. Zur Entwicklung der hierokratischen Doktrin und der Ausbildung des Imperiums 148
1.2. Zum politischen Konflikt in der Zeit Ludwigs des Bayern und zur Wahl Karls IV. zum römischen König 151
2. Analyse des politischen Gedankenguts in der "Yconomica" 155
2.1. Stellung und Machtbereich des Papstes 155
2.2. Konrads Reaktion auf die "Irrtümer" des Marsilius von Padua und des Johannes von Jandun 161
2.3. Das Verhältnis von Kirche und Reich 166
2.4. Herleitung der weltlichen Gewalt 169
2.5. Die päpstliche Jurisdiktionsgewalt in weltlichen Angelegenheiten 173
2.6. Das Recht auf Ausübung der Waffengewalt seitens der Kirche 180
2.7. Vom Ursprung des Staates und das Recht auf Privateigentum, Kirchenbesitz und Armutsfrage 183

2.8. Kuriale Translationstheorie: Die Frage nach dem *verus imperator* und Rechtsgrundlagen ... 190
2.9. Päpstliche Approbation und Krönung ... 201
2.10. Wahlrecht ... 207
2.11. Wahlbestimmungen ... 212
2.12. Kritik an der Kurfürstenwahl ... 214
2.13. Staatsform und Herrscher als Ideal ... 216
2.14. *Homo exterior* und *homo interior* ... 221
3. Die weiteren politischen Schriften Konrads von Megenberg ... 223
3.1. "Planctus ecclesiae in Germaniam" ... 223
3.2. "De translacione" ... 226
3.3. "Contra Occam" ... 233

VI. TEIL RESÜMEE ... 240

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

1. Abkürzungsverzeichnis ... 251
2. Quellen ... 253
3. Darstellungen ... 260
4. Abbildungsverzeichnis und Bildnachweis ... 292
5. Register ... 295

I. Teil

Einleitung

1. Forschungsüberblick

Nach Abschluß des "Speculum felicitatis humane", das auch den Titel "Monastica" führte, verfaßte der Regensburger Domherr Konrad von Megenberg (1309-1374) in den Jahren 1348 bis 1352 die "Yconomica".[1] "Monastica" und "Yconomica" verweisen mit ihren Titeln auf ein Verständnis der Moralphilosophie nach dem peripatetischen Schema (Ethik bzw. Monastik, Ökonomik, Politik). Diese beiden als verschollen geltenden Schriften wurden erst Mitte des 20. Jahrhunderts von A. Pelzer und Th. Kaeppeli wiederaufgefunden[2], und in den Editionen von S. Krüger zugänglich gemacht[3]. Im reichhaltigen theologischen, naturwissenschaftlichen und staatstheoretischen Oeuvre des Konrad von Megenberg stellt die "Yconomica" dessen Hauptwerk dar.

---

[1] Zur Biographie des Konrad von Megenberg: S. Krüger, Konrad von Megenberg, Fränkische Lebensbilder (1968), S. 83-103. Dies. (Hrsg.), Ökonomik, lib. I, (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 3,5) Stuttgart 1973, Einl. S. XII-XXII. Dies., Konrad von Megenberg. In: HRG, Bd. 3, Sp. 427-429. G. Steer, Konrad von Megenberg. In: Die Deutsche Literatur des Mittelalters, ^{2}Verfasserlexikon, hrsg. v. K. Ruh, Berlin 1985, Bd. 5, S. 221-236. Ders., Konrad von Megenberg. In: LdM, Bd. 5, Sp. 1361 f. M. Weber, Konrad von Megenberg, Leben und Werk, Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 20 (1986), S. 213-324. Dies., Konrad von Megenberg, Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23/24 (1989/90) 1. Teil, S. 206-215. Dies., Konrad von Megenberg (1309-1374). In: Ratisbona sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter, München/Zürich 1989, S. 167-170. W. Buckl, Megenberg aus zweiter Hand. Überlieferungsgeschichtliche Studien zur Redaktion B des „Buchs von den natürlichen Dingen", Hildesheim/Zürich/New York 1993, S. 27-53.

[2] A. Pelzer / Th. Kaeppeli, L'Oeconomica de Conrad de Megenberg retrouvée II. Le texte entier du ms. 7-7-32 de la Bibliothèque Colombine de Seville, RHE 45 (1950), S. 569-616. Th. Kaeppeli, Zur Überlieferung der Werke Konrads von Megenberg, Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 25 (1960), S. 175-182.

[3] Konrad von Megenberg, Ökonomik, ed. S. Krüger, III lib., (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 3: Die Werke des Konrad von Megenberg 5) Stuttgart 1973-1984. Ders., Monastica, ed. S. Krüger, (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 2: Die Werke des Konrad von Megenberg 4) Stuttgart 1992.

Eine ausführliche Untersuchung zur "Yconomica" fehlt bislang. Die umfassendste Charakterisierung der "Yconomica" bietet deshalb bezeichnenderweise der Kommentar zur Editionsausgabe.[4] Dieser Kommentar bietet mit seinen direkten und indirekten Zitaten aus anderen Quellen, seinen Hinweisen auf wörtliche Anspielungen nach weiteren Quellen, begrifflichen Erläuterungen einschließlich den Angaben zur Sekundärliteratur einen wichtigen kulturgeschichtlichen Begleittext, kann und will aber nicht auf größere inhaltliche Zusammenhänge des Werkes eingehen. Hingegen unternahm es Th. KAEPPELI im Jahre 1950, den Inhalt der damals noch unedierten drei Bücher der "Yconomica" zusammenfassend vorzustellen.[5] M. WEBER skizziert in ihrer Staatsexamensarbeit eine knappe Zusammenfassung im Rahmen einer Beschreibung des gesamten Schrifttums des Megenbergers.[6] In seinem Versuch, eine Geschichte der Ökonomik vom Hoch- bis zum Spätmittelalter aufzuzeichnen, gibt R. LAMBERTINI eine knappe Inhaltsangabe der drei Bücher der "Yconomica" und beurteilt Konrads Verständnis von "Haus" als Eklektizismus mit mangelnder Tiefe, aber enzyklopädischer Breite.[7] Eine "oikozentrische Weltsicht" erkennt I. RICHARZ in Konrads Hauptwerk.[8] Ebenfalls einen gerafften Überblick in bezug auf das gesamte Werk vermittelt O.G. OEXLE in seinem Artikel "Wirtschaft" im Lexikon "Geschichtliche Grundbegriffe".[9] Unzureichend und eher verwirrend ist die Besprechung bei M. DIRRIGEL.[10]

In der Regel aber wird die "Yconomica" von der Forschung auf bestimmte einzelne Aspekte hin untersucht oder, wo thematisch relevant, auszugsweise als Quellenbeleg benutzt. Unter den Studien, die einzelnen Aspekten der "Yconomica" gelten, sind vor allem diejenigen der Editorin S. KRÜGER hervorzuheben.[11] Aber auch Ch. PAGE unterzog sich der nicht

---

[4] Vgl. die Rezensionen von J. MIETHKE, HZ 225 (1977), S.697-701. Ders., HZ 232 (1981), S. 427-430.

[5] KAEPPELI, RHE 45 (1950), S. 569-616.

[6] WEBER, Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 20 (1986), S. 265 ff.

[7] R. LAMBERTINI, Per una storia dell'oeconomica tra alto e basso Medioevo, Cheiron 2 [4] (1985), S. 67-71.

[8] I. RICHARZ, Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik, Göttingen 1991, S. 52 ff.

[9] O. G. OEXLE, "Wirtschaft III. Mittelalter". In: Geschichtliche Grundbegriffe, hrsg. von O. BRUNNER / W. CONZE / R. KONSELLECK Stuttgart 1992.

[10] M. DIRRIGL, Konrad von Megenberg. Domherr in Regensburg, Regensburg 1991, S. 30 ff.

[11] S. im Literaturverzeichnis dieser Arbeit.

leichten Aufgabe, die Aussagen der "Yconomica" zum Themenbereich der Musiker und deren Instrumente zusammenzustellen und zu identifizieren.[12]

Dagegen griff die Forschung hinsichtlich der Problematik der "Kindheit im Mittelalter" vielfach, wenn auch keineswegs ausschließlich, auf die "Yconomica" zurück, ohne daß eine ausschließliche Beschäftigung mit der Erziehungslehre des Megenbergers stattgefunden hätte. Grundlegend ist der Aufsatz von A. NITSCHKE, der an Konrad von Megenberg die Auffassung von der Erziehung als Hinleitung zum künftigen ständischen Leben exemplifiziert und mit der Ansicht des Leon B. ALBERTI (+ 1472) konfrontiert, der dem seelischen Verhalten mehr Bedeutung zumißt.[13] K. ARNOLD bringt im Anhang zu seinem Werk "Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance" Textausschnitte, in denen sich Autoren der jeweiligen Epoche zum Thema "Kindheit" äußern, zumeist in deutscher Übersetzung, so auch Ausschnitte aus der "Yconomica".[14] Auszüge aus der Übersetzung K. ARNOLDS wiederum druckt P. KETSCH in seinem Quellenteil zum Thema "Frau in der Geschichte" ab.[15] Auch E. LOFFL-HAAG benützt als Quellengrundlage die Übersetzung K. ARNOLDS.[16] S. VECCHIO findet beim Megenberger ähnliche Ratschläge für schwangere Frauen wie bei Francesco da Barberino, und beurteilt Konrads Beschreibung der Kindheit, ohne diese selbst näher untersucht zu haben, als aus einer "optique préhumaniste" geschrieben.[17] M. WINTER ordnet die "Yconomica" der literarischen Gattung der "Hausväterliteratur" zu und meint, daß Konrads Beschreibung der Kindheit und Jugend "auf einem neuen Menschenbild" basiere.[18] Auf Konrads Kritik am Fechter als „Erzieher" von Adelssöhnen, d.h. „standesgemäße Erziehung durch nicht standesgemäße Fahrende", weist E. SCHUBERT hin.[19] Wenig Berück-

---

[12] Ch. PAGE, German Musicians and their instruments: A 14th-century account by Konrad of Megenberg. His Yconomica, Early Music 10,2 (1982), S. 192-200.

[13] A. NITSCHKE, Die Stellung des Kindes in der Familie im Spätmittelalter und in der Renaissance. In: Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, hrsg. v. A. HAVERKAMP, Köln/Wien 1984, S. 215-243.

[14] K. ARNOLD, Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance, Paderborn 1980, S. 136-140.

[15] P. KETSCH, Frauenbild und Frauenrecht in Kirche und Gesellschaft, Düsseldorf 1984, Nr. 281 S. 231-233.

[16] E. LOFFL-HAAG, Hört ihr die Kinder lachen? Zur Kindhheit im Spätmittelalter, Pfaffenweiler 1991, S. 32 Anm. 43 und öfter.

[17] S. VECCHIO, La bonne épouse. In: Histoire des femmes en occident, hrsg. v. G. DUBY / M. PERROT, Bd. 2, Paris 1991 [Übers. von Rom 1990], S. 133.

[18] M. WINTER, Kindheit und Jugend im Mittelalter, Diss. phil. Freiburg 1984, S. 112.

[19] E. SCHUBERT, Fahrendes Volk im Mittelalter, Bielefeld 1995, S. 236 f.

sichtigung findet die "Yconomica" bei S. SHAHARS Untersuchung über die "Kindheit"[20], bei C. CASAGRANDES Untersuchung über die Mädchenerziehung[21] und aufgrund der reichen und vielseitigen Darstellung schriftlicher und bildlicher Quellen im Ausstellungskatalog von P. RICHÉ und D. ALEXANDRE-BIDON[22].

Auch wurde die "Yconomica" mehrfach für Forschungen über den königlichen Hof herangezogen, wenn auch unter verschiedenen Gesichtspunkten. Während E. SCHUBERT in Verbindung mit der aristotelischen Staatstheorie den königlichen Hof in der "Yconomica" als Verfassungselement erkennt[23], gehen K. SCHREINER und infolge R. A. MÜLLER auf das Verständnis des Megenbergers von einem engeren und weiteren Hof ein[24]. In seiner Untersuchung zum Urbanitas-Begriff bringt Th. ZOTZ wesentliche Aussagen zum Curialitas-Begriff des Megenbergers.[25] W. RÖSENER stellt die Organisation der wichtigsten Hofämter in der "Yconomica"[26], an anderer Stelle den Hofstaat der Fürstin vor[27]. So kann W. PARAVICINI nachweisen, daß den *ancillis domini* in der "Yconomica" ein eigenes Kapitel gewidmet wird, während die burgundischen Frauenhofordnungen erst mit dem Jahre 1430 beginnen.[28] Auch bei diesem Themenkomplex bleibt zu fragen, wie sich Konrad die Institution Hof verfassungsrechtlich und perso-

---

[20] S. SHAHAR, Kindheit im Mitttelalter, München/Zürich 1991 [Übers. von London 1990], Wortindex S. 389.

[21] C. CASAGRANDE, La femme gardée. In: Histoire des femmes en occident, hrsg. v. G. DUBY / M. PERROT, Bd. 2, Paris 1991 [Übers. von Rom 1990], S. 100.

[22] P. RICHÉ / D. ALEXANDRE-BIDON, L'enfance au Moyen Age, Paris 1994, S. 12 u. 167.

[23] E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979.

[24] K. SCHREINER, "Hof" (*curia*) und "höfische" Lebensführung (*vita curialis*) als Herausforderung an die christliche Theologie und Frömmigkeit. In: Höfische Literatur, Hofgesellschaft, Höfische Lebensformen um 1200, hrsg. v. G. KAISER / J.-D. MÜLLER, Bielefeld 1986, S. 67-139. R. A. MÜLLER, Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit, München 1995, S. 5 f.

[25] T. ZOTZ, Urbanitas. Zur Bedeutung und Funktion einer antiken Wertvorstellung innerhalb der höfischen Kultur des hohen Mittelalters. In: Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, hrsg. v. J. FLECKENSTEIN, Göttingen 1990, bes. S. 438 f.

[26] W. RÖSENER, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen, DA 45 (1989), S. 510 ff.

[27] Ders., Die höfische Frau im Hochmittelalter. In: Curialitas, hrsg. v. J. FLECKENSTEIN, S. 198 f.

[28] W. PARAVICINI, Alltag bei Hofe. In: Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, hrsg. v. demselben, Sigmaringen 1995.

nell vorstellt, und wie damit der von ihm verwendete Begriff der *curialitas* in Verbindung zu bringen ist.

In diesen Themenbereichen, für deren Untersuchung immer wieder auf die "Yconomica" zurückgeriffen wurde, gesellt sich ein ganzes Spektrum von Fragestellungen, die an das Werk herangetragen wurden: Auf eine eventuelle Rezeption der "Yconomica" in der ca. 100 Jahre später entstandenen volkssprachigen Ökonomik-Schrift "Haussorge" verweist T. EHLERT.[29] Auf den sozialen Aspekt der "Yconomica", in der er eine "moralische Beschreibung der Gesellschaft" sieht, geht W. KÖLMEL ein.[30] Da in Regensburg entstanden, ist die "Yconomica" eine wichtige Quelle zur Geschichte dieser Stadt im 14. Jahrhundert, was W. EIKENBERG für ihre Arbeit zu nutzen wußte.[31] Das freundschaftliche Beziehungsverhältnis zwischen dem königlichen Protonotar Job Vener und seinem Herrn sieht H. HEIMPEL hundert Jahre vorher in der "Yconomica" beschrieben.[32] P. MOSER wehrt sich gegen die Darstellung des Megenbergers zu den Rekonziliationsverhandlungen zwischen Ludwig dem Bayern und dem avignonesischen Papsttum.[33] Konstruktiv und wichtig für die Universitätsgeschichte ist B. MICHAELS Bezug auf die "Yconomica".[34] Die Kommentare verschiedener Autoren zur "Irrtumsliste" von 1277, darunter auch Konrad, stellt K. FLASCH vor.[35] Das Thema der "Irrtumsliste" und die Problematik der Universitäten berührt J. MIETHKE.[36] Zum Gegensatzbegriff

---

[29] T. EHLERT, Die Rolle von "Hausherr" und "Hausfrau" in der spätmittelalterlichen volkssprachigen Ökonomik. In: Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. ders., Sigmaringen 1991, S. 155, 158 Anm. 35, S. 159 Anm. 37, S. 160 A. 48, S. 161 Anm. 55 u. 56.

[30] W. KÖLMEL, Soziale Reflexion im Mittelalter, Essen 1985.

[31] W. EIKENBERG, Das Handelshaus der Runtinger zu Regensburg. Ein Spiegel süddeutschen Rechts-, Handels- und Wirtschaftslebens im ausgehenden 14. Jahrhundert, Göttingen 1976, S. 184 Anm. 62 Verweis auf Boten; S. 29 Anm. 52 Verweis auf die lese- und schreibtüchtige Handelsfrau, und öfter.

[32] H. HEIMPEL, Vener von Gmünd und Straßburg 1162-1447, Göttingen 1982, Bd. 1, S. 17 und öfter.

[33] P. MOSER, Das Kanzleipersonal Kaiser Ludwigs des Bayern in den Jahren 1330-1347, München 1985.

[34] B. MICHAEL, Johannes Buridan: Studien zu seinem Leben, seinen Werken und zur Rezeption seiner Theorien im Europa des späten Mittelalters, 2 Bde., (phil. Diss. FU Berlin 1978) Berlin 1985, Bd. 1, S. 137 Anm. 173, A. 145 Anm. 202 und öfter.

[35] K. FLASCH, Aufklärung im Mittelalter? Mainz 1989.

[36] J. MIETHKE, Bildungsstand und Freiheitsforderung (12. bis 14. Jahrhundert). In: Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hrsg. v. J. FRIED, Sigmaringen 1991, S. 234, 339 Anm. 72.

laici-clerici bemüht R. IMBACH Schriften des Megenbergers.[37] Tiefergreifend geht G. MELVILLE auf Konrads Auseinandersetzung mit Aegidius Romanus bezüglich der Frage um den Vorzug von Erb- oder Wahlmonarchie ein.[38]

Die Liste der quellenmäßigen Bezugnahmen auf die "Yconomica" ließe sich noch beliebig fortsetzen und wird in wenigen Jahren unüberschaubar sein. So sei abschließend auf einen sehr umfassenden Themenkomplex der "Yconomica" verwiesen, der politischen Theorie, und auf die Frage nach der bisherigen Einordnung des Megenbergers als "Staatstheoretiker".

Neben den moralphilosophischen Werken Monastik und Ökonomik zählt S. KRÜGER zu den "politischen Schriften" innerhalb des gesamten Oeuvres des Megenbergers die Traktate "De translacione imperii" und "Contra Occam", die aufgrund ihrer inhaltlichen Abhängigkeit von der "Yconomica" als deren "Nebenprodukte" bezeichnet werden.[39] Die Erstlingsschrift "Planctus ecclesiae in Germaniam" steht zu diesen Werken "nur in losem Zusammenhang". Für eine Einschätzung der politischen Auffassung Konrads sind diese Schriften neben der "Yconomica" als Gegenstand der Untersuchung mitheranzuziehen. Das Urteil der Forschung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die sich mit den drei kleineren Schriften Konrads beschäftigte[40], war bestimmt von der Interpretation des Textes der damals zugänglichen Teileditionen - sie prägten das Bild von Konrad als einem extremen kurialen Parteigänger[41]. Eine umfassendere Forschungsgrundlage schufen erst die Publikationen von R. SCHOLZ.

Trotz einiger Abweichungen im Detail lassen sich die Forschungsergebnisse zum "Planctus" dahingehend zusammenfassen, daß Konrads Parteinahme für Ludwig den Bayern, sein Eintreten für das Kaisertum und sein Wunsch nach traditioneller Koordination von Kaisertum und Papsttum

---

[37] R. IMBACH, Laien in der Philosophie des Mittelalters, Amsterdam 1989.

[38] G. MELVILLE, Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft. In: Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, hrsg. von P.-J. SCHULER, Sigmaringen 1987.

[39] Ycon. II, Einl. XXI-XXII.

[40] Zur geringen Verbreitung der Schriften Konrads und folglich beschränktem Leserkreis in der Zeit nach der Abfassung der Werke: M. SPONHEIMER, Konrads von Megenberg politische Ideen, Diss. masch. Berlin 1924, S. 20 ff. Daran hat sich durch die Auffindung je einer weiteren vollständigen Handschrift von "De translacione" und "Contra Occam", sowie eines Fragmentes von "Contra Occam" (s. Ycon. I, Einl. XXI Anm. 88) nichts geändert.

[41] S. RIEZLER, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiern. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche, Leipzig 1874. C. VON HÖFLER, Aus Avignon, Prag 1868, S. 31-40. Vgl. SPONHEIMER, S. 22.

durchaus gewürdigt, gleichzeitig aber die kurialen Hauptthesen als Grundtendenz herausgestellt wurden.[42] Hingegen wird im allgemeinen mit dem Traktat "De translacione" trotz dessen Stellungnahme für das Kaisertum eine zunehmende Bevorzugung der kurialen Doktrin annotiert. Dies betont M. SPONHEIMER, der sich erstmalig nach R. SCHOLZ selbst auf dessen Edition des Textes beruft. Auf Konrads einseitig kuriale Parteinahme im Unterschied zu Lupold von Bebenburg verweisen auch A. DEMPF, G. BARISCH und R. SCHOLZ.[43] M. WILKS hält Konrad für "a theologian of a firmly conservativ frame of mind" und sieht ihn mit Alvarus Pelagius in unmittelbarer Gefolgschaft des Hierokraten Augustinus Triumphus.[44] Wenig differenziert unterstreichen Konrads konservative Gesinnung entsprechend den Themen ihrer Einzelstudien A. BORST über die Zwei-Schwerter-Theorie[45], W. WEBER über die Zwei-Lichter-Theorie[46] und die Studie J. LECLERCQS zur Theologie des *regnum Dei et Christi*[47]. Die singuläre Stellung Konrads, der trotz seiner kurialen Einstellung zwischen Reich und Kirche zu vermitteln sucht, zeigt dagegen W. KÖLMEL, kritisiert jedoch H. IBACH, der die imperiale Position Konrads gegenüber dessen kurialen

---

[42] Vgl. H. GRAUERT, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, HJb 22 (1901), S. 631-687. Grauert arbeitete als erster auf der Quellengrundlage des gesamten Textes. SCHOLZ I, S. 79-94, bes. S. 80 f. SPONHEIMER, S. 24 ff. H. IBACH, Leben und Schriften des Konrad von Megenberg, Berlin 1938, S. 20 ff. H. KUSCH, Einl. XXVI-XXXII, zu seiner deutschen Übersetzung des "Planctus". W. HOFMANN, Neues zu Konrad von Megenberg, Forschungen und Fortschritte 31 (1957), S. 309. KÖLMEL, Regimen Christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltenverhältnisses und des Gewaltenverständnisses (8. bis 14. Jahrhundert), Berlin 1970, S. 448.

[43] A. DEMPF, Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance, Darmstadt 1954, S. 501 f. G. BARISCH, Lupold von Bebenburg. Zum Verhältnis von politischer Praxis, politischer Theorie und angewandter Politik. Eine Studie über den Eigenwert politischen Handelns in der Geschichte und Gegenwart des 14. Jahrhunderts, Bericht des Historischen Vereins Bamberg 113 (1977). R. SCHOLZ, Politische und weltanschauliche Kämpfe um den Reichsgedanken am Hofe Ludwigs des Bayern, Zeitschrift für deutsche Geisteswissenschaft I (1938/39), S. 314. SCHOLZ räumt aber auch ein: „Konrad von Megenberg, der hinüberleitet in die Zeiten des Ausgleichs um die Mitte des Jahrhunderts" (S. 299).

[44] M. J. WILKS, The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists, Cambridge 1963, S. 10 u. 550 (Zitat).

[45] A. BORST, Der Streit um das geistliche und das weltliche Schwert. In: Ders., Barbaren, Ketzer und Artisten. Welten des Mittelalter, 1988, S. 117

[46] W. WEBER, Das Sonne-Mond-Gleichnis in der mittelalterlichen Auseinandersetzung zwischen Sacerdotium und Regnum. In: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für A. Erler zum 70. Geburtstag, hrsg. v. H.-J. BECKER, Aalen 1979, S. 171 f.

[47] J. LECLERCQ, L'idée de la royauté au Christ moyen âge, Paris 1959, S. 180, 185, 187.

Ambitionen zu sehr gewichtet. W. KÖLMEL erklärt mit der die Spätphase Konrads kennzeichnenden ekklesiarchen Doktrin dessen Nähe zu Alvarus Pelagius.[48] Führt S. KRÜGER in ihrer Biographie Konrads die von diesem in "De translacione" vertretenen politisch relevanten päpstlichen Ansprüche auf Approbation und Konfirmation auf[49], bezeichnet sie Konrad auf der Grundlage seines gesamten staatstheoretischen Schrifttums als einen unter Druck seiner radikalen Gegner "Verfechter von Positionen eines wohl nicht ganz ernst gemeinten extremen Papalismus".[50] Aus dem Kontext genommene argumentative Konstruktionen Konrads verleiten H.-J. BECKER zu der Äußerung: "Ohne ein Kurialist im eigentlichen Sinne zu sein..".[51] Der nach Konrads eigener Datierung wenig nach "De translacione" entstandene Traktat "Contra Occam" gilt als Forsetzung der bereits vorher vertretenen Position.[52]

Staatstheoretische Bemerkungen zur "Yconomica" aus der Zeit vor Th. KAEPPELIS Wiederauffinden einer vollständigen Handschrift, also auf der spärlichen Grundlage des fragmentarischen Quellenmaterials, sind unzureichend.[53] Die Notizen zur Problematik nach dem Zeitpunkt der Edition des zweiten Buches der "Yconomica" (1977) sind knapp. S. KRÜGER stellt in einem Beitrag zum Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Konrads Sicht von der Bedeutung der Kirche als *domus divina* und das Verhältnis von Kaiser und Papst als *filius ecclesie* und *paterfamilias* heraus und folgert: "Dieser theoretische Ansatz, der in dem Papst den *princeps* und *rector* der als Haus vorgestellten Welt sah, machte Megenberg schließlich zu einem strengen Kurialisten."[54] Auf die inhaltliche Nähe zu Konrads bisher bekanntem Gedankengut verweist J. MIETHKE in seiner Rezension zur Edition des zweiten Buches der "Yconomica": "Auffällig bleibt, wie Konrad auch in dieser Schrift einen unverkennbaren Reichspatriotismus mit einem streng kurialistisch-papalistischen Standpunkt in Einklang zu bringen weiß, der dem *vicedeus* oder *vicechristus*, dem Papst, alle Vorrechte einräumen kann."[55] Unter dem Gesichtspunkt seines For-

[48] KÖLMEL, Regimen Christianum, bes. S. 448 ff., 433 Anm. 202 (zu Ibach).

[49] KRÜGER, Fränkische Lebensbilder 2 (1968), S. 89.

[50] KRÜGER, Konrad von Megenberg. In: NDB, Bd. 12, S. 346 f., 346 (Zitat).

[51] H.-J. BECKER, Das Mandat "Fidem catholicam" Ludwigs des Bayern von 1338, DA 26 (1970), S. 489.

[52] SCHOLZ I, S. 127 f. KÖLMEL, Regimen Christianum, S. 452.

[53] Vgl. SPONHEIMER, S. 121 ff. IBACH, S. 42 ff. PELZER / KAEPPELI, RHE 45 (1950), S. 559 ff.

[54] S. KRÜGER, Konrad von Megenberg. In: HRG, Bd. 3, Sp. 427-429, Sp. 428 (Zitat).

[55] J. MIETHKE, HZ 232 (1981), S. 430.

schungsthemas zum Sündenfall und zur Entstehung der herrscherlichen Gewalt stellt W. STÜRNER den Megenberger in die Reihe der Traditionalisten und bestätigt unter Berücksichtigung des Traktats "De translacione" das Urteil W. KÖLMELS.[56] In bezug auf die Beschreibung der *potestas absoluta* in der "Yconomica" sehen E. RANDI und K. PENNINGTON die Eingriffsgewalt des Papstes in den weltlichen Bereich als eine singuläre.[57]

2. Forschungsproblematik

Die Themenvielfalt der "Yconomica" und ihre reiche und vielseitige Nutzung durch die Forschung erfordert eine den Zugang zum Werk erleichternde Darstellung. Aus dem Anspruch, der Thematik des „Hauses" als Norm für politische und soziale Strukturen gerecht zu werden, ergeben sich folgende Forschungsproblematik und Arbeitsschritte:

Zunächst ist der Rezeption der aristotelischen Ökonomik durch Konrad von Megenberg nachzugehen (Teil II). Eine Besonderheit der "Yconomica" ist, daß sie als eine Lehre vom Haus auch das Thema der Politik miteinschließt. Daraus ergibt sich die wichtige Fragestellung, inwieweit die "Yconomica" in diesem Zusammenhang von der aristotelischen Lehre abweicht. Die Eigenständigkeit von Konrads Verständnis der aristotelischen Lehre vom Haus soll anhand der entsprechenden Aristoteles-Rezeption seit der Mitte des 13. Jahrhunderts überprüft werden.

Konrads Rezeption der aristotelischen Ökonomik bestimmt zwar den Aufbau seines dreibändigen Werkes, doch erklärt dies nicht dessen immensen inhaltlichen Umfang. Deutlich macht dies zum einen eine knappe Skizzierung des Inhalts und insbesondere die Untersuchung der Einflüsse der wichtigsten literarischen Gattungen auf die "Yconomica" (Teil III). In diesem Zusammenhang sind elementare Fragen an das Werk zu richten: Was ist die Absicht des Autors? Welche sozialen Schichten werden angesprochen, handelt es sich um die Darstellung eines bürgerlichen oder herrschaftlichen Haushaltes? Worin liegt das charakteristische Merkmal der Schrift?

---

[56] W. STÜRNER, Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken, Sigmaringen 1987, S. 225 f. mit Anm. 52.

[57] E. RANDI, La vergine e il papa: Potentia Dei absoluta e Plenitudo potestatis papale nel XIV secolo. In: History of Political Thougth 5 (1984), S. 436 f. K. PENNINGTON, The Prince and the Law, 1200-1600. Sovereignty and Rights in the Western Legal Tradition, Berkeley/Los Angels/Oxford 1993

In den beiden folgenden Untersuchungsschritten sollen die inhaltlichen Schwerpunkte der "Yconomica", das soziale und politische Gedankengut des Megenbergers, herausgearbeitet und innerhalb ihres zeitlichen Rahmens, des 14. Jahrhunderts, verständlich gemacht werden. Unter dem sozialen Aspekt wird die Gemeinschaft Mann-Frau, Eltern-Kinder, "ritterlicher" Haushalt, der kaiserliche Hof und die "Schulen" behandelt (Teil IV). Bezüglich der ehelichen Gemeinschaft ist der Frage nach der Stellung der Frau, sexualpsychologischen Vorstellungen und den von der Frau erwarteten Verhaltensnormen nachzugehen (Teil VI.1.). Zur Kindererziehung und Ausbildung der Jugendlichen soll auf Konrad als einen Vertreter ständischer Ordnung verwiesen werden, sowie der zu diesem Thema in der Geschichtsforschung aufgeworfenen Frage nachgegangen werden, ob die Kinder nicht doch nur "kleine Erwachsene" wären (Teil IV.2.). Die Hofämter der "ritterlichen" Haushaltung werden aufgrund ihres bedeutenden kulturgeschichtlichen Gehaltes einzeln vorgestellt. Die Darstellung folgt der Vorgehenstechnik Konrads, der nämlich 1. die Funktion des jeweiligen Amtsträgers und Dieners definiert, indem er sie zumeist etymologisch herleitet; 2. deren moralisches Anforderungsprofil charakterisiert; 3. die Ämter in Kategorien einteilt bzw. ihre hierarchische Position bestimmt (Teil IV.3.). Im Anschluß daran wird versucht, auf wichtige Fragestellungen zur Organisation des Hofes einzugehen, etwa dem Ritterbegriff des Megenbergers, der Struktur des Hofes, dem nicht-politischen Charakter der Ämter etc. In Konrads Beschreibung der "Schulen", insbesondere der Pariser Universität, gilt es darauf zu achten, ob er Neuheiten zur Universitätsgeschichte vermittelt (IV.4.). Konrads Beschreibung des kaiserlichen Hofes ist durch die Problematik gekennzeichnet, daß er diesen sowohl als Sozialkörper wie als Verfassungselement darstellt (IV.5.).

Der letzte Teil dieser Arbeit (Teil V) konzentriert sich nach einer begrifflichen und historischen Hinführung zum Thema (Teil V.1.) auf eine ausführliche Analyse von Konrads politischen Gedanken in der "Yconomica" (Teil V.2.), einer entsprechend der Zeit zu verstehenden Auseinandersetzung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, die sich im wesentlichen in den ersten drei Traktaten des zweiten Buches und in den ersten Kapiteln des dritten Traktats des dritten Buches der "Yconomica" findet. Dabei wird nicht von der Position des Kaisers ausgegangen, sondern entsprechend Konrads hierokratischem Ansatz vom Papst als dem Höheren (Teil V.2.1). Die Stellung des Papstes, die Aussagen über dessen Vollgewalt, gibt auch Auskunft über Konrads ekklesiologische Vorstellung, die Konrad als Vertreter der Anschauung von einer streng hierarchischen Kirchenordnung erkennen läßt (Teil V.2.1). Dazu gehört, daß Konrad im Rahmen seiner Auseinandersetzung von Kirche und Staat auf die "Irrtümer" des Marsilius von Padua und Johannes von Jandun

reagiert und damit Fragen aus dem Bereich der Kirchenordnung berührt, die erst aus seiner ekklesiologischen Position heraus besser verständlich werden bzw. umgekehrt Konrad zu dieser seiner extremen Haltung veranlaßt haben (Teil V.2.2). Im folgenden wird auf Konrads Kirchen- und Staatsbegriff eingegangen (Teil V.2.3). Anhand Konrads Vorstellung von der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt im weltlichen Bereich kann dessen hierokratische Position abgesteckt werden (Teil V.2.5). Ein in der kurialen Streitschriftenliteratur bisher unerwähnt gebliebenes Thema ist Konrads Diskussion über das Recht auf Waffengewalt seitens der Kirche (Teil V.2.6). Das Thema von der Herleitung der weltlichen Gewalt (Teil V.2.4) wird ergänzt durch die Lehre vom natürlichen Ursprung des Gemeinwesens. Letzteres bildet Konrad im Rahmen seiner Darlegung vom Recht auf Privateigentum aus (Teil V.2.7). Konrads Anliegen in der Erörterung zur Wahl des deutschen Königs sind sowohl die kanonistische Begründung einer Mitwirkung des Papstes als auch staatskonstituierende Elemente (Teil V.2.8-12), eine entsprechende Ambivalenz weist sein Herrscherbild auf (Teil V.2.13). Als anthropologische Marginalie sind Konrads Erwähnungen zum *homo exterior* und *interior* gedacht (Teil V.2.14). Die drei kleineren Schriften des Megenbergers, die auf ihren Inhalt in der Literatur unter Annahme ihres singulären Charkaters ausreichend analysiert wurden, werden bei der Analyse der "Yconomica" mitberücksichtigt, und anschließend unter dem Gesichtspunkt ihrer Abhängigkeit von der "Yconomica" noch einmal einzeln besprochen (Teil V.3.).

Deutet der Aufbau der Analyse bereits Konrads Stellung innnerhalb der politischen Auseinandersetzung seiner Zeit an, wird der Frage nach seiner gedanklichen Abhängigkeit von Kanonisten und Verfassern kurialer Streitschriften nachzugehen sein, sowie der Frage nach seiner Reaktion auf Schriften der imperialen Partei und auf die politischen Ereignisse. Da bezüglich der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat auf der Argumentationsebene nichts Neues zu erwarten ist[58], wird interessant sein zu erfahren, ob er zu einem eigenen Stil finden kann, und verbunden damit, wie sich Konrad als "Wissenschaftsautor" auf dem Gebiet der Kanonistik bewegt. Hatte Konrad in seiner einleitenden Definition des "Hauses" "Kirche" und "Staat" als göttliches und weltliches Haus umschrieben, so wird im folgenden auch darauf zu achten sein, wie diese Symbolik im Gewaltenverhältnis zur Geltung kommt und eventuell sogar Konrads

---

[58] Zu diesem Ergbebnis kam auch eine Studie über Clemens VI.: H. PATZE, "Salomon sedebit super solium meum". Die Konsistorialrede Papst Clemens' VI. anläßlich der Wahl Karls IV. In: Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hrsg. v. dems., Göttingen 1978, S. 1-37. Vgl. MIETHKE, Zeitbezug und Gegenwartsbewußtsein in der politischen Theorie der esten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: Antiqui und Moderni, hrsg. v. A. ZIMMERMANN, Berlin/New York 1974, S. 278.

politischen Gedanken beeinflußt bzw. umgekehrt dieser das Verhältnis der beiden Häuser zueinander bestimmt, wie es ja bereits die Gesamtkonzeption des Werkes impliziert.

II. Teil

Die Ökonomik des Aristoteles in der Rezeption des Konrad von Megenberg

1. Vorbemerkung

Die großen spätmittelalterlichen Ökonomiken des Vinzenz von Beauvais (+ 1264)[1], Aegidius Romanus (+1316)[2] und Konrad von Megenberg sind beeinflußt von der aristotelischen Ökonomik, der pseudoaristotelischen "Oekonomica" und den islamischen Derivaten[3], ohne daß die konkreten Abhängigkeiten bisher im Detail geklärt worden wären. Im folgenden soll die Rezeption der aristotelischen Ökonomik durch Konrad von Megenberg untersucht werden, da

1. er zu Beginn seines ersten Buches der "Yconomica" eine auf der aristotelischen Lehre basierende Definition des "Hauses"[4] gibt;

2. sein Verständnis von der aristotelischen Ökonomik den Aufbau der drei Bücher der "Yconomica" bestimmt;

3. inhaltlich die "Yconomica" hinsichtlich ihres politischen Charakters die ursprüngliche Thematik der aristotelischen Ökonomik sprengt[5].

---

[1] Vinzenz von Beauvais, Speculum Quadruplex, 4 Bde. (Naturale, Doctrinale, Morale, Historiale), Douai 1624, Bd. 2: Doctrinale VI, Sp. 481 ff.

[2] Aegidius Romanus, De regimine principum II, ed. H. Samaritanius, Rom 1607 (Neudr. Aalen 1961), S. 214 ff.

[3] S. Krüger, Zum Verständnis der Oeconomica Konrads von Megenberg. Griechische Ursprünge der spätmittelalterlichen Lehre vom Hause, DA 20 (1964), S. 545 f.

[4] Ycon. I.1.2 S. 24 ff. Konrad führt die Autorität des Aristoteles nur einmal an. Er folgt begrifflich mehr dem Fürstenspiegel des Aegidius Romanus als der um 1260/65 entstandenen Übersetzung ins Lateinische durch Wilhelm von Moerbeke (Aristotelis Politicorum libri octo, ed. F. Susemihl, o. O. [Leipzig] 1872).

[5] Die pseudoaristotelische Ökonomik ist zuletzt wieder in Zusammenhang mit Aristoteles gesehen worden, entweder als Vorlesungsmitschrift eines Aristoteles-Schülers oder als Schülerarbeit nach vorliegenden oder verlorenen Arbeiten des Aristoteles zum Thema Ökonomik: U. Victor, [Aristoteles] Oikonomikos. Das erste

2. Die aristotelische Ökonomik

Die Ökonomik als Lehre vom Haus behandelt Aristoteles im ersten Buch seiner "Politik".[6] Diese formale Anordnung entspricht durchaus einer inneren, der Oikos wird im Rahmen einer genetischen Theorie der staatlichen Gemeinschaft entwickelt. So steht die Ökonomik innerhalb der praktischen Philosophie und ist ein untergeordneter Teil der Politik.

Basierend auf dem Begriff der *koinonia*, d. h. "Gesellschaft" oder "Gemeinschaft", der sowohl eine Sprache und Handlung begründende Verbindung zwischen Menschen als auch die "Gemeinschaft selbst" als Institution bezeichnet[7], besteht das Haus aus den drei Gemeinschaften Mann-Frau, Eltern-Kinder, Hausherr-Sklave. Zweck der Bildung der Hausgemeinschaft ist die Bereitstellung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des gesamten täglichen Lebens: "So ist denn die für das tägliche Zusammenleben bestehende natürliche Gemeinschaft das Haus".[8] Grundlegende Teile der Hausverwaltung sind jene drei Gemeinschaften, aber auch der zugehörige Besitz.[9] Bezüglich der Erwerbskunst frägt deshalb Aristoteles, ob diese mit der Hausverwaltung identisch oder ein ihr untergeordneter Teil ist.[10] Er unterscheidet zwei Arten der Erwerbskunst, die des Hausherrn und die des Kaufmanns. Die erstere erachtet er als notwendig und nützlich.[11] Sie umfaßt die Erzeugnisse des Haushalts und den Erwerb durch Tausch insofern, "als man seiner (sc. des Tausches) unmittelbar bedurfte"[12], denn der wahre Reichtum ist begrenzt und endlich, hinreichend für ein zweckentsprechendes und gutes Leben[13]. Die Geld-

---

Buch der Ökonomik - Handschriften, Text, Übersetzung und Kommentar - und seine Beziehung zur Ökonomik-Literatur, Königstein/Ts. 1983, bes. S. 173 ff. Ihr Einfluß auf die "Yconomica" findet in Teil III dieser Arbeit Beachtung.

[6] Vgl. dazu und im folgenden G. BIEN, Art. "Haus I". In: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 3, Basel/Darmstadt 1973, Sp. 1007-1010. D. WILLERS, Die aristotelische Oekonomik, Diss. phil. Bresslau 1931. M. RIEDEL, Metaphysik und Metapolitik, Frankfurt 1975. F. WAGNER, Das Bild der frühen Oekonomik, Salzburg/München 1969. P. KOSLOWSKI, Zum Verhältnis von Polis und Oikos bei Aristoteles, München 1976.

[7] RIEDEL, S. 31.

[8] Aristoteles, Politik I c. 2 1252 b 12-14, [dt.] ed. O. GIGON, München ^{6}1986, S. 48.

[9] Aristoteles, Politik I c. 3 1253 b 2-4; Politik I c. 4 1254 a 23.

[10] Aristoteles, Politik I c. 8 1256 a 3-5.

[11] Aristoteles, Politik I c. 8 1256 a 3-5.

[12] Aristoteles, Politik I c. 9 1257 a 14-19, Zitat 18-19, [dt.] ed. GIGON, S. 59.

[13] Aristoteles, Politik I c. 8 1256 b 32-36.

erwerbskunst (Chrematistik) hingegen ist an und für sich nicht natürlich und deshalb nicht notwendig, und bestenfalls als Hilfsmittel beim Tausch einzusetzen.[14]

Die Erörterung des Sklavenproblems unternimmt Aristoteles im Rahmen der Lehre vom Haus zum einen bei der Lehre vom Besitz und zweitens bei der Lehre der drei natürlichen Gemeinschaften. Dabei ist festzuhalten, daß der Sklave ebenso wie der Besitz generell ein Werkzeug des Hausherrn darstellt mit dem einzigen Unterschied, daß der Sklave beseelter Besitz ist[15]; er besitzt jedoch keine Personenqualität und keinen Rechtsschutz.

Zweitens ist von der Hausverwaltung als Lehre von der Herrschaft im Haus zu sprechen. Während Regierende und Regierte sich zum Zwecke der gegenseitigen Nutzung bedürfen und einander ergänzen, besteht der Unterschied zwischen beiden im Grad der ihnen zugesprochenen Vernunft: "Denn was mit dem Verstand vorauszuschauen vermag, ist von Natur das Regierende und Herrschende, was aber mit seinem Körper das Vorgesehene auszuführen vermag, ist das von Natur Regierte".[16] Als Sklaven von Natur aus bezeichnet Aristoteles denjenigen, der sein Leben nicht in Selbstbestimmung führen kann und damit Teil eines anderen ist.[17] Zu den Sklaven rechnet er auch den, der in einem gerechten Krieg unterlegen ist.[18] Nach der Nikomachischen Ethik folgt die Art der Herrschaft im Haus dem Maß der Vernünftigkeit und entspricht gleichzeitig den politischen Herrschaftsformen: Die monarchische Herrschaft über Kinder, die aristokratische über Frauen und die tyrannische über Sklaven.[19] Dem Verhältnis Herr-Sklave entspricht nach der Ökonomik die dem Einzelmenschen innewohnende Herrschaft des vernünftigen über den triebhaften Teil der Seele. Dem entspricht eine zweite Herrschaftsform, nämlich der Geist (*nous*) im einzelnen Menschen über das Streben (*orexis*). Dem entspricht die politisch-bürgerliche Herrschaft über Freie und Gleiche.[20] "Die herrschaftliche Ordnung der staatlichen Gemeinschaft bildet deshalb ein Kontinuum, das über die Sklavenherrschaft bis zur Herrschaft über Gleichberechtigte reicht, wobei Strukturprinzip und Legitimationsprinzip der verschiedenen Herrschaftsformen die Differenz an Vernünftigkeit

---

[14] Aristoteles, Politik I c. 9-19 1256 b 40 - 1258 b 8.

[15] Aristoteles, Politik I c. 5 1254 a 25 ff.

[16] Aristoteles, Politik I c. 2 1252 a, [dt.] ed. GIGON, S. 48.

[17] Aristoteles, Politik I c. 4 1254 a 14-15.

[18] Aristoteles, Politik I c. 6 1255 a 2 ff.

[19] Aristoteles, Nikomachische Ethik VIII 1160 b 22 - 1161 a 10, [dt.] ed. O. GIGON, Zürich ^{2}1967.

[20] Aristoteles, Politik I c. 5 1254 b 4-9.

ist".[21] Die Polis als Herrschaft über Freie und Gleiche kann deshalb niemals die despotische Struktur des Hauses aufweisen: Der Staatsmann herrscht über Freie und Gleichgestellte, der Hausherr hingegen über Sklaven.[22] Aristo-teles sieht den Herrschaftsraum der Polis als eine wesentlich andere Möglichkeit als den Herrschaftsraum des Hauses, womit sich Aristoteles gegen das gleichmachende ständische Prinzip der Gleichsetzung von Haus und Staat bei Platon wenden möchte.[23]

Die dem Haus folgende nächst größere, weil mehrere Häuser umfassende, natürliche Gemeinschaft ist das Dorf.[24] "Endlich ist die aus mehreren Dörfern bestehende vollkommene Gemeinschaft der Staat".[25] Denn erst der Staat als bürgerliche Gemeinschaft, nicht bereits seine Teile, ist autark um des guten Lebens willen. Die Autarkie aber bedeutet die Erfüllung von Zweck und Ziel des Staates, die völlige Selbstgenügsamkeit.[26] Dabei zeigt sich das Verhältnis Haus-Staat als das eines Teiles zum Ganzen: "Das Haus ist mehr autark als der Einzelne, der Staat aber mehr autark als das Haus".[27] Aufgrund eines von Natur aus innewohnenden Triebes strebt der Mensch die staatliche Gemeinschaft an, nur so erreicht der Mensch seine höchste Vollkommenheit.[28] "Wer aber nicht in Gemeinschaft leben kann oder in seiner Autarkie ihrer nicht bedarf, der ist kein Teil des Staates, sondern ein wildes Tier oder Gott".[29]

Nach der Tradition der Ethik des höchsten Gutes beziehen sich alle Einzelgüter auf ein letztes und höchstes Gut. Dieses höchste Gut wird bei Aristoteles als individuelle Glückseligkeit (*eudaimonia*) bestimmt.[30] Hinzu kommt bei der aristotelischen, eudämischen Theorie des höchsten Gutes die Tatsache der Subsumierung der Güter unter einen Endzweck. Die Eudämonie, das von der sozialen Umwelt bestimmte Glück, verweist den Einzelmenschen auf die staatliche Gemeinschaft.

---

[21] KOSLOWSKI, S. 52. Zum Sklavenproblem bei Aristoteles auch: O. GIGON, Die Sklaverei bei Aristoteles. In: La "Politique" d'Aristote, hrsg. v. R. STARK u. a., Genf 1965, S. 245-283. A. BARUZZI, Der Freie und der Sklave in Ethik und Politik des Aristoteles, Philologisches Jahrbuch 77 (1970), S. 15-28.

[22] Aristoteles, Politik I c. 7 1255 b 17 ff.

[23] Vgl. G. BIEN, Sp. 1010.

[24] Aristoteles, Politik I c. 2 1252 a 15-26.

[25] Aristoteles, Politik I c. 1 1252 b 27 ff, Zitat 27-28, [dt.] ed. GIGON, S. 49.

[26] Aristoteles, Politik II c. 5 1263 b 36-37; VIII c. 1 1337 a 14 ff.

[27] Aristoteles, Politik II c. 2 1261 b 11.

[28] Aristoteles, Politik I c. 2 1253 a 1 ff.

[29] Aristoteles, Politik I c. 2 1253 a 27-29, [dt.] ed. GIGON S. 59.

[30] Vgl. P. KOSLOWSKI, Prinzipien der Ethischen Oekonomie, Tübingen 1988, S. 103 f.

Von der staatlichen Gemeinschaft soll hier kurz gehandelt werden, da Konrad den Begriff "Haus" sehr weit faßt und deshalb mit der aristotelischen Relation Haus-Staat verglichen werden soll. So besteht der Staat bei Aristoteles aus einer Vielheit ihrer Art nach verschiedenen Menschen.[31] Aristoteles sieht die Berufsstände als Teile des Staates, die der Erfüllung der für die Gemeinschaft notwendigen verschiedenen Aufgaben dienen, wobei die Bauern, Handwerker und Kaufleute für den lebensnotwendigen Unterhalt zu sorgen haben, die Krieger, Richter und Beratende als "Vollbürger" aktiv Politik betreiben können.[32] M. RIEDEL betont die Bedeutung der Synonyme von Polis und Koinonia Politike, wobei letztere die genauere Beschreibung der Institution "Polis", die weder "Staat" noch "Gesellschaft", sondern "Bürgerliche Gesellschaft", der personal gedachte Verband der "Bürgerschaft" ist"[33]. In der scholastischen Aristoteles-Rezeption findet diese Bedeutung Eingang in die durch Übersetzung und Umwandlung gewonnenen Begriffe wie *communitas civilis* - *communicacio civilis* - *communitas politica* (Moerbeke) - *societas civilis* etc.[34]

Deshalb ist im folgenden auf Konrads direkte Anknüpfung an die Koinonia des aristotelischen Oikos zu achten, und insbesondere die Fragestellung zu erheben: Bleibt der unpolitische Charakter des Oikos gewahrt oder wird er aufgebrochen?

3. Die Definition des "Hauses" in der "Yconomica"

Eine allgemeine Definition der *domus* gibt Konrad im zweiten Kapitel des ersten Buches der "Yconomica"[35], in den beiden folgenden Kapiteln trifft er weitere Differenzierungen des Begriffes. In seiner allgemeinen Definition bezieht Konrad den Begriff "Haus" auf das Gebäude und zum anderen

---

[31] Aristoteles, Politik II c. 2 1261 a 22-24.

[32] Aristoteles, Politik IV c. 4.

[33] RIEDEL, S. 39 f.

[34] Ebd., S. 120. Vgl. auch J. QUILLET, Community. Community, counsel and representation. In: J. H. BURNS, The Cambridge history of medieval political thought c. 350-c. 1450, Cambridge 1988, S. 526 ff.

[35] Ycon. I.1.2 S. 24 ff.

auf das Zusammenleben von Personen.[36] Letzterer Gedanke wird unter Bezugnahme auf Aristoteles ausgebaut: *Est eciam domus communitas ex personalibus communicacionibus primo secundum naturam humanam constituta sub actibus cottidianis convivendi ad necessitatem vite humane racionabiliter ordinata.*[37] Welche Bedeutung Konrad dem Verständnis dieser Definition beimißt, wird daran deutlich, daß er jedes Wort der Reihe nach kommentiert.

Ausgehend von der aristotelisch-thomistischen Bestimmung wird der Mensch als ein seiner Anlage nach vernünftiges Wesen (*creatura racionalis*) vorgestellt, als ein gemeinschaftsbildendes und im gemeinschaftlichen Umgang vollkommenes Wesen (*animal communicativum et perfectissime conversacionis*), das befähigt ist, eine *personalis communicacio* einzugehen wie es die *societas humana et hominum mutua communicacio conversandi* darstellen im Gegensatz zur *impersonalis communicacio* der Tiere und am besonderen Beispiel der Biene. Doch von welcher Größenordnung einer Gemeinschaft (*societas*) spricht Konrad, intendiert er eine häusliche oder etwa bereits eine staatliche? Der Begriff der *societas humana* läßt eine Deutung offen[38], der Superlativ *perfectissime* verweist eher in die staatliche Sphäre. Das Bienenbeispiel ist wiederum eine wichtige Metapher der mittelalterlichen politischen Theorie und steht an anderer Stelle in der "Yconomica" für die Herrschaftsform der Monarchie.[39] Wenig klärend ist auch die Äußerung: "Das Schlimmste sei die bewaffnete Ungerechtigkeit", die Aristoteles auf den, weil in staatlicher Gemeinschaft lebenden, vollkommenen Menschen, bezieht. Konrad hingegen wendet den aristotelischen Satz auf den Begriff *societas pulcherrima* an, schließlich kann es nach christlich-religiöser Auffassung den vollkommenen Menschen nach dem Sündenfall nicht geben.

Zum aristotelischen Oikos kehrt Konrad zurück, wenn er die Mitbürger (*concives*) von den zur Hausgemeinschaft gehörigen Tischgenossen (*commensales*, *condomestici*) unterscheidet. Keinen Bezug zur staatlichen Sphäre scheint Konrad auch herzustellen, wenn er als Telos der häuslichen Gemeinschaft (*finis domestice communitatis*), deren Ausrichtung auf *alicuius boni gracia* angibt. Hinfällig sei die *humana condicio*, deshalb sind die Mitglieder eines Hauses (*condomestici*) darauf angewiesen, sich

---

[36] Dies führt KRÜGER (DA 29 (1964), S. 482 ff. mit Anm. 23) auf ein sophistisches Synonyma-Paar von Haus zurück, das u. a. über die Ökonomikschriften des Bartholomeus von Brügge und Aegidius Romanus auf das Werk Konrads gelangte.

[37] Ycon. I S. 24,17 - 25,1.

[38] Vgl. Ycon. II.3.16 S. 158,16. Ycon. II.4.1 S. 162,5: *Imperium humanum*, das im Gegensatz zum *imperium Romanum* Kirche und Staat umfaßt.

[39] S. u. S. 167 u. 216.

gegenseitig zu unterstützen - eine Aussage, deren Dringlichkeit Konrad mit Worten des Aristoteles Nachdruck verleiht: Der nicht gemeinschaftlich ausgerichtete Mensch ist entweder ein wildes Tier oder Gott. Im Unterschied zu Aristoteles jedoch äußert sich Konrad hier über den gemeinschaftsbildenden Menschen schlechthin, nicht aber über denjenigen, der autark in einer staatlichen Gemeinschaft lebt.

Somit läßt sich festhalten, daß Konrad bei seiner auf dem aristotelischen Oikos aufbauenden Definition des "Hauses" über Aristoteles in zweifacher Weise hinausgeht: Erstens löst Konrad das "Haus" aus der für Aristoteles bezeichnenden Einbindung in den Staat, also aus der organischen Beziehung des Teiles zum Ganzen; zweitens bringt Konrad die als Haus definierte *communitas ex personalibus communicacionibus* mit einer Gemeinschaft in Verbindung, die über die Größenordnung eines Hauses im aristotelischen Sinne hinausgeht, ohne aber die herkömmlichen Begriffe für die staatliche Gemeinschaft, wie *societas civilis* etc., zu verwenden.

Konrads Definition des "Hauses" erweckt den Eindruck, daß sie selbst Prinzip sein will, eine bewegliche Schablone, auf Gemeinschaften verschiedener Größenordnungen anwendbar.

Das Problem liegt darin, daß Konrad im Gegensatz zu Aristoteles darauf verzichtet, verschiedene Gemeinschaften (Haus, Dorf, Staat) gegeneinander abzugrenzen oder Strukturprinzipien zu entwickeln.

Damit zeichnet sich Konrads Definition des "Hauses" durch die eklektische Hereinnahme aristotelischer Begriffe aus, erstreckt sich aber durch die Bezugnahme auch auf politische Gemeinschaften über den aristotelischen Oikos hinaus.

4. Bedeutung der aristotelischen Ökonomik für die "Yconomica"

Im folgenden sollen zwei Fragen im Blickpunkt stehen, nämlich:

1. Wieweit nimmt Konrad über die allgemeine Definition hinaus weitere Differenzierungen des Begriffes "Haus" vor?

2. Inwieweit bestimmen Konrads Vorstellungen von "Haus" den Aufbau der "Yconomica".

Im dritten Kapitel des ersten Buches der "Yconomica" teilt Konrad das Haus entsprechend dem Menschen, dem *homo interior et exterior*, in zwei

gleiche Teile, die *domus philosophica seu divina* und die *domus temporalis seu corporalis.*[40] Dieses Verhältnis des inneren zum äußeren Menschen zeichnet dasjenige des weltlichen zum göttlichen Haus vor. Der äußere Mensch als physischer Körper steht im Dienst der Seele; daß der Körper dies entsprechend zu erfüllen in der Lage ist, macht die Gemeinschaft des weltlichen Hauses notwendig.[41] Gerade der höhere Rang der Seele gegenüber dem niedrigeren des Leibes und die Gleichsetzung der Seele mit dem göttlichen Haus verweist auf die in der ekklesiologischen Tradition stehenden und von den Hierokraten stets zur Begründung der kirchlichen Vorherrschaft angewandten Relation der *anima* zur *auctoritas spiritualis.* Die Beziehung weltliches-göttliches Haus ist eine herrschaftliche, ausgedrückt in den Termini der politischen Theorie der Zeit.

Das weltliche Haus wiederum untergliedert Konrad in drei verschiedene Ausprägungen: 1. Die *domus temporalis maior* umfaßt die Fürsten und Magnaten (*principes et magnates*). 2. Die *domus temporalis* minor besteht aus der Gemeinschaft der einfachen Menschen (*communitas vulgarium personarum, domus popularium et simplicium dispensatorum*). 3. Die Verwaltung der Personen ist nur eine Einheit der weltlichen Haushaltung, die zweite ist die Verwaltung des Besitzes[42].

Wer sind aber diese von Konrad angesprochenen *vulgares* und *populares*? Es sind all jene, die keine bedeutende Herrschaft haben (*notabilia dominia non habentes*), die nach den Fürsten kommen (*circa principes sunt seculares*). Das sind in den göttlichen Häusern die einfachen Kleriker und niederen Prälaten (*simplices clerices et prelati minuti*), einfache Ritter oder Bürger (*simplices milites aut cives*) und gemeinhin die gewöhnlichen Menschen in weltlichen Häusern (*homines populares et communes*). Ausgeschlossen sind die *campestres*[43] sowie die *pauperes*, die keinen Besitz haben und kein Dach über dem Kopf.[44]

Konrad schafft diese neuen Kategorien der Institution Haus, indem er den Personenkreis des aristotelischen Hauses auf zeitgenössische Personengemeinschaften uminterpretiert. Doch gehören zur Haushaltung nach Aristoteles nicht nur die Personengemeinschaften, sondern auch die Herrschaftsverhältnisse innerhalb des Hauses. Während aber bei Aristoteles die Herrschaftsverhältnisse innerhalb der Entität Haus bestehen, bilden sich

---

[40] Ycon. I.1.3 S. 27 ff.

[41] Ycon. I S. 28,5-7.

[42] Hier und im folgenden Ycon. I S. 28,16-20. Ycon. I.1.4 S. 29,14-22. Ycon. I, Widmung S. 17,6-7. Ycon. I S. 29,30 - 30,1: *Due igitur sunt partes temporalis yconomie principales, personalis scilicet et possessiva.*

[43] Ycon. I, Widmung S. 16,21-23.

[44] Ycon. I.1.4 S. 30,5-8.

bei Konrad Herrschaftsverhältnisse verschiedener Entitäten Haus zueinander. Interessant ist deshalb die Frage, nach welchen Kriterien Konrad seine Differenzierungen vornimmt. Der Unterscheidung zwischen göttlichem und weltlichem Haus liegt offensichtlich das ständische Schema des *ordo clericorum* und *ordo laicorum* zugrunde. Bezüglich der Herrschaftsverhältnisse zwischen den beiden Häusern wurde bereits auf Konrads Andeutung einer politischen Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat hingewiesen. Ebenso auf ständisches Denken verweist die Unterscheidung zwischen den herrschaftlichen und nicht-herrschaftlichen Personenkreisen innerhalb der Häuser, wenn auch Adel von Nichtadel, Freie von Unfreien etc. nicht eindeutig getrennt voneinander beschrieben werden. Doch es fällt auf, daß das göttliche Haus auch einfache Kleriker beherbergt, das weltliche Haus aber gerade in dieser Hinsicht geschieden ist. Politische Herrschaft ist das Kriterium der Unterscheidung zwischen fürstlichem Haus und einfachen Haushalten. Mit dieser Berücksichtigung des fürstlichen Hauses wird auch deutlich, warum Konrad über Aristoteles hinausgeht und die politische Herrschaft in seine Betrachtung einbezieht.

Konrad hat also Aristoteles gründlich mißverstanden, wenn er von diesem annimmt, er habe nur das Haus der einfachen Menschen beschreiben wollen oder wenn er glaubt, der Teil der aristotelischen Ökonomik, der über die königlichen Häuser und die Häuser der Prälaten handelt, sei nicht auf die eigene Zeit gekommen.[45] Konrads Verständnis der verschiedenen Entitäten Haus entspricht ganz mittelalterlicher Anschauung, wie sie auch sonst vielfach belegt ist.[46] Mit dem daraus resultierenden, ebenso über Aristoteles hinausgreifenden Gedanken vom Herrschaftsverhältnis verschiedener Häuser zueinander zeichnet Konrad ein Bild der mittelalterlichen ständischen Ordnung.

Welchen Einfluß hat nun Konrads Verständnis des "Hauses" auf die formale Gestaltung seines Werkes? In erster Linie wirkt sich hier die Unterscheidung dreier Arten oder Kategorien, auf die der Begriff "Haus" angewendet wird, aus. Analog zum privaten, fürstlichen und göttlichen Haus bilden diese in gleicher Reihenfolge das Gliederungsschema der drei Bände der "Yconomica".[47]

Im ersten Buch über die nicht-herrschaftlichen Haushalte rekurriert Konrad auf die aristotelische Personengemeinschaft (*personalis pars* als *hominum communicacio*), nämlich Mann-Frau (*nupcialis*), Eltern-Kinder

---

[45] Ycon. I.1.3 S. 28,21 - 29,3.

[46] O. G. OEXLE, Haus und Ökonomie im frühen Mittelalter. In: Person und Gemeinschaft im Mittelalter, K. Schmid zum 65. Geburtstag, hrsg. v. G. ALTHOFF / D. GEUENICH / O. G. OEXLE / J. WOLLASCH, Sigmaringen 1988, S. 101-122.

[47] Ycon. I, Widmung S. 17 ff.

(*prolificativum*) und Herr-Knecht bzw. Herrin-Magd (*despotica, dominativa*) und macht sie zum Thema seiner ersten drei Traktate. Der vierte Traktat im ersten Buch der "Yconomica" hat zwar die aristotelische Geldlehre zum Inhalt, läßt sich aber formal auf die aristotelische Lehre vom Haus nicht allein zurückführen. Denn die strikte Trennung der Besitzungen als *possesiva pars* des weltlichen Hauses, wozu die Verwaltung und Wertgegenstände *(utilium et fruibilium usus et possessio domestica)* zählen, und der Personengemeinschaft als *personalis pars*, bringt die pseudoaristotelische Ökonomik zum Ausdruck.[48]

Den Aufbau des zweiten Buches der "Yconomica" bestimmen deutlich die beiden für das aristotelische Haus konstruktiven Elemente Personengemeinschaft und Herrschaftsverhältnis, obwohl die aristotelische Hausgemeinschaft auf die kaiserliche Familie umgedeutet wird. Denn die Interpretation der beiden Elemente des aristotelischen Oikos als *regimen curie imperatoris*, dem verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, sprengt den unpolitischen Charakter des Oikos. Hierin liegt der Grund, warum Konrad in seiner weiten Definition des "Hauses" Begriffe des "Staates" mitaufnahm.

Im ersten Traktat des dritten Buches über die göttlichen Häuser bestimmt Konrad basierend auf seiner zu Beginn des ersten Buches getroffenen Definition des "Hauses" das scholastische Haus als *communicacio persone docentis hominis et illorum, qui ab eo discunt in mansorio sollicitudinis litterarum*, wobei wiederum der aristotelische Begriff der *koinonia* Pate steht im Gegensatz zur *domus materialis* wie dem Schulgebäude.[49] Doch geht es nicht um die Gemeinschaft Mann-Frau oder Herr-Gesinde, sondern um das "herrschaftliche" Verhältnis Lehrer-Schüler: *Hic quidem in dispensando, ille autem in recipiendo.*[50] Unter dem Begriff der *domus divina* behandelt der zweite Traktat die Kirchenstruktur. An die aristotelischen Elemente Personengemeinschaft und Herrschaftsstruktur angelehnt ist in Parallele zur weltlichen Macht der Titel des dritten und letzten Traktates: *De auctoritate summi pontificis atque de regimine curie ipsius*. Das bedeutet, daß die aristotelischen Elemente auf die zeitgenössische Wirklichkeit übertragen werden: Das Prinzip der Herrschaft im Haus führt Konrad zu aktuellen politischen Themen der Zeit.

Im folgenden soll nun geklärt werden, ob und wieweit Konrads Verständnis von der aristotelischen Lehre vom Haus und seine Uminterpre-

---

[48] Vgl. Ycon. I.1.4 S. 30 Anm. 1.

[49] Ycon. III.1.2 S. 17,14-15; S. 18,4.

[50] Ycon. III S. 18,14.

tation auf die eigene Gegenwart auf eigenständigem Gedankengut beruhen, oder ob hierfür Vorläufer auszumachen sind.

5. Die aristotelische Ökonomik in der Aristoteles-Rezeption des Mittelalters

5.1. Kommentar zur Politik

Ausgehend vom aristotelischen Oikos entwirft der Megenberger eine Art Modell des "Hauses" und schafft sich damit einen weiten Interpretationsbereich. Denn vor allem die Grundelemente der aristotelischen Hausherrschaft, die Personengemeinschaft und die Herrschaftsstruktur, werden das ganze Buch hindurch immer wieder neu variiert.

Dabei weist Konrad dem Haus im Gegensatz zu Aristoteles einen eigenständigen politischen Charakter zu. Diese Vorgehensweise wirft die Frage auf, wieweit Konrads Verständnis vom Oikos durch die Aristoteles-Rezeption[51] beeinflußt wurde.

Hinsichtlich der Kommentare des Albertus Magnus (+ 1280) und Thomas von Aquin (+ 1274) zur "Politik" des Aristoteles wurde zwar immer wieder die enge Anlehnung der Kommentatoren an ihre Vorlage betont[52], doch äußerte bereits M. MAURENBRECHER Kritik an der Auffassung, der Aquinate sei lediglich "objektiver Interpret aristotelischer Gedanken"[53], neue Forschungen haben dies weiterverfolgt[54]. Die Durchsicht des

---

[51] Zur Aristoteles-Rezeption im allgemeinen insbesondere Ch. LOHR, Medieval Latin Aristotle Commentaries, Traditio 23 (1967) - 30 (1974). B. G. DOD, Aristoteles Latinus. In: The Cambridge History of Later Medieval Philosophy, hrsg. v. N. KRETZMANN / A. KENNY / J. PINBORG, Cambridge 1982, S. 45-79. Ch. LOHR, The medieval interpretation of Aristotle. in: Ebd., S. 80-98. Zur Rezeption der aristotelischen Politik (in Auswahl): M. GRABMANN, Die mittelalterlichen Kommentare zur Politik des Aristoteles, München 1941. C. MARTIN, Some Medieval Commentaries of Aristotle's "Politics", History. The Journal of the Historical Association N.S. 36 (1951), S. 29-44. Ch. FLÜELER, Mittelalterliche Kommentare zur "Politik" des Aristoteles und zur pseudoaristotelischen "Oekonomik", Bulletin de la philosophie médiévale 29 (1987), S. 193-229. Jetzt: Ders., Rezeption und Interpretation der Aristotelischen "Politica" im späten Mittelalter, Amsterdam/Philadelphia 1992, 2 Teile.

[52] Z. Bsp. O. LANGHOLM, The Aristotelian Analysis of Usury, Bergen 1984, S. 22.

[53] M. MAURENBRECHER, Thomas von Aquino's Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit, Leipzig 1898, S. 24 ff.

[54] Z. Bsp. H. LIEBSCHÜTZ, Mittelalter und Antike in Staatstheorie und Gesellschaftslehre des heiligen Thomas von Aquin, AKG 61 (1979), S. 35-68.

Kommentars des Albertus zum ersten Buch der aristotelischen Politik ließ einen eigenen Ansatz nicht erkennen, exemplarisch sei deshalb der entsprechende Text des Aquinaten angeführt[55], zumal er zwei wichtige Abweichungen in Hinsicht auf die weitere Rezeptionsgeschichte bringt.

In der Einleitung definiert er Politik als die Wissenschaft vom Staat (*civilis scientia*) und ordnet sie der praktischen Philosophie zu.[56] Wie auch bei Albert wird das Verhältnis verschiedener Gemeinschaften als das der Teile zum Ganzen im Prolog erfaßt, der Staat (*civitas*) als die anderen Gemeinschaften umfassende und deren Eigenschaften akkumulierend mit dem Attribut *principalissima* ausgestattet.[57] Die Hausgemeinschaft besteht aus mehreren Personenverbänden (*ex pluribus communicationibus personalibus*).[58] Die erste personale Gemeinschaft, Mann und Frau, begründet sich aus der Notwendigkeit der Fortpflanzung.[59] Die zweite zwischen Herr und Diener besteht zum Wohlergehen (*propter salutem*) beider, da der eine den Vorzug des Verstandes und der Weisheit zur Vorausplanung, der andere den der körperlichen Tüchtigkeit besitzt.[60] Aus mehreren Häusern besteht die Straße, in der das Gewerbe angesiedelt ist und aus mehreren Straßen verschiedener Gewerbe besteht wiederum der Staat als die vollkommene Gemeinschaft, die darauf ausgerichtet ist, das dem Menschen zum Leben Notwendige hinreichend zu gewähren.[61] Hier sind die Menschen nicht nur um des Lebens willen zu einer Gemeinschaft vereinigt, sondern um eines guten Lebens willen, insofern ihr Leben durch die Gesetze des Staates auf die Tugenden ausgerichtet ist. Der Staat gehört jenen, die naturgemäß leben und der Staat ist nichts anderes als eine Versammlung von Menschen, woraus folgt, daß der Mensch ein von Natur

---

[55] Die Arbeit am Politikkommentar erfolgte in den Jahren 1269-1272. Seit G. v. HERTLING (Zur Geschichte der aristotelischen Politik im Mittelalter. In: Ders., Historische Beiträge zur Philosophie, hrsg. v. J. A. ENDRES, Kempten/München 1914) ist wohl entschieden, daß der Politik-Kommentar des Albertus Magnus vor dem des Aquinaten entstand.

[56] Thomas von Aquin, Sententia libri politicorum, Prolog, n. 5-8, ed. R. BUSA, Sancti Thomae de Aquinatis opera omnia, Bd. 4, Stuttgart 1980, S. 248.

[57] Ebd., I.1.3-4, ed. BUSA, S. 248. Albertus Magnus, Commentarius in octo libros Politicorum Aristotelis, Prolog = I.1, ed. A. BORGNET, Opera omnia 8, Paris 1891, S. 6 ff.

[58] Thomas von Aquin, Sententia libri politicorum I.1.17, ed. BUSA, S. 249.

[59] Ebd., I.1.10, ed. BUSA, S. 249.

[60] Ebd., I.1.11, ed. BUSA, S. 249; vgl. auch ebd., I.3.4, ed. BUSA, S. 251; ebd., I.1.9, ed. BUSA, S. 149.

[61] Ebd., I.1.23, ed. BUSA, S. 249. Zum Dorf: Der Staat *componitur ex pluribus vicis, in quorum uno exercetur ars fabrilis, in alio ars textoria, et sic de aliis*. Zur Interpretation der Übersetzung von "*vicus*" als "Straße": LIEBSCHÜTZ, S. 46.

staatsbildendes Lebewesen ist (*homo sit animal naturaliter civile*).[62] Voraussetzung der Gemeinschaftsbildung ist die Sprache, denn erst die "Kommunikation" macht den Menschen zu einem häuslichen und staatsbildenden Lebewesen (*animal domesticum et civile*).[63] Ihm wohnt der natürliche Drang (*naturalis impetus*) zur staatlichen Gemeinschaft und zu den Tugenden inne.[64] Nur wer besser ist als der Mensch, vermag außerhalb der menschlichen Gemeinschaft (*absque societate hominum*) zu leben.[65]

Eine deutliche Unterscheidung, auch terminologisch angedeutet, aber nicht durchgehalten, zwischen dem Diener im Haus (*servus*) und dem Gehilfen im Handwerk (*minister*) spricht Thomas in der Diskussion um das beseelte und unbeseelte Werkzeug an, wobei der Sklave im Haus als beseeltes handelndes Werkzeug (*organum animatum activum*) vom Handwerksgehilfen als beseeltes produzierendes Werkzeug (*organum animatum factivum*) zu unterscheiden ist. Außerdem ist derjenige, der einem anderen gehört, zu trennen vom Freien, der nicht Teil des Besitzes ist und im Haus freiwillig und gegen Lohn dient.[66] Bei Aegidius Romanus und, wie bereits zu sehen war, in Anschluß an diesen bei Konrad von Megenberg, wird dann der *servus mercenarius* zu einem festen Bestandteil der verschiedenen Arten der Diener. Daß Thomas den Sklaven nicht nur im Haus angesiedelt wissen will, sondern auch auf der ständischen Ebene der politischen Gemeinschaft, lassen zwei Äußerungen erkennen. Während zum einen Aristoteles im Rahmen seiner Erläuterungen zum natürlichen Sklaven das Prinzip des Herrschens und Beherrschens auf die gesamte Natur anwendet, überträgt es Thomas explizit auf den Staat.[67] Zweitens hält Thomas den gesetzlichen Sklaven für gerechtfertigt, da er als Besiegter von den Siegern verschont wird (*servi a servando*), und da - worauf es vor allem ankommt - das *bonum commune* vor dem *bonum proprium* einer Privatperson beachtet werden müsse. Hier zeigt sich, wie es Thomas gelingt, die feudale Struktur des Mittelalters miteinzubringen, ohne das auf

---

[62] Thomas von Aquin, Sententia libri politicorum, I.1.26, ed. BUSA, S. 250.

[63] Ebd., I.1.29, ed. BUSA, S. 250.

[64] Ebd., I.1.32, ed. BUSA, S. 250.

[65] Ebd., c. 1 n. 27, ed. BUSA, S. 250.

[66] Ebd., I.2.11-14, ed. BUSA, S. 250 f.; ebd., I.2.14, ed. Busa S. 251: *Per hoc autem quod dicitur activum distinguitur a ministro artificis, qui est organum animatum factivum; per hoc autem quod dicitur alterius existens, distinguitur a libero, qui quandoque ministrat in domo, non sicut res possessa, sed sponte vel mercede conductus.*

[67] Ebd., I.3.5, ed. BUSA, S. 251: *Sed hominum multitudo est ex pluribus constituta: Ergo naturale est et expediens quod unus principetur et alius subiiciatur.., quod homo est naturaliter animal politicum, et ita naturale est quod ex multis hominibus constituatur una multitudo.* Vgl. Aristoteles, Politik I c. 5 1254 a 29-34.

anderen Gesellschaftsbedingungen beruhende Bild des Aristoteles aufbrechen zu müssen.

Ebenso wie Albert bezeichnet Thomas die Erwerbskunst als *ars pecuniativa*. Doch hält sie Thomas mehr für einen der Hausverwaltung untergeordneten Teil (*pars subministrativa*), denn sie sei nur ein Werkzeug um Werkzeuge zu beschaffen, wie auch die produzierende Kunst (*ars factiva*) nur der Gebrauchskunst (*ars utens*) dient.[68] Betont Aristoteles, daß die Erwebskunst Teil der Hausverwaltung ist und die Güter für Haus und Staat zum Leben notwendig und nützlich sind, so interpretiert dies Thomas dahingehend, daß die Erwerbskunst nicht nur die Hausverwaltung, sondern auch den Staat unterstützt. Hier findet sich also ein Hinweis, daß die Erwerbskunst auch im Rahmen des Staates gesehen werden kann.[69] Entsprechend negativ beurteilt Thomas die Gelderwerbskunst, die er ebenfalls *ars pecuniativa* nennt. Sie begann durch den Tausch von Geld gegen Geld in unnatürlicher Weise im Streben nach Gewinn (*denarii ad denarios commutari propter lucrum quodam artificiali modo*). Hingegen war die Erfindung des Geldes erforderlich, um Notwendiges auch in entfernte Länder (*ad remotas terras*) zu transferieren.[70] Tadelnswert hält Thomas Wucher (*obolostatica*) und Zins (*tokos, id est usura*), gegen Tauschgeschäfte und Monopol hat er nichts einzuwenden.[71] Die Frau hält Thomas des Beschlusses für fähig, doch ist dieser in Anlehnung an die negative Bewertung durch Aristoteles aufgrund ihrer Leidenschaften nichts wert. Und auch die Entscheidung eines Kindes ist eben noch unvollkommen.[72]

Somit kann gesagt werden, daß im Politikkommentar des Thomas von Aquin die Lehre von der Hausverwaltung selbst in dem von Aristoteles vorgegebenem Rahmen verhaftet bleibt. Dagegen sind Ansätze zu eigenständigen Gedanken über die Personengruppe der Diener, die sich zu einer gesellschaftlichen Größe auch außerhalb des Hauses entwickelt, gegeben. Doch gerade die Verschiebung der Wirtschaftsautarkie auf eine über den

---

[68] Thomas von Aquin, Sententia libri politicorum, I.6.2-4, ed. BUSA, S. 253. Albertus Magnus, Liber I politicorum, c. 7, ed. BORGNET, S. 58. Der Gedanke vom Geld als Werkzeug findet sich auch bei anderen Autoren des Spätmittelalters: LANGHOLM, Usury, S. 63 f., 84: "Money in the concrete, as coin, made to serve as a medium of exchange".

[69] Aristoteles, Politik I. c. 8 1256 b 27-32; Thomas von Aquin, Sententia libri politicorum, ed. BUSA, I.6.11, S. 254.

[70] Thomas von Aquin, Sententia libri politicorum I.7.1-11, ed. BUSA, S. 254 f. Zur negativen Beurteilung der Geldwirtschaft, die nur zu Vergnügungen und Korruption führe: Ebd., I.8.5 u. 7, ed. BUSA, S. 255.

[71] Ebd., I.8.13 u. I.9.7 u. 16, ed. BUSA, S. 255 u. 256.

[72] Aristoteles, Politik I c. 8 1260 a 29 ff. Thomas von Aquin, Sententia libri politicorum I.10.9, ed. BUSA, S. 257.

Bereich des Hauses hinausreichende Gemeinschaft sowie die Sozialisierung des Menschen bleibt dem Fürstenspiegel des Aquinaten vorbehalten.

5.2. Fürstenspiegel

Um die Bedeutung der Vorstellung von Haus in der Lehre des Aquinaten weiterzuverfolgen ist auf dessen zwischen 1271 und 1273 begonnenen[73] und im Jahre 1302 von Tholomeo von Lucca (+ 1326/27) fortgeführten Fürstenspiegel "De regno ad regem Cypri" einzugehen, der darüber hinaus auch den Fürstenspiegel "De regimine principum" (1277-79) des Augustinereremiten Aegidius Romanus grundlegend beeinflußte[74]. Das moralphilosophische Werk des Aegidius steht zur "Yconomica" in gattungsspezifischer Nähe.

Im Fürstenspiegel des Thomas von Aquin findet das Haus nicht als Personengemeinschaft, wohl aber in seiner, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, ursprünglichen Bedeutung vor allem für die Ernährung und Fortpflanzung Erwähnung.[75] Doch von wirtschaftlicher Autarkie des Hauses ist hier nicht die Rede, vielmehr ist es die Stadt(gemeinschaft), der die Aufgabe zukommt, für alle Lebensbedürfnisse ausreichend zu sorgen. Von hier aus wird auch verständlich, daß aus der Beschreibung eines *animal domesticum et civile*, so noch im Kommentar zur Politik, ein *animal sociale et politicum* erwächst.[76]

Hingegen ist für Konrad bereits der Aufbau der Ökonomik des Aegidius wegweisend, dessen Vorgehensweise im ersten Traktat deduktiv ist: Im ersten Kapitel spricht Aegidius von der Notwendigkeit der menschlichen Gemeinschaft(en) schlechthin, im zweiten Kapitel wird die Notwendigkeit der häuslichen Gemeinschaft in Relation zu den übrigen dargestellt, das dritte Kapitel gibt Aegidius' Definition vom Haus wieder und die folgenden Kapitel bis einschließlich Kap. 7 besprechen die Teile des aristotelischen

---

[73] Die bisher angenommene Datierung (um 1267) wird nach wie vor von Jean-Pierre TORRELL (Magister Thomas. Leben und Werk des Thomas von Aquin, Freiburg/Basel/Wien 1995, S. 186. Übers. v. Fribourg 1993) vertreten, jedoch von FLÜELER (Rezeption, Teil 1, S. 289) korrigiert.

[74] Aegidius Romanus, De regimine principum, ed. SAMARITANUS, Rom 1607.

[75] Thomas von Aquin, De regno ad regem Cypri c. 1, ed. H. F. DONDAINE, Sancti Thomae de Aquinatis opera omnia, Bd. 42, Rom 1979, S. 451.

[76] Zur Vorstellung des Aquinaten vom Gemeinwesen: O. SCHILLING, Die Staats- und Soziallehre des heiligen Thomas von Aquin, München 1930 [2. überarb. Aufl.], S. 47 ff. L. LACHANCE, L'humanisme politique de St. Thomas d' Aquin. Individu et état, Montréal 1965, S. 203 ff. Zur "allgemeinen sozialen Perspektive" von De regimine principum, c. 1: KÖLMEL, Soziale Reflexion, S. 145 f.

Hauses. Kommentiert wird ausschließlich Po. I c. 2., das zusammen mit dem vorausgehenden Kapitel bei Albert und Thomas als Proömium galt. Die dieser Einleitung folgenden und auf ihr basierenden Themen sind die drei personalen Herrschaftsformen des Hauses einschließlich wirtschaftlichen Fragen der Zeit. Konrads Definition des "Hauses" zu Beginn des ersten Buches, die bestimmend ist für den Aufbau des Gesamtwerkes, beruht also auf guter Tradition.

Mit dem Aufbau der einzelnen Gemeinschaften, vom Haus über das Dorf und die *civitas* bis zum Königtum, bietet Aegidius das Bild einer arbeitsteiligen Gesellschaft[77], die die von Aristotels angesprochene Vielheit des Staates reflektiert[78].

Dabei werden alle am wirtschaftlichen Prozeß Beteiligten als gesellschaftliche Größe gesehen, nicht mehr ausschließlich als Diener in einem Haus. Diese sind die sogenannten einfachen Bürger (*cives simplices*), deren Dienstleute sowie die Dienstleute des Königs und anderer Herrscher (*rex et principes*). Die oberen Schichten hingegen gehen militärischen und herrschaftspolitischen Aufgaben nach.[79] In einem weiteren Punkt geht Aegidius über Aristoteles hinaus: Wie bei Thomas ist für Aegidius die aristotelische Stelle über das Prinzip des Herrschens und Dienens in der unbelebten Natur Anlaß zu einer Analogie auf Gemeinschaft im weiteren Sinne: *Numquam ex pluribus hominibus fieret naturaliter una societas vel una politia, nisi naturale esset aliquos principare et aliquos servire.*[80] Zu den Dienenden, so ist anzunehmen, zählen die am Wirtschaftsprozeß beteiligten *cives simplices*. Über die herrschafts-politischen Aufgaben der oberen Schichten zu sprechen, ist erst Thema des dritten Teils des Fürstenspiegels, der Politik. Daß Aegidius mit seiner Schrift dennoch ein adliges Publikum ansprechen möchte, drückt sich aus in den moralischen Ermahnungen zumeist in den Schlußsätzen eines Kapitels, den Teilen über die Hofdiener, in der Beschreibung der Kleidung, Fortifikationskunst etc. Doch sind dies eher Beigaben, primär beschreibt die aegidianische Ökonomik die einfachen Bürger.

---

[77] Aegidius Romanus, De regimine principum II.1.4, ed. SAMARITANUS, S. 226 ff. Zum Haus: Ebd. S. 226: *Quaedam sunt diurnalia, ut illa, quibus indigemus omni die, cuiusmodi est comedere, bibere, et cuius sunt alia sustentamenta, et servitia corporalia, quibus quotidie indigemus.* Zum Dorf: Ebd., S. 227: *Verum quia in una domo non reperiuntur omnia necessaria ad vitam, non sufficiebat communitas domestica, sed oportuit dare communitatem vici, ita quod cum vicus constet ex pluribus domibus, quod non reperitur in una domo, reperiatur in alia*; etc.

[78] Aristoteles, Politik II c. 2; IV c. 4.

[79] H. GOTTWALD, Vergleichende Studie zur Ökonomik des Aegidius Romanus und des Justus Menius, Diss. phil. Frankfurt a. M. 1988, S. 40 f.

[80] Aegidius Romanus, De regimine principum II.2.13, ed. SAMARITANUS, S. 381.

Der Problematik der Koexistenz von einfachem und fürstlichem Haushalt in der aegidianischen Ökonomik, wo nur der erstere seinen funktionalen Bereich hat, muß sich Konrad bewußt gewesen sein: Er geht von vornherein von verschiedenen Haushalten aus.

5.3 Politische Traktate

Als eine Charakteristik der politischen Traktate fällt auf, daß sich deren Autoren als Aristoteles-Rezipienten zwar durchaus des Wesensmerkmales des Oikos, der Hausherrschaft, bewußt sind, diese jedoch nicht in der von Aristoteles ursprünglich vorgelegten Differenzierung gesehen wird. Vielmehr setzen die Autoren das aristotelische Haus in Beziehung zu ihren Ausführungen über die Herrschaft und die Regierung, insofern sie hier Ansätze für ihren eigenen staatlichen Herrschaftsbegriff auszumachen vermögen.

Nach Dantes (+ 1321) "Monarchia" etwa bestimmt den Menschen nicht dessen Sozialnatur, sondern die zwei Elemente Zielgerichtetheit und spekulativer Intellekt. Unter der Zielgerichtetheit ist jedwede Tätigkeit des Menschen zu verstehen. An die aristotelische Politik anknüpfend ist Ziel der einzelne Mensch, die häusliche Gemeinschaft, das Dorf, die Stadt, das Reich.[81] Durch diese Vielheit der Ziele bildet sich *aliqua propria operatio humane universitatis.*[82] Als weiterer Aspekt kommt, dem Averroismus entlehnt, der spekulative Intellekt hinzu, der, vom allgemeinen auf das spezielle gelenkt, als praktische Vernunft fungiert.[83] Diese Koinzidenz verwischt die Grenzen zwischen Haus und Staat nicht, bezieht vielmehr das Haus in die "Vernunftstheorie" mit ein. Alle auf diese Weise verstandenen Strukturen, das Haus, aber auch der Mensch selbst, das Dorf, die Stadt, das Reich, funktionieren nur, unter Einschluß des Gedankens der Herrschaft.[84] Dieses Prinzip der Herrschaft aber wird trotz der verschiedenen sozialpolitischen Stukturen, auf das es angewendet wird, nicht weiter differenziert.

Differenzierter als Dante geht Wilhelm von Ockham (+ um 1349) vor, der nach Aristoteles drei Gemeinschaften erkennt, in denen einer bzw.

---

[81] Dante Alighieri, Monarchia I.3.2, [lat./dt.] ed. R. IMBACH / Ch. FLÜELER, Stuttgart 1989, S. 66: *..sic alius est finis ad quem singularem hominem, alius ad quem ordinat domesticam comunitatem, alius ad quem viciniam, et alius ad quem civitatem, et alius ad quem regnum, et denique optimus ad quem universaliter genus humanum.*

[82] Dante, Monarchia I.3.4, ed. IMBACH / FLÜELER, S. 66.

[83] Dante, Monarchia I.3.9, ed. IMBACH / FLÜELER, S. 68, 70.

[84] Dante, Monarchia I.5, ed. IMBACH / FLÜELER, S. 72 ff.

einige über andere herrschen: Haus, Dorf und Staat bzw. Monarchie.[85] Um nun nicht die despotische Herrschaftsform des Hauses auf die Monarchie zu übertragen, unterscheidet er anhand des Begriffes *Dominus* und verwandter Wortwendungen eine Herrschaft über Freie (*liberi, subditi*) zu deren Nutzen (*propter utilitatem subditorum*) und eine Herrschaft über Sklaven (*servi*) um des eigen Vorteils wegen (*propter utilitatem propriam*).[86] Damit wird der König zum Herrn seiner Untergebenen und ist nicht Despot.[87]

Die Autoren sehen das Verhältnis Haus-Staat in qualitativ ähnlichen Herrschaftsstrukturen begründet. Konrad, auch wenn er nicht vom Staat spricht, trennt aber gerade seine verschiedenen Personengemeinschaften aufgrund qualitativ unterschiedlicher Herrschaftsverhältnisse.

Insgesamt war für Konrads Ökonomik das Erbe aus Politik-Kommentaren und aristotelisch beeinflußten Traktaten zur Politik nicht von überragender Bedeutung, dennoch zum Verständnis seines Werkes grundsätzlich wichtig. Zur Trennung des nicht-herrschaftlichen vom herrschaftlichen Haushalt in der "Yconomica" hat wesentlich der Fürstenspiegel des Aegidius Romanus beigetragen. Das Bild des Aegidius von einer differenzierten ständischen Gesellschaft wäre ohne Rekurs auf Schriften des Thomas von Aquin kaum zustandegekommen. Auch von hier aus läßt sich bejahen, was I. RICHARZ als Frage formulierte: Das ökonomisch autarke "Ganze Haus" - Eine Legende?[88]

6. Zusammenfassung

In seiner Eingangsdefinition von Haus entwickelt Konrad eine Schablone, die sich beliebig auf verschiedene Institutionen des Hauses übertragen läßt. Von Anfang an hatte die weite Definition von Haus miteingeschlossen, was bereits die drei großen Kategorien von Haus (nicht-herrschaftlicher Haus-

---

[85] Ockham, Dialogus III.2.3, ed. M. GOLDAST, Monarchia S. Romani Imperii 2, Frankfurt a. M. 1614, S. 792. Zum Haus: Ebd., III.2.3, ed. GOLDAST, S. 792 f. Zum Dorf: Ebd., III.2.4, ed. GOLDAST, S. 793 f. Zum Staat: Ebd., III.2.5, ed. GOLDAST, S. 794.

[86] Ebd., III.2.3, ed. GOLDAST, S. 792.

[87] Ebd., III.2.3, ed. GOLDAST, S. 793.

[88] Titel der Arbeit von I. RICHARZ, in: Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. T. EHLERT, Sigmaringen 1991, S. 269-279. Vgl. zur selben Problematik: RICHARZ, Oikos.

halt, herrschaftlicher Haushalt und göttliches Haus) erkennen lassen: Der vorpolitische Charakter des aristotelischen Hauses wurde aufgebrochen. Während im ersten Buch noch die Teile des aristotelischen Hauses den Aufbau bestimmen, finden sie sich im vierten Traktat des zweiten Buches in der Beschreibung der kaiserlichen Familie wieder, abgestimmt auf die Verfassungswirklichkeit der Zeit. Das dritte Buch enthält eine Vielzahl von kirchlichen Institutionen: Die Schulen als scholastisches Haus, die Kirchenstruktur als göttliche Häuser und der Herrschaftsbereich des Papstes.

Wesentliches Merkmal des aristotelischen Hauses ist die Hausherrschaft, wovon die Personengemeinschaft nur einen Teil darstellt, den anderen die Herrschaftsstruktur. Denn nicht nur das Prinzip der Personengemeinschaft deutete Konrad auf die eigene Zeit um, sondern auch das Prinzip der Herrschaft: Die ersten drei Traktate des zweiten Buches sowie Teile des dritten Traktates des vierten Buches enthalten eine zeitnahe Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat entsprechend dem Schriftentypus "Tractatus de potestate papae", eine Politik bzw. staatstheoretisches Gedankengut nach mittelalterlichem Verständnis. Die Unterscheidung der beiden weltlichen Häuser, *domus vulgaris* und *curialis*, in eine nichtherrschaftliche und eine herrschaftliche Sphäre hat sich damit auch auf die Anordnung der Bücher der "Yconomica" übertragen. Die Durchsicht einiger aristotelisch beeinflußter Schriften zur Politik ergab, daß ursprüngliche Teile des Hauses, die Diener und die Wirtschaftsgüter, nicht mehr allein Funktionen und Anliegen von diesem sind, sondern in einem größeren gemeinschaftlichen Rahmen gesehen werden. Die Ökonomik des Aegidius Romanus, Teil eines Fürstenspiegels, versucht den die wirtschaftlichen Funktionen im Gemeinwesen ausübenden einfachen Bürgern sowie den an der Herrschaft beteiligten Adligen darzustellen. Konrad zieht daraus die Konsequenz und trennt beide Haushalte von Grund auf.

III. Teil

Inhaltliche und formale Kriterien der "Yconomica"

1. Werkabsicht

Im folgenden soll der Aufbau der "Yconomica" besprochen werden, wobei sich folgende Fragestellungen ergeben: 1. Was ist die Werkabsicht des Megenbergers; 2. Was macht den großen Umfang des Werkes aus, was sind seine literarischen Einflüsse; 3. Wie verwirklicht Konrad seine Werkabsicht, was sind die charakteristischen Merkmale der "Yconomica"; 4. Wer ist Hausherr, wie sehen die sozialen Schichten aus. Handelt es sich um eine bürgerliche oder herrschaftliche Hausverwaltung, und hält sich Konrad an seine eingangs getroffene Einteilung.

In seinem Prolog weist Konrad die "Yconomica", die er seiner Monastik folgen lassen möchte, als Teil der praktischen Philosophie (*sciencia practica activa*) aus.[1] Die Moralphilosophie spreche vom "handelnden Guten" (*bonum agibile*), das im Menschen aus Vernunft und Wille besteht. Die Monastik ist auf den Menschen selbst gerichtet, die Ökonomik auf die häusliche Gemeinschaft, die Politik auf die staatliche Gemeinschaft.[2] Von hier aus läßt sich auf die "Yconomica" als einen Text sozial-ethischen Gehalts schließen.

Aus seiner Widmung an Lupold von Bebenburg († 1363), Bischof von Bamberg, geht hervor, was er unter der Lehre vom Haus, bzw. dem griechischen Begriff *yconomica* oder der lateinischen *sciencia de dispensacione domestica* versteht, nämlich sein dreibändiges Werk, in dem er von den gewöhnlichen Menschen, den weltlichen Herrschern - insbesondere dem römischen Kaiser - und den Klerikern handelt. Weiterhin bezeichnet er sein Werk als Lehrerin der Tugenden (*magistra virtutum*), Nährerin der heiligen Tugenden und göttliche Philosophie. Auch hieraus ist zu ersehen, daß

---

[1] Ycon. I.1.1 S. 23 f.

[2] Konrads Definition der Moralphilosophie: *Cum etenim sciencia moralis sit obiectaliter de bono agibili, cuius principium in nobis sunt intellectus et voluntas, constat monasticam de huiusmodi bono agibili ab homine secundum se accepto remari, yconomicam vero de ipso agibili ab homine secundum quod homo socialis est domestica societate, que est necessaria ad esse hominis et vitam, politicam autem de agibili ab homine sociali civili societate, que necessaria ad per se sufficienciam videtur,* Ycon. I S. 24,2-8.

Konrad mit der Ökonomik als wissenschaftliches Werk den Anspruch auf ein Werk normativen Charakters erhebt. Was er in diesem Rahmen unter "Philosophie" versteht, wird aus dem Schlußsatz seiner inhaltlichen Gliederung und Widmung deutlich: Das erste Buch sei auf die Artisten und Mediziner bezogen, das zweite auf die Kanonisten und das dritte auf die Theologie.[3] Sein Werk stellt höchsten Anspruch an die Wissenschaft: Es ist Teil der Moralphilosophie und beinhaltet die vier Wissenschaftsfächer eines "Studium generale", gleichzeitig soll es der ethisch-moralischen Unterweisung dienen.

2. Yconomica I

2.1. Aufbau

Jene drei Personengemeinschaften (Mann-Frau, Eltern-Kinder, Herr-Knecht bzw. Herrin-Magd) der aristotelischen Lehre vom Haus und die Besitzungen bilden in derselben Reihenfolge den Gegenstand der vier Traktate im ersten Buch der "Yconomica". Dieser Aufbau einschließlich der diesen Teilen vorangestellten Definition des "Hauses" folgt, wie oben festgestellt wurde, dem der Ökonomik des Aegidius Romanus. Zwar behandeln alle griechischen Ökonomiken und die islamischen Derivate die Themen Frau, Kinder, Sklaven, Besitzungen, doch findet sich dieselbe thematische Anordnung vor Aegidius Romanus und Konrad von Megenberg nur in der aus dem islamischen übersetzten Ökonomik des Pierre Gallego und der Ökonomik des Vinzenz von Beauvais[4].

---

[3] Vgl. Ycon. I, Widmung S. 21,23-25. Vgl. auch Ycon. III.1.4 S. 26,12-28.

[4] Pierre Gallego, Translatio abreviata fratris Petri Episcopi Cartaginensis de speculatione antecer in regitiva domus, ed. A. PELZER, Un traducteur inconnu: Pierre Gallego, franciscain et premier évêque de Carthagène (1250-1267). In: Miscellanea Francesco Ehrle, Bd.1, Rom 1962, S. 448-456

2.2. Inhalt und literarische Einflüsse auf die einzelnen Traktate

Ehe- und Haushaltstraktat

In seinem ersten Traktat handelt Konrad von der "Herrschaft" des Mannes über die Frau, stellt sexualpsychologische Überlegungen an und führt die von der Frau erwarteten Verhaltensnormen an.

Sein Quellenmaterial ist ein literarisches Konglomerat. Die Begründung für die Eheschließung entnimmt er der Kanonistik, das paulinische Motiv des Mannes als Haupt der Frau ist Topos der didaktischen Literatur, Konnotationen zum Ehebruch entsprechen zeitgenössischen obrigkeitlichen Erlassen wie Weistümern und Stadtrechten, es finden sich Drohungen des Predigers mit dem jenseitigen Strafgericht, medizinische Überlegungen und nicht zuletzt Themen der pseudoaristotelischen Ökonomik. So viel läßt sich bereits vorwegnehmen: Selbst wenn man von Konrads spezifischen literarischen Reichtum absieht, ist in diesem ersten Traktat die thematische Nähe zur pseudoaristotelischen Ökonomik auszumachen. Dies ist kein Zufall. Denn diese inhaltlichen Details finden sich in fast allen Ehe- und Haushaltslehren der Zeit. Anhand des "Livre de Yconomique d'Aristote", von Nicolaus Oresmius (+ 1377) um 1360 verfaßt, konnte M. DALLAPIAZZA nachweisen, "wie Ehe- und Haushaltslehre langsam ineinander übergehen, wie dem Reden über den Mann dasjenige über die Frau an die Seite tritt".[5]

Erziehungstraktat

Der zweite Traktat im ersten Buch der "Yconomica" stellt eine Erziehungslehre dar. Konrad beginnt bei der Zeugung, handelt von der Schwangerschaft, der Erziehung der Kleinkinder, der Knaben, Jugendlichen und Mädchen. Konrads Erziehungslehre spiegelt die Auffassung wieder, die die Gelehrten, ob Kleriker oder Laien, von der Kindheit als eigenständiger Entwicklungsphase hatten. Frühmittelalterlicher klösterlicher Alltag ließen im Umgang mit den Oblaten die ersten Werke über Säuglingspflege entstehen[6], eine Vielzahl erzieherischer Werke didaktischen Charakters brachten die Bettelorden hervor[7], die umfangreichen spätmittelalterlichen Texte zur Erziehung - darunter die "Yconomica" - weisen ebenso mehr didaktischen

---

[5] M. DALLAPIAZZA, Sprechen über die Frau. Haushaltsdiskurse bei Wittenwiler und anderen. In: Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. T. EHLERT, Sigmaringen 1991, S. 170 ff., S. 172 (Zitat).

[6] D. HERLIHY, Medieval Children. In: Essays on Medieval Civilization, hrsg. v. K. LACKNER / R. PHILIPS, Austin/London 1978, S. 118 f.

[7] Z. Bsp. Gilbert von Tournai, De modo addiscendi, ed. E. BONIFACIO, Turin 1953.

als theoretischen Charakter auf[8]. Kindererziehung in der Ökonomik-Literatur ist bisher nur aus den islamischen Übersetzungen des "Bryson" und Pierre Gallego sowie dem Fürstenspiegel des Aegidius Romanus bekannt.[9] Doch an letzteren lehnt sich Konrad erst bei der im zweiten Buch behandelten Prinzenerziehung an.

Dienertraktat

In Anschluß an den Fürstenspiegel des Aegidius Romamus unterscheidet Konrad vier Arten der Diener: Den Diener von Natur aus (*servus naturalis*), den Diener kraft des Gesetzes (*servus legalis*), den gegen Lohn arbeitenden (*servus mercenarius, servus conductivus*) und den feiwilligen Diener (*servus voluntarius*).[10] Auf die ersten beiden Arten, die auch Aristoteles anführt, geht Konrad in jeweils einem Kapitel ausführlich ein.[11] Konrad schließt sich Aristoteles an, wenn er den "Diener von Natur aus" wegen dessen mangelnder Vernunft einem klugen Herrn unterstellt[12]. Mangels Vernunft fehlt dem "Diener von Natur aus" auch der Umgang und Gemeinschaft mit anderen Menschen.[13] Von Natur aus zum Diener bestimmt kann der Mensch aus zwei Gründen sein: Entweder durch Geburt oder *ex consuetudine rustica et silvestri*. Zur Gruppe der Diener von Natur aus rechnet Konrad die Schwachsinnigen (*muriones*), die dennoch in verschiedenen Haushalten tätig sein können: Den herrschaftlichen Hausherren (*principantes et familia domus temporis*) zum Vergnügen, den bürgerlichen und adligen Häusern (*domus civium et nobilium*) für die Arbeiten in den Ställen sowie andere Schmutzarbeiten. Somit scheint Konrad den Dienertraktat auf den Haushalt sowohl von Fürsten als auch einer bürgerlichen und adligen Oberschicht zu beziehen.

Doch erscheint Konrad diese von Aegidius Romanus übernommene Einteilung der Diener in vier Kategorien nicht für ausreichend. Als Alternative bietet er eine Differenzierung zwischen den Begriffen der ehrenwerten, nützlichen und unterhaltenden Diener (*servi honesti, utiles, delectabiles*)[14], die sich nach Amt und Dienstgrad unterscheiden (*secundum*

---

[8] Vgl. ARNOLD, Kind, S. 89 ff.

[9] KRÜGER, DA 20 (1964), S. 492 f.

[10] Ycon. I.3.1 S. 121 ff.

[11] Ycon. I.3.2 u. 3 S. 123 ff.

[12] Ycon. I.3.2 S. 123,13-17; I.3.1 S. 122,6-8.

[13] Hier und im folgenden Ycon. I.3.2 S. 123 f.

[14] Zur begrifflichen Erklärung dieser Dienerkategorie: Ycon. III.3.7 S. 134 f.

officiorum suorum varias distinctiones et graduum ministrandi)[15]. Bei Betrachtung der einzelnen Ämter und Dienste wird deutlich, daß es sich hier um die *curia minor* handelt, die Konrad im zweiten Buch als Teil des königlichen Hofes für das erste Buch der "Yconomica" ankündigt. Bereits S. KRÜGER hat festgehalten, daß die Grenzen zwischen Konrads Einteilung der Häuser in *domus vulgaris* und *curialis* verwischt sind: "Denn was er im Dienertraktat des ersten Buches bringt, ist eine ausgewachsene *curia principum* mit dem Hofmeister an der Spitze, Kanzleibeamten, Räten usw. bis hinunter zu Narren und Gauklern".[16]

Konrad zeichnet in seinem Dienertraktat ein buntes Sittenbild, in dessen Ausgestaltung eine Vielzahl literarischer Gattungen, von der lehrhaften didaktischen Dichtung über die Standespredigt, obrigkeitliche Erlasse bis hin zur Fachprosa hineinspielen. Ganz aus dem thematischen Rahmen der "Yconomica" jedoch fallen zwei Exkurse: 1. Konrads Auszüge aus der enzyklopädischen Schrift "De rerum naturis" des Thomas von Cantimpré[17]; 2. Konrads Abhängigkeit vom siebten Buch der Botanik des Albertus Magnus "De vegetabilibus"[18]. Wie S. KRÜGER nachweisen konnte, verarbeitete der Römer Columella in seiner Landwirtschaftslehre "De re rustica" Teile aus der griechischen Ökonomik, doch spielen landwirtschaftliche Fragen in den griechischen Ökonomiken, in den islamischen Derivaten und bei Aegidius Romanus nur eine geringe Rolle. Die Rezeption römischer Werke über die Landwirtschaft kennzeichnen den Beginn der Hausväterliteratur Ende des 15. Jahrhunderts[19], präfigurative Tendenzen weist Konrads Rezeption der Botanik des Albertus Magnus deshalb kaum auf.

Wirtschaftstraktat

Die "Yconomica" enthält einen umfangreichen Traktat, der ausschließlich auf Fragen der wirtschaftlichen Ordnung eingeht.[20] Umfassendster Themenkomplex und ein Hauptanliegen Konrads sind die aristotelischen Lebensformen (*modi vivendi*). Er modifiziert sie, indem er sie als natürliche

---

[15] Ycon. I.3.4 S. 127,27 - 128,1.

[16] S. KRÜGER, Das Rittertum in den Schriften des Konrad von Megenberg. In: Herrschaft und Stand, hrsg. v. J. FLECKENSTEIN, Göttingen 1977, S. 304.

[17] Thomas von Cantimpré, "De rerum naturis", ed. H. BOESE, Berlin/New York 1973.

[18] Albertus Magnus, De vegetabilibus VII, ed. E. MEYER / C. JESSEN, Berlin 1867. Ycon. I.3.38-40 S. 196-224.

[19] KRÜGER, DA 20 (1964), S. 508 ff., 513.

[20] Ycon. I.4 S. 261 ff.

(*naturales*) bezeichnet und eine übernatürliche Lebensform (*modus vivendi supernaturalis*) voranstellt. Letztere ist die Lebensform der Heiligen, die von Gott ernährt werden und Engel als Diener haben. Außerdem werden die von Konrad als natürlich bezeichneten aristotelischen Lebensformen (Jagd, Viehzucht, Ackerbau, Raub) um zwei erweitert, um die Lebensform der Mendikanten (*modus vivendi mendicativum*) und die Lebensform auf der Basis von Tauschgeschäften (*modus vivendi commutativus*). Letztere behandelt die aristotelische Geldlehre.

So weiß Konrad, daß Aristoteles drei Arten von Tausch kennt[21]: Erstens; den Tausch von Ware gegen Ware. Diese Geschäftsform sieht Konrad angewandt in der Entlohnung der Armen für ihren Dienst gegenüber Reichen, die nicht von ihrer Hände Arbeit leben.[22] Zweitens, den Tausch von Geld gegen Ware und umgekehrt. In diesem Zusammenhang plädiert Konrad dafür, daß die Gelehrten aus öffentlichen Mitteln finanziert werden sollten.[23] Drittens, den Tausch von Geld gegen Geld.

In bezug auf den Tausch von Ware gegen Geld und umgekehrt unterscheidet Konrad eine *communicatio possessoria* von einer *communicatio mercatoria*.[24] Diese Begriffe verwendet auch Aegidius Romanus ohne jedoch weiter darauf einzugehen.[25] Hingegen führen Thomas von Aquin und Konrad an, daß unter der *communicatio possessoria* der Verkauf von zum Haus gehörenden mobilen oder immobilen Gütern zu verstehen sei. Die *communicatio mercatoria* stellt den Kauf von Waren und deren gewinnbringende Veräußerung dar. Sie war bereits Aristoteles bekannt, seine Rezipienten untereilen sie ebenso in *communicatio nautalia, terrifera et assistiva*. Für sicherer hält Thomas von Aquin den Handel an Land, doch für gewinnbringender den Handel zu Schiff.[26] Nach Konrad solle der Kaufmann Erfahrung bezüglich konjunktureller Schwankungen haben. Der Untergang eines Schiffes vor Venedig habe schon die Gewürzpreise in die Höhe schnellen lassen.[27] Sachlich, ohne pejorativen Unterton, erläutert

---

[21] Ycon. I.4.14 S. 338,15-16: *Et Aristotiles I ° Politicorum quasi tres generales modos innuit commutandi.* Aristoteles, Politik I c. 9 1257 a 25 ff.

[22] Ycon. I S. 339,20-22 : .., *ut divites, qui non sufficiunt sibi ipsis per opera sua, pauperes conducerent precio et congrua remuneracione.*

[23] Ycon. I S. 339,28-30: ..*inventum est, ut de policiis et fisco communi doctoribus et magistris in omnibus eorum necessariis exterioribus provideretur.*

[24] Ycon. I.4.16 S. 344,10 f.

[25] Aegidius Romanus, De regimine principum II.3.12, ed. SAMARITANUS, S. 377.

[26] Thomas von Aquin, Sententia libri politicorum I.9.5, ed. BUSA, S. 156: ..*quia quaedam eorum sunt certiores, sicut mercationes terrae, quaedam autem faciunt magis excrescere lucrum, sicut mercationes maris, quae tamen sunt magis periculosae.*

[27] Ebd.: ..*quia quaedam eorum sunt certiores, sicut mercationes terrae, quaedam autem faciunt magis excrescere lucrum, sicut mercationes maris, quae tamen sunt magis periculosae.*

Aegidius Romanus die Funktion der Monopolwirtschaft. Während Thomas von Aquin die Monopolwirtschaft befürwortet, rät Konrad den Herrschern davon ab, da sie gegen das *bonum commune* verstoße.[28] In seinen Ausführungen über die Gelderwerbskunst übernimmt Konrad weitgehend wörtlich die Darstellung des Aegidius Romanus. Dieser unterteilt sie in Geldwechsel, Wucher und Zinsgeschäft (*commutatio campsoria, obolostica et usurativa*).[29] Während Aristoteles ursprünglich nur eine Zweiteilung kannte, deutet sich diese Dreiteilung bereits bei Albertus Magnus an, die Thomas von Aquin schließlich fortführt und bestätigt.[30] Entsprechend der kirchenrechtlichen Tradition wird die Gelderwerbskunst von allen drei Autoren negativ beurteilt.[31]

Wie aus den bereits angeführten Überlegungen Konrads hervorgeht, konzentriert sich seine Betrachtung des Tausches im Unterschied zu der des Aristoteles nicht nur auf jenen zwischen einzelnen, sich wirtschaftlich ergänzenden Häusern. Vielmehr hält Konrad den Tausch sogar als für länderübergreifend notwendig: *..commutacio inventa est propter necessitatem aliarum communitatum a communitate domus, videlicet propter communitatem vici, communitatem civitatis aut provincie aut regionis.*[32]

In seinem Wirtschaftstraktat geht der Megenberger nicht wesentlich über die von Aristoteles im ersten Buch der Politik vorgegebene Thematik hinaus. Doch behandelt Konrad diese selbständig und weitläufig sowie weniger spekulativ als vielmehr geprägt durch eigene Erlebnisse oder durch Ereignisse, die ihm mündlich zugetragen wurden. Zudem hat er Kenntnis von der zeitgenössischen Diskussion (Kirchenrecht, Aristoteles-Rezipienten). Dadurch geht Konrads Wirtschaftstraktat über den Rahmen der aristotelischen Wirtschaftsformen (Ökonomik, Krematistik) hinaus und bietet ein lebendiges Bild von der „Kaufmannskunst" der eigenen Zeit. Im gesamten Werk der „Yconomica" nimmt jedoch der Wirtschaftstraktat im Vergleich zu Konrads Innovation bezüglich anderer Themen eine untergeordnete Rolle ein.

---

[28] Aegidius Romanus, De regimine principum II.3.12, ed. SAMARITANUS, S. 378. Zu Thomas von Aquin s. o. S. 26. Ycon. I.4.16 S. 345.

[29] Ycon. I.4.17 S. 345 ff. Aegidius Romanus, De regimine principum II.3.17, ed. SAMARITANUS, S. 371 ff.

[30] Langholm, Usury, S. 56.

[31] Konrad (Ycon. I.4.18 S. 347,19 - 348,1) verurteilt das Zinsgeschäft (*commutacio usuraria*), *quid detestabile committunt et contra naturam* mit der Begründung, daß Geld sich nicht selbst vermehren könne. Zum nicht-aristotelischen Ursprung dieses Gedankens und zur Diskussion um die Herkunft und die Natur des Geldes: Langholm, Usury, S. 58 ff.

[32] Ycon. I.4.16 S. 338, 24-27.

Das Einfügen eines autonomen Wirtschaftstraktats in die "Yconomica" ist wohl auf den Einfluß der Rezipienten der aristotelischen Politik zurückzuführen. Infolge der Verwischung der ursprünglich strikten Abgrenzung der Begriffe Haus und Staat bzw. durch die umfassendere Betrachtung vom Standpunkt der *communicatio humana* aus wird die aristotelische Erwerbskunst von ihrer ursprünglichen Bindung an das Haus gelöst und auf weitgehend zeitbedingte wirtschaftsspezifische Problematiken übertragen. Eine wichtige Rolle in dieser Entwicklung spielt hierbei die Ökonomik des Aegidius Romanus. Davon unabhänigig entwickelten sich bereits im 13. Jahrhundert eigenständige Traktate zu spezifisch ökonomischen Fragen wie z. Bsp. der um 1280 entstandene "Tractatus de emptionibus et venditionibus, de usuris, de restitutionibus" des Petrus Johannis Olivi (+ 1298).[33] Doch ist es kein Zufall, daß mit dem "Tractatus de origine, natura, jure et mutationibus Monetarum" des Nicolaus Oresmius das bislang routinierteste ausschließlich geldwirtschaftlichen Themen der Zeit gewidmete Buch entstand.[34] Daraus schöpfte auch Nicolaus de Waldemonte in seinem nach 1360 verfaßten, bislang Johannes Buridan (+ nach 1358) zugeschriebenem Quaestionen-Kommentar zur aristotelischen Politik, und leistete damit den bis dahin ausführlichsten Beitrag zu wirtschaftlichen Fragen.[35] Konrad steht mit der Aufnahme eines wirtschaftlichen Traktats in seine "Yconomica" also durchaus in einer bereits akzeptierten literarischen Tradition.[36]

---

[33] Petrus Johannis Olivi, Tractatus de emptionibus et venditionibus, de usuris, de restitutionibus, ed. G. TODESCHINI, Un trattato di economia politica francescana, Rom 1980, S. 51-108. Vgl. O. LANGHOLM, Wealth and Money in the Aristotelian Tradition, Bergen 1983, S. 28 f.

[34] Nicolaus Oresmius, Tractatus de origine, natura, jure et mutationibus Monetarum, ed. M. L. WOLOWSKI, Traictie de la première invention des monnoies de Nicole Oresme, Paris 1864 (Neudr. Rom 1969), S. 113-139. Vgl. O. LANGHOLM, Wealth and Money, S. 15 über den Traktat des Nicole Oresme: "He is not the first to write a treatise on an economic subject but the first to do so in a form familiar to the modern economist".

[35] Johannes Buridanus (!), Quaestiones super octo libros Politicorum Aristotelis, Paris 1513 [Neudr. Frankfurt a. M. 1969], Lib. I Qu. 11-16 fol. 15r-24v. Zur Autorschaft des Nicolaus de Waldemonte s. die Aufsätze von C. FLÜELER und B. MICHAEL in: Das Publikum poltitischer Theorie im 14. Jahrhundert, hrsg. v. J. MIETHKE, München 1992, und grundlegend FLÜELER, Rezeption, Teil 1, S. 150 ff.

[36] Einen Überblick über die Zeit von 1200 bis 1350 bietet jetzt: O. LANGHOLM, Economics in the medieval schools, Köln u. a. 1992.

2.3. Herrschaftliches Haus?

Konrad wollte im ersten Buch die "einfachen" Menschen ansprechen. In seinem Ehe- und Haushaltstraktat verwendet Konrad grundsätzlich zur Bezeichnung der angesprochenen Personengruppen die indifferenten Begriffe *maritus-mulier/uxor*, *vir-femina*, *dominus-domina*. Diese aber können Rückschlüsse auf eventuell gemeinte Gesellschaftsschichten weder verifizieren noch falsifizieren. Seine Beobachtungen zu *castrenses* und *cives*[37] sowie *domini et negociatores*[38] lassen lediglich den Schluß zu, daß er den Ehe- und Haushaltstraktat auf eine nicht näher einzugrenzende Schicht von Bürgern, Patriziern und Adligen bezieht.

Der Erziehungstraktat erteilt besser Auskunft über die Person des Hausherrn als der vorangegangene Ehe- und Haushaltstraktat. Bleibt wie bei diesem auch hier in der Regel die Begrifflichkeit für soziale Kreise sehr indifferent, so wird dies zuweilen durchbrochen. Bei der Beschreibung der "beruflichen" Ausbildung der Jugendlichen im Alter von 14 bis 21 Jahren legt sich Konrad fest: Er wolle nur über die drei sozialen Gruppen der gewöhnlichen Menschen (*tres status popularium hominum*) sprechen, das seien die Ritter, Kaufleute und Handwerker, über die Fürstenhöfe, "Schulen" und göttlichen Häuser, d. h. also die Prinzenerziehung und Ausbildung künftiger Geistlicher, erst später.[39] Anweisungen an die Amme, an adlige Damen, Ratschläge an die Jugendlichen der "Familienhandelsgesellschaften"[40], Frauengemächer in Stadtpalästen[41] etc. lassen den Bezug auf Bürgertum und Adel erkennen. Standesabgrenzende Funktion nach unten hin kommt den Armen (*pauperes*; *mulier inops*) zu[42], die ja kein Haus haben; eigenständigen Charakter besitzen die Bauernkinder (*rustici pueri*). So erhält die Erziehungslehre zuweilen den Charakter einer Ständedidaxe, zumal wenn Konrad für Fürsten und Magnaten (*principes et magnates*) auf ihren Stand bezogene Ratschläge erteilt[43]. Konrad wollte sein erstes Buch den gewöhnlichen Menschen zueignen, woran er sich hält, und darunter insbesondere eine bürgerliche und adlige Mittel- bzw. Oberschicht versteht. Darüber hinaus macht gerade seine Erziehungslehre deutlich, daß der ganze Mensch angesprochen wird, von der Zeugung bis

---

[37] Ycon. I.1.12 S. 44,1.

[38] Ycon. I.1.11 S. 43,13.

[39] Ycon. I.2.17 S. 95,17-20.

[40] Ycon. I.2.24 S. 107,19-23 mit Anm. 7.

[41] Ycon. I.2.26 S. 112,11-12 mit Anm. 5.

[42] Ycon. I.2.10 S. 83,4-5; I.2.9 S. 82,11.

[43] Ycon. I.2.5 S. 75,11-13.

zum "Beruf", und damit dem normativen Text gewissermaßen ein universales, standesunabhängiges Carakteristikum zukommt.

Um so dringlicher stellt sich bezüglich der *curia minor* die Frage, wieweit der dort beschriebene Hausherr standesspezifische Merkmale aufweist. J. MIETHKE äußert: "Hofnarr und Spielleute werden bereits anläßlich des "einfachen", aber wie man sieht, adligen Haushalts behandelt."[44] W. KÖLMEL sieht das "Herrn-Knecht" Verhältnis sowohl auf die *domus vulgaris* als auch *curia minor* bezogen.[45] Nach K. SCHREINER entwarf Konrad "ein Modell, nach welchem *magnates*, *principes*, *proceres*, *domini terre* und vor allem der Kaiser ihren Hof einrichten sollten."[46] Ähnlich bespricht W. RÖSENER die Hoforganisation in der "Yconomica" ausschließlich als Fürstenhof.[47] Konrad selbst nimmt zwar eine Einteilung der "Yconomica" in drei Bücher vor, die jeweils einer spezifischen Art des Haushaltes zugeordnet sind, doch hält er diese Abgrenzung inhaltlich nicht konsequent durch. So bezieht er in seinen Dienertraktat im ersten Buch über den nicht-herrschaftlichen Haushalt auch Ämter ein, die an und für sich dem Hof der weltlichen Herrscher, also dem herrschaftlichen Haushalt, und damit dem zweiten Buch zuzuordnen wären. Diese Ausführungen über die Dienerschaft gelten aber nicht ausschließlich dem herrschaftlichen, sondern auch dem bürgerlichen und adligen Haushalt. Auf den bürgerlichen und adligen Haushalt verweist insbesondere die Dienerkategorie der *servi utiles minores*. Konrads wiederholter Verweis, daß das eine oder andere Amt an kleineren Höfen (*curie minores*) fehle oder mit einem anderen Amtsträger ausgeübt werde, läßt etwa an einen gräflichen Hausherrn denken. Die Hervorhebung der Bauern und der vielen Handwerker lassen auch auf den Hausherrn einer Großgrundherrschaft schließen. So ist mit einer variablen Größe des Hofes zu rechnen und damit anwendbar auf einen kaiserlichen, fürstlichen, gräflichen bis hin zu einem einfachen Hausherrn, wenn auch die Beschreibung eines herrschaftlichen Haushaltes deutlich überwiegt.

Eine weitere Problematik ist, ob die beschriebenen Diener ausschließlich im Dienste des Hofes stehen, oder als Bürger einen "Beruf" ausüben, den auch der Hof in Anspruch nimmt. So bezeichnet Konrad die Räte und Ärzte als *consiliarii domini domus* und *medici domini domus*, womit zweifelsohne Hofräte und Leibärzte gemeint sind im Unterschied zu Ratsherren und frei praktizierenden Ärzten. Bezüglich des Zimmermanns und Schmieds

---

[44] MIETHKE, Rez. in: HZ 225 (1977), S. 700.

[45] KÖLMEL, Soziale Reflexion, S. 165.

[46] SCHREINER, S. 74.

[47] RÖSENER, DA 45 (1989), S. 485-550.

betont Konrad, daß es deren *domestici* und *publici* gebe, es ihm aber um erstere ginge. Keine Angaben macht er z. Bsp. beim Müller, Bäcker, Bader, von denen anzunehmen ist, daß sie mit ihrem "Beruf" auch anderen Bürgern zur Verfügung standen. Jedenfalls ist davon auszugehen, daß Konrad sich in der Regel über solche Diener äußert, die im Dienste der Herrschaft stehen.

Der Wirtschaftstraktat des ersten Buches dagegen macht deutlich, daß Konrad in den Wirtschaftsprozeß alle in der "Yconomica" vorkommenden sozialen Schichten, vom Bürger, über den Staatslenker bis zu den Begarden und Heiligen eingegliedert sieht.

Im ersten Buch der "Yconomica" vertritt Konrad also zum einen den universalen Anspruch, für jeden Menschen Gültiges auszusagen, zum anderen ist es sein konkreter Anspruch, einen bürgerlichen, patrizischen, adligen und geistlichen Personenkreis zu erfassen. Hierbei ist Konrads Sichtweise ungleich differenzierter als jene in den Ökonomiken des Vinzenz von Beauvais und Aegidius Romanus oder im Fürstenspiegel des Engelbert von Admont.[48] Dieser im ersten Buch der "Yconomica" angesprochene Personenkreis, dessen Haushalte nur schwer in ihrer wirtschaftlichen Größe zu definieren sind, deutet gerade als Konglomerat von Bürgern, Patriziern und Ministerialen auf Konrads Wohnort seiner zwei letzten Lebensjahrzehnte, die Bischofs- und Fernhandelsstadt Regensburg.[49]

---

[48] Engelbert von Admont, De regimine principum, ed. J. G. Th. HUFFNAGL, Regensburg 1725.

[49] Prosopographische Untersuchungen zu Regensburg im 14. Jahrhundert fehlen. Vgl. dennoch: F. MORRÉ, Ratsverfassung und Patriziat in Regensburg bis 1400. In: Verhandlungen des Historischen Vereins für Regensburg und Oberpfalz 85 (1935), S. 1-174. B. RITSCHER, Die Entwicklung der Regensburger Ratsverfassung in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur der Zeit von 1245-1429. In: Verhandlungen des Historischen Vereins für Regensburg und Oberpfalz 114 (1974), S. 7-126, 115 (1975), S. 7-63, 116 (1976), S. 7-110. J. SCHMUCK, Ludwig der Bayer und die Reichsstadt Regensburg. Der Kampf um die Stadtherrschaft im späten Mittelalter, phil. Diss., Regensburg 1995.

3. Yconomica II

3.1. Aufbau, Inhalt und literarische Gattung

Das aus vier Traktaten bestehende zweite Buch der "Yconomica" soll die *domus temporalis maior*, den Hof der weltlichen Herrscher und insbesondere des römischen Kaisers behandeln. Doch liegt seine Besonderheit gerade darin, daß nur der vierte Traktat eine Lehre vom Haus bietet, die drei vorangehenden Traktate aber zusammen mit Teilen des dritten Buches eine eigenständige, in der Form der Quaestiones gehaltene, staatstheoretische Schrift darstellen, eine Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat.
So sollen zuerst Aufbau und Inhalt des Buches vorgestellt, dann der Besonderheit einer Verbindung von herrschaftlichem Haus und "Politik" nachgegangen werden.

Der erste Traktat handelt von der Königswahl im allgemeinen, der zweite von der Wahl des römischen Königs im besonderen.[50] Vor allem bei der Frage um den Vorzug von Erb- oder Wahlmonarchie sowie der Diskussion um die beste Staatsform nimmt Konrad in Anschluß an Aegidius Romanus Themen vorweg, die in der aristotelischen Politik, dem nach dem peripatetischen System dritten Teil, behandelt werden.[51] Konrads einfache Begründung lautet: *Electio etenim principis regimen domus sue generaliter precedit.*[52] Von anderer Qualität ist hingegen der zweite Traktat, der eine päpstliche Translationstheorie miteinschließt.

Seinen dritten Traktat über die kaiserliche Gewalt (*potestas imperatoris*) begründet Konrad damit, vor der Abhandlung über die Herrschaftsausübung des weltlichen und insbesondere des kaiserlichen Hofes etwas über die *auctoritas* und *exercicio potestatis* des Kaisers sagen zu müssen.[53] Indem Konrad vermeintliche Thesen des Marsilius von Padua und Johannes von Jandun aufgreift und widerlegt, kommt er noch einmal auf die Kirchenhierarchie betreffende Themen zu sprechen. Der zweite Teil dieses Traktates gilt der Rechtfertigung päpstlichen Eingreifens in den weltlichen Bereich. Bereits der kuriale Parteigänger Alexander von St. Elpidio (+ 1326) hatte gegnerische Thesen aufgestellt und sie widerlegt. Diese gegne-

---

[50] Ycon. II.1.1-16 S. 4-31; II.2.1-18 S.31-86.

[51] Ycon. II.2-8 S. 5-17; II.9-15 S. 17-29.

[52] Ycon. II S. 4,11.

[53] Ycon. II.3.1 S. 87,3-6.

rischen Thesen übernimmt Konrad wörtlich und widerlegt sie eigenständig und ausführlich.[54]

Zu den ersten drei Traktaten ist festzuhalten: In Zusammenhang mit den inhaltich anschließenden Teilen im dritten Buch der "Yconomica" bringt Konrad eine Lehre über die päpstliche Gewalt im geistlichen wie weltlichen Bereich. Diese Lehre entspricht dem gattungsspezifischen Typus einer Politik bzw. staatstheoretischem Gedankengut nach mittelalterlichem Verständnis.

Mit "Staat" im weitesten Sinne hat auch der vierte Traktat zu tun, wo die *curia Cesaris augusti* entsprechend der zu Beginn des Werkes getroffenen Definition der Lehre vom Haus wiedergegeben wird. Die Kapitel über die Gemeinschaft des Kaisers und der Kaiserin entbehren der inhaltlichen Systematik, die den Ehe- und Haushaltstraktat bestimmte.[55] Dafür listet Konrad Verhaltensnormen auf, die speziell die Damen höheren "Standes" betreffen. Nach bisherigem Wissen beruhte Konrads Erziehungslehre innerhalb des Rahmens pädagogischer Schriften auf Eigenständigkeit, seine Kapitel über die Prinzenerziehung folgen jedoch in großem Umfang der Erziehungslehre im Fürstenspiegel des Aegidius Romanus.[56] In einem weiteren Teil wird die "Dienerschaft" in eine *curia maior* und *curia minor* unterteilt.[57] Die *curia maior* definiert Konrad als *communicacio personalis augusti cum magnatibus et principibus electoribusque sacri imperii Romani*, also der Kaiser im Kreise der Großen des Reiches, den Magnaten, Reichsfürsten und Kurfürsten. Die *curia minor* beschreibt Konrad als den kaiserlichen Haushalt der geringeren Diener, wozu die einfachen Ritter und Vasallen gehören, die in der Umgebung des Kaisers den alltäglichen Dienst verrichten und dessen Hausgenossen sind: *Curia minor est domus Cesaris ex minoribus constans ministris, quales sunt minores milites et vasalli, qui cottidiani sunt curienses atque domestici eius*. Bezüglich der einzelnen Ämter dieser Diener verweist Konrad auf das erste Buch der "Yconomica"[58], ob dies allein aus formalpraktischen Gründen geschah wie Konrad angibt[59], wird noch zu untersuchen sein. Jedenfalls bietet Konrad

---

[54] Auf diesen Einfluß Alexanders von St. Elpidio auf das staatstheoretische Gedankengut des Megenbergers wurde in der Forschung bisher nicht hingewiesen.

[55] Ycon. II.4.1 S. 161-166.

[56] Ycon. II.4.2-11 S. 166-198. Zu Aegidius Romanus s. die jeweilige Fußnote zum Text.

[57] Ycon. II.4.12 S. 199,5-9.

[58] Ycon. II S. 202,14-15.

[59] Ycon. I.3.17 S. 159,9-13: *Ego enim iam universaliter loquor de servis, ne in posterioribus libris oporteat regredi super servitutis particiones, quamvis in hoc primo*

mit seiner Unterteilung des kaiserlichen Hofes in eine *curia minor* und *curia maior* eine "sachlich zutreffende(n) Definition"[60], die der Verfassungswirklichkeit der Zeit entspricht.

3.2. Haus und Herrschaft

Allen vier Traktaten des zweiten Buches der "Yconomica" ist gemeinsam, daß ihnen "staatliche" bzw. "herrschaftliche" Bedeutung zukommt.

Der vierte Traktat des 2. Buches der "Yconomica" trägt den Titel *De regimine curie imperatoris*: "Nahezu jeder bedeutendere Herrschaftsakt war an die Rechtsform der *curia* gebunden."[61] P.-L. WEINACHT hat nachgewiesen, daß die Wortgeschichte des mittelhochdeutschen Begriffes *stat* auch mit dem Begriff der *curia principis* verknüpft ist[62], womit "die Bedeutung des königlichen Hofes als Verfassungselement belegt"[63] ist. Die Umdeutung der aristotelischen Personengemeinschaft auf die kaiserliche Familie läßt ihr verfassungsrechtliche Bedeutung zukommen, denn auch die Begriffe Familie, Gefolge, Hof oder Haus des Fürsten stehen für *status*[64], *familia* und *curia* konnten identische Begriffe sein[65]. Auch die Umdeutung der Herrschaft des Herrn im aristotelischen Haus auf die Verwaltung oder Regierung des Kaisers, macht den Hof zum "entscheidende(n) Bezugspunkt "staatlichen" Seins".[66]

Diese Form der "Staatlichkeit" unterscheidet sich von der in den beiden vorangehenden Traktaten, wo es darum geht, die herrscherliche Gewalt gegen die des Papstes abzugrenzen. Anders ausgedrückt: Gegenüber päpstlichen Rechtsansprüchen werden die Rechtsgrundlagen für die Rechtsform der *curia* geschaffen. Die Begriffe für kaiserliche Herrschaft sind hierfür *auctoritas imperatoris*, *exercicio*, *dignitas*, *iurisdictico temporalis* etc., denen die für die päpstliche Gewalt: *Auctoritas pape*, *dignitas*, *iurisdictio*

---

libro de domibus temporalibus disseram minoribus, quarum regimen non omnia requirit genera servorum.

[60] SCHREINER, S. 77.

[61] SCHUBERT, König und Reich, S. 85.

[62] P.-L. WEINACHT, Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1968, S. 79 f.

[63] SCHUBERT, König und Reich, S. 84.

[64] WEINACHT, S. 79.

[65] SCHUBERT, König und Reich, S. 86.

[66] P. MORAW, Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV., ZHF 12 (1985), S. 15.

spiritualis etc., gegenüberstehen. Vom *regimen regalis* unterschieden wurde aber auch das *regimen politicum*[67], das als Diskussion um den besten Staat im ersten Traktat der "Yconomica" eingeflochten ist (*regimina politica*).

Alle vier Traktate des zweiten Buches beinhalten also staatstheoretisches Gedankengut nach mittelalterlichem Verständnis. Seinem Wissenschaftsanspruch wird Konrad dadurch gerecht, daß er in der politischen Diskussion die Argumente weitgehend dem kanonischen Recht entlehnt. Der normative Charakter der Schrift ist allein auf den kaiserlichen Hausherrn ausgerichtet: *Princeps, qui curie sue preesse ignorat, quomodo sacratissime advocacie Christi, videlicet Romano imperio, poterit preesse?*[68]

4. Yconomica III

Der dritte Band der "Yconomica" beschreibt als *domus divine* in drei Traktaten die scholastischen Häuser (*domus scolastice*), die kirchlichen Häuser (*domus ecclesiastice*) und die päpstliche Kurie.[69] Im ersten Traktat werden die vier Fakultäten aufgeführt: Artistenfakultät, Medizin, Jura und Theologie.[70] Darüber hinaus unterscheidet Konrad zwischen einer mit den päpstlichen oder kaiserlichen Privilegien versehene *scola autentica*, repräsentiert etwa durch Paris, Bologna, Padua und Oxford, sowie einer nicht derart privilegierten *scola levinoma* wie in Erfurt und Wien.[71]

Der didaktische Charakter, der die ganze "Yconomica" durchzieht und sich bei Konrad in Form eines kritischen Ansatzes zu spezifischen Themen äußern kann, zeigt sich an der Basis des scholastischen Hauses, der Philosophie. Den *rectores puerorum*, die zumeist anstelle eines *magister in artibus* die Schüler unterrichten[72], werden Irrtümer in der Darbietung des Triviums vorgehalten[73]. Die Kommentierung der "Irrtumsliste" von 1277

---

[67] W. MAGER, Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffs, Mainz 1968, S. 26 ff.

[68] Ycon I, Widmung S. 21,1-2.

[69] Ycon. III.1.1-24 S. 6 ff.; III. 2.1-21 S. 209 ff.; III.3.1-21 S. 355 ff.

[70] Ycon. III.1.3 S. 19 ff.

[71] Ycon. III S. 23,7-13. Vgl. auch Ycon. III.1.4 S. 25 ff.

[72] Ycon. III.1.7 S. 34,3-7.

[73] Ycon. III.1.12 S. 46 ff.

sprengt dann durch ihren enormen Umfang von einem Achtel des gesamten Textes der "Yconomica" den Rahmen der eigentlichen Thematik der "Yconomica".[74]

Indem Konrad den Kirchenbegriff auf die Gemeinschaft der Kleriker bezieht, ist unter den kirchlichen Häusern im zweiten Traktat des dritten Buches als *ecclesia* gleich *ecclesiae* die gesamte Kirchenstruktur mit Ausnahme des Papstes zu verstehen.[75] Zunächst wird das Priestertum behandelt, das aus sieben vom Bischof verliehenen *ordines clericales* besteht, wovon die drei höheren das Subdiakonat, Diakonat und Presbiterat bilden.[76] Die Darlegung des *ordo episcopalis* zieht Konrad vor, um Presbiterat und Episkopat in drei Punkten von einander abzugrenzen: Die Bischofsweihe wird von drei Bischöfen vollzogen; nur Bischöfe können Weihegrade und das Sakrament der Firmung verleihen; der Bischof hat Weihe- und Jurisdiktionsgewalt (*potestas ordinis et potestas iurisdictionis*).[77] Wichtige Aussagen zur Ekklesiologie sind auch zu finden, wo Konrad von einem dreifachen Priestertum spricht (Priester, Bischof, Papst)[78]: Der Papst ist höher gestellt als die Bischöfe und besitzt über diese die Jurisdiktionsgewalt, in der Weihegewalt jedoch ist er diesen gleichgestellt.[79]

Hauptaufgabe der Priester ist der Dienst in der Kirche, weshalb Konrad in großem Umfang von der hl. Messe berichtet.[80] Der Dienst in der Kirche veranlaßt Konrad aber auch, in Rekurs auf seine Definition des "Hauses" die *domus materialis* auf das Kirchengebäude als *domus domini* zu beziehen, die ihre Beschreibung in der konkreten Gestalt der gotischen Kathedrale als irdisches Modell des Reiches Gottes findet.[81]

Nach Konrad sind unter dem Begriff des Bischofs die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und ähnliche Kirchenprälaten zu verstehen.[82] Die Kanoniker, zu denen ja auch Konrad zählt, sind die *confratres* eines Bischofs in der Kathedralkirche, die Mutterkirche von Stiftskirchen,

---

[74] Ycon. III.1. 13 u. 14 S. 49 ff. Die im Jahre 1277 von Bischof Stephan Tempier von Paris als irrig verurteilten 219 Artikel wurden wahrscheinlich erst später eingefügt: Ycon. III, Einl. VIII.

[75] Ycon. III.2.1 S. 209 ff.

[76] Ycon. III.2.2 S. 211 f.

[77] Ycon. III.2.3 S. 218 ff.

[78] Ycon. III.2.7 S. 227 ff.

[79] Ycon. III S. 229,5-20.

[80] Ycon. III.2.11 S. 243-306.

[81] Ycon. III.2.8 S. 231 ff.

[82] Ycon. III.2.12 S. 306,20 - 307,2.

Klöstern, Pfarreien etc. ist.[83] Wohl um sich gegen den Vorwurf zu wehren, die Kanoniker hätten keine Regel[84], kommt Konrad auf eben diese zu sprechen.[85] Dabei ist neben Geboten und vor allem Verboten, einiges über die personale Struktur zu erfahren. Der Unterschied zwischen Kanonikern und Mitgliedern der Bettelorden liege darin, daß erstere von festen Einkünften lebten. Deshalb unterscheide die Regel diejenigen, die in der Verwaltung tätig sind, wie der Kellermeister, von den Inhabern von Pfründen. Leiter des Domkapitels ist der Dekan, Probst oder beide. Die Kantoren und Scholaster haben die Aufsicht über den Nachwuchs. Der Küster (*custos, sacristarius*) hat weitere Diener des Gotteshauses unter sich, die *editui* wie zum Beispiel die Glöckner (*mulsores campanarum*).

Bei der Teilung der Kleriker in die Kategorien der *seculares* und *religiosi*, kommt Konrad beim Weltklerus, zu denen er auch die Kanoniker und Kapläne zählt, auf die Plebane zu sprechen, denen er eine Schimpfrede über ihre Unbildung hält.[86] Von den Ordensgemeinschaften, die sich vom Weltklerus durch ihre Regeln (Gebete, Zurückgezogenheit etc.), die über die üblichen Regeln des Klerus hinausgehen, unterscheiden, nennt Konrad zuerst die Bettelorden. Er zählt die Dominikaner, Franziskaner, Augustiner-Eremiten und Karmeliter auf, die derzeit auch in Regensburg ansässig waren.[87] Ohne zu wissen, daß er als Dompfarrer von St. Ulrich in den Jahren 1359-1363 den Konflikt zwischen Weltklerus und Bettelorden am eigenen Leib erfahren wird, gibt er in der "Yconomica" bereits einen lebhaften Einblick in deren Auseinandersetzungen. Institutionell unterscheiden sich von diesen die Orden der Benediktiner, Zisterzienser, Kartäuser und Prämonstratenser, da sie von der gemeinsamen Verwaltung ihres Gemeinbesitzes leben.[88] Vom Standpunkt des Weltklerikers aus übt Konrad Kritik an den Ritterorden, deren Mitglieder weniger Kleriker als religiöse Laien seien, und die nach anderen, den Ordensregeln fremden Werten, trachten.[89] Nur am Rande, ohne Nennung ihrer Orden, finden die

---

[83] Ycon. III.3.24 S. 318,24 - 319,1.

[84] Der Schlußsatz im Kapitel über die Kanoniker lautet: *Nemo ergo dicat nos sine regula esse*, Ycon. III S. 327,13.

[85] Hier und im folgenden Ycon. III S. 320 ff.

[86] Zu den *clerici seculares et religiosi*: Ycon. III.2.15 S. 327 f. Zu den Plebanen: Ycon. III.2.16 S. 328 ff.

[87] Ycon. III.2.17 S. 338 ff. Vgl. WEBER, S. 288.

[88] Ycon. III.2.18 S. 340 f.

[89] Ycon. III.2.19 S. 344,1-2: *Sed nec de religiosis militaribus, qui clerici non sunt, ymmo laici religiosi, aliud inquirendum videtur, quam quod regule scribunt eorum.* Zum zeitgeschichtlichen Hintergrund: Ebd., Anm. 786. Zu Genese und Charakter des Semireligiosentums, insbesondere den geistlichen Ritterorden, zuletzt: K. ELM, Die

femine religiose Beachtung, vor allem deren Reinheitsideal.[90] Den Beginen und Begarden wird wegen ihrer angeblichen Irrlehren jeglicher Ordensstatus abgesprochen.[91]

Der dritte Traktat über den Papst hat inhaltlich eine Erörterung der Machtstellung des Papstes zum Schwerpunkt. Zum ersten wird die speziell päpstliche Gewalt gegen die der übrigen Kirche abgegrenzt. Von dessen bischöflicher und priesterlicher Gewalt wurde bereits zu Eingang des zweiten Traktates über die göttlichen Häuser gehandelt. Zweitens wird die päpstliche Gewalt gegen die des Kaisers abgegrenzt, wobei Konrad auf seine ausführliche Darstellung im zweiten Buch der "Yconomica" verweist.[92] Es liegt also eine Beschreibung der herrschaftlichen Gewalt des Papstes vor, wie sie in einer Vielzahl von Traktaten mit etwa dem Titel "*Tractatus de potestate summi pontificis*" kurialer Parteigänger seit etwa 1300 entstanden.[93] In der Regel besteht dieser Typus von Schriften aus zwei Teilen, von dem der eine die Gewalt des Papstes im Verhältnis zur Kirche insgesamt, der andere die päpstliche Gewalt im Verhältnis zur weltlichen behandelt. Konrad beschreibt die Stellung der päpstlichen Gewalt innerhalb der Kirche neben den kirchlichen Institutionen im zweiten und dritten Traktat des dritten Buches der "Yconomica". In diesen dritten Traktat eröffnet er auch das Thema über die Beziehung zwischen den beiden Gewalten, kommt darauf ausführlich aber bereits im zweiten Buch zu sprechen.

Der dritte Traktat des dritten Buches enthält auch mehrere gleichnishafte Bilder, die die Herrschergewalt des Papstes allgemein illustrieren. So steht der Vergleich der Sonne mit den Planeten für das Verhältnis des Papstes zu seiner nächsten Umgebung. Zu dieser zählen die Kardinäle, die Säulen der *domus domini*, als Venus, die *familia curialis pape* als Merkur, die Rechtsgelehrten der römischen Kurie als Mars. Solche Metaphern verdeutlichen

---

Spiritualität der geistlichen Ritterorden des Mittelalters. Forschungsstand und Forschungsprobleme. In: „Militia Christi" e Crociata nei secoli XI-XIII. Atti della undecima Settimana internationale di Studio Mendola, 28 agosto - 1 settembre 1989, Mailand 1992 S. 477-518.

[90] Ycon. III.2.20 S. 347 ff.

[91] Ycon. III.2.21 S. 351 ff.

[92] S. o. S. 43 f.

[93] Zum Aufbau und Inhalt dieser Traktate: J. MIETHKE, Ein neuer Text zur Geschichte der politischen Theorie im 14. Jahrhundert: Der Tractatus de potestate summi pontificis des Guillelmus de Sarzano aus Genua, QFIAB 54 (1974), S. 509-538. Ders., Die Traktate "De potestate papae" - ein Typus politiktheoretischer Literatur im späteren Mittelalter. In: Les genres littéraires dans les sources théologiques et philosophiques médiévales, définition, critique et exploitation, hrsg. v. R. BULTOT / L. GÉNICOT, Louvain 1982, S. 198-211.

zwar die Position des Papstes, über die in ihnen gleichzeitig angesprochenen Institutionen aber trifft Konrad keine konkreten Aussagen.[94]

5. Zusammenfassung

Die Ökonomik steht bei Vinzenz von Beauvais nicht für sich, sondern ist als einer von mehreren Teilen des "Speculum doctrinale", der wiederum einen Teil des "Speculum maius" darstellt, eingebunden in andere literarische Gattungen. Mit der "Yconomica" verhält es sich geradezu umgekehrt: Die aristotelische Ökonomik bildet maßgeblich das äußere Gerüst, verschiedene literarische Gattungen machen den Inhalt des Werkes aus. Es finden sich im ersten Buch ein Ehe- und Haushaltstraktat und ein Erziehungstraktat entsprechend den Gepflogenheiten der didaktischen Gattungen der Zeit. Der Wirtschaftstraktat reflektiert die literarische Entwicklung dieser Thematik auf dem Weg zu einer eigenständigen Gattung. Bezieht man den Dienertraktat in die Betrachtung mit ein, so spiegeln sich darin die vier Themen der griechischen Ökonomiken (Frau, Kinder, Sklave, Besitz) wieder. Inhaltlich und formal sprengen jedoch folgende vier Exkurse den üblichen Rahmen einer Ökonomik und sind charakteristisches Merkmal der "Yconomica": 1. Konrads Abhängigkeit in den Tierbeispielen von "De rerum naturis" des Thomas von Cantimpré; 2. Der Exkurs über die Pflanzen mit Konrads wörtlicher Übernahme aus "De vegetabilibus" des Albertus Magnus; 3. Die Ausführungen über die Philosophie mit Konrads Wiedergabe der "Irrtumsliste" von 1277 und eigenem Kommentar; 4. Die geistliche und weltliche Macht entsprechend spätmittelalterlichen politischen Traktaten.

Erwähnung finden eine Vielzahl sozialer Schichten, was der "Yconomica" ihren universalen Charaker verleiht. Der Hausherr im ersten Buch vertritt eine bürgerliche und adlige Mittel- und Oberschicht, nur im Dienertraktat dominiert ein herrschaftlicher Hausvater. Das zweite Buch betrifft die Hausherren, die einem Hof vorstehen, d. h. politische Macht haben, insbesondere der römische König und deutsche Kaiser. Im dritten Buch hat Konrad die ekklesiastischen Institutionen aufgenommen, an ihrer Spitze den päpstlichen Hausherrn.

Die Vermittlung der Tugenden war eine Werkabsicht des Megenbergers. Moralische Unterweisung gebührt allen Menschen. Dies verleiht dem

[94] Vgl. Ycon. III.3.13 S. 388 ff.; III.3.14 S. 391 ff.; III.3.17 S. 399 ff.

ersten Buch, das den Menschen in seinen sozialen Strukturen und verbindlichen Normensystemen beschreibt, einen ständedidaktischen Charakter. Darüber hinaus besteht die Tugend der politisch Mächtigen darin, diese ihre Macht nicht zu mißbrauchen - allen voran nicht der Kaiser gegenüber dem Papst. Ebenso hat der Megenberger seinen Wissenschaftsanspruch, die zweite Werkabsicht, verwirklicht. Auf umfangreiches medizinisches Schrifttum stützt er sich im ersten Buch, im zweiten auf die Kanonistik, im letzten Traktat des dritten Buches auf den Zisterzienserabt Bernhard von Clairvaux (+ 1153).

IV. TEIL

SOZIALE DIMENSION DER "YCONOMICA"

1. Die Gemeinschaft Mann-Frau der *domus minor*

1.1. Zum Frauenbild und Funktion der Ehe im Mittelalter

Die wichtigsten Aussagen zum Verhältnis Mann-Frau in der "Yconomica" lassen sich einordnen in die drei Themenkomplexe Ehehierarchie, wo der Stellung der Frau nachzugehen ist, Sexualität und die von der Frau erwarteten Verhaltensnormen. Zum besseren Verständnis dieser Themen seien zwei Bemerkungen vorangestellt: Erstens zum Frauenbild im Mittelalter und seiner Rezeption in der modernen Forschung; zweitens zur Funktion der Ehe als elementare Institution der mittelalterlichen Gesellschaft.

Erstens: Das Bild von der Frau im Mittelalter, ihr Wert und ihre Funktion sowie ihre soziale Stellung, wurde wesentlich durch Kirchenmänner (Kirchenväter, Theologen, Kanonisten, Prediger) bestimmt. Dies führte in der Forschung zur einseitigen Darstellung von der Situation der Frau.[1] Dagegen wehrt sich eine andere Forschungsrichtung, die einer "Frauenkultur" nachgeht, d. h. der Frage, was Frauen in Kultur, Religion und Politik mitgestaltet haben. Sie ist bemüht, "das spezifisch "Weibliche", das von Frauen oder für Frauen Gedachte, Geschriebene, Geleistete - oder Verbotene! - deutlicher zu akzentuieren und damit zu unterstreichen, wo die "Geschlechtergrenze" in dieser Zeit verlief - und wo es Ansätze gab, diese Grenzen zu durchbrechen oder gar, sie neu zu vermessen"[2]. Hinsichtlich dieser Thematik kann eine Untersuchung der "Yconomica" kaum einen Beitrag leisten, denn Konrad von Megenberg war Kleriker, und seine Ansichten sind hier wiederzugeben. Es ist erstaunlich, was er zur Kindererziehung zu sagen hat, basierend auf eigenen Beobachtungen, doch in seinem Frauenbild kann oder darf nur wenig eigene Erkenntnis in

---

[1] Z. Bsp. J.-L. FLANDRIN, Le sexe et L'Occident. Evolution des attitudes et des compartements, Paris 1981.

[2] C. OPITZ, Evatöchter und Bräute Christi. Weiblicher Lebenszusammenhang und Frauenkultur im Mann, Weinheim 1990, Einl. S. 10.

Erscheinung treten. Insofern bietet sich anhand der "Yconomica" nur bedingt ein Beitrag mehr "Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter"[3].

Zweitens: Die vorherrschende Familienform ist die Kernfamilie aus Eltern und Kindern, die erweitert sein kann durch unverheiratete Verwandte und durch die zum Haus gehörende Dienerschaft. Als elementare Institution der mittelalterlichen Gesellschaft sind um sie herum alle anderen Beziehungen angeordnet.[4] Hinsichtlich der Funktionen bzw. Zielrichtungen der Ehe unterscheidet G. DUBY zweierlei "Modelle": "Ein weltliches Modell, das in dieser ländlichen Gesellschaft, bei der jede Zelle im Erbe eines Grundbesitzes verwurzelt ist, die Aufgabe hat, im Lauf der Generationen den Fortbestand einer Produktionsweise zu sichern; ein kirchliches Modell, welches das zeitlose Ziel hat, die sinnlichen Triebe zu zügeln und das Böse dadurch abzuwehren, daß die Ausschweifungen der Sexualität durch strikte Begrenzungen eingedämmt werden."[5] Diese strikte Trennung nach G. DUBY ist für das 14. Jahrhundert nicht mehr aufrecht zu halten. Scheinen sich nicht vielmehr weltliche und kirchliche Interessen zu überlagern? Am Kinderreichtum mußte ja auch der Kirche gelegen sein, und wie aus zahlreichen Stadtrechten hervorgeht, kämpfte die weltliche Obrigkeit verzweifelt gegen die lockeren Sitten an. Die Versuche einer Lösung durch den Regensburger Kleriker sind abzuwarten.

1.2. Ehehierarchie

Indem Konrad den Mann als Haupt der Frau bezeichnet[6], rekurriert er auf Eph. 5,22-23: "Frauen sollen sich ihren Männern unterordnen wie dem Herrn. Denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie auch Christus Haupt der Gemeinde ist, die er erlöst hat".

Diese Unterordnung der Frau interpretiert C. OPITZ wie folgt: "Wie Eva aus der Seite Adams hervorgegangen war, so war auch die (Papst-)Kirche aus der Seite Christi hervorgegangen. Die Unterordnung Evas - und mit ihr aller (Ehe-)Frauen - unter den Willen ihres "Gatten" wäre damit nur das Vorbild für die demütige Unterordnung der Kirche, und das heißt: Der Gemeinschaft der Gläubigen, unter den Willen ihres Schöpfers Christus,

---

[3] So der Titel des von B. LUNDT, München 1991, herausgegebenen Werkes mit Beiträgen zum facettenreichen Frauenbild im Mittelalter.

[4] G. DUBY, Medieval Marriage, Baltimore/London 1978. Ders., Ritter, Frau und Priester. Die Ehe im feudalen Frankreich, Frankreich 1988 [Übers. v. Paris 1981].

[5] Georges DUBY, Die Ehe in der Gesellschaft des hohen Mittelalters. In: Ders., Die Frau ohne Stimme. Liebe und Ehe im Mittelalter, Berlin 1989, S. 12 f.

[6] Ycon. I.1.8 S. 36 ff.

und dessen "Platzhalter" hier auf Erden, den Papst. Die Frauen an ihrem - untergeordneten - Platz zu halten wurde deshalb zur Kardinaltugend im Diesseits und zur Voraussetzung für einen Platz im Jenseits."[7]

Als Begründung für die Unterordnung der Frau unter den Mann bemüht Konrad die biologisch angeblich stärkere Natur des Mannes: *Vir a viribus nominatur.*[8] Herrscht aber die Frau über den Mann, steht das *regimen domesticum* auf dem Kopf.[9]

Diese Position entsprach denen der Kirchenväter[10] sowie dem herrschenden Recht[11], es ist die eines ausgeprägten Patriarchats. "Es fand seine rechtliche Ausgestaltung in der Muntgewalt des Hausvaters über alles, was zu seinem Hauswesen gehörte. Die Frau als Mitglied des Hauses konnte diese umfassende Verfügungsgewalt nicht ausüben, war also immer dem Hausvater unterworfen. Damit nahm sie keinerlei Anteil am öffentlichen Leben, war wehr-, gerichts- und lehensunfähig und konnte Grundstücke weder erben noch besitzen."[12]

Die Ehehierarchie erfährt im späten Mittelalter eine Lockerung durch die Schlüsselgewalt der Frau - sie macht die Frau zur Herrin im Haus. Dies bringt Konrad mit den Worten der pseudoaristotelischen Ökonomik zum Ausdruck, aber auch mit eigenen: *Approbata vero in sua bonitate mulier ipsa thezauraria digna est mariti sui, ut scilicet tamquam prima clavigera omnium clavium domus potens domina sit venerabilis ac magistra.*[13] Es entzieht sich dem Recht des Mannes, der guten Verwalterin die Schlüssel zu nehmen. Darüber hinaus empfielt sich die Gewährung eines Nadelgeldes. Mißbraucht die Frau aber ihr Amt in verschwenderischer Weise -

---

[7] OPITZ, Evatöchter, S. 47.

[8] Ycon. I S. 36,11.

[9] Ebenso vertritt Konrad die Auffassung von der körperlichen und geistigen Minderwertigkeit des weiblichen Geschlechts und der unvollkommenen Frau als Vorstufe zum Mann: Ycon. I.2.5 S. 74. Hatten ersteres die Kirchenväter mit dem Sündenfall begründet, berufen sich Albertus Magnus und Thomas von Aquin in Anschluß an Aristoteles auf die Vorstellung der Frau als ein von Natur aus, infolge einer mangelhaften Zeugung, unvollkommenes Geschlecht (Zu den Quellenangaben: Ycon. I S. 74 Anm.4). Doch auf Aristoteles rekurrierte schon Galen (Oeuvres de Galen, [lat./franz.] ed. Ch. DAREMBERG, 2 Bde., Paris 1854-56, Bd. 2, S. 99 ff.) - im medizinischen Kontext steht auch die entsprechende Textstelle in der "Yconomica".

[10] KETSCH, S. 42 f.

[11] U. FLOßMANN, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien/New York 1983, S. 24.

[12] Ebd., S. 24.

[13] Ycon. I.1.14 S. 47,14-16. Im folgenden Ycon. I S. 47 f. Zur Schlüsselgewalt der Ehefrau: M. LONDNER, Eheauffassung und Darstellung der Frau in der spätmittelalterlichen Märendichtung, Diss. phil. Berlin 1973, S. 89 ff.

insbesondere denkt Konrad an ihre Finanzierung ehebrecherischer Unternehmungen - , ist ihr dieses zu entziehen.

Die mit der Schlüsselgewalt einhergehende Besserstellung der Frau in vermögensrechtlicher Hinsicht spricht Konrad nicht an. Doch kann daraus nicht geschlossen werden, daß Konrad die Frau rechtlich unmündig sehen möchte. Sicherlich aber mißt er ihr keinen Anteil am politischen Leben zu. Darauf läßt unmißverständlich sein Kapitel über die geschlechtsspezifische Aufgabenteilung - der Mann außerhalb und die Frau innerhalb des Hauses - als ein Kernthema der Ökonomik-Literatur schließen.[14] Auch allgemein wird Konrad den realen Verhältnissen der Zeit hinsichtlich der Berufstätigkeit der Frauen nicht gerecht, die in städtischen Diensten, Lehrberufen und gewerblichen Produktion über die hauswirtschaftlichen Aufgaben hinaus tätig waren, aber auch im ländlichen Leben ihre "Frau" standen.[15] Überhaupt scheinen sich geistliche Autoren über das Thema der Frauenarbeit außerhalb des Hauses, sei sie politischer oder anderer Art, auszuschweigen.[16]

Um zu zeigen, daß in der Ehehierarchie kein einseitiges egoistisches Herrschaftsrecht des Mannes begründet liegt, gibt Konrad vor, daß die Frau vor dem Unrecht des Mannes in drei Punkten zu schützen sei: Beim Züchtigungsrecht des Mannes, in ihrer Stellung im Haus im Unterschied zur gewöhnlichen Dienerin und vor dem Ehebruch des Mannes.[17] Tatsächlich aber wird weiter an der Position des Mannes, seiner Verfügungsgewalt über die Frau, festgehalten, wenn auch mit geringfügigen Einschränkungen.

---

[14] Ycon. I.1.9 S. 38 mit Anm. 2. Vgl. VICTOR, S. 194 Anm. 2 (Pseudoaristoteles, Xenophon, Bryson, Gallego). Zur Ehefrau als *pia magistra interioris disposicionis domus*: Monastica I.2.10, S. 61,3-7.

[15] B. HÄNDLER-LACHMANN, Die Berufstätigkeit der Frau in den deutschen Städten des Spätmittelalters und der beginnenden Neuzeit, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 30 (1980), S. 131-175. S. SHAHAR, Die Frau im Mittelalter, Königstein 1981, S. 169 ff. A. WOLF-GRAAF, Die verborgene Geschichte der Frauenarbeit. Eine Bildchronik, Weinheim 1983. In kritischer Auseinandersetzung mit jener Literatur, die von der "Emanzipation durch Arbeit" ausgeht, verweisen auf die ebenso lebensnotwendige Berufstätigkeit von Ehefrauen und Witwen: D. RIPPMANN / K. SIMON-MUSCHEID, Weibliche Lebensformen und Arbeitszusammenhänge im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Frauen und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung, hrsg. v. M. OTHENIN-GIRARD / A. GOSSENREITER / S. TRAUTWEILER.

[16] OPITZ, Frauenalltag im Mittelalter. Biographien des 13. und 14. Jahrhunderts, Weinheim 1985, S. 63-98. G. HASENOHR, La vie quotidienne de la femme vue par l'église: L'enseignement des "journées chrétiennes" de la fin du moyen âge. In: Frau und spätmittelalterlicher Alltag, Wien 1986, S. 19-101. H. SCHÜPPERT, Frauenbild und Frauenalltag in der Predigtliteratur. In: Ebd., S. 103-156.

[17] Ycon. I.1.9 S. 38,21 ff.

Doch auch die Perspektive der Frau berücksichtigt der Megenberger: Unrechtmäßige, willkürliche Übergriffe wurden von der Frau nicht mehr toleriert.[18]

1.3. Sexualität

Die wesentliche Aufgabe der elementaren Institution Ehe, nämlich die Fortpflanzung, bildet auch bei Konrad die übergeordnete Auffassung vor fünf weiteren Ehezwecken. Er orientiert sich dabei im Kern, ohne eigens darauf zu verweisen, an den sogenannten *causae*, den subjektiven Gründen zur Eheschließung, des Rechtsgelehrten Hostiensis (+ 1271).[19] In bezug auf die Ehezwecke unterschieden sich die Theologen und Kanonisten des 12. und 13. Jahrhunderts in den Einzelheiten, jedoch waren sie sich im obersten, dem Zeugungszweck, einig.[20] Der eheliche Verkehr mit der Absicht der Zeugung von Nachkommen galt nicht als "Sünde".

Ein weiterer Ehezweck ist für Konrad-Hostiensis die Vermeidung von Unzucht (*propter fornicacionem vitandam*).[21] Den Geschlechtsverkehr nicht nur zum Zweck der Zeugung, sondern auch zur Vermeidung von Unzucht erkannte bereits das sittlich strenge Urteil des Augustinus (+ 430) an, doch galt sowohl jenem als auch Hostiensis das sexuelle Verlangen als sündhaft[22] - einen Zusammenhang zwischen beiden sahen sie nicht. Um so erstaunlicher mag es erscheinen, daß Konrad beides miteinander in Verbindung bringt. Er stützt sich dabei auf die Wissenschaftsdisziplin der Heilkunde: Bei Übermaß an Wärme im menschlichen Körper rät die Medizin zur Abhilfe den Geschlechtsverkehr. Statt den Schritt ins Bordell wäre für den Junggesellen die sexuelle Enthaltung "heilbringender" (*salubrius*). Hingegen ist in demselben Fall für den Ehemann die den Trieb befriedigende Ehefrau keine Hure, sondern eine Gefährtin (*socialis socia*).

---

[18] Ycon. I S. 38,18-21.

[19] Ycon. I S. 33 Anm. 6; S. 35 Anm. 4.

[20] J. GAUDEMET, Le mariage en occident. Les moeurs et le droit, Paris 1987, S. 157 ff. R. WEIGAND, Die Lehre der Kanonisten des 12. und 13. Jahrhunderts von den Ehezwecken, Studia Gratiana 12 (1967), S. 445-478.

[21] Ycon. I.1.6 S. 33,12 f.

[22] Augustinus, Doctrina de bonis matrimonii quam colligit et exposuit Amandus Reuter, Roma 1942, S. 41-62, 172-180. Vgl. M. MAKOWSKI, The Conjugal Debt and Medieval Canon Law. In: Equally in God's Image. Women in the Middle Ages, hrsg. v. J. B. HOLLOWAY / C. S. WRIGHT / J. BECHTOLD, New York u. a. 1990, S. 130. Hostiensis, In quinque Decretalium libri commentaria (=Lectura) II, Venezia 1537, fol. 196vb - 197 zu X.4.1. Vgl. MAKOWSKI, S. 132.

Ein Beispiel mehr, daß der Mann nicht nur die soziale Stellung der Frau bestimmt, sondern seine Sichtweise auch Charakter und Wert der Frau: Das Eheband macht den Unterschied zur Konkubine aus.

Bedeutender jedoch ist eine weitere aus derselben Textstelle hervorgehende Thematik: Ohne Zweifel spricht hier Konrad von der Geschlechtslust und gibt ihr einen legitimen Raum, die Ehe. Dies ist für das 14. Jahrhundert keinesfalls selbstverständlich, deshalb sind weitere Worte des Megenbergers heranzuziehen. Es gibt, so Konrad[23], zwei Möglichkeiten, sich dem Geschlechtsverkehr zu entziehen, entweder man bleibt unverheiratet oder man lebt in der Ehe enthaltsam. Im ersten Fall handelt es sich entweder um einen menschlichen Gott (*deus humanus*), der der göttlichen Schau wegen enthaltsam lebt, oder einen Defekt der Natur (*defectum nature*) durch verschiedene Arten der Impotenz, oder er zieht es vor, frei "herumzuhuren" (*libere fornicare*). Im zweiten Fall handelt es sich um Märtyrer oder göttliche Dämonen, sie leben engelsgleich, obwohl in diesem Punkt zwischen Mensch und Engel ein gravierender Unterschied herrscht: *Homo a natura sua fervidissimum habet desiderium coeundi, angelus vero naturaliter ipsum abhorret*[24]. Wie ist Konrads Einstellung zum sexuellen Verlangen einzuordnen? Nach der sexualfeindlichen Haltung der frühen Kirchenväter vertrat erstmals Abaelard (+ 1142) eine positivere Einstellung zur Geschlechtslust: Sie sei von Gott gegeben und deshalb nicht sündhaft.[25] Als einen Wert erkennen die Lust auch Albertus Magnus und Thomas von Aquin an, wie auch der Franziskaner Richard de Mediavilla in der ehelichen Sexualtät keine Sünde sieht.[26] Bedingt ist auch für den Franziskaner Petrus Johannis Olivi der Zustand der Jungfräulichkeit (= Enthaltsamkeit) in der christlichen Werteskala nicht höher anzusetzen als die Ehe (= eheliche Sexualität).[27] Diese Ansichten konnten sich jedoch nicht durchsetzen - vorherrschend blieb der Augustinismus.[28] Konrad dagegen erkennt die Geschlechtslust als natürliches Verlangen des Menschen an und folgt der paulinischen Auffassung: Es ist besser zu heiraten als zu verlangen. Konrad steht zu sehr im Leben und unter den Menschen, um die Existenz und

---

[23] Ycon. I.2.2 S. 67 f.

[24] Ycon. I S. 68,16-17.

[25] Abaelard, Die Ethik c. 3, Text in dt. Übers. bei KETSCH, S. 66 f.

[26] J. T. NOONAN, Empfängnisverhütung, Mainz 1969, S. 360 ff.

[27] Petrus Johannis Olivi, An virginitas sit simpliciter melior matrimonio, ed. A. EMMEN, Studi Francescani 64 (1967), S. 21-57.

[28] Zur weiblichen Personifizierung der "Wollust" in der darstellenden Kunst: Vgl. Abb. 1.

alltägliche Präsenz der Geschlechtslust[29] zu verleugnen. Doch indem die Lust akzeptiert wird, kann ihr Einhalt geboten werden: Durch die Ehe und die Bewachung der Frau.

Einige Kanonisten und Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts führten neben dem Zeugungszweck entgegen der sexualitätsfeindlichen Haltung des Augustinus die eheliche Pflicht (*debitum*) als legitimen Grund für Sexualität in der Ehe an.[30] Wohl berührte nach jenen die eheliche Pflicht Mann und Frau gleichermaßen, ein jeder Partner konnte sie vom anderen Partner einfordern. Doch von sexueller Gleichheit keine Spur: Durch die Forderung an den Ehemann, auf das rechte Maß an Sexualität zu achten, erhielt dieser praktisch die volle Verfügung über den weiblichen Körper. Auch Konrad handelt von der ehelichen Pflicht und spricht überhaupt nur von der des Mannes.[31] Daß der Mann auf das rechte Maß zu achten habe, begründet der frauenfeindliche Kleriker mit der weiblichen sexuellen Unersättlichkeit.[32] Gegen diese gebe es überhaupt nur das Mittel der Gewöhnung an das rechte Maß vom ersten Tag der Ehe an. Im übrigen: Beherrschung des *actus carnis* verlängere das Leben.[33]

---

[29] Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts tritt die Prostitution als ein zunehmend organisierter und institutionalisierter Faktor innerhalb des urbanen Lebens auf: B. GEREMEK, Les marginaux parisiens aux XIVe et XVe siècles, Paris 1976. J. BRUNDAGE, Prostitution in the medieval canon law, Signs 1 (1976), S.825-845. J. ROSSIAUD, Prostitution, Sexualität und Gesellschaft in den französischen Städten des 15. Jahrhunderts. In: Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland, hrsg. v. P. ARIÈS / A. BÉJIN, Frankfurt a. M. 31984 [Übers. von Paris 1982], S. 97-120. Tabuisierung und Unterdrückung der Sexualität sowie durchgreifende restriktive Maßnahmen seitens der gesetzlichen Obrigkeit setzten erst mit dem 16. Jahrhundert ein und stehen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung: J. van USSEL, Sexualunterdrückung. Geschichte der Sexualfeindschaft, Gießen 1977. J. L. FLANDRIN, Repression and Change in the Sexual Life of Young People in Medieval and Early Modern Times, Journal of Family History 2 (1977), S. 196-210. Ders., Le sexe et L'Occident. Evolution des attitudes et des compartements, Paris 1981. Vgl. auch König Rudolfs Freiheitsbrief für Wien vom 24. Juni 1278, c. 26 De meretricibus, ed. J. A. TOMASCHEK, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Wien 1877, S. 46: *Item de communibus mulieribus nullum statutum facimus, quia indignum esset ipsas legum laqueis innodare; volumus, ne ab aliquo indebite offendantur, sed offensor pro qualitate offense ad arbitrium consulum corrigatur.*

[30] MAKOWSKI, Conjugal Debt. J. BRUNDAGE, Sexual Equality in Medieval Canon Law. In: Medieval Women and the Sources of Medieval History, hrsg. v. J. T. ROSENTHAL, Athen/London 1990, S. 66-79.

[31] Hier und im folgenden Ycon. I.1.10 S. 41 f.

[32] Ausdruck einer solchen Vorstellung ist vielleicht das einer Sirene ähnliche Relief an der Außenwand der Kirche von La Martyre/Bretagne: Abb. 2.

[33] Dieser Topos von klerikaler Seite findet sich auch bei Albertus Magnus (pseudo), De secretis mulierum libellus, Lyon 1615, S. 22.

Im Zusammenhang mit der ehelichen Pflicht des Mannes gegenüber seiner Frau mahnt Konrad an die Einhaltung der seit dem frühen Mittelalter von Kirchenvätern, Kanonisten, Theologen und in Bußbüchern aufgestellten Termine und Orte, die den ehelichen Verkehr verboten.[34] Hierzu zählen auch die Tage der Menstruation: Für diese Zeit empfielt Konrad den Eheleuten in getrennten Betten zu schlafen, wo dies jedoch die Armut verhindere, zähle der Vorsatz eines jeden Ehepartners. Der Einfluß der Kirche auf die eheliche Sexualität erstreckte sich hin bis zur Stellung beim Geschlechtsverkehr: Als Sünde galt, was nicht der normalen Lage entsprach. Dieser Meinung schließt sich Konrad an, wenn er unter Berufung auf medizinische Schriften äußert, daß die Menschen durch eine beim Geschlechtsverkehr den Tieren nachempfunde Stellung mißgebildete Kinder zeugen würden.

Das Thema des Ehebruchs durchzieht den ganzen Traktat über die Ehe. Die Frau ist nicht nur eine potentielle Ehebrecherin, sondern würde jede sich bietende Möglichkeit unverzüglich nützen, sich dem wachsamen Auge ihres Mannes und dem zur Bewachung geschaffenen konventionellen Rahmen zu entziehen.[35] Ein solches Frauenbild ist bei der oben angesprochenen Vorstellung von der weiblichen sexuellen Unersättlichkeit wohl nur folgerichtig.

Hingegen als weniger schwerwiegend beurteilt Konrad den Ehebruch des Mannes. *Tollerabilius tamen est virum adulterari quam uxorem. Hic etenim extra domum, sed illa intra domum prolem alienat. Gravissima autem sunt aliena puerperia sub propria domo,..*[36] Von der Frau wird also eine strikte sexuelle Treue erwartet, da ihr mehr als dem Mann die Erzeugung legitimer Nachfolger zufällt. Dies ist jedoch nicht mit einer sexuellen Freizügigkeit für den Mann gleichzusetzen. Vielmehr entspricht es dem Bemühen der Kirche, Einfluß auf die Treue des Mannes zu gewinnen[37],

---

[34] J. G. ZIEGLER, Die Ehelehre der Pönitentialsummen von 1200-1350, Regensburg 1956, S. 243 ff.

[35] In seinem Kapitel "Über ein mäßiges Hüten der Frau" spricht Konrad von der guten Frau, die sich selbst hütet, und resigniert von der schlechten Frau, die nicht zu hüten ist. Vgl. dagegen Freidankes Bescheidenheit, ed. H. E. BEZZENBERGER, Aalen [2]1962, 101,9-10 S. 159: *Der boesen wîp man hüeten sol,/ die frumen hüetent selbe ir wol.*

[36] Ycon. I.9 S. 40,8-10. Dem Ehebrecher widmet Konrad ein eigenes Kapitel: Ycon. I.2.4 S. 72 f.

[37] Eheliche Treue forderten die meisten Kirchenväter, darunter Augustinus, für die Frau wie auch für den Mann in gleicher Weise. Entsprechend dieser Auffassung bestraften geistliche Gerichte den als "Sünde" verstandenen Ehebruch sowohl der Frau als auch des Mannes: R. WEIGAND, Ehe- und Familienrecht. In: Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, hrsg. v. Alfred HAVERKAMP, Köln/Wien 1984, S. 161-194, für Augsburg 1350 (S. 188) und für Cerisy in der Normandie 1315 (S. 186). Der

was sich tendenziell mit dem Schwabenspiegel auch im weltlichen Recht durchzusetzten beginnt und sich in den aufkommenden Stadtrechten forsetzt[38]. Gleichzeitig wird die bisher geltende Todesstrafe der Frau bei Ehebruch abgeschafft, es sei denn, die Frau wurde von ihrem Mann auf frischer Tat ertappt. Dennoch lebt die Todesstrafe bei Ehebruch der Frau als Abschreckungsmaßnahme bei Konrad von Megenberg fort.[39]

1.4. Verhaltensnormen

Für Kirchenväter, die in der Frau das Symbol der sexuellen Sünde sahen, galt: "Das Idealbild der christlichen Frau war das Bild einer in Zurückgezogenheit lebenden, sexuell enthaltsamen Frau, die ihr Äußeres wenig achtete, karg lebte, freigiebig und hilfsbereit gegenüber den Armen und Kranken war sowie die heiligen Schriften studierte."[40] Das Kapitel mit dem Titel, die Frau solle ehrenhaften Umgang pflegen (*mulier debet esse conversacionis honeste*), besagt kaum anderes, als daß sie sich nicht sexuell verlockend benehmen dürfe.[41] Es hat sich die Frau vor Kupplerinnen zu hüten, vor Heuchlern, die über "Fleischliches" hinaus an ihr Geld wollen, und vor *torpelli*, die unter Frauenkleidung versteckt von den Kammerfrauen zum Stelldichein mit den Damen geführt werden.[42]

Unabhängig von einer Anspielung auf die eheliche Treue geißelt Konrad die übermäßige Aufmachung der Frauen[43]. Diese Kritik findet sich schon in der pseudoaristotelischen Ökonomik, bei den Kirchenvätern und in der mittelalterlichen Predigtliteratur und didaktischen Spruchdichtung; seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts versuchten die Stadträte mit Verordnungen dem übermäßigen Luxus der Oberschicht beizukommen.[44]

Ehebruch als Aufgabe der geistlichen Gerichte ist deshalb kaum in Weistümern zu finden.

[38] LONDNER, S. 93 ff. Der homiletischen und didaktischen Literatur kam es mehr darauf an, die Sittlichkeit der Frau zu wahren: SHAHAR, Frau, S. 108. Zum Ehebruch in den hagiographischen Schriften: Opitz, Frauenalltag, S. 176 ff.

[39] Ycon. I.1.20 S. 57,7-9 über die Frau: *Quia timore naturali timet nocumentum nature, ut, si limites matrimonii excederet, a viro mutilaretur aut vita privaretur.*

[40] KETSCH, S. 44.

[41] Ycon. I.1.16 S. 50 f.

[42] Ycon. I.1.17-19 S. 51 ff.

[43] Ycon. I.1.12 S. 43 ff. Vgl. Monastica I.2.31, S. 84,12 f.

[44] Ycon. I S. 43 Anm. 4. Zur Predigtliteratur: SCHÜPPERT, S. 115 f.

In den Themen über die Furcht und den Gehorsam der Frau gegen den Mann zeigen sich die weiteren Eigenschaften, die die Frau in die Ehehierarchie miteinzubringen hat. Zugleich werden mehrere Sinnebenen angesprochen: Furcht und Gehorsam hat die Frau dem höchsten Herrn entgegenzubringen, Furcht aber auch der Hölle und der ewigen Verdammnis.[45] Durch die Hereinnahme eines christlich-religiösen Gehaltes offenbart sich die Nähe zur literarischen Form der Predigt.

Zusammenfassend läßt sich über das Frauenbild des Megenbergers, das zugleich didaktischen Charakter besitzt, sagen: Die Frau, geistig und körperlich minderwertig, hat sich dem Mann unterzuordnen und zu gehorchen, wie es die kirchenideologische und rechtliche Position erfordert. Ihr steht das Amt der Schlüsselgewalt zu, das sie als Herrin im Haus über die Dienerschaft und Kinder stellt und ihr im Falle des Mißbrauchs entzogen werden darf. Über die vom Mann unabhängige berufstätige Frau schweigt sich Konrad aus. Immerhin, gegen den willkürlichen Entzug der Schlüsselgewalt und den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes des Mannes darf sich die Frau wehren. Völlige Unfreiheit kennzeichnet das Sexualleben der Frau, ihr Körper unterliegt der Verfügbarkeit des Mannes - zur Zeugung der Nachkommenschaft. Dazu unerläßlich ist aber auch ihre eheliche Treue, das von der Frau erwartete Verhalten ist auf dieses Thema reduziert. Die eheliche Treue ist auch der eigentliche Grund für ihre ausschließlich hauswirtschaftlichen Aufgaben. Jedoch mit einseitigen repressiven Maßnahmen gegen die Frau konnte wohl kaum gegen die (Männern zugestandene!) Unzucht erfolgreich angegangen werden. Deshalb wohl übernahmen städtische Obrigkeiten kirchliche Forderungen nach strafrechtlicher Verfolgung des Ehebruchs des Mannes. Erst mit massiveren Maßnahmen beginnt im 16. Jahrhundert die weltliche Obrigkeit Herr der Lage zu werden. Die Situation der Übergangszeit bringt die "Yconomica" sinnfällig zum Ausdruck: Kirchliche und weltliche Interessen gehen in rechtlich-moralischen Bestimmungen für eine bürgerliche und adlige Oberschicht Hand in Hand. Kirchliche Morallehre und weltlich-rechtliche Einflüsse tragen in der "Yconomica" die Eheauffassung und das Frauenbild einer sozialen Mittel- und Oberschicht. Die "Yconomica" zeigt noch nicht die extremen Anschauungen von der Vorherrschaft des Mannes über die Frau in volkssprachigen Ökonomik-Schriften des 15. Jahrhunderts. Von diesen Schriften nimmt T. EHLERT wohl mit Recht an, daß sie auf die im späten 15. und vor allem 16. Jahrhundert herrschende soziale Position

---

[45] Der älteste bretonische Calvaire (um 1450) der Kirche Notre-Dame de Tronoen zeigt den Höllenrachen, der Katel Gollet, Sinnbild für einen leichtfertigen Lebenswandel, verschlingt: Abb. 3.

der Frau vorausweisen, indem sie Errungenschaften für die spätmittelalterliche Frau aufgeben.[46]

2. Die soziale Gemeinschaft Eltern-Kinder der *domus minor*

2.1. Kleinkindererziehung

Setzt Ph. ARIÈS mit der Neuzeit den Nullpunkt der Kindheit an[47], beschäftigt sich K. ARNOLD mit dem Mittelalter und der Renaissance und kann zeigen, daß die Erkenntnis von der Kindheit als einer eigenen, in Stufen laufenden Entwicklung im menschlichen Lebenslauf lange vor der Neuzeit bekannt war[48]. Diese beiden gegensätzlichen Arbeiten bestimmten die Forschungsmeinung in der Folgezeit. Sah S. SHAHAR in ihrer Arbeit von 1981 eher die negative Rolle der Frau als Mutter[49], bekennt sie sich korrigierend in ihrer Arbeit von 1991 zu ihrer ursprünglichen Abhängigkeit von Ph. ARIÈS' Theorien[50]. Betitelte L. DEMAUSE seine Arbeit von 1977 "Hört ihr die Kinder weinen"[51], lautet die 1991 erschienene Arbeit von E. LOFFL-HAAG "Hört ihr die Kinder lachen?"[52] Es ist zu klären, ob mit den didaktischen Anweisungen des Megenbergers, dem Ideal einer Kindererziehung, diese Kluft zu überwinden ist.

In seinem Traktat über die Eltern-Kind-Gemeinschaft handelt Konrad von der Zeugung, Schwangerschaft, Erziehung der Kleinkinder, Knabenerziehung und Erziehung der Jugendlichen. Das Thema der Geburt fehlt, es blieb für den Kleriker auch in der Theorie Frauensache.[53] Entsprechend mittelalterlicher Auffassung setzt er die verschiedenen menschlichen

---

[46] EHLERT, Die Rolle von "Hausherr" und "Hausfrau".

[47] Ph. ARIÈS, L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime, Paris 1970. Dt. Übers.: Geschichte der Kindheit, München 1975.

[48] K. ARNOLD, Kind.

[49] SHAHAR, Frau, S. 99.

[50] SHAHAR, Kindheit, München/Zürich 1991.

[51] L. DEMAUSE (Hrsg.), Hört ihr die Kinder weinen? Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit, Frankfurt a. M. 1977.

[52] LOFFL-HAAG.

[53] Bildliche Darstellungen des Mittelalters und der Renaissance zeigen ausschließlich Frauen als Helfer bei der Geburt: Vgl. Abb. 4.

Lebensalter auf jeweils sieben Jahre an.[54] Mit der Bezeichnung *puer* für das Kleinkind der ersten Lebensphase werden die Geschlechter nicht unterschieden. Denn erst für die zweite Phase, vom 7. bis 14. Lebensjahr, fordert Konrad, daß nun die Erziehung der Jungen stärker zu gewichten sei als die der Mädchen.[55]

Mit der Zeugung eines Kindes in Zusammenhang bringt Konrad medizinische Überlegungen zur Verbindung von richtiger Ernährung und günstigstem Zeugungszeitpunkt. Bei Beachtung dieser Gesichtspunkte erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, daß ein männlicher Nachfolger das Licht der Welt erblicken wird.[56] Medizinische Überlegungen bestimmen auch das Thema der Schwangerschaft.[57] Konrad äußert sich zu den Folgen eines unmäßigen Alkoholverbrauchs während der Schwangerschaft wie Fehlgeburt oder Mißbildung des Embryos, und mahnt vor weiteren Gefährdungen für eine schwangere Frau: Tanz, Wagenfahrt, Schläge, Donner.

Obwohl die Kirche sich dagegen verwehrte, war das Ammenwesen in der bürgerlichen und adligen Oberschicht üblich.[58] Konrad fordert zwar die Mutter auf, ihr Kind selbst zu stillen[59], richtet sich aber nach der praktischen Realität, indem er seine Anweisungen zur Kleinkinderziehung an die Amme richtet. Dabei hält er es für sicherer, die Amme im eigenen Hause zu überwachen als das Kind außer Haus einer auf eigene Vorteile bedachten Amme zu überlassen.[60]

Zur Beschaffenheit der Amme führt Konrad an[61], daß die Komplexion der Amme mit der des Kindes übereinstimmen soll, bei zu großem Unterschied stirbt der Säugling. Dieser Anschauung liegt zugrunde, daß Mediziner meinten, Milch und Blut seien verwandte Säfte.[62] Nach Konrad haben

---

[54] ARNOLD, Kind, S. 17 ff. Ders., Kindheit im europäischen Mittelalter. In: Zur Sozialgeschichte der Kindheit, hrsg. v. J. MARTIN / A. NITSCHKE, Freiburg/München 1986, S. 446 ff. SHAHAR, Kindheit, S. 28 ff., bes. S. 30 Anm. 3. Vgl. Abb. 5.

[55] Ycon. I.2.15 S. 90,26 - 91,2. Vgl. ARNOLD, Kind, S. 20: "Von Fall zu Fall ist zu entscheiden - und nur zu oft auch nicht zu entscheiden - ob "puer" nun "Knabe" meint, ob darin auch die Mädchen mit eingeschlossen sind oder ob der Begriff umfassender mit "Kind" wiederzugeben ist".

[56] Ycon. I.2.5 S. 73 ff.

[57] Ycon. I.2.6 u. 7 S. 75 ff.

[58] J. GOODY, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, 1989 [Übers. v. Cambridge 1983], S. 169. SHAHAR, Frauen, S. 164. Dies., Kindheit, S. 69 ff. LOFFL-HAAG, S. 50 ff.

[59] Ycon. I.2.8 S. 79,12 f.

[60] Ycon. I.2.9 S. 81,16 - 82,2.

[61] Ycon. I.2.8 S. 78 ff.

[62] SHAHAR, Kindheit, S. 69.

blutreiche und kolerische Ammen die an Substanzen reichere und süßere Milch. Die Probe sollte eine dicke Milch erkennen lassen[63]. Zum Thema Ernährung[64] warnt Konrad die Amme vor dem Genuß von starkem Wein. Denn ist sie betrunken und schläft ein, kann das Kind einen Unfall mit tödlichen Ausgang haben.[65] Außerdem seien betrunkene Frauen zu Ausschweifungen fähig. Wird aber eine Frau während der Stillzeit schwanger, fehlt ihr Milch zum Stillen, denn das ursprüngliche Menstruationsblut ernährt nun das Embryo im Mutterleib. Auf diese im Mittelalter allgemein verbreitete Auffassung geht S. SHAHAR ein: "Diese Theorie war natürlich falsch; eine an Proteinen, Vitaminen und Mineralien reiche Erährung ist während Schwangerschaft und Stillzeit angebracht. Aber selbst die Reichen verfügten damals nicht über genügend Nahrungsmittel, die all diese Nährstoffe enthielten."[66]

Als Zeitpunkt des Abstillens wurde zumeist ein biologischer gewählt. Konrad empfielt, in der Regel nach einem Jahr abzustillen, die *pauperes* nach 1 1/2, spätestens nach 2 Jahren. Einen kräftigeren Körperbau hätten Kinder, die die Muttermilch länger bekamen, "bis die Glieder des kindlichen Körpers schon eine gewisse Festigkeit erreicht hatten".[67] Das entspricht der üblichen Anschauung, nach der das Säuglingsalter bis zum 2. Lebensjahr reicht, bis das Kind die ersten Schritte macht.[68] Das Kind sollte eine Spielgefährtin im Alter von 8 bis 9 Jahren oder älter bekommen, die das Kind zudem zum Sprechen anregt. Wichtiger Bestandteil der mittelalterlichen Darstellungen zur Säuglingspflege sind Anleitungen zum Wickeln und Baden des Kindes.[69] Konrad gibt darüber hinaus detaillierte Hinweise, wie die Amme die noch weichen Glieder des Säuglings, insbesondere die

---

[63] Üblich war es auch, die Brüste auf ihre Qualität zu untersuchen: LOFFL-HAAG, S. 55 (nach Soranos, Avicenna, Bartholomäus Metlinger u. a.).

[64] Ycon. I.2.9 S. 80 ff. Zur Ernährung der Amme nach mittelalterlichen Quellen: D. ALEXANDRE-BIDON / M. CLOSSON, L'Enfant à l'ombre des cathédrales, Lyon 1985, S. 128 ff.

[65] Zur Kindstötung durch Fahrlässigkeit der Mutter, beider Eltern oder der Amme: ARNOLD, Kind, S. 50 ff. Zur Textstelle in der "Yconomica": Ebd., S. 51.

[66] SHAHAR, Kindheit, S. 86. Zur Textstelle in der "Yconomica": Ebd., S. 71.

[67] Ycon. I.2.10 S. 83; Übersetzung nach ARNOLD, Kind und Gesellschaft, S. 138.

[68] SHAHAR, Kindheit, S. 31 mit Verweis auf Ycon. I.2.13 (richtig: I.2.10). Vgl. auch ARNOLD, Kindheit, S. 447. Loffl-Haag, S. 57 (nach Soranos, Avicenna, Bartholomäus Metlinger).

[69] BIDON / CLOSSON, S. 79 ff. Die von Konrad beschriebene Wickeltechnik, die ein gerades Wachstum der Körperglieder garantieren soll, wurde noch um 1600 im europäischen Raum angewandt: Vgl. Abb. 6.

Beine und den Kopf des Kindes, zu führen hat, um Mißbildungen zu verhindern.[70]

Für das Kleinkind regt Konrad Spiele an, die es seelisch und geistig fördern, "angemessene Bewegung" bis es todmüde ins Bett fällt und Aufenthalt an der frischen Luft.[71]

Das Verhalten des bis zum 7. Lebensjahr nur wenig mit Vernunft begabten Kindes bezeichnet Konrad als *symeale* und *imitativum*, das Kind ahmt den Erwachsenen nach.[72] Konrad tadelt diejenigen, die Kinder in diesem Alter, die sich ihres Handelns noch nicht bewußt sind, sexuell mißbrauchen. Die "Yconomica" ist also Quelle dafür, daß das sexuelle Vergehen an Kindern durchaus kein modernes Phänomen ist, dieses Problem durchaus kein Tabuthema war, sondern vielmehr eines, auf das man aufmerksam zu machen versuchte. Doch kann anhand dieser Textstelle zugleich gezeigt werden, daß die Auffassung besteht, daß das Alter, in dem das Kind die Erwachsenen nachzuahmen sucht, jene Lebensphase ist, in der das Kind für das Erwachsenenalter geprägt wird. Konrad weist nämlich darauf hin, daß der sexuelle Mißbrauch des Kindes dessen zukünftiges Sexualleben beeinflusse. Ebenso sollen die Eltern nicht ein Kind insbesondere beim Essen bevorzugen, denn das verwöhnte Kind wird sich auch als Erwachsener seine Lebensgrundlagen nicht selbst erarbeiten wollen.[73] A. NITSCHKE konfrontiert die Vorstellung vom Nachahmungsverhalten des Kindes, deren typische Vertreter Konrad von Megenberg und Konrad Bitischin sind, mit der Theorie des Leon B. Alberti, der anders bereits aus den eigenständigen Bewegungen des Säuglings auf die Eigenheiten des Kindes als Erwachsener schloß.[74] Folgerichtig unterscheiden sich beide Theorien in der Vorstellung von der Erziehung des Kindes zum späteren ständischen Leben. Nach Konrad hat, wie noch zu sehen sein wird, der Jugendliche ständisches Verhalten zu erlernen, während für Alberti auch die eigene seelische Disposition des Jugendlichen eine Rolle spielt.

Konrads erster Teil über Kindererziehung verblüfft durch seine Realitätsbezogenheit: Seine Darstellung von der Zeugung eines Kindes ist geprägt von medizinischen Schriften und der Ideologie, einen männlichen Nachfolger zu zeugen. Der schwangeren Frau weiß er eine Anzahl von gefahrvollen Situationen zu nennen, die zu vermeiden sind. Wohl sind

---

[70] Ycon. I.2.11 S. 84 f.

[71] Ycon. I.2.14 S. 89 f.

[72] Ycon. I.2.13 S. 88 f.

[73] Ycon. I.2.12 S. 87,11-17.

[74] A. NITSCHKE, Stellung des Kindes. Beide Theorien bestanden im 15. und 16. Jahrhundert nebeneinander, bis sich letztere schließlich durchsetzte.

seine Kriterien zur Wahl einer Amme nicht neu, doch lassen seine detailierten Kenntnisse im Umgang mit dem Säugling noch nach Vorbildern suchen. Seinen Text zum Kinderspiel würde "ein unbefangener Leser .. eher dem 19. als dem 14. Jahrhundert zuordnen!"[75] Nach den zu schützenden ersten Lebensjahren als Nachahmungs- und Prägephase folgt die Erziehung zum ständischen Verhalten. Das Leben des Kindes, von der Zeugung bis zu einem Alter in Tuchfühlung mit seiner ständischen Umwelt, war hervorragend organisiert. Diesem idealen Fahrplan nachzukommen bedurfte es zweifellos elterlicher Sorge und Liebe zum Kind. War dies Selbstzweck oder gesellschaftlicher Zwang?

2.2. Ausbildung der Jugendlichen

Für das 7. bis 14. Lebensjahr fällt die Entscheidung für die Erziehung zu einem weltlichen "Beruf" oder zu einem geistlichen Amt[76], die Kinder wurden in den Arbeitsprozeß integriert[77]. Für die Wahl des "Berufes" ist der des Vaters und die Eignung des Kindes entsprechend seiner körperlichen Konstitution ausschlaggebend.[78] Doch auch für die körperlich oder geistig behinderten Kinder hat der Hausvater Vorsorge zu treffen: Aus seinen eigenen Mitteln legt er kleinere Pfründen an, selbst wenn die gesunden Kinder dadurch weniger erhalten, und die behinderten Kinder sollen einen eigenen Haushalt haben.[79] Wie heute noch konnten die Eltern ihren behinderten Kindern ablehnend gegenüberstehen oder für sie aufopfernd sorgen.[80]

Weitere Erziehungsziele sind Religion, körperliche Ertüchtigung wie durch Ballspiele und Ringen, und gute Gesittung (*boni mores*). Wie nach Aegidius Romanus so sollen auch nach Konrad die Bürgerkinder im Alter von 7 bis 14 Jahren die *littere* erlernen, nach Konrad der Kaufmannssohn darüber hinaus Rechnen, die ritterliche Erziehung Kriegsgeschichten und

---

[75] ARNOLD, Kind und Gesellschaft, S. 70.

[76] Ycon. I.2.15 S. 91,2-4.

[77] ARNOLD, Kind, S. 20 ff., zur ländlichen und städtischen Bevölkerung. Ders., Die Einstellung zum Kind im Mittelalter. In: Mensch und Umwelt im Mittelalter, hrsg. v. B. HERRMANN, Stuttgart 1986, S. 58. Ders., Kindheit, S. 452 f. LOFFL-HAAG, S. 81.

[78] Ycon. I.2.15 S. 91,7-9; I.2.16 S. 92 - 93,15.

[79] Ycon. I. S. 93,15-18: *Sic ergo yconomus filios suos regat et ipsis de vite provideat deductione, ut cecis, leprosis, epilenticis et alias gaviter corruptis prebendiolas comparet seorsum - esto eciam, quod sanis eo parciora distribuantur -, qui eciam solitarias et separatas habeant mansiones.*

[80] SHAHAR, Kindheit, S. 176 ff.

Fabeln sowie Reiten und Fechten umfassen, der Handwerkersohn zunehmend in die "Künste" eingeführt werden.[81] Die Bauernsöhne sollen an Festtagen in die Stadt geführt werden und nicht wie Rindviecher bei der Bürger-Schickeria (*urbanitas civium*) verharren, sondern die göttlichen Predigten hören und Gebete lernen. Der Berufsbeginn der Kinder ist, so geht aus Konrads Worten deutlich hervor, eine Einführung in den Beruf - es wäre also sicherlich nicht richtig, mit der Arbeitssituation des Kindes das Erwachsenenalter anzusetzen.[82]

Im Alter von 14 bis 21 Jahren gelangen die Jugendlichen in Vollbesitz ihrer Vernunft und ihrer körperlichen Kräfte.[83] In diesem Alter treten der künftige Ritter, Kaufmann und Handwerker aus dem Einflußbereich der elterlichen Fürsorge und Erziehung heraus. Ersterer wird mit ein bis zwei Dienern an den Hof geschickt, wo er unter einem weiteren Diener, einem klugen und im Waffenumgang erfahrenen *prothofamulus* oder *prothoservus*, dem er wie seinem Vater zu gehorchen hat, eine militärische Ausbildung erhält. Doch brachte ihm dieser Diener nicht nur das Fechten bei, sondern auch höfische Sitten: *Domicellum suum approbatis moribus venustat*[84], insbesondere vor dem Herrscher. Sittenspiegel (*speculum morum*) sei dem künftigen Ritter aber auch das löbliche Benehmen (*gestus laudabiles*) der anderen Menschen am Hof. Ein ganzes Kapitel in Form von zehn Punkten umfaßt Konrads Darstellung vom ständischen Verhalten und als belehrende Negativbeispiele vom ständischen Fehlverhalten des jungen Ritters gegenüber den Höflingen.[85] Sicherlich bezweckt die Ausbildung am Hof die Einführung in die höfisch-ritterliche Gesellschaft, doch läßt der Regensburger Kanoniker hiervon wichtige Elemente wie die Jagd und das Turnier sowie die Dienstidee völlig unerwähnt; mehr gewichtet er die

---

[81] Aegidius Romanus, De regimine principum II.2.7, ed. SAMARITANUS, S. 303 ff. Konrad Bitschin, Über das Eheleben, [dt.] ed. R. GALLE, Konrad Bitschins Pädagogik, Gotha 1905, c. 20 S. 108 f. Ycon. I. S. 92,1.

[82] Zu dieser Diskussion: LOFFL-HAAG, S. 81. Macht die Mündigkeit den Erwachsenen aus, so ist zu dieser anzumerken, daß sie nach Zeit und Ort und in betreffender Sache unterschiedlich angesetzt wird, z. Bsp. mit der biologischen Reife, also Beginn der Pubertät, oder 21 Jahren für Inanspruchnahme eines Erblehens in der Stadt: SHAHAR, Jugend. ARNOLD, Kindheit S. 454 ff. H. FEILZER, Jugend in der mittelalterlichen Ständegesellschaft, Wien 1971.

[83] Ycon. I.2.17 S. 95,3-6.

[84] Ycon. I S. 96,4.

[85] Ycon. I.2.18 S. 96 ff.

Erlernung ständischer Verhaltensweisen im Umgang mit den unterschiedlichsten Menschen am Hof.[86]

Ratschläge Konrads ergehen aber auch an arme und verwaiste Rittersöhne.[87] Sind die Eltern verarmt, mag das Geschlecht für diese Familie aufkommen. Den Sprung auf die eigenen Füße schafft in diesem Fall ein künftiger Ritter aber auch bei Soldnahme: "Er soll sich an einen Ort begeben, wo Werbungen stattfinden (*loca stipendiaria*) und sich einer angesehenen Kompagnie (*societas meliorum militum*) anschließen und dann von der Pieke auf dienen: Tischabfälle essen, mit einem Stein oder einem Stück Holz als Kopfkissen schlafen, sich - wie der Edelknabe bei Hof - durch Eifer, Verträglichkeit und Treue auszeichnen, bis ihm ein Ritter sein Reservepferd anvertraut. Jetzt erst bekommt er Sold, von dem er wohl einen Teil dem Eigentümer des Pferdes abgeben muß. Immerhin sollte es ihm bei sparsamen Leben möglich sein, in absehbarer Zeit ein eigenes Pferd zu erwerben. Nun kann er als gleichberechtigter Partner einer tüchtigen Kompagnie beitreten und nach einiger Zeit mit dem erworbenen Vermögen nach Deutschland zurückkehren."[88] Eine andere Situation ist der Tod der Eltern, der den jungen Ritter letztlich ebenso auf sich selbst stellt. Wohl sollte er dem Rat der Häupter seines Geschlechtes gehorchen und für die einzelnen geschäftlichen Unternehmungen den erfahrenen und weitsichtigen Hausdiener (*verna*) heranziehen. Doch sollte er kein Gut veräußern, sondern vielmehr intensiv über die Wälder und Teiche, die Kolonnen und Hirten seiner Herden wachen. Dennoch war auch für ihn wie für jeden jungen Ritter die höfische Erziehung grundlegend. So sollen ihn seine Verwandten zuweilen an die Höfe der Großen mitnehmen, wo er im Dienste Wohlhabender seinen Aufenthalt zu finanzieren vermag.

Der angehende Kaufmann wird einem erfahrenen Geschäftsfreund im Ausland anvertraut, wo er Fremdsprachen und Kalkulation erlernt und Warenkenntnisse erwirbt[89]. Dem armen Jugendlichen, dem die finanziellen Grundlagen für diesen "Beruf" fehlen, rät Konrad, sich diese durch Hilfsarbeiten, wie dem Wasserschleppen für Bürgersküchen, zu erarbeiten. Denn diejenigen seien die Größten ihrer Zunft, die ursprünglich am Abgrund der Armut stehend zu Reichtum gelangten - der Spruch: Vom Tellerwäscher

---

[86] Ein tabellarischer Überblick über die Elemente ritterlicher Jugenderziehung: FEILZER, S. 176. Vgl. SHAHAR, Kindheit, S. 238 ff. L. FENSKE, Der Knappe: Erziehung und Funktion. In: Curialitas, hrsg. v. J. FLECKENSTEIN, S. 55-127.

[87] Ycon. I.2.19 u. 20 S. 98 ff.

[88] KRÜGER, Rittertum, S. 312. Zum Widerspruch von Konrads Rat zur Soldnahme und seiner Kritik am Soldrittertum: Ebd., S. 313 ff.

[89] Ycon. I.2.21 S. 101,16-20. Dazu Literaturangaben: Ycon. I S. 101 Anm. 3.

zum Millionär, ist also keineswegs eine Errungenschaft des 20. Jahrhunderts.

Die "Yconomica" stellt eine frühe Quelle für die Aussage dar, die Wanderjahre des Handwerkslehrlings als selbstverständlich zu erachten, mit dem Zweck, daß der Handwerksbursche von einflußreicheren Handwerksmeistern lerne.[90]

Zusammenfassend ist wiederzugeben: Das Alter von 7 bis 14 Jahren bedeutet die Hinführung zum "Beruf" innerhalb des elterlichen Hauses neben einer religiösen Erziehung, dem Lese- und Schreibunterricht und dem Spiel und körperlicher Bewegung. Von Kinderarbeit im Sinne des dem industriellen Zeitalters kann jedenfalls nach dem Erziehungsmodell des Megenbergers, aber auch anderer Autoren wie Aegidius Romanus und Konrad Bitschin, nicht die Rede sein. Wie die tägliche Praxis aussah, muß vielleicht offen bleiben. Doch ist darauf hinzuweisen, daß Konrads Text keinesfalls rein theoretisch ist, sondern von eigenen Erfahrungen und eigenständigen Überlegungen gekennzeichnet ist, zumal er ja erstes Kind einer ministerialen Großfamilie ist und auch zeitlebens erzieherisch tätig war. Außerdem ist wohl nicht davon auszugehen, daß ein „Familienunternehmen" daran interessiert war, daß sein Nachwuchs durch Ausnutzung von dessen Arbeitskraft körperlich und geistig zu Schaden kommt. Im Gegenteil, allein eine solide Erziehung der Kinder, die vielseitig und berufsbezogen zugleich war, garantierte die Prosperität des "Familienunternehmens" auch für die Zukunft. Dasselbe gilt für die ausschließlich berufsbezogene Ausbildung im Alter von 14 bis 21 Jahren, deren Anforderungen eine häusliche Ausbildung nicht mehr nachzukommen vermochte. Natürlich zeigt sich im Erziehungstraktat der "Yconomica" Konrads weltanschauliche Position als Vertreter ständischer Ordnung. Das Wohl des Kindes ist begründet im Fortbestehen seines geburtsmäßigen Standes. Konrads Rat an den armen Rittersohn zur Soldnahme gilt nicht nur dem Notfall eines Einzelnen, sondern insbesondere dem Überleben eines im Aufbau der Landesherrschaft gefährdeten Ministerialenstandes. Auch die allgemeine Auffassung, das Kleinkind habe keine Vernunft und erst der Jugendliche ab 14 Jahren sei im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte, läßt sich nur dadurch erklären, daß das Maß der "Vernunft" an der Fähigkeit gemessen wurde, standesentsprechend zu lernen und zu agieren.

Auf die oben zur Auffassung der Kindheit aufgeworfene Frage, ob die intensive Sorge für das Kleinkind tatsächlich nur Selbstzweck sei, ist

---

[90] Ycon. I.2.23 S. 106,1-5. Mitte des 15. Jahrhunderts ist eine Wanderzeit obligat, im 16. Jahrhundert war sie in den Zunftordnungen aufgenommen: Feilzer, S. 208.

meines Erachtens mit derselben Ambivalenz zu antworten. Kindheit und Jugend werden sicherlich als eigenständige Lebensphasen erkannt, der Mensch erfährt die seinem Alter entsprechende Erziehung. Diese Erziehung aber zielt auf die künftige Einordnung des herangewachsenen Menschen in seine ständische Umgebung ab. Wer das Glück hatte, einer solchen adligen oder bürgerlichen Mittel- oder Oberschicht anzugehören, wird seine "beruflichen Chancen" vermutlich gerne genutzt haben. Den Mädchen und Frauen jedenfalls blieben derartige Möglichkeiten in der Regel vorenthalten - ganz zu schweigen von den Armen[91], den in Elend und Krankheit lebenden Unterschichten.

2.3. Mädchenerziehung

Die vergleichsweise Kürze, mit der die Mädchenerziehung in der "Yconomica" abgehandelt wird[92], beruht auf der Tatsache, daß nach klerikaler Ansicht die Frau der sozialen Mittel- und Oberschicht außer ihren hauswirtschaftlichen Aufgaben keine beruflichen oder politischen Aufgaben zu erlernen hatte. So kann nicht gesagt werden, daß mittelalterliche Erziehung fast nur Knabenerziehung sei, sondern die Mädchenerziehung war auf wenige Punkte reduziert: Keuschheit, Beten, Schweigen, Hausarbeit.

Immerhin räumt Konrad den Frauen die Erlernung der *littere* zu ganz weltlichen Zwecken ein: Den Handelsfrauen für ihre Arbeit im Unternehmen ihres Mannes und den adligen Damen als Lektüre zum angenehmen Zeitvertreib.[93]

---

[91] Vgl. die "Les Echecs amoureux" (ed. J. METTLICH, Ein Kapitel über Erziehung aus einer altfranzösischen Dichtung des 14. Jahrhunderts, Münster i. W. 1902, S. 8) aus dem 14. Jahrhundert über die in Schule und Studium vermittelte wissenschaftliche Bildung: "On en doit le povre excuser,/ a qui il fault ailleurs muser/ pour avoir sa necessite./ mais li aultre, a la verite,/ qui sont riche, doivent aprendre,/ ou il sont forment a reprendre, -/ soient ou villain ou gentil,/ et par especial li fil/ des princes et des grans seigneurs;/ car ce leur est tres granz honneurs/ et tres grans prouffis ensement,/ s'il sont lettre souffisamment".

[92] Ycon. I.2.25 S. 109 ff.

[93] Francesco da Barberino, Reggimento e costumi di donna, ed. G. SANSONI, Turin 1957, S. 343 (um 1315), nennt als Grund: "Se convenisse lei donna rimanere di terre o di vassalli, serà più accorta a suo reggimento fare". Für die Bürgerskinder in den Städten setzt E. ENNEN (Frauen im Mittelalter, München 1987 [3. überarb. Aufl.] S. 194 f.) den Beginn einer unterschiedlichen Knaben- und Mädchenbildung mit etwa der Zeit um 1350 an, da die Söhne zunehmend Universitäten besuchten, von denen die Mädchen ausgeschlossen blieben.

Die "Yconomica" belegt einmal mehr, daß es keinesfalls einfach war, die Töchter zu "hüten", d. h. jede voreheliche Sexualität zu verhindern, um ihren Zustand der jungfräulichen Unversehrtheit bis zur Ehe zu erhalten.[94] In den Frauengemächern eingeschlossen waren sie fähig, sich nachts mit ihren Liebhabern durch das Fenster mittels ihres Gürtels schriftlich auszutauschen oder jene gar in Körben hochzuziehen.[95] Hat ein Mädchen die ersten Erfahrungen gemacht, ist es kaum mehr zurückzuhalten. Sie späht aus der Tür, steckt den Kopf aus dem Fenster, beißt die Lippen, dreht den Gürtel mit den Fingern[96] - alles Zeichen für die Eltern, eine Eheschließung schleunigst zu arrangieren, damit ihnen die Tochter nicht unrechtmäßiger Weise zuvor käme. Als sicheren Aufbewahrungsort empfielt Konrad selbstverständlich das Kloster.

Entsprechend der mittelalterlichen Auffassung setzt der Megenberger das Eheschließungsalter eines Mädchens mit der biologischen Reife an, die von verschiedenen Faktoren abhänge.[97] In Deutschland, wo der Nachwuchs zahlreich und körperlich kräftig ist, heiratet die Frau im Alter von 14 Jahren, im Alter von 16 Jahren werden wohlgestaltete Söhne gezeugt. Heiratsfähigkeit und biologische Reife einer Frau bemessen sich also nach dem scheinbar günstigsten Zeitpunkt zur Zeugung des künftigen Nachwuchses für den Erhalt des Familenunternehmens, sei es in Politik oder Wirtschaft. Die alltägliche Praxis jedoch, das kostbare Heiratsobjekt noch während es in den Windeln steckt für die Ehe zu versprechen und dem Haushalt der zukünftigen Schwiegereltern zu überlassen - was von heutiger Sicht aus als Verlust der Kindheit zu werten ist - bleibt uner-wähnt.[98]

---

[94] Ycon. I.2.26 S. 112 ff. *Custodia* der Frau ist Schlagwort der Predigtliteratur und didaktischen Literatur: CASAGRANDE.

[95] Bei dem von Konrad beschriebenen Transportmittel handelt es sich wie KRÜGER (Ycon. I. S. 113 Anm. 1) angibt um einen Korb, und nicht um eine Strickleiter, wie CASAGRANDE (S. 100) glauben machen will. Die Worte "einen Korb geben" werden auf die Sitte der Ritterfrauen zurückgeführt, den Geliebten im Korb heraufzuziehen oder ihn durchfallen zu lassen: A. RICHTER, Deutsche Redensarten, Leipzig 1921 [4. überarb. Aufl.], S. 117 f. Vgl. Abb. 7.

[96] Vgl. Bellino Bissolo, Liber legum moralium, ed. V. Licitra, Il *Liber legum moralium* e il *De regimine vite et sanitatis*, Studi Medievali, Serie terza 6 (1965), S. 435: *Non decet ad portas mulieres atque fenestras/ Esse diu, cameris has decet esse magis* (2. Hälfte des 13. Jahrhunderts).

[97] Ycon. I.2.28 S. 115 ff.

[98] Von einer "regelrechte(n) Inflationsspirale der Mitgifte" am Ende des Mittelalters spricht C. KLAPISCH-ZUBER, Die Frau und die Familie. In: Der Mensch des Mittelalters, hrsg. v. J. LE GOFF, Frankfurt/New York 1989 [Übers. v. Rom 1987], S. 319.

3. "Ritterliche" *domus minor*: *Curia minor*

3.1. Beschreibung der Ämter und Dienste

3.1.1. Vorbemerkung

Wie in Teil III ausgeführt wurde, unterteilte Konrad die "Dienerschaft" des königlichen Hofes in eine *curia maior*, dazu zählen der deutsche König und der römische Kaiser mit den Großen des Reiches, und in eine *curia minor*, zu der die Ritter und Vasallen in der nächsten Umgebung des Königs gehören.

Die Mitglieder der *curia minor* müssen zwei Eigenschaften haben, höfische Gesinnung und Fertigkeit im Umgang mit Waffen: *Dicamus itaque, quod ministri minores imperatoris duo in se debent habere milicie bona, videlicet curialitatem morum et armorum industriam.*

So ist zu fragen, was Konrad unter dem Begriff *curialitas*, auf den er ausführlich zu sprechen kommt, versteht. Aegidius Romanus unterscheidet in Anschluß an die Nikomachische Ethik zwei Arten von *curialitas*: Nach Geburt und nach moralischer Gesinnung.[99] Konrad übernimmt von Aegidius nur letzteres: *Summarie itaque dicendo curialitas est quodam modo omnis virtus*, d. h. *curialitas* ist alle Tugend.[100] S. KRÜGER interpretiert Konrads Curialitas-Begriff als "Ritterpflichten und Standesethos".[101] Konrads Ritterbegriff für die *curia minor* gilt es zu untersuchen.

Eine weitere wichtige Fragestellung an die *curia minor* als der niederen Dienerschaft des kaiserlichen Hofes wird sein: Warum wurde sie im ersten Buch der "Yconomica" aufgenommen, wo Konrad angab, den einfachen, nicht-herrschaftlichen Haushalt, die *domus minor*, beschreiben zu wollen? Und wird der Themencharakter des Nicht-Herrschaftlichen in diesem ersten Buch dadurch nicht etwa beeinträchtigt?

Doch bevor auf diese und weitere Fragen eingegangen wird, sollen die Ämter und Dienste sowie Funktionen der Amtsinhaber vorgestellt werden. Soweit sie bisher aus anderen Quellen und Sekundärliteratur bekannt sind, sollen sie entsprechend belegt werden. Zu berücksichtigen sind dabei

---

[99] Aegidius Romanus, De regimine principum II.3.18, ed. SAMARITANUS, S. 390: *Possumus enim distinguere duplicem nobilitatem, unam secundum opinionem, ut nobilitatem generis, et aliam secundum veritatem, ut nobilitatem morum.* Vgl. Engelbert von Admont, De regimine principum III c. 25, ed. J. G. HUFFNAGL, Regensburg 1725, S. 84.

[100] Ycon. II.4.12 S. 200,8-9. Aegidius Romanus, De regimine principum II.3.18, ed. SAMARITANUS, S. 390: *Sic curialitas est quodammodo omnis virtus.*

[101] KRÜGER, Rittertum, S. 309.

jedenfalls auch die Einflüsse aller Höfe, an denen Konrad sich aufhielt oder zu denen er Kontakt hatte: Wien, Paris, der Hof Ludwigs des Bayern, die römische Kurie in Avignon. Zu berücksichtigen ist auch, daß er selbst aus einer Ministerialenfamilie stammt, und den adligen Haushalt gekannt haben muß.

3.1.2. Ehrbare Diener (*servi honesti*)[102]

Zu den *servi honesti* der *curia minor* zählt Konrad den Kaplan, Rat, Arzt und Notar. Deren Funktionen können zuweilen in einer Person zusammenfallen, jedoch erfordert die für die verschiedenen Ämter jeweils unterschiedliche Eignung eben eine Differenzierung der Ämter. Das Verhältnis der *servi honesti* zu ihrem Fürsten weicht von dem der übrigen Hofbediensteten ab, wenn Konrad sagt, sie seien eher zur Seite stehende Freunde als Diener und Knechte (*pocius collaterales amici quam famuli aut servi*).[103] Da Konrad das *bonum honestum* mit dem *bonum anime racionalis* gleichsetzt[104], beruht die Stellung dieser besonderen Art der Diener auch auf der hohen Wertung des die Vernunft beanspruchenden "Berufs"; an anderer Stelle adelt hinsichtlich der Notare die Bildung[105]. Mit dem Kaplan als ehrenhaftesten Diener (*maxime honestatis minister*) und deshalb an der Spitze der Ämterhierarchie beginnt Konrad die Beschreibung der einzelnen Ämter der *curia minor*.

---

[102] Ycon. I.3.8. S. 135 f. Während die "Yconomica" von drei Dienerkategorien handelt (*servi honesti, utiles, delectabiles*), unterscheidet die "Monastica" (I.2.25-29, S. 77 ff.) sechs Arten von Dienern (*servi collaterales, agrestes, curienses, delectabiles, pedagogi, notarii*).

[103] Ycon. I S. S. 136,6-7. Vgl. zu dieser Textstelle H. HEIMPEL, Vener von Gmünd, S. 17: ",Personalität' aber können wir getrost ‚Freundschaft' nennen. Wir werden immer wieder bestätigt finden: Zwischen Job, dem königlichen Protonotar und seinem unmittelbaren Herrn, dem königlichen Kanzler Bischof Raban, erst recht zwischen dem pfalzgräflich-speyrischen Rat und dem Bischof Raban bestand eine - schon vom Vater Reinbold begründete - Freundschaft: Klassische Bestätigung des Ausspruchs, den hundert Jahre zuvor .. Konrad von Megenberg vom Fürstendienst getan hatte ..".

[104] Ycon. I S. 136,7-8.

[105] Ycon. I.3.17 S. 157 f. Ebd., S. 158,6-7: *Et tu michi comparas saxiferos murorum ad nobile genus litterarum? Absit hoc!*

Kaplan (*cappellanus*)[106]

Konrads Darlegung über den Kaplan besteht weitgehend aus moralischen Anweisungen und aus einem kurzen Hinweis an den Hausherrn, wie er sich gegen seinen Kaplan verhalten soll. Daraus läßt sich zumindest ein geringer Einblick gewinnen in den Aufgabenbereich des höchsten Kaplans am Hofe. Zu dieser Thematik gibt es bisher kaum Forschungsergebnisse, doch bestätigt Konrad Erkenntnisse, wie sie über den Hof der bayerischen Herzöge vorliegen: "Der ursprüngliche Aufgabenkreis der herzoglichen Kapläne war ein rein geistlicher. Sie hatten in erster Linie die gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Verrichtungen am Hofe zu versehen"[107], wobei es dem obersten Kaplan zukam, die Messe für den Herzog zu zelebrieren[108].

So soll nach Konrad der *cappellanus domesticus* acht Eigenschaften mitbringen: 1. Erfahrung in der rechten Ausübung seines priesterlichen Dienstes; 2. Enthaltsamkeit; 3. Mäßigung in Speise und Trank; 4. Wegen der morgens abzuhaltenden Messe soll er nicht die Nächte durchwachen; 5. Er soll eine kurze Messe halten - angespielt wird auf den seltenen Messebesuch der Höflinge[109]; 6. Als Beichtvater seines Herrn darf er sich für

---

[106] Ycon. I.3.9 S. 137 f.

[107] L. SCHNURRER, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255-1340, Kallmünz 1972, S. 226. Weitere Aufgaben des obersten Kaplans sind demnach: Der Vorsitz über die anderen Kleriker am Hof, die Verwahrung der *utensilia cappelanie*, die Verteilung der Almosen an Arme und Kranke, und die eventuelle Tätigkeit als Notar oder Gesandter. Dieselben Funktionen zuzüglich Verwaltungsaufgaben kamen den Kaplänen am Luxemburger Hof des 14. Jahrhunderts zu: I. HLAVÁCEK, Überlegungen zum Kapellanat am Luxemburgischen Hof unter Johann von Luxemburg, Karl IV. und Wenzel. In: Alltag bei Hofe, hrsg. v. W. PARAVICINI, Sigmaringen 1995, S. 83-109. A. SPRINKART, Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314 (1317), Köln/Wien 1986, S. 115: "Die Aussagen der Urkunden über die herzogliche Kapelle sind verhältnismäßig bescheiden. Ob das nun mit der lückenhaften Quellenüberlieferung oder mit der Beschränkung der herzoglichen Kapläne auf rein kirchlich-gottesdienstliche Angelegenheiten zu erklären ist, läßt sich nicht mehr erweisen". Als einen obersten Kaplan Kaiser Ludwigs konnte Schnurrer (S. 226 Anm. 1) Konrad von Osimo (südlich von Ancona) ausmachen. Zur rechtlichen Stellung des Hofkaplans Ludwigs des Bayern: L. C. MORSAK, Zur Rechts- und Sakralkultur bayerischer Pfalzkapellen und Hofkirchen unter Mitberücksichtigung der Hausklöster, Freiburg/Schweiz 1984, S. 127. Die knappe Literatur zur Hofkapelle im Spätmittelalter: MORAW, Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, Archiv für Diplomatik 15 (1969), S. 521 Anm. 1 u. 2. Belege zur personellen Koinzidenz von Kaplan und Kanzler: Ebd., S. 522 Anm. 9.

[108] Einen solchen Kaplan unterscheidet Konrad in seiner "Monastica" (I.2.28, S. 81,21-22) von "weisen" Kaplänen, *qui propter sola consilia vocati sunt.*

[109] Ycon. I.3.9 S. 138 Anm. 1. Den privaten Charakter einer Hofmesse bringt die Miniatur der nach 1457 entstandenen Handschrift des Kommentars zum Vaterunser (Brüssel, Königlich Belgische Bibliothek, Ms. 9092 fol. 9) zum Ausdruck: Abb. 8.

seinen Dienst nicht durch Bitte oder Geld bestechen lassen; 7. Er soll jedem Hausgenossen gewogen sein; 8. Er soll Reisekleidung und Messe-gewand von einander unterscheiden.

Jeder Hausherr soll für seinen Priester wie für einen *vicedeo in humano corpore hospitato* sorgen. Konkret führt Konrad ein bequemes Dormitorium und ein Refektorium mit köstlichen Speisen und Getränken an[110], die der Kleriker in Maßen genießen darf. Das Maß halten betont Konrad gegenüber den Ausschreitungen einiger Priester, die so ungerechtfertigter Weise dem Priesterstand seinen vornehmen Rang (*nobilitas*) entziehen. Zu den Unsitten zählt Konrad Trunksucht, Würfelspiel, unzüchtige Reden.

Rat (*consiliarius*)[111]

In seinen zwei Kapiteln über den Rat berichtet Konrad über die Tätigkeit des Rates, über die drei verschiedenen Arten des Rates, über das Verhältnis des Hausherrn zu seinem Rat und über das Beratungsverfahren.

Der hier beschriebene Rat ist für Konrad nicht identisch mit den *consiliarii* im zweiten Buch der "Yconomica", schließt aber dessen Mitgliedschaft, so ist anzunehmen, im königlichen Rat auch nicht aus. Dies begründen folgende zwei Argumente: Erstens besteht im deutschen Imperium der Hofrat als ein zumindest beständig nachweisbares Gebilde seit Heinrich VII.[112], wird aber erst im Laufe der Regierungszeit Karls IV. (+ 1378) als zentrale Institution errichtet[113]. Zweitens hatten Benennung und Funktion der Räte im späten Mittelalter noch keine endgültige Festlegung erfahren, wie es bereits E. ROSENTHAL für die Räte am Hof bayerischer Herzöge formulierte: "Wie in anderen Territorien finden wir deshalb auch in Baiern Räte (consiliarii) am herzoglichen Hofe stets bereit, auf einen Wink des Herrn sich zu allen Geschäften verwenden zu lassen".[114] Entsprechend weicht auch die Tätigkeit des Rates von der der

---

[110] Zu Priesterwohnungen in Tiroler Burgen: Ycon. I.3.9 S. 139 Anm. 2. In Wiener Bürgerhäusern: E. LICHTENBERGER, Die Wiener Altstadt: Von der mittelalterlichen Bürgerstadt zur City, 2 Bde., Wien 1977, Bd. 1, S. 45.

[111] Ycon. I.3.10 u. 11 S. 139 ff. Vgl. Abb. 9.

[112] J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, 2 Bde. [Bd. 2 überarb. von P. PUNTSCHART in 2 Bänden] Innsbruck 1861-1923, Bd. 2,1, S. 43 ff., bes. S. 48.

[113] F. SEIBT, Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, München 1978, S. 25 mit Literaturhinweis.

[114] E. ROSENTHAL, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. 1: Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180-1598), Würzburg 1889, S. 237. SPRINKART (S. 121 ff.) nimmt für Bayern einen herzoglichen Rat als feste Einrichtung an. "Dieses besagt freilich nicht unbedingt, daß dem Rat bereits

consiliarii im zweiten Buch der "Yconomica" ab: Der *consiliarius* berät den Herrn in dessen Vorhaben, ist an der Rechtsprechung beteiligt und erwägt, welches Lob und welche Belohnung dem, der sich verdient gemacht hat, zustehen.[115]

Da die Klugheit (*prudencia*) angeboren ist, erlernt oder durch Erfahrung erworben wurde, unterscheidet Konrad drei Arten von Räten, die *nati*, *docti* und *usuales*. Der *consiliarius natus* verdankt seine Eignung Gott und den Astraleinflüssen. Der *consiliarius doctus* gewinnt aus der Lektüre von Geschichtswerken sein Urteilsvermögen für schwierige Fälle und besitzt umfassende Rechtskenntnisse[116] - gemeint ist damit der "gelehrte Rat"[117], der meist gelehrter Jurist[118] ist. Der *consiliarius usualis* hat den Ausgang

---

eindeutige, feste Aufgaben zugewiesen sein mußten oder daß die Zahl seiner Mitglieder definitiv festgelegt war" (S. 121).

[115] Ycon. I S. 139,23 - 140,3: *..consiliarius bonus libra deliberacionis prudenter librat, quid mali aut boni accidere poterit domino suo in agibilibus propositis sibi aut quid iusti vel iniqui sit in casibus iudiciariis aut quid laudis ac premii meruerit meritor in meritis suis.*

[116] Ycon. I S. 140,19-23: *Consiliarius vero doctus est, qui ex historiarum legendis ac cronicarum exoracionibus prudenciam difficilium casuum haurit, ymmo et qui in institutis ac constitucionibus, universaliter quoque in legislacionibus legislatorum reverenter est eruditus, quoniam librorum legalium est difficiles casus humane conversacionis variis subtilitatibus declarare.*

[117] Bezüglich des gelehrten Rates in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hält H. BOOCKMANN (Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, HZ 233 (1981), S. 296 f.) fest, daß sich jener durch seine akademische Ausbildung von den Mitgliedern eines fürstlichen Rates unterscheidet, die diese Ausbildung nicht haben. Außerdem stehen solche Räte "entweder in einer lockeren Form, als Räte nämlich von Hause aus .. oder aber in fester Form .. als ständig dem Fürsten zur Verfügung stehende, als tägliche Räte" im Dienste und sind meistens Kleriker.

[118] Vgl. die Definition vom gelehrten Juristen bei P. MORAW, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493). In: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. v. R. SCHNUR, Berlin 1986, S. 77 f.: "Als gelehrte Juristen bezeichnen wir diejenigen Königsdiener, bei denen wir (in der Regel anhand eines Studien- oder Graduierungsbelegs) eine juristische Universiätsqualifikation erkennen können, und zwar unabhängig davon, ob sie beim König/Kaiser als Räte, "secretarii", Kanzlei- Gerichts- oder Fiskal-"Beamte" (bis 1410 auch als Kapellane) betitel wurden oder nicht tituliert in einem der Funktionen dieser "Beamten" entsprechenden Arbeitsbereich auftraten". Weitere Literatur zum gelehrten Juristen im Dienste des deutschen und französischen Königs: Ebd., S. 77 Anm. 1. Ycon. I S. 140 Anm. 6. Mit der sog. Frührezeption beschreibt F. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1952, S. 115), "daß mit der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Kanonistik römisches Recht bereits seit dem 13. Jahrhundert, vor allem seit dem 14. Jahrhundert in breitem Strom nach Mitteleuropa gelangte".

vieler Fälle erlebt[119] - Konrad spricht hier den Rechtspraktiker an, der neben dem gelehrten Juristen am Hofe in adäquater Position vergleichbare Arbeit leistete[120]. Konrads Dreiteilung kennt nicht den vom Standpunkt der Forschung aus interessanten sozialen Aspekt der Unterscheidung in gelehrte und adlige Juristen und stellt auch nicht die Frage nach der Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien unter den Räten.

Zu den sechs positiven Eigenschaften (*laudabiles condiciones*) des Rates zählt Konrad, daß der Rat seinen jungen Herrn und Zögling nicht irreleite. Konrad spricht aus eigener Erfahrung, wenn er sagt, er habe herrscherliche Räte (*consules principum*) gesehen, die sich erst ihrer tückischen Machenschaften rühmten, dann aber ins Verderben stürzten.[121] Daneben schätzt Konrad die Verschwiegenheit, weshalb Geschwätzige, Prahlsüchtige, Weibische und Trunkenbolde nicht zur Beratung herangezogen werden dürfen.

Die Verbindung des Herrn mit seinen Räten, die Konrad mit den Worten *singulari honore* kennzeichnet, ist keine Wahl des Zufalls, sondern geprüfte Zustimmung (*examinata approbacione*).[122] Um Schaden abzuwenden, mahnt Konrad den Herrn zur konsequenten Handlung: Läßt sich der bewährte Rat dennoch ein geringfügiges Vergehen zuschulde kommen, soll sich der Hausherr von jenem trennen.

Neue Kenntnisse über den wohl "täglichen Rat" in der nächsten Umgebung des Fürsten vermitteln Konrads Aussagen zum Beratungsverfahren. Die Reihenfolge der Befragung sieht demnach wie folgt aus: Der Herr selbst oder stellvertretend der älteste Rat trägt die anstehenden Probleme vor. Zum ersten Problem äußern sich die Räte, beginnend beim jüngeren bis hin zum älteren.[123] Konrads Äußerung, daß dieses Verfahren auch an der Universität Paris stattfinde: *Quapropter in consiliis doctorum hunc modum servat venerabilis mater universitas Parisiensis*, und seine Darstellung vom weiteren Ablauf der Beratung: *Primo probleumate digesto*

---

[119] Ycon. I S. 141,1-3: *Consiliarius autem usualis est, qui processu etatis quousque ad venerandam caniciem multorum casuum exitus vidit aut in rebus bellicis aut in aliis operativis.*

[120] Dem Studium des zivilen Rechts kam erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts die Bedeutung zu, Qualifikationskriterium für den Dienst am königlichen Hof zu sein: N. BULST, Studium und Karriere im königlichen Dienst in Frankreich im 15. Jahrhundert. In: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. v. J. FRIED, Sigmaringen 1986, S. 375-405.

[121] Zum zeitgenössischen Hintergrund: Ycon. I S. 142 Anm. 1.

[122] Ycon. I.3.11 S. 142,15-16.

[123] Ycon. I S. 143,17-20: *Et ipse tunc aut senior consulum loco sui probleumata instancia decenter et ordinate proponat. Quorum primo accepto a minori est inchoandum, quid illi videatur, et sic ascendendum quousque ad caniciem primam..*

et mature falce deliberacionis ipso deciso, si plura sint, revolvatur mox secundum, et sic omnibus prudenti disputacione determinatis senior omnium decisiones diligenter coram aliis repetat domino suo, lassen den Schluß auf eine feste Verfahrensordnung zu.[124]

Arzt (*medicus*)[125]

Den Überlegungen über die sechs *moralitates* des Hofarztes[126] schickt Konrad Hinweise voraus, in denen er sich prinzipiell über die Heilkunst äußert. Entsprechend der mittelalterlichen Auffassung von der gleichgewichtigen Verbindung von Theorie und Praxis der Medizin, die grundlegend war für den Einzug der Medizin in das Wissenschaftssystem, und anläßlich der Herausbildung zweier gegensätzlich theoretisch und praktisch orientierter Parteiungen der Heilberufe im Spätmittelalter, empfielt Konrad dem Hof einen älteren erfahrenen Arzt[127], der nicht einseitig die Theorie beherrsche, um somit Fehldiagnosen zu vermeiden.

Die Krankheitsursachen für den Menschen liegen nach Galen (+ um 199) - und in Anschluß an Galen wird dies fester Bestandteil des "Regimen sanitatis"[128] - in den sogenannten *res naturales* (Elemente, Körpersäfte, Konstitution) und den *res non naturales* (Luft, Nahrung, Bewegung/Ruhe, Schlafen/Wachen, Ausscheidung/Verhaltung, Affekte der Seele) verankert. Gleichzeitig sind die verschiedenen *res* aber auch für die Heilung wichtig gemäß dem Prinzip des *contraria contrariis*[129]. So soll nach Konrad, der als Autorität der Heilkunst Galen (*Galenus*) anführt, der Arzt auf die "Natur" seines Herrn achten, dessen Lebensgewohnheiten seit der Geburt in Erfahrung bringen und gegebenenfalls die Lebenskunde (*res non naturales*) anwenden.

Die *moralitates*, sittliche Verhaltensregeln für den Arzt wie sie als Standeskunde und Berufsethik im mittelalterlichen Schrifttum der

---

[124] Vgl. Ycon. I S. 144 Anm. 1.

[125] Ycon. I.3.12 S. 144 ff.

[126] Zum Hofarzt: Ycon. I S. 144 Anm. 5.

[127] H. SCHIPPERGES, Zum Gleichgewicht von medizinischer Theorie und ärztlicher Praxis, Regensburg 1970. Ders., Der Garten der Gesundheit, München ²1990, S. 140 ff. Ycon. I S. 145 Anm. 2.

[128] Neben dem Arzneibuch entwickelt sich im Spätmittelalter das "Regimen sanitatis" als weitere literarische Gattung der Heilkunst. Grundlegend war das Arnaldus de Villanova zugeschriebene "Regimen sanitatis ad regem Aragonum" (*in:* Ders., Opera omnia, Basel 1585, Sp. 664-669) aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts.

[129] Z. Bsp. E. ACKERKNECHT, Geschichte der Medizin, Stuttgart 1977. G. HARIG / P. SCHNECK, Geschichte der Medizin, Berlin 1990. H. SCHIPPERGES, Homo patiens. Zur Geschichte des kranken Menschen, München/Zürich 1985.

Heilkunst gängig sind[130], betreffen den Umgang des Arztes mit dem Patienten. So gibt Konrad u. a. wieder: Kann der Arzt keine sichere Diagnose stellen, soll er seine Äußerungen eher allgemein halten, um zu vermeiden, später eventuell einen Irrtum eingestehen zu müssen; für seine Dienste soll er von den Reichen Geld, bei seinen Freunden deren Gunst einfordern und die Armen aus Nächstenliebe behandeln. Der Herr hingegen soll dem Arzt mit einer stattlichen Provision die gebührende Ehre erweisen.

Notar (*notarius*)

Zu Beginn seiner umfangreichen Darlegung von vier Kapiteln über die Kanzleibeamten spricht Konrad von zwei verschiedenen Funktionen in der Kanzlei und stellt darauf aufbauend die Organisation vornehmlich der Reichskanzlei Ludwigs des Bayern vor.[131]
So erstreckt sich nach Konrad der Tätigkeitsbereich im Notariatswesen auf die zwei Funktionen eines *rethor* und eines *cyrographilus*, die er beide als Notare (*notarii*) bezeichnet. Deren Funktionen werden in rhetorischen Termini umschrieben, galt doch die Rhetorik im Spätmittelalter als das Handwerkszeug der Kanzleibeamten.[132] Zusammenfassend handelt es sich bei diesen Funktionen meines Erachtens um die Konzipierung und um die Reinschrift von Urkunden, wie sie L. SCHNURRER als zwei getrennte Vorgänge für die Kanzlei bayerischer Herzöge festmachen konnte, wenngleich in der alltäglichen Praxis die Verwendung von Formularen den Vorgang der Konzipierung zumindest teilweise wohl erübrigte.[133] Wurde bisher eine Untergliederung der Notare unterhalb der Ebene des Protonotars in Ober- und Unterbeamte der bayerischen Kanzleien aufgrund

---

[130] Von ihrem Ursprung und Folgezeit: Ycon. I S. 147 Anm. 4. Adam von Cremona schrieb für Kaiser Friedrich II. ärzliche Verhaltensmaßregeln: E. KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite, Bd. 1, Düsseldorf/München 1963, S. 330.

[131] Ycon. I.3.14-16 S. 151 ff.

[132] Vgl. Vinzenz von Beauvais, Speculum doctrinale IV c. 99: *Rhetorica est bene dicendi scientia in civilibus questionibus ad persuadendum iusta et bona in rerum personarumque negociis causa.*

[133] "Die große Masse der Urkunden ist so einfach im Text, daß ein Konzept nicht nötig war; die Benutzung von Formularen, die eine Konzipierung weitgehend entbehrlich macht, war zudem in der Kanzlei offenbar allgemein üblich", H. BANSA, Studium zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314-1329), Kallmünz 1968, S. 104. Am ausführlichsten ist die Darstellung SCHNURRERS (S. 255 ff.), wonach das Diktat der Urkunden eine eigenständige Leistung des Kanzleibeamten sei, aber häufig dadurch abgeschwächt wurde, daß nach einer Textvorlage, Vorurkunden, gearbeitet wurde. Die Reinschrift der Urkunden, Mundierung, erkennt SCHNURRER (S. 260 f.) als eigenen Fertigungsvorgang nach der Erstellung des Konzepts einer Herzogsurkunde.

diplomatischer Forschungen angenommen[134], so stellt die "Yconomica" eine schriftliche Quelle dar, die diesen Sachverhalt - wenn auch innerhalb eines starren Schemas und in idealen, auf der Kunst der Rhetorik beruhenden Titulierungen - ausdrückt. Konrads Definition von der Funktion der Subnotare enthält den wichtigen Hinweis, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben in selbständiger Regie ausführen. Dabei werden sie als (Arbeits-) Gemeinschaft gleichwertiger Glieder mit unterschiedlichen Aufgaben vorgestellt: *Nec inter se tam iocunda quam veneranda societas comparaciones maioritatis faciat vel minoritatis*[135] - denn die Aufgaben sind nach den Fähigkeiten zu wählen. Konrad denkt hier wohl an das weite Aufgabenfeld der Notare, "von dem Wunsch nach einer Urkunde und ihrer Übergabe an den Empfänger", und umschreibt dies sachlich treffend entsprechend den zeitgenössischen Verhältnissen: "Er (sc. der Notar) versah die bestimmten Aufgaben nicht als ein Amt, aufgrund einer Vorschrift oder einer festen Gewohnheit, sondern aufgrund zufälliger Gegebenheiten oder solcher, die mit seiner Persönlichkeit zusammenhingen"[136]. Hingegen erbringt nach Konrad der *cyrographus* keine eigene geistige Leistung, sondern überarbeitet, was sein Magister zusammengestellt hat.

---

[134] Ein dreistufiges Rangverhältnis unter den Notaren der kaiserlichen Kanzlei stellt P. MOSER (S. 268 ff.) fest, die er für die Jahre 1338 bis 1340 sowie 1341 bis 1346 in zwei Tabellen wiedergibt: "Den Protonotar (= den *obersten schreiber*), die in einer gehobenen Stellung stehenden Notare und solche, die diesen untergeordnet waren" (S. 271). Unklar bleibt bei MOSER, worauf die Differenzierung des Kanzleipersonals nach dem Protonotar und Kanzler aufgrund des Begriffes *subclericus* sachlich beruht. BANSA (S. 105 f.) sieht unterhalb Protonotar und Kanzler keine hierarchische Gliederung, dennoch die Mundatoren aufgrund von unterschiedlichen Einfluß, Ansehen und Arbeit nicht als gleich. SCHNURRER (S. 206) und SPRINKART (S. 101 ff.) unterscheiden für die herzogliche Kanzlei in Bayern zwischen Notaren bzw. Schreibern und untergeordneten Mundatoren bzw. Schreibkräften, wenn auch die Grenzen nicht immer klar zu ziehen sind. Deutlich unterscheidet W. VOLKERT (Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stephan II. 1331-1375, Diss. phil. München 1952, S. 93) für die Kanzlei Ludwigs des Bayern Notare für die Konzipierung und "Schreiberknechte" (*subclerici*) als Mundatoren. Hingegen BANSA, S. 107: "Die Tatsache, daß ein Beamter in der höchsten Stellung noch bisweilen die einfachste Arbeit tat, bestärkt die Ansicht, daß die Differenzierung der Kanzleibeamten weit von einer hierarchischen Gliederung entfernt war".

[135] Ycon. I.3.15 S. 156,7-8.

[136] BANSA, S. 105. Demzufolge ist anzunehmen, daß diese Arbeitsgemeinschaft nach wie vor der Rahmen ist, in dem die Notariatskunst - trotz der Möglichkeit des Studiums der Rechte an der Universität - tradiert wurde, wie dies bereits im 12. Jahrhundert nach P. CLASSEN (Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hrsg. v. J. FRIED, Stuttgart 1983, S. 31) der Fall war: ".. bei Notaren werden berufliche Fähigkeiten ähnlich wie im Handwerksbetrieb weitergegeben".

Den *rethor* untergliedert Konrad noch einmal in einen *prothonotarius* und *subnotarius* und schließt damit richtig die Hierarchie der Kanzleibeamten mit dem Protonotar nach oben hin ab, der an Wissen die anderen überrage und sich durch hervorragende Tugenden auszeichne.[137] Der Protonotar soll ziviles und kanonisches Recht studiert haben, insbesondere der *prothorethor romani principis*, den Konrad entgegen bisheriger Kenntnisse auch als *cancellarius* bezeichnet.[138] Der Protonotar ist Siegelführer seines Herrn (*sigillifer domini sui*) und besitzt die damit im allgemeinen in Zusammenhang gebrachte und erforderliche Eigenschaft des Vertrauens[139] und der Verschwiegenheit. Eine weitere Funktion kommt ihm als Gesandter zu.

Daneben unterscheidet Konrad einen öffentlichen und einen privaten Notar. Der erste besitzt im Unterschied zu zweitem das *privilegium testificacionis autenticate*, d. h. er übt das öffentliche Notariat kraft des römischen Herrschers oder kraft eines von diesem Beauftragten aus.[140] Den öffentlichen Notar definiert Konrad mit dessen Tätigkeit der Beglaubigung von Urkunden: *Notarius publicus est, qui visa et audita coram eo tamquam persona autentica volutata signo suo autenticat consueto.* Deutsche Könige des 12. und 13. Jahrhunderts hatten öffentliche Notare zur Beurkundung italienischer Angelegenheiten und in Angelegenheiten mit der römischen Kurie in ihre Dienste gestellt, nicht nur als erster römischer König zog Ludwig der Bayer öffentliche Notare zur Beurkundung von Regierungs-

---

[137] Funktion des herzoglichen Protonotars: SCHNURRER, S. 202. Dies wird bestätigt von SPRINKART, S. 58: "Der Protonotar ist die Spitze der Kanzlei, der Vorgesetzte des untergeordneten Schreib- und Verwaltungspersonals, der Vertraute des Herzogs, Mitglied des herzoglichen Rates, der verantwortliche Leiter des Beurkundungsgeschäftes, der herzogliche Beauftragte im diplomatischen Missionen und mehr oder wengier auch sonst der Leiter der übrigen Verwaltungstätigkeit, voran der Grundbesitz- und Finanzverwaltung".

[138] Nach BANSA (S. 227 ff., 239 ff.) ist an der Kanzlei Ludwigs des Bayern das Amt des Protonotars von dem Amt des Hofkanzlers zu unterscheiden. Der Kanzler war Leiter der Kanzlei und stand über dem Protonotar: ".. es ist nichts festzustellen über das Amt und die Funktion des Protonotars in der Kanzlei, insbesondere bei der Urkundenherstellung" (S. 239), vielleicht war es nur Titularamt. Dazu tendiert auch MOSER (S. 205 ff). Zur Identität des Protonotar- und Kanzlertitels in Kanzleien: P. MORAW, Archiv für Diplomatik 15 (1969), S. 447.

[139] Vgl. BANSA, S. 104, 105. Einen dem Protonotar unterstellten Siegelbeamten nimmt u. a. SCHNURRER (S. 77) an, ohne ihn quellenmäßig belegen zu können.

[140] Öffentliche Notare im Auftrage Ludwigs des Bayern nannten sich in ihren Unterschriften *publicus imperiali auctoritate notarius*: MOSER, S. 266 f.

handlungen heran[141], sondern beschäftigte solche auch fest in seiner Kanzlei[142].

Für beide Funktionsbereiche des Protonotars sowie des öffentlichen Notars erstellt Konrad Mahnungen zur richtigen Handlung:

Als Siegelwahrer soll sich der Notar nicht von anderen bestechen lassen. Soweit möglich, soll der Protonotar seinem Herrn über jedes in Bearbeitung stehende Thema Auskunft erteilen, damit er nicht Urkunden besiegle, die gegen alte Gewohnheit und positives Recht verstoßen, oder damit nicht Zugestandenes grundlos zurückgenommen wird.

Sodann sind alle besiegelten Urkunden in ein Register einzutragen.[143] Konrad warnt vor Fälschern, die versiegelte Urkunden vernichten und die neuen Urkunden mit dem alten Siegel versehen[144], sowie vor solchen, die nackte Häute *(pelles nudes)* heimlich in die Kanzlei einschleusen, dort besiegeln, und später *in occultis studoriis*[145] die Siegel auf den gewünschten Urkunden anbringen[146]. Vorbildhaft erscheint Konrad die Römische Kurie, die es vorziehe, durchgesehene Schriften in das Register einzutragen bevor sie zum Versiegeln schickt.[147]

---

[141] L. Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland. In: Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, hrsg. v. E. E. STENGEL, 2.1, Marburg 1925, S. 33 ff.

[142] MOSER, S. 265 ff.

[143] Zu den verschiedenen Registern der Kanzlei Ludwigs des Bayern: BANSA, S. 300 f. Ders., Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern, München 1971-74.

[144] Zu datierten Urkunden mit später hergestellten Siegeln, die auch fälschungsverdächtig sein können, in der Kanzlei der Herzöge von Niederbayern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: SCHNURRER, S. 78 ff. Diesbezüglich zum Hof Karls IV.: H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, Leipzig ^{2}1912, S. 87.

[145] Zum Begriff "*studorium*": Ycon. I.3.14 S. 152 Anm. 4.

[146] Zur Bekanntheit dieser Art Urkundenfälschung s. P. HERDE, Die Bestrafung von Fälschern nach weltlichen und kirchlichen Rechtsquellen. In: Fälschungen im Mittelalter, Bd. 2: Gefälschte Rechtstexte. Der bestrafte Fälscher, Hannover 1988, S. 593: ".. in Übereinstimmung mit einer Dekretale Lucius III. (X 1.3.10) wurden nicht nur eigentlich gefälschte und verfälschte (interpolierte) Urkunden, die nicht mit Wissen und Willen des genannten Ausstellers ausgefertigt wurden, zu den Fälschungen gerechnet".

[147] Ycon. I.3.14 S. 152,15-17: *Unde et Romana curia prius lectas et placentes cartas registro inserit, quam ipsas bullariis mittat bullandas.* Vgl. ebd. Anm. 5: Es handle sich bei diesem Vorgang "um den Provisionsmodus der Kurie aufgrund von Suppliken". Zu den von Konrad hier angesprochenen Bullatoren: P. M. BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII. XIV. und XV. Jahrhundert. Bullatores. Taxatores Domorum. Cursores, Freiburg i. Br. 1907. Zu Bullatoren der avignonesischen Kurie: A. P. FRUTAZ, La famiglia pontificia in un documento dell' inizio del sec. XIV. In: Palaeographica Diplomatica et Archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli, Rom 1979, Bd. 2, S. 289 f.

Den seinem Herrn treuen Gesandten umschreibt Konrad als "Zunge seines Herrn" (*lingua domini sui*) und versteht darunter den ausschließlich im Auftrag des Herrn rechts- und bündnispolitisch handelnden Gesandten. In diesem Zusammenhang schmerzt Konrad der Protonotar Ludwigs des Bayern, Ulrich Hofmaier, der sich von der fanzösischen Hofkammer bestechen ließ, um den Weiterzug der Gesandtschaft Ludwigs des Bayern an die römische Kurie scheitern zu lassen.[148] Außerdem soll der Protonotar seine Ausgaben in Grenzen halten; als abschreckendes Beispiel nennt Konrad einen *Bertoldus*, einst Notar Ludwigs des Bayern[149], der auf seinen Reisen an jedem Ort des Reiches Schulden hinterließ. Gleich dem scheinbar modernen Prinzip "Zeit ist Geld", ermahnt Konrad den Protonotar zur raschen Durchführung seiner Arbeit, so daß diese im Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten stehe[150].

Die mangelnde Ausbildung der öffentlichen Notare kritisiert Konrad, da er es als schändlich empfindet, wenn jener die Konzipierung der von ihm zu beglaubigenden Urkunde von fremden Gebildeten (*ab alienis intellectibus*) erbettle und sich dabei der Gefahr des Betrugs aussetze. Um sich vor Kopisten fremder Handschriften zu schützen, rät Konrad dem öffentlichen Notar, sein Signet unverändert beizubehalten und diesem versteckt eine Markierung anzufügen.

3.1.3. Nützliche Diener (*Servi utiles*)[151]

Die *servi utiles* unterteilt Konrad in einen *servus utilis maior*, der andere Diener unter sich hat und sie delegiert, und einen *servus minor*, der geleitet wird und nicht leitet. Diese erste Kategorie unterteilt Konrad wiederum in einen *archimaior*, der die hervorragenden Ämter der Fürsten (*excellentibus officiis principum*) bekleidet und einen *vulgimaior*, der gewöhnliche und geringere Ämter (*vulgaribus et minoribus officiis*) bekleidet. Der *archi-*

---

[148] MOSER (S. 219 f.) hält in Anschluß an SCHWÖBEL (S. 475 ff.) und damit gegen KRÜGER (Ycon. I S. 154 Anm. 1) Konrads Aussage über die Bestechung der Gesandten durch Philipp VI. mit dem Ziel die angestrebte Rekonzilation zwischen Ludwig den Bayern und dem Papst scheitern zu lassen, für unwahrscheinlich. Vielmehr haben nach MOSER die finanziellen Zuwendungen via den Gesandten allein dem Kaiser gegolten, dessen Neutralität und Freundschaft Philipp im derzeitigen Stadium des Krieges gegen England bedurfte.

[149] KRÜGER (Ycon. I S. 155 Anm. 1) verweist auf Berthold von Tuttlingen.

[150] Ycon. I S. 154,8-10: *Cunctis vero benignus pio affatu, celeri quoque, ut poterit, expedicione, ut unicuique proporcionet a peccunie exactione.*

[151] Ycon. I.3.17 S. 159 f.

maior wiederum unterteilt sich in einen *universalis* und einen *particularis*. Ersterer ist einzig der Hofmeister, der als Ordnungshüter unter den Hofdienern fungiert.[152]

3.1.4. *Servi utiles archimaiores*

Hofmeister (*magister curie*)[153]

Ein düsteres Bild zeichnet Konrad vom Hofmeister bei der Ausübung seines Amtes und vermittelt damit einen lebendigen Einblick in die alltägliche Welt des Hoflebens. Bösartig und schikanös ist des Hofmeisters Zurechtweisung von übermütigen Hofbediensteten: *Sic magister curie strennuo vultu protensoque supercilio et tubali voce singulorum lascivias inordinatas remordeat quasi dencium stridore et baculo palpitante.*[154] Gerade der uniformen Erziehung durch Stockschläge und Ohrfeigen mißt Konrad wenig Erfolg bei. Spott ist nicht zu überhören, wenn er den Amtsinhaber beschreibt, der seine Wirkung auf gute Jugendliche durch seinen Anblick erzielen soll: *Unde rugosa calvicies subnigra longis pilosisque superciliis septa, occiput quoque saltim spars canicie capillatum huic officio habilitari videntur.*[155] Ähnliche Kritik am Verhalten des Hofmeisters äußerte bereits Hugo von Trimberg (+ nach 1313) in seinem Renner (1300).[156]

Konrad deutet Funktionen des Hofmeisters am Hofe im engeren Sinne an, ohne sie explizit auszusprechen, nämlich bei der Leitung des ganzen Hofwesens, Aufsicht über die Wahrung des Zeremoniells, nicht aber die Jurisdiktion über das Hofgesinde.[157]

---

[152] Ycon. I S. 159,18-21: *Archimaior universalis est, qui communiter quasi toti curie minatur, omnes insolencias habens quodam modo ammovere et auctoritate dominica tranquillitatem omnibus curiensibus imperare.*

[153] Ycon. I.3.18 S. 160 ff.

[154] Ycon. I S. 160,14-17.

[155] Ycon. I S. 161,12-14.

[156] Ycon. I S. 160 Anm. 5.

[157] Über die Funktion des landesherrlichen Hofmeisters allgemein: VOLKERT, S. 495, 547. E. ROSENTHAL, Bd. 1, S. 239 ff. SCHNURRER, S. 296. Zum königlichen Hofmeister: G. SEELIGER, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Innsbruck 1885.

Küchenmeister (*magister coquine*)[158]

Zur Organisation des Amtes weiß Konrad zu berichten, daß an kleineren Höfen das Amt des Küchenmeisters und das Amt des Truchsessen (*dapifer*) in einer Person vereint, an größeren Höfen aber *proper dispendia negociorum* getrennt sind. Konrads Aussage erscheint durchaus plausibel, hatte sich doch das Amt des königlichen Küchenmeisters, das unter Philipp von Schwaben im Jahre 1202 erstmals genannt wurde, aus dem Dapiferat herausentwickelt.[159] Die Funktion des Küchenmeisters, den Konrad auch *coquidascalus*[160] nennt, liegt in seiner Weisungsbefugnis über die Köche (*coci*), die er auch zu unterstützen hat.[161]

Neben den Köchen hat der Küchenmeister drei weitere Personenkreise zu berücksichtigen: Den Herrn, den *notarius* - wohl eine Art Küchenschreiber[162] - und die Kreditgeber (*creditores*). Im Zusammenhang mit seinem Herrn steht die Überlegung des Küchenmeisters, die Ausgaben für seinen Bereich möglichst gering zu halten. Hierfür muß abgeschätzt werden, welcher Raum den verschiedenen Küchen für die Tischgenossen zukommt, woraus die einzelnen Gänge bestehen, wie die einzelnen Speisen vernünftig zu proportionieren sind. Mit Blick auf die Köche warnt Konrad vor Betrug und Vergiftung[163]. Wegen dieser Gefährdung kostet der *prothococus* in Gegenwart des Truchsessen, und dieser wiederum in Gegenwart des Herrn.[164] Rechnungsschwindel kreidet Konrad dem Schreiber an, mit dem zusammen der Küchenmeister die Einkäufe besorgt.

---

[158] Ycon. I.3.19 S. 162 ff.

[159] FICKER, Vom Reichsfürstenstande, Bd. 2,1. S. 262 f.

[160] Der Begriff ist lexikalisch nicht erfaßt.

[161] Ycon. I S. 162,17-18.

[162] Es findet sich die Erwähnung des Küchenschreibers Heinrich Nase unter Karl IV.: A. HUBER, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. In: J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 8, Innsbruck 1874, Reg.nr. 5643.63. Neben dem Küchenmeister Heinrich v. Ziegelheim ein namentlich nicht genannter Küchenmeister: A. HUBER, Erstes Ergänzungsheft zu den Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. In: J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 8, Innsbruck 1889, Reg.nr. 6730.

[163] Im März 1330 führte eine Erkrankung oder Vergiftung dazu, daß Herzog Albrecht II. von Österreich zeitlebens an Händen und Füßen gelämt blieb und auf einen Tragsessel bzw. eine Sänfte angewiesen war: G. HÖDL, Habsburg und Österreich 1273-1493. Gestalten und Gestalt des österreichischen Spätmittelalters, Wien/Köln/Graz 1988, S. 76, 83.

[164] Ycon. I S. 163,15-18: *Secundum vero per illud, ut prothococus primus probet singulos cibos discis impositos, quia tunc coquidascalus dapifero videnti probacionem caute presentabit et dapifer coram domino securius proprio gustu probabit.* Zur ähnlichen Vorgehensweise an der Kurie in Avignon: Ycon. I S. 163 Anm. 7.

Letzterem rät Konrad, den Termin für die Rückzahlung des geliehenen Bargeldes einzuhalten, um kreditwürdig zu bleiben.

Truchsess (*dapifer*)[165]

Für die Verwendung des Truchsessen im engeren Haushalt und damit seiner Aufgabenbeschreibung stellt die "Yconomica" einen seltenen Beleg dar, da in anderen Quellen meist nur Oberbeamte festzustellen sind.[166] Konrad leitet die Funktion des Truchsessen, das Auftragen der Speisen an der herrschaftlichen Tafel, etymologisch her.[167] Zu diesem Vorgang sind einige Details zu erfahren: Der Truchsess, dem Tischdiener unterstellt sind, hat ein feines Leinentuch über die Schultern hängen und hält, wenn er ins Speisezimmer tritt, die Speiseplatten in seinen Händen.[168] Die Funktion dieses Tuches läßt sich aus den Ende des 15. Jahrhunderts entstandenen Fresken der St. Anna Kapelle in Eggenfelden/Niederbayern erschließen: Mit dem Tuch in der Hand wird das Speisegefäß gehalten.[169] Mit gebeugtem Knie bietet der Dapifer in besonders eleganter Haltung (*venustius*) dem Tischherrn die Speisen an; er erhebt sich wieder und setzt die Zuteilung der Speisen am Tisch fort. In seiner moralischen Direktive führt Konrad lediglich die Gefahr eines versuchten Giftanschlags auf den Herrn durch einen als Truchsess getarnten Eindringling vor Augen.

Mundschenk (*pincerna*)

In dem Kapitel über den Mundschenk belebt Konrad erstens die alte Diskussion bezüglich der Etikette, ob zuerst gespeist oder getrunken

---

[165] Ycon. I.3.20 S. 164 f.

[166] Vgl. H. GRAF, Die vier germanischen Hofämter in der deutschen Heldendichtung, Diss. phil. Freiburg 1963, S. 138. Zum Truchsess als Verwalter der am bischöflichen Hof von Halberstadt eingehenden Nahrungsmittel um 1200: A. BARTH, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, Diss. phil. Wernigerode 1900, S. 51. Die Anweisung der Plätze als Funktion des Truchsessen: Wernher der Gartenaere, Helmbrecht, ed. F. PANZER, Tübingen 1968 [8. überarb. Aufl. von K. Ruh)] Vers 1542-1544.

[167] Ycon. I S. 164,11-12: *..dapiferi est officium dapes ferre ad mensam domini sui.*

[168] Ycon. I S. 164,12-17: *Hic* (sc. dapifer) *enim primus inter iuvenes subministrantes ei decenti bissula humatus* [*humatum* ed., sed male] *pransorium seu cenaculum domini, cum ingreditur, discos nobiles ferens manibus suis et flexo poplite domino mense venustius offert edenda. Quo facto surgit et comitem exonerat vicinum et comes proximum sicque deinceps, quousque singulis distribuatur.*

[169] Vgl. Abb. 10.

wird[170], und kommt zweitens ausführlich auf einen offensichtlich durchaus bedeutenden Unterbeamten des Mundschenken, dem *vinitor*, zu sprechen.

Von der Beantwortung der von Konrad aufgeworfenen Frage hängt ab, ob der Schenk oder der Truchsess zuerst das Speisezimmer betritt. Konrad plädiert letztlich für eine flexible Lösung: *Nonnulli tamen prandium ab esu incipiunt et cenam a potu et secundum hoc ordo minstrancium est alterandus.*[171]

Nach Konrad hat der Mundschenk den *vinitor* oder *subpincerna* unter sich[172], dessen Aufgabe es ist, den Weinkeller zu bewachen, Gefäße anzulegen und sich um Geschmack und Reifegrad des Weines zu kümmern[173]. Aufgrund seiner Tätigkeit darf dieser wohl als Kellermeister angesehen werden.[174] Eine der fachtechnischen Anweisungen Konrads lautet, der Kellermeister soll dem Mundschenk die weniger haltbaren, volleren Weine zuerst, das heißt im Winter, reichen, und die haltbareren für den Sommer aufbewahren.

Kämmerer (*camerarius*)[175]

In dem Kapitel über den Kämmerer oder Kammermeister (*magister camere*) folgt auf dessen Funktionsbeschreibung die seiner vier Unterbeamten und Anweisungen, worauf der Kämmerer bei jenen und dem Kammerschreiber (*notarius*) zu achten hat. Zu den für den inneren Hofhaushalt bekannten Aufgaben des Kämmerers zählt auch Konrad die Aufsicht über die goldenen Gefäße und Kleinodien, gemeint sind wohl die am Hofe vorhandenen Pretiosen, und über die herrschaftlichen Ausstattungsgegenstände. Für den größeren Hof unterscheidet Konrad den Kämmerer vom Schatzmeister oder Thesaurar, dem Verwalter aller herrschaftlichen

---

[170] Vgl. Ycon. I.3.21 S. 165 Anm. 2.

[171] Ycon. I S. 166,10-11.

[172] Die Hofordnung Humberts II. von Vienne spricht von einem *officium botellerie*: Ycon. I S. 166 Anm. 4. Für den Hof der Bischöfe von Speyer ist für das Jahr 1150 ein *pincerna* und für die Zeit 1343/47 ein *butiglarius* nachweisbar: K. ANDERMANN, Die Hofämter der Bischöfe von Speyer. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 140 (1992), S.133.

[173] Ycon. I S. 166,12-14: *Pincerna sub se vinitorem, qui et subpincerna dicitur, habet cum subditis sibi. Est enim vinitor, qui cellas vinarias custodit, vasa muniens et circa sapores statusque vinorum sollicitudinem gerens.*

[174] Die Verwaltung des Weinkellers gehörte zum Aufgabenbereich des Schenks: A. SCHULZ, Das Höfische Leben zur Zeit der Minnesinger, 2 Bde., Leipzig 1879/80, Bd. 1, S. 160.

[175] Ycon. I.3.22 S. 167 ff. Zum Kämmerer, gekennzeichnet durch ein Schwert, mit seinen Dienern, die für die herrschaftliche Kleidung zuständig sind: Abb. 11.

Einkünfte, womit dem Kämmerer allein die Verwaltung des Geldes für den alltäglichen Gebrauch, also für die Haushaltsführung im engeren Sinne, obliegt.[176]

Die Beschreibung des Kämmerers als *quasi maior secretarius domini* bezeichnet dessen wichtige Aufgabe in der unmittelbaren Nähe des Herrn. Die Unterbeamten des Kämmerers, deren Aufgaben Konrad beschreibt, sind der *stratifex*, der Türhüter (*ianitor camere*), der *nummularius* bzw. *nummorum collector* und der Lichtkämmerer (*candelarius*).[177] Die Aufgabe des *stratifex*, etwa dem Herrn das Bett zu bereiten und das Ausbreiten der Teppiche, waren bisher nur als die eines Kämmerers ohne besondere Titulierung bekannt. Der Türhüter, der die Tür zur Kammer seines Herrn bewacht, gewährt nur Zutritt auf Geheiß seines Herrn. Die Anzahl der Türhüter richtet sich nach der Menge der Feinde.[178] Gerade letztere Funktion rückt den Türhüter in die Nähe eines Leibwächters.[179] Bisher unbekannt ist auch die Bezeichnung *nummularius* für einen Kämmerer, der von zum Hof gehörenden und fremden Personen die Abgaben einholt, was ursprünglich dem Kämmerer oblag. Ein weiterer Unterbeamter in Finanzsachen, der *elimosinarius*, ist Konrad nach eigener Aussage vom französi-

---

[176] Ycon. I S. 167,13-168,1: *Camerarius api vicinanti principi suo et eidem specialius conversanti proprie comparatur, quoniam magister camere quasi maior secretarius domini videtur, vasa aurea et argentea iocalia servans, alia quoque ad ornatum dominicum pertinencia seris obruit oportunis et peccuniam cottidianis usibus distribuendam ad voluntatem domini distribuit convenienter recepturis. Unde quacumque summa peccunie iam exhausta de hac domino convenientem reddit racionem, iterum aliam a thezauro aut redditibus et proventibus domini accepturus.* Zur Unterscheidung zwischen Kämmerer (*utensilis camerarius*) und Thesaurar (*camerarius peccunialis*): Ebd., S. 169,11-15. Literatur zum Kämmerer: Ebd., S. 167 Anm. 6. Zum Thesaurar: Ebd., S. 168 Anm. 1 u. S. 169 Anm. 1. Die Thematik eines eigenständigen Rechnungshofes, wie ihn etwa die aragonische Finanzverwaltung von der spätstaufischen Finanzverwaltung des Königreichs Sizilien übernommen hat, und an deren Spitze die *magistri rationales* stehen, berührt Konrad nicht. Vgl. T. de MONTAGUT I ESTRAGUÉS, El Mestre Racional a la Corona d'Aragó (1283-1419), 2 Bde., Barcelona 1987

[177] Zu diesen Ämtern einschließlich der verschiedenen Titulierungen s. die jeweilige Fußnote zum Text.

[178] Ycon. I S. 168,5-7: *Ianitor ianuam camere custodit, neminem nisi ad preceptum domini aut camerarii intromittens. Et iste multiplicatur secundum hostiorum plurificacionem.*

[179] Der *Rex Ribaldorum*, Schloßtorwächter des französischen Königshofes und Vorgänger des im 14. Jahrhundert waltenden *praepositus hospitii regis*, war Chef der Leibgarde und wachte über die Sicherheit des Königs und der Residenz: OLSCHKI, S. 57 f. Auch Konrad nennt einen Torwächter (*portarius*, Ycon. I S. 169,2; *ianitores extremi*, Ycon. I S. 248,3), der offensichtlich nicht dem Kämmerer untersteht. Weitere Quellenbelege zu beiden Arten der Türhüter: Ycon. I S. 168 Anm. 3.

schen Hof bekannt.[180] Nicht mehr zu den Unterbeamten des Kammermeisters zählt Konrad den Schreiber (*notarius*), der u. a. die Verwendung von Gold- und Silbergefäßen sowie die Einnahmen und Ausgaben des Kämmerers aufzeichnet. Auf den Türhüter hat der Kämmerer zu achten, daß jener nicht einem Unberechtigten Zutritt gewährt, und auf den Lichtkämmerer wegen etwaiger Vergehen wie Verschwendung, Betrug und Brandschaden.

Marschall (*marscalcus*)[181]

In Bezug auf das Amt des Marschalls spricht Konrad nur in begrenztem Umfang von dessen Aufgaben, von seinen beiden Unterbeamten und dem in diesem Bereich häufigsten Vergehen, dem Diebstahl. Das Marschallamt ist zuständig für die Besorgung der Quartiere, wenn sich der Herr auf der Reise befindet, die gleichmäßige Verteilung von Nahrung an die *curienses* und insbesondere die Aufsicht über die Reiterei.[182] Es fehlt die Erwähnung eines Oberbefehls des Marschalls über das Heer bei der Heerfahrt und seiner jurisdiktionellen Kompetenzen sowohl bei Heerfahrt wie auch auf Reisen. Als Unterbeamter des Marschalls nennt Konrad den Marstaller und den *pabularius*, der gemäß Konrads Definition wohl als Futtermarschall bezeichnet werden darf[183], und deren Knechte. Nach Konrad hat der Marstaller (*marscalcus*) den *strigilita* unter sich, dem offensichtlich die gesamte Pflege und Versorgung der Pferde obliegt, d. h. striegeln, tränken, aufzäumen, satteln, und der deshalb vielleicht Reitknecht genannt werden kann.[184] Konrad betont das strenge Strafmaß auf Diebstahl: Am französi-

---

[180] Die Verteilung der Almosen an Arme und Kranke am Hof des bayerischen Herzogs schreibt SCHNURRER (S. 226) dem Kaplan zu - es ist naheliegend, daß dieses Amt von einem Kleriker ausgeübt wurde. Von einem "Großalmosenier" spricht ROSENTHAL, Bd. 1, S. 250. Zur Kurie: SCHIMMELPFENNIG, Papsttum, S. 215. Zum Hof König Philipps VI. von Frankreich und Humberts II. von Vienne: Ycon. I S. 169 Anm. 2.

[181] Ycon. I.3.23 S. 170 f. Vgl. Abb. 12.

[182] Ycon. I S. 170,12-15: *Sic utique officium marscalciatus est principi locum mutanti hospicium querere et hospitibus advenis domino receptacula deputare, pabula congruencia singulis curiensibus distribuere et equitatui dominico specialiter providere.* Zum Marschall: Ebd., S. 170 Anm. 3. SPRINKART, S. 175. KRAFT, Das Reichsmarschallamt in seiner historischen Entwicklung, Jahrbuch des Historischen Vereins von Mittelfranken 78 (1959), S. 14 ff.

[183] Ycon. I S. 170,15-18: *Sub se autem ministros habet marscalcus, videlicet marstallarium, pabularium et servos eorum. Marstallarius est, qui primo domini locat caballos presepia curans, stabula muniens et congruenter equos ordinans in stabulis domini sui*; S. 171,8-10: *Pabularius vero est, qui fenum et avenam suis detinet in clausuris et ad preceptum marscalci distribuit illa.*

[184] Ycon. I S. 170,18 - 171,2: *Et hic* (sc. marscalcus) *sub se habet miserrimum genus serviendi, scilicet strigilitas, qui strigilibus et strigileculis equos mundificant, aquis*

schen Hof sah er, wie der Dieb eines Steigbügels aufgrund königlichen Urteils am Baum aufgeknüpft wurde. Und damit nicht Unberechtigte an das Futter gelangen, soll der Futterknecht bei der Ausgabe von Anfang an seinen Schreiber (*cyrographilus*)[185] dabei haben.

Jägermeister (*archivenator*)[186]

In seinem Kapitel über den Jägermeister stellt Konrad als dessen vordringlichste Aufgabe die Verhinderung von Jagdfrevel erstens der Bauern und zweitens seiner Unterbeamten heraus. Nach Konrad ist der Jägermeister das Oberhaupt der anderen Jäger, der jene beauftragt, zum Nutzen und zum Vergnügen des Herrn zu jagen.[187] Auf das Jagdvergnügen, die höfische Jagd, kommt Konrad aber nicht zu sprechen. In der ersten Kategorie der Wilddiebe hebt Konrad die *rubilatores* hervor, deren Fangmethode darin besteht, Netze und Stricke auszulegen und sich selbst zur Zeit der Dämmerung hinter den Büschen versteckt zu halten, bis sich das Wild darin verstrickt hat.[188] Konrad fordert die Bestrafung der Wildieberei zur präventiven Abschreckung. Über die Unterbeamten (*subvenatores*) soll der Jägermeister achten, daß sie das Wild nicht hemmungslos ausrotten. Interessanterweise stellt Konrad in diesem Zusammenhang den Begriff *nobilitas* dem Wort *moralitas* im Sinne einer rechten Ausübung des Amtes gleich, *nobilitas seu moralitas venandi*[189], was ganz der Auffassung der Zeit über die Jagd entspricht[190].

---

adaquant, fenant et ordinate sellant. Die *strigilite* gehören der Dienerkategorie der *servi utiles minores* an, s. u. S. 112.

[185] Als Futterschreiber ist Johann v. Roßdorf im Jahre 1506/07 am Hofe der Landgrafschaft Hessen bezeugt: K. E. DEMANDT, Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter: Ein "Staatshandbuch" Hessens vom Ende des 12 bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, Marburg 1981, Bd. 1, Nr. 2500 S. 706. Zur römischen Kurie: Vgl. Ycon. I S. 170 Anm. 3.

[186] Ycon. I.3.24 S. 171 ff.

[187] Ycon. I S. 172,9-11: *Dicam itaque, quod archivenator princeps et magister est venatorum, habens ipsis imperare, ut ad usum et domini delectacionem venentur.* Zum Jägermeister: Ebd., S. 172 Anm. 2.

[188] Ycon. I S. 172,13-17: *Sunt enim rubilates, qui rubis latitant et protensis retibus cordisque obvolutis feras capiunt a dominicis usibus prescriptas, herilibus quoque deductionibus reservatas. Hii vespero oriente super orizonta et feris ad pastus egredientibus exeunt villas rubisque in presilviis latent prefurculatis retibus feras incautas irrecientes.*

[189] Ycon. I S. 172,26.

[190] Gaston III., Graf von Foix und Béarn (+ 1391), schreibt in seinem "Livre de la Chasse", gen. "Gaston Phöbus": "Man sollte das Wild mit Edelsinn und Vornehmheit

Im 12. Jahrhundert war die Inforestation, d. h. die Bannwald-Ausweisung, weitgehend abgeschlossen und der gebannte Bereich mit Jagdprivilegien verbunden, die fest in den Händen des Adels lagen. Den Bauern war Jagd bei Androhung von schweren Strafen untersagt.[191] Insofern macht auch Konrads Darstellung des Jägermeisters die Trennung gesellschaftlicher Schichten und das damit verbundene adlige Jagdprivileg deutlich, ohne auf die höfische Jagd als sportliches Vergnügen einzugehen.[192]

Vogelsteller (*auceps*)[193]

Drei Themen schneidet Konrad in seiner Beschreibung des Vogelstellers an: Die Fangmethode, die Baizjagd und die Forderung nach Schonzeiten für Vögel.[194] Zur Fangmethode äußert sich Konrad in einem einzigen Satz: *Auceps quasi avium capax est, qui diversis astuciis aves capit.*[195] Er erwähnt also nicht die beiden Grundtypen des Vogelfangs im deutschen Sprachbereich des 14. Jahrhunderts: den Fang mit Kloben und den Fang mit Leimspindeln.[196] Auch Kaiser Friedrich II. legte in seinem berühmten Traktat "De arte venandi cum avibus" dar, daß die Jagd mit Netzen im Gegensatz zum adligen Sport stehe.[197] Die höfische Jagd, wovon die Baizjagd als die ritterlichste gilt, klingt auch im folgenden durch. Zur Abrichtung des Tieres gibt Konrad dem Falkner keine technischen Hinweise. Er unterscheidet Raubvögel, die zur Baiz geeignet sind von denjenigen, die es nicht sind - die edleren Vögel fangen mit wenig Übung auf natürliche Weise.

Mehr wirtschaftlich bestimmt ist dann Konrads Forderung an die Obrigkeit, einem Erlaß zum Schutz der Vögel während der Setz- und

---

erlegen, damit man gute Unterhaltung hat und mehr Tiere übrigbleiben", zit. M. *Brander*, Die Jagd von der Urzeit bis heute, München 1972, S. 45.

[191] Zum Jagdrecht zuletzt: K. MANTEL, Wald und Forst in der Geschichte, Hannover 1990, S. 84.

[192] Die Definition von "Jagdprivileg": H. ECKHARDT, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum, Göttingen 1976, S. 17.

[193] Ycon. I.3.25 S. 173 f.

[194] Quellenangaben zum *vogeler*: D. DALBY, Lexicon of the Medieval German Hunt, Berlin 1965, S. 272.

[195] Ycon. I.3.24 S. 172,4-5.

[196] K. LINDNER, Deutsche Jagdtraktate des 15. und 16. Jahrhunderts, Bd. 1, Berlin 1959, Einl. S. 13 ff.

[197] Friedrich II., De arte venandi cum avibus, [dt.] ed. Carl A. WILLEMSEN, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1964, S. 7 f.

Brutzeit zu erlassen - direkt Bezug genommen wird hierbei auf die *villani* und ihre räuberische Fangmethode, das Legen von Schlingen, versteckt bleibt der Hinweis auf die adligen Interessenten an den jagdbaren Wachteln und Rebhühnern.[198]

Fischer (*piscator*)[199]

Konrad bringt in seinem Kapitel über den Fischer fachliche Anmerkungen zu seiner in der Definition angesprochenen wirtschaftlichen Fischgewinnung sowie zwei Eigenschaften, die der Fischer besitzen soll. Nach Konrads Definition liegt die Aufgabe des Fischers in der Zucht und Haltung von Fischen in herrschaftlichen Fischteichen und fließenden Fischgewässern.[200] Für die Anlage eines künstlichen Fischteiches weist Konrad den Fischer darauf hin, daß dieser Erfahrung darin haben müsse, welche Gewässer bzw. welche Beschaffenheiten des Teichgrundes für welche Fischarten geeignet seien. Konrad spricht in erster Linie die Teichwirtschaft an, d. h. die Binnenfischerei. Auch wenn er Gewässer mit Wildfischbeständen erwähnt: *Sed quedam aque a natura piscifere sunt quarundam specierum piscium*, scheinen sie nicht vornehmliche Aufgabe des herrschaftlichen Fischers zu sein. Der Grundherr hatte die Fischereirechte an stehenden und fließenden Gewässern[201], doch war wohl im Binnenland die Teichwirtschaft die meistbetriebene Wirtschaftsform.

Eine Aufgabe des Fischers sei es, zuweilen nächtliche Wachen aufzustellen, um Raubfischerei zu vermeiden[202], die andere, aus dem ihm zustehenden Naturallohn aus den Flüssen den Edelfisch seines Herrn auszuklammern.

---

[198] Das Mittelalter kannte zwar Einzelbestimmungen, festgesetzte Schonzeiten sind aber erst seit dem 15. Jahrhundert bekannt: Ycon. I S. 173 Anm. 1.

[199] Ycon. I.3.26 S. 174 ff.

[200] Ycon. I S. 174,9-10: *Atque piscator domini est, qui piscinas illius et fluvios pisciferos munit piscibus atque colit.*

[201] Vgl. E. CAHN, Das Recht der Binnenfischerei im deutschen Kulturgebiet von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. E. KAUFMANN, Frankfurt a. M. 1956, S. 26 ff. A.-A. THOMAZI, Histoire de la pêche, Paris 1957, S. 276.

[202] Konrad erwähnt Bauern, die ihre Reusen (*gurgustia*; zu *gurgustium*: DIEFENBACH, Novum Glossarium S. 199: "*ruese*" u. a.) in den herrschaftlichen Teich tauchen. Vgl. Bair. Landr. Cap. 28 Art. 1: "Wer dem andern sein visch stilt oder nimmt aus weyern oder auß gruben oder aber aus kasten und in dabei ergreift, oder mit der wahrheit überwunden wird, so soll man im haut und har abslahen, oder mit 12 Schilling pfenninge zu lösen von dem ankläger und dem richter auch so viel"; Art. 2: "Wer dem andern sein reusen habt in fließenden wassern, der sol dem, des die reusen gewesen seind, von jeder reusen zwölf pfenning geben und dem richter auch als viel, er hab visch in den reusen funden oder nicht", zit. K. ROTH, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, Berlin 1879, S. 141.

Schützenmeister (*magister sagittariorum*)[203]

Konrad spricht in seiner Definition vom Schützenmeister als *arcitenens*, d. h. der einen Bogen hält. Ihm unterstehen die *balistarii* sowie die *teliferi*, d. h. die die Wurfgeschütze tragen, und die *telefices*, die die Wurfgeschütze herstellen.[204] Daraus schließt S. KRÜGER: "Unter *sagittarii* sind also nicht Bogenschützen im engeren Sinne zu verstehen, sondern alle, die sich weitreichender Geschosse bedienen".[205] *Telum* entspricht demnach dem mittelhochdeutschen Wort "geschietze" stellvertretend für alle Arten von Fernwaffen.[206] So ist die Verwendung der Bezeichnung "Schützenmeister" nur im weitesten Sinne zu verstehen. Dieses Verständnis vom Schützenmeister, das sich über die übliche Heeresgliederung des späten Mittelalters hinwegsetzt, hat bisher in der militärgeschichtlichen Forschung noch kaum Beachtung gefunden.[207] Konrad befürwortet hier die Schützenkunst wohl als Reaktion auf die Schlacht von Crécy im Jahre 1346, wo die englischen Langbogner der zahlenmäßig weit überlegenen französischen Ritterschaft schwere Verluste zufügten.[208]

Konrad ist sich bewußt, daß die Anwendung der Fernwaffe, die dem Feind keine Möglichkeit zur Verteidigung gab, dem ritterlichen Ethos widersprach. Dieses Dilemma löst er mit dem Argument, daß die "Schützenkunst" (*ars sagittandi*) beim Schützen durchaus die wichtige ritterliche Tugend der *audacia* erfordere. Im folgenden diskutiert Konrad drei weitere ritterliche Anwendungsweisen der "Geschütze" und ihre Kehrseiten. Dazu zählen eine grausame und eine gütige Anwendungweise (*usus sagitte ferus et benignus*). Um erstere handelt es sich, wenn dem Feind eine

---

[203] Ycon. I.3.27 S. 176 ff.

[204] Ycon. I S. 176,9-12: *Nam sicut apis aculeo pungit et perforat insidiancium animalium carnes, sic arcitenens, id est arcum tenens, hostium corpora transfigit. Iste sub se balistarios habet et communiter teliferos, qui tela ferunt, et telifices, qui faciunt ea.*

[205] Ycon. I S. 176 Anm. 4.

[206] "Der Terminus "Geschütz", vom mittelhochdeutschen, alle Fernwaffen kennzeichnenden "Geschiesz" abgeleitet, läßt sich im Unterschied zum "Gewerf" für alle Konstruktionen gebrauchen, mittels derer ein Geschoß in gestreckter Flugbahn auf ein Ziel abgefeuert wurde, wobei die dafür notwendige kinetische Energie sowohl einer mechanischen Vorspannung wie auch dem Expansionsdruck von Pulvergasen entstammen konnte", V. SCHMIDTCHEN, Kriegswesen im späten Mittelalter. Technik, Taktik, Theorie, Weinheim 1990, S. 37.

[207] Zur technischen Entwicklung der Geschütze als Belagerungsmittel, allerdings erst im 15. und 16. Jahrhundert: V. SCHMIDTCHEN, Bombarden, Befestigungen, Büchsenmeister. Eine Studie zur Entwicklung der Militärtechnik, Düsseldorf 1977.

[208] SCHMIDTCHEN, Kriegswesen, S. 171 ff.

tödliche Wunde zugefügt wird durch den Dreispitz (*tricuspis*), durch den Giftpfeil oder durch die Verletzung eines lebenswichtigen Organs; die zweite beruht auf Einschüchterung oder auf einem leichten Verletzen. Konrad rekurriert hier auf die ritterliche Grundhaltung der *clementia*, wie sie noch im 14. Jahrhundert besonders in Frankreich gepflegt wurde[209], die vor allem aber Standesethos repräsentiert[210] und im Widerspruch zur militärischen Praxis und ihren Anforderungen stand[211].

Forstmeister (*forestarius*)

Zu Anfang seines Kapitels über den Forstmeister definiert Konrad den Terminus *foresta*, von dem ja der Begriff *forestarius* herrühre.[212] Es folgen Ausführungen zu Jagd- und Forstfrevel, wobei er letztere anhand von drei Rodungsarten veranschaulicht und damit Einblicke in die frühe waldbauliche Praxis gibt.

Kernpunkt der Definition ist die Eigentumsfrage an dem Forst, den Konrad als Wald innerhalb des herrschaftlichen Rechtsbereiches beschreibt[213], und damit den Wald in der herrschaftlichen Banngewalt meint[214]. Seine ethymologische Herleitung des Wortes *foresta* von dem altlateinischen Wort *forus* unterstützt seinen Verweis auf die römische Rechtstradition, die in jener Zeit tatsächlich in den Waldrechtsformen

---

[209] J. HUIZINGA (Verzamelde werken 3, Haarlem 1949, S. 528) resumiert nach drei französischen Quellen: "L'orgueil assumant les traits d'une haute valeur éthique, la fierté du chevalier préparant la voie à la clémence et au droit". Aber auch die deutschsprachige Literatur setzt die Tradition der ritterlichen Tugend der Barmherzigkeit fort: Heinrich von Beringen, Das Schachgedicht, ed. P. ZIMMERMANN, Tübingen 1883, Vers 2631-2636: *Dem ritter niht sô wol gezimt, / dann sô er nu den sic genimt,/ daz er den nimt von noeten,/ den er wol mohte toeten./ ir sullet barmherzic sîn,/ ir ritter, nâch der lêre mîn*, (um 1330).

[210] SCHIDTCHEN, Kriegswesen, S. 68.

[211] SCHMIDTCHEN, Kriegswesen, S. 61, zum Spätmittelalter: "Die "clementia" zählte zwar zu den ritterlichen Tugenden, hatte gegenüber den pragmatisch-politischen Überlegungen jedoch zurückzustehen. Aus dieser Haltung erklären sich viele der Massaker an den Besiegten, ..".

[212] Ycon. I.3.28 S. 178,18-20: *Forestarius a foresta dicitur, et est foresta silva grandis et lignosa auctoritate principis munita, cuius arbores nullus sine data licencia resecare presumit.*

[213] Ycon. I S. 179,2-5: *Addo quoque "cuius arbores ecetera", ut noscatur silva foridica esse, foro scilicet principis dedicata, quia in una significacione forus est iurisdictio aut locus exercendarum licium, ut ait Papias.*

[214] Vgl. A. TIMM, Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer, Köln/Graz 1960. Zur Geschichte des Waldeigentums: K. HASL, Forstgeschichte, Hamburg/Berlin 1985, S. 59 ff. Zur königlichen Forstverfassung: MANTEL, S. 153 ff.

wieder eine Rolle spielte, jedoch sich nie ganz gegen die deutschen Rechtsformen, die von Miteigentum geprägt sind, durchzusetzen vermochte.[215]

Konrad unterscheidet zwei Arten von Förstern, einen privaten und einen gemeinen.[216] Ersterer bewacht den Herrschaftsforst, der zweite den einer bestimmten Gemeinschaft vorbehaltenen Forst, wie Wälder von Reichsstädten. Damit ist sich Konrad verschiedener Waldbesitzformen bewußt.[217] Die "quasi öffentlich-rechtliche Stellung des Forstes"[218] bezeichnet Konrad als privat, geht er ja von dem engen Verband der herrscherlichen Familie und ihren Besitzungen aus.

Der Förster hat Vorkehrungen gegen Jagdfrevel zu treffen und sich diesbezüglich mit dem Jägermeister zu verständigen. Auf die Forstknechte ist bei den drei Arten der Rodung, dem Brennen, Fällen und Windbruch, zu achten.[219] Die Forstknechte dürfen nicht mehr als die im Auftrag vorgegebene Anzahl an Bäumen abbrennen, und beim Fällen müssen die jungen Bäume geschützt werden.[220] Diese Rodungsarten machen deutlich, daß nur ein partielles Abholzen angesprochen wird, wofür Konrads Ausführungen die früheste bekannte Quelle darstellen[221]. Dies wird daraus verständlich, daß mit dem 14. Jahrhundert die großen Rodungen abgeschlossen waren[222], das Waldareal bis zur Mitte desselben Jahrhunderts aufgrund der Ausdeh-

---

[215] MANTEL, Wald, S. 163.

[216] Ycon. I S. 179,7-8: *Est igitur forestarius duplex, scilicet yconomicus et politicus.*

[217] Für das Spätmittelalter nennt MANTEL (Wald, S. 162) folgende Besitzformen: Königsforst und Herrschaftsforst, markgenossenschaftlicher Wald, der örtliche Allmendwald, der bäuerliche Kleinprivatwald, Stadtwald. Zu Frankreich: M. DEVÈCE, Histoire des forêts, übers. v. K. Hasel, Freiburg 1976. Zur Entstehung der "Gemeinen Wälder": MANTEL, Wald, S. 151 ff.

[218] MANTEL, Wald, S. 36.

[219] Ycon. I S. 179,17-19: *Eciam ne subditi forestariorum silvam exarborent iniuriose, que siquidem dearboracio tribus accidit modis, videlicet carbonando, secando et eradicando.*

[220] Konrad bringt das bisher früheste schriftliche Zeugnis zum Schutz jüngerer Bäume, denn KRÜGER (Ycon. I S. 180 Anm. 1) verweist auf EHEBERG (S. 107), der die Sebalder Ordnung des Mendelbuches von 1429 anführt.

[221] MANTEL, Wald, S. 74: "Die stammweise Anweisung des Holzes durch den Förster hatte den Vorteil, daß nunmehr das Holz da entnommen werden konnte, wo es für Bestockung und Jungwuchs am günstigsten war. Es möchte anzunehmen sein, daß die Grundsätze einer Anweisung für die Holzknechte vom 15. Jh., auch wenn sie in der Waldordnung des 13. Jh. noch nicht förmlich niedergelegt waren, nämlich die Nutzung des Holzes da, wo "es dem Vorst am geringsten schaden pring", sowie die Einführung von Holztagen ("holztäg") und die Ausgabe von Holzzetteln ("holzzetl"), bereits im früheren Mittelalter angebahnt und ausgeführt wurden".

[222] K. MANTEL, Forstgeschichtliche Beiträge, Hannover 1965, S. 41.

nung der landwirtschfltichen Betriebsfläche auf ein bisher in der Geschichte nicht wiedergekehrtes Maß reduziert worden war[223], der zunehmende Holzbedarf und die damit verbundenen Ansprüche am Wald eine Holznot bewirkten, die nur durch die in den folgenden Jahren grassierende Pest vorübergehend zurückgedrängt wurde[224].

3.1.5. *Servi utiles vulgimaiores*[225]

Konrad gibt in einem eigenen Kapitel einen Überblick über die verschiedenen Arten der niedrigen Diener, wobei er diese in Kategorien einteilt und bei der Aufzählung deren jeweiliges Amt kurz umschreibt. Diese Kategorien und Definitionen der Ämter sollen im folgenden wiedergegeben werden.

Nach Konrad ist ein *servus vulgimaior* ein Diener, der geringere Ämter bekleidet oder einem höheren Diener unterstellt ist: *Dicebatur, quod minister vulgimaior est, qui vulgaribus et minoribus officiis preest, aut certe, qui archimaiori subest.*[226] Diese Dienerkategorie untergliedert sich vielfach: Verteidiger, Wächter, Köche, *cultores*, Handwerker, Reiniger, Jäger, Zimmermann, Baumeister, Wagenlenker. Der Verteidiger (*defensor*), der auch als *armiger* bezeichnet wird, setzt für seinen Herrn und dessen Verteidigung sein Leben ein. Als *custos* bezeichnet Konrad diejenigen, die den Besitz des Herrschers bewachen. Da dies in verschiedener Form geschieht, zählen dazu der auf die Gebäude achtende Wächter (*vigil*); oder der mit den Nahrungsmitteln im Haus beschäftigte (*escator*) und Kastner (*granator*); oder derjenige, der auf die Felder, Äcker und Weinberge achtet, also der Flurwächter (*floriargus*); oder der Hirt (*pastor*), der über das Vieh (*bruta animalia*) wacht, etwa der Schweinehirt (*porcorum subulcus*), Eselstreiber (*asinarum agazo*), Rinderknecht (*boum bubulcus*) etc. Es gibt einen Koch (*coctor*) für die Speisen (*coctor cibi, magirus*) und einen Koch, der Getränke (*praxator*) herstellt, also den Koch und den Brauer, letzterer differenziert zwischen Bier- und Metbrauer (*factor cervisie aut medonis*). Ein dritter *coctor* wäre der Brotbäcker (*pistor*), zu welcher Kategorie auch der Müller (*molitor*) zählt, doch ordnet Konrad den *pistor* dem Speise-Koch zu. Unter den Begriff des *cultor* zählt Konrad den Bauern (*agricola*),

---

[223] A. GERSTENHAUER, Die Stellung des Waldes in der deutschen Kulturlandschaft des Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Der Wald in Mittelalter und Renaissance, hrsg. v. J. SEMMLER, Düsseldorf 1991, S. 22 f.

[224] Zu Frankreich: DEVÈCE, S. 24.

[225] Ycon. I.3.29 S. 181 f.

[226] Ycon. I S. 181,2-3.

Weinbauern (*vineator*) und Gärtner (*viredus*) auf. Zu den Handwerkern zählt Konrad den Schneider, der die Kleidung für seinen Herrn und dessen Familie herstellt. Zu der Kategorie der Schneider zählen Weber (*textor*), Flickschneider (*sartor*) und der Schuster (*coriarius*), der die Füße "einkleidet". Weiter gehört zum Handwerksbereich der Bader (*mundificator, balnifex*), der durch Baden und Reiben den Körper erfrischt. Es folgt der zum Haus gehörige Schmied (*faber yconomicus*), der die notwendigen Gegenstände aus Eisen herstellt. Zum *edificator* zählt Konrad zum einen den Zimmermann (*carpentarius, faber lignorum*), zum anderen den Maurer (*murifex, murarius*). Als Fahrer (*vector*) erwähnt Konrad den Fuhrmann (*veredus*) und den Schiffer (*nauta*).

Waffenträger (*armiger*)[227]

Mit dem Waffenträger verbindet Konrad zwei Eigenschaften, die er für die Diener der *curia minor* neben der Eigenschaft der *curialitas* unter dem Stichwort der *industria armorum* subsumierte. So sind erhebliche Körperkräfte und eine entsprechende körperliche Konstitution gefordert. Diese sind erforderlich um die Waffen zu tragen.[228] Die drei ritterlichen Tugenden im Umgang mit den Waffen lauten: *Sit itaque exercitatus in armis armiger, ut sciat vehemenciam racione recondere, hostem cautelis prevenire et consorcio spem amministrare*. Diese drei Tugenden werden ausführlich erklärt. Vernunft (*racio*) und Kühnheit (*audacia*) setzt Konrad wie auch schon in seinem Kapitel über den Schützenmeister dem *furor Teutonicus* entgegen. Es folgt die exakte Anweisung, wie ein Angreifer mit der Stoßlanze aus dem Sattel zu stechen und zu besiegen ist, sowie der Hinweis auf die *collateralis audacia* der Kampfgefährten, wo hingegen die Flucht eines einzigen Ritters auf alle demoralisierend wirken kann. Ebenso findet sich die Bemerkung, daß der Waffenträger selbst unter Einsatz seines Lebens seinen Herrn zu schützen hat mit der Begründung, der Diener sei Teil seines Herrn und besser komme nur ein Teil um als das Ganze.

Wächter (*vigilator*)[229]

Der Wächter, den Konrad in seinem Kapitel über die Kategorien und Definitionen der niedrigen Ämter *vigilator* und *vigil* nannte, gehörte

---

[227] Ycon. I.3.30 S. 182 ff.

[228] Ycon. I S. 182,8-10: *Armiger domini ex disposicione corporis musculosa debet habere brachia, pectus magnum et ventrem strictum; sic enim aptus est armorum lacioni et leonino robore donatus a natura.* Zu Rittern in Rüstung mit Schwert, Armbrust oder Lanze: Abb. 15.

[229] Ycon. I.3.31 S. 185 f.

ursprünglich dem militärischen Bereich an. Im Hochmittelalter war seine Aufgabe das Wachen auf den Türmen; auch aus Gründen der Repräsentation wurden die Wächter dort in unnötig großer Anzahl postiert.[230] Den Wachdienst beschreibt Konrad wie folgt: Laut rufend und singend geht der Wächter umher und läßt auch die anderen Wächter nicht zur Ruhe kommen.[231] Der Wächter sei mit "kolerischen" Tieren zu vergleichen: Der Elster, da sie Hinterhalt Stellende mit ihrem lauten Geschrei verrät, und dem Hund, da er die Diebe riecht und unter anderen Menschen durch seinen unversöhnlichen Haß herausfindet. Hunde helfen den Burgenwächtern bei ihrem Dienst, nachts läßt man sie in einer Art runder Käfige (*in subseptis giris castrorum*) laufen. Der Schlaf bleibt der Wächter größter Feind: Der Burgherr oder Burgkommandant (*dominus castri aut vicedominus*) soll nachts mehrmals aufstehen um die Schlafenden wachzurütteln.

Speiser und Kastner (*escator et granator*)[232]

Dem Speiser, ein Amt, das es nach Konrad nur an großen Höfen gibt und mehrfach bezeugt ist[233], obliegt die Aufbewahrung des Brotes und dessen Verteilung an die einzelnen Personen (gemeint ist wohl die Verteilung am Tisch): *Escator, qui panes in magnis curiis principum reservat et distribuendo singulis dispensat.*[234] Der Kastner verteilt hingegen das Korn aus dem herrschaftlichen Kornspeicher an den Müller und an den Marschall: *Granator autem tam molitori quam marscalco grana de granario domini dispensat.*[235]

In Anschluß an die Definitionen dieser Hofämter stellt Konrad die rhetorische Frage, warum der Verwalter des Brotes bevorzugt Speiser genannt werde. In der Beantwortung seiner Frage überhöht er die wichtige Bedeutung, die dem Brot als Grundnahrungsmittel zukommt, christlich-religiös und spielt auf die eucharistische Bedeutung des Brotes an:

---

[230] K. B. KNAPPE, Das Leben auf Burgen im Spiegel mittelalterlicher Literatur, Burgen und Schlösser 15 (1974), S. 3 mit Anm. 13.

[231] Ycon. I S. 185,16-18: *Estque clamosus et cantans ac mobilis in circuitu excubiarum, alios quoque vigiles inquietans nec quempiam sinens dormire.*

[232] Ycon. I.3.32 S. 187 f.

[233] Vgl. Ycon. I S. 187 Anm. 1. P. KLUCKHOHN, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom zehnten bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. In: Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. v. K. ZEUMER, Bd. 4 Heft 1, Weimar 1910, S. 166 mit Anm. 6.

[234] Ycon. I S. 187,2-3. Weitere Funktionen: Ycon. I S. 165,14 - 166,2.

[235] Ycon. I S. 187,5-6.

Quapropter felix distributor panis dominici arbori paradisi comparatur.[236] Um so eindringlicher wirkt dann der moralische Appell an den Speiser und Kastner, vertrauensvoll und angemessen zu dienen, nicht wie heimtückische Diener aus den fruchtbaren Vorratskammern zu schöpfen und den Herrn mit einer betrügerischen Rechnung zu verspotten.

Bäcker und Müller (*pistor et molitor*)[237]

Noch stärker unter moralischem Beschlag als die beiden vorausgegangenen handwerklichen Dienste stehen die des Bäckers und des Müllers. Angelastet wird dem Müller der Betrug an Quantität und Qualität bei der Rückgabe des ihm zum Mahlen vom Kastner übergebenen Korns, sowie dem Bäcker u. a. das Aufschwemmen des Teiges durch Wasser oder durch Übergären.[238] Konrads Nähe zu den zeitlich früheren Predigten des Berthold von Regensburg (+ 1272) und dem späteren "Teufels Netz" (um 1400) eines anonymen Autors[239] lassen den topoiartigen Charakter seiner Negativkritik nicht übersehen. Doch gilt es auch zu berücksichtigen, daß sich zu diesen und ähnlichen Betrügereien im Handwerk des Bäckers und Müllers ebenso verschiedene obrigkeitliche Vorschriften äußern und reagieren.[240]

Die Dienste des Speisers und Kastners hat Konrad mit eigenen Worten als herrschaftliche ausgewiesen. Als herrschaftliche Dienste erwähnt er die Tätigkeit des Bäckers und Müllers nicht. Seine Negativkritik an Bäcker und Müller entspricht der zeitgenössischen für die städtischen Handwerke.

---

[236] Ycon. I S. 187,18 f. Die mythologische Einbindung des Brotes als Lebensspender und -erhalter durch antike, vorchristliche Religionen hat das Christentum übernommen: H. PRUNS / J. STAAB, Brot und Wein, Wiesbaden 1990, S. 8 ff., 34 ff.

[237] Ycon. I.3.33 S. 188 ff.

[238] Ycon. I S. 188,23 - 189,3: *Equa etiam ethica pistorem et molitorem magistrat, quoniam molitor a granatore grana accipiens molenda eadem mensura remensurus est farinam, qua meciebantur ei grana. Nichilominus farciendo modios aut forulos sophisticatur replecio vasorum utrimque compacitate et varietate quantitatis. Eciam pistor farinam accipiens ad mensuram panum determinatam tam continuam quam discretam sophisticat illam, cum aerem pro adipe frumenti remetitur.*

[239] S. zur oben zitierten Textstelle den entsprechenden Anmerkungsapparat.

[240] In Weistümern steht Unehrlichkeit des Müllers unter hoher Strafandrohung: J. MAGER / G. MEIßNER / W. ORF, Die Kulturgeschichte der Mühlen, Leipzig 1988, S. 128 - leider ohne genauen Quellenangaben. Als Ursache der Mißstände sieht F. GÜNTHER (Mehl und Brot der deutschen Vergangenheit im Lichte der Gegenwart, Leipzig 1937, S. 18) das Zwangs-Mühlen-System, das dem Müller eine konkurrenzlose Stellung und ein sicheres Klientel einräumte. Zu Vorschriften für die Bäckerei in Regensburg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit Verweis auf Berthold von Regensburg: H. HEIMPEL, Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter, Stuttgart 1926, S. 306.

Deshalb ist davon auszugehen, daß nach Konrad Bäcker und Müller dem Dienste eines herrschaftlichen sowie bürgerlichen Auftraggebers zur Verfügung standen.

Auf das Problem der Gesundheit zugeschnitten warnt Konrad vor der Verarbeitung von verdorbenem Korn zu Mehl und dessen Weiterverwendung. Das Korn fault, wenn es zu alt wird, feucht geerntet wird oder bei Lagerung ohne Windzufuhr. Hingegen verlangt Konrad vom Bäcker nicht, Brot nach der Gesundheit zuträglichen Kriterien herzustellen. Das Urteil über die Verträglichkeit des Brotes verschiedener Getreide- und Herstellungsarten spricht Konrad der *phisica racio* des Arztes zu.

Flurwächter (*floriargus*)[241]

Die folgenden zwei Ämter gehören jener von Konrad mit "Wächter" bezeichneten Gruppe an. Nach Konrads Definition erweist sich der *floriargus* als Wächter über die Feld- und Wiesenfrüchte und über die Reben der Weinstöcke.[242] Entgegen Konrads etymologischer Ableitung kann hier der *floriargus* nach seinem Aufgabenbereich mit "Flurwächter" im weitesten Sinne übersetzt werden.[243] Seine positive Funktion ist der Schutz der umzäunten Landstücke vor Dieben und fremdem Weidevieh, seine negative Funktion, wenn er selbst zum Dieb wird und deshalb zusätzlich bewacht werden muß. Bisher war das Betreten fremden Bodens ein typisches Delikt der Bauern - sei es nach Honorius Augustodunensis, um sich widerrechtlich Feldfrüchte, Heu oder Holz anzueigenen, oder nach Humbert de Romanis (+ 1277), um dort das eigene Vieh zu weiden.[244]

---

[241] Ycon. I.3.34 S. 191.

[242] Ycon. I S. 191,2-4: *Floriargus dicitur quasi florigerorum Argus, id est custos, qui, ut predixi, florigera custodit in arvis, scilicet fruges agrorum fertilium, prata virencia et vinearum fructus.*

[243] Der Begriff ist lexikalisch nicht nachweisbar und vielleicht einer der Neologismen Konrads. Zu einem besonderen Wächter für das Ackerland, dem in den verschiedenen Quellen unterschiedliche Namen zukommen, darunter *flurer* und *flurschütze*: M. HEYNE, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, Bd. 2: Das Deutsche Nahrungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert, Leipzig 1901, S. 20 mit Anm. 66. Ders., S. 109, über den Weingarten: "Außerdem steht das Landstück unter besonderem Hüter, der zumal zur Zeit, wo die Trauben reifen, seines Amtes waltet und durch scharfe Vorschriften zu strenger Aufsicht verpflichtet ist", die Quellen sprechen von einem *banwart*, *schüczen*, *wingarschutzen* etc.

[244] Honorius Augustodunensis, Sermo generalis, ed. MIGNE PL 172 Sp. 866. Humbert de Romanis, Sermones, Venedig 1603: Sermones ad omnem statum hominum, Ser. 76 S. 77.

Hirt (*pastor*)[245]

In seiner Definition spricht Konrad vom "guten Hirten", der Unrecht gegen seinen Herrn und Gefahr für das Vieh zu vermeiden sucht.[246] Dem gegenüber steht in Anlehnung an Joh. 10, 11 ff. der Lohndiener (*mercenarius*), der sich um das Vieh nicht kümmert, die Schafe unrechter Weise schert und die milchgebenden Tiere melkt, - offensichtlich an der Produktion beteiligt - Butter und Käse einstreicht und - wohl am Verkauf auf dem Markt beteiligt - bezüglich der Menge der Butter in den Gefäßen betrügt.

Konrads Unterscheidung von zwei Arten des grundherrschaftlichen Hirten ist nach mittelalterlichem Feudalrecht zutreffend[247]: Der erste leistet seine Hirtendienste als eine Form der zahlreichen Dienste für das ihm von seinem Herrn übertragene Leihgut, der Lohndiener wurde auf der Grundherrschaft entweder beliehen oder nur beschäftigt. Konrad möchte beide durch die bessere Leistung des ersteren unterschieden wissen.

Auf unterschiedliche Aufgaben der Hirten verschiedener Vieharten geht Konrad nicht ein. Die Viehwirtschaft wird in der "Yconomica" im Gegensatz zur Landwirtschaft sehr knapp abgehandelt, es ist anzuzweifeln, ob dies dem realen Verhältnis der beiden Wirtschaftszweige entspricht[248]. Jedenfalls kommt der im Spämittelalter im Wachsen begriffene Umfang der Viehaltung nicht zum Ausdruck[249].

Koch (*cocus*)[250]

Der Koch, für den Konrad neben den Begriffen *cocus* und *coctor* auch das Wort *magirus* anführt, soll folgende Erfahrungswerte besitzen: Kenntnisse über die Geschmäcker, um die bevorzugten Speisen anrichten zu können, und die Fähigkeit, aus denselben oder wenigen Nahrungsmitteln Vielerlei zu kreieren, was insbesondere im Falle unerwarteter Gäste erforderlich sei.

---

[245] Ycon. I.3.35 S. 191 f.

[246] Ycon. I S. 191,15-16: *Pastor bonus vigili cura custodit pecora sua nec iniuriam domini sui patitur nec periculum sustinet gregis.* Zum Hirtenberuf und -tätigkeit in Frankreich, darunter auch die "bergers domestiques": M.-T. KAISER-GUYOT, Le Berger en France aux XIV^{e} et XV^{e} Siècles, Paris 1974. W. JACOBEIT, Schafhaltung und Schäfer in Zentraleuropa bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Berlin 1961.

[247] L. CARLEN, Das Recht der Hirten. Zur Rechtsgeschichte der Hirten in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Innsbruck 1970, S. 22, 30 f.

[248] Der Umfang der Viehweide ist für das Mittelalter bisher noch nicht ausreichend bemessen worden. Vgl. MANTEL, Wald, S. 93 ff.

[249] Vgl. W. ABEL, Geschichte der Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1978 [3. überarb. Aufl.], S. 123 ff.

[250] Ycon. I.3.36 S.192 ff.

Wegen der Bedeutung der Zubereitung der Speisen für die Gesundheit setzt Konrad auf die Orientierung der Köche an den Ärzten: *Boni coci symee sunt medicorum.*[251] Der Koch soll sich im Umgang mit Gewürzen und in der Wahl gekochter oder gebratener Speisen auskennen und Aufgabe des Arztes sei es, wenigstens bezüglich gewöhnlicher Speisen Anwei-sungen zu geben. Hierbei handelt es sich keineswegs um rein theoretische Vorstellungen, wie es etwa die Hofordnung Humberts II. von Vienne zu belegen vermag.[252] Auch die Servierordnung des Speisemeisters, die dem Koch bekannt sein soll, unterliegt medizinischen Gesichtspunkten, die nach Avicenna angeführt werden: Zuerst sind die leicht verdaulichen, dann die schwer verdaulichen Speisen zu reichen. Erst die Wahl der Speisen nach den entsprechenden Jahreszeiten bestätigen den Koch als *medicinalis.*[253]

Brauer (*praxator*)[254]

In seinem Kapitel über den Brauer spricht Konrad von dem Bierbrauer (*praxator cervisie*) und dem Brauer des Wassermets (*medonarius*).[255] Auf Brautechnisches geht Konrad nicht ein, da die Ämter nicht in Funktionen der Amtsträger beschrieben, sondern etymologisch hergeleitet werden, sowie Konrad mögliche Wirkungen des Bieres, insbesondere des Wildhopfens (*flores humuli*)[256], und mögliche Wirkungen des Mets auf den gesunden bzw. kranken Menschen darstellt. Die Biererzeugung gehörte im Mittelalter neben Kochen zu den hauswirtschaftlichen Aufgaben der Frau und wurde auf größeren weltlichen oder geistlichen Grundherrschaften von speziellen Fachleuten ausgeübt.[257] Im 13. Jahrhundert finden sich erste

---

[251] Ycon. I S. 192,23-24.

[252] Ycon. I S. 193 Anm. 1.

[253] Zum "Essen je nach Jahreszeit"; T. EHLERT, Das Kochbuch des Mittelalters. Rezepte aus alter Zeit, Zürich/München ^{2}1992.

[254] Ycon. I.3.37 S. 194 ff.

[255] Der Begriff *medonarius* ist lexikalisch nicht erfaßt.

[256] Nach A. MAURIZIO, Geschichte der gegorenen Getränke, Berlin/Hamburg 1933 [Neudr. Schaan/Liechtenstein 1982], S. 142, erzählen zwar spätere Schriften wie Albertus Magnus und Konrad von Megenberg (Buch der Natur) von Wildhopfen (*flores humili*), doch nicht von seinem Braugebrauch, den Maurizio dennoch nicht ausschließt. Demnach ist die "Yconomica" die erste schriftliche Quelle für den Braugebrauch von Wildhopfen. Zur Entstehung der Hopfenkultur in Deutschland, die mit dem Jahre 736 in der Holledau angesetzt wird und zu ihrer Verbreitung in ganz Europa: Ebd., S. 141 ff.

[257] Zum Brauhandwerk auf dem Reichshof von Günzburg (heute bayerisches Schwaben) seit Karl dem Großen bis zum 12. Jahrhundert: A. JEHLE, Das Bier in Bayern, München 1948, S. 56 ff.

Ansätze zu der dann rasch zunehmenden gewerblichen Produktion. Dennoch kommt dem Brauen für den Biergebrauch im eigenen bürgerlichen Haushalt eine wesentliche Bedeutung zu.[258] Es muß offen bleiben, ob die "Yconomica" einen eigenen Brauer für den bürgerlichen und herrschaftlichen Haushalt oder einen das Gewerbe ausübenden Brauer, der u. a. jene Haushalte beliefert, beschreibt.[259]

Nach A. MAURIZIO galt der Met einerseits in der höfischen Literatur als Fürstentrunk als auch als Volksgetränk.[260] Mit der Einfuhr des Weines aus dem Süden sank seine Bedeutung für die Hofgesellschaft, und war nur noch beim Gesinde anzutreffen. Die Tatsache, daß Konrad den Brauer des Wassermets neben dem Bierbrauer erwähnt, steht der Aussage A. MAURIZIOS entgegen.

Bauer (*agricola*), Weinbauer (*vineator*) und Gärtner (*viredus*)[261]

Zum Bauern, Weinbauern und Gärtner gibt Konrad zwar jeweils eine kurze Definition, die die Ämterfunktion erkennen läßt, zitiert aber in großen Auszügen Textstellen aus dem siebten Buch der Botanik des Albertus Magnus "De vegetabilibus", die er nur geringfügig durch Einschübe oder Anfügungen modifiziert. Werke über die Landwirtschaft mittelalterlicher Autoren standen unter dem Einfluß ihrer antiken Vorgänger und auch Albertus verwendet als Hauptquelle das Ackerwerk des Palladius, gelangt jedoch zu eigenen Ergebnissen: "Selbständige Verarbeitung der antiken Tradition und eigener Erfahrung aber präsentieren sich erst bei Albertus Magnus (1193-1280), der als universaler Geist seiner Zeit gerade als Biologe Hervorragendes geleistet hat".[262] Konrad wußte um die naturwissenschaftlichen Errungenschaften des Albertus und überläßt dem Erfahrerenen das Wort. *Melius est etenim sinceritatem boni viri imitari quam novitate errophila a veredicis segregari.*[263] Konrad begründet auch, warum er in diesen Kapiteln mehr über die Landwirtschaft als über die Gebräuche

---

[258] Für Regensburg: K. HACKEL-STEHR, Das Brauwesen in Bayern vom 14. bis 16. Jahrhundert, insbesondere die Entstehung und Entwicklung des Reinheitsgebotes (1516), Diss. phil. Berlin 1987, S. 145 f.

[259] Vgl. EIKENBERG, S. 145 mit Anm. 144.

[260] MAURIZIO, S. 50 ff.

[261] Ycon. I.3.38-40 S. 196 ff. Vgl. Abb. 13 u. 14.

[262] D. VOGELLEHNER, Garten und Pflanzen im Mittelalter. In: Geschichte des deutschen Gartenbaues, hrsg. v. G. FRANZ, Stuttgart 1984, S. 82.

[263] Ycon. I.3.38 S. 196,16-21, Zitat S. 196,20-21.

der Bauern gesprochen habe, denn diesen geistlosen Menschen fehle es an menschlichem Umgang und Sitten.[264]

"Über die Verwandlung der Pflanze aus dem wilden Zustand in den Kulturzustand" („De mutatione plantae et silvestritate et domesticatione")[265] lautet der Titel des siebten Buches des botanischen Werkes des Albertus. Die im ersten Traktat[266] aufgeführten vier Themen: Bodenbearbeitung, Aussäen, Ernährung des Bodens und Pfropfen, weist Konrad als Aufgabenbereich dem Bauern zu, den er auch als *cultor telluris* und *agricola sator* bezeichnet. Im zweiten Traktat des siebten Buches[267] behandelt Albertus "eine Reihe von Kulturanweisungen für verschiedene Garten- und Landwirtschaftspflanzen", die "durch die meist erkennbare kritische Durcharbeitung des Albertus wohl ein realistisches Bild geben"[268]. Daraus entnimmt Konrad die Anleitungen zum Weinanbau, wie Düngung, Bodenbearbeitung, Beschneiden des Weinberges, und unterstellt diese dem Aufgabenfeld des Weinbauern. Neben der Warnung vor böswilligem Mißbrauch des Weines fügt Konrad fachkundige Hinweise an, darunter wie zu erkennen sei, ob der frisch gewonnene Wein bereits stabil sei und nicht mehr umschlage.[269]

Dem bereits erwähnten zweiten Traktat des Albertus entnimmt Konrad die Beschreibung dreier Gartentypen, die er *ortus deductionis, herbularium et pomarium* nennt und für die der Gärtner zu sorgen habe. Unabhängig von der Textvorlage des Albertus hatte Konrad über die *wolsmeckenden Paumen* und die Kräuter bereits in seinem „Buch der Natur" gehandelt.[270] Den Lustgarten definiert Konrad in der "Yconomica" als nicht um des Nutzens willen, sondern wegen des Vergnügens angelegt. Dabei ist er sich bewußt, daß Albertus für denselben Garten den Ausdruck *viridarium* (grünender Lustgarten) wählte, den Konrad im Sinne des Albertus in die Nähe eines Ziergartens bringt: *Proprie viridarium dicitur, eoquod pocius in eo amena queratur viriditas quam fructuum fertilitas*. Bereits die Römer unterschieden den *hortus* als den dem einfachen Menschen zugänglichen

---

[264] Ycon. I.3.40 S. 224,11-14: *Nec mireris me circa agricolas diucius stetisse et pocius artem agriculture quam mores agricolarum determinasse, quoniam hoc genus hominum insulsos apud humanam conversacionem habet mores et ritus penitus indecoctos.*

[265] Albertus Magnus, De vegetabilibus libri VII, ed. E. MEYER / C. JESSEN, S. 580.

[266] Ebd., VII.1, ed. MEYER / JESSEN, S. 589 ff.

[267] Ebd., VII.2, ed. E. MEYER / C. JESSEN, S. 639 ff.

[268] VOGELLEHNER, S. 82.

[269] Ycon. I.3.39 S. 212,16 f.

[270] Konrad von Megenberg, Buch der Natur, ed. F. PFEIFFER, Stuttgart 1861, S. 354 ff. u. 378 ff.

Garten vom *viridarium* als den Baum- und Lustgarten der Wohlhabenden.[271] Die Besonderheit an der Gartendarstellung des Albertus aber ist das Anlageschema als Ordnungsprinzip, die systematische Aufteilung verschiedener Gartenkulturen in Kompartimente. So darf nach D. HENNEBO "dieses Gartenrezept hier eingefügt werden als Bindeglied zwischen den Klostergärten des frühen Mittelalters und den Lustgärten der ritterlichen Gesellschaft im hohen Mittelalter und gleichzeitig als Vorschau auf eine spätere Epoche der Gartenkunst, in der der Garten geformt und seine Elemente geordnet werden".[272] Konrads Aufnahme der Beschreibung des Lustgartens nach Albertus Magnus und die Ersetzung des Begriffes *viridarium* durch das eindeutige Wort *ortus deductionis* entspricht seinem naturwissenschaftlichen Anspruch in Verbindung mit seinem erklärten Ziel der Beschreibung einer höfischen Gesellschaft.

Schneider (*vestitor*)[273]

Unter dem weiten Begriff des Schneiders subsumiert Konrad mehrere Handwerker, deren Gemeinsamkeit wohl darin liegt, daß sie Rohstoffproduzenten sind und die Schere ihr vereinigendes Werkzeug darstellt.[274]

Den Seidenweber erwähnt Konrad für "einige Orte" Deutschlands, insbesondere Regensburg, und spielt auf die Kostbarkeit der raren, da importierten, Seide an.[275] Den Leinenweber (*linitextor*) und Wollweber (*lanitextor*) definiert er als diejenigen, die gesponnenen Flachs bzw. gesponnene Wolle zu Gewebe verarbeiten.[276] Allerlei Arten von Betrug im Umgang mit dem für ihre Arbeit zugeteilten Garn sagt Konrad den Webern nach, von deren Verwendung eines fremden oder schlechteren Garns bis zu deren Forderung nach die erforderliche Menge an Fadenläufen übersteigenden kleinen Wollknäulen (*glomicelli*).[277] Von der Obrigkeit fordert

---

[271] D. HENNEBO, Gärten des Mittelalters, München/Zürich 1987 [2. überarb. Aufl.], S. 38.

[272] HENNEBO, S. 37.

[273] Ycon. I.3.41 S. 224 ff.

[274] Vgl. Heinrich von Beringen, Das Schachgedicht, ed. P. ZIMMERMANN, Vers 4692-4695: *Dar nâch betintet uns die schaer,/ tuochgeber, snîdaer, tuochschaeraer,/ verwaerer und die daz tuoch webent,/ wan die al der wolle lebent.*

[275] Ycon. I S. 225,2-5 mit Anm. 1.

[276] Ycon. I S. 225,6-7: *Textorum autem alius lini, alius lane. Et linitextor quidem ex lino filato, sicut lanitextor ex lana filata texit telas aptas usibus nostris.* Zur starken Bedeutung der Leinenindustrie bis Ende des 14. Jahrhunderts: W. VON STROMER, Die Gründung der Baumwollindustrie in Mitteleuropa, Stuttgart 1978, S. 6 ff. mit weiteren Literaturangaben.

[277] Zu *glomicellus*: Vgl. DIEFENBACH, S. 265 "*klewlein*", "*en klene klowen*" u. a.

Konrad, die Wollweber zu ahnden, die Haare anderer Tiere in Schafswolle einmischen. Er empfielt auch, wie diesem Betrug beizukommen wäre: Er lasse sich durch das Reiben der Finger an den Tüchern erspüren. Konrad berichtet, daß er selbst in Wien das Verbrennen solcher Tücher gesehen habe. Sind die aufgelisteten Klagen auch als Topoi in Predigten des Berthold von Regensburg und im Schachzabelbuch des Konrad von Ammenhausen zu finden, so entsprechen doch gerade Konrads ebengenannte Forderung und auch die geschilderte Strafe realen Vorkommnissen.[278]

Aufgabe des Flickschneiders ist es, auf Geheiß seines Herrn das enge Gewand und die weiten oder kurzen Talare auszubessern.[279] Konrad kritisiert ihn, gleichsam vor den Augen der Auftraggeber beim Auffalten des Stoffes zu betrügen. Nicht verantwortlich zu machen sei hingegen der Flickschneider *super novitatibus cottidianis.*[280] Dabei spielt Konrad auch auf das Aufkommen der kurzen Kleidermode an, der er als klerikaler Kritiker mit Verachtung gegenübersteht.[281]

---

[278] Vgl. Ycon. I S. 225 Anm. 6 u. S. 226 Anm. 1.

[279] Ycon. I S. 226,14-15. Vgl. Abb. 16. Konrad von Würzburg, Engelhard, hrsg. v. I. REIFFENSTEIN, (ATB 17) Tübingen 1982 [3. überarb. Aufl. der Ausgabe von P. GEREKE], Vers 3097-98, beschreibt die Kleidung einer adligen Dame wie folgt: *Der süezen wol gestalten/ daz hemde stuont vil wol ze lobe./ si truoc ein matellîn dar obe,/ daz was vil guot scharlachen rôt.* Die deutsche Kleidung wird im 14. Jahrhundert von der französischen Mode des 11. und 12. Jahrhunderts beeinflußt: ENNEN, 1987, S. 190.

[280] Ycon. I S. 226,19 - 227,1.

[281] Ycon. I S. 227,2-5: *Quarum unam ego pre ceteris detestor, cum cedrinis tibiis aliqui ac calamistrato capite inflatoque gutture incedunt. Averso enim vultu meo rubeo quandoque, cum femorale fetulentum fimbrias precurrit in tunicis illorum.* P. POST (La naissance du costume masculin moderne au XIV^e siècle. In: Actes du I^er congrès international d'histoire du costume (1952), Venedig 1955, S. 28-42) stellt anhand von Quellen aus der darstellenden Kunst heraus, daß sich in den Jahren 1320-1340 aus der wenig früher einsetzenden Verkürzung der Kleidung die taillierte (Kostüm-)Jacke entwickelt. Vgl. dazu auch L. TRICHET, Le costume du clergé. Ses origines et son évolution en france d'après les règlements de l'église, Paris 1986, S. 73: "Dès les premières décennies du XIV^e siècle, l'habillement perdit de son ampleur pour s'ajuster de plus en plus aux formes du corps. On s'ingénia à les révéler plutôt qu'à les dissimuler comme le faisaient les longs vêtements de l'époque gothique. Entre 1340 et 1350, l'habit court se répandit en Occident, en particulier en France. Alors, au dire des historiens du costume, naquit vraiment la mode: un style d'habillement libéré des contraintes de la tradition et des usages sociaux, que chacun pouvait personnaliser et qui allait évoluer à un rythme inconnu jusque-là". Vgl. ebd., S. 75 ff. Dieser Mode durften die Geistlichen nicht folgen, was zuerst Papst Clemens V. in der Dekretale "Quoniam" formulierte. Vgl. auch Ycon. I S. 227 Anm. 2.

Konrads Kritik an Machenschaften des Schusters, den er als denjenigen definiert, der die Füße der Leute in Leder kleidet[282], findet sich ähnlich bereits bei Jakob von Vitry (+ 1240), Berthold von Regensburg, bei Konrad von Ammenhausen und später auch im "Teufels Netz": Der Schuster brennt die Sohle der Sandalen am Feuer, die dann beim Gehen auf feuchtem Boden brechen[283]. Nur Spott bringt Konrad der auffallenden Schuhmode entgegen, für die er nicht den Schuster, sondern den Auftraggeber verantwortlich macht.[284]

Bader (*balnifex*)[285]

Das Kapitel berührt folgende Themen: Definition der Badstubenmitglieder; medizinische Ratschläge zum Baden; der Badevorgang wird ebenfalls aus medizinischer Sicht geschildert: Badezeit, Badedauer, Hergang des Badens und Aderlaß.

Nach Konrads Definition[286] ist der *balnifex* derjenige, der Bäder (*balnea*) bereitet[287]. Zur "Familie" der deutschen Bader zählt Konrad Badeknechte zum Schöpfen von Wasser, Wäscher, die auch den Körper reiben, und *minutores sanguinis*, worunter Konrad Personen zählt, die

---

[282] Ycon. I S. 226,7-8: *Coriarius, qui pedes hominum corio vestit.* Das Wort *coriarius* wurde bisher mit "Gerber" übersetzt.

[283] Ycon. I S. 227 mit Anm. 3.f. Jakob von Vitry, Sermones vulgares (ad omnes status), zit. A. LECOY DE LEMARCHE, La chaire francaise au moyen âge, Paris 1868, S. 388.

[284] Ycon. I S. 227,12 - 228,4: *Nec reprehensibiles sunt super sotularium excessiva rostricitate aut enormi tabulacione. Culpa etenim mandatoris est, non preparantis. .. Non enim omnis accipiter est, qui accipitris habet pedes; sed asinus est, qui asininis moribus incedit.* Kritik an derselben Schuhtracht übte bereits Boethius (480-524), De disciplina scolarium, ed. MIGNE PL 64 Sp. 1228: *Tertia species luxuriae est concupiscentia, quae orantibus inhiat.. Parthorumque cingulus ventrem castigatum ostendere, rostratis tabulatisque calceis ut regina incedere..*, zit. T. SZABÓ, Der mittelalterliche Hof zwischen Kritik und Idealisierung. In: Curialitas, hrsg. v. J. FLECKENSTEIN, S. 388.

[285] Ycon. I.3.42 S. 228 ff.

[286] Ycon. I.3.42 S. 228,16-17: *Balnifex est, qui balnea facit. Cuius siquidem lex succingitur paucis, ut scilicet munda faciat ea et res depositas balneandorum fideliter reservet.*

[287] Es gibt verschiedene Arten zu baden. Obwohl es keine feste Einteilung gibt, ist außer der Badstube mit warmen Dämpfen, das Wildbad, Baden in der Wanne etc. bekannt. Zwischen dem Schwitzbad und dem Wasserbad unterscheidet der Wittenwiler im Ring um 1400 (zit. Ycon. I S. 228 Anm. 5). Das Schwitzbad charakterisiert er: "*Hast du überflüssichait/ Zwüschen flaisch und auch der haut!*", (Heinrich Wittenwiler, Der Ring, ed. B. SOWINSKI, Stuttgart 1988, S. 184 Vers 4268-4270 - diese Bemerkung fällt bereits bei Konrad, Ycon. I S. 231,20-21.

entweder die Methode des Schröpfens oder des Aderlasses praktizieren.[288] Bei Konrad zeigt sich auch hier eine differenzierte Arbeitsteilung, denn meist war der Bader ausgebildeter Chirurg.

Zum ausgewogenen Verlauf des Badevorgangs fordert Konrad mäßige Wärme im Schwitzbad, wo durch Reiben der Schweiß aktiviert wird. Angemessen reguliert führt die Wärme zum Ausbruch des Schweißes. Dieser wird anfänglich mit lauem Wasser abgegossen, später mit kühlem Wasser, das die Poren schließen läßt. Die letzte Begießung erfolgt mit kaltem Wasser, um die Glieder abzukühlen, den Körper zu kräftigen und damit die Wärme in das Körperinnere zurückzuweisen. Während des Bades und danach sollen deshalb keine kühlen Getränke eingenommen werden, sowie keine Nahrung, die im Körper Wärme erzeugt, wie Knoblauch oder Pfeffer. Mit Konrads Hinweis, daß aus gesundheitlichen und moralischen Gründen der Beischlaf während des Badens und danach zu verurteilen sei, erübrigt sich die Diskussion um solche Vorkommnisse und Gepflogenheiten der Zeit.

Das Baden ist für alle Stände für das frühe und Hochmittelalter sowie seit dem 13. Jahrhundert in der höfischen Literatur belegt.[289] Hingegen sind private adlige Badstuben neben öffentlichen bürgerlichen Bädern im 13. Jahrhundert erstmalig nachweisbar[290], wobei private Badstuben in der Häufigkeit regional unterschiedlich auftreten[291]. Die Badetechniken der öffentlichen Bäder sind wohlbekannt.[292] Konrads Ausführungen zum *balnifex*, die mit dem Vorgang in öffentlichen Bädern übereinstimmen, sind

---

[288] Ycon. I S. 229,1-5: *Quapropter diversa est familia balneis Teutonicis deputata, videlicet lixe haurientes et preparantes aquas, barbitonsores, lotores eciam, qui et corpora fricant, sanguinis quoque minutores, quorum alii ventosas ponunt, sanguinem intercutaneum extrahentes, alii vero venas aperiunt extra estuaria balneorum.* Zu den Mitgliedern der Badstuben: A. MARTIN, Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen, Jena 1906, S. 148. DIEFENBACH, S. 239, übersetzt "*phlebotomare*" sowohl mit "aderlassen" als auch mit "schröpfen".

[289] G. ZAPPERT, Über das Badewesen mittelalterlicher und späterer Zeit, Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 21 (1859), S. 3 ff.

[290] M. BITZ, Badewesen in Südwestdeutschland 1550 bis 1840. Zum Wandel von Gesellschaft und Architektur, Idstein 1989, S. 39: "Im 13. Jahrhundert scheint sich der Adel eigene Einrichtungen neben den Badherbergen im bürgerlichen Besitz geschaffen zu haben. In Oberbaden (Aargau) waren dies Hinter- und Stadhof ab 1322 bzw. 1361, in Baden-Baden der Freyhof mit Fürstenbad und Rüstkammer".

[291] In Wien ist quellenmäßig erst 1525 eine private Badstuben nachweisbar: HÄHNEL, S. 38. Häufiger sind die privaten Badstuben in der Schweiz: Ders., S. 78 und öfter.

[292] Die ausführlichste Schilderung der Erlebnisse eines Ritters in einer Wiener Badstuben findet sich im sog. "Seifried Helbling" (Zitat bei MARTIN, S. 148 f.).

nicht zu entnehmen, ob es sich um öffentliche Badstuben oder um Badstuben im privaten Haushalt bzw. an größeren Höfen handelt.

Schmied (*faber*)[293]

In seiner Definition unterscheidet Konrad den zum Haus gehörenden Schmied (*faber yconomicus*), der die notwendigen Sachgegenstände aus Eisen herstellt, von den öffentlichen Schmieden (*fabri politici*), die er des Betrugs bezichtigt, Roheisen anstelle von bearbeitetem Eisen zu schmieden.[294] Konrad erklärt selbst, wie diese Termini aus dem Eisengewerbe zu verstehen sind: Das Roheisen enthält noch das *krestre* und bricht deshalb schnell: *Est autem ferrum crudum, in quo krestre humido pessime commiscetur et quod quasi conglutinante caret humido. Unde faciliter teritur et rumpitur cito.*[295] Unter dem Wort *krestre* versteht Konrad wohl Schmiedeschlacken, die anfallen, da das Roheisen beim Schmieden einem weiteren Reinigungsprozeß unterliegt[296], und erkennt in der Verwendung des Roheisens eine weitreichende Gefahr, wie militärische Mißerfolge als Konsequenz eines Bruchs des Steigbügels. So ergeht insbesondere an den Hufschmied[297] die Mahnung, das Pferd beim Beschlagen nicht zu verletzen[298] und Hufeisen und Nägel nicht aus Roheisen herzustellen[299]. Außerdem soll sich der Schmied davor in acht nehmen, für Diebe Werkzeuge zu produzieren.

---

[293] Ycon. I.3.43 S. 234 ff.

[294] Ycon. I S. 234,20 - 235,1: *Faber yconomicus, qui ferramenta domini necessaria cudit et incudit, non inveniatur sophisticus, sicut fabri politici experiuntur, qui ferrum crudum pro digesto incudunt.* Kaiserliche Schmiede sind urkundlich erwähnt für die Umgebung der Pfalz Grona in Göttingen im 11. Jahrhundert: O. FAHLBUSCH, Die Topographie der Stadt Göttingen, Göttingen 1952. Vgl. auch Ycon. I S. 234 Anm. 9.

[295] Ycon. I S. 235,1-3.

[296] Diese Abfälle sind häufiges Fundgut an eisenverarbeitenden Plätzen: W. JANSSEN, Handwerksbetriebe und Werkstätten in der Stadt um 1200, in: Zur Lebensweise in der Stadt um 1200. Ergebnisse der Mittelalter-Archäologie, Köln 1986, S. 301-378, Kat. Nr. 149-163 als Beispiele. Vgl. auch Ycon. I S. 235 Anm. 1: "kretz: Was von den Metallen bei ihrer Bearbeitung abfällt".

[297] Konrad (Ycon. I S. 235,8-9) spricht von dem Schmied in der Hufsbeschlagschmiede (*in angario babatorum*).

[298] R. FROEHNER, Kulturgeschichte der Tierheilkunde, Bd. 2, Konstanz 1952, S. 27: "selbstverschuldete Hufschäden wie Vernagelung, Verbrennung oder zu starke Beschneidung mußten nach geschriebenen (Lübische Recht vom Jahre 1376) und ungeschriebenen Gesetzen und laut den Innungssatzungen wiedergutgemacht werden".

[299] Als erste Quelle für den Gebrauch von Hufeisen gilt das Pferd des "Bamberger Reiters" (um 1235) im Dom von Bamberg. "Zur nämlichen Zeit wurden verbesserte Verfahren der Härtung von erhitztem Metall gefunden": D. STUTZER, Geschichte des Bauernstandes in Bayern, München 1988, S. 67.

Holzbaumeister (*carpentarius*)[300]

Den *edifex* oder *carpentarius* definiert Konrad als denjenigen, der Häuser und anderes aus geeignetem Holz als Rohmaterial herstellt.[301] Nach zwei Gesichtspunkten legt er dar, was unter geeignetem Holz zu verstehen sei: Das in den richtigen Mondphasen und zur entsprechenden Jahreszeit geschlagene Holz, sowie das entsprechende Holz für die jeweilige Bauart, wie z. Bsp. dem Bauen im Wasser oder auf trockenem Grund.

Steinbaumeister (*murifex*)

Im Unterschied zum Holzbaumeister ist der *murifex* derjenige, der Mauern hochzieht und Häuser aus Stein errichtet.[302] Konrads Anweisungsapparat läßt drei große Themen erkennen: 1. Bauen unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte. Es ist bei der Errichtung auf die Belüftung des Gebäudes zu achten. Der gesunde Mensch bedarf guter und reiner Luft, dem Kranken kann verdorbene Luft helfen, d. h. die Nähe von Mist oder Dünger. Auch soll die Wohnstätte der Gesundheit des Menschen zuträgliches Wasser haben. Man erkennt es daran, daß es keine Blähungen verursacht sowie Nieren und Kopf nicht durcheinander bringt. Verdorbenes Wasser dagegen, das aus stehenden Gewässern stammt oder beim Gang unter der Erde mit Mineralien angereichert wurde, ist am schlechten Geschmack, am Geruch und an der Farbe zu erkennen. 2. Bauen unter sozialen Aspekten. Wasserburgen sollen in der Nähe von sprudelnden, warmen Quellen errichtet werden, so daß das Wasser im Winter nicht gefriert. Zwischen den Gebäuden der Stadtbevölkerung ist auf die Errichtung von Brandmauern zu achten. 3. Konrads bautechnische Ratschläge stellen innerhalb der Fachliteratur eine Besonderheit dar, weil sie noch nicht von Schriften Vitruvs beeinflußt sind. Deshalb sollen sie in Übersetzung wiedergegeben werden:

Der Steinbaumeister "muß in der praktischen Geometrie wohlerfahren sein, da er nämlich mit der *altimetria* die Höhen und Tiefen der Dinge, mit der *planimetria* die Flächen und mit der *stereometria* deren Körperlichkeiten und Festigkeit zu vermessen vermag. So kann er die Grundmauern auf die Wände und die Wände auf die Decken der Gebäude abstimmen (*congrue proporcionare*), da ja eine falsche Austarierung des Gesamtver-

---

[300] Ycon. I.3.44 S. 236 ff.

[301] Ycon. I S.236,11-12: *Edifex edes edificans, qui et carpentarius aut faber dicitur lignorum, domos et alia necessaria ex aptis fabricat lignis.*

[302] Ycon. I.3.45 S. 241 ff.

hältnisses (*disproportio*) jener Dinge Menschen in größte Gefahr und Gebäude zum Einsturz bringt, wenn der Abstand der Seiten zur Höhe des Gewölbes nicht entsprechend übereinstimmt. Dann nämlich reißt es die Flächen auseinander und die Mauern fallen zusammen. Es muß besonders auf die Grundmauern Sorgfalt verwandt werden, um im Falle eines nachgiebigen Erdbodens diesen mit starken Pfählen abzustützen oder mit anderen Mitteln zu stützen. Und es dürfen nicht in nachgiebige Erde zuerst schwerere Steine eingelassen werden, sondern nur leichtere, die aber dennoch von haltfähiger Beschaffenheit sind, damit nicht die schwereren durch ihr Gewicht die Erde verschieben und den oberen Teil des Bauwerks zerstört bzw. auseinandergerissen wird. Und wenn die Mauern tief eingezogen werden und von großer Dichte, soll die Maurerarbeit nach und nach vorangehen, so daß die Feuchtigkeit der Steine und des Mörtels (*cymentum*) verdunsten kann, da ja, wenn die Feuchtigkeit in den massigen Steinen bleibt und sich im Innern Wasserdämpfe entwickeln und keinen Abzug finden, gewiß diese Art von Dämpfen Spalten und Brüche in die Mauern reißt."[303]

Fahrer (*vector*)[304]

Der *vector*[305] wird definiert als derjenige, der die Wagen fährt, und den Konrad auch mit dem Wort *veredus*, das in den einschlägigen Lexika mit "Pferd" übersetzt wird[306], und mit dem Wort *auriga* umschreibt. Dennoch ist *vector* der Oberbegriff, heißt es doch ähnlich der Definition auch vom Fuhrmann und Schiffer: *Vector, sive veredus sive nauta*[307]. Noch im Rahmen der Definition wird zur moralischen Auflage gemacht, bei der Durchfahrt die Felder der armen Leute nicht zu zerstören. Hingegen tadelt Konrad "Wegnachbarn" (*vicini vie*), bezüglich ihrer Faulheit und Taubheit für öffentliche Belange, zu der die Instandhaltung der Wege gehört, was zu Mißständen wie dem Fahren durch Felder führt. Unter den *vicini vie* versteht Konrad wohl Menschen, deren Aufgabe es ist, oder die es sich zur Aufgabe gemacht haben, für den Bestand von Wegen zu sorgen.[308] Es

---

[303] Ycon. I S. 241,8-24.

[304] Ycon. I.3.46 S. 245 ff.

[305] Ycon. I S. 245,21-22: *Vector, qui veredus dicitur, quasi vehens redas, id est currus et bigas, quicquid vehat, segetibus pauperum suo transitu non iniuretur.*

[306] Vgl. auch Ycon. I S. 182 Anm. 1 mit Verweis auf den "Liber derivationum" des Huguccio: *Hic veredus dicitur equus trahens redam, et est compositum a veho et reda, quasi vehens redam.* Bei NIERMEYER, Sp. 1075: "*courrier*", "*messager*".

[307] Ycon. I S. 246,11.

[308] Vgl. Ycon. I S. 245 Anm. 4.

folgen weitere sechs Weisungen an den *vector*. Sind schwangere Frauen Fahrgäste, so soll jener nicht schneller fahren als erforderlich, damit es nicht infolge von Erschütterungen zu Frühgeburten kommt. Angemahnt wird auch die Trunkenheit sowohl des Fuhrmanns als auch des Schiffers, und ebenfalls beide werden vor Betrug durch den Zöllner (*theolonarius*)[309] gewarnt. Fahrtechnisch verweist Konrad darauf, den Wagen nicht zu überlasten, und richtet an den Schiffmann u. a. den Hinweis, die verschiedenen Windrichtungen zu berücksichtigen.

3.1.6. *Servi utiles minores*[310]

Der niedere Hausdiener ist in der Hierarchie der Hausämter der unterste, er verrichtet die niedrigen Dienste: *Servus autem minor yconomicus in genere servorum ultimus est, qui minoribus ministracionibus in regimine domestico deputatur*[311]. Dazu zählt Konrad zum Beispiel im göttlichen Haushalt die *vespelliones*[312], die er als Totengräber (*fossores mortuorum*) definiert; im Gelehrtenhaushalt (*in domo speculatorum seu studenciium*) die Bücherschlepper (*geruli codicum seu librorum*)[313], im ritterlichen Haushalt (*in domo militari*) die Reitknechte und in jedem beliebigen Haushalt die Boten (*cursores et viatores*)[314]. Für sie gelten die allgemeinen Dienerregeln, die Konrad zu Anfang seines Dienertraktates aufgestellt hat, sowie Eigenschaften wie Treue, freiwilliger Gehorsam, Verschwiegenheit.[315]

---

[309] Vgl. Ycon. I, Wortindex.

[310] Ycon. I.3.47 S. 247 f.

[311] Ycon. I S. 247,19-20.

[312] Lediglich das Wort *vespillo* ist lexikalisch nachweisbar.

[313] Vgl. HEIMPEL, 1982, Bd. 1, S. 330 mit Anm. 4.

[314] Zum mittelalterlichen Boten: Ycon. I S. 248 Anm. 1. Zu den *cursores* an der römischen Kurie: BAUMGARTEN, S. 216 ff. Im Haushalt der Runtinger in Regensburg hatten die Boten keine feste Anstellung: EIKENBERG S. 184.

[315] Auch Robert von Grosseteste fordert in seinen "Rules" (ed. D. OSCHINSKY, Walter of Henley and Other Treatises on Estate Management and Accounting, 1971, Regeln XII, XIX, XVI u. a. S. 399 ff.) von den Dienern die Eigenschaften von Treue, Sorgfalt, Willigkeit etc.

3.1.7. Unterhaltende Diener (*servi delectabiles*)[316]

Die Kategorie der unterhaltenden Diener nennt den Sänger, Schauspieler, Musiker und Tänzer. Nach Konrad sind die um der freien Muse willen arbeitenden Musiker von den städtischen Gauklern (*municipes ioculatores*) zu unterscheiden.[317] So hat auch Ch. PAGE darauf hingewiesen, daß für Konrad die Unterscheidung zwischen "professional minstrels" und "household musician-servants" grundlegend ist, die, wie aus vergleichenden englischen Quellen hervorginge, am Hof auch Dienste wie die des Boten, Kämmerers, Kriegers, Wächters annähmen.[318] Aristoteles bezeichnet mit dem Begriff des *banausos* denjenigen, der körperliche Arbeit verrichtet. Darauf greift Konrad zurück, wenn er die *municipes ioculatores* ebenfalls als *pannausi* bezeichnet. Konrad geht sogar in seiner Interpretation weiter, intendiert, der Musik ihrem angestammten Platz innerhalb der freien Künste zu entziehen und den Artes mechanicae zuzuordnen: *Sed mendicus artifex divites artes deformat, faciens ex domina famulam et de libera servam.*[319]

Wenn sich Konrad über die Freigebigkeit gegenüber den Spielleuten mokiert[320], greift er auf ursprünglich kirchlich-moralische Wertvorstellungen zurück, wie schon Thomas von Cabham in seinem um 1300 entstandenen Poenitentiale und die dessen Werk zeitlich und inhaltlich nahe stehende anonyme Schrift "De septem sacramentis".[321]

---

[316] Ycon. I.3.48-49 S. 248 ff.

[317] Ycon. I.3.49 S. 257,6-9 *Exercet autem quis musicales venustates aut sola animi libertate, et sic laudabiles obtinent possessores, liberales quoque decencie nuncupantur; aut muneris gracia, quomodo municipes ioculatores ipsas usurpant, et sic pannausi sunt, id est viles et declives habentes condiciones.*

[318] PAGE, Early Music 10,2 (1982), S. 195. Im folgenden ebd., S. 196.

[319] Ycon. I S. 257,12-13.

[320] Ycon. I S. 258,3-7.

[321] Thomas Cabhams: *Notandum est quod omnes peccant mortaliter qui dant scurris vel leccatoribus vel praedictis histrionibus aliquid de suo. Histrionibus dare nichil aliud est quam perdere*, zit. W. HARTUNG, Die Spielleute, Wiesbaden 1982, S. 38. Vgl. ebd., S. 39 f. Zwei Arten von Freigebigen unterscheidet Wilhelm von Coches (Moralium dogma philosophorum, ed. J. HOLMBERG, Das Moralium dogma philosophorum des Guillaume de Conches, Uppsala 1929, S. 20,24 - 21,4) in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts nach Ciceros "De officiis": Diejenigen, die ihr Geld an Schauspieler und Kuppler vergeuden, und solche, die Freunde sinnvoll unterstützen.

3.1.8. Weibliche Dienerschaft (*ancille dominarum*)[322]

Zwei Arten von Dienerinnen kennt Konrad entsprechend der Größe des Hofes, an dem diese dienen, und ihres Dienstgrades. Zur Kategorie der *ancilla maior* zählen die Hofdamen (*domicelle palastice*) und die Hoffräulein (*puelle curienses*), die Hofmeisterin (*magistra curie*)[323] und die Amme (*nutrix*). Die Hofmeisterin ist die Persönlichkeit, die die Hofmädchen leitet und gilt als Nährerin all derer Tugenden. Aus dem Kreis der Hoffräulein wird ein Mädchen ausgewählt, das der Herrin vertrauter ist und deren Geheimnisse kennt und als die Kammerzofe der Herrin zu bezeichnen ist.[324]

Zur Kategorie der *famula minor* zählen die Küchenmägde (*focarie*), die Schlüsselträgerinnen (*clavigere*)[325] und die Kammerfrauen (*pedisseque*). Die weibliche Dienerschaft steht wie schon in den Predigten des Jakob von Vitry und Humbert de Romanis unter dem Verruf der Sittenlosigkeit: *Nam clavigera, que seram carnis sue aperit, qualiter seras ferreas recludit? Nequaquam. Claves etenim exteriores non quiescunt, ubi revolvuntur obices intimiores.*[326] Über ihre ständische Herkunft und aus welchen familiären Kreisen sich die weibliche Hofdienerschaft rekrutiert, ob sie etwa Gemahlinnen und Töchter der Hofbeamten sind, gibt auch Konrad keine Auskunft.

---

[322] Ycon. I.3.50 S. 258 ff.

[323] Zur Frauenhofmeisterin: SAMANEK, S. 45. Hofmeister der Gattin Karls IV. war Pesco v. Janowitz: A. HUBER, Ergänzungsheft, Reg.nr. 7056 vom 17. Mai 1361. Zum Hofmeister der Königin Beatrix, erste Gemahlin Ludwigs des Bayern: BANSA, S. 270. Zu den Hofmeistern bayerischer Herzöginnen: SPRINKART, S. 160. SCHNURRER, S. 296.

[324] Ycon. I S. 260,24-27: *Inter palastrinas eciam puellas et vernulas una frequenter familiarior eligitur here, que archana ipsius plenius novit. Nam ipsius oculi semper sunt in manibus domine sue, sciens omnia, que per ipsam aguntur. Et hec proprie domine pedissequa nominatur.* Zu den Kammerfrauen (*pedissaque*) im allgemeinen: SCHULZ, Höfisches Leben, Bd. 1, S. 161 mit Anm. 3.

[325] Zur Funktion der Schlüsselträgerin: Ycon. I.1.14 S. 47,15, wo Konrad die Hausherrin als *prima clavigera omnium clavium domus potens domina* beschreibt.

[326] Ycon. I S. 261,10-12. Vgl. LECOY DE LEMARCHE, S. 390.

3.2. Ritterbegriff - höfisches Ideal, Standesbegriff oder Widerspiegelung höfischer Realität?

3.2.1. Zum Ritterbegriff um 1200

Mit dem Begriff *miles* war ursprünglich der Berufskrieger als Ritter-Soldat belegt. Anwendung auf die unfreien Dienstleute, die sogenannten Ministerialen, findet der Begriff, als diese außer zum Kriegsdienst auch zum Dienst am Hof und in der Verwaltung herangezogen werden.[327] Die Funktion des Kriegsdienstes hat sich erweitert um politisch-herrschaftliche Aufgaben, Dienst und Herrschaft schließen sich nicht mehr aus. Zwischen dem Adel, den Grafen und Herzögen, die kaum am Hofe zugegen sind[328], und den Ministerialen als Rittern besteht um 1200 noch ein unvereinbarer Gegensatz[329]. Als Werkzeug staatlicher Konzentration begegnen sich beide in denselben Aufgaben, eine gemeinsame Lebensform als Ausdruck einer gesellschaftlichen Lebensform bildet sich aus.

Vom Abschluß des Ritterstandes ist zu sprechen, wenn der niedere Adel und das Rittertum eine gemeinsame ständische Größe bilden, was sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts rechtlich vollzieht und in der Stauferzeit bestimmend wirkt.[330] Versuche aber, auf diese Weise einen breiten Untertanenverband zu bilden, liefen im Lehnsrecht fest.

Die vielschichtige Bedeutung des Ritterbegriffs in der deutschsprachigen Literatur, die im Spätmittelalter tendenziell zunimmt, läßt sich für das Ende des 12. Jahrhunderts nach J. BUMKE festhalten[331]:

---

[327] K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Stuttgart 1950/51. Einen Forschungsüberblick über die Entstehung der Ministerialität findet sich bei J. B. FREED, The Origins of the European Nobility: The Problem of the Ministerials, Viator 7 (1976), S. 211-241. Vgl. auch B. ARNOLD, German Knighthood 1050-1300, Oxford 1985.

[328] K.-H. SPIESS, Königshof und Fürstenhof. Der Adel und die Mainzer Erzbischöfe im 12. Jahrhundert. In: Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters, Festschrift für A. Becker, hrsg. v. E.-D. HEHL / H. SEIBERT / F. STAAB, Sigmaringen 1987, S. 203-234

[329] BUMKE, Ritterbegriff S. 67.

[330] J. FLECKENSTEIN, Zum Problem der Abschließung des Ritterstandes. In: Historische Forschungen für W. Schlesinger, hrsg. von H. BEUMANN, Köln/Wien 1974, 252-271. Die Aufsätze in: J. FLECKENSTEIN (Hrsg.), Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, Göttingen 1977. A. BORST, Einleitung zur Forschungsgeschichte, in: Ders. (Hrsg.), Das Rittertum im Mittelalter, Darmstadt 1976.

[331] BUMKE, Ritterbegriff, S. 181.

1. Militärische Bedeutung, denn der Ritter blieb weiterhin Krieger.

2. Gefolge der Könige und Herren (Herrendienst).

3. Adel, bezeichnet Gesellschaft gleicher Lebensformen und gleicher Ideale (Minne, Frauendienst)

4. Unterste Adelsschicht und Reichsritterschaft, Standesbegriff (seit dem 13. Jahrhundert)

5. Miles Christianus (Gottesdienst).

Auf jene dritte, gesellschaftliche Bedeutung des Ritterbegriffs ist einzugehen, weil damit der von Konrad verwendete Begriff der *curialitas* eng verknüpft ist. Wichtige Schritte zum Verständnis des Curialitas-Begriffs stellen Arbeiten wie die von P. GANZ und C. JÄGER dar[332], J. BUMKE, J. ARNTZEN / U. RUBERG und W. PARAVICINI geben eine umfassende Darstellung der höfischen Gesellschaft.[333] Eine systematische Aufarbeitung des Curialitas-Begriffs streben die Beiträge in dem von J. FLECKENSTEIN herausgegebenen Sammelband "Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-rittelichen Kultur, Göttingen 1990" an. Als wichtiges Ergebnis kann festgehalten werden:

Der Curialitas-Begriff in seiner Bedeutung für die höfisch-ritterliche Kultur besteht in einer Hinwendung des Rittertums und seiner Lebensform an den Hof und umfaßt somit einen um die Kleriker und Damen des Hofes erweiterten Personenkreis. Das heißt erstens: *Curialitas* ist der "konstitutive(n) Zusammenhang von Rittertum und höfischer Gesellschaft".[334] Zweitens ist *curialitas* "eine Art Zentralbegriff" für "den höfisch-ritterlichen Verhaltenskodex"[335] und "das Produkt einer neuen Pädagogik, einer neuen Ästhetik und einer neuen Ethik .., die jeweils ältere

---

[332] P. GANZ, curialis/hövesch. In: Höfische Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensformen um 1200, hrsg. v. G. KAISER / J.-D. MÜLLER, Bielefeld 1986, S. 39-56. C. S. JÄGER, The Origins of Courtliness-Civilizing Trends and the Formation of Courtly Ideals 839-1210, (University of Pensylvania Press) Philadelphia 1985.

[333] J. BUMKE, Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter, 2 Bde., München 1986. J. ARNTZEN / U. RUBERG (Hrsg.), Die Ritteridee in der deutschen Literatur des Mittelalters. Eine kommentierte Anthologie, Darmstadt 1987, schließen das 14. und 15. Jahrhundert mit ein. W. PARAVICINI, Die Ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters, München 1994.

[334] FLECKENSTEIN (Hrsg.), Curialitas, Nachwort S. 458.

[335] Ebd., S. 459.

Wurzeln haben, deren Weiterbildung und Kombination aber nur am Hof gefordert und auch nur hier realisierbar war".[336]

3.2.2. Moralisch-ethische Beschreibung der *curia minor*

Zwei Elemente haben der Curialitas-Begriff des Megenbergers, dessen ausführliche Hofämterbeschreibung, und der Ritterbegriff um 1200 gemeinsam: Es handelt sich um einen abgegrenzten Personenkreis mit einem bestimmten Tugendideal. Im folgenden sollen auf die Elemente des Curialitas-Begriffs in der "Yconomica", auf die Besetzung der *virtus* als höfisch-ritterliches Ethos und auf jenen Personenkreis der höfischen Gesellschaft, auf den sich die Tugend als Standesethos erstreckt, gesondert eingegangen werden.

Bei der moralischen Beschreibung der *curia minor* bedient sich Konrad folgender Mittel: Definition des Amtes und der damit verbundenen Funktion des Amtsinhabers als dessen Pflicht; weitere Aufzählung der Aufgaben eines Hofbeamten; Aufzählung der Eigenschaften (*moralitates, mores, laudabiles condiciones* etc.), die ein Hofbeamter besitzen sollte in Form von *admoniciones;* Negativkritik am Amtsträger bei der Ausübung seines Amtes; sowohl allgemeine als auch hofspezifische Verhaltensregeln. In der Verwendung dieser Möglichkeiten - wobei auch hier die Ausnahme die Regel bestätigt - schimmert die höfische Ämterhierarchie durch: Eine Aufzählung der *mores* findet sich nur bei den *servi honesti.* Fast ausschließlich in ihrer Funktion unter Betonung ihrer Oberaufsicht über die ihnen unterstellten Diener werden die *servi utiles archimaiores* beschrieben. Die Negativkritik trifft vor allem die Handwerker. Die Bauern, die die niedrigste Arbeit verrichten, erhalten überhaupt keine moralische Beschreibung.

Das bedeutet, Konrads Beschreibung liegt außerhalb des gewohnten Kanons des ritterlich-höfischen Ethos. Soweit läßt sich bereits erkennen, daß es sich weniger um einen ritterlichen als vielmehr um einen ämter- und dienstspezifischen Tugendkatalog, der einer hierarchischen Ordnung folgt, handelt.

Die literarischen Grundlagen, aus denen Konrad sein Wissen für eine solche Beschreibung schöpft, erstrecken sich zeitlich von dem Rekurs auf antike Autoren bis zum Bericht eigener Erlebnisse, und haben als literarische Vorgabe ein reichhaltiges Programm, das sich von Sprichwörtern bis zu Gesetzeswerken aus dem kanonischen wie zivilen Recht erstreckt. Die

---

[336] Ebd., S. 453.

prägendsten Einflüsse auf die moralische Beschreibung der "Yconomica" sollen im folgenden festgehalten werden.

Bei Betrachtung aller drei Bücher der "Yconomica" fällt auf, daß Konrads moralische Beschreibung im gesamten Werk zu finden ist. Seine Kritik am politischen Verhalten der Kurfürsten und seine Vorstellung vom idealen Herrscher als oberstem Ritter wird noch einzugehen sein. Auch seine Kritik an den Ritterorden, den Mönchen und den Schülern der Domschulen macht deutlich, daß Konrads Kritik an den Hofbeamten und Dienern, wenn auch in besonders komprimierter Form, bedingt durch die Vielfalt der "Berufe", doch eben ein Teil seiner ständischen Beschreibung in der "Yconomica" ist.

Ihre Ursprünge hat die mittelalterliche Ständelehre in der mittelalterlichen Bußpredigt[337]; moralische Belehrung ist grundsätzlicher Bestandteil der Predigt[338]. Dabei betonte bereits Guibertus de Novigento (+ 1114) im Proömium seines Genesiskommentars "Quo ordine sermo fieri debeat", daß dem Volk mit seinem Blick für das Konkrete seine Laster vorgehalten werden müßten, und dies anstelle von Predigtvorlagen besser durch die Vermittlung eigener Erfahrungen erfolge.[339] Hier findet sich also schon, was in lateinischen Standespredigten ebenso anzutreffen ist wie in den späteren volkssprachlichen Lehrdichtungen: Kritischer Zeitbezug und Spiegelung der Wirklichkeit.[340] Außer der moralischen Unterweisung, unter Weglassung der Vermittlung von Glaubenswahrheiten, deuten bei Konrad auf Elemente des Predigtstils die Auslegung des Amtes des Hirten nach Joh. 10, 11 ff. und die allegorische Dingauswertung des Brotes als eucharistisches Meßopfer. Eine besondere Bedeutung kommt in Konrads "Buch

---

[337] Auf die Ständesatire bezogen W. BÜHRER, Der kleine Renner. Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Ständesatire, Bericht des Historischen Vereins Bamberg 105 (1969).

[338] Die Predigtdefinition des Alanus von Lille, Summa de arte praedicatoria, ed. MIGNE PL 210, Sp. 111: *Praedicatio est, manifesta et publica instructio morum et fidei, informationi hominum deserviens, ex rationum semita, et auctoritatum fonte proveniens.* Demnach beschäftigt sich der Predigtinhalt mit der *instructio morum et fidei*, was D. ROTH (Die mittelalterliche Predigttheorie und das Manuale Curatorum des Johann Ulrich Surgant, Diss. phil. Basel 1956, S. 38) wie folgt interpretiert: "Daraus ergibt sich ein doppelter Aspekt theologischer Tätigkeit, die theologia rationalis, die Vermittlung der Glaubenserkenntnisse, die den Menschen zum Heil führen, und die theologia moralis, die Unterweisung in den Sitten".

[339] ROTH, S. 34.

[340] Zur Aktualität der Zeit- und Sittenkritik der hoch- und spätmittelalterlichen Predigten: J. B. SCHNEYER, Die Sittenkritik in den Predigten Philipps des Kanzlers, Münster/Westf. 1963, S. 34. Ders., Geschichte der katholischen Predigt, Freiburg 1969, S. 186. Zur selben Problematik in der Ständesatire: B. SOWINSKI, Lehrhafte Dichtung des Mittelalters, Stuttgart 1971, S. 94.

der Natur", deren eine von zwei Funktionen die Predigtanleitung ist, den Tierbeispielen zu: Vorbildliche Tugenden, Laster, Amtsfunktionen, werden "gesondert durch die schöpfungsverliehenen Verhaltenseigentümlichkeiten der Lebewesen bezeichnet".[341] Natürlich finden jene weitläufigsten Predigtformen wie die Homilie als kontinuierliche Interpretation eines Textes der Heiligen Schrift oder der *sermo* als Darlegung einer Schriftstelle meist bei Verwendung rhetorischer Regeln in der "Yconomica" keine Anwendung.[342] Vielmehr verweist die "Yconomica" ihrer Form nach wiederholt auf die Nähe zur Standespredigt.

Die homiletische Form der *sermones ad status* wendet sich an die Mitglieder einer bestimmten sozialen Schicht oder Berufsgruppe (Adlige und Höflinge, Advokaten, Bürgertum, Soldaten, Volk, Witwen). Inhaltlich prangert die Standespredigt soziale Mißstände an, Hauptanliegen ist ihr dabei die Verkündigung und Umsetzung des Evangeliums in die alltägliche Praxis.[343] Doch ist der christliche Gehalt nicht Konrads Ziel. Mit seinen moralischen Anweisungen und mit deren Umkehrung (*consideratio contrariorum*) im Lasterspiegel[344] geht es ihm um die Darlegung, wie die Inhaber von Hofämtern und Bediensteten ihren Pflichten korrekt nachzukommen haben. So finden sich im Dienertraktat gesellschaftskritische Hinweise, die bereits in Predigten des Jacob von Vitry zu finden waren. Inhaltliche Ausführungen über die aus der Berufsgruppe der Handwerker stehen solchen in den deutschen Predigten des Franziskaners Berthold von Regensburg sehr nahe.[345] Ist es doch gerade das durch die Entstehung der Laienbewegung und durch die ungeheure Anziehungskraft der Franziskaner hervorgerufene Bedürfnis nach entsprechender volkssprachiger Literatur, womit lateinisches Predigtgut absorbiert wurde.[346]

---

[341] T.-M. NISCHIK, Das volkssprachliche Naturbuch im späten Mittelalter. Sachkunde und Dinginterpretation bei Jacob van Maerlant und Konrad von Megenberg, Tübingen 1986, S. 277.

[342] R. CRUEL, Geschichte der deutschen Predigt, Detmold 1879, S. 4. A. LINSENMAYER, Geschichte der Predigt in Deutschland von Karl den Großen bis zum Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts, München 1886, S. 90. Th. M. CHARLAND, Artes praedicandi, Paris/Ottawa 1936, S. 111 ff.

[343] KÖLMEL, Soziale Reflexion, S. 106.

[344] Zu Guillaume d'Auvergne: ROTH, S. 49. Zu Jacobus de Fusignano: Ebd., S. 100 f.

[345] Aus der umfangreichen Literatur zu Berthold von Regensburg zusammenfassend mit Literaturangaben: W. RÖCK, Berthold von Regensburg: Leben und Werk. In: Ratisbona sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter, München/Zürich 1989, S. 270-272.

[346] E. LÄMMERT, Reimsprecherkunst im Spätmittelalter. Eine Untersuchung der Teichnerreden, Stuttgart 1970, S. 175 ff.

Zu den volkssprachig gereimten "Stände- und Tugend-Lasterreden"[347] gehören auch die Schachbücher. Im Dienertraktat lassen sich inhaltliche Anklänge an das Schachbuch des Konrad von Ammenhausen und an das "umfagreichste gereimte Lehrgedicht"[348], Hugo von Trimbergs Renner, erkennen.

Konrads Äußerungen machen zuweilen Anleihen bei der ebenfalls zu dieser Literaturgattung zählenden Ständesatire, zu der z. B. der in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern verfaßte "Kleine Renner" (um 1330/40) zählt.[349] Die Ständesatire wird wie folgt definiert: "Mittelalterliche Satire versteht sich also grundsätzlich als rhetorische Didaxe insofern, als der durch die Form der Darbietung interessierte Mensch zum Nachdenken über seine Bestimmung angesichts der aktuellen Zustände der Welt provoziert wird."[350] Dabei unterliegt die moralische Didaxe einer Wandlung, von der aufreißenden Bußpredigt der Memento mori-Dichtung des "Priesterleben" des sogenannten "Heinrich von Melk" über die ermahnende Ständedidaxe "Teufels Netz" und Heinrich Wittenwilers "Ring" bis zur Unterhaltungsliteratur ohne didaktischen und weltanschaulichen Anspruch wie Sebastian Brants "Narrenschiff". Gerade in Konrads Dienertraktat werden Äußerungen vorweggenommen, wie sie sich dann in den etwa fünfzig Jahre späteren Werken, dem "Teufels Netz" und dem "Ring" des Wittenwilers, finden. Doch ist Konrads Darstellungsweise, die auf christlich-religiösen Pathos verzichtet, eher vergleichbar mit der Schrift über die Fürstenratgeber des Johannes Rothe[351], eines "typische(n) Vertreter(s) des für das spätmittelalterliche Bildungswesen so bezeichnenden Standes des Klerus"[352]. Darüber hinaus ist nicht zu vergessen, daß die Mehrzahl der Anweisungen, Klagen und Negativkritik im Dienertraktat Eigengut des lehrerfahrenen Megenbergers ist.

---

[347] Zu dieser literarischen Gattung hier nach I. GLIER (Hrsg.), Reimpaargedichte, Drama, Prosa, München 1986. In: Die Deutsche Literatur im späten Mittelalter 1250-1370, Teil 2: H. DE BOOR / R. NEWALD, Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 3, S. 85 ff.

[348] DE BOOR / NEWALD III/2, S. 91.

[349] Der kleine Renner, ed. W. BÜHRER, Der kleine Renner. Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Ständesatire, Bericht des Historischen Vereins Bamberg 105 (1969), S. 160-180.

[350] BÜHRER, S. 126 f.

[351] Zu J. Rothe: G. S. WILLIAMS, Adelsdarstellung und adliges Selbstverständnis im Spätmittelalter: Politische und soziale Reflexionen in den Werken J. Rothes und U. Füetrers. In: Legitimationskrisen des deutschen Adels 1200-1900, hrsg. v. P. U. HOHENDAHL / P. M. LÜTZELER, Stuttgart 1979, S. 45-60.

[352] H. WOLF, Johannes Rothes Ratsgedichte, Einl. S. 7.

Da Konrads Beschreibung einen sozial-ethischen Verhaltenskatalog für die Funktionen der Hofbeamten und Bediensteten darstellt, spielen weitere Literaturgattungen hinein: Dienerregeln wie die noch im 14. Jahrhundert Anwendung findenden "Rules" des Robert Grosseteste und Hofordnungen wie die der Bayerischen Herzöge. Diese sachliche Komponente schwächt die auf den Einfluß der lehrhaften Spruchdichtung zurückgehende topische Qualität wesentlich ab.

Auch ist die Einwirkung von Fachliteratur[353] auf den Realitätsgehalt des Dienertraktats äußerst bedeutsam. Um Hofbeamten konkrete Handlungsanweisungen geben zu können, bedarf es umfangreicher berufsspezifischer Kenntnisse. Wie aus der jeweiligen Ämterbeschreibung hervorgeht, zeigt sich Konrad gerade auf dem Sektor der Forst- und Teichwirtschaft sowie bezüglich der Lagerung von Wein gut informiert. Dabei greift Konrad nicht ausschließlich auf die für einen bestimmten Benutzerkreis kompilierten Textsammlungen zurück, sondern, wie noch zu sehen sein wird, vielfach auch auf eigene Erlebnisse. Zudem beruft sich Konrad auch auf das von einem Berufsstand innerhalb seiner Fachliteratur selbst propagierte Ethos, so bei der Auflistung der *moralitates* des Arztes. Wie orginell umgekehrt Konrad die Fachliteratur zu bereichern vermag, mögen seine Ausführungen über die vielfältigen technischen Möglichkeiten der Urkundenfälschung belegen.[354]

Konrads "Lasterkatalog" führt u. a. Jagdfrevel und Raubfischerei an - Vergehen, die sich in obrigkeitlichen Erlassen wie Weistümern, städtischen Polizeiverordnungen etc. finden. Konrads Eigenständigkeit zeigt sich auch hier in markanter Weise: In seiner Forderung an die Obrigkeit nach einem Erlaß zum Schutz der Vögel während der Setz- und Brutzeit fordert er Bestimmungen, die erst im 15. Jahrhundert in dieser Form fixiert wurden.

So durchzieht der eigene Erfahrungsschatz den gesamten Dienertraktat, was sich am deutlichsten in Konrads Selbstaussagen hervorkehrt: Seinen eigenen wirtschaftlichen Mißerfolg führte der adlige Herr von Haimburg dem interessierten Kleriker vor. Auch hatte Konrad Räte beobachtet, die das Vertrauen ihres Herrn mißbrauchten, und doch ihrem Schicksal zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgingen. Am französischen Königshof war er Zeuge, wie der Dieb eines Steigbügels erhängt wurde.

---

[353] Die Disziplin der "Fachprosaforschung" geht auf Gerhard EIS zurück. Aus seiner umfangreichen Forschung etwa: G. EIS, Mittelalterliche Fachliteratur, Stuttgart 1962. Außerdem P. ASSION, Altdeutsche Fachliteratur, Berlin 1973. G. KEIL, Fachprosa-Studien, Berlin 1982.

[354] Fachliteratur zur angewandten "*ars rhetorica*" für den Kanzleigebrauch: ASSIOM, Fachliteratur, in: DE BOOR / III/2, S. 376.

Obwohl mit Konrads fachbezogenen und zugleich sozialkritischen Handlungsanweisungen an die Hofdienerschaft die idealen Rittertugenden in den Hintergrund treten, sind sie nicht unberücksichtigt geblieben. Anklänge finden sich in der moralischen Beschreibung zweier Hofämter wieder: Dem Schützenmeister und den Waffenträgern. Die von Konrad angeführte ritterliche Tugend der Barmherzigkeit gegen im Kampf Unterlegene ist zwar militärtaktisch überholt und damit nicht mehr einlösbar, doch siegt insgesamt auch hier Konrads kritischer Sachverstand: Verbot das alte Ritterethos die Fernwaffe, versteht sie Konrad angesichts neuer militärtaktischer Entwicklungen nicht nur zu akzeptieren, sondern auch moralisch neu zu rechtfertigen.

Konrads kritische Betrachtung der Hofbeamten ist als eine "gewandelte Hofkritik" zu betrachten. Denn Themen mittelalterlicher Hofkritik[355] wären z. B. die religiös begründete Kritik an der Hofgeistlichkeit, die im weltlichen Dienst des Königs ihre geistlichen Aufgaben vernachlässigt; die Kritik am höfischen Wertekanon und Verhaltenskodex wie der Jagdleidenschaft und dem Kleiderluxus. Zwar finden sich in der "Yconomica" Anklänge topischen Charkaters, wie die etymologische Herleitung des Wortes *curia* von *cura* und der Königshof als Ort des Lärms.[356] Doch sind Konrads moralisch-ethische Verhaltensanleitungen von anderer Qualität.

Soweit läßt sich zusammenfassen: Es ist nur folgerichtig, daß der "Yconomica" aufgrund ihrer Gattung als moralphilosophisches Werk eine sozial-ethische Beschreibung des Dienertraktats zugrunde liegt. Nachwirkungen aus Predigtgut und der Charakter volkssprachlich gereimter Spruchdichtung in "säkularisierter" Form, auch fach- bzw. berufsspezifisches Wissen sowie die Basis eines eigenen Erfahrungsschatzes, bestimmen den höfisch-ritterlichen Verhaltenskodex als ein wesentliches Element des Curialitas-Begriffs. Ritterlicher Dienst ist damit Hofdienst, dessen Tugendideal in der rechten Erfüllung der Amts- und Dienstpflichten besteht.

---

[355] Vgl. C. UHLIG, Hofkritik im England des Mittelalters und der Renaissance. Studien zu einem Gemeinplatz der europäischen Moralistik, Berlin 1973. R. KÖHN, "Militia curialis". Die Kritik am geistlichen Hofdienst bei Peter von Blois und in der lateinischen Literatur des 9.-12. Jahrhunderts. In: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters, hrsg. v. A. ZIMMERMANN, Berlin/New York 1979, S. 227-257. T. SZABÓ, Der mittelalterliche Hof zwischen Kritik und Idealisierung, in: Curialitas, hrsg. v. J. FLECKENSTEIN, S. 350-391.

[356] Ycon. II.1.1 S. 5,3-4: *Unde curia quasi curis indita et strepitibus frequentata nuncupatur*. Vgl. Köhn, "Militia curialis", S. 246 (zu *cura*). UHLIG, S. 106 (zu Lärm).

3.2.3. Ständische Einheit der *curia minor*

S. KRÜGER stellte, vom Begriff "miles" in der "Yconomica" ausgehend, fest, daß es einen "Mangel an begrifflicher Präzision in Konrads Aussagen über die Ritter"[357] gibt, und sah im Dienertraktat als "ausgewachsene(r) *curia principum*" "Unklarheiten in bezug auf die geburtsständische Zugehörigkeit der Inhaber von Ämtern, der Handwerker und Bauern".[358] Geht man umgekehrt von dem mit dem Curialitas-Begriff in Verbindung stehenden Personenkreis aus und bezeichnet diesen als Ritterschaft, wäre eine Verwendung des Ritterbegriffs für die am Hofe Dienst Leistenden unabhängig von Dienstgrad oder geburtsständischer Herkunft festzustellen. Denn es fehlt z. Bsp. die Unterscheidung *clericus-miles*; es wird keine Aussage darüber getroffen, ob die Räte dem Hochadel entstammen, ritterbürtig sind oder gar als "soziale Aufsteiger" zu bezeichnen wären; der Bader zählte zu den "unehrlichen Berufen". Hingegen spricht Aegidius Romanus von einer ständischen Vielheit am Hof.[359] Noch nach der Innsbrucker Hofordnung von 1476 finden die Räte ihren Platz an der Tafel nach dem Herzog und seinen Gästen und vor den Rittern.[360] Daraus geht klar hervor, daß am Hof ständische Unterschiede nicht unberücksichtigt blieben, während Konrad auf deren Darlegung verzichtet.

Es gilt nun der Frage nachzugehen, ob der von Konrad angesprochene Personenkreis der *curia minor* mit dem der Ritterschaft um 1200 übereinstimmt.

Im 12. und 13. Jahrhundert sind zwar Vertreter der Ritterschaft als Inhaber der vier klassischen Hofämter nachweisbar[361], jedoch fehlen Hinweise, daß die Inhaber des Titels zugleich Ausführende der ursprünglich mit diesen Ämtern verbundenen Funktionen waren[362]. Am erzbischöflichen Hof von Köln wurden im 12. und 13. Jahrhundert die ehrenvollen Dienste der Kleriker und Ministerialen, letztere übten auch die

---

[357] KRÜGER, Rittertum, S. 303.

[358] Ebd., S. 304.

[359] Aegidius Romanus, De regimine principum, ed. SAMARITANUS, II.3.17 S. 390.

[360] BOOCKMANN, HZ 233 (1981), S. 309.

[361] BUMKE, Ritterbegriff, S. 64.

[362] Vgl. H. GRAF, Die vier germanischen Hofämter in der deutschen Heldendichtung, Diss. phil. Freiburg 1963. I. Latzke, Hofamt, Erzamt und Erbamt im mittelalterlichen deutschen Reich, Diss. phil. Frankfurt a. M. 1970, S. 232 ff. BUMKE (Ritterbegriff, S. 64) gab das mittelhochdeutsche Wort "*gesinde*" als "Gesinde" wieder und weitete damit den Ritterbegriff auf unterste Schichten aus. Dagegen wendet sich H. G. REUTER (Die Lehre vom Ritterstand, Köln/Wien 1971, S. 111) der schriftliche Belege dafür anführt, daß "*gesinde*" mit "Gefolge" gleichzusetzen sei.

niederen Hofämter aus, grundsätzlich von den niederen Verrichtungen der Handwerker und Diener unterschieden[363], so daß das Vorhandensein eines ständeübergreifenden gesellschaftlichen Selbstbewußtseins nicht anzunehmen ist. Oder vorsichtig formuliert: "Zur familia des Hofherrn gehörte außerdem eine größere Anzahl von Hofleuten, die nur in dienender Funktion am adligen Gesellschaftsleben teilnahmen."[364] Demnach schloß die klassische ritterlich-höfische Gesellschaft die realiter den Dienst Ausübenden nicht mit ein, ebensowenig diejenigen, die die niederen Arbeiten verrichteten. Gerade aber auf diese Art des Dienstes legt Konrad in seinem mit dem Curialitas-Begriff belegten Personenkreis Wert.

Der auf die *curia minor* bezeugte Curialitas-Begriff bedeutet: Die *nobilitas morum* bezieht sich nicht auf Geburtsadel, aber eben auch nicht allein auf Tugendadel, sondern auf den Kreis der Hofbeamten und Bediensteten insgesamt. Unter diesem Gesichtspunkt kann von einem Standesethos gesprochen werden. Abgrenzung erfolgt zum einen gegen die *rustici* und *villani*, aber eben auch gegen die nicht im Dienste des Hofes stehenden Bürger.

3.2.4. Einordnung des Ritterbegriffs

Warum konnte in der "Yconomica" der Gedanke vom Hofdienst eine so herausragende gesellschaftliche Bedeutung erlangen?

In der sogenannten "Adelskrise im Spätmittelater" hatte sich das Rittertum mit politischen, sozialen und militärischen Problemen auseinanderzusetzen.[365] Zu dieser Problematik gehören die gegensätzlichen Interessen zwischen den Landesherrn, die sich bemühten, ihre Herrschaft durch Territorialisierung auszubauen, und der an Boden verlierenden Adelsschicht.[366] Die analog zum zunehmenden territorialen Ausbau gewichtiger werdenden und im Mittelpunkt liegenden landesherrlichen Residenzen erforderten aus funktionalen und repräsentativen Gründen einen personell erweiterten "Hofstaat". Für einen Teil des Adels ergab sich damit der königliche oder

---

[363] SCHREINER, S. 83.

[364] J. BUMKE, Höfische Kultur und Gesellschaft. In: LdM, Bd. 5, Sp. 1565.

[365] R. SABLONIER, Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter. In: Adelige Sachkultur des Spätmittelalters, Wien 1982, S. 10 ff.

[366] Für die frühe Habsburgerzeit haben diesen Konflikt zwischen Landesfüst und niederösterreichischen Herrenschicht die Satiren des sogenannten Seifried Helbling (ed. J. SEEMÜLLER, Halle 1886) zum Ausdruck gebracht: U. LIEBERTZ-GRÜN, Das andere Mittelalter, München 1984.

landesherrliche Dienst als sichere Einnahmequelle.[367] Die Bedeutung des Hofdienstes stieg: Für den Hof Karls IV. in Prag konnte festgestellt werden, daß hoher Adel und Stadtbürgertum einfache Ämter bekleideten.[368] Aufgrund der Besetzung niedriger Hofämter mit Rittern und Nicht-Rittern sowie der sozialen Mobilität sieht W. PARAVICINI den burgundischen Hof als ein Herrschaftsinstrument des Fürsten über den Adel, jedoch in abgeschwächter Form im Vergleich zum späteren Hof des absolutistischen Zeitalters.[369] Angesichts der Ausgestaltung der Dienstrechte ebenfalls am burgundischen Hof frägt U. SCHWARZKOPF, ob überhaupt noch von einer "ritterlich-höfischen Gesellschaft" gesprochen werden könne.[370] Daraus wird ersichtlich, daß Konrads Darstellung der "ritterlichen" *curia minor*, von den höchsten bis zu den niedrigsten Ämtern und Diensten, Ausdruck ist für den Hof des 14. Jahrhunderts. Diesem mit Adligen und Bürgern, niedrigen und höheren Ämtern besetzten Hof war aufgrund seines zunehmend gewichtigeren politischen, sozialen und repräsentativen Charakters eine gesteigerte Bedeutung zugekommen.

3.3. *Curia minor* und "nicht-herrschaftlicher" Bereich

Im ersten Buch der "Yconomica" bleiben die Rechtsprechung, Administration und das Kriegswesen unerwähnt, obwohl sie personell und funktional in engem Zusammenhang mit den Hofämtern stehen. Die *curia minor* ist also nicht mit Staatlichkeit gleichzusetzen. Dies soll im folgenden näher erläutert werden, wobei sich Schwierigkeiten in der Interpretation der von Konrad verwendeten Begriffe ergeben. Denn Konrad beschreibt den Hof personell, nicht aber als einen Verwaltungsapparat verschiedener Institutionen, was in der politischen Theorie seiner Zeit auch nicht üblich war. So ist der dritte Teil des Fürstenspiegels des Aegidius Romanus, die Politik, nach

---

[367] R. SABLONIER, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Göttingen 1979. Ders., Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter.

[368] H. PATZE, Die Hofgesellschaft Kaiser Karls IV. und König Wenzels in Prag. In: Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hrsg. v. dems., Göttingen 1978, S. 733-774. Vgl. auch K. NEITMANN, Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung. In: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hrsg. v. P. Johanek, Sigmaringen 1990, S. 24 f.

[369] W. PARAVICINI, Soziale Schichtung und soziale Mobilität am Hof der Herzöge von Burgund, Francia 5 (1977), S. 127-182.

[370] U. SCHWARZKOPF, Zum höfischen Dienstrecht im 15. Jahrhundert: Das burgundische Beispiel. In: Festschrift für H. Heimpel, Bd. 2, Göttingen 1972, S. 422-442.

verschiedenen Themenbereichen (Staatsordnung, Frieden, Kriegswesen) und der vorausgehende zweite Teil, die Ökonomik, nach Personengemeinschaften untergliedert.

H. WOHLGEMUTH unterscheidet für das letzte Viertel des 13. bis zum letzten Viertel des 14. Jahrhunderts zwei Arten der Rechtsprechung, eine ordentliche und eine außerordentliche.[371] Erstere üben das Reichshofgericht und später das Kammergericht aus. Es handelt sich um eine außerordentliche Rechtsprechung, "wenn nämlich der König kommissarische Aufträge an Einzelpersonen zur Schlichtung verschiedenartiger Streitfälle gibt. In solchen Fällen urteilen und urkunden die betreffenden Personen unter Nennung des königlichen Auftrages im eigenen Namen und mit dem eigenen Siegel."[372] Wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, so fehlen doch Angaben zu beiden Arten der mittelalterlichen Rechtssprechung in der "Yconomica".

Seinen eigenen Aussagen zufolge wollte Konrad die *res militaris* erst in der "Politik" behandeln.[373] Damit wird verständlich, warum Konrad zwar die Aufgaben des Marschalls in Friedenszeiten beschreibt, dessen militärische Funktionen in Kriegszeiten jedoch nicht erwähnt. Die Beschreibung eines Heeres und dessen Gliederung fehlt ganz.

Natürlich war die Verwaltung des Reiches nicht allein den wenigen von Konrad beschriebenen Hofbeamten überantwortet, selbst wenn man davon ausgeht, daß es mehrere Inhaber der gleichen Ämter mit einer Anzahl von Unterbeamten gab. Neben der Zentralverwaltung am Hofe gab es regionale und lokale Verwaltungen.[374] Wichtig sind hier die *missi*, *comites* und Vögte. Diese Verwaltungskörper finden in der "Yconomica" keine Erwähnung.

Außerdem unterläßt es Konrad in seinem Dienertraktat wissentlich, die Kategorie der *ministri policiarum* aufzunehmen.[375] Unter dieser Dienerart sind wohl die Kaufleute und Handwerker zu verstehen, die einer Zunft an-

---

[371] H. WOHLGEMUTH, Das Urkundenwesen des Deutschen Reichshofgerichts 1273-1378, Köln/Wien 1973, bes. S. 16 f.

[372] Ebd., S. 16 f.

[373] Ycon. I.3.14 S. 154,3-4. Ycon. II.4.12 S. 202,11-13, zit. KAEPPELI, RHE 45 (1950), S. 593.

[374] K. E. DEMANDT, Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter: ein "Staatshandbuch" Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., Marburg 1981. P. MORAW, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. v. K. G.A. JESERICH / H. POHL / G.-Chr. UNRUH, Bd. 1, 1983, S. 21-65. E. SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 1996

[375] Ycon. I S. 181. Vgl. Ycon. I S. 247.

gehören, hingegen waren die Hofhandwerker - selbst wenn sie in einer Stadt angesiedelt waren - von der Zunft ausgenommen.[376]

Wohl waren derzeit Hof- und Staatsdienst weder im Deutschen Reich noch in Frankreich oder anderenorts getrennt. Hof- und Staatsdienst gehen ineinander über, wie es sinnfällig in der Einrichtung der Ämterrotation zum Ausdruck kommt.[377] Insofern ist deutlich, daß Konrads Trennung des Hofes in eine private und eine politische Sphäre des Hofes eine theoretische Vorgehensweise darstellt, die der Institution Hof in der Praxis nicht entspricht.

Das dritte Buch des Fürstenspiegels des Aegidius Romanus besteht aus drei Teilen, die über die Ordnung des Staates, Frieden und Krieg handeln. Eine entsprechende Berücksichtigung des ersten Teiles ist bei Konrad nicht zu erwarten, da er von der Institution Haus ausgeht. Der zweite Teil ist bei Aegidius Romanus wiederum untergliedert und handelt über die beste Staatsform (c. 1-16), die Räte (c. 17-20) und die Rechtsprechung (c. 21-37). Die beiden ersten Themen hat Konrad, wie zu sehen war, im zweiten Buch der "Yconomica" verarbeitet, worauf noch einzugehen sein wird; das dritte Thema des zweiten Teiles sowie der gesamte dritte Teil über den Krieg wurden im ersten Buch der "Yconomica" bewußt ausgeklammert und, so ist anzunehmen, für die "Politik" (nach dem peripatetischen System), die zu schreiben er ja noch vorhatte, reserviert.

Zusammenfassend läßt sich über die Stellung der *curia minor* innerhalb des Imperiums sagen: Konrad möchte im 2. Buch der "Yconomica" über das *regimen curie imperatoris* sprechen und unterteilt die *curia* entsprechend der Verfassungswirklichkeit der Zeit in eine *curia maior* des Reichsfürstenstandes und eine *curia minor* der Hofbeamtenschaft. Auf eine Beschreibung der letzteren verzichtet Konrad im 2. Buch, stattdessen wird der mit dem königlichen Hof in Zusammenhang stehende Gedanke der Herrschaft fortgeführt. Dagegen findet die *curia minor* ihren Platz im 1. Buch, in dem Konrad die Thematik des nicht-herrschaftlichen Haushalts in den Vordergrund stellen wollte. Dieser Charakter des privaten Haushaltes kommt der *curia minor* zumindest aus der Sicht Konrads durchaus zu, da ihr die Funktionen Administration, Rechtsprechung und Kriegsführung nicht zuerkannt wurden. Das zweite Buch der "Yconomica" nennt zwar Formen von Herrschaft bzw. "Staatlichkeit", doch ist es keine "Politik" im aristotelischen Sinne. In einer solchen "Politik" aber, das hat der Vergleich

---

[376] M. HEYNE, Das altdeutsche Handwerk, Straßburg 1908, S. 161 mit Anm. 113 (Quellenhinweise für das Spätmittelalter).

[377] Für den burgundischen Hof: SCHWARZKOPF.

mit dem Fürstenspiegel des Aegidius gezeigt, wären die noch ausstehenden Bereiche politischer Funktion der *curia minor* am richtigen Ort.

3.4. Vergleich mit der mittelalterlichen Ämterstruktur

Bezeichnend ist das variable Schema der Hofämterstruktur im Dienertraktat. Es beruht auf Konrads Unterscheidung der "größeren Höfe" (*curie maiores*) mit einer reichen Ämterdifferenzierung von den "kleineren Höfen" (*curie minores*) mit einer weniger differnzierten Ämterorganisation, sowie der Tatsache, daß zu einem bestimmten Haushalt nur eine geringe Auswahl von dem im Dienertraktat gebotenen Ämtern gehören können. So umfaßt der Dienertraktat den Haushalt des deutschen Königs und römischen Kaisers, den Haushalt der Fürsten und den Hausstand der "einfachen" Menschen, d. h. einer bürgerlichen und adligen Mittel- und Oberschicht. Es ist auch an eine Großgrundherrschaft zu denken, zieht man lediglich die handwerklichen und landwirtschaftlichen Dienste der *servi utiles vulgimaiores* in Betracht. Der einfache ritterliche Haushalt hat eben nur Diener aus der Kategorie der *servi utiles minores*. Unklar bleibt, ob Konrad ausschließlich die Ämter und Dienste weltlicher Haushalte beschreiben wollte. An geistlichen und weltlichen Fürstenhöfen erfolgte die Ausbildung der vier klassischen Hofämter zeitgleich zwischen 1130 und 1150, und um 1200 besaßen sowohl einfache Grafen als auch kleine Abteien das eine oder andere Hofamt.[378] Jedenfalls lassen sich im Dienertraktat der "Yconomica" Bezüge zur päpstlichen Kurie in Avignon herstellen, den Totengräber als niedrigen Diener des göttlichen Haushalts erwähnt Konrad selbst.

Mit seinem variablen Schema möchte Konrad in erster Linie den Hof des deutschen Königs und römischen Kaisers beschreiben, aber auch der Tatsache Rechnung tragen, daß kein höherer Haushalt ohne Dienerschaft auskommt. Die Wiege der mittelalterlichen Hofstruktur und Ämterorganisation ist der Hof Karls des Großen. Über Jahrhunderte hatte sich am kaiserlichen Hof durch Differenzierung eine umfassende Ämterstruktur ausgebildet, weltliche wie geistliche Fürsten haben diese mehr oder weniger zu übernehmen versucht, und auch die Grafen begannen, diese zur Repräsention ihrer Macht zu adaptieren. Dieser Entwicklung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts unter Hinzunahme von Haushalten einer bürgerlichen Oberschicht trägt Konrads variables Schema des Dienertraktats Rechnung. Dies sollen einige Details noch einmal verdeutlichen.

---

[378] RÖSENER, DA 45 (1989), S. 485-550.

Konrads Einteilung des kaiserlichen Hofes in eine *curia maior* und in eine *curia minor* entspricht der Verfassungswirklichkeit der Zeit mit einer *curia plena* oder *solemnis* (Adel und Klerus des Reiches) und *curia ordinaria* (Rat).[379] Die großen Kategorien der Diener der *curia minor*, die *servi honesti*, *utiles* und *delectabiles*, wandte bereits Bartholomäus Anglicus (+ nach 1250) in seinem "De proprietatibus rerum" an und finden sich noch im "Vita familiare" des Leon B. Alberti. Begrifflich ist diese Unterteilung ein Idealschema, konkret entspricht sie durchaus der mittelalterlichen Hofstruktur. Schon bei Ludwig dem Frommen ist die Dreiteilung der Hofleute mit den Begriffen *nobiliores* und *inferiores* für die beiden oberen Ränge, den *curiales*, und die Aufzählung einzelner Hofbediensteter für den niedersten Rang belegt.[380] Auch für den ottonischen und salischen Hof ist die Dreiteilung in höhere und niedere Hofbeamte sowie in Hofbedienstete nachweisbar und urkundlich in der auf Heinrich III. (+ 1056) gefälschten Urkunde von 1116 belegt. Damit konnte I. LATZKE anhand der Palastordnung des Hincmar von Reims nachweisen, "daß von den höfischen Einrichtungen wie sie unter Karl dem Großen bestanden, in der Folgezeit kaum erheblich abgewichen wurde".[381]

Ebenso läßt sich für den erzbischöflichen Hof von Köln im 12. und 13. Jahrhundert jene Dreiteilung in eine *curia*, Hofämter sowie Handwerker und niedere Dienste erkennen.[382] Soweit schließt sich Konrad einer auf den Hof Karls des Großen zurückgehenden Tradition an, obwohl er, wie im vorausgehenden Kapitel erörtert wurde, die politischen Funktionen der Hofamtsinhaber, die Landesverwaltung und das Militärwesen nicht miteinbezieht.

Die Spitze der Hofämterhierarchie bildet in der "Yconomica" der Hofkaplan. Wohl mag seine Stellung am Hof hohes Ansehen genossen haben[383], doch ist seine herausragende Position in der Ämterstruktur der "Yconomica" als Ideal zu betrachten. Bereits die Palastordnung des Hincmar von Reims setzte den Kaplan entgegen den realen Verhältnissen an die Spitze der Ämerhierarchie.[384]

---

[379] H. COING (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1: Mittelalter, (1100-1500), München 1973, S. 402 f.

[380] LATZKE, S. 157 ff.

[381] Ebd., S. 162.

[382] SCHREINER, S. 83.

[383] Zur angesehenen Stellung der bayerischen Hofkapläne: G. L. VON MAURER, Geschichte der Fronhöfe, 4 Bde., 1862-1863, Bd. 2, S. 312 f.

[384] J. FLECKENSTEIN, Die Struktur des Hofes Karls des Großen im Spiegel von Hinkmars De ordine palatii, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 83 (1976), S. 5-22.

Zu den *servi utiles maiores* zählt Konrad den Hofmeister, der seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an der Spitze des deutschen Königshofes steht, und die Inhaber der "klassischen" Hofämter: Küchenmeister, Truchsess, Mundschenk, Kämmerer, Marschall, Jägermeister, darüber hinaus den Vogelsteller, Fischer, Schützenmeister und Förster, deren Aufnahme in diese Ämterkategorie bisher noch kaum bezeugt ist. Die hierarchische Nähe des Schützenmeisters zu den "klassischen Hofämtern" mag darauf beruhen, daß dessen Bedeutung wegen der militärtechnischen Entwicklung der Fernwaffen, insbesondere des Langbogens, zugenommen hatte. Seit der Karolingischen Zeit sind Forstmeister für die Oberleitung bekannt. Vom Ende des 12. Jahrhunderts bis 1396 ist das Oberforstmeisteramt des Nürnberger Reichswaldes als erbliches Lehen in der Hand der Familie der Stromer.[385] Aufgrund der Bedeutung des Amtes als Erbamt wird verständlich, daß in der "Yconomica" der Forstmeister in der höheren Ämterkategorie Aufnahme findet. Der Fischer wurde im 14. Jahrhundert in Frankreich aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Teichwirtschaft in die Kategorie der Hofämter aufgenommen.[386] Ähnliches war für den deutschen Königshof bisher noch nicht bekannt. Kennzeichnend für die Ämterstruktur in der "Yconomica" ist, daß die Ämter vielfach untergliedert beschrieben werden. Dem Kämmerer unterstehen in der Regel eine Vielzahl von Unterbeamten. Die "Yconomica" gibt Auskunft über die genauen Aufgabenbereiche der Unterbeamten und versieht jene mit bisher zum Teil noch nicht quellenmäßig belegten Titeln.

Der Beschreibung in der "Yconomica" ist nicht zu entnehmen, inwiefern die *servi utiles archimaiores* Inhabern von höheren Hofämtern unterstehen, oder ihr Dienst unmittelbar auf den Herrscher ausgerichtet ist.[387] Aufgrund der gesteigerten Bedeutung des Hofes als Verfassungselement und Sozialkörper, entfällt für Konrad die Diskussion, ob die *servi utiles vulgimaiores*, zu denen auch die die Artes mechanicae Ausübenden zählen, Teil der *curia minor* sind.

Über das bekannte Schema des Fürstenhauses hinaus nennt Konrad die weibliche Dienerschaft und die unterhaltenden Diener. Konrads Darlegung

---

[385] Zur Forstorganisation im Mittelalter: MANTEL, Wald, S. 158 ff.

[386] THOMAZI, S. 278.

[387] Die Hofordnung des Bischofs von Mainz vom Ende des 14. Jahrhunderts zeigt, daß allein dem Küchenmeister sehr viele Hofbedienstete unterstanden: *All gesinde in dem ertzbischofflichen hofe, die uff ihnen (sc. dem Küchenmeiser) bescheyden seint, nehmlich küchenschryber, küchenmeisters schryber, kelner, koch, becker, holtzfürster, brückenzolner, pforttener, dry geende zolner, der müller, der fhürer der inknecht, oberackermann, underackermann, oberenckk, underenck, heynknecht, Kühirdt, schweinhirdt, keszemutter und viehemeidt*, Der Mainzer Hof zu Erfurt, ed. A. J. MICHELSEN, Jena 1853, S. 18.

über die Spielleute und Musiker bestätigt die Tendenz der Zeit, einer solchen Gruppe am Hof eine feste Stellung einzuräumen. Aufschlußreich für den Rang der weiblichen Dienerschaft am Hof ist, daß sie an letzter Stelle nach den unterhaltenden Dienern genannt werden.

Konrads Beschreibung der Hofstruktur als variables Schema macht den Vergleich mit anderen Höfen schwer möglich, da sie über den Rahmen kleinerer Höfe, wie z. Bsp. den Hof der Bayerischen Herzöge, weit hinausgeht. Jedenfalls ist Konrads Untergliederung der Ämter und Dienste insgesamt breiter angelegt als die hierfür vielbemühten, zu Beginn des 13. Jahrhunderts verfaßten und vom französischen und burgundischen Hof beeinflußten "Ämter des Hofs von Hennegau" ("Ministeria curie Hanoniensis").[388] Nicht mehr gerecht wird die Ämterstruktur der "Yconomica" dem komplexen, in den „Leges Palatinae" beschriebenen Hof König Jakobs III. von Mallorca (+ 1349)[389] und dem burgundischen Hof Philipps des Guten (+ 1467)[390].

Insgesamt kennzeichnen zwei Kriterien die Ämterstruktur im Diener-traktat der "Yconomica" im Vergleich mit der mittelalterlichen: Wahrung des abstrakten, traditionellen Ordnungssystems und Anpassung an die Verfassungswirklichkeit der Zeit.

---

[388] Gislebert de Mons, Chronicon Hanoniense, ed. L. VANDERKINDERE, Brüssel 1904, S. 333-340. Nur im Bereich des Tafeldienstes, z. B. Wasserträger, Flaschenträger etc., sind die Ämter des Hofes zu Hennegau stärker untergliedert als in der Ämterstruktur der "Yconomica".

[389] Die Prachthandschrift der „Leges Palatinae" (Brüssel, Bibl. Royale Albert I., Ms. 9269) liegt in zwei Editionen vor: Acta Sanctorum Junii .. Collecta, digesta, illustrata a Godefrido Henschenio, Daniele Papebrochio e.a. .. qui continet Lege Palatinas Jacobi II, regis Majoricae, similiter illustratas. Venedig 1743, p. VII-LXXXII. Jame III Rei de Mallorca, Lleis Palatines. Presentació i transcripció de L. PÉREZ MARÍNEZ; introduccions de G. LLOMPART i M. DURLIAT; traducció de M.l PASCUAL PONT; fotografies de F. LLOMPART MAYANS; Reprod. facs. de Leges Palatinae, Cod. 9169 de la Bibliothèque Royal Albert I. Palma de Mallorca 1991, 2 vol.

[390] Edition der Rechnungsbücher: W. PARAVICINI, Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten von Burgund (Edition), Francia 10 (1982), S. 131-166; 11 (1983), S. 257-301; 13 (1985), S. 191-212.

4. *Domus maior*: Der kaiserliche Hof

4.1. Nicht-herrschaftliche Sphäre

Der Hof als Zentrum der Herrschaftsausübung ist bei Konrad nach mittelalterlichem Verständnis nicht nur Verfassungselement, sondern auch Sozialkörper. Es ist eine Unterteilung der *domus maior* in eine private Sphäre und einen öffentlich-politischen Bereich festzustellen. Als private Sphäre der *domus maior* sind die Darstellung der Gemeinschaft des Kaisers mit seiner Gemahlin[391] und die Kapitel über die Prinzenerziehung[392] zu sehen.

Grundlegende Inhalte über und für die eheliche Gemeinschaft allgemein bringt das erste Buch der "Yconomica". Im Vergleich dazu ändert sich an der politischen, sozialen und moralischen Stellung der Kaiserin im zweiten Buch der "Yconomica" nichts. Schönheit sollte jeder Frau beschieden sein, wie sie auch eine standesgemäße Ehe eingehen sollte. Eine Abweichung stellt die von der kaiserlichen Gemahlin erwartete Kleidung zur herrschaftlichen Repräsentation dar, während die einfache Ehefrau auf Kleiderluxus zu verzichten hatte. Schlimm ist, daß der kaiserlichen Gemahlin keinerlei Beteiligung an der politischen Herrschaft zugesprochen wird, was der politischen Wirklichkeit des Mittelalters nicht gerecht wird.[393] Treffend hat ihre Stellung U. LIEBERTZ-GRÜN beschrieben: "Die Sozialisation einer Herrscherin war ein komplexer, in sich widersprüchlicher Vorgang. Als Adelige wurde sie gegenüber Nichtadeligen als Herrscherin sozialisiert. Als Frau wurde sie unter Berufung auf den zweiten Schöpfungsbericht und den Sündenfall gemäß der vorherrschenden Lehre der christlichen mittelalterlichen Theologie auch gegenüber nichtadeligen Männern als physisch, geistig, moralisch minderwertig sozialisiert."[394]

Deutlich von der Erziehung der Bürgerssöhne hebt sich die der Prinzen ab. Obwohl der außerschulische Unterricht seit dem 13. Jahrhundert auch für die wohlhabenderen Bürger eine gängige Form der Bildungsvermittlung

---

[391] Ycon. II.4.1 S. 161 ff.

[392] Ycon. II.4.2-11 S. 166 ff.

[393] P. KELLERMANN-HAAF, Frau und Politik in den höfischen Romanen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts, Göppingen 1986. U. LIEBERTZ-GRÜN, Frau und Herrscherin. Zur Sozialisation deutscher Adeliger (1150-1450). In: Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter, hrsg. v. B. LUNDT, S. 165-187.

[394] LIEBERTZ-GRÜN, S. 166.

war[395], bekommen in der "Yconomica" lediglich die Königssöhne einen privaten Lehrer (*pedagogus*) an die Seite gestellt, dessen Eignung Thema von Schriften zur Unterweisung des herrschaftlichen Nachwuchses ist[396]. Konrad verläßt seine Vorlage, den Fürstenspiegel des Aegidius Romanus, als er auf ein persönliches Anliegen und heftige Kritik an der Erziehung des herrschaftlichen Nachwuchses zu sprechen kommt. Der Regensburger Domherr beklagt die am deutschen Hof herrschende Bildungsfeindlichkeit. Als Lehrer sollten nur Gelehrte (*speculativi viri, litterati*) herangezogen werden, doch bringen jenen die Deutschen Verachtung entgegen und nennen sie *librimordes*. Doch ihre Lehre ist leichter und einprägsamer für die Schüler als die unerfahrener Lehrer. Ein solcher weiser Lehrer könnte zugleich Ratgeber des Kaisers sein, wie einst Philipp von Makedonien Aristoteles seinem Sohn zum Lehrer gab und sich selbst von jenem beraten ließ.[397]

Die Gegenstände der Erziehung sind religiöser Art, die freien Künste und die moralische Gesittung. Die frühe religiöse Unterweisung beinhaltet weniger festgesetzte Vorstellungen, als sie vielmehr begründet wird mit der Kraft der Gewöhnung.[398] Während sich jedoch andere Autoren darauf beschränken, die freien Künste in ihren Grundgedanken zu erläutern und damit im allgemeinen bleiben, fällt Konrads Bemühen auf, deren insbesondere praktische Bedeutung für den künftigen Herrscher herauszuarbeiten.[399] So setzt Konrad auf den längst noch nicht selbstverständlichen *rex litteratus*[400] und empfiehlt das Studium der Grammatik, d. h. Erlernung

---

[395] K. WRIEDT, Schulen und bürgerliches Bildungswesen in Norddeutschland im Spätmittelalter. In: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. v. B. MOELLER / H. PATZE /K. STACKMANN, Göttingen 1983, S. 169 ff.

[396] Ycon. II.4.3 S. 169 ff. Vinzenz von Beauvais, De eruditione filiorum nobilium c. 2, ed. A. STEINER, Cambridge/Mass. 1938, S. 8 ff. (um 1250). Aegidius Romanus, De regimine principum II.2.9, ed. SAMARITANUS, S. 311 ff.

[397] Nach zeitgenössischer Auffassung waren die pseudoaristotelischen "Secreta Secretorum" der Fürstenspiegel des Aristoteles für Alexander den Großen.

[398] Ycon. II.4.2 S. 166 ff. Konrad folgt hierin Aegidius Romanus (vgl. Ycon. II S. 166 Anm. 27), doch entspricht die Auffassung von der wichtigen Bedeutung der Gewöhnung allgemeiner mittelalterlicher Vorstellung, die auf antiken Gedankengut beruht. Vgl. Jean Gerson, De parvulis ad Christum trahendis, ed. P. GLORIEUX, L'Oeuvre doctrinale. In: Oeuvres complètes, Bd. 9, Paris 1973, S. 670 f. (um 1405), mit Verweis auf Aristoteles, Vergil, Augustinus u. a.

[399] Ycon. II.4.4 S. 172 ff. Vgl. Aegidius Romanus, De regimine principum I.2.8, ed. SAMARITANUS, S. 306 ff. Ramon Llull, Doctrine d'enfant, éd. A. LLINARÈS, Raymond Lulle, Doctrine d'enfant. Version médiévale du ms. fr. 22933 de la B. N. de Paris, Paris 1969, c. 73 u. 74 S. 153 ff. (um 1280).

[400] Vgl. SCHUBERT, König und Reich, S. 55 mit Anm. 89.

der lateinischen Sprache, anhand der Lektüre des „Anticlaudianus" des "Alanus" (von Lille, + 1203)[401]. Von nicht geringem Nutzen sei den deutschen Herrschern die Geometrie, mit deren Hilfe sich u. a. die Be- und Entwässerung von Burgen ausmessen läßt.[402]

Das Erziehungsziel der guten Gesittung erreicht der Schüler durch die Unterweisung in den Moralwissenschaften, der Monastik, Ökonomik und Politik.[403] Im Rahmen der Erläuterungen zur Politik macht Konrad deutlich, daß es für den herrschaftlichen Nachwuchs zwei Arten von Lehrern geben muß, die Gelehrten (*viri speculativi*) für den theoretischen Teil der Unterweisung, die freien Künste und Moralwissenschaften, und Ritter für die kriegshandwerkliche Ausbildung. Theorie und Praxis sollten sich die Waage halten, auf keinen Fall aber zu Ungunsten des ersteren ausfallen.[404] *Industria amorum* und *curialitas morum* sind auch noch für Konrad Ziel höfischer Erziehung, wie bereits aus seiner Darlegung vom Werdegang des einfachen Rittersohns hervorging. Doch standen bei jenem die Erlernung der ständischen Verhaltensweisen am Hofe im Vordergrund - die Erlernung der Wissenschaften wurde nur kurz erwähnt -, während sich bei der Prinzenerziehung die *curialitas morum* u. a. auf die Wissenschaften bezieht. Von daher wird auch Konrads Bildungseifer und seine engagierte Bildungskritik verständlich: Bildung, d. h. hier die Kenntnis der Wissenschaften, soll standesabgrenzend wirken. Die freien Künste und die Moralphilosophie vermitteln die Tugenden, mit denen ein künftiger Herrscher ausgestattet sein sollte. Zugleich steht der Bildung und Erziehung durch die Gelehrten die Unterhaltung durch Laien gegenüber[405]. Damit sind die

---

[401] Ycon. II S. 173 Anm. 57. Zur Verbreitung des "Anticlaudianus" im Spätmittelalter: C. MEIER, Die Rezeption des Anticlaudianus Alans von Lille in Textkommentierung und Illustration. In: Text und Bild. Aspekte des Zusammenwirkens zweier Künste in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. ders. / U. RUBERG, Wiesbaden 1980, S. 408-549.

[402] Zur Bedeutung der Vermessungstechnik im Mittelalter und ihrer Verbreitung als Bestandteil des Quadriviums sowie zur praktischen Nutzanwendung der Geometrie bei Gerbert von Aurillac: W. BERGMANN, Gerbert von Aurillac und die Landvermessung. In: Ingenieurvermessung von der Antike bis zur Neuzeit, hrsg. v. H. JUNIUS, Dortmund 1987, S. 108-140.

[403] Ycon. II.4.5 S. 179 ff.

[404] Vgl. auch das Ergebnis bei FENSKE. In: Curialitas, hrsg. v. J. FLECKENSTEIN, S. 55-127.Beide Erziehungsziele verfolgte bereits Karl der Große. Einhardus, Vita Karoli Magni, ed. W. MILDE / Th. WURZEL, Graz 1991, S. 58: *Liberos suos ita censuit instituendos, ut tam filii quam filiae primo liberalibus studiis, quibus et ipse operam dabant, erudirentur. Tum filios, cum primum aetas patiebatur, more Francorum equitare, armis ac venatibus exerceri fecit.*

[405] Ycon. II S. 182,31 - 183,6: *Cur ergo a puericia nobilem gramaticam Nithardica non preferunt derisione? Quare disserciones loyce Wolfframicis non preponunt*

Konturen des höfischen Erziehers klar gezeichnet: Der waffenerfahrene Ritter und der wissenschaftlich gebildete Kleriker.

Sollten sich also Schüler aus eigenem Willen oder auf Wunsch ihrer Eltern der Erlernung des Wissenschaftskanons verweigern, fordert Konrad den Lehrer zur Vermittlung eines reduzierten Programms, das lediglich Kenntnisse der Grammatik und der Moralphilosophie vermittelt, auf.[406] Konrad war sich der tiefen Kluft zwischen seinen Bildungsansprüchen und der Bildungswirklichkeit bewußt, da er sich so sehr um einen realen Zuschnitt bemühte.

4.2. Haus als "Regierung"

Oben wurde Konrads *curialitas*-Begriff in seiner sozial-ethischen Bedeutung von "alle Tugend" in Anwendung auf die *domus minor* bzw. *curia minor* und damit auf den privaten Haushalt vorgestellt. Von hervorragender Bedeutung für die *curia maior* aber ist, daß Konrad den Begriff der *curialitas* auch auf jene anwendet: *Curia namque domus magnatum est; magnates vero nobiles decet esse morum venerabilium decore, quia nobilitas est cordis generosus animus, ut ait Seneca.*[407] Bei Konrad findet der weiter gefaßte Begriff von Rittertum Anwendung, der neben den *liberi* und *nobiles milites* einschließlich der Ministerialen auch die *principes* miteinbezieht.[408]

Um die *domus maior* bzw. den Hof des deutschen Königs und römischen Kaisers als Verfassungselement und Herrschaftsorgan in der Sprache seiner Zeit auszuweisen, bedient sich Konrad eines beeindruckenden Mittels: Er beschreibt die Kurfürsten bei der Ausübung ihrer Ehrendienste.[409] Nach S. KRÜGER geht Konrads Darstellung auf einen Bericht über die zweite

---

dispendiis et fabellicis exhortamentis? Quare venustos rethorice colores non preeligunt Popponica fictione? Que causa? In hac re estimo, quod solus error sit pro racione. Numquid divinius esset sacris insudare clarisque lectionibus quam fabri aut pistoris vaniloquiis invigilare?

[406] Ycon. II.4.5 S. 179,4-8. Vgl. die Ökonomik des Pierre Gallego (ed. PELZER, S. 450): *Parentes enim attendunt utilitatem potius quam curialitatem, pedagogi vero e converso* (um 1260).

[407] Ycon. II S. 199,15-17 in Anlehnung an Aegidius Romanus, De regimine principum II.3.18, ed. SAMARITANUS, S. 393.

[408] J. FLECKENSTEIN, Über den engeren und weiteren Begiff von Ritter und Rittertum (*miles* und *militia*). In: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. K. Schmid zum 65. Geburtstag, hrsg. v. G. ALTHOFF / D. GEUENICH /O. G. OEXLE / J. WOLLASCH, Sigmaringen 1988, S. 379-392.

[409] Ycon. II.4.13 S. 202 ff.

Krönung Karls IV. in Aachen am 25. Juli 1349 zurück, dessen Vorlage wiederum Grundlage für das 27. Kapitel der "Goldenen Bulle" Karls von 1356 war[410]. Daraus erklären sich auch bedeutende Abweichungen im Text der "Yconomica" vom Text der "Goldenen Bulle". Die wesentlichste mag wohl sein, daß die Ehrendienste der geistlichen Kurfürsten fehlen, sie jedoch in ihrem Amt als Erzkanzler des Reiches unmittelbar in Anschluß an die Ehrendienste beschrieben werden.[411] Dieser *ritus curie maioris* ist nicht allein an die Königskrönung gebunden, als es vielmehr generell an den Hoftagen stattfindet - hatte ja die ritterliche Lebensform am Mainzer Hoftag im Jahre 1184 als *curia regalis celebrata* ihren Entwurf gefunden.[412]

In einem weiteren Kapitel findet sich der - bezeichnenderweise dem Fürstenspiegel des Aegidius Romanus entnommene - Hinweis zum römischen Kaiser als Ausübenden der Regierungsgeschäfte: Die spezifischen Regierungsaufgaben des deutschen Königs und römischen Kaisers mit Hilfe seiner Räte liegen in den Bereichen Staatseinnahmen und Ausgaben, Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, äußerer und innerer Frieden des Gemeinwesens, gerechte Gesetzgebung.[413] Hatte Konrad im ersten Buch der "Yconomica" die Räte im allgemeinen und den "täglichen Rat" im besonderen dargestellt, so ist hier der Hoftag gemeint, an dem die Reichsfürsten an den königlichen Aufgaben durch Beratung und Rechtsfindung teilnehmen.[414]

Es ist in der "Yconomica" gerade die *curia maior* im Unterschied zur *curia minor*, die den Hof des deutschen Königs und römischen Kaisers zum Verfassungselement und Herrschaftsinstrument erhebt und ihn als Herrschaftsorgan ausweist. Eine wichtige Rolle erfüllt hierbei der Hoftag, der begrifflich seit Heinrich IV. bis weit ins 15. Jahrhundert als *curia regalis* belegt ist.[415]

---

[410] Ycon. II S. 202 Anm. 191.

[411] Ycon. II S. 206 f.

[412] J. FLECKENSTEIN, Friedrich Barbarossa und das Rittertum. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage von 1184 und 1188. In: BORST, Das Rittertum, S. 392-418.

[413] Ycon. II.4.14 S. 211,4 ff. mit Anmerkungsverweisen zum Fürstenspiegel des Aegidius Romanus.

[414] FLECKENSTEIN, Über den engeren und weiteren Begriff.

[415] SCHUBERT, König und Reich, S. 323 f.

4.3. Haus und Hof - "Nicht-Öffentlichkeit" und "Öffentlichkeit"[416]

Indem Konrad von Megenberg zwischen der *domus minor* als Haus der einfachen Menschen und der *domus maior* als Haus der Herrscher und Großen des Reiches unterscheidet, vollzieht er eine Trennung von nicht-herrschaftlichen und herrschaftlichen Haus bzw. eine Trennung von Haus und Hof. Auf eine Reihe unterschiedlicher Charakteristika des spätmittelalterlichen Hofes wurde wiederholt hingewiesen[417], betont wurde auch sein vorwiegend herrschaftlicher Aspekt:

"Der Hof ist Rechtsraum, ist politischer Raum, kultureller und geistlicher Raum, er ist - in Grundzügen auch schon im 12. Jahrhundert - der sozial organisierte Raum um den Herrscher mit der Funktion, Herrschaft effizient zu gestalten, und in hohem Maße auch, Herrschaft darzustellen."[418]

So teilt Konrad den Hof wiederum in eine *curia minor*, den inneren Hofhaushalt, und eine *curia maior*, die Sphäre der eigentlichen Herrschaftsfunktionalität. Diese Teilung in Haus und Hof entspricht der Verfassungswirklichkeit, wo der Hof im engeren Sinne jenen Personenkreis umfaßt, der die ständige Umgebung des Königs ausmacht (Hofämter, Hofkapelle mit Kanzlei), und der Hof im weiteren Sinne die geistlichen und weltlichen Großen stellt, die bei Hoftagen den Hof zeitweise aufsuchen. Entscheidend jedoch ist, daß für Konrad diese seit dem Hochmittelalter bestehende Zweiteilung nicht mehr allein gültig ist. Vielmehr sieht Konrad darüber hinaus eine *curia minor* ohne verwaltungstechnische, politische Funktion.[419] Dieser Wandel, ein in seinem Ansatz theoretisches Konzept, geht nicht nur auf Konrads Auswertung der ökonomisch-politischen Schriften des Aristoteles zurück, sondern steht auch in engem Zusammenhang mit der zeitgenössischen Institutionengeschichte.[420]

---

[416] Ausführlich zu diesem Thema: G. DROSSBACH, Hof ohne Herrschaft? "Haus" und "Hof" in den "Leges Palatinae" König Jakobs III. von Mallorca und in der "Yconomica" Konrads von Megenberg. In: Das Öffentliche und das Private in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. G. MELVILLE / P. von MOOS (In Druck).

[417] MORAW, Deutsche Verwaltungsgeschichte, S. 32.

[418] G. MELVILLE, Um Welfen und Höfe. Streiflichter am Schluß einer Tagung. In: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, hrsg. von B. SCHNEIDMÜLLER, Wiesbaden 1995, S. 547.

[419] In der Monastik (I.2.9, S. 59,24-25) unterscheidet Konrad Diener für die *negocia yconomica domus et curie* von Dienern für die *(sc. negocia) politica civitatis et dominii.*

[420] Z. Bsp. besteht der Kern des französischen "Hôtel du roi" aus sechs der engeren Hofhaltung zugeordnete Ämter. Vgl. E. LALOU, "Hôtel du roi". In: LdM, Bd. 5, Sp. 140 f.

Ein für den Sachverhalt hilfreicher und nicht uninteressanter, jedoch institutionsgeschichtlich bisher wenig beachteter Aspekt ist die Frage, ob die Konzeption einer Trennung von Haus und Hof mit den Begriffen "Nicht-Öffentlichkeit" und "Öffentlichkeit" korrelieren kann.

Die Habermassche Vorstellung des Strukturwandels der Öffentlichkeit geht davon aus, daß es im Mittelalter keine "bürgerliche Öffentlichkeit" (geben kann), sondern lediglich eine "repräsentative Öffentlichkeit" gegeben habe. Dieser Standpunkt ist jedoch in der neueren mediävistischen Auseinandersetzung mit der Habermasschen Begrifflichkeit stark kritisiert worden.[421] Daraus geht deutlich hervor, daß der Habermassche Begriff der "öffentlichen Repräsentation" andere Vorstellungen mittelalterlicher "Öffentlichkeit" nicht faßt und folglich auch keine Formen von "Nicht-Öffentlichkeiten" kennt.[422] So sind Konrads Vorstellungen von einem engeren, nicht-herrschaftlichen Hof, dem keine administrativen und politischen Funktionen zukommen, und von einem weiteren, herrschaftlichen Hof als Bereich der eigentlichen Herrschaftsfunktionalität, weitere wichtige Belege für eine Existenz spätmittelalterlicher "nicht-öffentlicher" und "öffentlicher" Sphären.[423]

5. *Domus scolastica*

5.1 Zum Begriff der *domus scolastica* bzw. *scole*

Die "Yconomica" gibt nicht Antwort auf bewegende Fragen der Forschung zur Universitätsgeschichte, wie etwa zur Entstehung der Universitäten, aber sie bietet doch Neuheiten im Detail. Von Bedeutung ist in Konrads Traktat die Erklärung des Begriffs *domus scolastica* bzw. *scole*, dem zu den

---

[421] B. THUM, Öffentlich-Machen, Öffentlichkeit, Recht. Zu den Grundlagen und Verfahren der politischen Publizistik im Spätmittelalter. In: Literatur und Linguistik 37 (1980), S. 12-69. Mit ausführlichem Forschungsüberblick: R. BRANDT, Enklaven - Exklaven. Zur literarischen Darstellung von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit im Mittelalter, München 1993.

[422] J. HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Darmstadt/Neuwied [12]1981, S. 17-25.

[423] Vgl. hierzu die folgenden Ergebnisse: G. MELVILLE / P. VON MOOS (Hrsg.), In: Das Öffentliche und das Private in Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln/Weimar/Wien (in Druck).

"Schulen" gehörenden Personenkreis und Hinweise auf die Organisation des Studiums und auf das Graduierungsverfahren.

Was versteht Konrad unter dem scholastischen Haus (*domus scolastica*)? Er unterscheidet vier Arten von scholastischen Häusern oder "Schulen" (*scole*): Aristenfakultät bzw. Philosophie mit den Artes liberales, Medizin, Jurisprudenz und Theologie[424]. Dieser Hochschultyp hat sich in Paris herausgebildet und bestimmte die weitere Entwicklung der in der Entstehung begriffenen Universitäten im deutschen Sprachraum. Im folgenden soll Konrads Unterscheidung der vier Fakultäten nach zwei Gesichtspunkten dargestellt werden: erstens nach dem Ort des Unterrichts und zweitens nach der Amtstracht der Magister und Doktoren, sowie Konrads Verständnis einer *scola autentica* und *scola levinonia* erklärt werden.

Die Pariser Artisten unterrichteten in dem *Vicus Straminum*, eine Straße, die nach Konrad und anderen Autoren ihren Namen vom Stroh ableitet, das dort verkauft wurde - was natürlich nicht ausschloß, daß die Scholaren auf Stroh sitzend den Unterricht genossen haben.[425] Die Mediziner unterrichten in ihren privaten Wohnräumen, die Juristen in dem *Vicus Clausi Burnelli* und die Theologen bekannter Weise in Klöstern, der Sorbonne und in Kollegien. Es zeigt sich, daß ein gemeinschaftliches Unterrichtsgebäude nicht angestrebt war. Die Verteilung an verschiedene Orte sollte die Spezialisierung und fachliche Eigenvertretung der Fakultäten unterstreichen.

Die Abgrenzung der Fakultäten ist jedoch am meisten repräsentativ in der Amtstracht verwirklicht. Der Pariser Magister trägt in den "ordentlichen" Lesungen eine schwarze *cappa rotunda*, einen rundgeschnittenen mantelähnlichen Umhang, den ein brauner oder anderer pfirsichfarbener Stoff unterlegt ist.[426] Auf seinem Haupt trägt der Philosoph ein sogenanntes *birreti tescella*, worunter ein Birett zu verstehen ist, das sich in seiner Form auf das erst nach 1520 bezeugte *pileus quadratus* hinentwickelt.[427] Als einzig bekannte Quelle seiner Zeit gibt Konrad darüber Auskunft, daß zur repräsentativen Ausstattung eines Magisters ein goldener Fingerring gehört (*aurum in digitis*).[428] Die Mediziner tragen

---

[424] Ycon. III.1.3 S. 19 ff. Zu den im Spätmittelalter und in der Renaissance häufig belegten bildlichen und plastischen Schuldarstellungen: Vgl. Abb. 17.

[425] Vgl. MICHAEL, Bd. 1, S. 136 f. mit Anm. 173.

[426] Ycon. III S. 19,14-16: *Et hii in cappis nigris atque rotundis de nobili bruneto aut subtili persico subducto quoque vario incedunt frequentates cathedras ordinariarum lectionum in aurora diei.* Vgl. B. MICHAEL, Bd. 1, S. 163.

[427] So Ycon. III S. 20 Anm. 79.

[428] Erst für die Prager Universität im Jahre 1393 bezeugt. Vgl. Ycon. III S. 20 Anm. 83.

dunkelblau und drücken in der Farbe ihre fachliche Verbindung (Logik und Naturwissenschaften) zu den Artisten aus. Offiziell tragen die Juristen bereits seit der Bestätigung Papst Benedikts XII. im Jahre 1336 feuerrot[429] als Ausdruck ihrer Sorge für die öffentlichen Belange. Die Magister der Theologie tragen entweder als Mitglieder von Orden deren Tracht oder als Weltkleriker eine einfache Farbe, die der diesem Wissenschaftsbereich angehörenden Predigt angemessen ist. Dadurch wird deutlich: Galten die Magister aufgrund ihrer rechtlichen Privilegierungen nach außen, d. h. im Rahmen einer mehrschichtigen Gesellschaft, als eine soziale Einheit[430], so zeigt sich nach innen eine reiche Differenzierung in Funktion und Stellenwert der einzelnen Wissenschaften und das Bedürfnis nach Abgrenzung.

Mit der Beschreibung der vier Fakultäten ist der Begriff der *domus scholastica* noch nicht genügend eingegrenzt. Konrad trifft eine weitere Untergliederung: Eine *scola autentica*, da mit päpstlichen oder kaiserlichen Privilegien versehen wie Paris, Bologna, Padua und Oxford, und eine *scola levinoma*, die keine Privilegien besitzt wie Erfurt und Wien.[431] Hingegen unterscheidet man seit H. DENIFLE folgende zwei Formen von Universitäten: Die sogenannten "gewachsenen" Universitäten, *universitates ex consuetudine*, als erste Generation und die auf Stiftungsbriefen mit den darin enthaltenen Privilegien basierenden *universitates ex privilegio* als zweite Generation.[432] Konrad ist sich einer durch das Gewohnheitsrecht legitimierten Entstehungsphase der Universitäten nicht bewußt, ausschlaggebend für ihn waren die von einer Obrigkeit verliehenen Privilegien. Er mag damit zwar übersehen, daß Paris eigentlich kein Gründungsdokument vorweisen konnte, aber dennoch wahrnehmen, daß Paris mit nicht wenigen königlichen und päpstlichen Privilegien ausgestattet war.[433] Bereits vor Gründung der Wiener Universität im Jahre 1365, fand dort nicht nur der Elementarunterricht statt, sondern es wurden an der Wiener Stadtschule bei St. Stephan auch die Artes liberales und höhere Disziplinen gelehrt.[434] Zeitgenossen des 14. Jahrhunderts mag daher die Entstehungsgeschichte

---

[429] Chartularium Universitatis Parisiensis II, Nr. 1002 S. 464-465. Vgl. W. N. HARGREAVES-MAWDSLEY, A History of Academical Dress in Europe until the End of the Eighteenth Century, Oxford 1963, S. 37.

[430] MICHAEL, Bd. 1, S. 164 ff.

[431] Ycon. III S. 23,7-13. Vgl. auch Ycon. III.1.4 S. 25 ff.

[432] H. DENIFLE, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885.

[433] Vgl. R. A. MÜLLER, Geschichte der Universität. Von der mittelalterlichen Universitas zur deutschen Hochschule, München 1990, S. 32 f.

[434] P. UIBLEIN, Mittelalterliches Studium an der Wiener Artistenfakultät. Kommentar zu den Acta Facultatis artium Universitatis Vindobonensis 1385-1416, Wien 1987.

der ersten Universitäten nicht bewußt gewesen sein. Da es die Stiftungsurkunde ist, die die *licentia docendi ubique* verleiht, wird auch im folgenden klar, warum Konrad die Privilegien als grundlegendes unterscheidendes Merkmal anführt. Denn ein weiteres sei das Graduierungsverfahren, das nur der *scola autentica* zukomme, und dem Graduierten Amtstracht, Privilegien, Ansehen und Titel verleihe.[435]

Was Konrad, der wesentlich von der Pariser Universität spricht, zum Thema *domus scolastica* oder *scole* sagen möchte, entspricht voll und ganz den Erkenntnissen der Forschung über das "Generalstudium"[436]: Es sind die vier Fakultäten, die - so läßt sich ergänzen - nach außen eine soziale Einheit bilden, jedoch nach innen sich untereinander durch Standes-privilegien (Ort des Unterrichts und Amtstracht) unterscheiden. Unterscheidende Kriterien zwischen einer *scola autentica* und einer *scola levinoma* beruhen auf der Ausstattung der erstern durch Privilegien einer Obrigkeit - Konrad stützt sich nicht allein auf den Papst -, und der Durch-führung eines Graduierungsverfahrens.

5.2. Personenkreis

Die Personengemeinschaften der beiden "Schulen" sind nach Konrad verschieden. In der *scola levinoma* steht der Magister als Familienvater dem Schüler als Sohn, einem Lehrer (*pedagogus*) als *vicemagister* und dem *accusator*, der den Schüler außerhalb des Unterrichts betreut, vor.[437] Die *scola autentica* bedarf nur des Magisters, des Baccalareaten (*baccalarius*) und der Schüler.[438] Auf den Kanzler der Universität kommt Konrad nur im Rahmen des Graduierungsverfahrens zu sprechen.[439] Eine so klar umrissene

---

[435] Ycon. III S. 23,13 - 24,1: *Et siquidem differencia magna est in illis, quoniam in autenticis milites fiunt et domini scienciarum coronantur, ut tam vestibus quam libertatibus gaudeant specialibus atque reverenciis singularibus revereantur non minus a principibus laicis et clericis quam a vulgo, atque tales magistri et domini sunt scienciarum laudabiliter intitulati.*

[436] R. A. MÜLLER, Kirche, Orden und Universität im späten Mittelalter. In: Von den Generalstudien zur spezialisierten Uniersität, hrsg. v. C. A. LÜCKENRATH, Köln 1990, S. 14: "Qualifizierendes Charakteristikum eines "Studium generale" - *universale* oder *commune*, wie es auch genannt wurde - war, daß es im Prinzip sämtliche vier Fakultäten umfaßte und eines päpstlichen Privilegs der "Lizenzvergabe" bedurfte". Zur Pariser Universität: A. B. COBBAN, The Medieval Universities. Their development and organization, London 1975, S. 75 ff.

[437] Ycon. III.1.4 S. 25,8 - 26,6.

[438] Ycon. III S. 27,9-10.

[439] Ycon. III.1.20 S. 197,8 - 198,3.

Unterscheidung der beiden "Schultypen" bezüglich des Lehrpersonals war bisher nicht bekannt; es lohnt sich, näher darauf einzugehen.

Die Forschung hat festgestellt, daß durchaus nicht jede in den schriftlichen Quellen des hohen Mittelalters auftauchende Bezeichnung "*magister*" auch tatsächlich den offiziellen Titel meint, der auf einer Lehrtätigkeit, abgeschlossenem Studium oder besonderem Wissen beruht. Vielmehr ist ohne näheren biographischen Angaben einer mit diesem Titel genannten Person nicht auszumachen, was der Titel genau besagt.[440] Konrads Schema zeigt an, daß es den Zeitgenossen damit kaum besser erging[441]: *Proprissime* Magister ist, der es nach Titel und Sache (*magister titulo et re*) ist. Magister nach Sache, aber ohne Titel ist z. Bsp. der Absolvent der *scola levinoma.* Wer Magister nach Titel und nicht nach Sache ist, hat die Titulierung durch Simonie erworben. Der Magister kann auch eine reine Bezeichnung (*sola nominacio*) sein, wie etwa bei einem im Dienste seines Herrn stehenden Notar. In acht Punkten zeichnet Konrad das Idealbild eines Pariser Magisters, das über die Vorlesungstätigkeit hinaus auch dessen persönlichen Lebensbereich berührt.[442]

Zumeist unterrichtet in der *scola levinoma* nicht ein Magister, sondern ein Rektor (*rector puerorum*), der zuweilen Magister der Sache, wenn auch nicht dem Titel nach ist, und auch dies, so Konrads Bildungsklage, immer weniger.[443] Als Ursache in Deutschland führt er an, daß Promotionen der Rektoren nicht beabsichtigt sind und jene deshalb in andere "Berufe" abgedrängt werden, während sodann zweifelhafte Persönlichkeiten auf deren Platz nachrücken.[444] Als Ideal dürfen auch Konrads Anleitungen gesehen werden, wie sich der Rektor um das körperliche und geistige Wohlbefinden seiner Zöglinge zu kümmern habe.[445] So empfiehlt Konrad getrennte Räumlichkeiten für Winter und Sommer, mit Frischluftzufuhr bzw. mit Feuerplätzen, wo doch nach bisherigem Wissen die meisten Räume ungeheizt blieben und Glasfenster eine Seltenheit waren.[446] Den Verlust seiner Vorbildlichkeit und überhaupt seinen ganzen Ruin bedeutet

---

[440] R. M. HERKENRATH, Studien zum Magistertitel in der frühen Stauferzeit, MIÖG 88 (1980), S. 3-35.

[441] Ycon. III.1.3 S. 24,1 - 25.

[442] Ycon. III.1.5 S. 29 ff.

[443] Ycon. III.1.7 S. 34,3-7.

[444] Ycon. III.1.12 S. 46,20 - 47,4.

[445] Ycon. III.1.7 S. 34,7 ff.

[446] H. RASHDALL, The Universities of Europe in the Middle Ages, 1895 [überarb. v. Powicke, F. W. und Emden, A. B., 3 Bde. 1936/1987], Bd. 3, S. 415 f.

für den Gelehrten der Umgang mit Frauen - im gleichen Atemzug werden auch seine Besuche in Wirtshäusern, *publica theatra* etc. genannt.[447]

Hatte Konrad für den Rektor die erwünschte bzw. tatsächliche Qualifikation genannt, so kann diese für die *pedagogi puerorum* leicht aus dem Kontext erschlossen werden.[448] Sie ersetzen den Magister im täglichen Schulunterricht, doch unterliegen ihre Qualifikationen dessen ständiger Kontrolle - schimmstenfalls werden sie von ihrem Dienst enthoben. Offensichtlich besitzen diese Lehrer keinen akademischen Grad, doch sind sie für eine Lehrtätigkeit, die es ständig zu überprüfen gilt, hinreichend geschult. In der außerschulischen Zeit unterstehen die Schüler der Aufsicht eines *accusator*, den Konrad auch *custos* und *speculator* nennt.[449] Eines der Vergehen dieser Aufsichtsperson besteht darin, daß sie sich die Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht von den Schülern bezahlen läßt. Dem Lehrer (*pedagogus*) in der *schola levinoma* ist die Stellung des Baccalareaten in der *scola autentica* ähnlich, dem Konrad allgemeine Anregungen zu dessen Disputationen gibt.[450] Den *pauperes scolares* (Armen) rät Konrad nicht etwa wie zu Stipendien, sondern zur Eigenfinanzierung des Studiums der Begabteren durch "Nachhilfeunterricht" und der weniger Begabten durch Schreibtätigkeiten.[451]

B. MICHAEL hat bemerkt, daß der Megenberger auf die universitären Strukturen vorzugsweise Begriffe aus der ritterlichen Feudalordnung anwendet, wie das zeitgleich auch für die strukturähnlichen Zünfte der Handwerker üblich war.[452] So verweist Konrads Etymologie zu *baccalarius* auf die "Vorstellung von Inferiorität und Abhängigkeit junger, von Geburt

---

[447] Ycon. III.1.16 S. 191 ff. Vgl. Jacob von Vitry: *Meretrices publicae ubique per vicos et plateas civitatis passim ad lupanaria sua clericos transeuntes quasi per violentiam pertrahebant. Quod si forte ingredi recusarent, confestim eos Sodomitas post ipsos conclamantes dicebant*, zit. K. von RAUMER, Die deutschen Universitäten, Stuttgart 1861 [3. überarb. Aufl.], S. 32. Ordnung für den Schulmeister zu Memmingen vom Jahre 1469: "Er (sc. der Schulmeister) soll sich in alln seinen tun vnd län erberlich vnnd wol halten, och mit spilen noch kartten, noch sust dehain vnlöblich spyl tryben, auch zu keinem offenn winhus weder tag noch nachts nicht sin, soch zeren. es wär ye by ain bydermann zu ain erschenkung. sonder emsseklich in der schul ob den schülern sin", ed. R. ENDRES, Das Schulwesen in Franken im ausgehenden Mittelalter, Erlangen 1977, S. 173-214 (Schulordnung), S. 210 (Zitat).

[448] Ycon. III.1.17 S. 193 f.

[449] Ycon. III.1.18 S. 194. Aus dem Text geht nicht hervor, daß es sich um einen zum *accusator* ernannten Schüler handelt, wie KRÜGER (Ycon. III.1.4 S. 26 Anm. 110) annimmt.

[450] Ycon. III.1.19 S. 195. Zu den Pflichten des Bakkalareaten s. u. S. 146.

[451] Ycon. III.1.21 S. 199 ff.

[452] MICHAEL, Bd. 1, S. 148.

meist ständisch ebenbürtiger, aber sozial noch nicht gleichwertig plazierter Leute", und vom Magister sagt Konrad: *Et hic similis est nobili viro strenuo atque in armis laudabili qui nondum privilegio utitur militari.*[453]

5.3. Organisation des Studiums[454]

Für das Alter von sieben bis vierzehn Jahren liegt nach Konrad der Schwerpunkt auf dem Grammatik- bzw. Lateinunterricht, der in der Regel vor Eintritt in die Artistenfakultät an einer Grammatikschule absolviert wird.[455]

Als Standardlehrbuch des Grammatikunterrichts gilt im Spätmittelalter das "Doctrinale" des Alexander de Villa-Dei (+ 1240/50) mit den drei Bereichen Etymologie, Syntax (Rektion, Konstruktion) und Quantität, Akzent, Figuren.[456] Wenn sich Konrad darauf überhaupt stützen sollte, dann nur mit moderneren Abwandlungen: Figuren, Ortographie, *dictio*, Ethymologie, dyasinthetische Konstruktion. In der Etymologie rät er zu den *modi significandi*, einem Zweig der mittelalterlichen Sprachlogik.[457] Der Unterricht der verschiedenen "Fächer" soll abwechselnd erfolgen. Das "Lehrfach" Musik reißt den Unterricht der Grammatikfächer auf - die "Yconomica" bestätigt darin die Annahme, daß das Singen einen Bestandteil des Elementarunterrichts darstellt. Zur Anfangslektüre gehören moraldidaktische Werke, deren Inhalte zugleich Wissen der Rhetorik vermitteln sollen.

Den Didaktikunterricht setzt Konrad für das Alter ab vierzehn Jahren an, was mit etwa fünfzehn Jahren dem Eintritt in die Artistenfakultät entspricht. Bereits R. KÖHN hat darauf hingewiesen, daß die Trennung in Elementarstufe und Artesstudium nicht überbetont werden darf, da der innere Zusammenhang im Grammatikunterricht - nach Konrad aber auch im Musik- und Rhetorikunterricht - liege.[458] Der Dialektikunterricht bleibt nicht auf sich selbst konzentriert, vielmehr ließen sich zuweilen zur

---

[453] Ycon. III.1.3 S. 24,16-17, zit. MICHAEL, Bd. 1, S. 148 Anm. 207.

[454] Ycon. III.1.8 S. 38 ff.

[455] Ycon. III.1.20 S. 196,3-4.

[456] Alexandri de Villa-Dei, Doctrinale, ed. Th. REICHLING, Berlin 1893

[457] Vgl. A. L. GABRIEL, Garlandia. Studies in the History of the Medieval University, Frankfurt a. M. 1969, S. 111 f. R. KÖHN, Schulbildung und Trivium im lateinischen Hochmittelalter und ihr möglicher praktischer Nutzen. In: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. v. J. FRIED, Sigmaringen 1986, S. 256.

[458] KÖHN, Schulbildung, S. 225.

Dialektik und Rhetorik Einleitungen zu anderen Wissenschaften hinzuziehen.[459]

Interessant ist, daß Konrad das Studium der Naturwissenschaften, Metaphysik und Geometrie erst mit dem Alter von einundzwanzig Jahren beginnen lassen möchte und die Erreichung des Magistergrades, entgegen dem bisher der Forschung bekannten Alter von etwa einundzwanzig Jahren, auf achtundzwanzig Jahre hinausverlegt. Dies läßt sich nur damit erklären, daß er jenen Wissenschaften dieselbe Bedeutung wie der Grammatik und Dialektik zukommen lassen möchte und ihnen deshalb einen eigenen Studienabschnitt zumißt.

Konrad gibt keine neuen Auskünfte über den mittelalterlichen Studienplan, stellt sich aber als ein Autor dar, der eindrücklich veranschaulicht, wie man sich den Zusammenhang von Elementarstufe und höherer Schule sowie deren Verbindung mit Trivium und Quadrivium vorzustellen hat. Festzuhalten bleibt aber auch, daß der Dialektik an der Artistenfakutät dieselbe Bedeutung zukommt, wie der Grammatik an der Elementarschule. Die Naturwissenschaften, Metaphysik und Geometrie würde Konrad gerne als eine weitere dritte Studienstufe anerkennen. Es zeigt sich, wie sich in Fortsetzung der Tendenz seit dem Hochmittelalter durch Spezialisierung eigene, von der ursprünglichen Gesamtheit der Artes liberales fast unabhängige Wissenschaftsdisziplinen herausentwickelt haben.

An der Universität Paris und an den meisten deutschen Universitäten kam den Artes liberales, die oftmals als *tota philosophia* bezeichnet wurden, aufgrund der dort voranschreitenden Herausbildung der scholastischen Methode die größte Aufmerksamkeit zu.[460] So geht auch Konrad bezüglich der Ausbildung der zukünftigen Theologen, Mediziner und Juristen nicht auf Einzelheiten des Lehrplanes ein.[461] Für die medizinische und juristische Ausbildung rät er neben den Lesungen dringend zur Teilnahme an der beruflichen Praxis. Das Trivium sieht er als minimale Grundlage für Bibellektüre und Theologie[462], wie überhaupt so mancher Scholar der Theologie den Anforderungen der Artes nicht mehr gewachsen war und das Studium abbrach[463].

---

[459] Vgl. dazu H. SCHÖNEBERG, Schulen. Geschichte des Unterrichts von der Antike bis zur Neuesten Zeit, Frankfurt a. M. 1981, S. 77.

[460] T. ELLWEIN, Die deutsche Universität. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Königstein 1985, S. 25.

[461] Ycon. III.1.23 u. 24 S. 204 ff.

[462] Ycon. III.1.8 S. 39,18 - 40,5.

[463] Ycon. III.1.21 S. 201,12 - 202,3: *Et si forte sublimes desperaverint attingere apices scienciarum atque divinum siciant adipisci sacerdocium, gramaticam sollicitent ad verbum dei intelligendum,..*

5.4. Graduierungsverfahren

Konrad beschreibt ausführlich das Graduierungsverfahren an der Pariser Artistenfakultät.[464] Er gibt einen Kanon von Werken an, dessen Anhörung für den Scholar obligat ist, um zum Bakkalaureus erhoben zu werden. Die "Yconomica" ist die früheste erzählende Quelle zum ersten Grad, der Determinatio des Bakkalaureats, insbesondere zum damit verbundenen Zeremoniell: ..a*d primum levatur gradum, scilicet ad actum determinandi questionem publicam in scolis coram magistro suo et turba venerabili baccalariorum, ubi cappa induitur rugata cyrothecas dispergens sociis et iocale graciosum magistro.*[465] B. MICHAEL hat daraus geschlossen, daß die Determinatio weniger eine Überprüfung der Eignung darstellt als vielmehr die würdevolle Erhebung zum akademischen Grad.[466]

Weiterhin nimmt der Bakkalaureus an den Vorlesungen der Magister teil, übt sich in den Disputationen des Argumentierens und Respondierens und liest anstelle des Magisters anderen Scholaren *lectiones cursorias.*[467] Neu ist auch, daß nach einigen Jahren eine Art Vorauswahl zum *rigorosum examen* stattfindet[468], erst anschließend erfolgt die Prüfung auf Eignung in Wissenschaften und Gesinnung durch Kanzler und Examinatoren. Bei Erfolg wird ihm an einem bestimmten Tag in Anwesenheit des Klerus und in Anschluß an eine Ansprache des Kanzlers und dessen Stellvertreters, die *licencia legendi ubique* erteilt. Nun ist er *baccalarius licenciatus*, aber noch nicht Magister mit den entsprechenden Würden; er besitzt die *licencia in artibus*, doch ist er nicht *magister in artibus.*[469] Die Reihenfolge der

---

[464] Ycon. III.1.20 S. 196 ff. G. KAUFMANN, Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. 1, Stuttgart 1888 [Neudr. Graz 1958], S. 352 ff. J. A. WEISHEIPL, Curriculum of the Faculty of Arts at Oxford in the Early Fourteenth Century, Mediaeval Studies 26 (1964), S. 143-185. MICHAEL, Bd. 1, S. 147 ff. J. Verger. In: LdM, Bd. 3, 1986 Sp. 1155 f.

[465] Ycon. III S. 197,1-5.

[466] Michael, Bd. 1, S. 145 ff.

[467] Ycon. III S. 197,5-6. Ycon. I.1.4 S. 27,13-15. *Cursorie* zu lesen trägt nach MICHAEL (S. 147 Anm. 206) der Tatsache Rechnung, daß der Bakkalaureus nicht Mitglied der Korporation der Magister und im Lehrbetrieb noch nicht zur *determinatio* von Quaestionen berechtigt war.

[468] Ycon. III S. 197,8-11: *Quando per annos aliquot sic laudabiliter exercitatus fuerit, temptaciones aggreditur cancellarii Parisiensis, in cuius aula temptantur hii, qui ad rigorosum examen sunt recipiendi. Et qui reperti fuerint tamquam ad bella doctissimi, assumuntur ad examen penitus mensurnum..*

[469] Die *licentia docendi ubique* stellt keinen eigenen universitären Grad dar, denn sie steht als ursprüngliches Recht des Scholasters bzw. Pariser Kanzlers im Widerspruch zur jüngeren Korporation der Magister. Die Literatur zusammenfassend: MICHAEL, Bd. 1, S. 150.

Inceptio, der zeremoniellen Aufnahme in die Korporation der Magister, verläuft dann wie folgt: Placet, Disputation, "Antrittsvorlesung" (*lectio brevis*), Ankleidung mit der *cappa rotunda*, Eid.

Dank der "Yconomica" läßt sich zum Graduierungsverfahren an der Universität Paris Mitte des 14. Jahrhunderts Neues zum ersten Grad, dem Bakkalareat, erfahren. Die Beschreibung der weiteren Schritte erleuchten die bisher aus verschiedenen Quellen bekannten Details im Zusammenhang.

Somit beschreibt Konrad als *domus scolastica* in erster Linie das "Generalstudium" der Pariser Universität, dessen Vorbildlichkeit dadurch unterstrichen wird, daß Konrad davon die *scola levinoma* konkurierend abhebt. Das scholastische Haus bildet nach außen eine soziale Einheit, doch nach innen, so ist zu erfahren, sind die Fakultäten um gegenseitige Abgrenzung bemüht. Konrads Hauptanliegen gilt der Artistenfakultät, deren Personenkreis er in Form didaktischer Unterweisung als überhöhtes ideales Modell oder in Form der Negativkritik beschreibt ohne reale Situationen aus dem Auge zu verlieren. Anschaulich gibt Konrads Lehrplan die Vermittlung von Trivium und Quatrivium sowie Trennung und Überschneidung von Elementarstufe und höherer Schule wieder. Die sachliche Darlegung des Graduierungsverfahrens bringt sowohl die Furcht in der Prüfung als auch die Würde der Erhebung zum Ausdruck. Wenn auch nur Details Neues bringen, bleibt doch die "Yconomica" des Megenbergers die bisher einzige Quelle, die in ihrer Komplexität und Komprimiertheit in sachlich nüchterner und begrifflich klarer Ausdrucksweise das "Generalstudium" aufzeigt.

V. Teil

Politische Dimension: Das staatstheoretische Gedankengut bei Konrad von Megenberg

1. Begrifflicher und historischer Hintergrund

1.1. Zur Entwicklung der hierokratischen Doktrin und der Ausbildung des Imperiums

Nam si considerentur conditiones superius generales quod Ecclesia est una, sancta.., si considerentur adaptationes superadditae quod fuit una arca figurans Ecclesiam, quod unica est Ecclesia pro qua Christus oravit, quod unica fuit tunica Christi inconsutilis, quod Ecclesia est unum corpus habens unum caput, quod una facta fuit Petro de omnibus ovibus commissio principalis, quod Ecclesia est unum ovile habens unum pastorem, omnia ista clamant contra eos qui salvari volunt nisi subsint Summo Pontifici; omnia ista protestantur quod sic subesse est de necessitate salutis.[1]

Die machtvollkommene Einheit ist Ausdruck des päpstlichen Universalanspruchs unter Bonifaz VIII. (+ 1303).[2] Diese Deklaration der Allgewalt wird am deutlichsten in der Bulle "Unam sanctam" (13.11.1302) formuliert. Denn sie propagiert unmißverständlich mit der Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt das Fehlen eines Eigenwerts der gesamten Menschheit aufgrund deren Heilsnotwendigkeit.[3] Durch den Einfluss der

---

[1] Glosse zur Bulle "Unam sanctam", zit. J. Rivière, Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel. Étude de théologie positive, Louvain/Paris 1926, S. 152.

[2] Zur Entstehung des Gedankens der Einheit im philosophisch-theologischen Hierokratismus unter dem Einfluß früher Kanonisten bei Thomas von Aquin und Bonaventura: M. Maccarrone, "*Potestas directa*" e "*potestas indirecta*" nei teologi del XII e XIII secolo. In: MHP 18, Rom 1954, S. 41 f. Die *reductio ad unum* erreicht ihren Höhepunkt unter Aegidius Romanus (De ecclesiastica potestate), Tholomaeus von Lucca und Dante: Imbach / Flüeler, Einl. bes. S. 38.

[3] Bulle "Unam sanctam": Extr. comm. 1.8.1. Auch bei C. Mirbt / K. Aland, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, Bd. 1, Tübingen ^{6}1967, Nr. 746 S. 458-460. Lat./dt. bei J. Miethke / A. Bühler, Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter,

1 Die Wollust. Fresko in der Krypta der Kirche von Tavant im Tal der Loire. 12. Jahrhundert

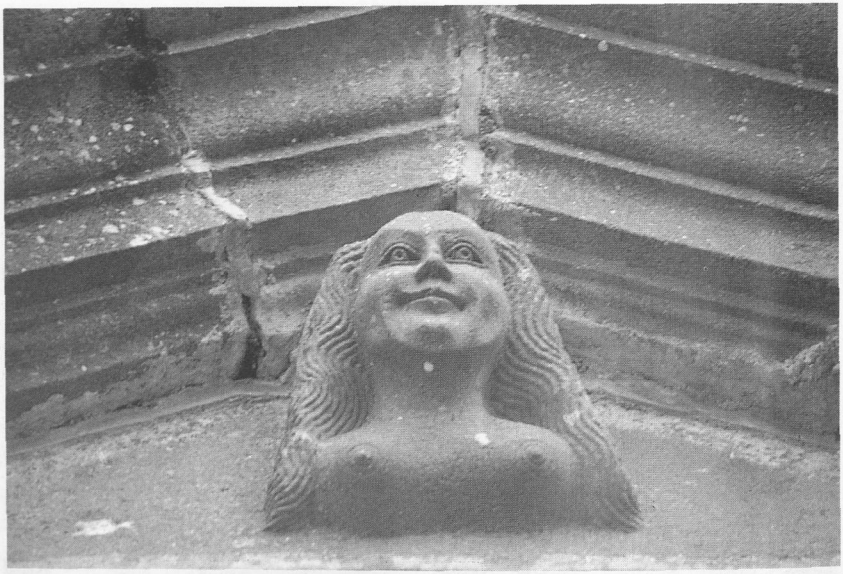

2 Abschreckung! Fresko an der Auflenwand der Kirche von La Martyre in der Bretagne. 12. Jahrhundert (?)

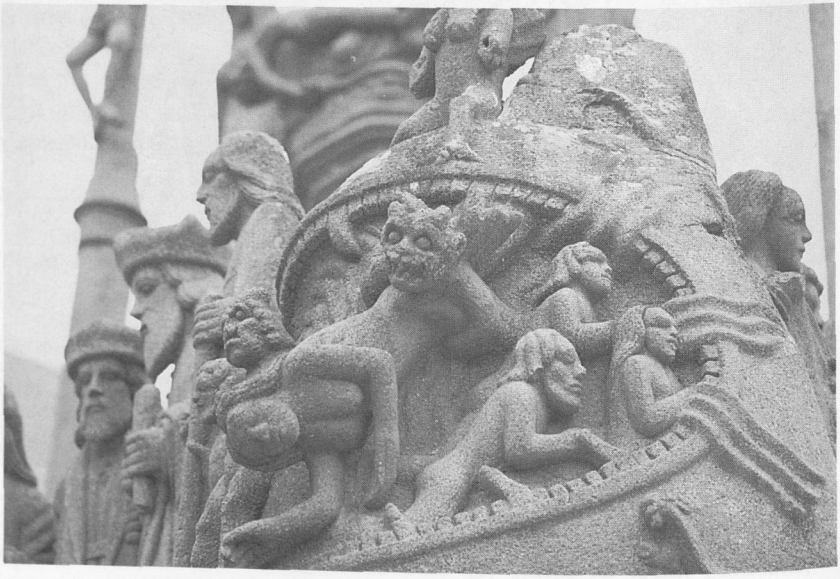

3 Calvaire der Kirche Notre-Dame de Tronoen in der Bretagne. Um 1450

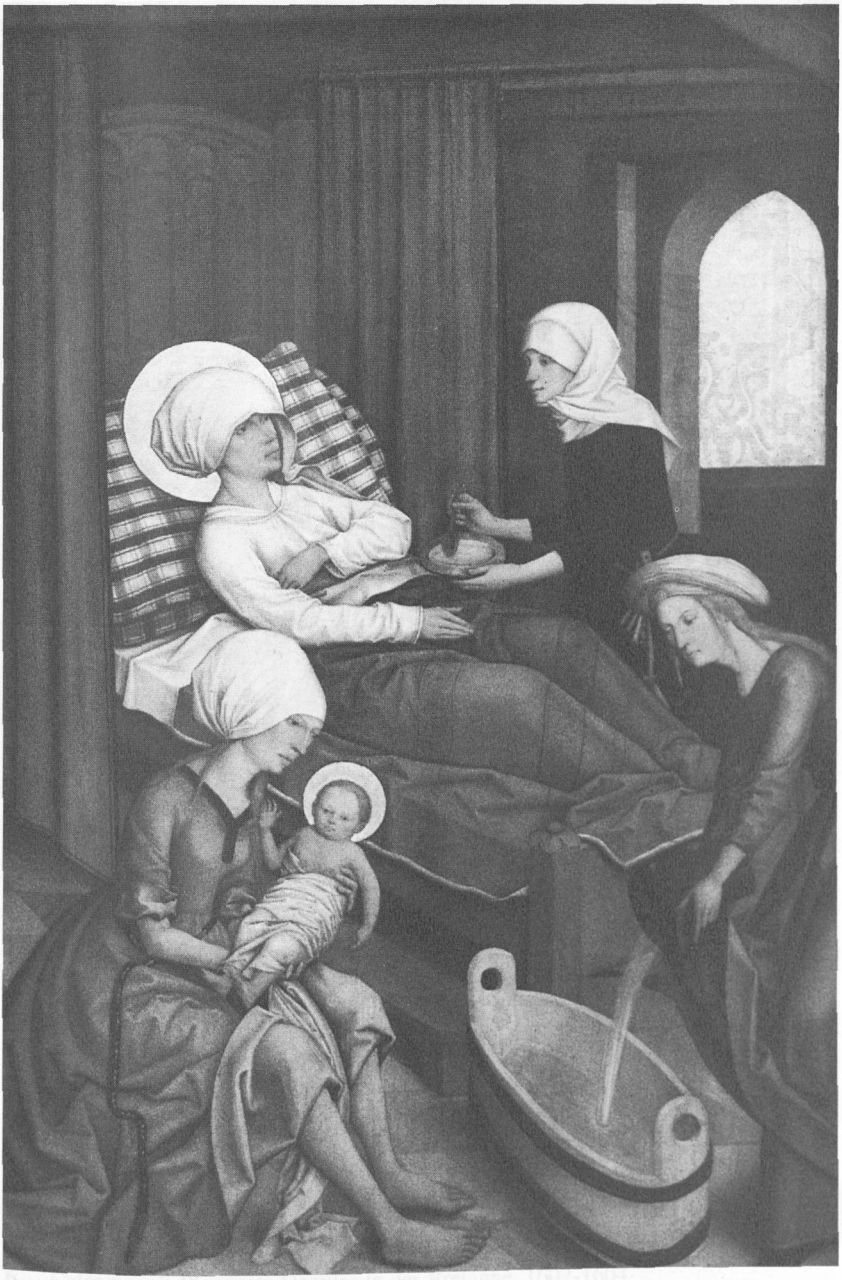

4 Geburt Mariä. Stuttgarter Staatsgalerie. Ende 16. Jahrhundert

5 Die vier Lebensalter. Bartholomaeus Anglicus, De proprietatibus rerum. Jena, Universitätsbibliothek. Anfang 15. Jahrhundert

6 Calvaire von Plougaste-Daoulas in der Bretagne. 1602-1604

7 Herr Kristan von Hamle. Codex Manesse. Heidelberg, Cpg 848, fol. 71v. Anfang 14. Jahrhundert.

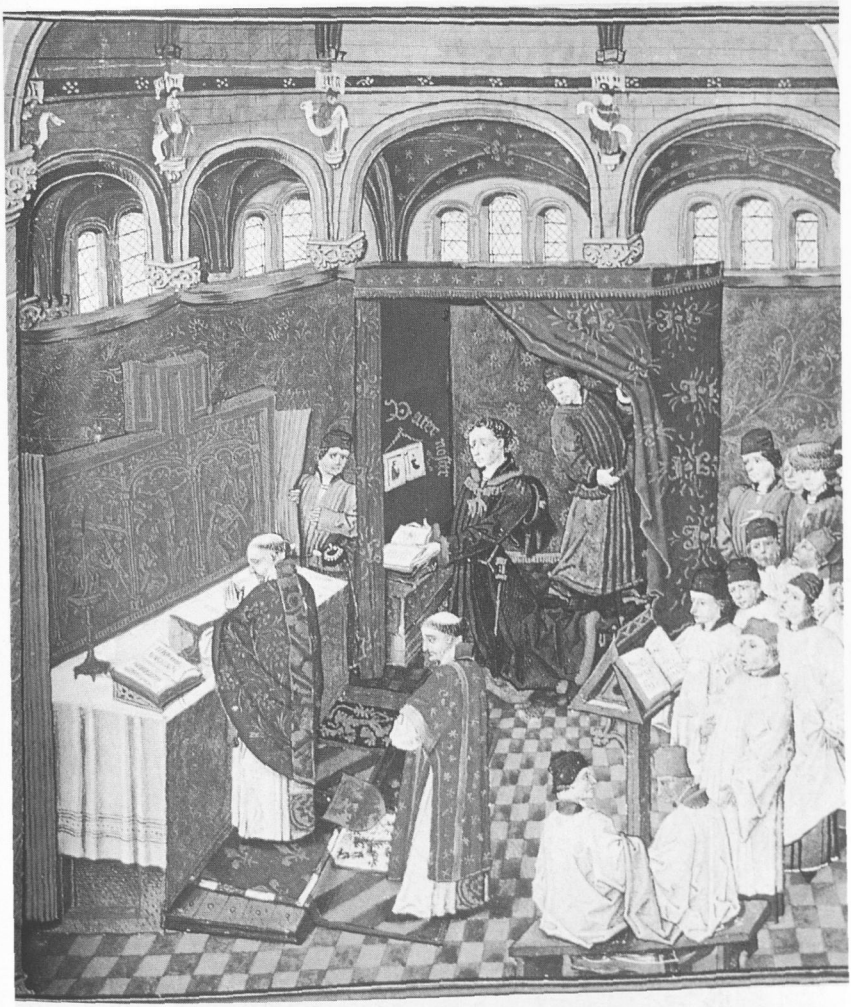

8 Messe am Hofe Philipps des Guten, Herzog von Burgund. Kommentar zum Vaterunser. Brüssel, Bibliothèque Royale Albert Ier, Ms. 9092, fol. 9. Nach 1457

9 Rat Kaiser Heinrichs VII. Tino da Camaino (+ 1337), Pisa, Camposanto. 1315-1318

10 *Tischdiener.* St. Anna-Kapelle von Eggenfelden in Niederbayern. Ende 15. Jahrhundert

11 Kämmerer und seine Diener. „Leges Palatinae“ Jakobs III., König von Mallorca. Brüssel, Bibliothèque Royale Albert Ier, Ms. 9169. Mallorca 1337

12 Marschall und zwei weitere Hofbeamte. Wolfram von Eschenbach, Willehalm. München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 193, III, fol. 2v

13 Bauer bei der Ernte. Monatsdarstellung im Freiburger Münster. Ende 13. Jahrhundert

14 Weinbauer. Monatsdarstellung im Freiburger Münster. Ende 13. Jahrhundert

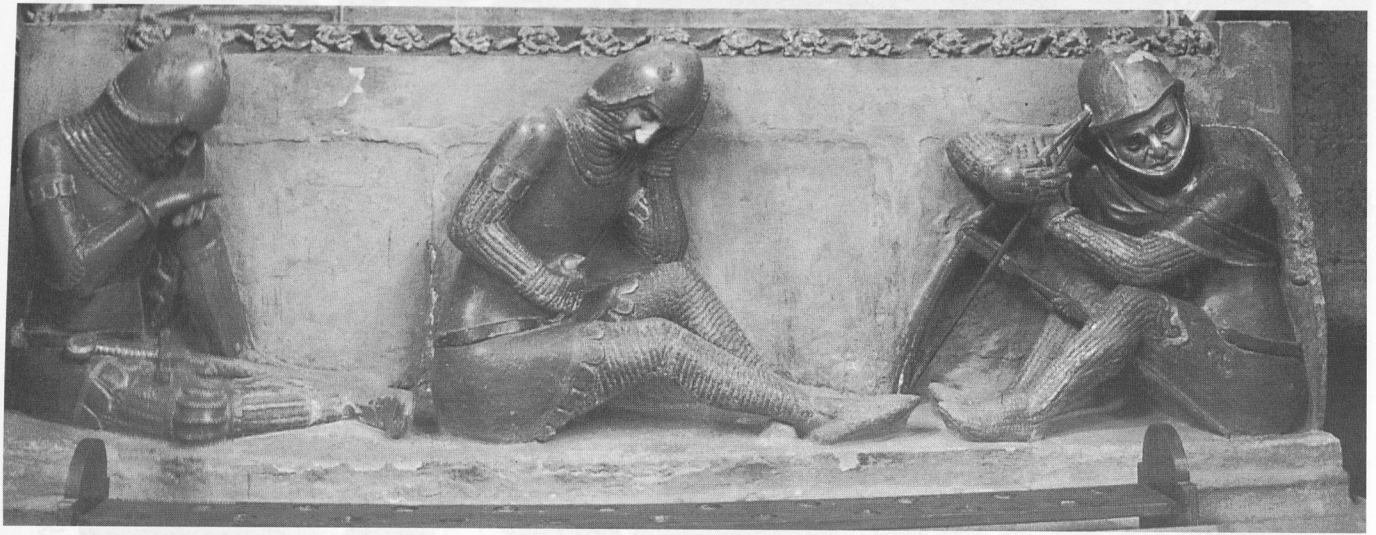

15 Wachen am heiligen Grab. Heiligkreuzkirche in Schwäbisch Gmünd. Um 1350

16 Schneiderwerkstatt und Frauen, die Linnenzeug zuschneiden und nähen. Hausbuch der Cerruti, Kunsthistorisches Museum Wien. Oberitalien, Ende 14. Jahrhundert

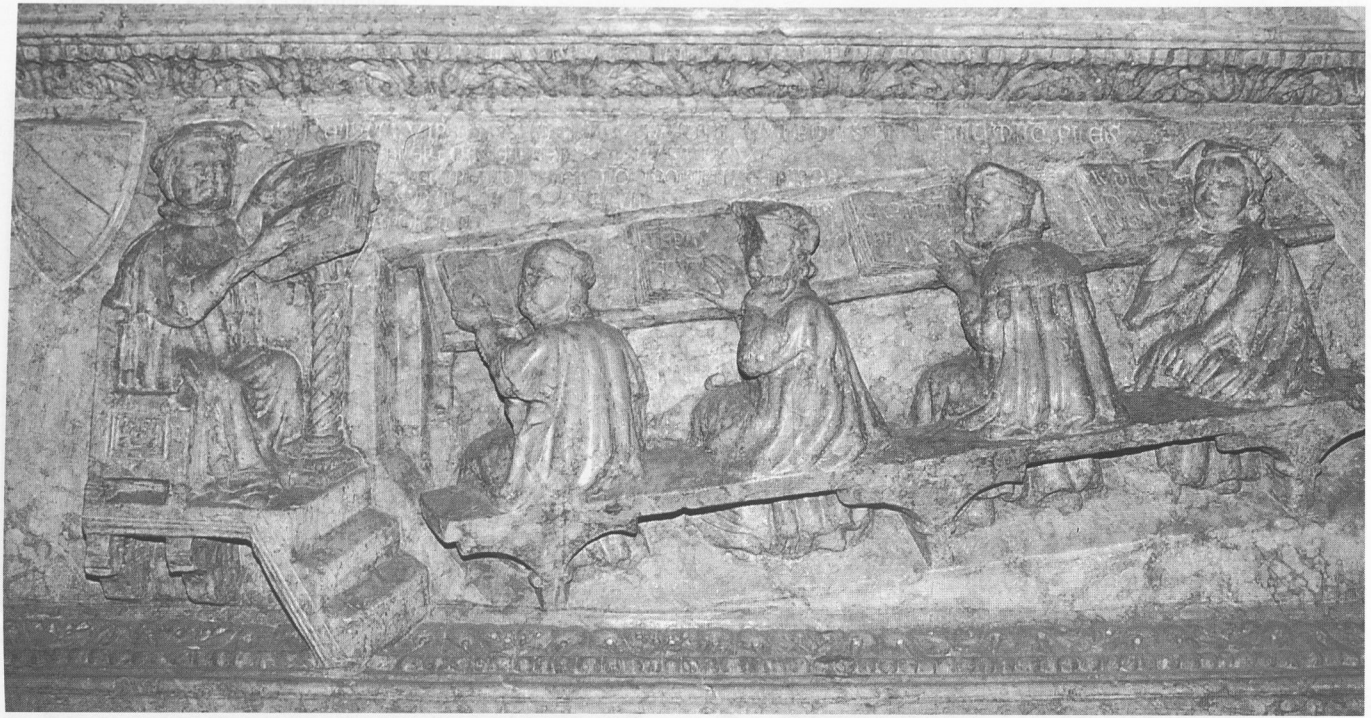

17 Schuldarstellung. St. Zeno in Verona. 15. Jahrhundert (?)

Schrift "De ecclesiastica potestate" des Aegidius Romanus, der die ekklesiarch-soliustistische Thesen vertritt[4], und des Traktates "De potestate papae" des Heinrich von Cremona (+ 1302), der eine reduktive Verschärfung der päpstlichen Macht auf ihre Jurisdiktionsgewalt aufzeigt[5], markiert "Unam sanctam" den von einem Papst vertretenen Höhepunkt einer Entwicklung hierokratischer Anschauungen seit Papst Innozenz III., ein Höhepunkt, der zugleich Anspruch auf politische Durchsetzungskraft erhebt. Kennzeichnende Etappen in der Ausbildung der kurialen Doktrin bilden die rechtskräftige Fixierung des päpstlichen Eingriffsrechtes in die weltliche Sphäre, der weitere Ausbau päpstlicher Ansprüche und deren Begründung in der Kanonistik zu Beginn des 13. Jahrhunderts, ihre Systematisierung und Vertretung durch den Juristenpapst Innozenz IV. (1254).[6] Der Begriff "hierokratisches Papsttum" kann nach O. HAGENEDER wie folgt definiert werden: "Er soll ausdrücken, daß der Papst die oberste Instanz der Christenheit bildet, damit das Recht hat, in einer Reihe von Einzelfällen in deren weltliche Belange einzugreifen, und durch eine extensive Auslegung dieses Anspruches die gesamte weltliche Herrschaft lahmlegen könnte, wie das ein wenig später der bekannte Kanonist Hostiensis in seinem Dekretalenkommentar formuliert hat. Dazu kommt noch, und darin unterscheidet sich auch die Hierokratie im hier gebrachten Sinne vom sogenannten

---

Düsseldorf 1988, V.1. S. 121 ff. und IMBACH / FLÜELER, S. 348 ff. Ein Überblick zu Bonifaz VIII. bei T. SCHMIDT, Bonifaz VIII. In: LdM, Bd. 2, 1983, Sp. 414-416.

[4] Auf den Einfluß der aegidianischen Schrift auf "Unam sanctam" haben schon SCHOLZ, Publizistik, S. 124 ff., und frühere Untersuchungen hingewiesen. Zum Begriff des "Soliustismus" bzw. "ekklesiarch-soliustistisch": W. KÖLMEL, Wilhelm Ockham und seine kirchenpolitischen Schriften, Essen 1962, S. 125 Anm. 124. Zu Aegidius Romanus: Ders., Regimen Christianum, S. 291 ff.

[5] Zum Einfluß des Heinrich von Cremona auf "Unam sanctam": J. MIETHKE, Das Konsistorialmemorandum "De potestate pape" des Heinrich von Cremona von 1302 und seine handschriftliche Überlieferung. In: Studi sul XIV secolo in memoria di Anneliese Maier, a cura di A. MAIERÙ e A. PARAVICINI BAGLIANI, Rom 1981, S. 421-451.

[6] Eine Auswahl aus der umfangreichen Literatur: W. ULLMANN, The Growth of Papal Government in the Middle Ages, London 1955. Ders., Medieval Papalism, London 1949. Gegen grundlegende Thesen ULLMANNS wendet sich F. KEMPF, Die päpstliche Gewalt in der mittelalterlichen Welt. Eine Auseinandersetzung mit Walter Ullmann. In: MHP 21, Rom 1959, S. 117-169. Ders., Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III., Rom 1954. KÖLMEL, Regimen Christianum. H. QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, Fankfurt a. M. 1970. H.G. WALTHER, Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens, München 1976. W. STÜRNER, Peccatum.

"Dualismus", die päpstliche Prätention, einen weltlichen Herrscher *ratione criminis* durch ein Urteil abzusetzen".[7]

Die Theorie steht natürlich nicht abstrakt für sich, vielmehr in der Auseinandersetzung um reale Machtansprüche innerhalb des politischen Gefüges von Ecclesia und Imperium. Waren diese im Frühmittelalter ohne eigene Konturen eng ineinander verwoben, bestand das Problem seit der Unterscheidung von *temporalia* und *spiritualia* in der Zeit des Investiturstreites für das nun im Entstehen begriffene Imperium in einer eigenen Profilfindung. Das Aufkommen staatskonstituierender Ansprüche bei Friedrich II (+ 1250) zeigte noch deutlicher deren Entlehnung aus dem päpstlichen Argumentationskanon: "Unmittelbarkeit des Kaisers und der anderen Fürsten zu Gott, die Befugnis des Kaisers, aus eigenem Recht neue Gesetze zu geben, die Umwandlung der Feudal- in eine Ämter- und Beamten-Ordnung mit Kompetenzentrennung und damit zusammenhängend die Überführung des Herrschaftsverbandes von einem Personal- in einen Territorialverband".[8] In Frankreich entstand zur Zeit Philipps des Schönen eine sogenannte Publizistik gegen das Papsttum, während die Ansprüche von Papsttum und Imperium anläßlich der Approbation Albrechts I. (+ 1308) miteinander konkurrierten.[9] Eine Kulmination der päpstlichen Ansprüche gegen das Kaisertum in der politischen Praxis stellt der Konflikt Heinrichs VII. (+ 1313) mit Robert II. von Neapel (+ 1342) dar. Der Papst beanspruchte die Auseinandersetzung als Schiedsrichter in weltlichen Belangen zu beenden und suchte Heinrichs VII. Beziehung zur Kurie in Parallele zu der des Robert von Neapel als Lehensverhältnis darzustellen.[10]

---

[7] O. HAGENEDER, Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des Hierokratischen Papsttums, Römische Historische Mitteilungen 20 (1978), S. 32 f. Zur dualistischen Konzeption des Hostiensis: Ebd., S. 32 Anm. 15.

[8] A. PODLECH, Die Herrschaftstheorie des Johannes von Paris, Der Staat 16 (1977), S. 469.

[9] Zur französischen Debatte zwischen Bonifaz VIII. und den werdenden Nationalstaaten, aber auch zwischen Papst und Imperium: KÖLMEL, Regimen Christianum. MIETHKE / BÜHLER. SCHOLZ, Publizistik. RIVIÈRE, Le problème.

[10] Zur Bulle "Pastoralis cura" (Clem. 2.11.2): D. UNVERHAU, Approbatio-Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig IV., Darmstadt 1973, S. 323.

1.2. Zum politischen Konflikt in der Zeit Ludwigs des Bayern und zur Wahl Karls IV. zum römischen König

Aus zwiespältiger Wahl - die böhmische und sächsische Kurstimme waren strittig - gingen am 19.11.1314 Friedrich II., Herzog von Österreich, (+ 1330) und am 20.11.1314 Ludwig der Bayer (+ 1347) hervor.[11] Friedrich wurde mit den echten Reichsinsignien, aber am falschen Ort, in Bonn, gekrönt, Ludwig am rechten Ort, in Aachen, aber unberechtigterweise durch den Erzbischof von Mainz.[12] Bei der Entscheidung durch die Waffen, in der Schlacht vom 28. September 1322 bei Mühldorf am Inn, setzte sich Ludwig durch. Der nach einer Sedisvakanz von zwei Jahren am 7.8.1316 in sein Amt erhobene Papst Johannes XXII. (+ 1334) schaltete sich in das politische Geschehen erst nachhaltig ein, als Ludwig die Ghibellinen in Norditalien unterstützte, womit der seit Heinrich VII. in dieser Sache schwelende Konflikt voll zum Ausbruch kam. Im ersten gegen Ludwig veröffentlichten Prozeß, der die in der hierokratischen Tradition entwickelten päpstlichen Ansprüche zur Königswahl im unmittelbaren politischen Konflikt anwandte, klagte der Papst an, "daß er (sc. Ludwig) nach zwiespältiger, nicht approbierter Wahl widerrechtlich den Königstitel führe, sich Herrschaftsrechte in Deutschland und Italien, im Regnum und Imperium anmaße und die häretischen Visconti unterstütze; bei Strafe des Banns soll er binnen drei Monaten auf die Herrschaft verzichten, seine Regierungsmaßnahmen widerrufen, und niemand soll ihm als König gehorchen"[13] - am 23.3.1324 wurden über Ludwig Bann und Interdikt verhängt[14]. Unklug weit werden Reichsrechte zitiert, wenn in der

---

[11] Const. 5 Nr. 94, 95.

[12] Const. 5 Nr. 114-129.

[13] H. GRUNDMANN, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert. In: GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 5, Stuttgart 1970 [9. neu bearb. Aufl.], S. 169. Const. 5 Nr. 792 S. 616-618. Johannes XXII. begründet seine Ansprüche mit der päpstlichen Vollgewalt (*de apostolice potestatis plenitudine*). MIETHKE / BÜHLER (S. 38 ff.) stellen heraus, daß es dennoch um einen rein politischen Konflikt geht, der Verhinderung eines Eingreifen Ludwigs in Oberitalien, "das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt wird gar nicht mehr argumentativ herangezogen" (S. 39) und "Die Auseinandersetzung hatte ersichtlich mit einem Konflikt zwischen Kirche und Staat wenig zu tun, sie betraf zwischen zwei Instanzen strittige Rechtsfragen" (S. 41). Weniger treffend wohl F. BAETHGEN, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat, ZSRK Kan. Abt. 41 (1920), S. 168-268, auch in: Ders., Mediaevalia 1 (1960), (hiernach zit.), S. 175 f., über Johannes XXII.: "Eine derart systematisch gerichtete, im letzten Grunde unpolitische Natur mußte aber von vornherein geneigt sein, die Verwirklichung eines theoretischen Anspruchs schon um seiner selbst willen anzustreben".

[14] Const. 5 Nr. 881.

sogenannten "Sachsenhäuser Appellation" die Einberufung eines Konzils gefordert, die sogenannte Armutsfrage als Argumentationsmittel ins Spiel gebracht und der Papst der Häresie bezichtigt wird.[15] Johannes XXII. ging darauf nicht ein, am 11.7.1324 erkannte er Ludwig alle aus der Wahl hervogegangenen Herrschaftsrechte ab.[16] In dieser Situation wirkungslos, aber als richtungsweisend für die zukünftige Königswahl sollten sich die wiederholt vorgetragenen Gegenargumente von imperialer Seite erweisen: Die Rechtmäßigkeit der Wahl aufgrund des Majoritätsprinzips, des Wahl- und Krönungsortes in Aachen und folglich die Nichtigkeit päpstlichen Anspruchs auf das Reichsvikariat[17]. Ludwigs Italienzug löste eine neue Serie päpstlicher Prozesse aus, die sich zeitlich überschnitten mit seiner Kaiserkrönung in Rom durch Sciarra Colonna als Stellvertreter des römischen Volkes (17.1.1328), seiner Absetzungserklärung bezüglich Johannes XXII. und die Wahl des Franziskaners Pietro da Corvara als Nikolaus V. zum Gegenpapst (12.5.1328).[18] Eine Beteiligung der 1326 an den Hof Ludwigs geflüchteten Franziskaner Marsilius von Padua (+ 1342/43) und Johannes von Jandun (+ 1328) am politischen Geschehen sowie an dem die Absetzung Johannes' XXII. rechtlich sanktionierenden und mit der Armutsfrage in Verbindung bringenden kaiserlichen Erlaß "Gloriosus Deus", wurde vielfach behauptet, ist aber textkritisch aufgrund der weiten Verbreitung der Argumente nicht als Spezificum für Marsilius auszumachen.[19] In der Folgezeit entsteht eine Vielzahl von in päpstlichem Auftrag verfaßten oder eigenständig eingereichten Gutachten zu "Gloriosus Deus" und zu den in der Bulle "Licet iuxta doctrinam" vom 23.10.1327 zusammengefassten sechs Irrtümern aus dem "Defensor Pacis", wobei keiner der Autoren unmittelbare Kenntnisse vom gesamten Werk des "Defensor Pacis" besaß.[20] Umfassende kuriale Kompendien stellen die 1326 vollendete "Summa de potestate ecclesiastica" des Augustinus

---

[15] Grundmann, Wahlkönigtum, S. 172 f.

[16] Const. 5 Nr. 944.

[17] Const. V Nr. 828, 909, 910.

[18] GRUNDMANN, Wahlkönigtum, S. 178 ff.

[19] C. DOLCINI, Marsilio e Ockham. Il diploma imperiale Gloriosus Deus, La memoria politica Quoniam scriptura, il Defensor minor, in: Ders., Crisi di poteri e politologia in crisis. Da Sinibaldo Fieschi a Guglielmo d'Ockham, Bologna 1988, S. 325 ff. mit Diskussion und Angaben zum Forschungsstand.

[20] Zu den Autoren: SCHOLZ I u. II. Zur Wirkung des "Defensor Pacis" und des "Dialogus" auf die politische Wirklichkeit des 14. Jahrhunderts: J. MIETHKE, Marsilius und Ockham, Publikum und Leser ihrer politischen Schriften im späteren Mittelalter. In: Medioevo 6: Marsilio da Padova, Teil II, Padua 1980, S. 543-567.

Triumphus (+ 1328)[21] dar, der sich bereits mit konziliarem Gedankengut der Zeit auseinandersetzt, und die auf früheren Brief-Traktaten basierende Schrift "De planctu ecclesiae" des Alvarus Pelagius (+ 1350)[22], die zu einem Werk enzyklopädischen Charakters entwickelt worden war. Politbarometer in Deutschland nach dem Erliegen der anfänglich unter Benedikt XII. (1342) aussichtsreich erscheinenden Rekonzilationsverhandlungen zwischen Kurie und Kaiser im Frühjahr 1337[23], war Konrads Erstlingsschrift "Planctus" aus dem Jahre 1338 mit düsteren Prognosen auf bevorstehende Schismen. Hatten die Kurialisten auf die das dualistische Element belebende Eingangssentenz aus "Gloriosus Deus" mit einem erneuten Aufgebot der theoretischen Begründung der päpstlichen Vollgewalt und den daraus resultierenden päpstlichen Ansprüchen auf Approbation, Krönung und Absetzung des Kaisers reagiert, so setzt das kaiserliche Manifest "Fidem Catholicam" (17.5.1338), zu dessen Urhebern auch Ockham zählt, als theoretisches Instrument im Einsatz für politische Ansprüche wiederum auf die These der gottunmittelbaren Herleitung der

---

[21] J. RIVIÈRE, Une première "Somme" du pouvoir pontifical: le pape chez Augustin d'Ancône, Revue des sciences religieuses 18 (1938), S. 149-183. WILKS, Sovereignty. Ders., Papa est nomen iurisdictionis, Augustinus Triumphus and the Papal Vicariate of Christ, Journal of Theological Studies N.S. 8 (1957), S. 71-91, 256-71. KÖLMEL, Regimen Christianum, bes. S. 408 ff. Ders., Einheit und Zweiheit der Gewalt im corpus mysticum. Zur Souveränitätslehre des Augustinus Triumphus, HJb 82 (1963), S. 103-147. W. D. MCCREADY, The Problem of the Empire in Augustinus Triumphus and Late Medieval Papal Hierocratic Theory, Traditio 30 (1974), S. 325-349.

[22] Nach V. MENEGHIN (Scritti inediti di fra Alvaro Pais, a cura di V. MENEGHIN O.F.M., Lisabon 1969, Einl. XXII f.) verfaßte Alvarus den langen Brief-Traktat, datiert auf den 2.2.1328, im Franziskanerkloster von Montecompatri, wohin er beim Einzug Ludwigs des Bayern in Rom geflüchtet war. Der Brief-Traktat nimmt wesentliche Inhalte vorweg, die sich weiter ausgearbeitet im "Planctus" finden. Deshalb sind Alvarus' eigene Angaben über den Beginn seiner Arbeit in Avignon desselben Jahres zu korrigieren. Zu Alvarus Pelagius außerdem: W. KÖLMEL, Paupertas und potestas. Kirche und Welt in der Sicht des Alvarus Pelagius, Franziskanische Studien 46 (1946), S. 57-101. N. IUNG, Crise et espoir de l'église. Causes de la crise, réaction de la hiérarchie, Paris 1978. M. DAMIATA, Alvaro Pelayo, teocratico scontent, Florenz 1984. STÜRNER, Peccatum, S. 221 ff.

[23] B. SCHIMMELPFENNIG (Benedikt XII. und Ludwig der Bayer. Zum Scheitern der Verhandlungen im Frühjahr 1337, AKG 59 (1977), S. 212-221) führt gegen A. SCHÜTZ (Die Prokuratorien und Instruktionen Ludwigs des Bayern für die Kurie (1331-1345). Ein Beitrag zu seinem Absolutionsprozeß, Kallmünz 1973) an, daß die Haltungsänderung des Papstes aufgrund des Einflusses des französischen Königs und die Forderung, Ludwig müsse vor der Rekonziliation alle Regierungsgeschäfte aufgeben, nicht die eigentlichen Ursachen für den Abbruch der Verhandlungen waren. Vielmehr seien im Frühjahr 1337 die Verhandlungen zunächst lediglich unterbrochen worden, erst die veränderte deutsche Politik (Ludwigs kriegerische Politik gegen Frankreich) und die Erfolglosigkeit späterer Verhandlungen hätten die Ereignisse von 1337 bedeutsamer erscheinen lassen.

herrscherlichen Gewalt.[24] Im Juli 1338 veröffentlichten die Kurfürsten ihren Rechtsstandpunkt zur deutschen Königswahl, worin sie der päpstlichen Mitwirkung eine klare Absage erteilten und die Herrschaft des deutschen Königs mit der Wahl beginnen ließen.[25] Im Kern bestätigt diesen Gedanken das Mandat "Licet iuris" vom 6.8.1338, die Wahl der Formulierung kehrt den kaiserlichen Auftraggeber hervor.[26] "Mit dem Entschluß, eigene Ansprüche an den kaiserlichen Partner erst theoretisch scharf zu formulieren, dann praktisch durchzusetzen und schließlich rechtlich festzulegen, hatte die Kurie dem Kaisertum dazu verholfen, eine deutlichere Scheidung der Sphären durchzusetzen".[27]

Der im Jahre 1342 ins Amt erhobene Papst Clemens VI. (+ 1352) erneuerte am 12.4.1343 die von Johannes XXII. erhobenen Prozesse und Sentenzen gegen Ludwig.[28] Vor dem Ende der Rekonziliationsverhandlungen (1345/46) und der Exkommunikation Ludwigs (13.4.1346)[29] hatte sich eine Entwicklung angebahnt, die sich dieses Mal erfolgreich durchsetzen sollte. In einem vertraulichen Schreiben vom 1.8.1343 an Balduin von Luxenburg, Erzbischof von Trier (+ 1354), forderte Johannes XXII. zu Neuwahlen und Nennung eines Kandidaten auf, wobei er ohne namentliche Nennung an den Markgrafen Karl von Mähren dachte. Auf Reichsständeversammlungen von 1344 hielten die Kurfürsten an ihrer Position von 1338 fest, distanzierten sich aber von der Person Ludwigs.[30] Clemens VI. wechselte den Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg gegen Gerlach von Nassau (+ 1346) aus und ebnete mit diesem Parteiwechsel der mit diesem Amt

---

[24] H.-J. BECKER, DA 26 (1970).

[25] *..pro rege Romanorum est electus, non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolice* und *electi a principibus .. sibi titulum regium assumpserunt ac bona et iura imperii administrarunt*, ed. ZEUMER, Nr. 141 S. 183.

[26] Neuerdings wurde der Satz *Statim ex sola electione est verus rex et imperator Romanorum consendus et nominandus* erneut dahingehend interpretiert, daß der Gewählte über den kaiserlichen Titel und damit verbundene Rechte verfügt: MIETHKE / BÜHLER, S. 46. Doch hatten sich diesbezüglich kritisch geäußert: U. a. E. E. STENGEL, Avignon und Rhens. Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Recht am Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Weimar 1930, S. 158 f. H. O. SCHWÖBEL, Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330-1346, Weimar 1968, S. 178 Anm. 367. H.-J. BECKER, Kaiserkrönung. In: HRG, Bd. 3, Sp. 558.

[27] MIETHKE / BÜHLER, S. 47.

[28] Ed. H. SAUERLAND, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 3, (1342-52), Bonn 1905, Nr. 166.

[29] SCHWÖBEL, S. 416 ff.

[30] STENGEL, Avignon und Rhens, S. 192 ff.

verbundenen Aufgabe der Einberufung zur Königswahl den Boden. Da das Reich nach päpstlicher Auffassung vakant war, wurde Karl IV. am 11.7.1346 in Rhens zum römischen König erwählt. In seiner Konsistorialrede vom 6.11.1346 erteilte Clemens VI. die Approbation und Konfirmation, worum Karl nicht nachgesucht hatte.[31] Für die Parteigänger Ludwigs war dies ein Affront gegen das Reichsrecht, den Beschlüssen von 1338, und mehr, wie es u. a. hervorragend die Schrift "Contra Occam" des Megenbergers zum Ausdruck bringt, der sich hier wie in "De translacione" auf die Seite der Königsmacher stellte. Neben Konrads theoretischer Position in der "Yconomica" interessiert eben auch aufgrund seiner singulären Stellung als Autor unmittelbar nach der Wahl Karls IV. seine Verarbeitung dieser Ereignisse.

2. Analyse des politischen Gedankenguts in der "Yconomica"

2.1. Stellung und Machtbereich des Papstes

Im folgenden soll in Konrads Aussagen zum Gewaltenverhältnis der Frage nach der Stellung des Papstes nachgegangen werden. Konrad unterscheidet eine dreifache Natur des Papstes: Den Körper, die Vernunft und die höchste priesterliche Würde.[32] Letztere wird auch als *solaris essencia* oder *status vicedei* beschrieben. So kommt dem Papst aufgrund seines Amtes (*racione status*) der Titel *pater sanctissimus* zu, weiter aufgeführte Titel umfassen - wie Konrad selbst sagt - allgemeine Namen, mit denen der Papst in den Schriften gewohntermaßen bezeichnet werde.[33] Tatsächlich handelt es sich abei um eine selektive Auswahl von Titeln meist juristischer Bedeutung,

---

[31] Const. 8 Nr. 100 S. 142 ff. In seiner ersten Promissio hatte Karl u. a. zugesagt, daß er um Approbation zum päpstlichen Stuhl senden werde, eine Formel, die bereits in der zweiten Promissio fehlt (Karls Promissionen Const. 8 Nr. 9-13, S. 11 ff. Vgl. STENGEL, Avignon und Rhens, S. 207 f). Mit der Wahlkapitulation liegt dann "der wohlüberlegte und planmäßige"Abbau" eines zunächst weitergehenden Versprechens" vor: STENGEL, Avignon und Rhens, S. 208. Vgl. SCHIMMELPFENNIG, Das Papsttum. Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance, Darmstadt 1984, S. 239: "Der päpstliche Approbationsanspruch wurde in Deutschland nie, auch nicht von Karl IV., anerkannt, war also nur eine einseitige Parteierklärung".

[32] Ycon. III.3.3 S. 365 ff.

[33] Ycon. III.3.1 S. 355.

abgestimmt auf die zentrale Aussage: *Unus ergo est princeps terreni orbis, scilicet dominus orbis et urbis.*[34]

Das zweite Kapitel des vierten Traktats des dritten Buches der "Yconomica", also an exponierter Stelle, handelt von der päpstlichen Vollgewalt (*plenitudo potestatis*).[35] Sie kommt allein dem Papst als *vicarius principalis*, dem Nachfolger Petri zu, im Unterschied zu den *alii rectores ecclesie*, die den übrigen Aposteln nachfolgen, worunter wohl die Kardinäle zu verstehen sind.[36] Der weite Begriff der *plenitudo potestatis* schließt die die Macht des Papstes in der Kirche steigernde Dispensation im Sinne einer *dispensatio sacramentorum*[37] und die bischöfliche Jurisdiktion[38] (sogenannter Papalismus) mit ein[39]. Zur Dispensation sagt Konrad

---

[34] Ycon. III.3.1 S. 359,4-5.

[35] Ycon. III.3.2 S. 361 ff. Zur päpstlichen Gewalt als *plenitudo potestatis*: R. W. und A. J. CARLYLE, A History of Mediaeval Political Theory in the West, 6 Bde., London 1903-1936 [Ndr. 1962], Bd. 5, S. 318 ff. ULLMANN, Papal Government, S. 413 ff. Ders., Medieval Papalism, S. 114. L. BUISSON, Potestas und caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter, Köln/Graz 1958, S. 74-165. J. RIVIÈRE, Le problème, S. 39 f. J. A. WATT, The Theory of the papal Monarchy in the Thirteenth Century, Traditio 20 (1964), S. 179-317. R. L. BENSON, Plenitudo potestatis. Evolution of a formula from Gregory IV to Gratian. In: Studia Gratiana 14 (1967), S. 193-217. Insbesondere zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts W. D. MCCREADY, Papal "Plenitudo potestatis" and the Source of Temporal Authority in Late Medieval Papal Hierocratic Theory, Speculum 48 (1973), S. 654-674.

[36] Zur Vorstellung von der Nachfolgeschaft der Bischöfe im "Amt" der Apostel im allgemeinen und bei Johannes de Polliaco im besonderen: R. ZEYEN, Die theologische Disputation des Johannes de Polliaco zur kirchlichen Verfassung, Frankfurt 1976, S. 82 f. Hingegen die Kardinäle als Nachfolger der Apostel bei Theologen des 13. Jahrhunderts: G. ALBERIGO, Cardinalato e collegialità. Studi sull' ecclesiologia tra il XI e il XIV secolo, Brescia 1969, S. 92-97. Vgl. aber Gilbert von Tournai, De officio episcopi, Köln 1571, S. 127, der sowohl von Kardinälen als auch von den Bischöfen spricht: *Unde sicut cardinales specialiter, sicut episcopi generaliter vicem tenent apostolorum: ita papa typum tenet individualiter Domini Iesu Christi*, zit. ALBERIGO, S. 92. Konrad spricht wahrscheinlich von den Kardinälen als Nachfolger der Apostel, da sich bei ihm weitere Anzeichen einer Hervorhebung der Stellung des Kardinalskollegium finden lassen, wie z. Bsp. die Kardinäle als Räte des Papstes s. u. S. 159.

[37] Zum Begriff der Dispensation ausführlich: BUISSON, S. 76 ff.

[38] Zur Entwicklung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats: K. GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen, Köln-Graz 1968, der sich in seinem Werk wesentlich auf Ursprung und Entwicklung der die päpstliche Jurisdiktion über Bischöfe beinhaltende Reservation der Besetzung der Bistümer konzentriert. S. dazu die Kritik von E. PITZ in seiner Rezension zu GANZERS Werk (QFIAB 50 (1970), S. 450 ff., S. 453): "Das geltende Recht der Bistumsbesetzung läßt sich nicht aus den theologisch-ideologischen Debatten des 13. Jahrhunderts, sondern nur aus dem Machtgegensatz zwischen Papst und Partikularmächten ableiten".

aus, daß der Papst die Weihen zwar nicht ändern, jedoch über die Art wie die Weihen zu dispensieren seien, verfügen könne. So kann er auch niederen Weihegraden die Verleihung und Dispensation einiger Weihen zugestehen, wie die niedriger Grade und das Sakrament der Firmung.[40] Weitere Aussagen zu der die Stellung des Bischofs beschneidenden Dispensation macht Konrad nicht. Zur päpstlichen Jurisdiktion in geistlichen Dingen verweist Konrad neben den spirituellen Handlungsmöglichkeiten auf bestimmte päpstliche Reservationen[41], insbesondere die der Bischofseinsetzung.

Die Sakralebene des Papstes, den *status dignitatis* oder *status auctoritatis*, beschreibt Konrad in wohl definierter Form aufgegliedert in die Machtfaktoren *potestas ordinis, potestas iurisdictionis in spiritualibus, potestas iurisdictionis in temporalibus*.[42] Damit entspricht Konrad der klassischen Zweiteilung in Weihegewalt und Jurisdiktionsgewalt.[43] Erstere ist die priesterlich-sakramentale Gewalt, der die geistliche Fürsprache für

---

[39] Ycon. III.3.2 S. 364,14 - 365,3: *..sicut ordo sacerdocii in consecracione episcopi augetur.., sic eciam gradus eiusdem sacri ordinis, scilicet sacerdocii in consecracione episcopali acquisitus, quam omnis apostolicus primo accipit, in papali consecracione augeri videtur et intendi, cum plenius utatur dispensacione sacramentorum ecclesie quam aliquis inferiorum episcoporum; quoniam in relaxacione penarum, in obligacione sentencie, in expiando a culpa et in sanctificando per graciam, ad que ceteri actus spirituales reduci possunt, summus pontifex speciale ministerium tenet, ut non solum in iurisdictione, sed eciam in clavibus habeat prerogativam.*

[40] Ycon III, S. 365,3-8: *Licet enim sacramenta, que sunt vasa gracie, immutare non possit sicut nec fidem, nichilominus circa modum dispensandi sacramenta multa poterit ordinare et potest eciam committere inferioribus, ut aliqua sacramentum confirmacionis, que nisi per commissionem factam ab inferiori conferri non possunt.* Zur Aktualität dieses Arguments: Ebd. Anm. 54.

[41] Ycon. III, S. 363,16-19: *Specialibus eciam vinculis ligare habet et peccatores a communione ecclesie privare sic, ut a nullo alio cuiuscumque status vel condicionis existat ab eisdem vinculis absolvi possint ligati preterquam in articulo mortis.* Vgl. ebd., Anm. 48.

[42] Ycon. III.3.3 S. 367,12-19: *Est insuper triplex orbis papalis auctoritatis.. Potestas ordinis est potestas sacerdotalis, cuius actus est interpellare pro populo et sacrificium offerre, sicut iam dictum est. Sed potestas iurisdictionis in spiritualibus est potestas iudicandi in causis spiritualibus extrinsecis et corrigendi, puniendi et inferendi spiritualem penam. Potestas vero iurisdictionis in temporalibus est potestas iudicandi in causis temporalibus..*

[43] Diese scharfe Trennung kannten Gratian und die frühen Dekretisten nicht (R. L. BENSON, The Bishop-Elect. A Study in Medival Ecclesiastical office, Princeton 1968). In der Folgezeit wurde die Zweiteilung von den Dekretisten unter Verwendung älterer theologischer und rechtlicher Quellen herausgearbeitet (M. J. WILKS, "Papa est nomen iurisdictionis", S. 74-80) und fand auf diese Weise Eingang in den politischen Traktat des Spätmittelalters (Zu Petrus de Palude: P. T. STELLA, Magistri de Palude Tractatus de potestate papae, Zürich 1966, S. 64 ff).

das Volk und das *sacrificium offerre* obliegt.[44] Die päpstliche Jurisdiktion in geistlichen Angelegenheiten heißt in diesem Bereich zu richten, korrigierend einzugreifen, zu strafen; die päpstliche Jurisdiktion in weltlichen Dingen, wie z. B. das päpstliche Recht auf Absetzung weltlicher Herrscher wurde in seiner Darstellung bereits im zweiten Buch der "Yconomica" vorweggenommen und soll hier weiter unten erläutert werden.[45] Es handelt sich dabei um eine Unterscheidung, deren kirchenpolitische Tendenz bereits mit der Phase ihrer Entstehung grundgelegt wurde: "Die Loslösung der Jurisdiktionsgewalt aus dem Zusammenhang der Weihegewalt und deren Verselbständigung im nichtgeweihten Träger leitet eine verhängnisvolle Entwicklung ein, die unmittelbar unterwegs ist zur spätmittelalterlichen Theorie und Praxis des Papalismus und des Konziliarismus".[46] Der päpstliche Status stellt sich als Zusammenfassung und Quintessenz des bisher zur papalistischen Position des Megenbergers Gesagten in dessen eigenen Worten folgendermaßen dar: Er umfaßt nicht nur die verschiedenen Würden (*auctoritates*) des Priesters, Bischofs und Papstes, sondern auch die damit verbundenen Werke (*opera*).[47]

Eine wichtige Frage zur päpstlichen Machtstellung ist die Herleitung seiner Gewalt, ein Problem, mit dem sich intensiv erst die spätmittelalterlichen Kurialisten auseinandersetzten.

Konrad beschreibt den Papst bei der Erhebung in sein Amt und bei dessen Ausübung (*in fieri et in facto*) als von drei Faktoren abhängig: Von Gott, den Heiligen Schriften und dem Kardinalskollegium.[48] Der Erwäh-

---

[44] Zu den pastoralen Aufgaben auch: Ycon. III.2.7 S. 228,19-22.

[45] S. u. S. 173 ff. Konrad (Ycon. III.3.3 S. 367,26 f.) ist eine weitere Dreiteilung der Gewalt (*trinitas potestatis*) bekannt: *Potestas ordinis, iurisdictionis et mixta ex utraque, sicut est potestas clavium, potestas predicandi predicacione publica, non privata et universaliter potestas amministrandi sacramenta*, die er weitgehend wörtlich und kritiklos von dem Augustinereremiten Alexander von St. Elpidio (De ecclesiastica potestate 1.2, ed. J. Th. ROCABERTI, Bibliotheca Maxima Pontificia 2,7, Rom 1698, S. 4) entlehnt.

[46] L. HÖDL, De iurisdictione. Ein unveröffentlichter Traktat des Herveus Natalis O.P. (gest. 1323) über die Kirchengewalt, München 1959, S. 13, zit. ZEYEN, S. 196.

[47] Ycon. III.3.3 S. 367,1-12: *Solaris eciam essencia, que status vicedei est, quantum ad sacratissiumum sacerdocium ex tribus orbibus componitur. Ipse namque primo sacerdos creatur, secundo episcopus consecratur et tercio papa felicitatur, atque sibi auctoritates varie competunt secundum hos tres gradus sui beatissimi status et sibi varia competutnt opera secundum superium declarata. Nam in quantum sacerdos sacrificium habet offerre pro peccatis populi et suis ipsiusque vota et preces deo offerre. Sed in quantum episcopus ut sic sacramentum sacrorum ordinum habet dispensare, pontifices consecrare, virgines benedicere, manus imponere sive confirmare, basilicas dedicare et huiusmodi. In quantum vero papa competit sibi plenitudo potestatis tam in spiritualibus quam in temporalibus rebus, sicut supra patuit.*

[48] Ycon. III.3.4 S. 369 ff.

nung der Heiligen Schriften kommt in beiden Fällen mehr die Funktion einer zusätzlichen göttlichen Legitimationsquelle zu, wesentlich sind die beiden anderen Faktoren. Der zu wählende Papst wird mit einem Haus verglichen, das, solange es sich in Bau befindet, kein Haus ist. So ist der zu wählende Papst jedem einzelnen Wähler gleichgestellt, und nach VI. 1.6.3 sind die Wähler in ihrer Gesamtheit höher als der werdende Papst. Das Recht auf die Wahl des Papstes steht den Kardinälen durch Gott, auf dem Wege über den Papst, der diese Konstitution erließ, zu. In seiner Funktion ist Gott als *agens principans* zu sehen. Hingegen stehen dem gewählten Papst die Kardinäle als Räte für die täglichen Geschäfte zur Seite (*domini cardinales consilia cottidianorum agibilium imperciendo*), das Kardinalskollegium ist nun niedriger als der Papst. So sei insgesamt klar zu erkennen, daß die Macht aller Päpste nach Petrus unmittelbar, weil dem ersten Grund nach (*immediacione principalitatis*), von Gott ist, auch aufgrund der Unmittelbarkeit der Tugend (*immediacione virtutis*), nicht aber durch die Unmittelbarkeit von Untergeordneten (*per immediacionem suppositorum agencium*).[49] Eine Gewichtung zugunsten einer aus göttlicher Einsetzung abgeleiteten päpstlichen Vollgewalt ist nicht zu übersehen. Dennoch kommt bei Konrad auch das Kardinalskollegium zum Zuge und deutlicher als bei Augustinus Triumphus[50], indem Konrad zur Funktion des Kollegiums keine Einwände bringt und den Vorgang als Zusammenwirken zweier jeweils in ihrer Sphäre wirkenden Prinzipien beschreibt. Eine theoretische Vorbedingung für diese Lösung war die oben angeführte Unterscheidung von den drei Naturen des Papstes bzw. die Trennung von Person und päpstlichem Amt[51].

---

[49] Ycon. III, S. 370,15-21: *Ex quibus omnibus evidenter patere potest, quod auctoritas omnium paparum post beatum Petrum est immediate a deo immediacione principalitatis. Nam sicut omnia principaliter sunt ab ipso, sic eciam omnia sunt immediate ab ipso per immediacionem virtutis, sed non immediate per immediacionem suppositorum agencium, sic quod non sit aliquod medium conferens talem potestatem per virtutem a Christo habitam, organice saltem et ministerialiter quoquo modo.*

[50] Augustinus Triumphus (Summa de potestate ecclesiastica, 3.7 u. 6.5, Augsburg 1473) spricht von einer Wahl des Papstes durch die Kardinäle und umgekehrt, wobei der Papst den Kardinälen das Recht auf Wahl übertragen hat, also ihre Wahl lediglich einer Nomination gleichkommt: *Papa eligit cardinales et cardinales eligunt papam; non tamen eodem modo. Sed papa eligit cardinales propria sua virtute quia quicquid fructus et quicquid auctoritatis est in eis, est a papa.. Sed cardinales eligunt papam in auctoritate ipsius papae, non auctoritate propria*, zit. W. D. MCCREADY, The Papal Sovereignty in the Ecclesiology of Augustinus Triumphus, Mediaeval Studies 39 (1977), S. 198 Anm. 92. Vgl. ebd., S. 198 f. ALBERIGO, Cardinalato, S. 127. Augustinus ging es um die Widerlegung der These, das Kardinalskollegium sei aufgrund seines Papstwahlrechtes größer als der Papst. Dieses Gegenargument aus dem konziliaren Umfeld beeinflußt auch Konrads Formulierung, s. u. S. 163.

[51] Zur Trennung von Person und Amt s. u. S. 163 f.

Auch die unterschiedlichen Machtbereiche des Papstes und Christi sind Konrad ein Anliegen, eine Unterscheidung, auf deren Grenzen die spätmittelalterlichen Kurialisten zugunsten einer Machtsteigerung des Papstes gerne verzichteten und meist nicht ganz unabhängig davon den Papst als *deus in terris* bezeichneten und mit *vicarius dei* titulierten.[52] Anders Konrad, der sich fast wörtlich an die klare theologische Unterscheidung des Alexander von St. Elpidio hält[53]: Die besondere Beziehung des Papstes zu Christus und Petrus beruht auf der päpstlichen Nachfolgeschaft im heilsgeschichtlichen Wirken, wobei die Autorität des Papstes die Ungläubigen nicht miteinschließt, d.h. *solum ad eas, que beatitudinis et gracie sunt capaces*, während die Macht Christi *omnes creaturas, scilicet racionales et irracionales, terrestres et infernales et celestes* erfaßt. Diese Differenz verleiht dem weniger Mächtigen den Titel des *vicecaput ecclesie militantis*

---

[52] Zur päpstlichen Macht über alle Menschen (auch den Nicht-Christen): WILKS, Sovereignty, S. 415 mit Anm. 1. Vgl. auch Hermann von Schildesche, Tractatus contra haereticos negantes immunitatem et iurisdictionem sanctae Ecclesiae 2.1, ed. A. ZUMKELLER, Würzburg 1970, S. 60 f.: *Potest dici, quod, quia Ecclesia catholica congreganda erat ex gentibus, potius debebat poni caput ecclesiarum Romana, quia Roma erat caput gentium, quam aliqua alia ecclesia; praecipue ut ostenderetur universalitas regiminis Ecclesiae super omnes gentes, quia Roma super totum mundum habuit principatum monarchicum, quem numquam habuit Jerusalem.*

P. COSTA (Iurisdictio. Semantica del potere politico nella pubblicistica medievale (1100-1433), Milano 1969, S. 279 f.) sieht in der Verwendung des päpstlichen Titels *vicarius dei* bei Autoren des 14. Jahrhunderts (Augustinus Triumphus, Aegidius Spiritalis, Heinrich von Cremona) - abweichend von der ursprünglichen Bedeutung (s. M. MACCARRONE, Vicarius Christi. Storia del titolo papale, Rom 1952) - eine Gleichsetzung von göttlicher und päpstlicher Macht: "La relazione fra "vicarius" e "Deus" non è quella di un segno e di una realtà vivente su un piano infinitamente distante e qualitativamente diverso: il segno non sta per una sovrastante realtà, ma la sostituisce. Il razionalismo cui è stata sottoposta la ecclesiologia ha portato quest'ultima ad una crisi che ha trasformato i suoi simboli più ricchi in cose, in oggetti non più simbolicamente trasparenti. Per la parte che ci interessa, "vicarius Christi" ha subito questa caduta nel saeculum".

Der Gedanke vom Papst als *deus in terris* schließt nicht grundsätzlich den Gedanken der päpstlichen Omnipotenz ein, wurde aber vielfach dafür verwendet: Gullielmus Amidani von Cremona, Reprobatio errorum, ed. SCHOLZ II, S. 25: *Ille qui est velut Deus in terra.* Alvarus Pelagius, Adversus hereses, ed. SCHOLZ II, S. 513: *Quia papa quasi Deus est in terris,.. sed homo Deum non iudicat*". Ders., Briefe, ed. MENEGHIN, S. 176: *Non enim ille Deus vicarius cui astas .. homo est, sed Deus quodammodo.* Ders., De Planctu ecclesiae 1.13, Venedig 1560, fol. 4rb: *Unde secundum hoc papa non est homo simpliciter, sed Deus idest vicarius Dei.* Ebd., 1.68 fol. 93va: *Tum quod papa non homo simpliciter, sed quasi deus in terris est.* Dagegen wendet sich Marsilius von Padua, Defensor Pacis II.2 c.27 § 9, ed. R. SCHOLZ, Hannover 1937, S. 524: *Ad eum ergo, qui talium deorum* (sc. episcopi) *est Deus in terris.*

[53] Ycon. III.3.6 S. 373,22-32. Alexander von St. Elpidio, De ecclesiastica potestate 1.4., ed. ROCABERTI, S. 5 f.

und macht den Mächtigeren zum Haupt des Anderen und der *ecclesia triumphans*.

Zusammenfassend kann man die päpstliche Machtstellung und -fülle als papalistisch-hierokratisches Jurisdiktionsprimat umschreiben, die aber nach oben (Christus) nicht unbegrenzt ist und eine Mitwirkung von unten (Kardinalskollegium) erlaubt. Inwiefern "ekklesiologische" Themata zu Belangen des "Staates" werden können, ist folgend zu sehen.

2.2. Konrads Reaktion auf die "Irrtümer" des Marsilius von Padua und des Johannes von Jandun

Themen, die den Bereich der kirchlichen Verfassung und Ordnung berühren und in Analogie zu Traktaten über die päpstliche Gewalt im dritten Buch der "Yconomica" zu erwarten wären, sind im zweiten Buch der "Yconomica" anzutreffen, wo Konrad zum Aspekt der kaiserlichen Gewalt die "Irrtümer" des Marsilius von Padua und Johannes von Jandun behandelt, die er beide für die Verfasser des "Defensor Pacis hält".[54] Konrad, der den "Defensor Pacis" nach eigenen Angaben trotz einigem Aufwand nicht zu erstehen vermochte, reduziert das ihm zugängliche Material[55] auf das Argument: Der Kaiser setzt den Papst ein - indem er in enzyklopädischer Manier alles Einschlägige zu dieser Formel sammelt.[56]

---

[54] Zur Verfasserschaft des "Defensor Pacis": Ycon. II.3.1 S. 87 Anm. 1.

[55] Konrad konnte nach KRÜGER (Ycon. II S. 87 Anm. 3) den "Defensor Pacis" aus kurialen Streitschriften der Zeit und privaten Auszügen gekannt haben, aus der die "Irrtümer" des Marsilius und Johannes verurteilenden Bulle "Licet iuxta doctrinam" vom 23.11.1327 und vor allem vom Hörensagen. Insbesondere aber wird Konrad, wie ja auch Ockham (vgl. KÖLMEL, Ockham, S. 194 f.) durch das politische Geschehen (Romzug und Kaiserkrönung Ludwigs des Bayern) veranlaßt worden sein, sich zu diesem Thema zu äußern.

[56] Die von Konrad zusammengestellten gegnerischen Argumente lauten: 1. Da die Kaiser das Recht auf Absetzung des Papstes haben, haben sie folglich auch das Recht auf dessen Einsetzung (Ycon. II S. 87 f.); 2. Der Kaiser hat das Recht auf die Wahl des Papstes, folglich auch das Recht auf dessen Einsetzung (Ycon. II S. 88 f.); 3. Der Herrscher hat seinen Untergebenen einzusetzen, d. h. der Kaiser den Papst, da der Papst mit seiner Priesterschaft dem Kaiser untersteht (Ycon. II S. 89 ff.); 4. Wer die Macht hat, einem Volk einen anderen voranzustellen, hat die Macht und das Recht diesen einzusetzen (Ycon. II S. 91 f.); 5. Das römische Volk hat den Papst zu wählen und zu approbieren, folglich nimmt der Kaiser an der Wahl und Bestätigung des Papstes teil (Ycon. II S. 92 f.).

Marsilius' Kritik an der Kirche, von deren Notwendigkeit er dennoch überzeugt ist, findet sich im zweiten Teil des "Defensor Pacis". Sein kritischer Ansatz wird divers diskutiert, z. B. führt ihn WILKS (Sovereignty) auf den Aristotelismus zurück, G. LEFF (The Apostolic Ideal in Later Medieval Ecclesiology, The Journal of Theological Studies, N. S. 28 (1967), S. 177-205) auf das evangelische Armutsideal, C. DOLCINI

Von diesem Standpunkt aus wird verständlich, wie ursprünglich kirchenpolitische Aspekte staatspolitisch relevant werden und an entsprechender Stelle im Gesamtaufbau der "Yconomica" ihren Niederschlag finden.

Konrad läßt *in contrarium* Argumente folgen, die gegen eine Beteiligung des Kaisers an der Einsetzung des Papstes sprechen, wie: Der Kaiser ist nicht in der Lage den Papst zu richten, denn Laien sind in den Heiligen Schriften und in den Voraussetzungen zur *felicitas humana* nicht erfahren.[57] Er differenziert also zwischen Laien- und Klerikerstand. Bei einer Wahl der geistlichen Personen entstünde bei einem aus Laien zusammengesetzten Wählerkreis Neid auf die zu Wählenden, was wiederum Streit und Uneinigkeit unter den Wählern nach sich zöge.[58] Als Zugeständnis, das noch für Johannes XXII. nicht zur Debatte stand, darf Konrads Äußerung gesehen werden, wonach dem Kaiser einst das Recht auf die Wahl des Papstes zukam.[59] Der Kaiser habe auf dieses Recht verzichtet und er könne dies nicht rückgängig machen, ohne das Recht des Höheren zu berücksichtigen. Denn weder die Regel, der Höhere könne nicht ohne Einverständnis des Niederen das diesem Zugestandene zurücknehmen, noch die Regel, wenn der Niedere dem Höheren etwas zugestehe, könne es sein Nachfolger wiederrufen, würden gelten.[60] Eng verknüpft mit diesem Gedanken der Superiorität des Papstes steht der folgende: Im Falle eines Widerspruches zwischen kirchlichen und weltlichen Gesetzen sind erstere maßgeblich, deshalb könne der Kaiser nicht den Papst einsetzen.[61]

In der *solutio*, die ebenso die Superiorität des Papstes zum Gegenstand hat, um damit dessen Ein- bzw. Absetzung durch eine weltliche Instanz auszuschließen, sind zwei in diesem Zusammenhang angesprochene Themen, nämlich Darlegungen zur Vakanz des apostolischen Stuhls und der häretische Papst, hervorzuheben. Bei Vakanz des päpstlichen Stuhls stellt sich nach dem Liber sextus "De electione" das Kardinalskolleg, das

---

(Aspetti del pensiero politico in età avignonese: dalla teocrazia ad un nuovo concetto di sovranità, in: Crisi, S. 223-241) auf eine Koinzidenz von politischem Averroismus und italienischer Realität.

[57] Ycon. II.3.2 S. 94,12 f. Vgl. hier und im folgenden die Anmerkungsverweise in der "Yconomica" auf dieselben oder ähnlichen Argumente in "Contra Occam".

[58] Ycon. II S. 95,14 f.

[59] Ycon. II S. 97,20 ff. Zur Äußerung Johannes' XXII.: Ycon. II, S. 98 Anm 58. Die Kaiser hatten ursprünglich das Recht auf die Prüfung (*probacio*) des Papstes, verloren es aber durch Mißbrauch und aufgrund eigener Aufkündigung: Ycon. II.3.4 S. 103,18-20.

[60] Ycon. II S. 98,15-21: *Ergo non valet regula, que dicit: Si superior dat inferiori aliquid, non poterit hoc revocare superior vel successor superioris sine consensu inferioris.. Nec valet regula dicens: Si inferior aliquid contribuit superiori, successor inferioris poterit hoc retractare.*

[61] Ycon. II S. 99,13-16.

zwar einige geistliche Aufgaben des Papstes übernehmen darf, nicht aber *caput perfectum* ist.[62] Wie vor ihm Johannes Andreae (+ 1348) in seiner Glossa ordinaria erkennt Konrad jenen Satz aus der Konstitution "Ne Romani" (Clem. I.3.2) über die Stellung des Kardinalkollegiums an, demzufolge bei Sedisvakanz die Kardinäle als Niedrigere das Gesetzeswerk des Superioren nicht aufheben, modifizieren etc. können. *Mortuo papa* geht das Vikariat nicht auf die Kardinäle über. Es fehlt dann der Vikar, nicht aber der *vicarius principalis*, denn Haupt und Bräutigam der Kirche ist Christus. Eine Variation des in der Kanonistik tradierten, Glaubensfragen betreffenden Satzes aus der Glossa ordinaria des Johannes Teutonicus (+ 1245): *Synodus maior est papa*[63], gibt Konrad in einem auf den Stellenwert der Papstwahl bezogenen Gegenargument wieder, wenn er sagt, die Wahl durch das Kardinalskollegium stehe über den Funktionen des Papstes, folglich könne es diese auch ausüben[64]. Konrad widerlegt diese These zwar, doch zeigt sich insgesamt, wie papalistische und antipapalistische Haltung nach wie vor in den Termini der Gewaltensuprematie ausgefochten werden.

Anders als die Kanonisten des 13. Jahrhunderts und die kurialen Vorgänger seiner Zeit unterscheidet Konrad im dritten Buch der "Yconomica" zwischen päpstlichem Amt und Person und formuliert auf dieser Basis die Doktrin von der Unfehlbarkeit des Papstes, wie er sie ausführlicher bereits im zweiten Buch der "Yconomica" ohne Rücksicht auf eine Trennung von Amt und Person darlegte.[65] Der Papst als Person

---

[62] Zur Vakanz des apostolischen Stuhls: Ycon. II.3.4 S. 103 ff. mit S. 104 Anm. 101. Augustinus Triumphus (De ecclesiastica potestate 3.8 u. 9) spricht deutlich aus, daß *mortuo papa* die päpstliche Jurisdiktionsgewalt nicht an das Kardinalskollegium geht. Vgl. auch: Ders., De potestate collegii mortuo papa, ed. SCHOLZ II, bes. S. 501-503.

[63] Glossa ordinaria zu D. 19 c. 9 ad verbum concilio: Vgl. B. TIERNEY, Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism, Cambridge 1955, S. 49 ff. Zu den spätmittelalterlichen Streitschriften: H. J. SIEBEN, Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters (847-1378), München u.a. 1984, S. 326 ff.

[64] Ycon. II.3.4 S. 104,16-22: *Et si dicas, quod videtur predictum collegium tunc temporis esse caput perfectum ecclesie et omnia posse, que papa potest, videlicet creare novos cardinales, confirmare prelatos ecclesie per sedem confirmandos et alia huiusmodi, quia qui potest maius, potest eciam id, quod est minus. Sed cardinales possunt creare papam, quod maius est quocumque eorum, que facit papa. Ergo possunt facere quodlibet eorum, que poterit facere papa.*

[65] Zwar unterscheiden die Dekretisten zwischen Amt und Person, nicht jedoch in Bezug auf die Unfehlbarkeit des Papstes: TIERNEY, Foundations, S. 36 ff. Augustinus Triumphus unterscheidet einen päpstlichen Sünder *materialiter* und die Unfehlbarkeit *formaliter*, "the distinction between office and person is blurred considerably" und "is not the distinction which enables Augustinus Triumphus to deal with the problem of the erring pontiff", so MCCREADY (Mediaeval Studies 39 (1977), S. 190 ff., zit. S. 191),

vermag aufgrund der *humana fragilitas* wie jeder Mensch zu sündigen, ein Priester kann ihn von seinen Sünden lossprechen[66]. Mag er sich auch einem weltlichen Urteil unterstellen[67], es kommt zu keiner Absetzung[68]. Anders in bezug auf das apostolische Amt: Wohl hält sich Konrad hier an die Maxime *papa a nemine iudicatur* ohne sie wörtlich anzuführen[69], doch gibt es eine Ausnahme: Nach dem bekannten "Si papa" in Gratians Dekret (D. 40 c. 6) unterliegt der Papst bei Häresie dem *universitatis sive concilii iudicio*[70]. In seinem päpstlichen Häresiebegriff hält sich Konrad in der "Yconomica" an die Umschreibung des Wortes "häretisch" im Sinne von *contumax* gleich *infidelis* an Gratian[71], in "Contra Occam" hält sich Konrad in Anschluß an den differenzierteren Häresiebegriff des Hostiensis, einer "Aufzählung von Häresietatbeständen"[72], an die Darlegung des Häresietatbestandes bei Absetzung des Papstes durch den Kaiser[73]. Glaubensfragen betreffen ausschließlich Kleriker und Kirchenprälaten, denn wiederum mit Hostiensis sagt Konrad: *Ad ecclesiam pertinet dampnacio de crimine et non*

---

während WILKS vorsichtig von einer möglichen Trennung spreche. Eine klare Trennung bei der Formulierung der Unfehlbarkeitsdoktrin bei Augustinus und anderen Kurialisten ist nicht möglich, weil "the divine office influences the human person by sanctifying it", eine Durchdringung, bei der die Unfehlbarkeit nicht mehr gewährleistet wäre (Ders., S. 196).

[66] Ycon. III.3.3 S. 366,9-11. Vgl. Ycon. II.3.9 S. 123,13-16, wonach der sündige Papst *iudicatur a sacerdote simplici tamquam a vicedeo, cui confitetur delicta sue fragilitatis humane; obedit eciam eidem in adiungendo sibi penitenciam salutarem.*

[67] Ycon. III S. 366,9-10; Ycon. II.3.3 S. 100,21 - 101,1.

[68] Ycon. II.3.3 S. 100,21 - 101,2. Eine Aussage, die offensichtlich kein Novum darstellt, jedoch als ein Eingeständnis Konrads durch eventuelle Kenntnis entsprechender Thesen, wie sie bei Ockham zu finden sind, provoziert zu sehen ist: Ycon. II S. 100 f. Anm. 76 u. 77.

[69] Ycon. III S. 366,11-15. Ycon. II S. 100,17-21. Zum Ursprung im 5./6. Jahrhundert, Entwicklung und Funktion der Maxime *papa a nemine iudicatur* mit jeweils weiteren Literaturangaben: W. ULLMANN, Grundfragen des mittelalterlichen Papsttum. In: M. KERNER, Ideologie und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 1982, S. 221. Ders., Papst und König, Salzburg-München 1966, S. 18 f. J. R. STRAYER, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, Köln/Wien 1975 [Übers. von Princeton/New York 1970], S.6 Anm. 2.

[70] Ycon. II.3.3 S. 101,2-4. Contra Occam c. 8 S. 371; c. 9 S. 377.

[71] Ycon. II S. 101,16-17.

[72] L. BUISSON, S. 186. Zur Häresie des Papstes: Ebd., S. 184 ff. Zum Häresiebegriff des Heinrich von Segusio: Ebd. S. 185 f. Zu Leben und Schriften des Heinrich von Segusio, meist mit seinem Kardinalstitel Hostiensis angesprochen: Vgl. E. VODOLA, Dictionary of the Middle Ages 6 (1985), S. 298 f. Weitere Angaben zur Literatur bei M. BERTRAM, Handschriften und Drucke des Dekretalenkommentars (sog. Lectura) des Hostiensis, ZSRG Kan. Abt. 106 (1989), S. 177-201.

[73] Contra Occam c. 8, ed. SCHOLZ II, S. 374.

dampnacio corporis, ad secularem vero potestatem spectat dampnacio corporis et non dampnacio de crimine.[74] Auch zur personalen Zusammensetzung des Konzils äußert sich Konrad: Nicht der Kaiser, sondern ein Konzil ausschließlich aus Kirchenpersonen kann über Häresie des Papstes befinden[75], während in der "Yconomica" lediglich von einem Konzil der Kirche Gottes gesprochen wird (*concilium ecclesie dei*). Eine ähnlich lautende Lösung als Antwort auf den dritten Artikel der Irrtumsliste gegen Marsilius boten Franziscus Toti (+ 1350) und Andreas de Perusio (+ 1345?).[76] Man kann sich nicht des Eindrucks erwehren, daß der "Konzilsgedanke" für Konrad lediglich ein unumgängliches Muß darstellt. Treffend kennzeichnet U. BUBENHEIMER die Situation für das frühe 16. Jahrhundert, die aber dank der gründlichen Studie H. J. SIEBENS tendenziell zeitlich früher angesetzt werden kann: "Dagegen ist es das gemeinsame Kennzeichen des Papalismus, daß man die monarchische Kirchenverfassung insofern konsequenter durchführt, als man von einer grundsätzlichen Superiorität des Papstes über das Konzil ausgeht, von der die eventuell zugestandenen Fälle, in denen der Papst dem Urteil des Konzils unterstehen könnte (Häresie, Schisma, Scandalum), Ausnahmen darstellen. Dabei bemüht man sich jedoch, theoretisch nachzuweisen, daß diese Ausnahmen im Grunde keine Ausnahmen von der päpstlichen Superiorität darstellen, da das Konzil in diesen Fällen sein Urteil nur über einen de facto nicht mehr rechtmäßig amtierenden Papst oder nur über ihn als "persona privata" fällt".[77]

---

[74] Contra Occam c. 8, ed. SCHOLZ II, S. 372 f.

[75] Contra Occam c. 8, ed. SCHOLZ II, S. 373: *Ergo non nisi per concilium prelatorum ecclesie papa hereticus est contemnendus et iudicandus.*

[76] Franciscus Toti, Contra Bavarum, ed. SCHOLZ II, S. 81. Vgl. SIEBEN, S. 334. Zu Contra Ockham: Ebd., S. 334 f.

[77] U. BUBENHEIMER, ZRG Kan. Abt. 59 (1973), S. 459, in seiner Besprechung von R. BÄUMER, Nachwirkungen des konziliaren Gedankens in der Theologie und Kanonistik des frühen 16. Jahrhunderts, Münster 1971. SIEBEN (S. 330) unterscheidet in bezug auf die Papstabsetzung durch das Konzil eine "konziliaristische" Tendenz mit Marsilius von Padua, Wilhelm von Ockham und Johannes von Paris, und eine "papalistische" mit Augustinus Triumphus und anderen. Das Urteil von WILKS (Sovereignty, S. 343 ff.), der Konrad aufgrund von dessen Theorie von der Absetzbarkeit des häretischen Papstes als Vertreter der "episcopal theory" darstellt, ist sicher zu mild.

Noch in einem weiteren Fall tritt nach Konrad das Konzil zusammen: Wenn sich das Kardinalskolleg bei der Wahl in zwei annähernd gleichstarke Pareien mit jeweils verschiedenen Kandidaten spaltet: Ycon. II S. 105,25-106,11. In "De translacione" (c. 25, ed. SCHOLZ II, S. 340) befürwortet Konrad das Unternehmen Ludwigs des Bayern, vom Papst an ein Konzil zu appellieren. Die Appellation vom Kaiser an den Papst als neuer Aspekt der Konziliarstheorie in der politischen Theorie seit Bonifaz VIII.: SIEBEN, 335 ff. Zur Zeit Ludwigs des Bayern: Ders., S. 337 f. Das Thema der Appellation vom Papst an ein Konzil, das "das latente Spannungsverhältnis zwischen hierarchischem und

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Konrad den gegnerischen Angriffen keine neuen Lösungen entgegenzusetzen hat, bestenfalls politisch belanglose, im theoretischen verhaftet bleibende Zugestänisse. Interessant hingegen sind jene von kurialer Seite gehegten Befürchtungen, die aus dem Anspruch des Marsilius und Johannes von Jandun auf Einsetzung des Papstes resultieren. Wenn Konrad erneut papalistische Positionen betont in bezug auf Fälle wie der Vakanz des Papststuhles, der Absetzung des Papstes, der gesetzgebenden Superiorität des Papstes als Reaktion auf die entsprechenden Gegenargumente, so zeigt das doch, wie sehr die Angst besteht, der Kaiser vertrete gegenüber dem Papst nun umgekehrt in aller Breite gerade jene Ansprüche, die die kuriale Doktrin im Laufe der Zeit entwickelt und ausgebaut hatte.[78] Und tatsächlich ist es ja gerade der "Defensor Pacis" des Marsilius von Padua, der z. B. für eine Amtsein-setzung der Geistlichen durch den menschlichen Gesetzgeber (*legislator humanus*) plädiert.[79]

2.3. Das Verhältnis von Kirche und Reich

Konrad verwendet einen zweifachen Kirchenbegriff. Zuerst beschreibt er die Kirche als Versammlung aller Menschen, also mit universalem Anspruch, als *per diversitatem linguarum cunctarum gentes in unitate fidei christiane congregaverit deus* und *quilibet homo christianus utriusque sexus dicitur persona ecclesiastica, eoquod infra ecclesiam continetur*[80]; diese Beschreibung steht im Rahmen des traditionellen Kirchenbegriffes von der organischen Einheit von Laien und Klerikern[81]. Davon grenzt

---

synodalem Kirchenverständnis sichtbar" macht: H.-J. BECKER, Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Köln/Wien 1988 (Zitat S. 4). Zu "De translacione": Ebd., S. 299.

[78] W. ULLMANN (De Bartoli sententia: Concilium repraesentat mentem populi. In: Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti per il VI centenario 2, Milano 1962, S. 705-733, bes. S. 723) führt in diesem Zusammenhang die Doktrin des Bartolus an, wonach das Gemeinwesen, das die päpstliche Superiorität nicht anerkennt, selbst superior ist.

[79] A. GEWIRTH, Marsilius of Padua. The defender of peace, Bd. 2: Marsilius of Padua, New York 1956. G. DE LAGARDE, La naissance de l'esprit laique au dèclin du moyen âge, Bd. 3: Le "Defensor pacis", Louvain 1970. J. QUILLET, La philosophie politique de Marsile de Padoue, Paris 1970.

[80] Ycon. III 2.1 S. 210,2-3,15-16.

[81] Vgl. Hugo von St. Victor, De sacramentis Christianae fidei II.2.3, ed. MIGNE PL 176, Sp. 417: *Universitas autem haec duos ordines complectitur, laicos et clericos, quasi duo latera corporis unius.* Zur Theologie des Corpus mysticum: CONGAR, Heilige Kirche. Ekklesiologsiche Studien und Annäherungen, Stuttgart 1966. H. KÜNG, Die

Konrad eine Auffassung ab, die im Unterschied zu den Laien nur die Mitglieder der realen Institution Kirche umfaßt; Institution für die Einbindung der Laien ist das Imperium[82]. Von Kurialisten und Imperialisten wurde die Anschauung von der einheitlichen Regierung des Herrschers divers diskutiert, für erstere lag sie beim Papst, für zweitere beim weltlichen Herrscher. So schlägt sich Konrad gerade in dem bekannten Beispiel aus der Natur, der Einzelherrschaft der Bienenkönigin im Bienenstaat nach C.7q.1c.41 *In apibus*, das von beiden Parteien verschieden belegt wurde, auf die Seite der Imperialen.[83] Das bedeutet für Konrad längst nicht den Bruch von Kirche und Staat, bleibt doch nach ersterer Definition das Imperium ein Teil der Kirche, nach der zweiten sind Kirche und Staat *due partes integrales eiusdem tocius*.[84] Entsprechend findet sich bei Konrad der Begriff *congregaciones humane policia* für die weltliche Institution, der Begriff *policia christiana* für die Gemeinschaft der Gläubigen.[85]

Die Aufgaben von Kaiser und Papst, formuliert im aristotelisch-thomistischen Terminus für die Zielgerichtetheit einer Handlung als *finis*, findet sich in Konrads kirchenpolitischem Werk wiederholt und gestreut, was neben ihrer Ausführlichkeit im Unterschied zu den Textstellen bei Konrads kurialen Parteigängern den Eindruck einer mehr funktionalen Beschreibung vermittelt.[86] Das Ziel des Kaisers liegt in der vollkommenen

---

Kirche, Stuttgart 1966. H. DE LUBAC, Corpus mysticum: L'eucharistie et l'église au moyen âge, Paris 1944.

[82] Ycon. III 2.1 S. 210,18-21: *Hic enim ecclesiasticam personam anthonomasice sumimus pro homine, qui spirituali prerogativa in ecclesia deo ministrat. Et dicitur ab ecclesia, que est separatorum a mundo convocacio. Isto modo adhuc homines utriusque sexus ecclesiastice persone dicuntur.* Zu einem zweifachen Kirchenbegriff in Contra Occam c. 7, ed. SCHOLZ II, S. 366 ff.: WILKS, Sovereignty, S. 53 Anm. 2 u. 4. Zur Definition des Imperiums, Contra Occam c. 7 S. 368: *Genus laycorum cum principe suo temporali dicimus imperium.*

[83] In Anschluß an die extreme Interpretation vom päpstlichen Depositionsrecht, die ja Konrad übernommen hat (s. u. S. 178 ff.), führt die Glossa ordinaria ad VI 2.14.2 s. v. privamus das Einheitsprinzip an, das Konrad an anderer Stelle im Zusammenhang mit dem weltlichen Herrscher anführt.

[84] Konrads eigene Worte zeigen sein Bemühen um eine Mittlerstellung, Contra Occam c.7, ed. SCHOLZ II, S. 368: *Et sic inveniuntur litigantes, quorum hii diligunt ecclesiam, alii vero imperium amant, quomodo Sathanas inter Gybellinos et Gelfos in Lombardia lolia detestabilis rixe seminavit.*

[85] De translacione c. 1, ed. SCHOLZ II, S. 253; c.24 S. 336.

[86] Zur Aufhebung des *ordo*- und *ordo finium*-Gedankens bei Marsilius von Padua: J. MIETHKE, Marsilius von Padua. Die politische Philosophie eines lateinischen Aristotelikers des 14. Jahrhunderts. In: Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Politik-Bildung-Naturkunde-Theologie, hrsg. v. H. BOOCKMANN u. a., S. 55 f.: "Erst recht wird mit dieser These jeder Ansatz einer Legitimierung sozialer Macht aus einer finalen Erklärung, aus einem ordo finium heraus, wie sie bei einigen

Erfüllung seiner Herrschaftsaufgaben[87], das Ziel des Papstes, das zugleich *finis principalis* ist, besteht in seinem heilsgeschichtlichen Auftrag, der Rückführung der menschlichen Seelen zu Gott[88]. Die im *finis principalis* angedeutete Wertigkeit deutet auf die in mancherlei originären Beispielen vorgeführte ekklesiarch gedachte Ordnungsvorstellung. Einer Textstelle des Kommentars des Averroes (+ 1192) zur Metaphysik, wonach die Werke der körperlichen Natur nicht von der Natur selbst bewirkt werden, sondern von höheren Intelligentien, entnimmt Konrad, daß es eine Vielheit verschie-dener Ordnungen gibt, die einander untergeordnet sind.[89] Ebenso kennt Konrad innerhalb jeder Art des Seienden ein vorherrschendes Element, so ist es im Körper des Tieres das Herz, das die Seelenkräfte auf alle Körperglieder verteilt, ist es in der essentiellen Bildung von Form und Materie die Form, die alle Handlungen leitet.[90] Diese Art von Beschreibungen entsprechen ganz dem kurialen Denken der Zeit und finden sich in schwächeren bis stärkeren Tönen in den größeren Kompendien sowie jedem kurialen Pamphlet.[91]

Eine theoretische Erklärung für die duale Position von Kirche und Staat infolge des Einheitsprinzips bei gleichzeitiger Unterordnung des Staates unter die Kirche gibt Konrad nicht. Diese Konstellation findet sich im ersten kirchenpolitischen Traktat des Minoriten Franz von Mayronis (+ um 1328)[92], eingebunden und begründet in der Hierarchienlehre des Pseudo-

---

Thomas-Schülern zu beobachten war, hier a limine abgewiesen. Diversifizierung in der sozialen Ordnung ist eine Differenzierung nach Funktionen und nicht nach Wert. Damit verliert implizit der ordo-Gedanke seine wissenschafliche Grundlage".

[87] Ycon. III.3.10 S. 381,16-17: *Iste namque finis est exercicii regalis, ut rex quousque in mortem mundi bonum commune diligat et pacem procuret universo.* Zum Herrscherbild und Aufgabe des Herrschers s. u. S. 220 ff.

[88] De translacione c. 25, ed. SCHOLZ II, S. 342.

[89] Ycon. II.3.11 S. 137,2-7.

[90] De translacione c. 12, ed. SCHOLZ II, S. 292.

[91] MCCREADY, Viator 6 (1975), S. 247 Anm. 22: Die Papalisten geben an, daß der Papst die temporale Gewalt nur "in a superior manner" besitze, so Alexander von St. Elpidio, De ecclesiastica potestate 2.6, ed. ROCABERTI, S. 21: *Modo perfectiori et excellentiori.* Aegidius Romanus, De ecclesiastica potestate 11.8, ed. SCHOLZ, S. 28: *Excellenciori et perfecciori modo.* Außerdem: Alvarus Pelagius, Jakob von Viterbo, Augustinus Triumphus.

[92] Franciscus de Mayronis, De praelatura dominii spiritualis ad dominium temporale, ed. F. BAETHGEN, Dante und Franz von Mayronis, DA 15 (1959), S. 120-136. Im folgenden nach F. BAETHGEN, Zur Geschichte der Weltherrschaftsidee im späten Mittelalter. In: Festschrift P. E. Schramm, hrsg. v. P. CLASSEN / P. SCHUBERT, Bd. 1, Wiesbaden 1964, bes. 197 ff. Dieser Gedanke des Franz von Mayronis tritt in späteren Schriften zugunsten einer extremeren hierokratischen Anschauung zurück: Vgl. H. ROßMANN, Die

Dionysius Areopagita (um 500), so daß die irdische Hierarchie als niederere in ihrem Aufbau der himmlischen als höheren entspricht. Diese Lösung machte es extremeren Kurialisten wie Augustinus Triumphus und Alvarus Pelagius möglich, an der Geltung der Universalmonarchie festzuhalten. Insofern widersprechen der dualen Position die von Konrad angeführten sinngemäß vergleichbaren Ordnungsmodelle nicht, zumal auch Kirche und Staat traditionell in "offener Ordnung" stehen, in deren Folge "die Grenzen fließend" erscheinen.[93]

2.4. Herleitung der weltlichen Gewalt

Die folgenden drei Kapitel sind zusammengestellt aus Konrads Antworten zu einer Reihe von Gegenargumenten, die Konrad vollständig und zum Teil wörtlich dem Traktat "De potestate ecclesiastica" des Alexander von St. Elpidio[94] übernommen hat, und die durchaus in der Auseinandersetzung der parteitreuen Anhänger Ludwigs des Bayern mit der Kirche an neuer politischer Relevanz hinzugewannen[95]. Während jedoch die Stellungnahme Alexanders zu diesen Gegenargumenten nur einen schmalen Raum innerhalb seiner Erörterung zur päpstlichen Gewalt, insbesondere der geistlichen in ihrem Verhältnis zur weltlichen einnehmen - bei Jakob von Viterbo (+ 1308) sind sie lediglich in einem kurzen Anhang wiedergegeben - sind Konrads Ausführungen die einzigen zu dieser Thematik, wenn man einmal von den von der "Yconomica" abhängigen Traktaten "De translacione" und "Contra Occam" absieht. Konrads Kürze zu dieser Problematik im Unterschied zu seinen ausführlichen Darlegungen zur Wahl

---

Hierarchie der Welt. Gestalt und System des Franz von Meyronnes, O.F.M., Werl/Westf. 1972, S. 162 ff.

[93] So KÖLMEL (Regimen Christianum, S. 494) zur ähnlichen Problematik in der Schrift "Memoriale de prerogativa imperii Romani" des Alexander von Roes" von 1281, der sich eben noch nicht in den Termini der Gewaltensuprematie ausdrückte.

[94] Ycon. II.3.8 S. 118-122. Alexander von St. Elpidio, De ecclesiastica potestate 1.7, ed. ROCABERTI, S. 22 f. Eine kleine Auswahl der Gegenargumente bereits bei Jakob von Viterbo, De regimine christiano 2.10, ed. H.-X. ARQUILLIÈRE, Le plus ancien traité de l'église, Jacques de Viterbe, De Regimine Christiano (1301-2), Paris 1926, S. 279 ff.

Zu Alexander von St. Elpidio: Die Angaben im Lexikon des Mittelalters (Bd. 1 , Sp. 380) sind unzureichend, vorzuziehen ist die knappe Zusammenfassung bei WILKS, Sovereignty, S. 548. KÖLMEL (Regimen Christianum, S. 423) unterscheidet in der kurialen Publizistik des 14. Jahrhunderts eine radikale und eine gemäßigte hierokratische Linie: Alexander von St. Elpidio wird der radikalen zugeordnet. Ders., S. 438, verweist auf Alexanders Abhängigkeit von Jakob von Viterbo und Alexanders starker Nachwirkung aufgrund des frühen Druckes seines Werkes von Turin 1494.

[95] Ycon. II S. 119 Anm. 163; S. 120 Anm. 166; S. 122 Anm. 175.

schließt eine Abhängigkeit von seinen Vorlagen nicht aus, nicht ohne der formalen Reduktion auch eine inhaltliche, wohl bemessen an seinem programmatischen Anspruch, beizugeben.

Die Abhängigkeit der weltlichen Gewalt von der geistlichen, ihre Rückführung auf ein einziges Prinzip, institutionell und jurisdiktionell, war schließlich seit ihrer Ausbildung fester Bestandteil der hierokratischen Doktrin. Am Höhepunkt dieser Entwicklung mochte gerade das Argument von der Institutionalisierung der weltlichen Gewalt durch die geistliche den Eingriff der geistlichen Gewalt in den weltlichen Bereich rechtfertigen; so weiß Jakob von Viterbo um die extreme Auslegung des Satzes von Hugo von St. Victor (+ 1141): Wer einsetzt, richtet.[96] Einen Einschnitt setzte sodann die Rezeption der aristotelischen Politik mit ihrer Darlegung von der natürlichen Begründung des Staates.[97]

So ist es gerade Jakob von Viterbo, der in seiner Ausführung über die weltliche und geistliche Gewalt zwischen einer Institutionalisierung der weltlichen, bezogen auf die aristotelisch-thomistischen Sozialnatur des Menschen, und einer päpstlichen Jurisdiktion in weltlichen Dingen differenziert, womit er, wie er selbst sagt, eine *via media* einschlägt. Die Einsetzung der zeitlichen Gewalt erfolgt *materialiter* und *inchoative* entsprechend der natürlichen Neigung des Menschen und insofern von Gott, als das Werk der Natur Gotteswerk ist; *perfective* aber und *formaliter* durch die geistliche Gewalt und den Akt der Gnade.[98] Alexander von St.

---

[96] Jakob von Viterbo, De regimine christiano 2.7, ed. Arquillière, S. 234. Über die temporale Gewalt: Ebd., S. 234: *Cum enim eam instituat ad eam pertinet ipsam iudicare. Hugo von St. Victor, De sacramentis Christianae fidei II.2.4.* ed. MIGNE PL 176, Sp. 418: *Quanto autem vita spiritualis dignior est quam terrena, et spiritus quam corpus, tanto spiritualis potestas terrenam sive saecularem potestatem honore, ac dignitate praecedit. Nam spiritualis potestas terrenam postestatem et instituere habet ut sit, et iudicare habet si bona non fuerit.* Lupold von Bebenburg (Tractatus de juribus regni et imperii c. 12, ed. S. SCHARDIUS, Syntagma tractatuum etc., Straßburg 1618, S. 196 A) zitiert das kuriale Gegenargument: *Ad quem pertinet institutio, et destitutio, et econtra, ut videtur extr. de haereticis, c. cum ex injuncto, in fine cum concordantiis ibi notatis.*

[97] Im Überblick zu dieser Problematik jetzt: J. MIETHKE, Politische Theorie in der Krise der Zeit. Aspekte der Aristotelesrezeption im frühen 14. Jahrhundert. In: Institutionen und Geschichte, hrsg. von G. MELVILLE, Köln/Weimar/Wien 1992, bes. S. 165 f., 176 ff.

[98] Jakob von Viterbo, De regimine christiano 2.7, ed. ARQUILLIÈRE, S. 231 f.: *Quidam enim dicunt quod temporalis potestas a solo deo est et a spirituali potestate, secundum suam institutionem, nullo modo dependet. Alii vero dicunt quod potestas temporalis, si debeat esse legitima et iusta, vel est coniuncta spirituali in eadem persona vel est instituta per spiritualem, alias iniusta est et inlegitima. Inter has autem duas opiniones potest accipi via media, que racionabilior esse videntur, ut dicatur quod institutio potestatis temporalis materialiter et inchoative habet ex se a naturali hominum inclinatione, ac per hoc, a Deo in quantum opus nature est opus Dei; perfective autem et formaliter habet esse a potestate spirituali, que a Deo speciali modo derivatur. Nam*

Elpidio stimmt der Trennung der Gewalten zu, indem er die eine als unmittelbar und als Ursache der anderen sieht, und, indem er sie mit der Sozialnatur des Menschen in Verbindung bringt, leitet er die Herrschaft aus einer göttlichen Institution, das Reich *a solo deo* ab.[99]

Auf das dualistische Argument angesprochen, daß die kaiserliche und päpstliche Gewalt getrennt sind, daß keine von beiden auf die andere zurückgeführt wird, da ebenso wie das Papsttum unmittelbar von Gott ist, auch das Kaisertum von Gott allein sei, nimmt Konrad direkt Stellung. Konrads Antwort lautet[100], daß in der heiligen Schrift ja nicht stünde, daß die herrscherliche Gewalt unmittelbar von Gott und nicht auf die geistliche als auf ihre höhere zurückzuführen sei, wohl aber zu lesen sei, daß die beiden Gewalten von Gott seien, und dem stimme er, Konrad, unter der Voraussetzung zu, daß beide Gewalten in einer wechselseitigen Ordnung zueinander stünden[101]. Und auf die Problematik vom Ursprung des

---

gratia non tollit naturam, sed perficit eam et format; et similiter id, quod est gratie, non tollit id, quod est nature; sed id format et perficit.

[99] Alexander von St. Elpidio, De ecclesiastica potestate 2.8, ed. ROCABERTI, S. 24, über die zwei Gewalten: *Verum est, quod sunt distinctae. Una tamen reducitur ad aliam, sicut ad causam, utraque tamen immediate est a Deo, quod ut clarius hic videatur considerandum, quod sicut humana natura naturaliter propendet ad socialem vitam, quia homo naturaliter est animal sociabile et politicum. Ita naturaliter inclinatur ad regimen, et ad hoc ut ab alio regatur praesertim post commune peccatum; quia propter ignorantiam hominum et malitiam voluntatis expedit in hominibus esse aliquos, qui sunt aliorum rectores, per quos ignorantes dirigantur et peccantes cohibeantur. Et quia hic inchoative habet esse a naturali hominum inclinatione et opus naturae dicitur esse opus Dei, ideo talis potestas dicitur ex divina institutione et imperium dicitur a solo Deo; quia eo ipso quod opus naturae est opus Dei.* Vgl. KÖLMEL, Regimen Christianum, S. 426. Ebd., S. 424 f., zur Herleitung der weltlichen Herrschaft von Gott in "De translacione". Zur natürlichen Begründung der *societas humana* in der "Yconomica" s. u. S. 186 f. Auf die Verbindung der Vorstellung der aristotelischen Begründung des Staates mit dem Gedanken der Herleitung der Jurisdiktionsgewalt verweist W. D. MCCREADY, Papalists and Antipapalists: Aspects of the Church/State Controversy in the Later Middle Ages, Viator 6 (1975), S. 242 Anm. 5 (Aegidius Romanus, Alvarus Pelagius, Agustinus Triumphus). KÖLMEL, Franziskanische Studien 46 (1946), S. 90 Anm. 98, verweist auf Franciscus Toti und Aegidius Spiritalis, die sich dem aristotelischen Gedankengut nicht anschließen.

[100] Ycon. II S. 136,10-15: *..nulla littera sacrorum continet eloquiorum potestatem regiam immediate a deo esse per exclusionem eius a potencia vicedivina sic, ut potestas regia in potestatem sacerdotalem tamquam in superiorem non reducatur, sed dicitur potestates has a domino esse, et hoc siquidem concedimus, non tamen sine ordine illarum ad invicem potestatum.* Es wird wohl folgende Bibelstelle angesprochen: *Non est autem potestas nisi a Deo. Quae autem a Deo sunt, ordinata sunt,* Rom 13,1. Verweis auf De translacione c. 25, ed. SCHOLZ II, S. 341: Ycon. II S. 136 Anm. 244. Im folgenden Ycon. II S. 136,15-23.

[101] Vgl. hingegen die Formulierung bei Jakob von Viterbo, De regimine christiano 2.10, ed. ARQUILLIÈRE, S. 286: *Ad id quod inducunt de duplici ordine potestatum,*

Menschen bezogen (*secundum primevam originem*) heißt es auf den Punkt gebracht, kein Christ könne verneinen, daß die menschliche Seele unmittelbar von Gott sei. So steht nur noch die konkrete Erklärung für die päpstliche Jurisdiktionsgewalt aus: Wie der König seine Untergebenen richten könne, da ihn Gott den anderen Menschen vorzog, kann auch der Papst den Kaiser richten.

Konrads Text genauer ohne Berücksichtigung seiner vorsichtigen Ausdrucksweise betrachtet[102], besagt, daß durchaus beide Gewalten unmittelbar auf Gott zurückzuführen seien, wenn hierdurch die päpstliche Jurisdiktionsgewalt nur nicht eingeschränkt werde. Zwar bleibt diese Äußerung in der "Yconomica" nicht singulär[103], doch wird sie keinesfalls durchgehalten, vielmehr soll durch eine Annäherung an die Imperialisten diesen der Schritt in die kuriale Denkweise erleichtert werden: *Confiteris te temporalia habere a deo, quare igitur non a vicedeo?*[104] Bereits W. D. MCCREADY hat bei den "antipapalists" trotz *plenitudo potestatis* dualistische Elemente in Bezug auf die Einsetzung der temporalen Gewalt festgestellt[105], hingegen ist bei Konrad aufgrund seines Vermittlungsversuches und seiner Vorstellung vom Verhältnis von Sacerdotium und Regnum eine gewisse Systematik und gedankliche Kontinuität zu erkennen.

---

dicendum est quod non sunt sic diversi ordines, quoniam unus reducatur in alium, sicut ordo corporalium alius est ab ordine spiritualium, et tamen corporalium ordo subest ordini spiritualium.

[102] Konrad fehlte wohl der Mut, den Begriff der *reductio ad unam* als wichtigen Bestandteil der kurialen Doktrin völlig in Frage zu stellen.

[103] Zur Translationstheorie s. u. S. 190 ff.

[104] Ycon. II S. 110,17-18. Dem Begriff des *vicarius dei* als Bezeichnung für den Papst ist die Forschung für das 13. und 14. Jahrhundert nachgegangen (s. o. S. 160 Anm. 52), ähnliche Untersuchungen fehlen für den Begriff des *vicedeus*. Konrad jedenfalls fordert damit nicht göttliche Omnipotenz für den Papst, s. o. S. 155 ff. und s. u. S. 174.

[105] MCCREADY, Viator 6 (1975), S. 246: "Although the papal hierocratic theorists attribute a plenitude of temporal power to the pope, like the canonists their thought contains a streng dualistic element when they consider the exercise of temporal, political authority. Because God has ordained that there be an inferior power to whom the regimen temporalium might be committed".

Zum dualistischen Element in der Kanonistik: S. MOCHI ONORY, Fonti canonistiche dell'idea moderna dello stato, Milano 1951. WATT, bes. S. 142-143. COSTA (S. 345 ff.) weist in der Kanonistik, vornehmlich an Huguccio, eine Überwindung der Antithese von "dualistisch oder hierokratisch" nach: "Se si insiste sull'aspetto della legittimità del controllo dell'un potere sull'altro, molti pubblicisti ("dualisti" e non) sono (anche) "ierocratici"" (S. 351) unter Verweis auf B. TIERNEY, The Continuity of Papal Political Theory in the Thirteenth Century. Some Methodological Considerations, in: Mediaeval Studies 27 (1965), 234 ff.

2.5. Die päpstliche Jurisdiktionsgewalt in weltlichen Angelegenheiten

Seit Innozenz III. war man um den Ausbau des päpstlichen Eingriffsrechtes in weltliche Angelegenheiten und seine Begründung bemüht, Innozenz IV. ist bestrebt, die päpstlichen Eingriffsbefugnisse einzugrenzen[106], hingegen verweist die Entwicklung mit Bonifaz VIII. nach dem Satz von Hugo von St. Victor: *Spiritualis potestas terrenam potestatem et instituere habet et iudicare si bona non fuerit*[107] auf eine nahezu unbegrenzte Anwendungsmöglichkeit der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt. Formulierungen dieser Art erweckten bei der Forschung irrtümlicherweise den Eindruck, daß in den spätmittelalterlichen Streitschriften, wie es deutlich die breite Verwendung des *ratione-peccati*-Motivs zeige, wenig nach konkreten Einzelfällen differenziert werde. Doch ist dies nur für wenige extreme Autoren zutreffend.[108]

Ein Gegenargument der Imperialen lautete, der Kaiser stehe über allen (*omnibus superior*) und darf deshalb nur von Gott gerichtet werden.[109] Konrads Antwort darauf ist bezeichnend für das Verhältnis zwischen Papst

---

[106] Zur begrenzten Eingriffsgewalt Innozenz' IV. KÖLMEL, Regimen Christianum, S. 248 ff.

[107] Bonifaz VIII., Bulle "Unam Sanctam" (Extr. comm. 1.8.1). Hugo von St. Victor, De sacramentis Christianae fidei II.2.4, ed. MIGNE PL 176 Sp. 418. Zur zunehmend extremeren Bedeutung dieser Worte Hugos von St. Victor in der Interpretation verschiedener Autoren bis hin zu "Unam Sanctam": G. B. LADNER, The Concepts of "Ecclesia" and "Christianitas" and their Relation to the Idea fo Papal "Plenitudo potestatis" from Gregory VII to Boniface VIII. In: Sacerdozio e Regno da Gregorio VII a Bonifacio VIII, hrsg. v. F. KEMPF, bes. S. 56.

[108] Am extremsten finden die von Innozenz III. ins Leben gerufenen Worte *ratione peccati* in der Konstitution "Novit" (Decretales 2.1.13) bei Aegidius Romanus (De eccl. pot. 3.5, ed. SCHOLZ, S. 172) Anwendung, der jene auf den gesamten temporalen Bereich ausdehnt. Ähnlich Aegidius Spiritalis, Libellus contra infideles et inoboedientes et rebelles, ed. SCHOLZ II, S. 106: *Summus pontifex in toto orbe terrarum non solum in spiritualibus, sed etiam in temporalibus obtinet jurisdictionem plenariam* (Zu Aegidius Spiritalis, dessen Traktat in der Zeit Papst Johannes XXII. entstand: SCHOLZ I, S. 43 f. SCHULTE, Bd. 2, S. 186 ff.), der auch mit dieser Textstelle Guilelmus Durandis nahesteht (WILKS, Souvereignty, S. 151 f. mit Anm. 1), die eben durch ihre Undifferenziertheit in den Motiven so weitfassend wird, daß ULLMANN (Medieval Papalism, S. S. 107) daraus verallgemeinernd folgerte: "Papal plenitude of power embraced every conceivable aspect of human life". Hierzu die Kritik Ladners, S. 57 Anm. 32: Die ebenfalls extreme Auffassung des Aegidius Spiritalis könne nicht als communis opinio für die mittelalterliche Kirche gelten. MCCREADY (Viator 6 (1975), S. 247) äußert sich gegen WILKS, nach dem die Kurialisten dem Papst unbegrenzte Machtfülle und willkürliches Eingreifen zusprechen, wie folgt: Nach den Kurialisten soll der Papst trotz seiner *plenitudo potestatis* "participate in the governance of temporal affairs only in special circumstances". MCCREADY stützt sich in seinem Urteil auf KÖLMEL, Regimen Christianum.

[109] Ycon. II.3.8 S. 119,5-11.

und Kaiser, basierend auf der jurisdiktionellen Gewalt des Papstes über den weltlichen Bereich: *Rex omnibus est superior, dico, quod verum est, omnibus est superior in regno suo et in casibus pertinentibus ad ipsum, et ideo a deo tantum et per consequens a vicedeo in terris est iudicandus, quia vicedeus deus est, vicedominus dominus est, qui procul dubio maior est rege.*[110]

Die Antwort des Jakob von Viterbo auf dieses Gegenargument lautete, der König werde ja nicht von Menschen geurteilt, sondern von Gott, und verweisen Alexander von St. Elpidio und Hermann von Schildesche auf die Autorität des Papstes als *vicarius dei*[111], so wußte Konrad das unmittelbare gegnerische Element in den kurialen Gedanken einzubauen.

Die Formel vom *rex superior in regno suo* wurde bei Innozenz III. Frankreich zugestanden und diente bis zum Ende des 12. Jahrhunderts im wesentlichen nationalen Ansprüchen gegen einen kaiserlich-imperialen Herrschaftsanspruch, wobei jenes in der Formel implizierte "Defizit an vollkommener Autonomie, das durch die Überordnung der spiritualia über die temporalia gegeben war"[112], immer miteingeräumt werden muß. Doch diese Fesseln fielen einerseits im politischen Kampf Frankreichs Philipps des Schönen gegen die Kurie - in jener Zeit wird wohl auch das älteren Quellen entnommene Argument vom *rex omnibus superior* in den politischen Schlagabtausch eingebracht worden sein -, andererseits nicht zuletzt mit der Aristoteles-Rezeption. So ist es Mitte des 14. Jahrhunderts möglich, daß Lupold von Bebenburg in seinem "Tractatus de iuribus regni et imperii" "zur Übertragung und Umbiegung des Satzes vom "Rex imperator in regno suo" auf die Verhältnisse des Reichs (kommt), indem er dem *rex romanorum* nach seiner Wahl durch die Kurfürsten dieselbe Macht in Italien und den übrigen Provinzen zuspricht, wie sie auch der Kaiser

---

[110] Ycon. II.3.11 S. 136,2-6.

[111] Jakob von Viterbo, De regimine christiano 2.10, ed. ARQUILLIÈRE, S. 283: *Rex non habet hominem qui sua facta diiudicet, dicendum est quod cum iudicatur temporalis a spirituali, non iudicatur ab homine sed a Deo, cuius vice spiritualis potestas agit.* Alexander von St. Elpidio, De ecclesiastica potestate 1.8, ed. ROCABERTI, S. 26: *Potestas temporalis cum iudicatur a spirituali non iudicatur ab homine, sed magis iudicatur a Deo, cuius vice gerit in terris.* Hermann von Schildesche, Contra haereticos 2.12, ed. SCHILDESCHE, S. 89: *Papa non iudicat Imperatorem vel regem ut homo, sed sicut vicarius Dei.*

[112] WALTHER, Imperiales Königtum, S. 9. Vgl. ebd., bes. S. 33 ff. Ycon. II S. 136 Anm. 242 mit Verweis auf G. POST, Two Notes on Nationalism in the Middle Ages, Traditio 9 (1953), S. 281-320. Weitere umfangreiche Literatur zum Stichwort cum *rex superiorem in temporalibus minime recognoscat* in der Dekretale Innozenz' III. "Per venerabilem" (Liber Extra 4.17.13) bis zur Formulierung vom *rex imperator in regno suo*: H. HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1974, S. 198 Anm. 38.

habe"[113], und auch in "Licet iuris" findet sich in Anlehnung an "Per Venerabilem" (X 4.17.13) die Wendung vom Kaiser *in temporalibus superiorem non habet in terris*[114]. Dies konnte von kurialer Seite durchaus nicht akzeptiert werden[115], Konrad hingegen machte jene Formel für die kuriale Doktrin wieder hoffähig: *Ipse* (sc. imperator) *caput est universi precipuum et potissimum in temporalibus post papam.*[116]

Mit Sünde oder Irrtum begründet Konrad ein päpstliches Eingriffsrecht, das wie bei anderen kurialen Parteigängern als begrenztes zu verstehen ist. Das macht u. a. folgende Textstelle deutlich: Dem kanonisch Gewählten und Konfirmierten übergibt der Papst, was diesem gehört (*papa dimittit ea, que sua sunt*). Wenn dieser aber irrt, wird ihn der Papst berichtigen oder ganz absetzen, und bei der Auseinandersetzung um weltliche Güter, wenn notwendig, wird der Papst auch militärisch gegen den weltlichen Herrscher vorgehen.[117]

Und daß unter dem Eingriff bei Irrtum des Kaisers kein willkürliches Eingriffsrecht zu verstehen ist, machen Inhalte des Kapitels mit dem Thema: "Der Papst darf nicht das weltliche Schwert gebrauchen", deutlich[118]: Der Papst dürfe weder ein Auge darauf werfen noch es usurpieren außer es gäbe einen rechtmäßigen Grund.

In jenem Kapitel mit dem Titel: "Papst und Kaiser dürfen sich gegenseitig keinen Schaden zufügen"[119], schneidet Konrad den für einen Kurialisten ungewöhnlichen Gedanken, eingekleidet in das Sonne-Mond-Gleichnis,

---

[113] D. WYDUCKEL, Princeps Legibus Solutus, Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre, Berlin 1979, S. 144.

[114] Ed. ZEUMER, Nr. 127 S. 156. Vgl. KÖLMEL, Regimen Christianum, S. 565. Die in "Contra Occam" (c. 3, ed. Scholz II, S. 349) inserierte Schrift "De coronacione Caroli IV.": *Imperium sit a Deo solo et superiorem in temporalibus non habeat in terris.* Vgl. ebd., S. 351.

[115] Bonifaz VIII. in seiner Konsistorialrede "Affuit tempus" vom 13.4.1303, Const. 4,1 Nr. 173 S. 139 ff., hier S. 139: *Nec insurgat hic superbia Gallicana, que dicit, quod non recognoscit superiorem.* Eine nur "de facto"-Anerkennung in dessen Glosse zu "Per venerabilem" (X 4.17.13) unterstellt dem Hostiensis Aegidius Spiritalis, Libellus contra infideles, ed. SCHOLZ II, S. 109: *Et ideo in eodem c. Per venerabilem super illo verbo: Et rex Francie in temporalibus superiorem non recognoscat, dicunt antiqui doctores, et Ostiensis post eos caute loquitur: ibi papa, non dicit non habet, sed dicit non recognoscit, quasi dicat: de facto non recognoscit, contra Deum et iustitiam et forte in anime sue periculum.*

[116] Ycon. II.2.1 S. 35,5-6.

[117] Ycon. II.3.11 S. 139,16-21.

[118] Ycon. III.3.11 S. 381 ff. Zum folgenden über den Papst, S. 382,6-8: *Non decet amplius oculis indignacionis obliquare dispensatum, nec habet sibi usurpare nisi legitima racione subeunte.*

[119] Ycon. III.3.7 S. 374 ff; im folgenden S. 375,25-376,4.

von einem unrechtmäßigen Vorgehen des Papstes gegen den Kaiser an, steigert den Gedanken dahingehend, daß dies bei häufigen und anhaltendem Auftreten zum Schisma führen würde, um auch sogleich wieder zurückzustecken: Dessen ist die makelfreie "Sonne der Gerechtigkeit" nicht fähig, wohl aber der von seiner Natur her vorbelastete "Mond".

Ziel des beschränkten päpstlichen Eingreifens in den weltlichen Bereich ist nach W. D. McCREADY bei den spätmittelalterlichen Papalisten ein geistliches. Das mag auch Konrad intendieren, nicht ohne auf den "Rebellen" Ludwig anzuspielen: *Ecce, quam clare loquitur ad favorem augusti.., cum quoque non errat in fide nec dei ecclesiam impugnat.*[120]

Die Begrenztheit einer realen Durchsetzungskraft päpstlicher Jurisdiktionsgewalt gibt Konrad indirekt zu, wenn er sagt, daß der mit Recht vom Papst beraubte Kaiser kein einziges kaiserliches Recht mehr besitze, und besitze er dennoch etwas, habe er dies gewaltsam und gegen Gott.[121]

Außer dem bereits genannten päpstlichen Eingriffsrecht bei Sünde und Irrtum des Kaisers, nennt Konrad jenes bei Vakanz des Reiches und daß kraft geistlicher Gesetze die weltlichen aufgehoben werden können.[122] Päpstliche Jurisdiktionsgewalt zeigt sich auch in der Vorstellung vom Gehorsam des Kaisers gegen den Papst, vom Kaiser als "Sohn der Kirche" nach Dist. 11 c. 9, dem Begriff *extra ecclesiam non est imperium*, der Vorstellung, daß es außerhalb des päpstlichen Machtbereichs *de iure* keine weltliche Rechtsprechung gäbe, und dem Krönungseid.[123]

---

[120] Ycon. III.3.11 S. 384,6-9. Vgl. De translacione c. 25, ed. SCHOLZ II, S. 342: *Si vero papa extra debitum sibi temporalia usurpet plus solicitando de possessionibus, quam de criminibus hominum tergendis, iniuriam facit officio suo.*

[121] Ycon. III.3.7 S. 375,19-25. Zum Kaiser, der Papst und Kirche den Gehorsam schuldig bleibt, im Fürstenspiegel des Alvarus Pelagius und in Konrads "De translacione": M. GRIGNASCHI, La pensée politique de Alvarez Pelagius. In: Liber memorialis Heinrich Sproemberg, Rostock 1966, S. 33.

[122] Alvarus Pelagius, Speculum 1.13 (zit. nach der Zusammenfassung bei G. SCHRICK, Der Königspiegel des Alvaro Pelago (Speculum regum), phil. Diss. Bonn 1953, S. 90): "Denn so wie die weltliche Macht der geistlichen unterworfen ist, so müssen auch die Gesetze jener den Gesetzen dieser unterworfen sein". Zur "fallweisen Übernahme saekularer Entscheidungen" in "De translacione": KÖLMEL, Regimen Christianum, S. 451.

[123] Zum Ursprung des Ungehorsams als Angriff auf das Haupt der Kirche in der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts und die zunehemende Bedeutung der Häresie des Ungehorsams in der Folgezeit insbesondere für die hierokratische Doktrin: HAGENEDER, Römische Historische Mitteilungen 20 (1978). Zur Verbindung des Satzes *extra ecclesiam non est imperium* und des Häresieverdachtes bzw. Ungehorsams in "Eger cui lenia": Ebd., S. 44 f. Zu den Begriffen "Sohn der Kirche" und *extra ecclesiam* s. u. S. 193 ff. Zur Rechtsprechung außerhalb der Kirche: Ycon. II.3.5 S. 114,11-12 und in Anm. 144 Verweis auf "De translacione". Verweis auf das Dekret (C.24q.1c.39): Ebd.,

Ebenso vertritt Konrad das Recht, bei Defekt der kaiserlichen Jurisdiktion an den Papst zu appellieren. Hatten sich die Gegner auf das kanonische Recht (X 2.28.7 "Si duobus") berufen[124], wonach nur diejenigen an den Papst appellieren dürfen, die unmittelbar der päpstlichen Jurisdiktion unterstehen, führt Konrad die Bulle "Pastoralis cura" (Clem. 2.11.2) an, die den Erlaß Alexanders III. (+ 1181) völlig aufhebe. Die päpstliche Nichtigkeitserklärung der Erlasse Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel erfolgte gemäß Konrads Interpretation von "Pastoralis cura" nicht nur, da das Königreich Sizilien außerhalb des *districtum imperii* lag, sondern da der Kaiser den König zu einem für diesen nicht sicheren Ort geladen hatte[125]. Das päpstliche Eingriffsrecht wird begründet mit der Superiorität des Papstes gegenüber dem Reich und der päpstlichen Vollgewalt. Folglich hätte in derselben Angelegenheit auch Robert von Neapel, wäre er Lehensmann des Kaisers gewesen, an den Papst appellieren können.[126]
Konrads Theorie erlangt ihren Höhepunkt in der Darlegung des päpstlichen Depositionsrechtes, das die päpstliche Macht im weltlichen Bereich demonstrativ hervorheben soll. Aus der Glossa ordinaria des Johannes Andreae zu VI 2.14.2 s. v. *privamus* übernimmt Konrad fast wörtlich:

Quoniam papa deponit imperatorem propter crimina, sicut patet De sentencia et re iudicata c. Ad apostolice sedis libro sexto, ubi Innocencius quartus deposuit Fredericum imperatorem, et patet in pluribus aliis locis. Item deposuit eum, cum esset inutilis advocacie Christi, scilicet imperio Romano, XV. q. VI. Alius. Item coadiutores ipsis male administrantibus in temporalibus, sicut patet De supplenda negligencia prelatorum c. Grandi

---

S. 337. Zum Eid, der nach BUISSON (S. 220) "unbestritten in die Kompetenz kirchlicher Jurisdiktion" gehört s. u. S. 229 f.

[124] Allegationes de potestate imperiali, ed. SCHOLZ II, S. 424.

[125] Vgl. K. G. HUGELMANN, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici, Breslau 1909, S. 117: "Denn die Nichtigkeit des kaiserlichen Urteils wird hauptsächlich damit begründet, daß der Kaiser vor sein Gericht niemanden laden kann, dessen Domizil außerhalb des "districtum imperii" liegt, wobei zum districtum imperii offenbar außer Deutschland nur das lombardische und das burgundische Königreich gerechnet werden". So auch UNVERHAU, S. 323 Anm. 99.

[126] Den Sachverhalt zusammenfassend, Ycon. II.3.8 S. 120,14-16: *Item si papa redarguere haberet errores imperatoris, quos in iudiciis et actionibus rerum temporalium committit, iam utique de imperatore posset appellari ad papam.* Dies entspricht der kurialen Position (MCCREADY, Viator 6 (1975), S. 261 f.), wobei Konrads eben angeführte kirchenrechtlich eigenständige Argumentation, nämlich die Bulle "Pastoralis cura" miteinzubeziehen, hervorzuheben bleibt.
Zur Absetzung des Herrschers durch den Papst bei kaiserlichem Versagen in der Rechtsprechung: MCCREADY, Viator 6, S. 262 (Aegidius Romanus, Alexander von St. Elpidio, Alvarus Pelagius, Augustinus Triumphus, Jakob von Viterbo).

libro sexto. Item per negligenciam ipsorum iurisdictionem assumit, De foro competenti Licet libro decretalium secundo. Item papa compellit eos iusticiam facere, ut patet decretalium secundo. Item compellit eos ius canonicum debitis casibus observare, sicut patet De foro competenti c. II. libro sexto. Womit wie oben angesprochen bewiesen sei: *Ex quibus evidenter sequitur papam habere potestatem in temporalibus super imperatorem.*[127]

Konrad-Andreae legt die Absetzung des Kaisers dar unter Berufung auf Innozenz' IV. Eigenglosse zu dessen Absetzungsbulle gegen Friedrich II. "Ad apostolicae dignitatis"[128] mit der Formel "propter crimina", die wiederum die Formel Gregors VII. (C.15q.6c.3 "Alius") aufgenommen hat, wonach Papst Zacharias den Frankenkönig absetzte, und noch einmal gesondert dieselbe Formel Gregors VII. (+ 1085) bezüglich einem für eine Anwaltschaft Christi unbrauchbaren König (*rex inutilis*)[129]. In der Deutung des *inutilis* bei Johannes Andreae sieht E. PETERS die Bedeutung von "criminal negligence".[130] Die Bemerkung von der Einsetzung von Koadiutoren verweist auf die am 24.7.1245 von Innozenz IV. veröffentlichte Dekretale "Grandi", womit Innozenz anstelle des Königs von Portugal, den die Mächtigen Portugals wegen Unfähigkeit und Vernachlässigung seiner Regierungsgeschäfte seines Amtes entheben wollten, den Bruder des Königs als Kurator einsetzte, der dem König nach dessen Tod im Jahre 1248 auf den Thron folgte.[131] Hat diese Glossenstelle "das Depositionsrecht

---

[127] Ycon. II.3.8 S. 123,19-124,8 mit Anmerkungsapparat.

[128] VI.2.14.2 zu Ad apostolicae dignitatis (MGH Ep. saec. 13, 2 Nr. 124 S. 88 f.).

[129] Zu Innozenz IV.: Auch J. A. CANTINI, De Autonomia judicis saecularis et de Romani pontificis plenitudine potestatis in temporalibus secundum Innocentium IV, Salesianum 23, Rom 1963, S. 407-480. KÖLMEL, Regimen Christianum, bes. 246 ff. WATT, Papal Monarchy. E. PETERS, The Shadow King. Rex inutilis in Medieval Law and Literature 751-1327, New Haven/London 1970, S. 157 ff.

[130] PETERS, S. 163: "Johannes here makes the distinction between a ruler's crimes (proter crimina) and his "uselessness" (cum est inutilis) and appears to add a third category (male administrantes). His remarks on the first two categories reflect the older canonist response to the deposition of Childeric III because "tantae potestati non erat utilis". In this case one should consider inutilis to mean not insufficiens but something close to criminal negligence, as it had for Huguccio and Johannes Teutonicus earlier". Zur Bedeutung des *inutilis* im päpstlichen Anspruch auf Deposition des weltlichen Herrschers seit Gregor VII.: Ycon. II S. 102 Anm. 89. Auf dessen abgeschwächte Bedeutung in der Glossa ordinaria zu C.15q.6c.3 verwies bereits HUGELMANN, S. 37: "dies Wort" sei "nicht im Sinne von insufficiens zu verstehen .., vielmehr sei der deponierte König "dissolutus .. cum mulieribus, et effoeminatus" gewesen".

[131] Ycon. II S. 124, 181. Im Jahre 1298 wurde "Grandi" in die offizielle Sammlung Bonifaz' VIII., dem Liber sextus, unter dem Titel "De supplenda negligentia praelatorum" (VI.1.8.2) aufgenommen. Auf eine Beschränkung der Wirkungsgeschichte

im schärfsten Sinne"[132] gefaßt, so folgt seine Eigenleistung in der wohl in ihrer Art nicht mehr zu überbietenden Steigerung des päpstlichen Devolutionsrechtes:

Nach Konrad will Johannes XXII. mit der Konstitution "Si fratrum"[133] belegen, daß die Reichsrechte im Falle von Reichsvakanz aufgrund evangelischen und göttlichen Rechts ihm selbst gehören und führt daraus jene bekannten Worte an: *Eoquod "in persona beati Petri terreni simul et celestis imperii iurisdictio, regimen et disposicio" summo pontifici sunt collate.*[134] Ebenfalls aus "Si fratrum" fährt Konrad fast wörtlich mit jenem Satz fort, in dem unter Androhung der Exkommunikation gewarnt wird, bei Reichsvakanz ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles an dem Titel eines Reichsvikars oder an einem anderen Amtstitel festzuhalten oder sich von neuem anzueignen. Konrad läßt weiter eine Äußerung zur päpstlichen Lösegewalt des fürstlichen Wahlrechtes bei Reichsvakanz[135] folgen und kommt, eben ausgehend von der Diskussion um die Reichsvakanz und im speziellen der Bulle "Si fratrum", zur entscheidenden Frage, ob sich der Papst das irdische Reich auf Dauer reservieren könnte: *Numquid poterit sibi ipsi imperium terrenum perpetuo tempore reservare?*[136] Konrad bejaht die Frage, mit der Begründung, das gesamte Reichsrecht sei auf den Papst übergegangen, alles liege in seiner Gewalt, und nicht mehr könne dem Papst zugeteilt werden als anderen genommen wird. Niemand könne den Papst zwingen, das Wahlrecht zu übertragen; kein Konzil - und hierbei denkt Konrad sicherlich an die Anklage auf Häresie gegen Johannes XXII. durch Ludwig den Bayern und dessen Anhänger und an deren Rufe nach

---

von "Grandi" auf Johannes Andreae („Novella in sextum") und dessen Kopisten - deren sinnfälliger Ausdruck auch Konrad ist - hat PETERS verwiesen. BUISSON (S. 288 f.) verweist über Guido de Baysio und Johannes Andreae auf eine weitere Bedeutung, nämlich der Unveräußerlichkeit des Erbfolgerechtes durch den König. Nach HUGELMANN (S. 37) findet sich bereits in der Glossa ordinaria der Gedanke, daß dem *rex inutilis* ein Koadiutor beizugeben sei, was zeigt "wie hierokrtisch trotzdem der Glossator denkt, indem er ohne weiteres Bestimmungen über die Besetzung kirchlicher Ämter auf das Königtum überträgt".

[132] HUGELMANN, S. 108

[133] Die Bulle "Si fratrum" (Const. 5 Nr. 401 S. 340 f.) über das Reichsvikariat wurde am 31. März 1317 von Johannes XXII. erlassen. UNVERHAU, S. 330: "Die Wichtigkeit dieser Bulle mag daraus ersehen werden, daß sie in Johanns Rechtssammlung, den sogenannten Extravaganten (Extrav. Johannes' XXII. 5 Ne sede vacante), als grundsätzliche Entscheidung eines an und für sich kontingenten Rechtsfalls - jetzt aber mit prinzipiellen Dimensionen - aufgenommen worden ist".

[134] Ycon. II S. 125,15 f., S. 125,18-20 (Zitat).

[135] S. u. S. 211 f.

[136] Ycon. II S. 126,7-8.

der Einberufung eines Konzils[137] - könne ihn wegen der Rücknahme des Reiches in die eigene Hand (*propter imperii in manibus meis retencionem*) eines Vergehens beschuldigen. Ein besonderes Argument besteht darin, daß das päpstliche Devolutionsrecht in den Termini der kurialen Translationstheorie wiedergegeben wird: Mit Recht nahm der Papst den Griechen das Reich, er wird es auch den Deutschen wegnehmen können, und er wird es *patrimonium Christi* nennen, da er es wie einst den Deutschen der Kirche gibt.

Das päpstliche Devolutionsrecht wird hier theoretisch ins Extremste gesteigert, realiter ad absurdum geführt. Eine völlige Aufhebung der weltlichen Herrschaft vertrat bereits Hostiensis[138], doch verständlich wird diese Position Konrads, die Übertragung der weltichen Gewalt auf die Kirche, aus der Bedeutung der Bulle für die kuriale Doktrin, deren Begründung für das Devolutionsrecht Konrad selbst, wie oben zu sehen war, zitiert hat. Diese Textstelle aus "Si fratrum", so K. HUGELMANN, findet sich vorher in der Glosse zu "Unam sanctam", wonach die weltliche Gewalt "als eine vom Papst *quoad usum* verliehene" erscheint, und es "von diesem Standpunkt aus .. nicht mehr inkonsequent (war), bei Vakanz der weltlichen Gewalt eine unmittelbare päpstliche Jurisdiktion eintreten zu lassen"[139], wie es dann die Bulle "Si fratrum" tat. Es mag auch das Eingreifen Ludwigs des Bayern in die oberitalienischen Verhältnisse und das damit offensichtliche Scheitern päpstlicher, hierokratisch fundierter Diktionen im politischen Konflikt Konrad zur äußersten Härte in seiner Formulierung getrieben haben. Hinweise darauf bietet auch das folgende Kapitel.

2.6. Das Recht auf Ausübung der Waffengewalt seitens der Kirche

Unumwunden verteidigt Konrad den Waffengebrauch durch Geistliche und gibt hierfür eine ausführliche Begründung. Den theoretischen Anlaß zu

---

[137] Zur "Sachsenhäuser Appellation", "Gloriosus Deus" und vor allem das politische Geschehen s. o. S. 149 ff.

[138] Commentaria zu X 2.1.13 (Novit) s. v. *corripe*: *Tamen iudex ecclesiasticus hanc denunciationem non debet admittere indistincte, nisi in defectum iustitie, vel ratione pacis, vel iuramenti. Vel secundum d*(ominum) *n*(ostrum) (= Innocenz IV.), *quando alias non audiretur in foro civile, puta quando obligatio naturalis tamen est.. Vel intelligeres, hec absurditas exinde sequeretur, quia periret iurisdictio temporalis gladii et omnis causa per hanc viam ad ecclesiam deferretur*, Hostiensis, Lectura II, Venetiis 1581, zit. HAGENEDER, Römische Historische Mitteilungen 20 (1978), S. 32 Anm. 14.

[139] HUGELMANN, S. 125 f., S. 128 (Zitat). Anerkennung für die Deutung der Bulle durch HUGELMANN zollt BAETHGEN, ZRK Kan. Abt. 41 (1920), S. 128 Anm. 228.

diesem Thema lieferte Konrad wohl das kaiserliche Diplom "Gloriosus Deus", worin dem Papst vorgeworfen wird, das Schwert des Blutes statt des Geistes anzuwenden[140] und zum Blutvergießen auch Geistliche einzusetzen[141], doch ist die Problematik keinesfalls neu. Der Investiturstreit und der erste Kreuzzug sind für Gratian der geschichtliche Hintergrund, im Rahmen seiner Behandlung des Kriegsproblems in der 23. Causa des Dekrets der Frage nach materieller Gewaltanwendung durch die Kirche nachzugehen[142]. Doch während für Gratian die "innere Einstellung des Kriegers" über Sünde oder Nicht-Sünde beim Waffengebrauch entscheidet[143], scheint bei Konrad in dessen Begründung für den Waffengebrauch durch Geistliche der Konflikt zwischen Kaiser und Papst ausschlaggebend zu sein. Dies führt zum übergeordneten Thema der kirchlichen Gewalt als Kriegsherr. Die Interpretation dessen, was für die Kirche ein "gerechter Krieg" sei, fiel bei den Kanonisten seit dem späten 12. Jahrhundert unterschiedlich aus.[144] Solange die weltlichen Herrscher und die Kirche die Aufrechterhaltung der göttlichen Weltordnung als gemeinsame Aufgabe begriffen, war es für die Kirche ausreichend, die Fürsten an ihre Pflicht zu erinnern. Mit der Ausbildung der Hierokratie einerseits, der staatlichen Macht andererseits, versuchte die Kirche den Staat als den von ihr rechtlich abhängigen weltlichen Arm im Waffengang zu delegieren. Mit dem Aufkommen der "Nationalstaaten" wird im Frankreich Philipps des Schönen eine Stimme mit der Forderung laut, das Reich auch gegen "Übergriffe" von Papst und Kirche zu verteidigen. Der Verteidigungscharakter, das Fernhalten von großem Unrecht, ist sodann auch für Johannes Andreae und Alvarus Pelagius das Argument für die Befürwortung der Waffengewalt durch die Kirche.[145] Die *difensio*, insbesondere gegen den Kaiser als ursprüglichen Verteidiger der Kirche, wird, wie unten zu sehen ist, das Argument des Megenbergers sein.

---

[140] Const. 6,1 Nr. 436, S. 344 ff., hier S. 348: *Quapropter cum hic prevaricator nepharius divine dispositionis ordinem sacerdotio et imperio prestitum publice impugnaverit statu sui vicariatus abutens enormiter, dum gladio sanguinis uti precipit pro gladio spiritus quod est verbum Dei.*

[141] Const. 6,1 Nr. 436 zit. Ycon. II, S. 126 Anm. 200.

[142] C. 23 pr. Vgl. D. HEHL, Kirche und Krieg im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1980, S. 61 ff. F. H. RUSSELL, The Just War in the Middle Ages, S. 58 ff. A. STICKLER, De ecclesiae potestate coactiva materiali apud magistrum Gratianum. In: Salesianum 4 (1942), S. 2-23, S. 97-119.

[143] HEHL, S. 65.

[144] Im folgenden ders., S. 227 ff.

[145] Ycon. II.3.10 S. 132 Anm. 229 (Johannes Andreae in seiner "Novella"), S. 131 Anm. 226 (Alvarus Pelagius).

Konrad verteidigt den unmittelbaren Gebrauch der Waffen durch den Papst und durch die Bischöfe, indem er sich auf reale Ereignisse stützt.[146] Dem Papst steht in seiner Eigenschaft als Bischof der Waffengebrauch zu, denn er ist offensichtlich den deutschen Bischöfen erlaubt. Auch der Patriarch von Aquileja (+ 1350) zog, um die Rechte seiner Kirche zu verteidigen, gegen den Grafen von Görz und den Herzog von Österreich zu Kriege. Als *summus* ist dem Papst die Waffengewalt ebenfalls nicht untersagt, gibt es doch Präzedenzfälle.

Konrad ist eine andere kirchliche Auffassung durchaus bekannt, die gemäß C.16q.3c.14 lautet: *Ecclesia corporalia nescit arma.*[147] Im Sinne des ebenfalls von ihm angeführten VI 3.24. *Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant* c. 3, der den Geistlichen die Waffengewalt durch Delegation anderer einräumt[148], führt Konrad eine Vorstellung vom indirekten Waffengebrauch durch Geistliche an, um sie sodann zu widerlegen.

Es gebe nämlich für die Bischöfe zwei Arten, das Schwert anzuwenden, eine *manus continua* und eine *manus discreta.*[149] Erstere ist die Waffengewalt, die der Papst unmittelbar durch den Bischof ausübt. Die zweite ist die Waffengewalt, die der Bischof unmittelbar durch seine Untergebenen tätigt. Mit Konrads Worten: Die *manus continua* eines Bischofs ist die *pars intrinseca individue essencie*, d. h. die Waffengewalt des Bischofs im Dienste des Papstes. Unter der *manus discreta* ist der dem Bischof Untergebene zu verstehen, der auf Geheiß des Bischofs sein Schwert gebraucht. Nach der aristotelischen Politik (I.4. 1253b32) wird er mit dem Sklaven als beseeltes Werkzeug verglichen, der getrennt vom Körper seines Herrn existiert. Durch diese seine "Hand", indem er Befehle erteilt oder Sold bezahlt, ist es dem Bischof erlaubt Krieg zu führen um Kirchengüter und Personen zu verteidigen. Diese Darstellung der beiden "Hände" bedeutet, daß die Kirche selbst nie kriegerisch tätig wird, denn die *manus continua* bedient sich wiederum der *manus discreta.*

Beachtlich ist nun, daß Konrad gegen diese Anschauung erhebliche Zweifel äußert: Denn wer Anweisungen gebe und Sold zahle, lege selbst Hand an die Sache - modern formuliert: Ist dafür verantwortlich.[150] Konrads Kritik an der Rechtssituation kann so zusammengefaßt werden, daß er beklagt, daß Aussagen der Heiligen Schriften verabsolutiert und

---

[146] Ycon. II.3.9 S. 126,24 - 127,15.

[147] Ycon. II.3.10 S. 132,22 - 133,1.

[148] Ycon. II.3.9 S. 124, 11-12. Ycon.II.3.11 S. 139,26-27.

[149] Ycon. II.3.10 S. 131 ff.

[150] Ycon. II S. 133 ff. und im folgenden. Vgl. Ycon. II.3.9 S. 128.

nicht vernünftigerweise den Erfordernissen des Heilsweges der menschlichen Seele angepaßt werden.[151] Der Satz des Herrn zu Petrus: "Stecke das Schwert an seinen Ort.." (Matth. 26.52), sei aus der besonderen Situation Christi zu verstehen, der nicht das ihm bevorstehende Leid verhindert haben wollte, und deshalb könne daraus kein generelles Waffenverbot abgeleitet werden. Konrad spricht unumwunden seinen Standpunkt aus: Die Waffengewalt der Kirche ist eine notwendige politische Realität. Dies rechtlich zu fixieren sieht er nicht im Widerspruch zu bestehendem göttlichen Recht.

Anlaß zur kriegerischen Auseinandersetzung für Bischöfe und Papst sieht Konrad in der Verteidigung ihres Besitzes (*dominia temporalia*) gegen meist imperiale Ansprüche.[152] Wer Kirchenfeinde tötet ist nicht *homicida*, sondern *draconicida*, denn er tötet nicht Menschen, sondern Drachen. Bischöfe dürfen nicht nur Wächter sein, sondern auch Verteidiger der Kirche. Ebenso muß der Papst seine Herde schützen, und gegen Häretiker und Ungläubige, wie etwa die Sarazenen, reichen kirchliche Maßnahmen nicht aus. Konrad erachtet es als notwendig, daß sich die Kirche verteidigen kann, insbesondere wenn, wie er mit einem Seitenhieb auf die imperiale Partei zusammengefaßt: Der weltliche Anwalt der Kirche versagt oder selbst Rebell ist bzw. gegen die Kirche vorgeht.[153]
Konrad tritt also für das Recht des Papstes und der Bischöfe auf die Ausübung der unmittelbaren Waffengewalt ein, allerdings unter der maßgeblichen Voraussetzung: Wenn sich die Kirche gegen ihren eigentlichen Anwalt, den Kaiser, zu verteidigen hat.

2.7. Vom Ursprung des Staates und das Recht auf Privateigentum, Kirchenbesitz und Armutsfrage

Konrad vertritt seine Lehre vom Ursprung des Staates nicht gesondert, sondern im Rahmen seiner Erörterung um das Recht auf Privateigentum. In diesem Zusammenhang stehen auch Fragen, die im sogenannten "Theoretischen Armutstreit" kontrovers diskutiert wurden.[154]

---

[151] Ycon. II.3.10 S. 133,8-12: *Ecce hiis viis videntur michi auctoritates dissonantes in divinis concordabiles eloquiis et iura contraria concinnare. Unde mirum est, quod nonnulli ea, que consiliorum sunt, in precepta contrahunt divina aut certe, que perfectorum sunt, in consequencias convehunt communium salvandorum et quod casu prohibetur, universaliter vetant.*

[152] Ycon. II.3.9 S. 129 ff.

[153] Ycon. II.3.10 S. 132.

[154] Ycon. II.3.12 S. 141 Anm. 266. Zum Armutsstreit s. u. S. 189.

Zwei Gegenargumente führt Konrad an[155]: Erstens jenen Kanon des Augustinus, demzufolge Privateigentum auf menschliche Einrichtung zurückgeht. Zweitens, Christus und die Apostel besaßen weder Privateigentum (*propria*) noch hatten sie Gemeingut (*communia*). In Zusammenhang mit dieser Auffassung der extremeren Gruppierung innerhalb des Franziskanerordens spricht Konrad von *homines ypocriti*, die in Deutschland Begarden genannt würden, und die Eigentum in Gemeinschaft aufgrund göttlichen Rechts beanspruchten[156]; die weiblichen Mitglieder dieser Sekte, die Beghinen, plünderten und meinten, einen göttlichen Lebenswandel zu führen und göttliches Recht zu genießen.

In seiner Widerlegung vertritt Konrad die These, Privateigentum leite sich sowohl aus menschlichem bzw. natürlichem wie auch aus göttlichem Recht her.[157] Zur Herbeiführung dieser Lösung, in der sich bereits wiederum deutlich Konrads "Kompromißdenken" anzeichnet, bedarf seine Darlegung eingangs einer Definition des Rechtsbegriffes *ius naturale*, zumal er in den vorangegangenen Kapiteln Naturrecht und göttliches Recht gleichgesetzt hatte.[158]

Konrad unterscheidet ein zweifaches Naturrecht in den juristischen Termini von *natura naturante* und *natura naturata*.[159] So versteht Konrad zum einen Naturrecht im Sinne eines Synonyms für Gott, der alles im Schöpfungsakt geschaffen hat, so wie es in den heiligen Schriften dargestellt wird. In diesem Fall also wird Naturrecht mit göttlichem Recht gleichgesetzt. Zum anderen bezieht sich Konrad auf die Schöpfung selbst als menschliche Natur. Sicherlich lag es dem Megenberger fern, durch die Veränderung jener Termini zwei wichtige Positionen aus der Geschichte der Entwicklung des menschlichen Rechtes zu polarisieren: Gratian (+ vor 1179), nach dessen Auffassung göttliches Recht auch das Naturrecht umfaßt[160], und Thomas von Aquin, der in seiner Naturrechtslehre konkreter zwischen einem *ius divinum* und einem *ius naturale* unterscheidet[161]. Aus der Sichtweise Konrads und seiner Zeitgenossen war ein Bruch zwischen den beiden Auffassungen nicht möglich.[162]

---

[155] Ycon. II S. 143 f.

[156] Zur Herleitung begardischer Lehren aus dem Gedankengut der Franziskanerspiritualen und zu Konrads Begriff der Begarden, worunter er "häretische - oder der Häresie verdächtige - Laienbewegungen aller Schattierungen subsumiert": Ycon. II S. 142 Anm. 272.

[157] Ycon. II S. 143,9-10.

[158] Ycon. II.2.5 S. 47,7-8; S. 48,17; II.2.7 S. 55,12.

[159] Ycon. II.3.12 S. 143,10-17. Zu den Begriffen: Ycon. II.3.13 S. 143 Anm. 274 mit Verweis auf B. TIERNEY, Natura id est deus: A Case of Juristic Pantheism?, Journal of the History of Ideas 24 (1963), S. 307-322. Zu *natura id est deus* außerdem G. POST, Studies in the Medieval Legal Thought. Public Law and the State, 1100-1322, Princeton

Aus göttlichem Recht bzw. Naturrecht in der Bedeutung von *natura naturante* leitet Konrad Privateigentum ab, indem er u. a. auf entsprechende Stellen in den Heiligen Schriften verweist[163], womit die Herleitung des Privateigentums aus dem göttlichen Recht bewiesen wäre. Konrad hat damit einen Teil seiner Behauptung, wonach sich Privateigentum aus göttlichem und menschlichem Recht herleitet, abgedeckt. Hingegen führt der Nachweis, Privateigentum leite sich aus menschlichem Recht her, wobei sich Konrad auf das Naturrecht im Sinne von *natura naturata* stützt, zwangsläufig in den Gedankenkreis der natürlichen Begründung des Gemeinwesens. Dem soll im folgenden nachgegangen werden, zu Konrads Antwort auf das zweite Gegenargument im Anschluß.

Das Streben nach Eigentum liegt gleich dem Streben nach dem eigenen Guten in der Natur des Menschen.[164] Zwar ist das Recht auf Besitz dem Menschen angeboren, nicht aber der Besitz selbst, denn die Natur bevor- oder benachteiligt niemanden.[165] Die Natur befähigt den Menschen zu eigenem Handeln. Wie sie den Amseln die Fähigkeit gab, ein Nest zu bauen und den Wölfen ihre Höhlen zu graben, so dem Menschen durch Arbeit (*operationes*) Eigentum zu erwerben, wie durch Anbau, Viehzucht,

---

1964, S. 522 ff. G. FASSIO, Dio e la natura presso i decretisti e decretalisti, Il diritto ecclesiastico 57 (1956), S.3 ff.

[160] D. 1 c. 1: *Ius naturae est, quod in lege et evangelio continetur.*. D. 6 c. 3: *In lege et evangelio naturale ius continetur; non tamen quecunque in lege et evangelio inveniuntur, naturali iuri coherere probantur*, zit. WYDUCKEL, S. 101 Anm. 80.

[161] Thomas von Aquin, Sum. Theol. 1,2 q. 94 a. 4 ad 1 S. 171: *Dicitur enim in Decretis, dist. 1, quod "ius naturale est quod in Lege et in Evangelio continetur". Sed hoc non est communi omnibus: quia ut dicitur Rom. X, "non omnes obedieunt Evangelio"; ad 3: Praeterea, ad legem naturae pertinet id ad quod homo secundum naturam suam inclinatur, ut supra dictum est. Sed diversi homines naturaliter ad diversa inclinantur: alii quidem ad concupiscentiam voluptatum, alii ad desideria honorum, alii ad alia. Ergo non est una lex naturalis apud omnes.*

[162] O. LOTTIN, Le Droit Naturel chez Thomas d'Aquin et ses prédésseurs, Brügge 1931 (12. überarb. Aufl.), S. 61 ff. (Thomas). R. WEIGAND, Die Naturrechtslehre der Legisten und Dekretisten von Irnerius bis Accursius und von Gratian bis Johannes Teutonicus, München 1967, S. 132 ff. (Gratian). R. M. PIZZORINI, Il diritto naturale dalle origini a S. Tommaso d'Aquino: saggio storico-critico, Rom 1985 (2. überarb. Aufl.), S. 237 ff. (Gratian), S. 368 ff. (Thomas). R. BAGNULO, Il concetto naturale in San Tommaso d' Aquino, Milano 1983.

[163] Ycon. II.3.13 S. 147,16 - 149.

[164] Ycon. II S. 144,5-10: *Possessionum humanarum proprietas inest humane condicioni secundum inclinacionem sue nature, qua inclinatur ad eam tamquam ad bonum sibi. Ergo possessionum proprietas inest homini a iure naturali. Consequencia tenet ex hoc, quod ius naturale est lex dirigens hominem in bonum, ad quod naturaliter inclinatur, et nichil aliud est quam appetitus hominis naturalis.*

[165] Ycon. II S. 145,22 f. und im folgenden.

Waldrodungen etc. Jeder durch Arbeit erworbene Besitz ist Eigentum aufgrund natürlichen Rechtes. Diese Lehre Konrads von der Entstehung von Eigentum durch Arbeit auf der Grundlage des Naturrechtes erfährt sodann eine Beschreibung in der historischen Dimension. Erfolgte der Erwerb von Eigentum in der Zeit vor der Sintflut gemäß dem Satz: *Qui in culturis terrarum prior fuit tempore, pocior erat iure*, so konzentrierten sich die Menschen in der Zeit nach der Sintflut auf die Vervielfachung ihres Eigentums, das immer auf den Nachfolger weitergegeben wurde. Zur Konstitution von herrschaftlicher Gewalt ist zu entnehmen, daß es im Urzustand Gemeineigentum gab, während nach dem Sündenfall für die verdorbene menschliche Natur zum Ausgleich ihrer Mängel und zur Vermeidung von Übel Privateigentum notwendig wurde. Ebenso notwendig wurde die Errichtung von Knechtschaft und Herrschaft.[166]

Konrad vertritt eine Lehre von der Entstehung von Privateigentum durch Arbeit sowie eine Lehre von der Konstitution von herrschaftlicher Gewalt durch Privateigentum. Hierbei ist das auslösende Moment der menschlichen Sünde nach wie vor unabdingbarer Bestandteil in der Theorie von der Herrschaftsbildung.[167] Die Vorstellung von der Entstehung von Privateigentum und Knechtschaft nach dem Sündenfall fand Eingang in das kanonistische Gedankengut, woraus auch Konrad schöpfte.[168]

Interessant ist Konrads Auffassung von der Entstehung von Privateigentum, die auch Basis für die Konstitution des Gemeinwesens ist. Spielt bei den Kurialisten der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Aristotelismus in der Theorie von der Institutionalisierung des Gemeinwesens eine unabdingbare Rolle[169], findet er sich bei Konrad in erweiteter Form in einer naturrechtlichen Ursprungslehre von Eigentum wieder. Konrad steht hier dem Denken des Johannes (Quidort) von Paris (+ 1306) sehr nahe: Ein

---

[166] Ycon. II, S. 147,6-15. Ycon. II.2.16 S. 158,12-18. Vgl. Ycon. II.3.13 S. 144,15-17: *Sed hoc fit commodius per possessiones proprias quam communes, eoquod rixe atque inquietaciones hominum fiunt in communibus rebus eorum.* Gemeineigentum schließt Konrad also auch im Rahmen des ius naturale entsprechend mittelalterlicher Tradition nicht aus. Hierzu und zur Lösung der Problematik individueller Besitz - Naturgesetz bei Thomas von Aquin und Durandus de San Porciano: B. TIERNEY, Public expediency and natural law: a fourteenth-century discussion on the origins of government and property. In: Authority and Power. Studies on Medieval Law and Government Presented to W. Ullmann, hrsg. v. B. TIERNEY / P. LINEHAN, Cambridge 1980, S. 176 ff.

[167] STÜRNER, Peccatum.

[168] Ycon. II.3.13 S. 147 Anm. 295 mit Verweis auf R. SCHLATTER, Private Property. The History of an Idea, London 1951, S. 26 ff. Konrad beruft sich hier auf das "Rosarium" des Guido de Baysio: Ycon. II.3.16 S. 158 mit Anm. 345. Vgl. auch Ycon. II.3.13 S. 147 mit Anm. 295.

[169] S. o. S. 170 f.

Rechtstitel besteht, bevor ein Herrscher die einzelnen Besitzenden in einem Gemeinwesen zusammenfaßt.[170] Doch während es dem französichen Dominikaner um die Widerlegung einer "im Papst zentrierte(n) einheitliche(n) Eigentums-Struktur der Welt"[171] geht, verwendet Konrad das ähnlich lautende Argument zur Widerlegung der im Armutsstreit kontrovers diskutierten These, Privateigentum geht auf menschliche Einrichtung zurück[172]. Konrads Theorie vom Ursprung des Staates, die wesentlich mit der antipapalistischen Partei konform geht[173], entspricht, wie es das erste Buch der "Yconomica" zeigt, seiner beachtlichen Kenntnis und seinem Bild von der bedeutenden Stellung von Arbeit im weitesten Sinne, wie Handwerk, Handel und auch Hofdienst. Konrad steht für ein intensives menschliches Mitwirken am Werden des Staates.

Im folgenden geht Konrad auf den Kirchenbesitz im speziellen ein.[174] Auf dem bekannten Kanon Augustins[175] bauend vertraten die Schriften "Quaestio in utramque partem" und "Rex pacificus Salomon"[176] aus der Zeit Bonifaz VIII. und Philipps des Schönen die Ansicht, daß alles kirchliche Eigentum auf menschlichen, kaiserlichen Rechten beruhe. Zudem ist damit die Problematik der ersten These zur Verurteilung der "Irrtümer" des Marsilius von Padua und Johannes Jandun in "Licet iuxta doctrinam"

---

[170] Zit. Ycon. II.3.13 S. 146 Anm. 290 mit Literaturhinweisen. Vgl. auch die Vorstellung des Aegidius Romanus von der Institutionalisierung des Staates durch die Leistung der Menschen, De regimine principum, III.2.32, ed. SAMARITANUS, S. 541: *Sciendum est, quod civitas sit aliquo modo quid naturale, eo quod naturalem habemus impetum ad civitatem constituendam; non tamen efficitur nec perficitur civitas nisi ex opere et industria hominum.*

[171] PODLECH, S. 472.

[172] Denn erworbenes Eigentum basiert auf dem Naturgesetz, nicht auf menschlicher Einrichtung, Ycon. II.3.13 S. 146,15-19: *Quapropter agrum vel vineam aut quamcumque possessionem, quam quis precio sui laboris comparat, ex iure naturali sibi debetur et appropriatur. Nam omnis homo cuiuscumque legis racione utens illud iustum esse iudicat sine constitucione humana.*

[173] So bereits SCHLATTER (S. 68) zu "De translacione" (c. 20, ed. SCHOLZ II, S. 313-316), wo Konrads These vom Erwerb von Eigentum durch Arbeit, Erbe oder Tausch einen kurzen Auszug aus der "Yconomica" darstellt: *Quoniam tam ius divinum, quam humanum precipit unicuique* (sc. papae aut imperatori) *dimittere, quod suum est; uniuscuiusque vero id esse dicitur, quod iusta est acquisicione sibi appropriatum, sive successione hereditaria scilicet ad ipsum derivatum sit, sive iustis laboribus suis acquisitum aut congrua commutacione ad ipsum devolutum* (S. 314 f.).

[174] Ycon. II.3.14 S. 149 ff.

[175] Vgl. oben S. 208.

[176] Quaestio in utramque partem, ed. M. GOLDAST, Monarchia S. Romani Imperii, Frankfurt a. M. 1614, S. 97. Rex pacificus Salomonn, ed. P. DUPUY, Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII et Philippes le Bel, Paris 1655, S. 670 f.

berührt, wonach die Temporalien der Kirche dem Kaiser unterstehen, auch in deren Verwendung.[177] Auf die Verwendung dieses Arguments im Armutsstreit wurde bereits hingewiesen.

Konrad richtet sich gegen das mit dem Kanon des Augustinus verbundene Gegenargument und hält eine engagierte Verteidigungsrede auf die Unabhängigkeit der kirchlichen Temporalien von der weltlichen Oberhoheit. Der Kaiser begehe ein Sakrileg, wenn er sich der Kirchengüter bemächtige - was darunter zu zählen ist, wird nur knapp erklärt (*civitates*, *villas*, *castella* und *alia bona ecclesie*). So sei von Innozenz IV. Friedrich (II.) verdientermaßen zurechtgewiesen worden, der das Königreich Sizilien, das *patrimonium ecclesie speciale*, in schwerste Qualen für die geistliche und weltliche Bevölkerung getrieben habe, und der seit neun Jahren und länger den Zins für das Reich, das er vom apostolischen Stuhl erhielt, nicht bezahlt habe (nach VI II.14.2). Den Raub an der Kirche bezeichnet Konrad entsprechend dem kanonischen Recht als *homicidium* (nach C.12q.2c. 6). An Abgaben für die Kirche nennt Konrad einzig den Zehnten, der aufgrund kaiserlichen Rechts abgegeben wird, und den die Kirche aufgrund göttlichen Gesetzes in Besitz nimmt.[178] Konrads Position ist als gemäßigt-kurial auszumachen; sie scheint im Ansatz und Ergebnis vergleichbar, wenn auch in der Darlegung unterschiedlich, zu der des Sybert von Beek (+ 1332), für den W. KÖLMEL festmachen konnte, daß er "die Frage des Verhältnisses von Kirche und Welt auf die Stellung des Kirchengutes eingrenzt"[179] und sie dahingehend beantwortet, daß die den sakralen Bedürfnissen dienenden Temporalien wie Kirchengüter und Zehnten die Kirche besitzt, das andere der weltliche Herrscher. Ähnlich geht es Konrad nur darum, die kirchlichen Temporalien vor rigorosen, übergreifenden Ansprüchen von imperialer Seite zu schützen nach dem Motto: Der Kirche, was der Kirche ist. Damit verzichtet Konrad auf exzessive Thesen, die auch die weltlichen Temporalien unter die geistliche Jurisdiktionsgewalt stellen, wie sie Aegidius Romanus in seiner Schrift "De ecclesiastica potestate" entwickelte und Autoren unter dessen Einfluß in verschiedenen Variationen wiedergegeben haben.[180]

---

[177] Die Bulle "Licet iuxta doctrinam", ed. MARTÈNE / DURAND, Sp. 704-716. Die Irrtümer: Ebd., Sp. 715.

[178] Ycon. II.3.14 S. 150,10-12: *Scias eciam id liquidum esse, quod quicquid iure imperiali ecclesie distribuitur, ab ipsa ecclesia et ecclesiasticis personis iure divino possidetur.*

[179] Sybert von Beck, Reprobatio sex errorum, ed. SCHOLZ II, S. 4 ff. KÖLMEL, Regimen Christianum, S. 429, im folgenden 429 f. und 434.

[180] Zur Eigentumslehre des Aegidius Romanus, De ecclesiastica potestate 2.7, ed. Scholz, S. 70-71: MCCREADY, Speculum 48 (1973), S. 666. Zum Soliustismus im System des Aegidius: KÖLMEL, Regimen Christianum. Jakob von Viterbo, De regimine

In der Kontroverse um das zweite Gegenargument stellt sich Konrad voll und ganz hinter die Konstitutionen Papst Johannes XXII. Im sog. "Theoretischen Armutsstreit" hatte dieser die Auffassung, Christus und die Apostel hätten weder einzeln noch gemeinsam Eigentum besessen, wie sie noch das Generalkapitel der Franziskaner unter dem Ordensgeneral Michael von Cesena (+ 1342) an Ostern 1322 formuliert hatte, in der Dekretale "Cum inter nonnullos" vom 12. November 1323 als häretisch verurteilt[181]. Konrads Loyalität zur Kirche zeigt sich auch darin, daß er in seiner weiteren Darlegung weitgehend wörtlich den Glossen des Kanonisten Zenzelinus de Cassanis (+ 1334) zu den Extravaganten folgt.[182] Nicht mehr konform mit Zenzelinus geht Konrad in der Interpretation ihrer gemeinsamen Textvorlage hinsichtlich der Herleitung von Eigentum aus göttlichem Recht. Während Zenzelinus diese Aussage widerlegt, stimmt Konrad ihr zu. Dagegen folgt ihm wieder der Megenberger in der Herleitung von Eigentum aus positiven menschlichen Recht. Es ging Konrad also um den Beweis, daß Christus und den Aposteln Eigentum sowohl durch göttliches wie weltliches Recht zustand.
In der Solutio führt Konrad, in Widerlegung der Häresie der "Begarden", richtig an, daß die Kanonisten - Vorlage ist ihm die Glosse des Guido de Baysio (+ 1313) - zwischen Gemeinschafts- und Privateigentum unterschieden: Die Ehefrau ist *propria*, Luft, Meer etc. sind keine *appropriabilia*, Gemeinschaftseigentum bestand vor dem Sündenfall und Privateigentum darnach.[183] Gerade letztere Ansicht geht deutlich als Hauptargument gegen die "begardische" Häresie hervor: *Non enim poterant habere possessiones proprias iure divino secundum asserciones suas, cum se affirmarent in statu innocencie esse, ubi lex divina dictabat omnia communia esse. Nec possessiones proprias poterant habere iure humano,*

---

christiano 2.10, ed. ARQUILLÈRE, S. 286 f. Alexander von St. Elpidio, De ecclesiastica potestate 2.8, ed. ROCABERTI, S. 25. Zu Hermann von Schildesche, Tractatus 1.13 S. 35: MCCREADY, Speculum 48 (1973), S. 666, und A. ZUMKELLER, Schrifttum und Lehre des Hermann von Schildesche, O.E.S.A. (gest. 1357), Würzburg/Rom 1959, S. 139 ff. Wilhelm Amidani von Cremona, Reprobatio errorum, SCHOLZ II, S. 18 ff. (nach Jakob von Viterbo, so McCready, S. 666 A. 46, und wörtlich nach Aegidius Romanus über Alexander von St. Elpidio, so SCHOLZ I, S. 16).

[181] Ycon II.3.15 S. 151. C. DOLCINI, Il pensiero politico di Michele da Cesena 1328-1338, Faenza 1977, S. 15. Weitere Literatur: MIETHKE, Ockham, S. 348 ff. E. MÜLLER, Das Konzil von Vienne, 1311-1312. Seine Quellen und seine Geschichte, Münster 1934. K. BALTHASAR, Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne, Münster 1911.

[182] Ycon. II S. 151 ff. Zu Zenzelinus: Ebd., S. 151 A. 307. Im folgenden Ycon. II S. 156 f.

[183] Ycon. II.3.16 S. 158 f. Das folgende Zitat Ycon. II S. 159,12-14.

cum idem a se negarent. Zu einer völlig anderen Lösung war Alvarus Pelagius, Minorit und Pönitentiar Johannes XXII., gelangt, der päpstlichen Machtanspruch und franziskanisches Armutsideal zu verbinden suchte.[184] Enthusiastischer gegen die Bettelorden, insbesondere die Franziskaner, die die Weltkleriker um ihre Einnahmen bringen, äußert sich Konrad in seinem im Jahre 1364 entstandenen Traktat "Lacrima Ecclesiae".[185]

2.8. Kuriale Translationstheorie: Die Frage nach dem *verus imperator* und den Rechtsgrundlagen

Der Ort der Behandlung der Translationstheorie im zweiten Buch der "Yconomica" ist bezeichnend, nämlich einleitend zum zweiten Traktat mit dem Titel "Wahl des römischen Königs", der sodann folgende Schwerpunkte umfaßt: Translation, Wahl, Approbation. Konrads "Translationstheorie" unterliegt damit keiner ausgedehnten Erörterung geschichtlicher Ereignisse wie es etwa die Traktate des Landulf von Colonna (+ 1331?) oder Marsilius von Padua bieten. Es geht Konrad in seiner Darlegung zur Translation um die Vertretung des päpstlichen Anspruchs auf die *plenitudo potestatis*, die er per definitionem erst im dritten Buch der "Yconomica" aufführt, worauf aber der gesamte zweite und dritte Traktat des zweiten Buches hingeordnet zu sein scheint, d. h. die Translation ist auch für Konrad Ausdruck der päpstlichen Macht.[186] Dennoch behält die kuriale Translation ihre ursprüngliche politische Bedeutung bei, nämlich seit Innozenz III. als ein Argument neben anderen für das päpstliche Konfirmations- und Approbationsrecht zu dienen.[187] Grundlegender Gedanke bei den spätmittelalterlichen Kurialisten ist, daß

---

[184] W. KÖLMEL, Franziskanische Studien 46 (1946).

[185] KRÜGER, Fränkische Lebensbilder 2 (1968), S. 96 ff. H. MEYER, Lacrima ecclesiae.

[186] Zur Ausbildung der kurialen Translationstheorie: W. GOEZ, Translatio Imperii. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Tübingen 1958, S. 137 ff. Zu Bonifaz VIII.: Ders., S. 180 ff. Als erstes schriftliches Zeugnis für die kuriale Translationslehre nennt W. GOEZ (S. 137) die sogenannten "Hillinbriefe", denen als Teil der sogenannten "Trierer Stilübungen" (N. HÖING, Die "Trierer Stilübungen". Ein Denkmal der Frühzeit Kaiser Barbarossas, AfD 1 (1955), S. 257-329, AfD 2 (1956), S. 125-249) B. CASTORPH (Die Ausbildung des römischen Königswahlrechtes. Studien zur Wirkungsgeschichte des Dekretale "Venerabilem", Göttingen/Frankfurt/Zürich 1978, S. 113 ff.), weil umgekehrt inhaltlich von "Venerabilem" abhängig, einen späteren Entstehungstermin zuweist. Kritik an der von GOEZ geäußerten These nahm bereits H. GRUNDMANN, HZ 192 (1961), S. 648 ff.

[187] GOEZ, S. 165.

sich das Recht der päpstlichen Translation aus der Herleitung der beiden Gewalten ergibt, die eine unmittelbar, die andere mittelbar von Gott[188], was für das Imperium bedeutet: *Ergo a papa est originatum.*[189] Damit bleibt weiterhin die Verbindung der Translation mit der kurialen Darlegung der Zwei-Schwerter-Theorie[190] aktuell und so kann Alvarus Pelagius, ohne das Wort *translatio* oder die Zwei-Schwerter-Theorie überhaupt zu erwähnen, sagen: *Et quod imperium sit ab ecclesia hinc apparet, quod non est legitimus imperator nisi unctionem, confirmationem, coronationem et gladium recipiat ab ecclesia.*[191]

In dem Moment, da von dem päpstlichen Translationsrecht, das für die Einsetzung der weltlichen Herrschaft steht, das päpstliche Recht auf Konfirmation und Approbation abgeleitet werden kann, steigt eben auch die Bedeutung der Translation als Ausdruck der päpstlichen Vollgewalt. Primär aber wird die Translation von Kurialisten als Instrument der Einräumung weltlicher Herrschaft genutzt, Translation als Dreh- und Angelpunkt zwischen päpstlicher Vollgewalt und Approbations- und Depositionsrecht.[192]

Gegner der kurialen Translationstheorie sind Vertreter nationaler Ansprüche wie Pièrre Dubois (+ 1320) und Johannes von Paris[193], und Vertreter kaiserlicher Ansprüche, dennoch wird der Translationsgedanke als wesentliches Element mittelalterlicher Geschichtsanschauung nie

---

[188] Augustinus Triumphus führt in seiner Summe (37.1 u. 2; 36.4) das päpstliche Translationsrecht darauf zurück, daß beide Gewalten von Gott seien, die päpstliche Gewalt unmittelbar, die kaiserliche mittels der päpstlichen. Aus dem Translationsrecht resultiert auch das Recht auf Einsetzung, Bestätigung, Absetzung des Kaisers (35.38.46): KÖLMEL, HJb 82 (1963), S. 115.

[189] Konsistorialrede Clemens VI. vom 6.11.1346, Const. 8 Nr. 100, S. 143-163. Vgl. GOEZ, S. 186. BUISSON, S. 66 f. PATZE, Salomon, S. 24.

[190] Z. B. Innozenz IV. (?), "Eger cui lenia": *Generali namque legatione in terris fungimur Regis regum, qui non solum quemcumque sed quicumque ligandi super terram et solvendi apostolorum Principi nobisque in ipso plenitudinem tribuit postestatis.. Materialis potestas gladii apud ecclesiam est implicata, sed per imperatorem, qui eam inde recipit, explicatur et, quae in sinu ecclesiae potentialis est solummodo et inclusa, fit, cum transfertur in principem, actualis*, zit. GOEZ, S.173.

[191] Alvarus Pelagius, De Planctu ecclesiae 1.36 fol. 8vb.

[192] Diese Argumentationskette findet sich, versteckt hinter vordergründig historischen Argumenten, in "De translacione" wieder, s. u. S. 226 ff. Zur Bedeutung des Satzes, wer einsetzt richtet s. o. S. 170.

[193] Johannes von Paris (De regia potestate et papali, c. 15, ed. F. BLEIENSTEIN, Stuttgart 1969, S. 152) führt gegen die päpstliche Translation mit ihrem Anspruch auf weltliche Gewalt die Mitwirkung des Volkes an. Zur relativen Bedeutung dieser Textstelle in einer sogenannten "Volkssouveränitätslehre" des Johannes von Paris: BLEIENSTEIN, Zur Säkularisierung der Staatsidee, bes. S. 25.

aufgegeben[194]. Marsilius' Frage nach der Rechtsgültigkeit der Translation im "Defensor Pacis" ist ein Angriff auf die päpstliche Vollgewalt und die für den Papst daraus resultierenden jurisdiktionellen Rechte.[195] Lupold von Bebenburg wehrt sich gegen Meinungen wie die des Bernhardus Hispanus, wonach der byzantinische Kaiser der wahre Kaiser sei und folglich keine Translation stattgefunden habe.[196] Er erörtert im Zusammenhang mit der Translation die Möglichkeit päpstlichen Eingreifens in weltliche Angelegenheiten: *Sive sit necessitate iuris, et iudex dubius est, ..vel necessitate facti* und spricht sich klar für letzteres aus. Ockham - auch bewußt gegen Lupold - schlägt schärfere Töne an: Die Herrschaft Karls des Großen wurde überhaupt erst durch die Translation rechtmäßig, die nicht der Papst vornahm, sondern das römische Volk (einschließlich des Papstes und des Klerus).[197]

Im Zusammenhang mit der Translationstheorie geht Konrad zwei Erörterungen nach. Erstens geht es um die Frage, wer ist der *verus imperator* bzw. wurde die weltliche Gewalt vom Papst auf die Deutschen übertragen oder nicht[198] und zweitens um die Rechtsgrundlagen der Translation[199].

Zum Hergang der Translation hält sich Konrad im Kern an die Glossa ordinaria zur Bulle "Venerabilem", wonach Papst Stefan II. das Reich auf Karl den Großen übertrug und Leo III. Karl krönte.[200] Der grundlegende Satz der Glossa ordinaria lautet: Das Reich ist nicht bei den Griechen, da außerhalb der Kirche kein Reich sei, denn der wahre Kaiser, so weicht Konrad von der Glossa ordinaria ab, um nach D.96c.11 fortzufahren, ist Sohn der Kirche, obwohl er ihr nicht vorsteht.[201] Als Ursache der Transla-

---

[194] GUENÉE, S. 339, in seiner Einleitung zum Traktat "De translacione Imperii" des Marsilius von Padua.

[195] Zur Translation im "Defensor Pacis" zuletzt: M. DAMIATA, Plenitudo potestatis e universitas civium in Marsilio da Padova, Firenze 1983, S. 122 ff. Diese Problematik wird von Marsilius in seiner im Jahre 1342 veröffentlichten Schrift "Tractatus de translatione Imperii" ausgetragen (zur Datierung: QUILLET, S. 87).

[196] Lupold von Bebenburg, Tractatus c. 4, ed. SCHARDIUS, S. 176 B.

[197] Wilhelm von Ockham, Octo quaestiones de potestate papae, q. 6 c. 3, ed. J. G. SIKES, Guillelmi de Ockham Opera politica 1, Manchester 1940, S. 131. Vgl. ders., Contra Benedictum VI.13 S. 295 f. Ders., Opus nonaginta dierum, c. 93, ed. H. S. OFFLER, Guillelmi de Ockham Opera politica 3, S. 688. Ders., Dialogus 1.6.9, ed. GOLDAST, S. 515.

[198] Ycon.II.2.2-4 S. 37 ff.

[199] Ycon.II.2.5 S. 44 ff.

[200] Ycon. II S. 35 ff. Zur kurialen Translationstheorie: GOEZ, S. 202.

[201] Ycon. II S. 37,12-16: *Ex quo patet, quod imperium non est apud Grecos, licet largo nomine imperator appelletur, quia extra ecclesiam non est imperium, cum verus*

tion führt Konrad, angeregt durch das Stichwort vom "kleinen Griechen" (*greculus*) in der Glosse, die Gelasianische Formel nach dem Dekret (D. 96 c. 10) an, die das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst als *auctoritas sacra pontificum* und *regalis potestas* umschreibt.[202] Aber, so fährt Konrad fragend fort, da doch der Grieche Schismatiker sei und von der Kirche getrennt, wie könne er da vereint mit dem Papst die Christenheit (*populus christianus*) anführen. Die Ursache des Schismas sieht er wesentlich darin, daß zwar das höchste Priestertum Lehramt und Vaterschaft gegenüber dem wahren Kaiser habe, der Grieche aber den Papst weder als Vater noch als Lehrer anerkennt, da er ihm in keiner Sache völlig gehorche.[203]

Die Frage ist nun, was bedeutet für Konrad die Translation, was die damit verbundenen Begriffe *extra ecclesiam non est imperium, verus imperator, filius ecclesie*. Was Konrad unter dem in der Kanonistik vielschichtig verwendeten Satz *extra ecclesiam non est imperium* versteht, macht indirekt seine Erklärung des Gegenbegriffes *infra ecclesiam* deutlich: *Sed nullus alius infra ecclesiam imperator dicitur nec intitulatur augustus preter eum, quem Teutonici eligunt in regem et qui postea in imperatorem promovetur et confirmatur*, innerhalb der Kirche besteht nur der Approbierte als wahrer Kaiser. Bereits die Kanonisten des ersten Viertel des 13. Jahrhunderts sahen weitgehend den wahren Kaiser in dem römischen und nicht in dem byzantinischen.[204] Bei Laurentius Hispanus (+ 1248) kommt es zu einer Verbindung des päpstlichen Approbationsanspruches und des Begriffes vom *verus imperator*: Nur der kirchlich approbierte ist der wahre Kaiser.[205] Dies mag Konrad über Guido de Baysio

---

imperator, qui privilegia potestatis sue amministrandis legibus publicis divinitus est consecutus, filius sit ecclesie, quamvis non presul, ut patet dist. XCVI. Si imperator.

[202] Hier und im folgenden Ycon. II S. 40.

[203] Bereits die "Allegationes" (ed. SCHOLZ II, S. 429) bezeichneten als Ursache der Translation in Anschluß an die Glossa ordinaria die Griechen als Häretiker, Schismatiker und Abtrünnige (*heretici et scismatici ac separati ab unitate ecclesie katholice*), allerdings - und hierin setzte Konrad, insofern er die "Allegationes" berücksichtigte, den Unterschied - werden ihre Vergehen als geistliche interpretiert, womit bewiesen werden soll, daß die Translation durch den Papst kein Eingriff in die ihm nicht zustehende weltliche Sphäre darstellt: *Ipsa translatio non fuit facta ex eo, quod papa tanquam dominus in temporalibus posset imperium transferre a Grecis in Germanos, sed facta fuit propter crimen in ecclesiam Romanam commissam, cuius criminis tanquam ecclesiastici punitio ad papam pertinebat ratione iurisdictionis quam habet in spiritualibus* (S. 428).

[204] Ausführlich zu diesem Thema Ycon. II.11.2 S. 37 Anm. 32.

[205] Laurentius Hispanus, Gl. zu "Venerabilem" (X 1.6.34) s. v. *a grecis transtulit ad germanos*: *Et ita videtur, quod romanus imperator sit verus imperator, non constantinopolitanus. Quare ergo scribit ei papa tanquam imperatori I. de maio. et ob.? Largo vocabulo quilibet potest imperator dici, qui habet, quibus imperet. Unde quicunque est*

erfahren haben, sein Gedanke ist also keinesfalls neu oder gar eigenständig. Außerdem basiert Konrads Verständnis von den Worten *extra ecclesiam non est imperium* auf jener Bedeutung, die die Worte im Zuge der Ausbildung der hierokratischen Doktrin in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfuhren[206], eine Bedeutung, die jedoch entsprechend Konrads Verständnis vom Verhältnis Kirche-Reich, der *policia christiana*, eine Veränderung erfuhr; *extra ecclesiam non est imperium* ist auch für Konrad im wesentlichen eine Umschreibung der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt[207].

---

approbatus ab ecclesia sive rex sive imperator et est catholicus, eum credo imperatorem vel regem. Extra ecclesiam nullum credo imperatorem, qui habeat de iure gladium materialem, qui a deo processit.. Unde credo, quod costantinus primo fuit verus imperator rome..", zit. MOCHY ONORY, S. 196 Anm. 2. Diese Bedeutung des *verus imperator* übernimmt unter Berufung auf Laurentius Guido de Baysio, Rosarium, zu D. 63 c. 23, zit. Ycon. II.2.3 S. 39 Anm. 40. Daß diese Entwicklung nach Laurentius Hispanus erst einmal keinen weiteren Ausbau fand, ist wohl darauf zurückzuführen, daß der päpstliche Approbationsanspruch in jener Zeit noch keine so überragende politische Rolle spielte.

[206] J. MULDOON, Extra ecclesiam non est imperium. The Canonists and the Legitimacy of Secular Power, Studia Gratiana 9 (1966), S. 551-580. In seiner einleitenden Zusammenfasssung, S. 553: "During the last half of the twelfth century the words acquired a political meaning and were used to deny the legitimacy of secular power exercised without ecclesiastical approval".

[207] Das geht auch aus der Formulierung in "De translacione" (c. 25, ed. SCHOLZ II, S. 337 f.) hervor, wo es heißt, daß die Apostel in der alten Kirche die heidnischen Herrscher zwar anerkannten, aber nicht als *veros reges aut veros imperatores populorum*, da *extra ecclesiam universalem fidelium non sit imperium, eo quod extra ecclesiam nulla de iure potest esse potestas iudicandi* - die Sichtweise ist erweitert durch die Hereinnahme des Aspekts der heilsgeschichtlichen Legitimität: KÖLMEL, Regimen Christianum, S. 449 mit Anm. 248. Zu Laurentius Hispanus: G. POST, Some Unpublished Glosses, Archiv für katholisches Kirchenrecht 117 (1937), 409 ff. KÖLMEL, Regimen Christianum, S. 226. Anders A. VAN DEN BAAR, Die kirchliche Lehre von der Translatio Imperii Romani bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Rom 1956, S. 130. In bezug auf jenen Satz in "Eger cui lenia" Innozenz' IV. (ed. P. HERDE, DA 23 (1967), S. 520), wonach die weltliche Gewalt *procul dubio extra ecclesiam efferri omnino non potest, cum foris, ubi omnia edificant ad gehennam, a deo nulla sit ordinata potestas*, spricht sich MULDOON (S. 575 ff.) gegen J. A. CANTINI aus, indem er der Textstelle jegliche Bezugnahme auf den Status der Nicht-Christen abspricht, und sie vielmehr bedeute, daß der christliche Herrscher durch kirchliche Zensur die Rechtmäßigkeit seiner Macht verliere. Nicht in Widerspruch zu CANTINI steht KÖLMEL (Regimen Christianum, S. 253), der "die These der Illegitimität im Sinne der Heilsgerechtigkeit, die schon bei Laurentius Hispanus auftritt, bewußt in die kuriale Argumentation aufgenommen" sieht. Wohl hatte es Ockham (Breviloquium de principatu tyrannico 3.1 S. 107 f.) so verstanden: *Et quidem sunt nonnulli dicentes, quod imperium est a papa ita, ut nullus possit esse verus imperator, nisi qui a papa fuerit confirmatus vel electus. Et quidam istam assertionem suam in hoc fundare nituntur, quod secundum ipsos extra ecclesiam nullum est verum dominium temporalium rerum, nec est extra eam aliqua vera iurisdictio temporalis, quia extra ecclesiam omnia aedificant ad gehennam; et ideo extra ecclesiam nulla est ordinata potestas, sed ibi est*

In derselben Weise sind in diesem Zusammenhang auch die Worte "Sohn der Kirche" nach D. 96 c. 11 zu verstehen.[208] Der Grieche aber, der sich nicht mehr der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt unterstellte, dem Bild vom Kaiser als dessen gehorsamen Sohn widerstrebend, war Schismatiker und stand konsequenterweise nach der Translation außerhalb der Kirche.[209]

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß durch die päpstliche Translation der approbierte Kaiser in die Einheit der Kirche aufgenommen wird, wo er der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt untersteht. Mit der Translation als Ausdruck der Vollgewalt des Papstes verbindet sich päpstliche Binde- und Lösegewalt.

Vier Argumente gegen das päpstliche Translationsrecht und den damit verbundenen Ansprüchen führt Konrad an[210]: Die ersten beiden unter Bezugnahme auf die Glossa ordinaria zu D. 96 c. 11, das wahre Reich ist von Gott allein (*imperium verum a solo deo est*), und der wahre Kaiser erhält das weltliche Schwert von der himmlischen Macht. Als drittes Argument führt Konrad an, daß der wahre Kaiser den Sitz der universalen christlichen Religion zu verleihen habe, und führt es, den ersten Satz nach

---

solummodo potestas permissa et non concessa. DOLCINI ("Eger cui levia" in: Innocenzo IV, Tolomeo da Lucca, Guglielmo d'Ockham, in: Crisi.., S. 139) will Ockams Kenntnis von dem bezüglich der Autorenschaft vieldiskutierten Brief "Eger cui levia" nachweisen, den Ockham mit Innozenz IV. in Verbindung bringe. Beide Aspekte der Interpretation des Satzes *extra ecclesiam non est imperium*, die für das 13. Jahrhundert kontrovers diskutiert wurden, treffen spätestens für die kuriale Doktrin seit Bonifaz VIII. gesammelt zu: Die Bedeutung dieses Satzes als Bereich päpstlicher Jurisdiktionsgewalt grenzt einen nicht-heilsgeschichtlichen Bereich aus.

Hermann von Schildesche, Contra haereticos 1.11, ed. ZUMKELLER, S. 29 vereinfacht: *Supponendo* (sc. fine ultimo) *autem ex fide, quod omnes fideles oportet supponere, quod extra Ecclesiam nullus salvatur, hoc non est difficile declarare*; und häufige Verwendung der gegensätzlichen Begriffe *extra ecclesiam* und *intra ecclesiam*. Zu Alvarus' Pelagius Fürstenstpiegel: A. S. DE LA TORRE, Quelques arguments contre Marsile, selon Alvaro Pelayo. In: Medioevo 6: Marsilio da Padova, Teil II, Padua 1980, S. 468: "De son côté l'Empereur, successeur de l'Empire d'Orient, n'a jamais recu une plenitude de pouvoir quelconque, car l'Empereur de Bizance avait déjà perdu son autorité originaire", mit der entsprechenden Textstelle in Anm. 9: *Extra autem Ecclesiam et Ecclesiae unitatem nullum verum imperium est, nec iurisdictio.*

[208] Ycon. II.3.9 S. 123,9-18 unterstellt den *filius ecclesie* der päpstlichen Spiritualgewalt. Vgl. Alvarus Pelagius, De Planctu ecclesiae 1.36 fol. 8vb, der ebenfalls zu D. 96 c. 11 anführt: *non debet dici verus imperator, qui catholicus non est.* Ähnlich ebd. 1.13, fol. 3v. Diese Textstelle hält POST (Archiv für katholisches Kirchenrecht 117 (1937), S. 412 Anm. 5) als von Alvarus' Kenntnis der Glosse des Laurentius abhängig.

[209] Ähnlich lautend, jedoch unter der Prämisse der getrennten Gewalten, führen die "Allegationes" (ed. SCHOLZ II, S. 429) an, daß die Griechen Schismatiker waren, weshalb das Reich nicht bei ihnen verbleiben durfte, denn außerhalb der Kirche könne das Reich nicht bestehen.

[210] Ycon. II.2.3 S. 38-39.

D. 96 c. 14 zitierend, jener Stelle im Dekret, die (neben D. 96 c. 12 u. 13) von der Konstantinischen Schenkung spricht, fort.[211] Aus jenen drei Argumenten wird nun gefolgert, daß das wahre Reich nicht auf die Deutschen übertragen worden sei. Ein weiteres gegnerisches Argument wird noch hinzugefügt, wonach der griechische Kaiser der wahre Kaiser sei, aber der deutsche lediglich Schützer und Verteidiger der Kirche.

Der reiche Anmerkungsapparat zu diesem Kapitel, in dem sich wörtliche Anklänge von Huguccio (+ 1210) bis Ockham finden, skizziert Konrads mögliche Quellen und Gegner. Deshalb im folgenden nur zwei Bemerkungen, die erste zum wahren Kaiser in Verbindung mit dem dualistischen Argument. Die Kanonisten des 13. Jahrhunderts (Zeit zwischen Innozenz II. und Gregor IX.) sahen weitgehend den wahren Kaiser in dem römischen und nicht dem byzantinischen, was auch Dualisten wie Laurentius Hispanus keine Schwierigkeiten bereitete, war doch die Translationslehre "für die Hierokraten niemals ein schwerwiegendes Argument und die Dualisten haben keine Mühe gehabt, sie in ihre Gesamtauffassung einzureihen und daher nicht als störendes Element empfunden"[212]. Anders in der Auseinandersetzung zwischen Kurie und Ludwig dem Bayern. Hier finden sich die Worte *verus imperator* angewandt von der imperialen Seite, im Königswahlgesetz "Licet iuris"[213], in "Fidem Catholicam"[214], den Folgeschriften

---

[211] Die Schenkung erstmals in Verbindung mit der Translation sieht D. MAFFEI (La Donazione di Costantino nei Giuristi medievali, Mailand 1964, S. 27 f.) und hiernach (GUENÉE, S. 330) im Dekret, nicht von Gratian, sondern von seinem Kommentator Paucapalea (Mitte 12. Jahrhundert): *Nova Roma ideo dicitur, quia noviter illuc a Constantino translatum est romanum imperium.* Zur "naissance" der "idéologie pontificale" der Donatio bei Gregor VII., GUENÉE, S. 330 ff., 335: "A partir du XII[e] siècle: donatio et translatio vont être alors indissolublement liées dans la thématique de la dépendance de l'Empire à l'égard de la Papauté". Nicht ohne praktisch-politischen Einfluß bleibt dann auch die kanonistische Interpretation zur Zeit Philipps des Schönen: MAFFEI, S. 105 ff.

[212] VAN DEN BAAR, S. 128. Eine Ausnahme stellt wohl Bernhardus Compostellanus Senior dar. Auch GOEZ (S. 166) verweist darauf, daß die kuriale Translationstheorie bis Mitte des 13. Jahrhunderts selten auftauchte, da bereits Innozenz III. seit 1204 den lateinischen Kaiser in Byzanz anerkannte, woraus auch ersichtlich wird, daß der bei den Kanonisten schematisch erscheinenden Konstatierung, der Römer sei der wahre Kaiser, wesentliche Bedeutung zukam.

[213] *Licet iuris utriusque testamenta manifeste declarent imperialem dignitatem et potestatem immediate a solo deo ab initio processisse.., ac quod imperator ex sola electione eorum, ad quos pertinet electio, verus efficitur imperator nec alicuius alterius eget confirmatione seu approbatione..*"; "*quia tamen aliqui .. asserentes, quod imperialis dignitas et potestas est a papa, et quod electus in imperatorem ex electione non est verus imperator nec rex, nisi prius per papam sive per sedem apostolicam confirmetur, approbetur et corroboretur*, ed. ZEUMER Nr. 127 S.156 und öfter.

[214] *In primus enim contra nos et imperialem auctoritatem, potestatem et ius imperii allegatur et obicitur, quod potestas et auctoritas imperialis est a papa, et quod electus in*

zu letzteren, in "Subscripta videntur"[215] und in den "Allegationes"[216]. Der wahre bzw. rechtmäßige Kaiser bezeichnet zugleich unter Rückführung der Herrschaft auf die alleinige Wahl der Fürsten und der Herleitung des Kaisertums von Gott den nicht zu approbierenden Kaiser. Zwar geht es hier nicht mehr um den Kaiser in Konstantinopel oder Rom, wohl aber wie bei den Kurialisten um den approbierten bzw. nicht zu approbierenden Kaiser, und nicht zuletzt ist dieser Angriff auf die päpstliche Vollgewalt in zeitlichen Dingen mit dem Argument der Herleitung der Gewalt von Gott eine Zurückweisung aller mit dieser päpstlichen Vollgewalt verbundenen Rechte, und damit in erster Linie auch der kurialen Translationstheorie. Wenn Konrad dann sagt, daß das wahre Reich nicht auf die Teutonen übergegangen sei, will er richtigerweise seinen Gegnern nicht unterstellen, daß keine Translation stattgefunden habe, sondern nicht das wahre bzw. rechtmäßige Reich übertragen wurde.

Im Rahmen der Problematik des "Dualismus" liegt nun ja auch die von Konrad in gleichen Zusammenhang angeführte Zwei-Schwerter-Theorie, die aber in jener Zeit der Auseinandersetzung zwischen Kurie und dem Bayern jenem Gedanken von der Herleitung der weltlichen Gewalt von Gott an Schärfe nicht nachkam.[217] In seiner Entgegnung nimmt Konrad zunächst nicht den hierokratischen Standpunkt ein, sondern versucht aus der Position seiner Gegner heraus zu argumentieren: *Quicumque recognoscit se gladium temporalem habere a deo, non erubescat regimen eius a vicedeo recipere*, und: *Datus est gladius imperialis desuper. Quomodo igitur per vicedeum in terris non distribueretur, per quem sublimiora dei dona dispensantur? Qui amat deum, non abhorreat vicedeum; qui domino*

---

regem Romanorum ex sola electione non est nec dici potest verus imperator, nec habet potestatem iurisdictionem et auctoritatem, antequam inungatur, consecretur et coronatur a papa, qui, ut dicunt, tam in temporalibus quam in spiritualibus habet plenitudinem potestatis, BECKER, DA 26 (1970), S. 497.

[215] *Secundo, quod electus per principes predictos concorditer vel in discordia, dummodo a maiori parte principum, efficitur verus imperator seu rex Rom*(anorum), *quod idem est, quia ista non differunt in essencia, sed in nominibus et iuris exercicio, ut probari potest iure et consuetudine*, ed. E. E. STENGEL, Nova Alamanniae 1, Berlin 1921 Nr. 584 S. 402.

[216] Allegationes, ed. SCHOLZ, S. 427: Die heidnischen Kaiser *non fuerunt uncti nec consecrati ab aliquo sacerdote vel pontifice catholico, cum essent infideles et inimici fidei christiane. Et ita unctio et consecratio non tribuit regibus et imperatoribus ius terreni regni et imperii, sed electio, et ex sola electione efficitur verus rex et imperator.* Vgl. ebd., S. 429.

[217] A. BORST, Der Streit um das geistliche und das weltliche Schwert, in: Ders., Barbaren, Ketzer und Artisten. Welten des Mittelalter, 1988, S. 117: "In dem Gesetz "Licet juris" brachte der Kaiser 1338 die zwei Schwerter nicht mehr; er stellte dem gottgleichen Papsttum diametral das Kaisertum von Gottes Gnaden gegenüber".

subditus est, non vereatur vicedomino subiugari. Wie auch schon oben zu sehen war, kommt es Konrad auf eine Direktionsgewalt des Papstes aufgrund dessen heilsgeschichtlichen Auftrags an. Der Beweis dieser päpstlichen Superiorität ist in den jurisdiktionellen Eingriffsmöglichkeiten zu erkennen, die Frage nach der Herleitung der Gewalt ist deshalb unerheblich. Bezüglich des Gegenarguments von der Übertragung des apostolischen Stuhles nach Rom durch Kaiser Konstantin verweist Konrad auf die Primatstellung der römischen Kirche und auf Rom als ihren Sitz durch göttliche Konstitution. Kaiser Konstantin habe in seinen Privilegien mit dieser Wahrheit lediglich übereingestimmt.[218]

Nach derartigen Angriffen der Dualisten gegen die Translationstheorie und damit gegen die päpstliche Vollgewalt wird verständlich, daß Konrad zum Thema der Rechtsgrundlage der Translation alle ihm gebotenen und sattsam bekannten Argumente anführt.[219] Hierbei zeigt sich die ganze Simplizität unbedingt kohärenter spätkurialer Modelle.

In seiner kanonistischen Argumentation führt Konrad an, daß das päpstliche Translationsrecht auf der Koinzidenz von göttlichem Recht und Zwei-Schwerter-Theorie beruhe: *Papa iure divino seu naturali imperium transtulit in Germanos, quoniam ipse iure divino potestatem habet gladii temporalis, ut saltem ipsum dirigat, transferat et confirmet.*[220] Aus göttlichem Recht ist der Papst in Besitz des materiellen Schwertes, er kann es leiten, übertragen und konfirmieren. Extremer ist die Darstellung der Translation durch die Zerlegung des temporalen Schwertes in seine Funktionen von Ab- und einer Art Einsetzung bzw. Approbation. So überträgt der Papst das materielle Schwert von den Schlechten auf die Guten, da er einen schlechten König absetzen und einen guten König promovieren kann.[221] Dabei gibt Konrad an, sich auf den Kanon "Alius" Gregors VII. zu

---

[218] Ycon. II 2.4 S. 41,18 ff. Obwohl Konrad mehr von der Verleihung des Sitzes des apostolischen Stuhles und weniger der der Herrschaft handelt, kommt er hier der kurialen Position zum Constitutum Constantini sehr nahe, die weitgehend als *cessio*, dem Weichen der Konstantin nicht zustehenden Rechte auf den Papst als ihrem ursprünglich rechtmäßigen Inhaber, interpretiert wird und damit ein Argument für die päpstliche Vollgewalt bildet: Vgl. MCCREADY, Speculum 48 (1973), S. 655 mit Anm. 7.

[219] Bezüglich dem Rechtsgrund bei der Translation polemisiert Konrad in "De translacione" (c. 10, ed. SCHOLZ II, S. 281 ff.) gegen den Begriff des *regulariter* bei Lupold von Bebenburg und bringt folgende Argumente: Petrinische Gewalt, Zweischwerterlehre, Sonne-Mond-Gleichnis, *casualiter* = *ius divinum*. Also dieselbe Argumentationsreihe wie in Ycon. II.2.5 S. 44 ff.

[220] Ycon. II, S. 46,9-12.

[221] Ycon. II, S. 46,17-21: Der Papst *ipsum* (sc. gladium materialis) *eciam transferat de malis ad bonos, quoniam malum regem deponere potest, bonum quoque ad regnum promovere, ut patet dist. XCVI. Alius. Et patet per Innocencium quartum, qui in concilio*

stützen, wonach Papst Zacharias Childerich als fränkischen König durch Pippin ablöste (C.15q.6c.3), und auf jene Eigenglosse Innozenz' IV. zu dessen Absetzungssentenz gegen Friedrich II.[222] Beide Rechtsschriften stellen entscheidende Schritte in der Entwicklung des von Gregor VII. gegen Heinrich IV. (+ 1106) erst behaupteten, dann praktizierten und von Innozenz IV. gegen Friedrich durchgeführten Depositionsrechtes dar.[223] Weiterhin spielt der Kanon "Alius" in der Kanonistik eine wichtige Rolle in der Verbindung des Absetzungsrechtes mit dem Translationsgedanken[224], wo Konrad wohl auf eine spätere "monistische" Formulierung rekurriert haben mag, diese hier jedoch in einen weiter entwickelten hierokratischen Rahmen setzt[225]. Da es Konrad aber offensichtlich bei der Einsetzung des Herrschers, wie schon seine Wortwahl *ad regnum promovere* andeutet, wesentlich um das Recht der päpstlichen Bestätigung geht, fügt er eine entsprechende Stelle aus der Dekretale "Venerabilem" hinzu.[226] Die Translation in den rechtlichen Termini von Absetzung und Verleihung des Imperiums unter direktem Verweis auf die Dekretale "Venerabilem" hatte nur Franciscus Toti deutlicher unternommen[227], doch bleibt der Gedanke

---

generali deposuit Fredericum imperatorem, ut patet De sentencia et re iudicata c. Ad apostolice libro sexto decretalium.

[222] VI.2.14.2 zu "Ad apostolicae dignitatis" (MGH Ep. saec. 13, 2 Nr. 124 S. 88 f.).

[223] Dazu O. HAGENEDER, Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung: seine kanonistische Grundlegung (1150-1250), AHP 1 (1963), S. 53-95. Über die Wirkung der Absetzung Friedrichs II. durch das Konzil von Lyon 1245 (Const. 2 Nr. 400, S. 508 ff.) zusammenfassend: A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 4, ^{5}1925, S. 848.

[224] Vgl. Ycon. II.2.5 S. 46 Anm. 73. Zuletzt R. FOLZ, Translation de l'Empire et Déposition de l'empereur dans la vision des canonistes et des papes (1140-1245). In: Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters, Festschrift für A. BECKER zu seinem fünfundsechzigsten Geburtstag, hrsg. v. E.-D. HEHL / H. SEIBERT / F. STAAB, Sigmaringen 1987, S. 321-334.

[225] Vgl. Laurentius Hispanus, wonach sich aus der Ungleichheit des weltlichen und geistlichen Schwertes das päpstliche Recht auf Translation und Deposition herleiten: *Nec dico istos gladios equales nam materialis recurrit ad spiritualem in causis pro iure reddendo ut spiritualis invocat materialem tamquam instrumentum suum quantus pro facto supplendo, aliter quomodo posset romana ecclesia transferre imperium ab una persona ut hic, vel regem deponere, ut XV. q. Vi, Alius?* zit. WATT, Traditio 20 (1964), S. 225 Anm. 20. Vgl. dazu FOLZ, S. 330. Bei Konrad ist das Verhältnis Translation und Deposition ein anderes - z. B. bei Johannes Teutonicus und Tankred von Bologna sollte ja der Verweis auf die Translation nach "Venerabilem" deren spezifisch entwickeltes Depositionsrecht beweisend unterstützen - , und Translation und Deposition stehen in Verbindung mit dem Christusvikariat.

[226] Ycon. II, S. 47,2-7.

[227] Franciscius Toti, Contra Bavarum, ed. SCHOLZ II, S. 78: Beim Papst "*residet regalis sive imperialis dignitatis plenitudo cui de iure competit transferre imperium, quod est uni aufferre et alteri conferre, ius et potestatem eligendi imperatorem tribuere,*

der gleiche: Das Recht auf Translation gibt Recht auf Deposition und Promotion und umgekehrt; die Macht, die von einem Reich auf andere übertragen werden kann, kann auch innerhalb des Reiches "übertragen" werden - wohl aber schließt "Venerabilem" eine Mitwirkung der Wahlfürsten nicht aus. Und gerade dies spielte in der politischen Situation der Zeit eine so wesentliche Rolle: Mochte Johannes XXII. Ludwig exkommuniziert haben, die Einsetzung eines Gegenkönigs - auch als letztes Mittel gegen eine Gefolgschaftsverweigerung durch die Anhänger Ludwigs[228] - obliegt dem Papst nicht, um so dringender stellt sich die Frage nach einer rechtmäßigen Wahl. Auch Konrads theologische Beweisführungen nimmt die von Christus übertragene Binde- und Lösegewalt des Petrus (nach Joh. 1. 42 und Matth. 16, 1, 18-19) wiederum in Verbindung mit der Schwerttheorie auf.[229]

Um seinen Gedanken von der päpstlichen Gewalt über die beiden Schwerter weiter abzustützen, führt Konrad das Reichsvikariat, d. h. die Rechtsnachfolge des Papstes im Reich bei dessen Vakanz, als Argument ins Feld. Wörtlich stützt er sich hierbei auf die Glossa ordinaria zu D. 10 c. 8 s. v. *discrevit*, die die Dekretale "Licet" Innozenz' III. für den Bischof von Vercelli miteinschließt, und verweist auf die Dekretale "Pastoralis" (Clem. II.11.2) sowie mit den Worten, daß der weltliche Richter an den Papst appelliert, auf die Dekretale "Licet" (X 2.2.10).[230] In der Dekretale

---

electum examinare, inungere, consecrare et coronare et per consequens approbare et reprobare. Vgl. ebd., S. 82 u. 83. Vorsichtiger formuliert in De translacione c. 2, ed. SCHOLZ II, S. 255: *Quoniam imperium transferre nichil aliud est, quam ipsum actu habentibus auferre et aliis qui prius non habebant donare per eum qui hoc de iure facere potest*. In "De translatione" (c. 13, ed. SCHOLZ II, S. 295) begründet Konrad, warum der römische König im Unterschied zu den übrigen Königen der Approbation bedarf. Eines seiner Argumente lautet, daß für den König im allgemeinen die Erbfolge bestimmend sei. Für den römischen König im speziellen verweist Konrad darauf, daß der Gewählte seine Kraft von der päpstlichen Translation erhält bzw. die Wahl aus der Translation hervorgeht. In "De translacione" (c. 13, ed. SCHOLZ II, S. 283 f.) wird die päpstliche Approbation und Nomination u. a. mit dem aus der Translation hergeleiteten Absetzungsrecht gerechtfertigt, denn *quod in maiori conceditur, eciam licitum est in minori* (S. 284).

[228] Vgl. FOLZ, S. 334: Im letzten Konflikt zwischen Kaiser und Papst "le parti pontifical allemand, en accord avec la cour d'Avignon, dut recourir à la création d'un anti-roi. Mais cette solution, toute politique, n'a rien à voir avec les principes qui avaient triomphé sous Innocent IV.".

[229] Ycon. II.2.5 S. 47,9 f.

[230] Ycon. II S. 48,18 - 49,4: *Ad racionem autem in contrarium dico, quod Christus non sic discrevit iura summi pontificis et Romani imperatoris, ut potestas utriusque non procederet ab uno fonte et ab una maiestate principali,.. Sed nec iura pape et imperatoris sic discrevit dominus, ut potestas imperii et ecclesie in una et eadem non confunderentur persona, quia, sicut superius probatum est, papa utriusque gladii habet potestatem, cum eciam vacante imperio ipse suppleat defectum ipsius, ut patet De foro*

"Pastoralis" steht dem Papst das Recht auf Absetzung aufgrund seiner Superiorität und Macht zu. Seit Innozenz IV. diente die Reichsvakanz lediglich als ein Element unter anderen, um den päpstlichen Eingriff in den weltlichen Bereich zu begründen. Bei Konrad aber ist in der Argumentation eine leichte Verschiebung zu annotieren: Das Reichsvikariat dient Konrad zur Begründung der päpstlichen Vollgewalt.

2.9. Päpstliche Approbation und Krönung

Die sogenannte kuriale Approbationstheorie findet ihren Ursprung bei Innozenz III., ihre Entwicklung und Ausbau im Rahmen und als fester Bestandteil der hierokratischen Doktrin im 13. Jahrhundert, und erlangt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine vor allem realpolitische Bedeutung - die Wahl des Königs war "ohne die kuriale Prüfung und Bestätigung sozusagen schwebend unwirksam".[231] Ihre politisch zunehmende Bedeutung spiegelt sich auch in den "Streitschriften" wieder. Konnte noch die "Determinatio Compendiosa" auf den päpstlichen Approbationsanspruch verzichten, war sie in der systematischen Gesamtkonzeption seit Heinrich von Cremona als tragender Baustein unerläßlich, was bei Konrad verkürzt lautet: Das Recht des Papstes auf *directio, translacio, confirmacio.*[232] Die andere Seite, von Gotfried von Viterbo (+

---

competenti c. Licet libro decretalium secundo, et papa superioritatem ad imperium habet et ipso vacante succedit imperatori, in septimo De sentencia et re iudicata c. Pastoralis, et a iudice seculari appellatur ad papam, ut patet predicto c. Licet.

Glossa ordinaria zu D. 10 c. 8 s. v. discrevit: *Nam etiam vacante imperio supplet defectum imperii, ut X de foro competentiae c. licet.*

Wenn Konrad in seinem folgenden Satz anfügt: *Hoc fit, cum secularis deficit iudex*, bezieht sich das auf die Dekretale "Licet". Konrad verwendet diese Dekretale nicht in ihrer ursprünglichen Bedeutung (dazu BAETHGEN, ZRK Kan. Abt. 41 (1920), S. 113 ff.), sondern verwendet daraus jenen Satz entsprechend den Kurialisten seiner Zeit "in seiner fertigen Prägung" (BAETHGEN, ebd., S.181 A. 282 mit Verweis auf "De translatione").

[231] MIETHKE / BÜHLER, S. 39.

[232] Konrad zitiert Johannes Andreae in den vorausgehenden Kapiteln als Meinungsgenossen, aber nicht mehr in seinen Erläuterungen zur Approbation. In diesem Punkt ist die Meinung des Johannes Andreae bisher nicht geklärt. Als Anhänger des päpstlichen Wahlgedankens sieht ihn J. F. v. SCHULTE, Geschichte der Quellen der Literatur und des Kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, 3 Bde., Stuttgart 1875-1880, Bd. 2, S. 205 ff. Nach R. ELZE (Stephanus Polonus und Johannes Andreae. Eine Bologneser Quaestion von 1270 und ihre Wiedergabe in der "Novella". In: ders., Päpste-Kaiser-Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik, hrsg. v. B. SCHIMMELPFENNIG / L. SCHMUGGE, London 1982, S. 300) sollte die "Tendenz" Andreaes neu überprüft werden.

1192/1200), Alexander von Roes (nach 1288), über Engelbert von Admont (+ 1331) bis Lupold von Bebenburg pochten auf die Gültigkeit der "Reichsrechte", vor allem die Wahl des Königs durch die Kurfüsten ohne Mitwirkung des Papstes.[233]

Gegen die radikalen Vertreter des Fürstenwahlrechts[234] sowie jenen Satz aus der Glossa ordinaria zu D. 93 c. 24 zum Wort *imperatorem*, wonach aus der alleinigen Wahl der wahre Kaiser hervorginge, führt Konrad an, daß der Papst den Gewählten zu prüfen und folglich die Wahl anzuerkennnen habe, wobei er die beiden Begriffe *conditionalis* und *kathegoricus* in die Argumentation einführt: Selbst wenn der Wahlvorgang und die Pronuntiation kategorisch sind, bleibt doch die Fürstenwahl bedingt, weil ohne (wohl päpstliche) Zusage aufgenommen. So sei die Würde des Gewählten, solange dieser vom Papst nicht bestätigt wurde, bedingt, seine Verfügungsgewalt hypothetisch (*ypotetica*). Nicht ganz wörtlich zitiert Konrad aus der Glosse D. 63 c. 10 zum Worte *relatio*, die Frage, welches Recht die Wahl dem Gewählten verleihe, sowie die Antwort: *..ius praelaturae, et ius amministrandi. Per confirmacionem enim .. tantum exercitium.* Auch führt Konrad einen bildlichen Vergleich an: Der Erwählte besitzt ein Pferd, auf dem er nicht reiten darf, was wohl heißen soll, der Erwählte erhalte das Recht auf Herrschaftsausübung, dem er aber damit noch nicht nachkommen dürfe. Auch hier hält Konrad fest, durch die Wahl erwerbe der Erwählte nur das bedingte Recht auf Herrschaftsausübung, durch die Konfirmation das kategorische Recht. Das kategorische Recht bezieht sich auf die Herrschaftsausübung in der Zukunft, das bedingte Recht auf die Gegenwart.[235] Mit den Begriffen *conditionalis* und *kathegoricus*, dem Verweis auf die Glosse D. 63 c. 10 zum Worte *relatio* und jenem bildlichen Vergleich aus der Pflanzenwelt verweist Konrad auf unterschiedliche Rechte des Gewählten bzw. Gekrönten, die im rechtlichen Denken seit dem frühen 13. Jahrhundert als *ius ad rem* und *ius in re* eine bedeutende Rolle spielten.[236]

---

[233] SCHOLZ, Zeitsch. für. Dt. Geisteswiss. 1 (1938), S. 312. F. HEER, Die Kontinuität des Reichsgedankens, MIÖG 58 (1950), S. 336-350.

[234] Zum Satz *exercitus facit imperatorem* s. u. S. 209 f. Hier und im folgenden Ycon. II.2.8 S. 55-58.

[235] Ycon. II S. 58,14-18: *..electus per electionem tantum acquirit ius prelature et amministracionis condicionale et per confirmacionem acquirit ius katheoricum. Condicionale vero aliquid futurum respicit .. Katheoricum vero presens tempus aspicit..*

[236] BENSON, S. 133: "The ius ad rem petendam is a right which asserts a claim upon something, while the ius in re designates a fully exercisable right". Vgl. ders., S.142 f. Nach der Darlegung von BENSON sollte mit diesen Begriffen dem gewählten Bischof vor der Weihe die Zusicherung gegeben werden, daß dieser durch eine Meinungsänderung der Wähler die Anwartschaft auf sein Amt nicht verliere. Zur Herkunft und Bedeutung

Auch zum Titel des Gewählten vor seiner Approbation äußert sich Konrad[237]: Der Gewählte ist, es sei denn *conditionalis*, schlechthin weder König noch Kaiser und darf sich auch nicht *imperator* oder *rex augustus* nennen. Allein ihm steht die Bezeichnung *electus in regem Romanorum et augustum* zu. Mit dem Zusatz *electus* spricht Konrad eine Reservation aus, wie es analog auch kuriale Interessensvertreter für den noch zu Approbierenden taten.[238]

Bisher war zu sehen, daß Konrad bei seiner Darlegung des päpstlichen Approbationsrechtes der rechtlichen Situation des Gewählten erhebliche Bedeutung beimißt, auch wenn außer der Begrifflichkeit nichts Neues auszumachen ist. Diese rechtliche Situation des *electus in regem Romanorum* und *futurus imperator* tritt in "Venerabilem" (X 1.6.34) in der Formel vom *rex promovendus in imperatorem* auf, ebenso in der für die Frage der Approbation so wichtigen Konstitution "Romani principes" (Clem. II.9.1), dann nicht mehr in den Prozessen Johannes XXII. gegen Ludwig, findet sich aber in Clemens' V. (+ 1314) Konsistorialrede in den Worten *electus in imperatorem promovendus* (Const. VIII Nr. 100) wieder.[239] Ob Konrad dabei immer noch an Ludwig den Bayern als einen zukünftigen Kaiser, also in einer rechtlich offenen Situation, dachte, noch immer mit dem Blick auf die erhofften gelungenen Rekonzilationsverhandlungen, sei nur vermutet.[240] Anders als dann in "De translacione" beschreibt Konrad ohne

---

des Begriffs *ius ad rem* im Sinne einer Expektanz auf ein Benefizium durch einen Oberen: P. LANDAU, Zum Ursprung des "ius ad rem" in der Kanonistik. In: Proceedings of the Third International Congress of Medieval Canon Law, hrsg. v. St. KUTTNER, Città del Vaticano 1969, S. 81-102.Ders., Jus patronatus, Köln/Wien 1975, S. 155 ff.

[237] Ycon. II S. 57,15-19. Vgl. De translacione c. 17, ed. SCHOLZ II, S. 304.

[238] Innozenz III. nannnte Otto IV., als er sich für diesen entschieden hatte, *rex, in imperatorem electus,* ebenso die Ordines der Kaiserkrönung seit Cencius II. (1. Hälfte des 12. Jahrhunderts): BECKER, DA 26 (1970), S. 474. Gregor X. nennt Rudolf vor der Bestätigung *electus in regem*: Unverhau, S. 301. Zu Karl IV.: Ycon. II S. 57 A. 120. "Fidem catholicam" bezeichnet Ludwig noch als *electus in imperatorem*, nicht mehr die Frankfurter Erklärung vom 5. September 1338: BECKER, DA 26 (1970), S. 466.

[239] Auch die "Goldene Bulle", die eine Mitwirkung des Papstes an der Erhebung des römischen Königs ausläßt, übernimmt die Formel *rex Romanorum in imperatorem promovendus*, "aber unterlegt ihr offenbar einen anderen Sinn als der Papst (sc. Innozenz III.)", MIETHKE / BÜHLER, S. 41 Anm. 36. B.-U. HERGEMÖLLER, Die Verfasserfrage der "Goldenen Bulle" Karls IV., Bohemia 22,2 (1981), S. 275 f.: "Dieses weitverbreitete und vielfach kommentierte Dekretale (Venerabilem) diente sowohl kurialen als auch kaisertreuen Staatsdenkern als Argument, und man darf davon ausgehen, daß sie auch in vermittelter Form auf die "Goldene Bulle" einwirkte". Vgl. SCHUBERT, König und Reich, S. 29 ff.

[240] C. A. LÜCKENRATH (Zu den Rekonziliationsverhandlungen Ludwigs des Bayern, DA 26 (1970), S. 555) hebt die politische Bedeutung der Approbationsfrage hervor: "Zum einen muß nachdrücklich darauf verwiesen werden, daß der juristische

Erwähnung der Approbation die Wahl Karls IV. in Vereinfachung des realen Herganges als in Übereinstimmung mit dem Papst: *Karolus Romanorum atque Bohemie rex, postquam electus esset augustus ad consensum pape Clementis sexti, adhuc regnante Ludewico quarto, qui se Romanorum scripserat imperatorem.*[241]

Ein weiterer Aspekt von Konrads Darstellung des Approbationsrechtes ist dessen Einbindung in sein Schema von der päpstlichen Binde- und Lösegewalt: Die Prüfung (*examinatio*) gibt Auskunft darüber, ob der Kandidat für eben jenes Amt, in das er gewählt wurde, würdig ist, die Anerkennung (*probatio*) ist die Autorität des Prüfers (*auctoritas examinatoris*), den Gewählten zu bestätigen oder zurückzuweisen. Eine nicht-autorisierte Wahl (*examinatio non auctorisata*) besteht darin, jemanden zwar zu prüfen, ob er gut oder schlecht ist, ihn aber nicht ein- oder absetzen zu dürfen. Der Papst aber ist zur Prüfung des Gewählten autorisiert, da er - und hier wird nun ganz allgemein gesprochen - die Unwürdigen zurückweisen, die Geeigneten approbieren muß.[242] Das Approbationsrecht des Papstes leitet Konrad also nicht wie es Innozenz III. oder noch Bonifaz VIII. taten aus der päpstlichen Weihegewalt ab.[243]

Aus seinem Verständnis von Natur und Kunst greift Konrad je ein Beispiel heraus, um das Zusammenwirken von kurfürstlicher Wahl und päpstlicher Konfirmation zu veranschaulichen. Damit Pflanzen entstehen können, muß sich erstens der Erdboden öffnen und zweitens die *virtus sementiva* mit ihrem göttlichen Einfluß an der Bildung der Pflanzen mitwirken. Das eine kommt an Bedeutung für die Wahl jener der Kurfürsten gleich, das andere dem päpstlichen Wirken, d.h. die Wahl der Fürsten unter den vorausgehend besprochenen Rechten *sub potestate ordinaria pape necessaria est ad imperatoris procreacionem, sterilis nichilominus est sine pape confirmacione; et quemadmodum virtus sementiva cum virtute celi totum format quasi effectum, locus autem terre cooperatur ad illum, sic pape examen confirmacione comitante totum quasi creat imperatorem vel*

"Angelpunkt" der gesamten Prozeßserie in den zwanziger sowie der Rekonzilationsverhandlungen in den dreißiger und vierziger Jahren, wenn das auch nicht immer ins Auge fällt, wie BOCK mit Recht bemerkt, das päpstliche Approbationsrecht war. Aus der mangelnden päpstlichen Approbation wurde seit 1323 der tragende strafrechtliche Schuldgrund hergeleitet. Unmißverständlich tritt das auch noch in Clemens VI. Bannspruch von 1346 gegen Ludwig des Bayern zutage". LÜCKENRATH äußert gegen SCHÜTZ Zweifel, ob überhaupt ein Absolutionsprozeß an der Kurie geführt wurde.

[241] Ycon. II.2.17 S. 83,12 - 84,3.

[242] Ycon. II.2.8 S. 57,24 - 58,1.

[243] UNVERHAU, S. 313 mit Quellenangaben.

saltem principalius format eum, electione tantum cooperante.[244] In diesem "kooperativen" Verhältnis ist zweifelsohne der päpstliche Anteil der gewichtigere, nichtsdestoweniger kann sich der "natürliche" Anteil gegenüber dem durch den Papst vermittelten spiritual-göttlichen behaupten. Die Verwendung der Worte *creatio* und *formatio* verweisen auf die kuriale Linie, der Konrad folgt[245], doch offenbart sein Vergleich mit der Natur seine individuelle Seite, nämlich als Ausdruck mehr weltanschaulicher, nicht mehr doktrinärer, Auffassung.

Die Kriterien der Eignung des Gewählten, auf denen der päpstliche Approbationsanspruch beruht, erwähnt Konrad an nur zwei Stellen in der "Yconomica", die beide im Unterschied zu "De translacione" auf die Konsistorialrede Clemens' VI. vom 6.11.1346 verweisen.[246] Auf welche Eigenschaften des zu Wählenden die Kurfürsten zusätzlich zu achten haben, hat Konrad ausführlich an anderer Stelle erörtert.[247]

Zum Themenkreis Krönung und Weihe werden zwei Probleme angeschnitten, erstens die rechtliche Unterscheidung von Kaiser- und Königskrönung und zweitens ob bzw. welche Wirkung der Kaiserkrönung im Unterschied zur päpstlicher Approbation zukomme.

Die Krönung und Konsekration des Kaisers gehören zu den *essencialia creacionis.*[248] Dabei unterscheidet Konrad eine zweifache Weihe und Krönung. Die geprüfte Konfirmation (*confirmacio probatica*), die der Weihe und Krönung entspricht, ist "essentieller" als die Kurfürstenwahl; Salbung und Krönung ohne Konfirmation bedeuten lediglich *devocio.*[249] Ersteres vor allem trifft für den Kaiser zu, während beim französischen

---

[244] Ycon. II.2.9 S. 60.

[245] MCCREADY, Viator 6 (1975), S. 271 f. mit Anm. 138: Nach Alvarus Pelagius (De planctu 1.56 fol. 152) erhält die zeitliche Macht ihr Sein *materialiter et inchoative* vom Volk, *perfective autem et formaliter* von der spirituellen Gewalt. Alexander von St. Elpidio, De ecclesiastica potestate 2.8, ed. ROCABERTI, S. 24. Jakob von Viterbo, De regimine christiano 2.7, ed. ARQUILLIÈRE, S. 232. Vgl. ders., Speculum 48 (1973), S. 654-674.

[246] Ycon. II S. 53,10-16, S. 59,17-20. Const. 8 Nr. 100 S. 145 u. 148. Vgl. De translacione c. 12, ed. SCHOLZ II, S. 288.

[247] Ycon. II S. 53 Anm. 106a und s. u. S. 220.

[248] Ycon. II S. 60,14 - 61,6, zit. S. 60,22 - 61,6: *..Regum consecracio et coronacio est duplex, videlicet cum confirmacione probatica, qualis est consecracio et coronacio imperatoris a papa, et haec essencialius pertinet ad creacionem principis creandi quam electio principum electorum. Alia vero est inunctio et coronacio simpliciter devotiva sine vi confirmacionis probatice, et hec non spectat ad essencialia creacionis principis creati, sed tantum fit in signum devocionis, qualis est inunctio et coronacio regis Francorum per archiepiscopum Remensem. Nam idem episcopus nec regem approbare habet nec reprobare, cum hereditaria successio approbet ipsum.*

[249] Ycon. II S. 60,21 - 61,6.

Königtum die Erbfolge den legitimen Weg darstellt, Weihe und Krönung durch den Erzbischof von Reims als devote Zugabe zu betrachten sind. In Antwort auf seine Gegner will Konrad Kaiser- und Königskrönung unterschieden wissen.[250] Anders aber auch als seine kurialen Vorgänger, die die Krönung der Könige von der kirchlichen Einflußsphäre des Papstes abhängig haben wollten, erstellt Konrad die These der Legitimation der Königsherrschaft durch Erbfolge. Dies entspricht seiner Vorstellung von der Weltmonarchie, in der die Könige nicht dem Papst, sondern dem Kaiser und dessen Jurisdiktion unterstellt sind.

Im Unterschied zu seinen kurialen Vorgängern, die die Approbation in einem Atemzug mit der Kaiserkrönung nannten[251], sieht Konrad das Problem der rechtlichen Bedeutung von Kaiserwahl, Approbation und Krönung differenzierter. Einerseits geht es Konrad, so ist anzunehmen, gegen Stimmen, die behaupten, die kaiserliche Gewalt leite sich allein aus der Wahl des deutschen Königs ab und die Krönung gebe nichts weiter als den Titel[252], sowie gegen jene, die allein der Wahl Bedeutung zumessen ("Subscripta videntur"; Ockham); andererseits hat sich realpolitisch mit den kurialen Prozessen gegen Ludwig den Bayern die Problematik, die noch in der Stauferzeit erst bei der Kaiserkrönung auftrat, auf die Approbation vorverschoben; folglich wird in der politischen Realität die Wirkung der Krönung wesentlich von der Approbation vorweggenommen. Karl IV. ist zu diesem Zeitpunkt gerade für die Kurie, im Widerspruch zu deren eigener

---

[250] Ycon. II S. 60 Anm. 131 mit Verweis auf "Ambivalenz des Arguments" bei Imperialen und Kurialisten. In Reaktion auf Lupold von Bebenburg wird die Argumentation in "De translacione" (c. 13, ed. SCHOLZ II, S. 294 ff.) ausgedehnt.

[251] Z. Bsp. Hermann von Schildesche, Contra hereticos 2.12, ed. ZUMKELLER, S. 88, wonach der Papst *imperatorem, qui in temporalibus habet de iure super omnia regna monarchicam potestatem, approbat, coronat et inungit ac benedicit.*

[252] Nach E. EICHMANN (Die rechtliche und kirchenpolitische Bedeutung der Kaisersalbung im Mittelalter. In: Festschrift G. von Hertling, Kempten 1913, S. 271 mit Anm. 1-5) vertraten diese Auffassung bereits Huguccio, das Reichsweistum von 1252, Hostiensis, Guilelmus Durandis und Johannes Andreae. Andreaes Kommentar zu Clem. II.9.1 s. v. reges bespricht ausführlich HUGELMANN, S. 122 ff. Heinrich von Segusio, "Lectura" V.40.26 Super quibusdam, fol. 130v s. v. Imperatorum, vel regum: *Rex autem Romanorum, ex quo electus est in concordia, eadem potestatem habet, quam et Imperator, nec dat ei inunctio imperialis, nisi nomen, sicut vidi in Alamannia per Principes iudicari. Sed quicquid iudicaverint, non videtur, quod hanc potestatem habeat, quusque per sedem apostolicam fuerit approbatus, alioquin in potestate, ipsorum esset haereticum, vel alium minus idoneum promovere, quod esse non debet, ut potest in eo, quod le. et no. supra de electione venerabilem*, zit. CASTORPH, S. 116. Daß Krönung und Salbung nur Namen geben bringt Lupold erst im Nachtrag zu c. 12, 13, 16, zit. H. MEYER, Lupold von Bebenburg. Studien zu seinen Schriften, Freiburg 1909, S. 13-15.

rechtlichen Kodifizierung[253], der rechtmäßige Herrscher, dessen Kaiserkrönung noch aussteht. So kommt Konrad zu folgender Lösung: *Nichil enim aliud puto regem Romanorum quam imperatorem electum et nondum ab ecclesia approbatum nec consecratum. Ymmo si papa ipsum approbaverit, antequam consecretur, imperator est, licet non nominetur. Quapropter invalida michi videntur privilegia et dona, que indulget rex augustus, antequam consecretur, imperator est, licet non nominetur*[254], eine Lösung, die den Herrschaftsbeginn mit der Approbation behauptet und der Krönung die Verleihung des Titels zuspricht. Obwohl oder gerade weil der Krönung keine rechtskonstituierende Bedeutung zukommt, fügt Konrad seiner Erörterung den Krönungsordo und seine Interpretation an.
Konrad vertritt in seiner Darlegung zur Approbationstheorie die kuriale Auffassung. Betont wird das enge Zusammenwirken von kurfürstlicher Wahl und päpstlicher Konfirmation, letztere bleibt der gewichtigere Teil. Konrad veranschaulicht dies mehrfach: Unter Verwendung der Begriffe *conditionalis* und *kathegoricus*, in der Titulierung des Gewählten, durch Herleitung des Approbationsrechtes des Papstes aus dessen Binde- und Lösegewalt anstelle der herkömmlichen Begründung aus dessen Weihegewalt und mit einem Vergleich aus der Pflanzenwelt. Als politischer Hintergrund ist hierbei die gescheiterte päpstliche Anerkennung Ludwigs des Bayern sowie die Wahl Karls IV. zum römischen Kaiser und dessen Anerkennung durch Clemens VI. auszumachen. Deutlich wird dies auch in Konrads Erörterungen zum Themenkreis Krönung und Weihe.

2.10. Wahlrecht

Bezüglich des Wahlrechtes zitiert Konrad zunächst einmal die Dekretale "Venerabilem", wo bekanntich das Recht der Fürsten auf die Königswahl erstmalig fixiert wurde[255]: "Daher erkennen wir, wie es sich gehört, jenen

---

[253] Z. Bsp. Clem. II.9.1 s. v. futurus.

[254] Ycon. II.2.13 S. 73,16-20.

[255] Hier und im folgenden Ycon. II.2.6 S. 52,10 - 53,4. Zur neuersten Forschungslage über die Motive für die Aufnahme des fürstlichen Wahlrechtes in die Dekretale "Venerabilem": H. JACOBS, Cessante pristina palatinorum electione. Dynastisches Thronfolgerecht in höfischer Vorstellung. In: Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters, Festschrift für A. Becker zu seinem fünfundsechzigsten Geburtstag, hrsg. v. E.-D. HEHL / H. SEIBERT / F. STAAB, Sigmaringen 1987, S. 269-282 (mit Diskussion der Literatur): Innozenz III. erkannte die fürstlichen Wähler erstmalig an als Reaktion auf den das fürstliche Kurrecht unterlaufenden Erbreichsplan Kaiser Heinrichs VI.

Fürsten, denen dies nach Recht und alter Gewohnheit zusteht, das Recht und die Vollmacht zu, den König zu wählen, der später zum Kaiser erhoben wird, besonders da Recht und Vollmacht dieser Art auf sie vom Apostolischen Stuhl übertragen wurden, der das römische Kaisertum in der Person des großen Karl von den Griechen auf die Germanen übertragen hat."[256] Innozenz III. hatte das fürstliche Wahlrecht als "alte Gewohnheit" anerkannt, damit aber gleichzeitig die Behauptung aufgestellt, es wäre den Fürsten vom apostolischen Stuhl verliehen worden, der das Römische Reich von den Griechen in der Person Karls des Großen auf die Deutschen übertragen habe.[257] Konrad beruft sich hier also auf die erstmalige Fixierung der kurialen Theorie von der Entstehung eines Kurkollegs in deren Verbindung mit der Translationstheorie, aber eben keinesfalls in einer Version, wie sie später auch durch direkte Herleitung des fürstlichen Wahlrechtes aus der päpstlichen Translation verschärft formuliert wurde.[258]

---

[256] Übers. nach MIETHKE / BÜHLER III.4 S. 92.

[257] Zur Bedeutung des Königswahlrechtes der deutschen Fürsten in "Venerabilem" führt STENGEL (Avignon und Rhens, S. 153 f.) an, Innozenz III. habe vermieden aus der päpstlichen Translation zu folgern, der Papst habe auch das Wahlrecht der Fürsten geschaffen: "Aber das, was er wirklich sagt, die Art, wie Translatio und Wahlrecht hier in grammatische Beziehung gesetzt sind, konnte dialektisch weniger geschulte und auch tendenziöse Benutzer dazu verleiten, eine solche gleichzeitige päpstliche Urheberschaft aus der Stelle, die durch ihre Aufnahme in die Dekretalensammlungen bald die größte Bedeutung und Verbreitung erlangte, herauszulesen". Nach gründlicher Untersuchung unter Einbeziehung weiteren Quellenmaterials zu "Venerabilem" frägt UNVERHAU, S. 267 f.: "Täuschen wir uns, daß in allen zuletzt angeführten Zitaten die Ansicht mitklingt, daß die "principes" letztlich - d. h. in Steigerung der Rechtskompetenzen des Papsttum auf das Imperium bzw. Königtum - ihr Wahlrecht der päpstlichen "translatio" verdanken?"

[258] Z. Bsp. Bonifaz VIII., Konsistorialrede "Affuit tempus" vom 30.4.1303, Const. 4,1 Nr. 173, S. 139: *Unde hec nota et scripta sunt, quod vicarius Ihesu Christi et successor Petri potestatem imperii a Grecis transtulit in Germanos, ut ipsi Germani, id est septem principes, quatuor laici et tres clerici, possint eligere regem Romanorum, qui est promovendus in imperatorem et monarcham omnium regum et principum terrenorum nos autem accipimus hic imperatorem solum, qui est futurus, et hoc est regem Romanorum, qui promovendus est in imperatorem.* Zu den Kurfürstenfabeln, die Translation und Fürstenwahl verknüpfen: E. E. STENGEL, Der Heerkaiser (Den Kaiser macht das Heer). In: Ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter, Köln/Graz 1965, S. 150 ff. Zur Beutung in "Venerabilem": Ebd., S. 153 f. H. HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, S. 226 f. mit Anm. 145. BECKER, Kurfürstenrat, Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß, Münster 1973, S. 33 ff., 37: "Die kirchenrechtlichen Merkmale, an denen die Kurie die Wahlen von 1198 bis 1257 zeitweise maß, mußten deshalb Rückwirkungen auf die Ausbildung der Kur selbst haben, zumal die kanonisch gewählten rheinischen Erzbischöfe an hervorragender Stelle daran beteiligt waren. Dies ist der wahre Kern der kurialen Theorie". In der Forschung erfährt erneut die Erzämtertheorie, derzufolge das kurfürstliche Wahlrecht auf die

Zudem geht es Konrad um die Interpretation der Worte *de iure* und *de consuetudine*: Nach Recht steht den weltlichen Fürsten die Wahl zu, nach Gewohnheit den geistlichen, da letztere dem Kaiser, von dem sie ihre Lehen erhalten, untergeordnet sind. Wenn sich Konrad auch hier an seine Vorlage, die "Novella in sextum" des Johannes Andreae, hält[259], so geht er doch darüber hinaus, wenn er das Recht auf Wahl der weltlichen Fürsten als gewöhnliches Recht (*de iure communi*) genauer bestimmt und auf D. 93 c. 24 verweist, wo der wichtige Satz aus dem Brief des Hl. Hieronymus[260] aufgenommen wurde, wonach das Heer den Kaiser mache. Tatsächlich lehnt Konrad die Wahl durch das "Heer" insofern an keiner Stelle ab, als das päpstliche Approbationsrecht miteingeschlossen wird[261]. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde der Satz, wonach das Heer den Kaiser mache, einerseits "das Lieblingsargument der Imperialisten, weil dabei von einer Mitwirkung des Papstes keine Rede ist und weil die autoritative Gleichsetzung des Heeres mit dem Volk zu einer Fortsetzung mit der

---

Erzämter der Inhaber zurückgeht, eine "hohe Aufwertung": JAKOBS, Cessante pristina palatinorum electione, S. 275 f. (mit Forschungsüberblick in Anm. 25).

Zur Herleitung des fürstlichen Wahlrechtes: De translacione c. 13, ed. SCHOLZ II, S. 295. Vgl. ebd., c. 15 S. 302: Das Wahlrecht kommt den Fürsten nicht, wie Lupold annimmt, aus dem Völkerrecht (*ex mero iure gencium*) zu, sondern aus göttlichem Recht durch Translation (*ex iure divino, cuius virtus est in esse translati imperii Romani*).

[259] Ebenso unterstellt Alvarus Pelagius in seinem Fürstenspiegel den Kaiser der Kirche, aber vernachlässigt auch nicht das Recht des Volkes: *qui habuit imperatorem olim eligere .. vel aliorum qui habent hodie de consuetudine*, zit. GRINASCHI, S. 29, mit der Feststellung: "Dans ces affirmations on pourrait voir l'echo des théorie d'anciens canonistes tels le Hostiensis et Johannes Teutonicus. Mais pour Alvarez elles impliquaient aussi que le aspect du droit du peuple était une des qualités indispensables pour le bon souverain". Vgl. KÖLMEL, Franziskanische Studien 46 (1946), S. 88. Dagegen z. Bsp. Andreas de Perusio, Contra edictum Bavari, ed. SCHOLZ II, S. 71: Es sei nicht rechtens zu sagen, den Wählern käme das Wahlrecht *ex consuetudine antiqua* zu. Auch kommt es nicht dem Volk zu: *Nec eciam in hoc potest populi, qui eligendi ius habet, assensus tacitus excusare, cum non sit verisimile populum tali usurpacioni prebuisse assensum, nisi quia propter sedem apostolicam ius electionis in alios transferentem.* Dagegen z. Bsp. die Erklärung von Rhens (ed. ZEUMER, Nr. 141 S. 183): *de iure et antiqua consuetudine approbata* bedarf der Gewählte nicht der Nomination, Approbation etc. "Inferius describuntur" (ed. STENGEL, Nov. Alam. Nr. 583 S. 391 Art.2, S. 392 Art. 3 und öfter), deren stellenweise Abhängigkeit von den Rhenser Beschlüssen bekannt ist. Auf die Nähe zu den Rhenser Beschlüssen verweist auch die Formulierung der "Goldenen Bulle" (ed. Fritz c. 2 Abs. 4 S. 55 mit Anm. 27): *de antiqua approbata et laudabili consuetudine.*

[260] PL 22 1194 Ep. 146.

[261] Vgl. auch Ycon. II S. 59,21-25. De translacione c. 25, ed. SCHOLZ, S. 340. Das Argument vom Heereskaiser per se, ohne Verbindung mit der Approbation, lehnt Konrad (Ycon. II S. 55,26 f.) als von Imperialisten, die damit die Approbation auszuschalten gedachten, kategorisch ab.

Gleichung von Fürsten und Heer und schließlich von Kurfürsten und Fürsten geradezu einlädt"[262], andererseits von kurialer Seite, gerade in seiner Auslegung durch Huguccio und Johannes Teutonicus, auf die sich die Imperialen so gerne beriefen, heftig bekämpft[263]. Vor diesem Hintergrund kann Konrads Bemühen, jene zwei kontrovers festgefahrenen Parteiungen in einer theoretischen Konstruktion zusammenzuführen, dahingehend interpretiert werden, daß Konrad durch Absorption des Argumentes des Gegners diesen in seine eigene gedankliche Bahn zwingen und vielleicht zugleich eine Aussöhnung herbeiführen möchte. Die höchste Steigerung päpstlichen Anspruches auf Verleihung des fürstlichen Wahlrechtes verwirklichte Clemens VI., der faktisch bestimmte Fürsten als Wahlfürsten festsetzte.[264]

Umgekehrt findet bei Konrad das Thema des päpstlichen Eingriffsrechtes in die Fürstenwahl Ausdruck in der Frage, ob der Papst den Kaiser wähle, wenn die Wähler ihrem Recht auf Wahl nicht nachkämen: *Quod papa eligit imperatorem, si electores fuerint negligentes.*[265] Nach der Glossa ordinaria zitiert Konrad jene dem Kommentar zur Innozenzischen Dispositonssentenz folgenden Worte, wonach die Fürsten nicht innerhalb einer bestimmten Frist wählen müssen, folglich der Papst, bevor er selbst wählt, sie dazu auffordern müsse. Den Verweis der Glosse auf "Venerabilem" schreibt Konrad aus: Darf der apostolische Stuhl, da im Falle die Fürsten der Aufforderung nicht nachkommen wollen oder können, eines Verteidigers entbehren etc., was Konrad nachdrücklich verneint.[266] Aus der Glosse

---

[262] HOFMANN, S. 227 mit Verweis auf Stengel, Heerkaiser, S. 107 f.

[263] STENGEL, Heerkaiser, S. 108 und in Anm. 33 Verweis auf Johannes Andreae und Aegidius Spiritalis. Alvarus Pelagius, De planctu ecclesiae I.36 fol. 8vb: *Quod exercitus imperatorem facit .. et quod imperator habet iurisdictionem a populo.., illud olim, hodie verum non est, sed electores et confirmatio pape ex de elec. venerabilem.*

[264] PATZE, Salomon, S. 13 Anm. 48.

[265] Hier und im folgenden Ycon. II.2.7 S. 53 ff. Innozenz IV., der "Venerabilem" glossiert (Commentaria ad Decretales, ed. Venedig 1578, fol. 29v), "prècise que si les électeurs négligeaient d'élire le futur empereur, le pape en élirait un; s'ils se divisaient entre plusieurs candidats, il arbitrerait et "définirait" le bon candidat; si l'un des partis était contumace, il pourrait "procéder", même si l'autre était absent", FOLZ, S.326 Anm. 28.

[266] Zur Bedeutung der Glosse zum Wort eligunt: HUGELMANN, S. 110 f., der hier bei der Ausgestaltung des Devolutionsrechts den Einfluß des kononischen Ämterrechts sieht: Es "wird nämlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die abweichenden Bestimmungen bei anderen Kirchenämtern bemerkt, daß die Wahl nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen müsse; daher komme es, *quod Papa non potest eligere, nisi prius illos admoneat.* Die Berufung auf die Bulle "Venerabilem" erfolgt in analoger Anwendung der dort bezüglich des Entscheidungsrechtes bei Zwiekuren gegebenen Bestimmungen auf das Devolutionsrecht. Ob mit der Notwendigkeit einer wohl mit einer

zu den Worten *Illi autem* zitiert Konrad nun in Weiterführung seines Gedankens die Frage, ob der Papst den Fürsten das Wahlrecht nehmen und bei Reichsvakanz selbst wählen könne, ebenso den Kommentar des *glosator decretalium* namens *Bernhardus*[267], der im Falle die Fürsten wollen wählen die Frage verneine, bejahe im Falle die Fürsten wollen nicht wählen oder stimmen nicht kanonisch überein[268]. Diesem so Konrad weiter, stimme auch Johannes Andreae zu, um darauf aufbauend seine eigene Meinung darzulegen: Der Papst könne aufgrund seiner absoluten Herrschaftsgewalt (*ex potestate absoluta*) bei Reichsvakanz den Fürsten das Wahlrecht entziehen, auch wenn diese wählen wollten und kanonisch übereinstimmten. Denn mit derselben Gewalt könne er den deutschen Fürsten das Wahlrecht nehmen wie er es ihnen gegeben hat und selbst ausüben. Aufgrund derselben Gewalt stehe er über positivem und menschlichem Recht, mit dem die Deutschen das Reich halten - wobei der Gedanke von der *potestas absoluta* des Papstes und der Schlußfolgerung daraus, der Papst stehe über dem Recht, auf den Schöpfer dieses Begriffes, Hostiensis, zurückgeht.[269] Aber aufgrund der gewöhnlichen Gewalt (*potestate ordinaria et communicata*), so Konrad einschränkend, könne der Papst bei Reichsvakanz den Kaiser nicht wählen, vorausgesetzt die Fürsten wollen und können, da er ihnen das Wahlrecht (*auctoritas eligendi*) übertragen und sich das Recht auf Prüfung, Salbung und Konsekration

---

Fristsetzung verbundenen admonitio bei Fehlen einer generellen Bestimmung die Rechte des Papstes eingeschränkt oder erweitert sind, ist Ansichtssache".

[267] Gemeint ist Bernhardus Parmensis (de Botone) († 1266), der die Glossa ordinaria zum Liber Extra (Dekretales Gregorii IX.) verfaßte. Vgl. H. ZAPP, Bernhard von Parma. In: LdM, Bd. 1, Sp. 1976. R. ABBONDANZA, Bernardo di Parma. In: DBI, S. 276-279. St. KUTTNER / B. SMALLEY, The Glossa ordinaria to the Gregorian Decretals, English Historical Review 60 (1945), S. 97-105.

[268] HUGELMANN, S. 110: "Damit ist, über das Approbationsrecht des Papstes hinausgreifend, auf klarste ein Devolutionsrecht behauptet". Vgl. Ycon. II, 126,5-7: Bei Reichsvakanz darf der Papst den die Wahlrechte mißbrauchenden Wählern das Wahlrecht entziehen.

[269] PENNINGTON, Prince, S. 50 ff. B. TIERNEY, Hostiensis and Collegiality. In: Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law, hrsg. v. St. Kuttner, Città del Vaticano 1976, S. 408 f. Zur Anwendung des Begriffes von der *potestas absoluta* Gottes durch Theologen um 1230, worauf Hostiensis rekurriert: W. COURTENAY, Capacity and Volition. A History of the Distinction of Absolute and Ordained Power, Bergamo 1990, S. 65 ff. Zum Begriff der *plenitudo potestatis* des Papstes als *potestas absoluta*: K. PENNINGTON, Pope and Bishops: The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries, Philadelphia 1984. Zur *potestas absoluta et ordinata* von ca. 1270-1350: PENNINGTON, Prince, S. 106 ff. Zutreffend interpretiert PENNINGTON (Prince, S. 111) in Anschluß an RANDI Konrads Verständnis der *potestas absoluta* als singuläres Eingriffsrecht des Papstes.

reserviert habe.[270] Konrads Argumentation ist aus seiner Vorstellung von der päpstlichen Binde- und Lösegewalt möglich, welcher die Translation und aufgrund des inneren Zusammenhangs auch das fürstliche Wahlrecht unterliegt. Konrad versteht es meisterhaft, das an anderer Stelle im Zusammenhang mit dem Wahlrecht entwickelte Devolutionsrecht in sein System einzubauen.[271]

2.11. Wahlbestimmungen

Konrads Darlegung einzelner Wahlbestimmungen: Festlegung der Wähler, des Wahltermins und Wahlortes[272] - stellen mehr oder weniger staatsrechtliche Marginalien dar, zumal wichtige Elemente wie das Reichsvikariat entsprechend Konrads Haltung zum politischen Konflikt kurial gelöst wurden.

Konrad zählt die sieben Kurfürsten auf, aus dem geistlichen Stand die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, aus dem weltlichen der Pfalzgraf von Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen; erstere in Verbindung mit ihrem Kanzleramt, letztere ebenfalls in Verbidnung mit ihren "Hofämtern".[273] Auf die genaue

---

[270] Ycon. II.2.7 S. 54,17-20: *Papa ex potestate absoluta posset principes electione privare et ipse eligere vacante imperio, posito eciam quod principes eligere velint et possint canonice concordare*; S. 55,4-6: *Quapropter ex potestate hac auferre poterit a principibus Germanis, sicut eis dederat, electionem et ea per se uti sola ad hoc sua voluntate accedente et imperante*; S. 55,10: *Ista etenim potestate papa est super iura positiva et humana*; S. 55,14-15: *Sed potestate ordinaria et communicata papa non potest eligere imperatorem imperio vacante, posito quod principes eligere velint et possint.*.

[271] Nach BECKER (Kurfürstenrat, S. 24 mit Anm. 7-12) vertraten Anhänger der kurialen Kurfürstenfabel (Bartholomäus von Lucca, Augustinus Triumphus, Landulf von Colonna, Konrad von Megenberg, De translacione c. 2-7; Antonius de Rosellis) die Meinung, das vom Papst verliehene Wahlrecht könne dieser auch wieder zurücknehmen. Die kuriale Kurfürstenfabel wird in den verschiedenen Schriften, meiner Ansicht nach, angesprochen, nicht aber die Rücknahme des Wahlrechtes durch den Papst. Alvarus Pelagius, der das Wahlrecht als vom Papst den Fürsten verliehen ansieht, schließt eine Rücknahme *propter periculum et scandalum* aus, zit. Ycon. II S. 54 Anm. 110.

[272] Ycon. II.2.6 S. 51 ff.

[273] Neben den deutschen Rechtsbüchern "Sachsenspiegel" und "Schwabenspiegel" und der Chronik Martins von Troppau werden in der Literatur (BECKER, Kurfürstenrat, S. 45-47) der sogenannte "Kurfürstenspruch" Reinmars von Zweter und die Annalen des Albert von Stade zum Jahre 1240 als älteste Zeugnisse für die Kurfürstenwürde angesehen. Von der vorbildlichen Anzahl von sieben kurfürstlichen Wählern spricht auch die Bulle "Qui celum" (1263), Const. 2, Nr. 405. JAKOBS (S. 272 ff. mit Anm. 17) betont die Bedeutung der Unterscheidung von Wahl und Kur, insbesondere "daß ohne die Unterscheidung von Wahl und Kur der Sachsenspiegel und die Entstehung des

personelle Besetzung der Ämter geht Konrad nicht ein, waren doch bei der Wahl im Jahre 1346 zwei der fünf für Karl abgegebenen Stimmen strittig.[274]

Bezüglich des Wahlrechtes des Königs von Böhmen, das zu jener Zeit bereits als unbestritten galt, übernimmt Konrad wörtlich aus der "Novella" des Johannes Andreae, daß unter Berufung auf den Kommentar des Hostiensis zu "Venerabilem" der *rex Bohemie* vor allem bei unentschiedenem Wahlausgang heranzuziehen sei, sowie er dieses Recht nicht *a antiquo*, sondern *de facto* besitze. Dem König von Böhmen kommt als die bedeutendste Rolle unter den Wahlfürsten gleichzeitig die des Schiedsrichters im Rahmen des Prinzips der Mehrheitswahl zu.[275]
Konrad spricht das Laderecht und die Festsetzung eines Wahltermins für die Bischöfe dem Mainzer Erzbischof, für die weltlichen Fürsten dem Pfalzgrafen zu. Ihr Laderecht war erstmalig fixiert im Schwabenspiegel, das aber keineswegs unbestritten war, denn die "Goldene Bulle" sprach es allein dem Mainzer zu.[276] Als Wahlort gibt Konrad, wie auch in anderen Rechstexten festgelegt[277], Frankfurt an. Die Wahl Karls IV. fand hiermit

---

ausschließlichen Wahlrechts der Sieben nicht verstanden werden können" (S. 276 Anm. 25).

[274] Für die Wittelsbacher Partei galt nach wie vor Erzbischof Gerlach und nicht Heinrich von Virneburg als rechtmäßiger Erzbischof von Mainz und dieselbe Partei behauptet seit der Teilung des Herzogtums gegen die Linie Sachsen-Wittenberg die Herzöge von Sachsen-Lauenburg als rechtmäßige Kurfürstenlinie. Zur Problematik, daß bis zur "Goldenen Bulle" die Wähler nie unangefochten feststanden: SCHUBERT, Kurfürsten und Wahlkönigtum, in: Balduin von Luxemburg. 1285-1354. FS aus Anlaß des 700. Geburtsjahres, hrsg. v. J. MÖTSCH / F.-J. HEYEN, Mainz 1985, S. 109 f.

[275] E. SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1 (1975), S. 102: "Es ist zumeist übersehen worden, daß nicht nur der Gedanke des Mehrheitsprinzips die Möglichkeit einer Doppelwahl ausschließen konnte, sondern daß sich im späten Mittelalter eine Theorie ausgebildet hat, die auf den Rechtsprozeß der Wahl den genuin mittelalterlichen Gedanken des Schiedsgerichts übertrug, in dem die Gegner mit gleicher Stimmenzahl vertreten waren, aber gemeinsam einen "Obermann", den sog. "Ungraden", dessen Stimme schließlich den Ausschlag gab, hinzuzogen. Diese Wahltheorie geht auf eine Glosse des Heinrich von Segusia zur Dekretale Venerabilem zurück. .. Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurde in theoretischer Ausdeutung die Stellung des Böhmen, die in der Glosse des Hostiensis deutlich einer minderen Qualifikation der böhmischen Kur entspringt, ins Gegenteil verändert: Der Böhme ist der Obmann der Wahl, der schließlich ausschlaggebende oberste Schiedsrichter".

[276] Schwabenspiegel, ed. S. MEICHSSNER, Kaiserlich und königlich Land- und Lehenrecht, Frankfurt a. M. 1566, fol. 7v. Goldene Bulle, ed. FRITZ, c. 1 Abs. 15 u. c. 4 Abs. S. 51. Vgl. Ycon. II, S. 53 Anm. 104. HERGEMÖLLER, S. 284.

[277] Schwabenspiegel, ed. MEICHSSNER, f. 7v. Goldene Bulle, ed. Fritz, c. 1 Abs. 15 u. 16 S. 51 f. Nicht die lateinische, wohl aber die kastilische Fassung des „Siete Partidas",

keine Berücksichtigung, hatte doch Erzbischof Gerlach als der nach Meinung der päpstlichen Partei rechtmäßige Erzbischof von Mainz und Reichskanzler die Kurfürsten zur Wahl nach Rhens eingeladen.[278] War die Wahl Karls IV. von Heinrich von Herford aufgrund anderer Verstöße gegen die Reichsrechte angegriffen worden, so bemängelt der Autor des Traktats "De coronacione Caroli IV." u. a. Wahlfürsten, Wahlort und Fehlen eines festgesetzten Wahltermins.[279] In der "Yconomica" dagegen ist keine Kritik an der einen noch an der anderen Seite zu hören. Offensichtlich geht es Konrad in der "Yconomica" um die für jene Zeit erforderliche Darlegung objektiver Wahlrechte; es besteht ein Bedürfnis nach Systematisierung und Festschreibung als Antwort auf ein fehlendes Unternehmen von gesetzge-berischer Seite. Wenn er es auch nicht offen zeigen möchte, so steht Konrad der Wahl Karls durchaus kritisch gegenüber. Seine hier aufge-führten Wahlbestimmungen nehmen wenig Rücksicht auf die Wahl Karls, wie ebenso noch wesentlich ausgeprägter die "Goldene Bulle" von 1356, was mit Recht dahingehend interpretiert wurde, daß Karl damit "negative Erfahrungen" verband.[280]

2.12. Kritik an der Kurfürstenwahl

In der Erörterung seiner Frage, ob der Herrscher besser durch Erbfolge oder Wahl in sein Amt käme[281], spricht sich Konrad entgegen seiner Vorlage, dem entsprechenden Abschnitt im dritten Teil des Fürstenspiegels des

---

S. 321 f., verweist darauf, daß die Wahl am traditionellen Wahlort der Kaiser stattfinden solle: CASTORPH, S. 110 mit Anm. 27 u. 29.

[278] MG Const. 8 Nr. 21, 22, 38 S. 42, 43, 60 ff.

[279] Heinrich von Herford, Chronicon, ed. A. POTTHAST, Liber de rebus memorabilibus sive chronicon Henrici de Hervordia, Göttingen 1859, S. 274 ff. Zu "De coronacione Caroli IV. " s. u. S. 233.

[280] Der Wahlort Rhens findet in der "Goldenen Bulle" keine Erwähnung. Wahlbindungen dürfen vor der Wahl in der Bartholomäuskirche überhaupt nicht mehr stattfinden etc.: SCHUBERT, Kurfürsten und Wahlkönigtum, S. 116 ff.: "Das Königswahlgesetz (von 1356) stellt notwendigerweise auch einen indirekten Kommentar zu Karls eigener Wahl im Jahre 1346 dar. Es müssen negative Erfahrungen gewesen sein, die Karl mit seiner Wahl verband; denn die 1356 mit dem Anspruch, gutes altes Recht zu verkünden, zusammengefaßten Rechtsregeln stellen rückwirkend Karls eigene Wahl als abweichend von der Norm hin" (S. 116). Vgl. auch E. HILLENBRAND, Vita Caroli quarti - Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar, Stuttgart 1979, der in seiner Einleitung zur Selbstbiograpie Karls IV. darlegt, daß die Wahl Karls im Mittelpunkt der Schrift steht.

[281] Ycon. II.1.2 S. 5 ff.

Aegidius Romanus, gegen die Erbfolge und für die Königswahl aus[282]. Dieses Ergebnis ist in Anbetracht der unterschiedlichen Interessen der beiden Autoren nur konsequent, galt Aegidius hier doch als Vertreter Frankreichs Philipps des Schönen, Konrad als Anhänger der Universalmonarchie deutscher Prägung, zu dem das Erbfolgeprinzip Frankreichs und anderer Königreiche nicht im Widerspruch stand.[283]

Interessant bei Konrads Diskussion um die Kaiserwahl ist nun, daß er Mängel einer Wahlmonarchie vor Augen hat und sie in der Korruptionsanfälligkeit der Kurfürsten mangels gesetzlich klar bestimmter Grundlagen zur Wahl findet, also in der zeitgenössischen realpolitischen Situation[284]: Gerade im Zusammenhang mit der Gegenkönigswahl von 1346 hat Konrad eventuell an eine fehlende gesetzliche Festlegung der reinen Mehrheitswahl gedacht, die, wie dann in der "Goldenen Bulle" fixiert, eine Wahl *in discordia* ausschloß, denn die Existenz eines geschlossenen Wahlgremiums auf der Basis des Einstimmigkeitsprinzips konnte keine Doppelwahlen verhindern.[285] So führt Konrad den Zwiespalt (*discordia*) unter den Kurfürsten auf deren Bestechlichkeit durch materielle Güter zurück[286], als dessen Prototyp ihm Rudolf von Sachsen erscheint, den er gleichzeitig in der Wahl von 1346 zu Unrecht als Überläufer von der Wittelsbach'schen zur Luxemburgischen Partei abstempelt[287]; weiter auf mißstimmige Gefühle der Fürsten untereinander, wie Haß (*odiis pervertuntur*), sowie auf mangelnde Liebe zum Herrscher (*peccant amore*) bis hin zu deren Eigenanspruch auf Herrschaft (*in faciendo principem sibi*)[288]. Dabei handeln die Kurfürsten nicht unbedingt aus eigener Kraft, vielmehr kann ihre Zwietracht von Dritten ausgenützt werden. Genauere Angaben gibt

---

[282] Vgl. hierzu ausführlich: MELVILLE, Vorfahren und Vorgänger.

[283] In Konrads Organismusvorstellung von Papsttum und deutschen Imperium fügt sich, daß für die Kurialisten aufgrund der päpstlichen Translation Königswahl gleich Kaiserwahl war: Vgl. HUGELMANN, S. 133 ff.

[284] Ycon. II.1.6 S. 12,12-13: *Et nisi legibus firmis electores dirigantur, in facillimas declinant corrupciones.* Vgl. S. 12 Anm. 38.

[285] Zum Mehrheitsprinzip: H. MITTEIS, Königswahl, Brünn 1944, S. 217 f. BECKER, Kurfürstenrat, S. 68 ff. Konrad konnte das reine Mehrheitsprinzip aus Lupolds Traktat kennen, so jedenfalls in "De translacione", s. u. S. 229 f.

[286] Ycon I.3.14 S. 153 f.; II.1.5 S. 13,15-16; II.4.13 S. 207 f.

[287] Ycon. I, Einl. S. XXIX. SCHWÖBEL (S. 475-478) kann gegen Konrads Vorwurf des Bestechungsversuches Philipps des Schönen an Rudolf von Sachsen bei den Rekonziliationsverhandlungen in Paris 1341/42 nachweisen, daß sich Philipp "tatsächlich an der Kurie für Ludwig verwendet hat" (S. 478). "Konrad irrt ferner, wenn er offenbar annimmt, der Herzog habe ehedem zu den Wählern Ludwigs d. B. gehört" (S. 477).

[288] Ycon. II.1.6 S. 12.

Konrad darüber keine, doch können in bezug auf die kurfürstlichen Wähler nur an die päpstliche Partei und eventuell diese im Bunde mit dem französischen König gedacht sein.[289] Konrad hält eine korrupte Wahl für so abstoßend, daß er in diesem Falle das Erbfolgeprinzip vorziehen würde: *Quia non tociens errat natura, quociens humana delinquit voluntas.* Ohne daß explizit Namen, Daten oder Ereignisse genannt wurden, ist doch zu erkennen, daß sich Konrad indirekt zumindest gegen die Umstände und das Zustandekommen der Gegenkönigswahl Karls IV. gewehrt haben muß. Meiner Ansicht nach will Konrad die Wahl von 1346 noch nicht bedenkenlos akzeptieren, genauer die Folgewirkungen, nämlich die von kurialer Seite unternommene Anerkennung Karls IV. als rechtmäßigen und die folglich noch mal deutliche Herauskehrung Ludwigs als unrechtmäßigen Herrscher. Trotz seines Wissens um das Ende der Rekonziliationsverhandlungen und seiner Anerkennung der Exkommunikation Ludwigs, sieht Konrad die Ursachen für das Scheitern Ludwigs im Vorfeld.[290]

2.13. Staatsform und Herrscher als Ideal

Ausschlaggebend für den besten Staat (*optima policia*) ist bei Konrad nach seinen Vorbildern und wie noch bei Nicolaus von Kues (+ 1464) das Prinzip der Einheit des Regierenden: Ein Reich darf nicht mehr als einen Herrscher haben nach C.7q.1c.41, dem Beispiel der Bienen folgend, was heißt, daß die politische Herrschaft der der Natur ähnlich ist.[291] Konrad zitiert fast wörtlich jene Textstelle des Aegidius, in der im organologischen Vergleich der Herrscher die Stelle des Herzens einnimmt. Die Ordnungsstruktur des Menschen als Mikrokosmos entspricht der des Universums: *Ergo sicut est unus princeps tocius machine mundi, sic unus*

---

[289] Ycon. II, S. 12,13-14: *Quapropter videmus eos, qui in talibus insidiantur principatibus, electorum discordiis subtiliter inniti.* "Es war im In- und Ausland kein Geheimnis, daß die Unterstützung oder die wohlwollende Neutralität deutscher Fürsten käuflich war" bezogen auf das Jahr 1295 und Folgejahre: P. ROSCHECK, Französische Kandidaturen für den römischen Kaiserthron in Spätmittelalter und Frühneuzeit (1272/73-1519), Diss. phil. Saarbrücken 1984, S. 56 ff., 56 (Zitat).

[290] Konrad wirft Rudolf von Sachsen indirekt vor, daß er durch seine Bestechlichkeit die Rekonziliationsverhandlungen habe platzen lassen: Ycon. II.4.13 S. 207. Konrad zu Ludwigs Exkommunikation: Ycon. II, S. 207,26 - 208,3: *Non tamen reprehendo in hoc Ludewici detestacionem, quem sedes sancta detestasse noscitur pape atque cardinalium ex decreto, sed electorum discordiam meis frico salibus tamquam rubiginem maliciarum iniquam.*

[291] Ycon. II.1.8 S. 15 ff. Nikolaus von Kues, De concordantia catholica III, Prooemium, S. 321.

rex aut rector optime policie humane. Zwar geht Konrad nicht so weit wie Aegidius, der meint, der König sei gleichsam ein Halbgott (*quasi semideus*), der mit allen Tugenden ausgestattet sei[292], doch stellt sich bei Konrad angesichts seiner Darlegung vom einheitlich Regierenden erneut die Frage nach seinem politischen Standpunkt. Unvereinbar erschien der politische Standpunkt des Aegidius Romanus in seinem Fürstenspiegel mit dem in seiner späteren Schrift "De potestate papae", was T. STRUVE entsprechend seines Ansatzes als "auch durch eine veränderte Sicht des Organismus bedingt"[293] versteht. Dadurch daß Konrad die Spitzen auf beiden Seiten etwas bricht, kann eben beides - weltliches und kirchliches Organismusmodell - nebeneinander bzw. ineinander stehen.

In seiner Erörterung um die beste Staatsform bleibt Konrad in Anschluß an seine Vorlage (Aristoteles-Aegidius) beim Modell der drei guten und drei entarteten Staatsformen. Zwei Besonderheiten fallen auf: Im Unterschied zu seiner Vorlage bezeichnet Konrad nicht die Tyrannei, sondern die Demokratie[294] als die schlechteste Staatsform, und dennoch räumt er der Unterscheidung von Monarchie und Tyrannei breiten Raum ein. Als "demokratische Tyrannei" oder "tyrannische Demokratie" definiert Konrad die Herrschaft schlechter Menschen. Sie ist deshalb die schlechteste aller Verfassungen, da sich mit dieser Herrschaftsform die äußerste Schlechtigkeit weniger auf viele weitere schlechte Menschen ausbreitet.[295] Konrads negatives Urteil über die Demokratie führt S. KRÜGER auf dessen Wissen um die Zunftkämpfe seiner Zeit zurück, vor allem den Handwerkeraufstand in Nürnberg von 1348.[296] Aber auch in Regensburg, wo Konrad Domherr war, mag er von den Willkürherrschaften weniger Adelsgeschlechter aus den Jahren von etwa 1325 bis 1335/42 gehört haben, insbesondere den

---

[292] Aegidius Romanus, De regimine principum III.2.30, ed. SAMARITANUS, S. 537 und öfter. Vgl. BERGES, S. 211 ff. SCHOLZ, Publizistik, S. 109. T. STRUVE, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter, Stuttgart 1978, S. 192.

[293] STRUVE, S. 232.

[294] Der Demokratie-Begriff, seit den antiken Staatsdenkern als entartete Staatsform beschrieben, erlangte erst im Laufe der Neuzeit eine positive Bedeutung. Zu Ursprung und Entwicklung des Begriffs: C. MEIER, Entstehung des Begriffs "Demokratie". Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie, Frankfurt a. M. 1970, S. 49 ff.

[295] Ycon. II.1.10 S. 19,25 - 20,2: *Et si multi mali, qui democratice regunt civitatem, ad regnum gubernandum sumerentur, regnum proprie dicendum non esset nec tyrannides simpliciter, sed democracia tyrannica aut tyrannides democratica vocaretur. Quapropter democracia intensissimum malum regendi communitates merito iudicatur. Est insuper extensissimum malum, quoniam ad plures malos homines se nequite extendit.*

[296] Ycon. II S. 20 Anm. 75.

Aueraufständen.[297] Bereits Alvarus Pelagius bezeichnete in seinem Fürstenspiegel entgegen seiner Vorlage (Aristoteles-Thomas von Aquin) die Demokratie als die schlechteste Staatsform.[298] M. GRIGNASCHI schließt daraus, daß es nach Alvarus, wie es das Recht des Volkes auf die Wahl des Kaisers zeigt (das Konrad ja auch vertritt), ein "organe constitutionnel capable d'agir *auctoritate publica et communi*" geben dürfe, das aber limitiert bleiben müsse. Dies mag in Konrads Festschreibung der Demokratie als schlechteste Verfassung eine Rolle gespielt haben, zumal er ein weiteres plebiszitäres Element einräumt, nämlich die Möglichkeit der Untergebenen, ihren Tyrannen zu stürzen.[299] Dies unterstreicht, daß der punktuell "plebiszitäre" bzw. der von Vertretern des Volkes unternommene Eingriff in das Machtgefüge durchaus als regulierend wirkend anerkannt wird, jedoch eine solche Regierung nicht gewünscht wird.

Bei der Differenzierung zwischen Monarchie und Tyrannei spiegelt sich Kritik am politischen Gebahren von Herrschern der eigenen Zeit wieder. Während der monarchische Herrscher für äußeren und inneren Frieden sorgt, verweisen tyrannische "Vorliebe für Luxus, hoher Steuerdruck und militärische Niederlagen" auf das Frankreich im Hundertjährigen Krieg unter Philipp VI.[300] Hingegen umgeben sich die lombardischen Tyrannen mit deutschen Söldnern.

Im wesentlich drückt sich Konrads "Patriotismus" in seiner Sorge um das Reich aus, der Sorge darüber, daß sich das Reich in einer "Krise" befindet.[301] In seiner "Schimpfrede" zeigt sich die Ambivalenz: Einerseits

---

[297] C. GEMEINER, Regensburgische Chronik, 2 Bde., 21978 (2. Neudr. von Regensburg 1803), S. 89* Wortindex. Im Jahre 1330 übernahmen die Auer mit ihren Verbündeten für vier Jahre die Macht in Regensburg. Bei den Bürgermeisterwahlen desselben Jahres wurde 52 Handwerkermeistern zum erstenmal die Teinahme zugestanden. Vgl. RITSCHER, Verhandlungen des Historischen Vereins für Regensburg und Oberpfalz 114 (1974), S. 7-126, 115 (1975), S. 7-63, 116 (1976), S. 7-110. Zur Stadtgeschichte mit weiterführender Literatur: P. LANDAU, Regensburg. In: HRG, Bd. 4, Sp. 479-485.

[298] Alvarus Pelagius, Speculum regum: *inter iniusta regimina intolerabilius est democratia*, zit. GRIGNASCHI, S. 29 Anm. 38. Im folgenden nach GRINGNASCHI, S. 29.

[299] Ycon. II.1.13 S. 25,21-22: *In tyrannide autem subditi sibi inter se bonum intendere possunt et insidiari tyranno eorum.* Zur Diskussion um den Tyrannenmord, die Konrad mit dem eben zitierten Satz im weitesten Sinne streift: BERGES, S. 308 ff. J. SPÖRL, Gedanken um Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Mittelalter. In: Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt, hrsg. v. B. PFISTER / G. HILDMANN, Berlin 1956, S. 11-32.

[300] Ycon. II.1.11 S. 22,9-13 mit Anm. 86. Vgl. Ycon. II.1.13 S. 24. Im folgenden Ycon. II S. 22,16-17.

[301] Vgl. zum "Krisenbegriff" spätmittelalterlicher Autoren, die damit meist Zustände im Reich kritisieren: E. SCHUBERT, Probleme der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Reich. In: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hrsg. v. R. SCHNEIDER, Sigmaringen 1987, S. 136: "So viele Äußerungen über die Gebrechen

die die Position der Kirche vertretende Klage, daß die Deutschen anstelle die Kirche zu schützen ihr Freiheiten und Rechte wegnehmen, andererseits der Vorwurf an den Kaiser, seine ureigenen Interessen nicht wahrzunehmen, und um die Klage um die mangelnde Durchsetzungskraft des Kaisers im Reich abzuschließen, der versöhnlich gestimmte Satz: *Quicquid tamen ipsi fecerint, Teutonici sunt et ego, ad quos, ut dictum est, imperium Romanorum est translatum.*[302] Insofern spielt in Konrads kuriale Translationstheorie das reichs-nationale Element hinein, ähnlich wie Alexander von Roes, der allerdings das Reich von Gott herleitet.[303] Nach Konrad war das auszeichnende Moment der Deutschen ihre militärische Stärke: *Nam qui olim militari fortitudine, morum strenuitate et fidei claritate Romanum obtinuerunt imperium.*[304] Zum Wiedererstarken des Reiches fordert es, einen Herrscher mit derselben Eigenschaft zu wählen, den außerdem noch Klugheit (*prudencia*) auszeichnet und dem es, was ja die aufsteigenden Hausmachtdynastien u. a. charakterisiert, an eigenem finanziellen Hintergrund (*potencia*) nicht fehlt, womit wie in "De translacione" alle Hoffnungen auf Karl IV. gesetzt werden.[305] Doch im Unterschied zur wenig späteren Schrift kommt das Krisenempfinden für das Reich hier deutlicher, fast drohend zum Ausdruck: *Quorum trium, si unum defecerit, nemo principum Christi advocaciam recuperabit.*[306]

---

des Reiches auch vorliegen, so könnten sie doch auf einen modernen Krisenbegriff nur dann bezogen werden, wenn die Maßstäbe der Zeitgenossen auch die unsrigen wären". Ebd., S. 137: "Grundsätzlich jedoch ist es problematisch, spätmittelalterliche Aussagen als Antwort auf eine moderne verfassungsgeschichtliche Frage zu betrachten".

[302] Ycon. II.2.2 S. 36 f., S. 37,10-12 (Zitat).

[303] Alexander v. Roes, Memoriale c. 10, ed. H. GRUNDMANN / H. HEIMPEL, S. 100. Vgl. auch die Determinatio compendiosa c. 4 S. 10, zit. Ycon. II 2.2 S. 37 Anm. 25. Zur bei Konrad und Alexander angesprochenen Problematik des Reiches als "übernationalen allgemeinen Ordnungsfaktor" neben einem "Reichsgedanken auch recht national interpretiert": F. GRAUS, Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter, Köln/Wien 1975, S. 201 (mit Literaturangaben). Zur Problematik allgemein: J. EHLERS, Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter, Sigmaringen 1989.

[304] Ycon. II S. 37,1-2.

[305] Ycon. II.4.13 S. 209. In "De translacione" (Widmumng S. 250) wird die zu den *virtutes morales* zählende *prudencia* durch die Weisheit (*sapiencia*) ersetzt, zu ihrer Bedeutung an dieser Stelle: SCHUBERT, König und Reich, S. 54: "*Sapientia* enthält für ihn (sc. Konrad) nicht politische Weisheit im modernen Wortverständnis, sondern neben dem Sinnbereich der Urteilskraft auch den "gelehrter" Kentnisse eines *homo literatus*". In dieser Bedeutung vor allem Ycon. II.4.4 S. 177.

[306] Ycon. II.4.13 S. 209,2-3; Ycon. II, Widmung S. 20. Vgl. K. COLBERG, Reichsreform und Reichsgut im späten Mittelalter, Diss. phil. masch. Göttingen 1967, S. 27.

Im dritten Buch der "Yconomica" wird eine dreifache Natur des Kaisers unterschieden: Körper, Seele und die kaiserliche Würde.[307] Erstere beschreibt Konrad als *corpus regium, movens armis materialibus ad defendendam ecclesiam.* Konrad sieht hier wohl alle Waffengewalt der Könige auf den Kaiser vereint - hinlänglich hingeschrieben (weil nicht differenziert in Haupt und Glieder) in einer den Transpersonalismus der Zeit kennzeichnenden Formel.[308] Unter der zweiten kaiserlichen Natur versteht Konrad die monastischen Tugenden (wie *modestia, sobrietas, mundicia*) und schneidet mit den personalen Tugenden des Herrschers das Thema vom *rex inquantum homo* an.[309] Als dritte Natur nennt Konrad die politischen Tugenden, worunter er die Regierung des Volkes durch Gesetze und gute Sitten versteht. Es fehlen auch nicht die in der Aristoteles-Rezeption zum Standard gewordenen Aufgaben des "besten Herrschers", nach dem allgemein Guten und Weltfrieden zu streben.[310] In diesem Rahmen sei noch angefügt, daß Konrad in seiner Diskussion um den besten Herrscher ein ganzes Kapitel dem äußeren Erscheinungsbild des zu Wählenden widmet.[311] Auch Konrad vertritt die seit dem hohen Mittelalter zum Bestand des Herrscherideals zählende körperliche Schönheit, warnt aber vor einem Übermaß, denn äußerer und innerer Mensch, mit letzterem sind die Tugenden des Herrschers gemeint, müssen übereinstimmen.

Verblieb Konrad soweit im aristotelisch orientierten Diesseits des Staatlichen, zeigt sich in der Beschreibung weiterer vier Ebenen des Kaisers, die

---

[307] Ycon. III.3.8 S. 376 ff.

[308] Zu der sich im 13. Jahrhundert im Rechtsdenken durchgesetzten transpersonalen Staatsauffassung WALTHER, Imperiales Königtum, S. 112 ff. Mit anderem Ansatz SCHUBERT, König und Reich, S. 256 ff. ANGERMEIER, Reichsreform. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984, S. 21 mit weiteren Literaturverweisen: "Nicht zufällig ist unter Kaiser Ludwig dem Bayern die Idee entwickelt worden, daß der Kaiser nicht das Reich ist, sondern dieses als die Summe seiner Glieder neben dem Kaiser steht und folglich auch die Konstitution des Reiches in der Übereinstimmung seiner Glieder liegt".

[309] Vgl. Ycon. II.2.5 S. 50,27-28 über den Kaiser: *Quia enim homo est, servit vivendo fideliter. Quia vero rex est, servit leges iusta precipiens et contraria prohibens.* Zum Begriff des *rex inquantum homo* bzw. *inquantum rex*: E. BUSCHMANN, Rex inquantum rex. Versuch über den Sinngehalt und geschichtlichen Stellenwert eines Topos in "De regimine principum" des Engelbert von Admont. In: Methoden in Wissenschaft und Kunst des Mittelalters, hrsg. v. A. ZIMMERMANN, Berlin/New York 1970, S. 303-333.

[310] Ycon. III S. 381,14-17: *Quartus motor imperatoris est, qui movet ipsum in racione amanti et desiderati, scilicet bonum publicum orbis et pax in universo. Iste namque finis est exercicii regalis, ut rex quousque in mortem mundi bonum commune diligat et pacem procuret universo.* Vgl. W. JANSSEN, Friede. In: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 2, S. 543-591, bes. 553 ff.

[311] Ycon. II.1.12 S. 22 ff. Zum königlichen Schönheitsideal SCHUBERT, König und Reich, S. 60 f.

nicht mehr zur "Natur des Herrschers" gezählt werden, ein insgesamt ambivalentes Herrscherideal, deren beide Seiten Konrad genau zu trennen weiß. Diese weiteren Ebenen rekurrieren auf das bekannte hierokratische Moment vom Gehorsam des Kaisers gegen den Papst, das nun weiter differenziert wird. Dazu gehört insbesondere der Gehorsam gegen Aufträge der Kirche und die Direktion des Schwertes *ad nutum summi pontificis*, der Gehorsam gegen Gott, der Kaiser als *cultor bone fidei* etc. Alle Ebenen, einschließlich der natürlichen, weisen den Kaiser nach D. 96 c. 11 als *filius ecclesie, non presul* aus. Konrad zitiert aus der 9. abusio der Schrift "De XII abusivis saeculi" des Pseudo-Cyprian die für eine gute Herrschaft grundlegenden Tugenden *iustitia und veritas* und fügt an[312], daß der hervorragende Herrscher sein Volk den richtigen Weg führen kann, der in Christus liegt, da Christus der Weg des menschlichen Glücks ist (*Christus via est felicitatis humane*) - und wer sich Christus unterstellt, untersteht dem Vicechristus.
Das Ergebnis des Herrscherideals bei Konrad entspricht der Typik der Traktatform, die "Yconomica" enthält Teile eines Fürstenspiegels, ohne diesen Typus selbständig zu verkörpern. So bringt Konrad eine rein weltimmanente Darstellung wie zum Beispiel in den Fürstenspiegeln des Thomas von Aquin, Aegidius Romanus oder Engelbert von Admont, verlangt aber gleichzeitig der Auffassung von der Einheit der Kirche entsprechende traditionelle religiös-christliche Herrschertugenden.

2.14. *Homo exterior* und *homo interior*

Es ist nicht uninteressant die wenigen Aussagen, die sich in der "Yconomica" über den Menschen finden lassen, zusammenzutragen, da erstens die Lehre des Menschen im Haus nicht von der Lehre des Menschen getrennt zu sehen ist, und zweitens Konrad eine organologische Staatsauffassung vertritt.

Konrad unterscheidet zwischen einem inneren und einem äußeren Menschen entsprechend seinen inneren Gütern, den *bona anime*, und seinen äußeren Gütern, wozu er die *divicie et delectabilia mundi* sowie die

---

[312] Ycon. III.3.9 S. 379 f. Der irische Anonymus, bekannt unter dem Namen Pseudo-Cyprian, bringt im 7. Jahrhundert mit seiner Schrift die ethisch-religiöse Vorstellung des christlichen Herrscheramtes. Seine 9. *abusio* ist in Fürstenspiegeln über das ganze Mittelalter, von Hincmar von Reims bis zu Alvarus Pelagius, von Relevanz: BUSCHMANN, Ministerium Dei - idoneitas. Um ihre Deutung aus den mittelalterlichen Fürstenspiegeln, HJb 82 (1963), S. 100 f.

bona corporis zählt.[313] Die Seele des Menschen bezeichnet Konrad auch als *anima racionalis seu intellectus hominis*.[314] Der Ursprung der Seele liegt bei Gott, dem Schöpfer der Formen, und untersteht seinem göttlichen Willen.[315] Der äußere Mensch ist das *corpus phisicum organicum*. So besteht der Mensch als solcher aus der *anima racionalis* und dem *corpus humanum*[316] und entsteht teils durch Schöpfung teils durch Fortpflanzung[317].

Die praktische Philosophie spricht von einem zielgerichteten und zweckbestimmten Handeln des Menschen.[318] So unterscheidet Konrad drei *bona opera*: Das verdienstvolle Werk, das nicht der Liebe entbehrt und mit *gracia gratum faciente* geschieht. Ein weiteres *opus bonum* geschieht wohl *cum recta intencione*, entbehrt aber der Liebe und wird erleuchtet von der *gracia gratis data*. Das dritte *opus bonum* entbehrt jeglicher Gnade und ist reduziert auf Wohltaten wie das Speisen von Hungernden.[319] So mag zwar ein ohne Liebe unternommenes Werk gut sein, eine ohne Liebe verwandte Vernunft richtig sein, doch sind sie es *sine gracia gratum faciente* - trotz *cum gracia gratis data* - nicht wirklich.[320]

Durch die eben angesprochene Stellung der Liebe wird bereits deutlich, daß Konrad der scholastischen Einteilung der Tugenden in *virtutes acquisitae* und *virtutes infusae* verpflichtet ist.[321] Doch fügt er diesen eine weitere Unterteilung in vier Arten nach Macrobius hinzu: Die politischen Tugenden regieren das menschliche Leben, die *virtutes purgatorie* kämpfen zwischen inneren und äußeren Fehlern, den *virtutes purgati animi* und *virtutes in mente divina*.[322] Die aristotelischen Tugenden aus der Nikomachischen Ethik, die *virtutes intellectuales* (*sapiencia, sciencia, intellectus, ars, prudencia*) und *virtutes morales* (*fortitudo, temperancia, honoris amativa magnanimitas, largitas, magnificencia, mansuetudo, veritas,*

---

[313] Ycon. I.1.3 S. 27: *Homo interior et exterior.* Ycon. III.1.24 S. 207,18-19: *Homo interior - anima interior.*

[314] Ycon. III.1.14 S. 134,3. Vgl. De translacione c. 24, ed. SCHOLZ II, S. 336.

[315] Ycon. III S. 154,1-2: *..forme, que a deo creantur, sicut sunt anime racionales, distribuuntur et dividuntur ad imperium voluntatis divine.*

[316] Ycon. III S. 180,6-7.

[317] Ycon. III.3.3. S. 368,18-19: *..homo, cuius corpus est per propagacionem et anima eius per creacionem.*

[318] Ycon. I.4.14 S. 340,5: *..finis practice* (sc. theorie) *est opus.*

[319] Ycon. III.1.14 S. 188,10-22.

[320] Ycon. III.1.14 S. 122,4-13.

[321] Ycon. III S. 183,22-28.

[322] Ycon. III S. 183,28 - 184,5.

affabilitas, eutrapelia) unterteilt Konrad entsprechend den *opera bona*. Werden die Tugenden *per liberum arbitrium et voluntatem* (= *gracia gratis data)* gut ausgeführt (*bene operentur*), jedoch *sine gracia gratum faciente*, so bewirken sie zwar eine *bona conversacio seu societas*, nicht aber die *felicitatem eternam*.[323] Unterscheidet Konrad zwei Weisen der Werke und der Tugenden, so differenziert er auch den in der Nikomachischen Ethik hermeneutischen Begriff des Glücks, das dort das Ende vorzeichnet und auf das höchste Gut der menschlichen Natur hinweist. In Anschluß an die aristotelische Schrift "De bona fortuna" weist Konrad darauf hin, daß es nicht nur der äußeren Güter für das menschliche oder weltliche Glück bedarf, sondern auch der inneren Güter. Die *felicitas divina* hingegen wird nur erreicht durch die Kontemplation auf Gott unter Zurücklassung weltlicher Belange.[324]

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß bei Konrad traditionelle Tugendbegriffe beibehalten werden, jedoch mit den Tugenden der Moralphilosophie dadurch in Übereinstimmung gebracht werden, daß jene bei richtiger Ausübung einerseits in Anlehnung an Aristoteles die *bona conversacio seu societas* ermöglichen, andererseits darüber hinausgehend höheren Zielen dienen. Insgesamt umfaßt Konrads Sichtweise vom Menschen drei qualitativ getrennte Ebenen (körperliche - seelische/ rationale - himmlische). Immer jedoch sind die *virtutes intellectuales et virtuales* der göttlichen Gnade unterworfen.

3. Die weiteren politischen Schriften Konrads von Megenberg

3.1. "Planctus ecclesiae in Germaniam"

Das anachronistische Vorgehen, Konrads Erstlingsschrift[325], den 1338 verfaßten sog. "Planctus" aus der Zeit Ludwigs des Bayern, nach der "Yconomica" vorzustellen, hat den Vorteil des kritischen Vergleichs des "Planctus" mit der "Yconomica".

Die Titulierung des Papstes erfolgt wie in der "Yconomica" uneinheitlich und ohne Nennung damit verbundener Rechtsansprüche mit *vicepetrus*,

---

[323] Ycon. III S. 187,25 - 188,9.

[324] Ycon. III S. 183,3-9.

[325] Zur inhaltlichen Beschreibung des "Planctus": H. GRAUERT, HJb 22 (1901). SCHOLZ I, S. 79-94. IBACH, S. 20 ff.

vicechristus, *vicedominus*, *vicarius Christi*. Seine Machtstellung läßt Konrad den Papst in der kurialen Zwei-Schwerter-Theorie nach Lc. 22, 38 selbst umschreiben (c. 22)[326]: Als *prothopresul* und *prothoprinceps* hat er in beiden Bereichen die volle Regierungsgewalt, *dignus super omnia regnat*. Es wird das bekannte Bild des Moses angeführt, der Priester und König zugleich war. Der Papst spricht ohne Angaben zur Quelle jenes Argument nach VI 3.24.3 aus, wonach den Bischöfen und anderen Prälaten weltliche Jurisdiktion zukomme, und folgert daraus, wie es Konrad sodann in der "Yconomica" tut[327], daß dies dem Papst als Superiorem auch zustehe. Dagegen wendet sich die Kirche (*Non modus iste meus*) (c. 23). Möge der Papst so zu den Kardinälen sprechen, sie jedoch sei höher als jene (*maioris quia sum*) (c. 23f; vgl. auch c. 29 u. 31), womit sie sich nicht der Allgewalt des Papstes zu unterstellen habe. Die Kirche wendet sich sogar gegen überzogene materielle Ansprüche des Papstes, wenn sie zahlreiche biblische Beispiele anführt, da Christus auf weltliche Güter verzichtete (*Non voluit, tamen et potuit, Christus bona mundi*) (c. 24); die zu hohen Machtansprüche des Papstes werden als für die Einheit von Kirche und Papsttum zerstörerisch empfunden, wenn die Kirche spricht: Würde Gott die Gerechtigkeit lieben, würde Deutschland geheilt werden. Gekennzeichnet ist hiermit die Lage der Kirche in Deutschland; nach B. SCHIMMELPFENNIG zeigt sich mit Konrads "Planctus", daß das Bestreben, die deutsche Kirche vom Papsttum zu trennen, in Deutschland vorhanden war[328].

Hingegen wird der mit der Zwei-Schwerter-Theorie in Zusammenhang stehende Anspruch des Papstes auf Approbation und Konfirmation widerspruchslos hingenommen (c. 30). Darüber hinaus werden keine weiteren Ansprüche auf die zeitliche Gewalt gestellt.

Die Stellung des Imperiums wird nicht theoretisch abstrahiert, sondern konkretisiert an der Situation der Zeit. Die hervorragende Stellung der Deutschen beruht auf ihrer Ritterschaft (c. 7 und folgende), eine Verbindung mit der päpstlichen Translationstheorie wie in der "Yconomica" wird nicht hergestellt. Die Exkommunikation Ludwigs wird in dem Bild von dem Verlust des Adlers für die Kirche ausgedrückt, ohne den die Kirche an Macht einbüße (c. 8-9). So äußert die Kirche vor dem Papst den Wunsch, der Adler könne weiterhin fliegen (c. 9). Verantwortlich für den Verlust des Adlers ist der Hochmut und die Ruhmsucht der Prälaten - auf Konrads massive Kirchenkritik soll hier nicht weiter eingegangen werden -, aber

---

[326] Die Kapitelangaben beziehen sich im folgenden auf das erste Buch des "Planctus".

[327] Ycon. II.3.9 S. 124.

[328] SCHIMMELPFENNIG, Papsttum, S. 239.

auch die Feinde Deutschlands und des Kaisers, d. h. Frankreich und Robert von Sizilien (c. 10). Anspielungen auf gescheiterte Rekonzilationsversuche der deutschen Gesandtschaft im Herbst 1337 machen sich hier und an anderer Stelle bemerkbar (c. 67-75)[329] - Behauptungen, die in der "Yconomica" fortbestehen. Ludwigs Romzug und Gegenpapsterhebung wird - von der Theorie des Marsilius und Johannes von Jandun beeinflußt - entschuldigt (c. 44), und selbst Ludwigs Verweigerung vor Gericht zu erscheinen, der formale Grund für seine Absetzung durch Clemens VI.[330], auf die feindliche Lage des Gerichtsortes zurückgeführt (c. 46). Ludwig hat sich durch seine kriegerischen Leistungen als Kaiser erwiesen (c. 44). Als einzige Alternative zur Versöhnung zwischen Kaiser und Papst, wird das drohende Schisma aufgezeigt (c. 6, 36, 37, 60, 77).

Theoretisch deuten den idealen Standort des Zusammenwirkens beider Gewalten folgende Bemerkungen an: Sonne und Mond erhellten die Welt um so besser, je weiter sie voneinander entfernt stünden (c. 25; vgl. c. 23). Beide Schwerter konnte durch Glückszufall eine Hand an sich reißen; aber niemand könne zugleich nach oben und unten sehen (c. 26). Die Aufgabenverteilung ergäbe sich daraus, daß der Papst sich um die Seelen zu sorgen habe, der Kaiser habe die Kirche zu beschützen (c. 27). Ähnliche Äußerungen finden wir auch in der "Yconomica" und den späteren Schriften, im "Planctus" erscheinen sie glaubwürdiger, da eine Ausformulierung der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt fehlt; dies macht es nicht möglich, von einem hierokratischen Modell zu sprechen.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Anders als die "Yconomica" entbehrt die Erstlingsschrift einer systematischen kurialen Konzeption, von soliustistischen Argumenten ist gar nichts bekannt, nicht einmal die jurisdiktionelle Gewalt wird voll entwickelt. Die kanonistische Argumentation ist nicht nur unausgereift, sondern es wurde zum Teil bewußt darauf verzichtet. Eine intensive Auseinandersetzung mit kurialen Vorbildern ist deshalb fraglich. Nicht anders steht es um eine vermeintlich imperiale Konzeption, die ebenso fragmentarisch neben den kurialen Versatzstücken steht. Der Konflikt, Gegensätzliches miteinander in Einklang bringen zu müssen, ist deshalb gering. Grundlage von Konrads Denken ist der mehr "tagespolitische" Ablauf. Mit seinen Argumenten möchte er beweisen, daß ein Widerspruch zwischen den Parteiungen nicht bestehen muß. Dies begründet Konrads singuläre Position in der Streitschriftenliteratur, und findet sich theoretisch durchdacht und systematisiert, bei reicherer Kenntnis kurialer und antikurialer Schriften, allerdings bei einer deutlicheren

[329] SCHOLZ I, S. 90.

[330] SCHÜTZ, Prokuratorien, S. 1.

Parteinahme für das kurial-papalistische System, in der "Yconomica" wieder und zieht sich als roter Faden, wie im folgenden zu sehen sein wird, durch die Folgeschriften.

3.2. "De translacione"

Konrads im Jahre 1354 entstandene Schrift "De tranclacione imperii" ist von anderem Aufbau als der politische Traktat in der "Yconomica". In der späteren Schrift wendet sich Konrad gegen den "Tractatus" des Lupold von Bebenburg und gegen das kaiserliche Mandat "Fidem catholicam" und dessen Konrad bekannte imperiale Parteigänger.[331] Die Titel von Konrads und Lupolds Schriften sind programmatisch: Lupolds Traktat ist juristischen Charakters, seine staatsrechtlichen Thesen werden aus der Geschichte heraus begründet.[332] Daraus zitiert Konrad weite Teile um sie im Anschluß daran zu wiederlegen. Die scheinbare Historizität und nicht im Widerspruch dazu Konrads Anliegen, die Vertretung kurialer Ansprüche, verleiht der Schrift ihren Titel. Den Traktat mit einer Definition des Imperiums zu eröffnen mag zwar dem Traktattypus über die Translation entgegenkommen, gibt ihm aber nur äußerlich ein der Vorlage ähnliches Gerüst und ist darin vergleichbar mit dem Traktat "De translatione Imperii" des Marsilius von Padua, der hier wichtige Thesen aus dem "Tractatus de statu et mutatione Imperii" oder "Tractatus de translatione Imperii a Grecis ad Latinos" des Landulf von Colonna widerlegt.[333] Ein von R. SCHOLZ angenommener Einfluß von Konrads Traktat in Form von nachträglichen Einfügungen auf den Traktat Lupolds konnte nicht bestätigt werden.[334]

Zum unterschiedlichen Ansatz der beiden Schriften: Ein wichtiges Moment in Lupolds Untersuchung der Geschichte des Imperiums unter fränkisch-deutschen Herrschern ist der Zeitpunkt des Herrschaftsantritts Karls des Großen, wird doch damit eine generelle Einsetzung bzw. Nicht-Einsetzung des Kaisers durch den Papst präjudiziert. So vertritt Lupold die These, daß Karl der Große durch Erbe und eigene kriegerische Leistungen

---

[331] Argumente aus den "Allegationes" übernimmt Konrad wörtlich in De translacione c. 23-25, ed. SCHOLZ II, S. 322-45. H. S. OFFLER (Zum Verfasser der "Allegaciones de potestate imperiali", DA 42 (1986), S. 555-619) machte zuletzt Bonagratia von Bergamo - unter Mitwirkung weiterer Autoren wie Ockham - als den wortführenden Autor der Schrift aus.

[332] BARISCH, S. 273 ff.

[333] GUINÉE (S. 315 ff.) in seiner Einführung zu Marsilius' "De translatione imperii".

[334] SCHOLZ I, S. 234 ff. Dagegen wendet sich BARISCH (S. 414), die Aussage von MEYER (Lupold von Bebenburg, S. 16) bestätigend.

die Herrschaftsgebiete der römischen Kaiser bereits vor der Translation innehatte, folglich die Translation ohne *realis effectus* blieb[335]. Abgestimmt auf diese These ist auch die Antwort auf die Ursache der Translation: Entsprechend der Glossa ordinaria waren die Griechen Schismatiker, wodurch der Schutz der Kirche nicht mehr gewährleistet war, was Lupold nun zeitlich nach vorn verschiebt: Bereits weit vor der Translation verweigerten die Griechen dem Papst den Gehorsam.[336] In diesem Zusammenhang steht auch, daß Lupold jene von den Kurialisten vertretene These in Frage stellt, wonach Papst Stephan II. die Translation auf den jungen Karl vornahm[337], vielmehr erfolgte sie, wie Lupold weiter ausführt, zu einem späteren Zeitpunkt durch Leo III. Konrad macht hingegen den kurialen Standpunkt geltend: Unter Stephan II. erfolgte die Translation, unter Leo III. die Krönung.[338] Er unterscheidet eine *monarchia materialis* von einer *monarchia formalis*: Erstere umfaßt das bewohnbare Land, die Menschen und ihren Besitz, die zweite das Verhältnis zwischen Regierendem und Regierten, die Translation beinhalte lediglich die Translation des formalen Herrschaftsverhältnisses.[339] Konrads Methode zeigt auch in "De translacione" wieder, daß die Widerlegung des gegnerischen Arguments nicht durch Entgegensetzen eines anderen erfolgt, sondern durch Einbeziehung der gegnerischen Thesen in den vorgegebenen Argumentekanon der kurialen Doktrin.

Mit seiner historischen Argumentation leistete Lupold einem wichtigen, dem dualistischen Argument Vorschub. So hält Lupold das Eingreifen des Papstes bei der Translation für *casualiter*, d.h. *propter necessitatem facti* und begründet dies mit der Trennung der Gewalten und daß es keinen Höheren gäbe. Dies führt Konrad in "De translacione" an: *Et dicit dominus*

---

[335] Tractatus c. 4, ed. SCHARDIUS, S. 176 A.

[336] Tractatus c. 4, ed. SCHARDIUS, S. 177 A.

[337] Tractatus c. 3, ed. SCHARDIUS, S. 175 A: *Quomodo potest ergo habere veritatem, id quod legitur in Chronicis Martini, scilicet quod Stephanus papa secundus, ultimo anno sui pontificatus Romanum imperium a Graecis abstulit et transtulit in personam Magnifici Caroli, tunc in iuvenili etate constituti?* Zur Translation durch Papst Leo: Ebd., S. 175 A; c. 4, S. 177 B - 178 A. Vgl. BARISCH, S. 277 f. mit Anm. 22.

[338] De translacione c. 4, ed. SCHOLZ II, S. 258 f.

[339] De translacione c. 9, ed. SCHOLZ II, S. 275 f., 275: *In orbis monarchia duo est considerare, videlicet materiale et formale ipsius.. Sed materiale principatus sunt partes habitales terre, homines inhabitantes easdem et possessiones eorum; formale autem principatus est respectus et ordo principantis ad subditos atque subditorum ad principantem cum virtutibus debitis.* F. A. VON DER HEYDTE (Die Geburtsstunde des souveränen Staates, Regensburg 1952, S. 409) zitiert jene Stelle Konrads als Beispiel für die erstmalige Hereinnahme von Gebiet in den politischen Herrschaftsbegriff des Mittelalters.

meus, quod ecclesia Romana non regulariter, sed casualiter, scilicet propter necessitatem facti, quia non erat hic superior, qui hoc faceret, imperium transtulerit. Illud probatur extra Qui filii sint legitimi c. Per venerabilem, § Racionibus, quod dictum satis bene declarat Innocencius et Hostiensis post eum extra de fo. con. Licet, ubi dicunt: Quod licet in multis sint distincta officia et regna mundi, tamen quandocumque necesse est, ad papam recurrendum est.[340] Konrads Verteidigung der kurialen Translationstheorie, die Begründung eines päpstlichen Eingriffes *regulariter* anstelle des von Lupold vertretenen *casualiter*, ist formuliert in den bekannten hierokratischen Argumenten und weicht nicht wesentlich von denen in der "Yconomica" ab.

Aufgrund der unterschiedlichen Prämissen der Autoren ist bereits das ganze weitere Programm festgelegt: Was für Lupold Staatsrechte (*iura imperii*) sind, sind bei Konrad die päpstlichen Ansprüche aufgrund göttlichen Rechts.[341]

So konzentriert sich Konrad im folgenden vor allem auf den aus der päpstlichen Translation hergeleiteten Anspruch des Papstes auf Approbation, Salbung und Krönung des Gewählten, sowie auf den Lehenseid. D. h. ebenso konsequent wie Lupold aufgrund seines Ansatzes gegen die hierokratische Doktrin zu Felde zieht, verteidigt Konrad - abgesehen von einem minimalen notwendigen Kompromiß - das Althergebrachte. Dies veranschaulicht exemplarisch die Diskussion um die Textstelle, in der Sinibaldus Fieschi (der spätere Papst Innozenz IV.), die Dekretale "Licet" Innocenz' III. (X 2.3.19) kommentierend, das Bild der besonderen Verbindung (*specialis coniunctio*) zwischen Papst und Kaiser entwirft und den Gedanken: *Imperator ab eo* (sc. papa) *tenet imperium* aus der Dekretale "Venerabilem" (X 1.6.34) miteinbringt.[342] Sinibaldus Fieschi, für den ein päpstliches Eingreifen nur in bestimmten Fällen möglich ist, gebrauchte

---

[340] De translacione c. 10, ed. SCHOLZ II, S. 281. Vgl. Tractatus c. 12, ed. SCHARDIUS, S. 196 A.

[341] BARISCH verzichtet in seiner Arbeit auf die Frage nach der Herleitung der weltlichen Gewalt und arbeitet anhand Lupolds Traktat den "Eigenwert politischen Handelns" in der politischen Theorie des 14. Jahrunderts heraus.

Anderer Art als Konrads Kritik an Lupolds "Tractatus" ist die des Wilhelm von Ockham in seiner ein Jahr nach der des Lupold entstandenen Schrift "Octo quaestiones de potestate papae". Er kritisiert Lupolds Unterscheidung zwischen deutschem Königtum und römischem Weltreich zugunsten letzterem im Zusammenhang mit dessen rechtlicher Begründung des Mehrheitswahlrechtes und vertritt die extremere Anschauung von der Übertragung der vollen Herrschaftsrechte bei der Wahl: KÖLMEL, Ockham, S. 139 ff. BARISCH, S. 412 f. H. GROSS, Lupold of Bebenburg. National Monarchy and Representative Government in Germany, Il Pensiero Politico 7 (1974), S. 10. HOFMANN, S. 232 ff.

[342] Hier und im folgenden: KÖLMEL, Regimen Christianum, S. 250 Anm. 506.

dieses Bild in seiner Glosse um "den Anspruch auf das Eingreifen in die temporale Sphaere, besonders auch bei Vakanz des Imperium" zu begründen. Völlig gegen diese Art der Verbindung zwischen Papst und Kaiser spricht sich Lupold aus, denn *rex, seu electus in regem, non habet superiorem in temporalibus, a quo recipiat approbationem.*[343] Konrad hingegen formuliert die Textstelle ohne Angabe der direkten Quelle gemäß seiner Vorstellung, eine Vielzahl von päpstlichen Eingriffsrechten bestätigen das päpstliche Approbationsrecht: *Ista simul collecta sunt una causa sufficiens, quare rex Romanorum habet approbari per papam.*

Anders als in der "Yconomica" übernimmt Konrad in "De translacione" von Lupold das Prinzip der reinen Mehrheitswahl, das er formelhaft anwendet: Der *in concordia vel a maiori parte principum* Gewählte.[344] Auf die juristische Begründung Lupolds geht Konrad nur bedingt ein: Er kommt nicht umhin, das für das Mehrheitswahlprinzip grundlegende Wahlkollegium im Unterschied zu einer Wahl durch Einzelne zu übernehmen, verzichtet aber auf Lupolds Konstruktion von einer das päpstliche Approbationsrecht ausschaltenden "reichsimmanenten Fundierung der Kaiserherrschaft".[345] Und in Anbetracht der Tatsache, daß Konrad Lupolds Vorstellung von einer im Völkerrecht (*de iure gentium*) begründeten Institutionalisierung auswechselt gegen eine *ex iure divino, cuius virtus est in esse translati imperii Romani*, hat sich im Vergleich zur "Yconomica" an Konrads Einstellung zur Wahl im Grundsatz nichts geändert.

Der konstruktions-argumentative Höhepunkt des Traktates besteht in der Verbindung von Lehenseid, Konstantinischer Schenkung und Lehre von Privateigentum.[346] Die Entstehung von Privateigentum, das auf göttlichem wie menschlichen Recht beruht, führt Konrad ähnlich wie in der "Yconomica" auf den Erwerb durch Erbe, körperliche Arbeit oder Tausch-

---

[343] Traktat c. 8, ed. SCHARDIUS, S. 185 B. Im folgenden De translatione c. 13, ed. SCHOLZ II, S. 295: *Quia specialis coniunccio est inter papam et imperatorem, eo quod imperator alium superiorem non habet, quam papam; et quia imperator est advocatus ecclesie et iurat ei ad defensionem et observacionem iurium eius; et ab ecclesia summoque pontifice imperator tenet imperium, ut patet de elec. c. Venerabilem et LXIII. di Tibi domino. Eciam papa succedit in iurisdicione imperii vacante imperio, ut patet extra de fo.l com. c. licet.* Dasselbe Prinzip, so Konrad weiter, findet sich in der Medizin, wo erst die Zusammenstellung vieler Medikamente die Heilung bewirken.

[344] De translacione c. 11, ed. SCHOLZ II, S. 285 und öfters. Die theoretische Erörterung: Ebd., c. 15 S. 301 f. Zum gesamten Komplex der Kurfürstenwahl bei Lupold mit Angaben zur älteren Literatur: BARISCH, S. 289 ff. BECKER, Kurfürstenrat, S. 91 ff. HOFMANN, S. 228 ff.

[345] BECKER, Kurfüstenrat, S. 94. HOFMANN (S. 235) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es Konrad primär um das päpstliche Approbationsrecht geht.

[346] De translacione c. 19-22, ed. SCHOLZ II, S. 310 ff.

geschäft zurück, geht aber über seine frühere Darlegung insofern hinaus, als er eine weitere Unterscheidung des menschlichen Rechts trifft: Die Gläubigen haben Besitz *lege humana divino iure directa*, die Ungläubigen *divino iure soluta* bzw. *iure abusivo*; so war die Herrschaft Kaiser Konstantins bis zum Zeitpunkt seiner Taufe usurpatorisch, denn *extra Dei ecclesiam imperabat*. Die Verbindung der Lehre vom Privateigentum mit Konstantinischer Schenkung bezieht erstere in einen heilsgeschichtlichen Rahmen mit ein. Die Verbindung von Konstantinischer Schenkung und Lehenseid, beide beruhen auf einem gegenseitigen Geben der kaiserlichen und päpstlichen Partei, demonstriert hervorragend Konrads Bemühen, sattsam bekannte Argumente harmonisierend und damit an Beweiskraft scheinbar stärkend zusammenzustellen. Papst Silvester bekehrte Konstantin und machte (*fecit et creavit*) ihn, der vorher im vakanten Reich nur *de facto* herrschte, zum "wahren Kaiser" durch die Translation aufgrund göttlichen Rechts.[347] Konstantins Übergabe der Stadt Rom, Italiens und anderer Regionen hingegen war teils eine Schenkung, teils eine *cessio*.[348] Aufgrund der Schenkung ist Konstantin dem Papst zum Lehenseid verpflichtet, der beiden Vorteile bringt, dem Kaiser was *virtualiter* dem Papst gehörte, dem Papst was *formaliter* der Kaiser innehatte. In seinem Verständnis vom Treue- bzw. Lehenseid (*iuramentum fidelitatis id est homagii*) stützt sich Konrad auf D. 63 c. 33 *Tibi domino* und versteht darunter, daß die Verleihung der weltlichen Jurisdiktion durch den Papst den Kaiser zum Lehnsmann mache: *Imperator tenet iurisdictionem temporalem, quam exercere habet per universum orbem, a manibus domini pape: ergo racione imperii est feudatarius pape*.[349]

---

[347] Auch hier stehen die Begriffe *verus imperator* und *verum imperium* wie in der "Yconomica" in der gedanklichen Nähe von Translation und Approbation.

[348] Angesichts Konstantins rechtlicher Situation vor der Taufe war seine Handlung eine Art Verzicht, nach der Taufe, die ihn zu einem legitimen Herrscher machte, eine Schenkung: Vgl. dazu G. LAEHR, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Berlin 1926, S. 154 f. Einen ähnlichen, weniger ausführlichen Lösungsversuch unternahm u. a. Guido de Baysio, Rosarium, zu D. 10 c. 8.

[349] De translacione c. 19, ed. SCHOLZ II, S. 310. Gegen einen päpstlichen Lehenseid nach D. 63 c. 33 *Tibi domino* wandten sich Lupold, Tractatus c. 9, ed. SCHARDIUS, S. 187 A. "Subscripta videntur", ed. STENGEL, Nova Alamannia Nr. 584 Art. 5 S. 403. Ockham, Octo Quaestiones 2.12, S. 90 f.: *Aliter dicitur quod nec imperator papae nec papa imperatori iuramentum fidelitatis et homagii praestare tenetur. Ad illud autem, quod adducitur de di. lxiii, c. Tibi domino, respondetur quod illud iuramentum non erat iuramentum fidelitatis et homagii, sed fidelis defensionis; quale iuramentum praestant alii reges in regnis suis, iurantes quod fideliter defendent ecclesiam, qui tamen a nulla ecclesia tenent regna sua in feudum.*

Über Konrads "Patriotismus" wurde schon viel gesprochen, seine besondere Ausprägung begründet Konrads singuläre Stellung in den spätmittelalterlichen Streitschriften. Konrads Plädoyer für das Reich findet seine theoretische Einbettung in der Anerkennung des natürlichen Bereichs und ähnlich wie in der "Yconomica" im Rahmen der Entfaltung der Translationslehre. So wird mit bekannten Daten aus der fränkisch-deutschen Geschichte nachgewiesen, daß niemand den Schutz der Kirche bessser zu gewähren vermag als dieses Volk.[350] Und was eingangs in Fortführung der Definition des Begriffes "*imperium*" enthusiastisch über das Verhältnis von Reich und Kirche vorgetragen wurde, fand sich zurückhaltender formuliert, aber ebenso um Ausgleich bemüht, bereits in der "Yconomica" zum Thema der pästlichen Translation.[351] Der Unterschied ist auf Konrads gewandelte Auffassung zur realpolitischen Situation zurückzuführen. In "De translacione" sieht sich Konrad - dies ist immer wieder betont worden - mit Karl IV. in seiner Hoffnung auf eine neue Ära der friedlichen Harmonie zwischen Kaisertum und Papsttum gestärkt.[352] Nur wissen wir jetzt, daß Konrad ein sozusagen später Anhänger Karls IV. ist, zu den Königsmachern gehörte er nicht.

Soweit kann S. KRÜGERS Urteil, "De translacione" stelle einen Auszug aus der "Yconomica" dar, nur bestätigt werden.

In jenem Teil, wo Konrad Argumente aus dem kaiserlichen Erlaß "Fidem Catholicam" und der Schrift "Allegationes" widerlegt, fällt das ermüdende Festhalten am immer gleichen Schema über das Verhältnis von Kaiser und Papst auf, wo sich ohne Bemühung um neue Argumente Altbekanntes in unbedeutenden Varianten und in simplen Schattierungen über

---

[350] De translacione c. 8, ed. SCHOLZ II, S. 274 ff. Die Parteinahme für das deutsche Volk zeigt sich auch bei der Approbation, denn der Idoneitätsgedanke ist nicht mehr wie in der "Yconomica" allein auf geistliche Eignung des Herrschers ausgerichtet.

[351] De translacione c. 1 S. 254: *Duo enim sunt subordinata principia quibus tamen orbis regitur, scilicet pontificalis auctoritas et imperialis maiestas, di. XCVI Duo sunt. Et quemadmodum sol in die super bonos et malos lunaque de nocte universaliter lucet, sic pontificalis auctoritas et imperialis serenitas omnes homines universaliter dirigere habent, hos quidem mediate, alios vero immediate.* Vgl. Ycon. II.2.4 S. 40.

[352] Z. Bsp. erkennt Konrad Karls Verhalten in der Approbationsfrage als mustergültig an: De translacione c. 16, ed. SCHOLZ II, S. 302 f. Karl IV. habe im Unterschied zu Ludwig dem Bayern um die Gunst des Apostolischen Stuhls nachgesucht, ebd. c. 15 S. 301: *Ecce, Karolus Bohemie rex satis velociatus fuit ad regnum Romanorum per sedis promocionem, quoniam approbatus fuit per sedem adhuc Ludwico quarto vivente, qui se Romanorum multis annis scripserat imperatorem. Sic fieret de aliis, qui sedis quererent favorem.*

Seiten hinzieht.[353] Dabei zeigt das Eingehen auf die extremere Richtung der nominalistischen Mendikanten noch mehr den Hang zum Kompromiß, jedoch ohne wirklichen Erfolg. So stellt sich Konrad folgendem Gegenargument: Im Alten Testament ging das Reich dem Priestertum voraus, im Neuen Testament aber Christus und die Apostel den gläubigen Königen, obwohl ja die Ungläubigen Christus und den Aposteln vorausgegangen waren. Unter dem Gesichtspunkt, daß dem Vollkommenem das Unvollkommene vorausgeht, wie der Körper der Seele, wohl aber Geist und Vernunft früher als das Körperliche sind aufgrund ihres ursächlichen Vorzuges (*spirituale et racionale est prius prioritate cause ipso animali*), schließt sich Konrad dem gegnerischen Argument an.[354] Damit bleibt für ihn die Superiorität der spiritualen über die temporale Gewalt gewahrt, die eine wirkt *virtualiter* und *institutive*, die andere *formaliter* und *exercitative*. Eine wirkliche Alternative zur kurialen Doktrin will Konrad nicht wissen.

---

[353] Die argumentative Reduktion beläuft sich auf die Superiorität des Papstes, das päpstliche Approbationsrecht und die Eignung des Kaisers zum *defensor ecclesie*, z. Bsp. De translacione c. 24, ed. SCHOLZ II, S. 330 u. 335.

[354] De translacione c. 24, ed. SCHOLZ II, S. 336 und im folgenden ebd., S. 336 f. In Ycon. II.3.1 S. 90, führt Konrad als Gegenargument jenen Satz aus dem römischen Recht *qui prior est tempore, pocior est iure* (der Frühere ist der rechtmäßig stärkere) an, den Bonifaz VIII. als "Regula iuris" Nr. 54 im Liber Sextus aufnehmen ließ (Konrads Quellenangaben führen den Satz nicht wörtlich an). Dabei gibt Konrad diesen Worten die vordergründige Bedeutung, die kaiserliche Gewalt überträfe die päpstliche, eine Bedeutung, die den Juristen normalerweise fremd war: WALTHER, Imperiales Königtum, S. 90 Anm. 62, S. 136 Anm. 79 mit Verweis auf die Glossa ordinaria des Johannes Andreae - aber offensichtlich nicht der politischen Theorie: Ycon. II.3.1 S. 90 Anm. 20 (Ockham, De imperatorum et pontificum potestate). Eine breitere Diskussion um das Anciennitätsprinzip, in welcher Formulierung auch immer, begann bereits Ende des 12. Jahrhunderts und hat in seiner Verwendung als polemisches Argument in den politischen Schriften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit Geschichte zu tun, die aber auf den Standpunkt in der politischen Argumentation abgestimmt ist: H.G. WALTHER, Ursprungsdenken und Evolutionsgedanke im Geschichtsbild der Staatstheorien in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: Antiqui und Moderni, hrsg. v. A. ZIMMERMANN, Berlin/New York 1974, S. 262-292. Die Kurialisten bestanden hartnäckig auf Entstehung der Kirche vor dem Reich: Ycon. II.3.5 S. 114. Neben den bei WILKS (S. 538 ff.) angegebenen Autoren auch das "Compendium maius" (S. 180). Eine Wende zeichnet sich nach KÖLMEL (Regimen Christianum, S. 373 f.) bei Jakob von Viterbo ab, "wenn er sagt, daß die Saekularhoheit der sie begründenden lex naturalis noch vor dem sacerdotium anzusetzen sei, und zwar sowohl vor dem sacerdotium des NT wie des sie vorbildenden AT. Denn die lex naturalis geht der lex scripta voraus (II, c. 7). Nur der vollkommenen Einrichtung nach (perfecta institutio) kommt die potestas regia nach der lex evangelica. Wiederum eine bemerkenswerte Anerkennung der naturalen Eigenständigkeit".

3.3. "Contra Occam"

Am 28. September 1354[355] vollendete Konrad jene Schrift, die R. SCHOLZ unter dem Titel "Tractatus contra Wilhelmum Occam" edierte, wobei man sogleich vor der der Schrift eigenen Problematik steht: Ob nämlich für die dort inserierte Schrift "De coronacione Caroli IV."[356] tatsächlich, wie es R. SCHOLZ und andere annahmen, Ockham als Autor auszumachen ist[357]. Konrad berichtet von einer Autorenschaft Ockhams als lediglich von einer Zuschreibung, von der er gehört habe.[358] Konrads Auseinandersetzung mit Ockham war bis dahin thematisch von der philosophischen Spekulation bestimmt: An der Pariser Universität, wo er mehrmals als Prokurator der Englischen Nation vorstand, hatte sich Konrad erbitterte Gefechte mit Ockham geleistet[359]; frühe Spuren finden sich im "Planctus"; ebenso Ockhams namentliche Erwähnung in der "Yconomica" und Konrads Schmähworte zu Beginn des Traktats gegen Ockham[360]. Dagegen fällt im

---

[355] Contra Occam, ed. SCHOLZ II, Explicit S. 391. Vgl. SCHOLZ I, S. 130.

[356] Contra Occam c. 3-5, SCHOLZ II, S. 349-363. Häufig auch nach dem Incipit *Quia saepe iuris*, S. 347, benannt; ausführlicher zu den verschiedenen Titulierungen, die der Schrift im Laufe der Zeit zugekommen sind: SPONHEIMER, S. 103.

[357] Wenig Zweifel an einer Autorenschaft Ockhams zeigen SCHOLZ I, S. 130. L. BAUDRY, Guillaume d'Occam. Sa vie, ses oeuvres, ses idées sociales et politiques 1: L'homme et les oeuvres, Paris 1949, S. 237. KÖLMEL, Ockham, S. 158 f. A. MAIER, Zwei unbekannte Streitschriften gegen Johann XXII. aus dem Kreis der Münchner Minoriten, AHP 5 (1967), S. 42-78. Zweifel ohne stichhaltige Argumente äußert C. K. BRAMPTON, Ockham and the Alleged Authorship of the Tract "Quia saepe iuris", AFH 53 (1960), S. 33. Unentschieden MIETHKE, Ockham, S. 133-136. Nach KRÜGER (Ycon. II 3.2 S. 94 Anm. 41) verwendet Konrad in der "Yconomica" "Argumente gegen den Defensor pacis, den er nicht kennt .. zur Widerlegung einer Schrift, als deren Verfasser er Occam nur vermutet.. Daraus ist wohl zu schließen, daß Konrad sicher Occam zuzuschreibende politische Schriften nicht kannte, oder, wenn er sie kannte, nicht wußte, daß sie von Occam stammten". Der Ansatz KRÜGERS, in der Verfasserfrage zu "Contra Occam" von der "Yconomica" auszugehen, wird im folgenden übernommen.

[358] Contra Occam c. 1, ed. SCHOLZ II, S. 347: *Ascribitur ille nequiciarum libellus Wilhelmo de Occam.* Ebd., S. 348: *Sed quia specialiter iste tractatus predicti fratris Wilhelmi, quem nunc pre manibus habeo, si tamen suus est, ut asseritur, flebiles seminat errores in ecclesia katholica Christi.*

[359] MICHAEL (S. 191 Anm. 377) tritt für eine Mitverfasserschaft Konrads am Nominalistenstatut von 1340 (Chart. Univ. Parisiensis II Nr. 1042) und an der Denunziationsaufforderung von 1341 (Auct. Chart. Univer. Parisiensis I c. 52 f.) ein.

[360] Ycon. III 1.1 S. 7: *Aut certe dici potest, quod clerus deficiens in statu scolastico est hic, qui naturas plurium abnegat rerum, quemadmodum frater Wilhelmus de Occham Anglicus atque sui sequaces, qui tam relaciones quam situs, habitus, ubi quando asserunt preter animam res indistinctas a rebus absolutis atque quantitatem eandem cum substancia rem affirmant; motus eciam, in quibus actiones rerum et passiones firmantur, dicunt res indistinctas a permanentibus rebus.* Vgl. dazu S. KRÜGER, Krise

Zusammenhang mit der politischen Theorie bereits im "Planctus" und ausführlicher in der "Yconomica" der Name des Marsilius von Padua und Johannes von Jandun, ebenso verhält es sich mit der thematischen Verteilung in seiner Schrift über die Ursachen der Pest.[361] Schon daraus ist ersichtlich, wie wenig sichere Kenntnis Konrad von politischen Äußerungen Ockhams besaß und ihm grundsätzlich der Ausgangspunkt zu einem kritischen Vergleich fehlte. Zudem hält Konrad in dem im folgenden zu besprechenden Traktat irrtümlicherweise und hierbei die "Collatio" Clemens VI. vom 11.7.1343 zitierend Ockham für den Lehrer des Marsilius.[362]

Die gegnerische Schrift wendet sich, laut Konrad, gegen eine nach Deutschland geschickte Eidesformel Clemens VI. vom 29.11.1347[363], deren Beschwörung den ehemaligen Anhängern Ludwigs des Bayern abverlangt wurde und fordert die Unterwerfung unter den Papst, und den Verzicht auf die Meinung, der Kaiser könne den Papst ein- und absetzen, mit drei Argumenten: 1. Der Papst kann vom Kaiser nicht ein- und bzw. oder abgesetzt werden; 2. Der Kaiser ist dem Papst zu Gehorsam verpflichtet; 3. Die Anerkennung Karls als rechtmäßigen Herrscher.

Das erste Argument des clementinischen Unterwerfungseides war Konrad nachweislich bekannt, wahrscheinlich aber auch die gesamte Formel.[364] Der Verfasser der Flugschrift führt zum ersten Artikel an[365], der vom katholischen Glauben abgewichene Papst sei häretisch und könne vom Kaiser abgesetzt werden, schneidet die Thematik vom begründeten Ungehorsam der Katholiken gegen den Papst nach D. 19 c. 9 an und hält den nicht-katholischen Papst für geringer als jeden einfältigsten Katholiken; die Einsetzung eines neuen Papstes erfolgt gemeinsam durch Kaiser, römischen Klerus und Volk von Rom[366]. So ist nichts naheliegender als

---

der Zeit als Ursache der Pest? Der Traktat De mortalitate in Alamannia des Konrad von Megenberg. In: Festschrift für Hermann Heimpel, Göttingen 1972, S. 848. Contra Occam c. 1, ed. SCHOLZ II, S. 347 f.

[361] De moralitate, ed. KRÜGER, S. 871. Obwohl Ockham namentlich nicht erwähnt wird, ist Konrads Kritik an dessen Ansatz nicht zu übersehen: KRÜGER, Krise, S. 847. Zu Marsilius von Padua und Johannes von Jandun: De moralitate, ed. KRÜGER S. 872. Vgl. KRÜGER, Krise, S. 850 f.

[362] Contra Occam c. 6, ed. SCHOLZ, S. 364. Zur Diskussion um diese Textstelle: Ycon. II S. 94 Anm. 41.

[363] Ed. RAYNALDUS, Annales ecclesiastici ad annum 1348 Nr. 15. MG Const. 8 Nr. 377 S. 424.

[364] S. o. S. 161 f.

[365] Contra Occam c. 3, ed. SCHOLZ II, S. 349 ff.

[366] Hierunter finden sich Thesen, die auf eine Verfasserschaft Ockhams schließen lassen: MIETHKE, Ockham, S. 135 Anm. 513.

wenn Konrad in seiner Widerlegung der Streitschrift auf bereits Vorhandenes in der "Yconomica" zurückgreift und verschärft herausstellt, daß der häretische Papst von einem Klerikerkonzil abgesetzt werden darf und nicht vom Kaiser, und der päpstliche Häresiebegriff breiteren Raum zur Darlegung gewinnt.[367] Ebenso rekurriert Konrad in seinem Plädoyer für eine Einsetzung des Papstes durch das Kardinalskollegium auf Argumente in der "Yconomica".[368]

Der Verfasser der Flugschrift führt zum zweiten Artikel an, der Eid könne nur dem *verus episcopus Romanorum et apostolicus* geleistet werden, dieser sei Clemens nicht wegen seiner ausschweifenden Lebensweise, seiner Profitnahme in dem von ihm geschürten Hundertjährigen Krieg, seiner von Johannes XXII. übernommenen Haltung im Armutsstreit und seiner damit verbundenen Einmischung in Angelegenheiten des Reiches.[369] Clemens fürchte selbst seine Absetzung durch einen zukünftigen Kaiser und den Klerus und das Volk von Rom. Konrad hingegen widerlegt Punkt für Punkt: Bezüglich Clemens' VI. Lebenswandel solle man nicht gemeinem Gerücht glauben schenken[370]; bezüglich des Hundertjährigen Krieges räumt Konrad ein, daß sich der Papst durch eine Gesandtschaft von Kardinälen um eine friedliche Lösung bemühte, eine Bevorzugung Frankreichs vor anderen Königreichen jedoch als dankbare Verpflichtung zu verstehen sei etc. Deutlicher zeigt der 3. Artikel die thematische Nähe zur "Yconomica", nämlich betreffs Verfassungsfragen. Der Verfasser der Schrift "De coronacione Caroli IV. " verweist in bezug auf Karls Wahl auf die Unrichtigkeit des Wahlortes und das Fehlen eines vereinbarten Wahltermins[371] sowie darauf, daß nicht die rechtmäßigen Wähler, sondern Wortbrüchige (*periuri*) und Rebellen ihre Stimme abgaben[372]. Die rechtmäßigen Wähler seien am 15. Juli 1338 in Lahnstein zusammengekommen, wo sie den Eid *pro defensione sacri imperii et fidei veritatis* leisteten. Im Baumgarten von Rhens erstellten sie am folgenden Tage ein *publicum instrumentum* (die Rhenser Erklärung), diesem zuwider aber

---

[367] Contra Occam c. 8, ed. SCHOLZ II, S. 371 ff.

[368] Contra Occam c. 8, ed. SCHOLZ II, S. 374 ff. Ycon. II 3.2 S. 95 ff.

[369] Contra Occam c. 5, ed. SCHOLZ II, S. 357: *Atque per eadem statuta papa sibi de facto usurpat auctoritatem et iurisdicionem in temporalibus et super totum imperium contra iura divina, sacros canones et sanctorum patrum diffinita seu decreta.* Vgl. ebd., c. 6 S. 360.

[370] Contra Occam c. 10, ed. SCHOLZ, S. 381. Zum Gerücht: Z. Bsp. C. MÜLLER, Der Kampf Ludwig des Baiern mit der römischen Curie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts, Bd. 1, Tübingen 1879, S. 165 Anm. 2.

[371] Contra Occam c. 5, ed. SCHOLZ II, S. 357 u. 361.

[372] Contra Occam c. 5, ed. SCHOLZ II, S. 361.

handelten Balduin von Luxenburg und Rudolf von Sachsen (+ 1356), indem sie sich als rechtmäßige Wähler ausgaben: *Hec sunt verba dicti instrumenti. Sed dominus Waldevinus de facto contra supradicta, cum de iure non sit archiepiscopus Treverensis cum domino Rudolfo nuncupato duce Saxonie, qui sunt et debent periuri nuncupari.*[373] Konrad, der sich in der "Yconomica" auf eine namentliche Nennung zu einer der konkreten Wahlen nicht einließ, wohl aber mit seinen Antipathien gegenüber Rudolf von Sachsen nicht zurückhielt, steht hier - und die Wende hatte sich bereits in "De translacione" gezeigt - voll und ganz hinter Karl als dem rechtmäßigen Herrscher, folglich auch hinter dessen Wählerschaft.[374]

Konrads Argumentation in "Contra Occam" ist im wesentlichen aus der "Yconomica" bekannt. Die Gegenargumente sind in ihren Grundzügen auch von dort übernommen worden (z. B. der Kaiser kann den Papst ein- und absetzen), neu sind aber Details (z. B. der vom katholischen Glauben abweichende Papst ist häretisch; die Einsetzung des Papstes gleichzeitig durch den Kaiser, Klerus und Volk von Rom). Interessant ist, daß dieser Sachverhalt in bezug auf Lupolds "Tractatus" auch für das Verhältnis von "Yconomica" und "De translacione" vorliegt, wobei wir hier mit größerer Sicherheit davon ausgehen können, daß Konrad Lupolds Traktat bereits bei der Abfassung der "Yconomica" vorliegen hatte. Dennoch fällt auch die planmäßige Verteilung der Argumente aus der "Yconomica" auf zwei Schriften auf, denn in "Contra Occam" sind Argumente aus dem zweiten Buch der "Yconomica" ausführlich besprochen, die in der nur sieben Wochen vorher entstandenen Schrift "De translacione" ausgespart wurden (Konziliarismus, Armutsfrage). Ausgehend von der "Yconomica" muß die Antwort auf die Fage nach dem Verfasser des Traktats "De coronacione Caroli IV." offen bleiben.

Zusammenfassend läßt sich das politische Gedankengut des Konrad von Megenberg wie folgt wiedergeben: Durch die Betonung der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt in der Hierarchie der Kirche präsentiert sich Konrad in der "Yconomica" als Papalist und zeigt sich entsprechend wenig aufgeschlossen für das konziliare Gedankengut seiner Zeit, in dem er eine Gefahr sieht. Abweichend von seinem ursprünglichen Standpunkt im "Planctus" betont Konrad zur Festigung der Kirchenordnung die Stellung und Funktion des Kardinalskollegiums, ohne daß diesem jedoch jurisdiktionelle Gewalt zugesprochen wird. Konrads hierokratische Position basiert auf seinen umfassenden Kenntnissen der Kanonisten zu Beginn des 13. Jahrhunderts (Tancred, Alanus), der großen Kanonisten in der ersten Hälfte

[373] Contra Occam c. 5, ed. SCHOLZ II, S. 361 ff., S. 363 (Zitat).

[374] Contra Occam c. 11, ed. SCHOLZ II, S. 383 ff., bes. 390 f.

des 14. Jahrhunderts (Johannes Andreae, Guido de Baysio, Zenzelinus de Cassanis) und vor allem der kurialen Schriften seit Bonifaz VIII. (wörtlich ausgeschrieben wird nur Alexander von St. Elpidio). Seine Äußerungen zur Kirchenordnung sowie seine Darlegung vom Verhältnis der beiden Gewalten beruhen auf der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt. Das päpstliche Eingriffsrecht in den weltlichen Bereich wird vielgestaltig in einer Art Binde- und Lösegewalt ausformuliert. So definiert Konrad die päpstliche Translation des Reiches als päpstliches Absetzungs- und Einsetzungs- bzw. Approbationsrecht; die Prüfung des Gewählten bezeichnet er als ein ohne weitere Begründung ausschließlich päpstliches Recht, den unwürdigen Kandidaten zurückzuweisen und den geeigneten zu approbieren. Als theoretischer Höhepunkt Konrads Reihung der päpstlichen Binde- und Lösegewalt gilt in der "Yconomica" der Gedanke von der Übertragung der weltlichen Gewalt auf die Kirche, der mit der kurialen Translationstheorie in Zusammenhang gebracht wird. Seine Ansicht von der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt vertritt Konrad so konsequent, daß er die Konstantinische Schenkung als Rückgabe und den Lehenseid als Verleihung herrschaftlicher Gewalt versteht, ohne Land oder Territorien hierbei einzuschließen. Doch ist es gerade Konrads Eigentumslehre, die ja wesentlich mit "Land" zu tun hat, und die das Werden der *societas humana* "von unten" begründet. Es eröffnet sich also neben einer extensiven Vertretung der Jurisdiktionsgewalt ein zweiter Aspekt. Dabei kommt Konrad seine Fähigkeit zur Übernahme gegnerischer Argumente, deren Einverleibung und Nutzbarmachung für die kuriale Doktrin, zugute, wie dies beispielhaft sein Umgang mit der Formel *rex omnibus superior* veranschaulichte. Die Aufnahme gegnerischer Argumente eröffnet die Betrachtung einer Institutionalisierung des Gebildes Staat-Kirche "von unten". Innerhalb der Kirchenhierarchie drückt dies die Anerkennung der Wahl des Papstes durch das Kurfürstenkolleg ohne päpstliche Mitwirkung aus. In bezug auf das Gewaltenverhältnis wird eine theoretische Voraussetzung geschaffen, wie sie in der vorsichtigen Andeutung einer Trennung der Gewalten, in der relativierenden Bedeutung der *reductio ad unum*, und vor allem in der Anerkennung des Einheitsprinzips beim weltlichen Herrscher zum Ausdruck kommt. Jedoch verhindert Konrads Hierokratismus - bei allem Patriotismus - eine Annäherung seines Weltherrschaftsgedankens an das dualistische Prinzip Dantes oder an Engelbert von Admont, für den in seiner Schrift "De ortu et fine romani Imperii" Reich und Kirche eine Einheit bilden sollen. Der ambivalente Charakter von Konrads Schriften zeigt sich im Herrschaftsbild, dem Idoneitätsgedanken, der Auffassung vom Menschen bis hin zur Aussage über den Kirchenzins. So übernimmt Konrad neben der Gültigkeit des päpstlichen Approbationsanspruches formelhaft das Argument der Imperialen bezüglich des Heeres, das den

Kaiser mache, und eröffnet eine intensive Diskussion über die Wahl des deutschen Königs.

Keines der Argumente, die Konrad bringt, ist neu; neu ist nur ihre Art der Verkettung zu einem selbständigen, in sich logischen, kohärenten System - mit Recht ist der Megenberger in die Nähe eines Alvarus Pelagius verwiesen worden. Dabei sind die Einflüsse des Jakob von Viterbo und nicht zuletzt mittels Alexander von St. Elpidio auf Alvarus Pelagius zu berücksichtigen.

Stand im "Planctus" das politische Geschehen im Vordergrund, überrascht die "Yconomica" mit einem überlegt ausgearbeiteten theoretischen System, das vor allem eine Rechtfertigung der päpstlichen Vollgewalt darstellt. Im "Planctus" wurde das Vorgehen Ludwigs des Bayern gegen die Kurie entschuldigt, in der "Yconomica" werden den gegnerischen Argumenten die päpstlichen Eingriffsrechte in den weltlichen Bereich graß entgegengesetzt. Die beiden Schriften aus dem Jahre 1354 wiederholen Argumente der "Yconomica" ohne deren kohärentes Modell zu berücksichtigen. Entsprechend den Vorgängen in Avignon und durch das scheinbare Erstarken der Position der Kurie gegenüber dem Reich erkannte Konrad Wahl und Approbation Karls IV. zum rechtmäßigen Herrscher an, seine Euphorie für den neuen Herrscher und die Überwindung seiner Zweifel an der Gegenkönigswahl tritt erst in "De translacione" in Erscheinung.

Als dritter Aspekt sei auf die Verknüpfung der Gewaltenlehre mit Gedanken aus der aristotelischen Lehre vom Haus hingewiesen. Konrads Kirchenbegriff, der den Staat integriert, findet seinen Ausdruck im Bild vom Haus Gottes. Dieses Haus Gottes sieht Konrad von den eigenen Hausgenossen bedroht, die der Kirche ihre Rechte nehmen wollen. Konrads hierokratische Sicht zeichnet das Bild vom *filius ecclesie* und *paterfamilias*, das wesentlich durch den kirchenrechtlich und kirchenpolitisch bedeutungsvollen Begriff des Gehorsams bestimmt ist. Die Macht des Papstes, der *thezaurus* und *dispensator* der Kirche ist, ist nach oben begrenzt, da er nicht mehr dem Haus Gottes in seiner erweiterten letzten Bedeutung von der gesamten Schöpfung vorsteht. Daneben spielt unverkennbar deutlich die ursprünglich diesseits orientierte aristotelische Lehre vom Haus hinein, wenn Konrad von der Entstehung des Staates durch Arbeit und vom Erwerb von Privateigentum spricht. Er schließt sich hier der aristotelisch-thomistischen Eigentumslehre an, wie sie noch Aegidius Romanus in seinem Fürstenspiegel vertrat, welcher aber in seinem späteren Traktat in vollständiger Abkehrung daran Eigentum der Herrschaft Gottes und damit dem Papst unterstellte. Hinter Konrads organologischer Auffassung von der Analogie zwischen weltlichem und geistlichem Haus und den

beiden Gewalten, steht der Wunsch nach Harmonie zwischen Papsttum und Imperium mit dem universalen Anspruch auf die Einheit der Welt.

VI. Teil

Resümee

Diese Arbeit hatte sich zur Aufgabe gestellt, die verschiedenen Strukturen von Haus in der "Yconomica" zu untersuchen. Dazu war notwendig, dem aristotelischen Ansatz im Werk nachzugehen sowie die literarische und inhaltliche Aktualisierung der Ökonomik auf das 14. Jahrhundert festzuhalten.

Es konnten in der "Yconomica" als einer Lehre vom Haus die Abhängigkeiten und Unabhängigkeiten von der Ökonomik des Aristoteles unterschieden werden. Drei Elemente bestimmen die aristotelische Lehre vom Haus: 1. Grundlegende Teile der Hausverwaltung sind die drei Gemeinschaften Mann-Frau, Eltern-Kinder, Hausherr-Sklave und der zugehörige Besitz; 2. Herrschaftsstrukturen innerhalb der Personengemeinschaften; 3. Nicht das Haus ist autark, sondern erst der Staat. Damit besitzt das Haus als Teil des Staates keinen eigenständigen politischen Charakter. Dieser Grundelemente des "Hauses" ist sich Konrad bewußt, doch bedürfen sie der Modifikation, damit sie dem Verständnis von der eigenen gesellschaftlichen Wirklichkeit entsprechen. So unterscheidet Konrad anders als Aristoteles drei Arten von "Haus": Die *domus temporalis minor* als Haus der "einfachen" Menschen (*vulgares*, *populares*); die *domus temporalis maior* als herrschaftliches Haus, insbesondere das des Kaisers (*principes seculares*, *imperator*); das göttliche Haus (*domus divina*), untergliedert in die ekklesiastischen Institutionen der "Schule" bzw. Universität (*domus scolastica*) und der Kirchenhierarchie.

Eklektisch werden nun die Gemeinschaften des aristotelischen Oikos auf den jeweiligen Personenkreis des zeitgenössischen Hauses übertragen: Frau, Kinder, Diener des einfachen Haushaltes; kaiserliche Gemahlin, Prinzen, Kurfürsten und Große des Reiches und des kaiserlichen Hofes; der Magister bzw. Rektor als "Hausvater", die Philosophie bzw. Wissenschaft als "Mutter" und der Schüler als "Kind" der *domus scolastica*. Neben den Gemeinschaften als einen Teil des weltlichen Hauses nennt Konrad einen weiteren Teil, den Besitz. Mit der strikten Trennung des Hauses in zwei Teile (Mensch und Besitz) folgt Konrad der pseudoaristotelischen Ökonomik.

Auf die aristotelische Ökonomik rekurriert Konrad wiederum, wenn er ihr das Element der Herrschaftsstruktur entlehnt. Während jedoch Aristo-

teles die Herrschaft innerhalb der Gemeinschaften beschrieb, wendet Konrad jene auf die Art der Beziehung zwischen den drei verschiedenen Häusern an. Das Prinzip der Unterscheidung zwischen weltlichem und göttlichem Haus ist ein ständisches und entspricht dem *ordo clericorum* und *ordo laicorum*. Ständisch beeinflußt ist auch das Kriterium der Trennung zwischen dem Haus der "einfachen" Menschen und dem der Fürsten bzw. dem Kaiser: Nur letztere haben politische Macht, die anderen nicht.

Am bedeutendsten aber in der Rezeption des Aristoteles durch den Megenberger ist, daß das Haus als Königs- und Kaiserhof *(curia regis)* nach mittelalterlicher Auffassung nicht nur Sozialkörper ist, sondern auch Verfassungselement, und ihm damit "staatliche" Bedeutung zukommt. Diese Ansätze eines politischen Charakters in seiner Schrift hat Konrad sodann weiterentwickelt.

Konrads Abhängigkeiten und Unabhängigkeiten von der aristotelischen Ökonomik sind Ausdruck seines Bemühens, jene in ihrer literarischen Tradition, aber auch in ihrem sozialen und in ihrem - hierin liegt das Besondere - politischen Gehalt für seine eigene Zeit zu aktualisieren.

Konrads Modifizierung der aristotelischen Lehre vom Haus bestimmt entscheidend den Aufbau der "Yconomica". Die drei Kategorien, auf die der Begriff "Haus" angewandt wird (Haus der "einfachen" Menschen, fürstliches und göttliches Haus), bilden in gleicher Reihenfolge das Gliederungsschema der drei Bände der "Yconomica".

Im ersten Buch stellen die drei aristotelischen Gemeinschaften (Frau, Kinder, Sklaven) den Inhalt der ersten drei Traktate dar. Der vierte und letzte Traktat behandelt den zum Haus gehörenden Besitz. Damit steht der Aufbau des ersten Buches jenem der Ökonomik des Aegidius Romanus nahe, ebenso auch dem Aufbau der Übersetzung eines islamischen Derivats der pseudoaristotelischen Ökonomik durch Pierre Gallego. Entscheidend jedoch für das Verständnis der "Yconomica" ist Konrads Ausgestaltung dieser inhaltlich-formalen Vorgaben. Entsprechend den literarischen Traditionen der eigenen Zeit entwirft Konrad einen Ehe- und Haushaltstraktat, eine Erziehungsschrift und einen Wirtschaftstraktat, die er mit jeweils zeitaktuellen Themen ausfüllt. Keiner bestehenden literarischen Tradition konnte bisher der Dienertraktat zugeordnet werden, der die Beschreibung von Hofbeamten und Hofbediensteten des kaiserlichen Hofes enthält, aber auch Dienerkategorien umfaßt, die den beiden anderen in der "Yconomica" angesprochenen Häusern zuzuordnen ist.

Der erste Traktat des zweiten Buches behandelt die Königswahl im allgemeinen und die Wahl des deutschen Kaisers im besonderen. An zahlreichen Textstellen sind wörtliche Anlehnungen an den dritten Teil des Fürstenspiegels des Aegidius Romanus, der "Politik", nachweisbar. Der

zweite und dritte Traktat behandeln die päpstliche Jurisdiktionsgewalt, der vierte enthält eine Beschreibung des kaiserlichen Hofes. Konrads Umdeutung des aristotelischen Hauses auf den Hof des deutschen Königs und römischen Kaisers gibt seiner Schrift einen über die Thematik der Ökonomik hinausgehenden verfassungsrechtlichen, politischen Charakter. Dem weitaus größten Teil des zweiten Buches widmet er eine theoretische Auseinandersetzung um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, eine "Politik" nach mittelalterlichen Verständnis.

Der politische Charakter findet im dritten Buch der "Yconomica" seine Fortsetzung, wo die ekklesiastischen Institutionen dargestellt werden. Der erste Traktat beschreibt institutionelle und personelle Grundlagen der "Schulen", worunter die Universitäten sowie die Dom- und Stiftsschulen zu verstehen sind, die in allen vier Fakultäten (Artes liberales, Theologie, Jurisprudenz, Medizin) unterrichten. Der zweite Traktat hat die Kirchenhierarchie zum Gegenstand (Priester, Bischöfe, alte und neue Orden etc.), mit der Weihe- und Dispensationsgewalt der verschiedenen *ordines* werden kirchenpolitische Themen angeschnitten. Thema des vierten Traktats ist wiederum die päpstliche Gewalt.

Während die großen mittelalterlichen Ökonomiken des Vinzenz von Beauvais und Aegidius Romanus in größere Kompendien eingebunden waren, absorbiert umgekehrt die "Yconomica" eine Vielzahl von literarischen Gattungen. Neben den bisher erwähnten sind ergänzend folgende Vorlagen Konrads zu nennen: Das botanische Werk des Albertus Magnus, "De vegetabilibus", das "De natura rerum" des Thomas von Cantimpré, sowie am umfangreichsten die "Irrtumsliste" von 1277 und ihre Kommentierung. Hinzu kommen die zahlreichen Einflüsse von Predigten, volkssprachiger didaktischer Literatur, Fachliteratur (insbes. Medizin), Weistümern, Kanonistik, Theologie.

In Anschluß an die Untersuchung von Konrads Vorgehensweise bei der literarischen Aktualisierung der Ökonomik auf das 14. Jahrhundert war zu fragen, wieweit wiederum Konrad selbst eine Aktualisierung der in seinem Werk vertretenen Inhalte auf das 14. Jahrhundert vornimmt. Dabei wurde deutlich, daß zwei große Themenkomplexe das Gesamtwerk bestimmen: Die soziale Dimension und die politische Theorie.

Die gesellschaftlichen Bedingungen der Zeit, wie die Sichtweise des Megenbergers sie widerspiegelt, sind sicherlich sowohl auf ihre traditionellen Aspekte wie auch auf ihre präfigurativen Tendenzen hin zu überprüfen. Doch zeichnet sich die soziale Dimension in der "Yconomica" gerade dadurch aus, daß Konrad in vielerlei Hinsicht Ereignisse und Normen seiner Zeit so detailliert und treffend wiedergibt. Mit seinen differenzierten Informationen gestattet Konrad Einblick in das Leben verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, wie sie in anderen Quellen so komprimiert kaum

oder nur andeutungsweise zu finden sind. Da sich solche sozialgeschichtlich relevanten Hinweise auf ein breites Spektrum an Themenbereichen beziehen, berührt eine Untersuchung der "Yconomica" ein sehr umfangreiches Feld forschungsspezifischer Fragen.

Weitgehend in den herkömmlichen Bahnen seiner Zeit bewegt sich das Bild Konrads von der Frau. Wohl wird nicht mehr via dem Mann als Adressaten über die Frau gesprochen, wie in den mittelalterlichen Ehelehren, doch ist allein die Tatsache, daß im Spätmittelalter der Haushalt als der Aufgabenbereich der Frau in den Vordergrund rückt, noch nicht Beweis für ihre ethische, soziale oder politische Besserstellung. Im Gegenteil, um so klarer scheint ersichtlich, daß sie von der Sphäre des öffentlichen oder politischen Lebens ausgeschossen wird. Sie bleibt die erste Dienerin ihres Mannes; ranghöher als die Magd ist sie nur, weil sie den Haushalt unter sich hat. Wohl erkennt Konrad die sexuelle Lust als natürliches Verlangen an, doch letzlich betrifft dies nur den Mann. Der als zügellos charakterisierten Frau kann er die Mitverantwortung für die eheliche Pflicht (*debitum*) nicht zusprechen. Die der Frau auferlegten Verhaltensnormen zielen darauf ab, die Zeugung illegitimer Nachfolger zu verhindern. Die Forderung nach Todesstrafe und Verstümmelung der ehebrüchigen Frau durch den Mann lebt bei Konrad fort, obwohl sie von gesetzlicher Seite nur noch bei Überführung zum Zeitpunkt der Tat angewandt werden durfte. Zugeständnisse an die Position der Frau wie Nadelgeld, ein limitiertes Züchtigungsrecht des Mannes, die Erlaubnis sich gegen Unrecht des Mannes zur Wehr zu setzen, sind erwähnenswerte Ansätze. Sie fehlen in früheren Ökonomik-Schriften, aber auch in solchen des 15. Jahrhunderts. Dennoch macht die "Yconomica" einmal mehr deutlich, daß sich im 14. Jahrhundert bürgerliches und kirchliches Interesse an Regeln und Normen für die Frau der wohlhabenden Schicht nicht mehr voneinander trennen lassen.

Zwei Elemente kennzeichnen Konrads Erziehungstraktat: Deutlich wird eine eigenständige Phase der Kindheit und Jugend in bisher für diese Zeit nicht bekannten Details beschrieben. Andererseits erfolgt diese Erziehung natürlich nicht zum Wohl des Kindes aufgrund der Freude über sein Dasein schlechthin, sondern die Erziehung ist zielgerichtet auf die künftige ständische Einordnung, mehr noch: Auf den Erhalt des jeweiligen Standes. Ist deshalb aber von einem Verlust der Kindheit zu sprechen? Realistische Bezüge lassen Konrads Mahnung an die Schwangere und seine Aufgeschlossenheit, vor sexuellem Mißbrauch des Kindes zu warnen, erkennen. Ständische Interessen treten in den Vordergrund bei bestimmten Ratschlägen, etwa den nach medizinischen und astrologischen Auskünften richtigen Zeitpunkt zur Zeugung eines geeigneten männlichen Nachwuchses zu wählen, oder das Kleinkind, der Tischsitten noch nicht mächtig,

nicht mit den Erwachsenen speisen zu lassen. Äußerungen wie, er habe schon eine *rustica*, die schwanger war, bei schwerer Arbeit gesehen, wo eine die körperliche Arbeit nicht gewohnte Frau ihr Kind bereits verloren hätte, machen eine Abgrenzung gegen niederere Schichten deutlich.

Im Alter von sieben bis vierzehn Jahren soll der Ritters-, Kaufmanns- und Handwerkersohn lesen und schreiben lernen, sowie, wenn auch seine körperliche Veranlagung dafür spricht, Fertigkeiten in dem künfigen "Beruf" erwerben. Keinesfalls kann hier also von Kinderarbeit im Sinne des industriellen Zeitalters gesprochen werden. Die frühe Hinführung zum "Beruf" ist schon angesichts einer kurzen Lebenserwartung verständlich, dennoch muß eingeräumt werden, daß Konrads beispielhaftes Erziehungsmodell Überschreitungen und Extremsituationen unerwähnt läßt. Sie können aber nicht die Regel gewesen sein, denn mit der Ausnutzung der Arbeitssituation des Kindes hätte sich das Familienunternehmen nur selbst geschadet. Das Alter von vierzehn bis einundzwanzig Jahren sind dann die "Lehrzeit" oder Wanderjahre. Eine Besonderheit in der Darstellung dieser Lebensphase stellt Konrads realistische Sichtweise der Situation von Söhnen verarmter Ritter und von verwaisten Rittersöhnen dar. Doch nicht "soziales Engagement" motiviert Konrad als Sohn einer Ministerialenfamilie, vielmehr die Möglichkeiten zum Erhalt eines durch die zunehmende Landesherrschaft bedrohten Standes. Mehr noch als sein Bild von der Frau weist Konrads Erziehungstraktat in der vielseitigen Schilderung realer Situationen präfigurative Tendenzen auf. Dennoch: Auch wenn intensiv über den Menschen gesprochen wird - der Mensch bleibt eingebunden in die sozialen Ordnungen seiner Zeit.

Tradition, Innovation und Standesethos kennzeichnen auch den Dienertraktat der "Yconomica". Vier Arten der Diener: Den Diener von Natur aus (*servus naturalis*), den Diener kraft des Gesetzes (*servus legalis*), den gegen Lohn arbeitenden (*servus mercenarius*, *servus conductivus*) und den freiwilligen Diener (*servus voluntarius*), unterschied Konrad in Anschluß an Aegidius Romanus. Von seiner Vorlage abweichend, führt Konrad eine weitere Dienerart an, die er mit den Begriffen der ehrenwerten, nützlichen und unterhaltenden Diener (*servi honesti*, *utiles*, *delectabiles*) konkretisiert, die sich nach Amt und Dienstgrad unterscheiden. Es konnte festgestellt werden, daß Konrad unter dieser Dienerart die im zweiten Buch der "Yconomica" angesprochene *curia minor* verstand, die gemeinsam mit der *curia maior* die "Dienerschaft" des Hofes des deutschen Königs und römischen Kaisers bildete. Nur von dieser Sicht aus wird verständlich, warum die dem ersten Buch der "Yconomica" gewidmete *domus minor* die Inhaber von Hofämtern und die Hofbediensteten beschreibt, von der angesehenen Stellung des Hofkaplans und der Räte, über Hofmeister und Marschall hinab bis zu den Spielleuten und Musikern sowie dem "Hofstaat" der

Herrscherin. Für jene Beschreibung der hierarchischen Hofstruktur ist der normative Text der "Yconomica" eine seltene Quelle, da bisher zu dieser Thematik mittelalterliche Rechnungsbücher, Urkunden etc. bemüht werden mußten. So erweist sich der Dienertraktat als bedeutsam für die Geschichte des deutschen Hofes, für die Kulturgeschichte, aber auch für die Forschung zum Ritterbegriff. Aus diesen Gründen schien es methodisch sinnvoll, auf jedes in der "Yconomica" beschriebene Amt in der von Konrad vorgegebenen Reihenfolge einzeln einzugehen und es, soweit möglich, auch mit anderen schriftlichen und bildlichen Quellen zu belegen. Dabei fiel vor allem die systematische Beschreibungstechnik des geübten Spätscholastikers auf. Folgende Vorgehensweise wurde bezüglich fast jedes Amtsträgers und Hofbediensteten exemplifiziert: 1. Definition des Amtsinhabers durch etymologische Herleitung seines Titels, Beschreibung seiner Funktion oder/und durch eine kategorisierende Beschreibung, d. h. seine Stellung innerhalb der Ämterhierarchie. 2. Charakteristisches Profil des Hofbeamten gemäß seiner moralischen oder körperlichen Eigenschaften. 3. Ermahnungen durch Positiv- oder Negativbeispiel 4. Aufzählung der Produktionsgegenstände. 5. Fachtechnische Fragen.

Der Vergleich der Ämterstruktur der *curia minor* mit anderen mittelalterlichen Ämterstrukturen hatte zum Ergebnis, daß Konrad um die Wahrung eines traditionellen, abstrakten Ordnungssystems und an dessen Anpassung an die Verfassungswirklichkeit der Zeit bemüht war. Am auffallendsten ist hierbei, daß das Schema der Dreiteilung der Dienerschaft bis auf den Hof Karls des Großen zurückgeht, jedoch von Konrad die Hofbeamten in ihrer politischen Funktion, die Landesverwaltungen und das Militärwesen nicht mehr miteinbezogen wurden.

Eine Untersuchung des in der "Yconomica" verwendeten Ritterbegriffs schien angezeigt, da von den Mitgliedern der *curia minor* zwei Eigenschaften erwartet wurden: Höfische Gesinnung (*curialitas*) und Waffendienst. *Curialitas* wurde mit dem weiten Begriff "alle Tugend" (*omnis virtus*) definiert. Insofern war zu fragen, ob und wieweit die Vorstellung des Megenbergers von *curialitas* mit der der "klassischen" höfischen Zeit um 1200 in Einklang steht. Dabei zeigte sich Übereinstimmungen in zwei grundlegenden Elementen des Curialitas-Begriffs: Dem höfisch-ritterlichen Ethos und dem Personenkreis des Hofes. Beide Elemente deutete der Megenberger inhaltlich auf die Zeit des 14. Jahrhunderts um: 1. Seinen Begriff der *omnis virtus* bezeichnet nicht ein ästhetisierendes höfisches Tugendideal, sondern einen moralisch-ethischen Verhaltenskatalog. Also handelt es sich weniger um einen ritterlichen als viel mehr um einen ämter- und dienstsspezifischen Tugendkatalog. Die hierbei angewandten Mittel schöpft Konrad aus verschiedenen literarischen Strömungen und komprimiert sie in der "Yconomica" zu einem in sich geschlossenen Bild.

Zu den prägnantesten Einflüssen auf die ethisch-moralische Beschreibung des Dienertraktates gehören: Die moralische Belehrung der Predigt, der kritische Zeitbezug und die Spiegelung der Wirklichkeit der volkssprachigen Lehrdichtungen und die wiederholte Nähe zur Ständesatire, wobei auf die Vermittlung von Glaubenswahrheiten ganz verzichtet wurde. Hervorzuheben ist auch die starke Einwirkung der Fachliteratur wie u. a. auf dem Gebiet der Forst- und Teichwirtschaft, dem spezifischen Ethos verschiedener Berufsstände, obrigkeitliche Erlasse und vor allem der Erfahrungsschatz des weitgereisten und lehrerfahrenen Megenbergers. 2. Der Personenkreis der ritterlich-höfischen Gesellschaft um 1200 schloß zwar die Kleriker und Damen mit ein, war aber am wenigsten derjenige, der wie die Mitglieder der *curia minor* den täglichen Dienst verrichtete. Somit bezieht sich der Curialitas-Begriff in der "Yconomica" auf den Kreis der Hofbeamten und Hofbediensteten und ihre amts- bzw. diestspezifischen Leistungen. In diesem Sinne kann von Standesethos gesprochen werden. Konrads Darstellung der "ritterlichen" *curia minor* ist Ausdruck für eine gesteigerte Bedeutung der mit Adligen, Ministerialen und Bürgern besetzten niedrigen und höheren Ämter am Hof des 14. Jahrhunderts aufgrund dessen zunehmend gewichtigerem politischen, sozialen und repräsentativen Charakter.

Zwei Seiten zeichnen den Hof des deutschen Königs und römischen Kaisers: Einmal als Sozialkörper durch die Person der kaiserlichen Gemahlin und die Prinzen, zum anderen als Verfassungselement durch die Kurfürsten und Großen des Reiches (*curia maior*) und den Kronrat (*consiliarii*). Während die Darstellung der züchtigen Kaiserin im Bereich des Unpolitischen bleibt und damit kaum von Konrads bekanntem Frauenbild abweicht, wird die standesgemäße Ausbildung der Prinzen hervorgehoben. Diese zeichnet sich eben nicht durch eine einseitige militärische Erziehung aus, sondern insbesondere durch die Erlernung der in ihrem Inhalt auf den zukünftigen Herrscher zugeschnittenen Artes liberales und der Moralphilosophie, sowie den Regeln von Benehmen und Haltung. Der Verfassungswirklichkeit der Zeit mit einer *curia plena* oder *solemnis* (Adel und Klerus des Reiches) und *curia ordinaria* (Rat) entspricht Konrads Einteilung des kaiserlichen Hofes in eine *curia maior* und in eine *curia minor*. Auch die *curia maior* belegt Konrad mit dem Begriff der *curialitas*, die "Ritter" der *curia maior* bilden den Reichsfürstenstand. Mit der Beschreibung sowohl der Ehrendienste der weltlichen Kurfürsten wie auch der Regierungsaufgaben des Kaisers mit Hilfe seiner Räte verweist Konrad auf den in dieser Zeit mit *curia regalis* bezeichneten Hoftag, wo diese Handlungen stattfanden.

Von der Darstellung der ekklesiastischen Institutionen bietet die *domus scolastica* am meisten Neues. Konrad spricht im wesentlichen von der Pariser Universität und zeichnet das Bild vom "Generalstudium": Es sind

die vier Fakultäten, die nach außen eine soziale Einheit bilden, jedoch nach innen sich untereinander durch Standesprivilegien (Ort des Unterrichts und Amtstracht) unterscheiden. Das Privileg einer Obrigkeit beinhaltet die *licentia docendi ubique*.

Den zweiten großen Themenkomplex der "Yconomica" bildet das staatspolitische Gedankengut. Dessen ausführliche Analyse hat die einmalige Stellung des Megenbergers in der spätmittelalterlichen politischen Theorie untermauert: Ihn leiten papalistische und hierokratische Vorstellungen und zugleich entfaltet er ein ausgeprägtes Konzept des Imperiums. Diese Verbindung der in der mittelalterlichen Gewaltenlehre gegensätzlichen Standpunkte gelingt ihm, indem er die päpstliche Jurisdiktionsgewalt geschickt nach Regeln der Kanonistik begründet, auch unter Einbezug extremer Thesen, und nur in jenem einen Punkt nachgiebig ist: Er läßt den Weg zur Entwicklung einer weltlichen Institutionalisierung offen und baut den Gedanken einer monarchischen Staatsauffassung aus.

Zu den einzelnen Schritten des in sich so kohärenten theoretischen Modells: Die päpstliche Vollgewalt (*plenitudo potestatis*) unterteilt Konrad in die für diese Zeit bekannte Weihe- und Jurisdiktionsgewalt. Für seine Ekklesiologie bedeutet dies die Dispensations- und Jurisdiktionsgewalt des Papstes über die Bischöfe und niedere Weihen sowie dessen Recht auf Einsetzung der Bischöfe. Im Unterschied zu extremeren Anschauungen wird jedoch die päpstliche Vollgewalt nach oben hin abgegrenzt durch einen größeren Machtbereich Christi, und nach unten durch eine Mitwirkung des Kardinalkollegiums an der Herleitung der päpstlichen Macht.

Den für einen Kurialisten gemäßigten Standpunkt vertritt Konrad auch bei der Herleitung der weltlichen Macht. Der hierokratische Gedanke besagt, daß sich die weltliche Gewalt institutionell und jurisdiktionell von der geistlichen Gewalt ableitet, weshalb die geistliche Gewalt das Recht hat, die weltliche zu richten. Im Zuge der Aristoteles-Rezeption entwickelten gemäßigte Kurialisten den Gedanken von einer Institutionalisierung der weltlichen Gewalt durch die Sozialnatur Mensch und von deren jurisdiktioneller Herleitung vom Papst. Konrad geht noch weiter: Er verzichtet auch auf die Herleitung der weltlichen Juirisdiktion vom Papst und schließt sich der Zwei-Schwerter-Theorie der Imperialisten an, wonach beide Gewalten, die weltliche wie die geistliche, von Gott stammen. Dennoch verzichtet er keinesfalls auf das Recht des Papstes, in den weltlichen Bereich einzugreifen, sondern steigert dieses durch eine Vielzahl von Rechten: Der Papst habe das Recht, den Deutschen das Reich zu übertragen und es ihnen auch wieder zu nehmen; der Papst hat den Kurfürsten das Wahlrecht übertragen, auch dieses kann er wieder zurücknehmen; und als Höhepunkt: Wie einst den Griechen kann der Papst den Deutschen das Reich wegnehmen und es wie ehemals auf die Deutschen sodann auf die

Kirche übertragen. Doch sind auch diese Rechte nicht willkürlich, sondern nur bei "Sünde", "Irrtum" etc. des Kaisers anwendbar. Anders als die zeitgenössische Auffassung der Kirche (VI.3.24.3), die den Geistlichen den Waffengebrauch durch Delegation anderer einräumt, tritt Konrad für das Recht des Papstes und der Bischöfe auf Ausübung der unmittelbaren Waffengewalt ein, allerdings unter der maßgeblichen Voraussetzung: Wenn sich die Kirche gegen ihren eigentlichen Anwalt, den Kaiser, zu verteidigen hat.

Den Ursprung des Staates begründet Konrad mit göttlichem und irdischem Recht, und steht mit dieser Auffassung Ockham nahe, aber auf ihre unterschiedlichen Ansätze bleibt hinzuweisen. Privatbesitz gesteht Konrad Staat und Kirche zu, während extreme Kurialisten diesen für die Kirche allein beanspruchten, Imperialisten diesen der Kirche vorenthalten wollten. In der Diskussion um die deutsche Königswahl und um den besten Staat hat Konrad den Füstenspiegel des Aegigius Romanus zur Vorlage. Im Unterschied zu seiner späteren Schrift "De translacione" fehlt in der "Yconomica" noch Konrads Euphorie für Karl IV. Als kurialer Parteigänger ist Konrad dazu gezwungen, Karl als rechtmäßigen Herrscher anzuerkennen. Davon zeugt Konrads Diskussion um den Zeitpunkt des Herrschaftsbeginns, den in der Stauferzeit die Kurie noch mit der Kaiserkrönung beginnen ließ, Konrad jedoch auf die Approbation vorverschiebt und in der Krönung selbst nur den Akt der Verleihung des Titels sieht. Denn Karl IV. war von kirchlicher Seite ohne eigenes Ansuchen approbiert und damit im Unterschied zu Ludwig dem Bayern als rechtmäßiger Herrscher anerkannt worden, obwohl Karls Kaiserkrönung noch ausstand.

Konrads Modell ist um eine konkrete Eingrenzung sowohl der päpstlichen wie auch weltlichen Gewalt bemüht, weder Papst noch Kaiser haben unbeschränkte Machtfülle. Diese exakte Reglementierung der Gewalten soll die Harmonie zwischen beiden garantieren.

Allein Konrads bemühte Ausformulierung der Jurisdiktionsgewalt des Papstes kann ihn nicht in die Nähe der ekklesiarch-soliutistischen Doktrin eines Aegidius Romanus bringen, ebenso wie Parallelen zu Aegidius Spiritalis de Perusio und Franziscus Toti fehlen, die einen eigenständigen Bereich des weltlichen Herrschers negierten. Konrads Reduktion auf die päpstliche Jurisdiktionsgewalt zeigt eine Nähe zu den gemäßigten Kurialisten, insbesondere dem Enzyklopäden Alvarus Pelagius via Alexander von St. Elpidio, sein weltlicher Herrschaftsgedanke lehnt sich an Monarchisten wie Engelbert von Admont und Aegidius Romanus an. Konrads argumentative Basis für sein kohärentes theoretisches Modells ist sein souveräner Umgang mit der Kanonistik. Sich mit den komplexen Staatsauffassungen Ockhams und Marsilius' auseinanderzusetzen, war ihm mangels der Kenntnis von deren Schriften nicht möglich. Das wenige, was

ihm mittelbar über diese zugekommen war, bestand in deren Ansicht über die Gefährdung der päpstlichen Vollgewalt, dies begründet seine verschärfte Position in dieser Frage. Die späteren Schriften "De translacione" und "Contra Ockham" sind Derivate des politischen Traktats in der "Yconomica". Überholt wurde sein Werk jedoch bald in der Kernfrage: der Approbationstheorie.

In Anschluß an die zwei großen inhaltlichen Themen der "Yconomica", ihrer politischen und sozialen Dimension, ist noch einmal zusammenzufassen, welchen sozialen Schichten die Zugehörigkeit zu einem Haus bzw. Haushalt in der "Yconomica" zugesprochen oder abgesprochen wird. Die göttlichen Häuser als "Schulen" und Kirchenstruktur, sowie die *domus maior* als Haushalt der Herrschenden war einleuchtend. Die von Konrad in seiner Definition des "Hauses" erwähnten einfachen Menschen (*homines simplices*, *vulgares*, *populares*) können nun anhand der sozialen Schichten, über die im Ehe- und Haushaltstraktates sowie im Erziehungstraktat gesprochen wurde, konkretisiert weden. Konrad spricht von einer städtischen Mittel- und Oberschicht, die bürgerlich oder adlig war, wie Patrizier und Inhaber größerer Handelsunternehmen, und vom (ministerialischen) Landadel. Nur diese Schichten konnten sich eine Amme und Dienerschaft leisten, wohnten in Stadtpalästen oder auf Burgen, "bewachten" ihre Töchter, und ihre Frauen arbeiteten entweder im eigenen Betrieb oder gar nicht. Kein Haus haben nach Konrad die *pauperes* und *rustici*. Mit ersteren scheint Konrad diejenigen zu bezeichnen, die sich von ihrer täglichen Arbeit ernähren, einschließlich der Frauen. Soziale Mobilität räumt Konrad gerade dieser Gruppe ein: Sind sie tüchtig, können sie es durchaus zu etwas bringen. Innerhalb der Gruppe der *rustici* läßt Konrad keine Differenzierung wie Freibauern und Hörige zu, ihr Charakteristikum ist der Mangel an menschlichem Umgang und an Sitten.

S. KRÜGER bezeichnet die "Monastica" und die "Yconomica", die Fragen des Hauses und des Staates erörtert, als Teile einer Trilogie, "angelegt nach .. dem Fürstenspiegel des Aegidius Romanus".[1] Zu berücksichtigen ist, daß Konrad schon mehrere Werke für seine geistlichen "Freunde" an der der Wiener Bürgerschule von St. Stephan als Lehrbücher für den naturwissenschaftlichen Unterricht übersetzt bzw. verfaßt hatte („Buch der Natur", Deutsche Sphaera, die "Qaestiones" zur Sphaera) und in der "Yconomica" den Wissenschaftsanspruch vertritt und durchhält, alle vier Disziplinen (Artes, Medizin, Kanonistik, Theologie) abzudecken. Während Konrads Aufenthalt an der Pariser Universität wurde die praktische Philosophie gelehrt, in der Mitte des 14. Jahrhunderts erfuhr sie eine gesteigerte Bedeutung, indem sie zum Teil in "ordentliche" Vorlesungen

[1] Ycon. I, Einl. XXII.

aufgenommen wurde. Da Paris Vorbild für die deutschen Universitäten war, kann nur vermutet werden, daß Konrad mit der Aktualisierung der Ökonomik auf das 14. Jahrhundet einen Beitrag für die spätere Universität Wien leisten wollte. Sicherlich ist die "Yconomica" nicht ein frühes Werk der Hausväterliteratur, dem jeder Bürger Ratsschläge zu verschiedenen Lebens- und Fachgebieten entnehmen konnte.

Eine letzte Überlegung zur "Yconomica" ist, daß sie formal nach mehreren und parallel verwendeten Strukturprinzipien und analogen Konzepten aufgebaut ist: 1. Das aristotelische Prinzip in der Ausprägung des "Hauses"; 2. Das ständische Prinzip: Die drei Ordines werden auf die drei Bücher der "Yconomica" verteilt; 3. Sozial-ethisches Prinzip: Die Unterweisung verschiedener Schichten weisen die "Yconomica" als normativen Text aus; 4. Wissenschaftliches Prinzip: Jedes Buch ist einer wissenschaftlichen "Fakultät" des "Generalstudiums" gewidmet, die Artes liberales überlagern zusätzlich das gesamte Werk; 5. "Nicht-Öffentlichkeit" - "Öffentlichkeit": Das erste Buch schließt die Beschreibung politischer Herrschaft aus, das zweite Buch ist ausschließlich diesem Thema gewidmet.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

1. Abkürzungsverzeichnis

AFH	Archivum Franciscanum Historicum
AHP	Archivum Historiae Pontificiae
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
ATB	Altdeutsche Textbibliothek
BLVS	Bibliothek des Literarischen Vereins Stuttgart
DA	Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters
DBI ff.	Dizionario biografico degli italiani, Bd.1 ff, Rom 1960
Hjb	Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 ff., 1971 ff.
HZ	Historische Zeitschrift
LdM	Lexikon des Mittelalters, Bd. 1 ff., München/Zürich 1977 ff.
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MHP	Miscellanea Historiae Pontificiae
Migne PL	J. P. MIGNE (ed.), Patrologiae cursus completus (..) Series latina, Paris 1844-1864
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
Misc. Med.	Miscellanea Mediaevalia
NDB	Neue Deutsche Biographie, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1, Berlin 1953 ff.
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen italtienischen Archiven und Bibliotheken
RHE	Revue d'histoire ecclésiastique
Scholz I/II	SCHOLZ, Richard, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327-1354), I (Analysen), II (Texte), (Bibliothek des Kgl. Preuß. Hist. Inst. in Rom 9.10), Rom 1911/19

Scholz, Publizistik	SCHOLZ, Richard, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters, Stuttgart 1903
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZSRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

2. Quellen

Aegidius Romanus, De ecclesiastica potestate, ed. Richard SCHOLZ, Weimar 1929

Ders., De regimine principum, ed. Hieronymus SAMARITANIUS, Rom 1607 (Neudr. Aalen 1961)

Alanus de Insulis, Summa de arte praedicatoria, ed. MIGNE PL 210, Paris 1855, Sp. 109-198

Albertus Magnus, De vegetabilibus libri VII, ed. Ernst MEYER / Carl JESSEN, Berlin 1867

Albertus Magnus (pseudo), De secretis mulierum libellus, Lyon 1615

Ders., Commentarius in octo libros Politicorum Aristotelis, ed. August BORGNET, Opera omnia 8, Paris 1891

Alexandri de Villa-Dei, Doctrinale, ed. Theodor REICHLING, (Monumenta Germaniae Paedagogica 12) Berlin 1893

Alexander von Roes, Memoriale, ed. Herbert GRUNDMANN / Hermann HEIMPEL, Die Schriften des Alexander von Roes, (MGH Staatsschriften des späten Mittelalters I,1) Stuttgart 1958

Alexander von St. Elpidio, De ecclesiastica potestate, ed. Juan Th. ROCABERTI, Bibliotheca Maxima Pontificia 2,7, Rom 1698, S. 1-40

Alvarus Pelagius, Briefe, ed. Vittorino MENEGHIN, Scritti inediti di fra Alvaro Pais, (Instituto de alta cultura) Lisabon 1969

Ders., De planctu ecclesiae, Venedig 1560

Ders., Adversus hereses, ed. SCHOLZ II, S. 491-514

Ders., Speculum regum, ed. Gerhard SCHRICK, Der Königsspiegel des Alvaro Pelago (Speculum regum), phil. Diss. Bonn 1953 [Teiledition nach Codex S 720 2⁰ der Bonner Universitätsbibliothek]

Andreas de Perusio, Contra edictum Bavari, ed. SCHOLZ II, S. 64-75

Aristotelis Politicorum libri octo, ed. Franz SUSEMIHL, o. O. [Leipzig] 1872

Aristoteles quae feruntur oeconomica, ed. Franz SUSEMIHL, Leipzig 1887

Aristoteles, Politik, ed. Olof GIGON, München ⁶1986

Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, ed. Olof GIGON, Zürich ²1967

Arnaldus de Villanova, Opera omnia, Basel 1585

Augustinus Triumphus (von Ancona), Summa de potestate ecclesiastica, Augsburg 1473

Ders., De potestate collegii mortuo papa, ed. SCHOLZ II, S. 501-508

BECKER, HANS-JÜRGEN, Das Mandat "Fidem catholicam" Ludwigs des Bayern von 1338, DA 26 (1970), S. 496-512

Bellino Bissolo, Liber legum moralium, ed. Vincenzo LICITRA, Il *Liber legum moralium* e il *De regimine vite et sanitatis*, Studi Medievali, Serie terza 6 (1965), S. 419-449

Berthold von Regensburg, Vollständige Ausgabe seiner deutschen Predigten I-II, ed. Franz PFEIFFER / Joseph STROBL, mit Beiträgen von Kurt RUH, (Deutsche Neudrucke, Texte des Mittelalters) Berlin 1965

Chartularium Universitatis Parisiensis, ed. H. DENIFLE / E. CHATELAIN, 3 Bde., Paris 1894-1899

Compendium maius octo processuum papalium, ed. SCHOLZ II, S. 169-187

Corpus Iuris Canonici, Bd 1: Decretum Magistri Gratiani, Bd. 2: Decretalium Collectiones, ed. Emil FRIEDBERG, Leipzig 1879-1881

Dante Alighieri, Monarchia, [lat./dt.] ed. Ruedi IMBACH / Christoph FLÜELER, Stuttgart 1989

Les Echecs amoureux, ed. Josef METTLICH, Ein Kapitel über Erziehung aus einer altfranzösischen Dichtung des 14. Jahrhunderts, Münster i. W. 1902

Egidius Spiritalis de Perusio, Libellus contra infideles et inobedientes et rebelles, ed. SCHOLZ II, S. 105-129

Einhardus, Vita Karoli Magni, ed. Wolfgang MILDE / Thomas WURZEL, Graz 1991

Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani imperii, Basel 1553

Ders., De regimine principum, ed. Johann Georg Theophil HUFFNAGL, Regensburg 1725

Francesco da Barberino, Reggimento e costumi di donna, ed. Giuseppe SANSONI, Turin 1957

Franciscus Toti, Contra Bavarum, ed. SCHOLZ II, S. 76-88

Franciscus de Mayronis, De praelatura dominii spiritualis ad dominium temporale, ed. Friedrich BAETHGEN, Dante und Franz von Mayronis, DA 15 (1959), S. 120-136

Die goldene Bulle, ed. Wolfgang D. FRITZ, Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, (MGH Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum 11) Weimar 1972

Gullielmus Amidani von Cremona, Reprobatio errorum, ed. SCHOLZ II, S. 16-28

Freidankes Bescheidenheit, ed. H. E. BEZZENBERGER, Aalen ²1962

Friedrich II. von Hohenstaufen, De arte venandi cum avibus, [dt.] ed. Carl A. WILLEMSEN, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1964

Oeuvres de Galen, [lat./franz.] ed. Charles DAREMBERG, 2 Bde., Paris 1854-1856

Gilbert von Tournai, De modo addiscendi, ed. Enrico BONIFACIO (Pubblicazioni del Pontificio Ateneo Salesiano 1), Torino 1953

Gislebert de Mons, Chronicon Hanoniense, ed. Léon VANDERKINDERE, Brüssel 1904

Heinrich von Cremona, De potestate papae, ed. SCHOLZ, Publizistik, S. 459-471

Heinrich von Beringen, Das Schachgedicht, ed. Paul ZIMMERMANN, (BLVS 166) Tübingen 1883

Heinrich von Herford, Chronicon, ed. August POTTHAST, Liber de rebus memorabilibus sive chronicon Henrici de Hervordia, Göttingen 1859

Henricus de Segusia (Hostiensis), Lectura super V libris Decretalium, Venedig 1581

Hermann von Schildesche, Tractatus contra haereticos negantes immunitatem et iurisdictionem sanctae Ecclesiae, ed. Adolar ZUMKELLER (Cassiciacum, Supplementband 4) Würzburg 1970, S. 3-108

Hinkmar von Reims, De ordine palatii, [lat./dt.] ed. Thomas GROSS / Rudolf SCHIEFER, (MGH Fontes iuris Germanici antiqui 3) Hannover 1980

Bayerische Hofordnungen. In: Monumenta Wittelsbacensia, ed. Michael WITTMANN, (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 6) München 1861

HÖING, Norbert, Die "Trierer Stilübungen". Ein Denkmal der Frühzeit Kaiser Barbarossas, Archiv für Diplomatik 1 (1955), S. 257-329, Archiv für Diplomatik 2 (1956), S. 125-249

Honorius Augustodunensis, Sermo generalis, ed. MIGNE PL 172, Sp. 861-870

HUBER, Alfons, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. In: BÖHMER, J. F., Regesta Imperii 8, Innsbruck 1874

Ders., Erstes Ergänzungsheft zu den Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. In: BÖHMER, J. F., Regesta Imperii 8, Innsbruck 1889

Hugo von St. Victor, De sacramentis Christianae fidei, ed. MIGNE PL 176, S. 173-618

Huguccio, Liber derivationum, München, Bayerische Staatsbibliothek Clm 9680

Humbert de Romanis, Sermones, Venedig 1603.

Jean Gerson, De parvulis ad Christum trahendis, ed. L'Oeuvre doctrinale. In: Paul GLORIEUX, Oeuvres complètes, Bd. 9, Paris 1973, S. 669-686

Innocentius IV. (Sinibaldus Fiesci), Commentaria ad Decretales, Venedig 1578

Innozenz IV. (?), Eger cui lenia, ed. Peter HERDE, Ein Pamphlet der päpstlichen Kurie gegen Kaiser Friedrich II. von 1245/46 ("Eger cui lenia"), DA 23 (1967), S. 511-538

Jakob III. von Mallorca, Leges Palatinae, In: Acta Sanctorum Junii.. Collecta, digesta, illustrata a Godefrido HENSCHENIO, Daniele PAPEBROCHIO e.a., Venedig 1743, S. VII-LXXXII.

Jame III Rei de Mallorca, Lleis Palatines. Presentació i transcripció de L. PÉREZ MARÍNEZ; introduccions de G. LLOMPART I M. DURLIAT; traducció de M.L PASCUAL PONT; fotografies de F. LLOMPART MAYANS; Reprod. facs. de Leges Palatinae, Cod. 9169 de la Bibliothèque Royal Albert I., Palma de Mallorca 1991, 2 vol.

Jakob von Viterbo, De regimine christiano, ed. Henry-Xavier ARQUILLIÈRE, Le plus ancien traité de l'église, Jacques de Viterbe, De Regimine Christiano (1301-2), (Études de Théologie Historique) Paris 1926

Johannes Andreae, Novella super sexto decreta., Venedig 1499

Ders., Novella in V Libros Decretalium, Venedig 1581

Johannes Buridan (!), Quaestiones super octo libros Politicorum Aristotelis, Paris 1513 (Ndr. Frankfurt a. M. 1969)

Johannes (Quidort) von Paris, De regia potestate et papali, ed. Fritz BLEIENSTEIN, Johannes Quidort von Paris. Über königliche und päpstliche Gewalt (De regia potestate et papali). Textkritische Edition mit deutscher Übersetzung, (Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik 4) Stuttgart 1969

Johannes Rothes Ratsgedichte, ed. Herbert WOLF, (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 25) Berlin 1971

Johannes Rothe, Der Ritterspiegel, ed. H. NEUMANN, Halle 1936

Johannes Teutonicus, Glossa ordinaria [Die reine Form der Glossa ordinaria Clm 14024 (dicke Handschrift)]

Konrad Bitschin, Über das Eheleben, [dt.] ed. Richard GALLE, Konrad Bitschins Pädagogik, Gotha 1905

Konrad von Megenberg, Oekonomik, ed. Sabine KRÜGER, III lib., (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 3: Die Werke des Konrad von Megenberg 5) Stuttgart 1973-1984

Ders., Monastik, ed. Sabine KRÜGER, (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 2: Die Werke des Konrad von Megenberg 4) Stuttgart 1992

Ders., Planctus ecclesiae in Germaniam, ed. SCHOLZ II, S. 188-248; ed. RICHARD SCHOLZ (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 2,1) Weimar 1941

Ders., Klagelied der Kirche über Deutschland (Planctus Ecclesiae in Germaniam), [lat./dt.] ed. Horst KUSCH, (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, Reihe A,1) Berlin 1956

Ders., De translacione Romani imperii, ed. SCHOLZ II, S. 249-345

Ders., Tractatus contra Wilhelmum Occam, ed. SCHOLZ II, S. 346-391

Ders., De mortalitate in Alamannia, ed. Sabine KRÜGER, Krise der Zeit als Ursache der Pest? Der Traktat De mortalitate in Alamannia des Konrad von Megenberg. In: Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. 2, (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 36) Göttingen 1972, S. 861-883

Ders., Das Buch der Natur. Die erste Naturgeschichte in deutscher Sprache, ed. Franz PFEIFFER, Stuttgart 1861

Ders., Von der Sel. Eine Übertragung aus dem Liber de proprietatibus rerum des Bartholomaeus Anglicus, ed. Georg STEER, (Kleine deutsche Prosadenkmäler des Mittelalters 2) 1966

Ders., Die deutsche Sphaera, ed. Francis B. BRÉVART, (ATB 90) Tübingen 1980

Ders., Statuta Capituli Ecclesie Ratisponensis, ed. Andreas MAYER, Thesaurus Novus Iuris Ecclesiastici 2, Regensburg 1792

Ders., Tractatus de limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis, ed. Philipp SCHNEIDER, Regensburg u. a. 1906

Konrad von Würzburg, Engelhard, ed. INGO REIFFENSTEIN, (ATB 17) Tübingen 1982 [3. überarb. Aufl. der Ausgabe von P. Gereke]

Der von Kürenberg, ed. Karl LACHMANN / Moriz HAUPT / Friedrich VOGT / Carl von KRAUS, Des Minnesangs Frühling, Stuttgart 1977 [36. überarb. Aufl. v. Hugo MOSER und Helmut TERVOOREN], S. 4-6

Landulph Colonna, Tractatus de translatione Imperii, ed. Melchior GOLDAST, Monarchia S. Romani imperii 2, Frankfurt 1614, S. 88-95

Lupold von Bebenburg, Tractatus de juribus regni et imperii, ed. Simon SCHARDIUS, Syntagma tractatuum de imperiali jurisdictione, authoritate et praeminentia, ac potestate ecclesiastica deque iuribus regni et imperii, Straßburg 1618, S. 167-208

Der Mainzer Hof zu Erfurt, ed. Andreas J. MICHELSEN, Jena 1853

Marsilius von Padua, Defensor Pacis, ed. Richard SCHOLZ (MGH Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 7) Hannover 1937

Marsile de Padoue, Oeuvres mineures. Texte établi, traduit et annoté par C. JEUDY et J. QUILLET. Avant-propos de B. GUENÉE. Éditions du Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1979 [Defensor minor, S. 172-311; Tractatus de translatione Imperii, S. 372-431]

MARTÈNE, Edmond / DURAND, Ursin (Hrsg.), Thesaurus novus anecdotorum 2, Paris 1717 (Neudr. Farnboroug/Hants 1968)

Matthias von Neuenburg, Chronik, ed. Adolph HOFMEISTER, (MGH Scriptores rerum Germanicarum N. S. 4) Berlin ²1955

MINIERI RICCIO, Camillo, Cenni storici intorno: I grandi uffizii del Regno di Sicilia, Neapel 1872

MIRBT, Carl / ALAND, Kurt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, Bd. 1, Tübingen ⁶1967

Nicolaus Oresmius, Tractatus de origine, natura, jure et mutationibus Monetarum, ed. Louis L. WOLOWSKI, Traictie de la première invention des monnoies de Nicole Oresme, Paris 1864 (Neudr. Rom 1969), S. 113-139

Nikolaus von Kues, De concordantia catholica, ed. Gerhard KALLEN, (Nicolai de Cusa Opera omnia 14) Hamburg 1963

PARAVICINI, Werner, Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten von Burgund (Edition), Francia 10 (1982), S. 131-166; 11 (1983), S. 257-301; 13 (1985), S. 191-212

Petrus Johannis Olivi, An virginitas sit simpliciter melior matrimonio, ed. Aquilino EMMEN, Studi Francescani 64 (1967), S. 21-57

Ders., Tractatus de emptionibus et venditionibus, de usuris, de restitutionibus, ed. Giacomo TODESCHINI, Un trattato di economia politica francescana, Rom 1980, S. 51-108

Pierre Gallego, Translatio abreviata fratris Petri Episcopi Cartaginensis de speculatione antecer in regitiva domus, ed. Auguste PELZER, Un traducteur inconnu: Pierre Gallego, franciscain et premier évêque de Carthagène (1250-1267). In: Miscellanea Francesco Ehrle, Bd. 1, (Studi e testi 37) Rom 1962, S. 448-456

PLESSNER, Martin, Der "Oikonomikos" des Neupythagoreers "Bryson" und sein Einfluß auf die islamische Wissenschaft, Orient und Antike 5 (1928), S. 214-259 [dt.]

Quaestio in utramque partem, ed. Melchior GOLDAST, Monarchia S. Romani Imperii, Frankfurt a. M. 1614, S. 95-107

Rex pacificus Salomon, ed. Pièrre DUPUY, Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII et Philippes le Bel, Paris 1655, S. 663-683

Ramon Llull, Doctrine d'enfant, éd. Armand LLINARÈS, Raymond Lulle, Doctrine d'enfant. Version médiévale du ms. fr. 22933 de la B. N. de Paris, (Bibliothèque francaise et romane B, 7) Paris 1969

RAYNALDUS, Odoricus, Annales ecclesiastici, Bd. 15/16, Köln 1691

Der kleine Renner, ed. Wolfgang BÜHRER, Der kleine Renner. Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Ständesatire, Bericht des Historischen Vereins Bamberg 105 (1969), S. 160-180.

Robert Grosseteste, Rules, ed. Dorothea OSCHINSKY, Walter of Henley and Other Treatises on Estate Management and Accounting, Oxford 1971, S. 387-415

SAUERLAND, Heinrich, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 3 (1342-52), (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23, 3) Bonn 1905

Schwabenspiegel, ed. Sebastian MEICHSSNER, Kaiserlich und königlich Land- und Lehenrecht, Frankfurt a. M. 1566

STENGEL, Edmund E., Nova Alamanniae 1, Berlin 1921

SCHOELEN, Eugen (Hrsg.), Erziehung und Unterricht im Mittelalter. Ausgewählte pädagogische Quellentexte, Paderborn ²1965

(sog.) Seifried Helbling, ed. Joseph SEEMÜLLER, Halle 1886

Sybert von Beck, Reprobatio sex errorum, ed. SCHOLZ II, S. 3-15

Tholomeus von Lucca, Determinatio compendiosa de iurisdictione Imperii, ed. Mario KRAMMER, (MGH Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 1) Hannover/Leipzig 1909

Thomas von Aquin, De regno principum ad regem Cypri, ed. Hyacinthe F. DONDAINE, Sancti Thomae de Aquinatis opera omnia, Bd. 42, Rom 1979, S. 449-471

Ders., Sententia libri politicorum, ed. Roberto BUSA, Sancti Thomae de Aquinatis opera omnia, Bd. 4, Stuttgart 1980, S. 248-273

Thomas von Cantimpré, Liber de natura rerum, ed. H. BOESE, Berlin/New York 1973

TOMASCHEK, Johann A., Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, (Geschichts-Quellen der Stadt Wien 1) Wien 1877

VALBONNAIS, Jean, Histoire de Dauphiné et des princes qui ont porté le nom de Dauphins, Bd. 2, Genf 1722

VIARD, Jules, L'hôtel de Philippe VI de Valois. In: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 55 (1894), S. 465-487 u. S. 598-626

Vinzenz von Beauvais, De eruditione filiorum nobilium, ed. Arpad STEINER, The Mediaeval Academy of America Publications 32, Cambridge/Mass. 1938

Ders., Speculum Quadruplex, 4 Bde. (Naturale, Doctrinale, Morale, Historiale), Douai 1624

Wernher der Gartenaere, Helmbrecht, ed. Friedrich PANZER, (ATB 11) Tübingen 1968 [8. überarb. Aufl. von Kurt Ruh]

Wilhelm von Conches, Moralium dogma philosophorum, ed. John HOLMBERG, Uppsala 1929

Wilhelm von Ockham, Octo quaestiones de potestate papae, ed. Jefrey G. SIKES, Guillelmi de Ockham Opera politica 1, Manchester 1940

Ders., Tractatus contra Benedictum, ed. Hilary S. OFFLER, ebd. 3, 1956, S. 157-322

Ders., Opus nonaginta dierum, ed. Ralph F. BENNETT / Jefrey G. SIKES, ebd. 1, S. 289-374; ed. Ralph F. BENNETT / Jefrey G. SIKES, ebd. 2, S. 375-858

Ders., Dialogus, ed. Melchior GOLDAST, Monarchia S. Romani Imperii 2, Frankfurt a. M. 1614, S. 394-957

Ders., Breviloquium de principatu tyrannico, ed. Richard SCHOLZ, Wilhelm von Ockham als politischer Denker und sein Breviloquium de principatu tyrannico, (Schriften der MGH 8) Leipzig 1944

Ders. (!!), Allegationes de potestate imperiali, ed. SCHOLZ II, S. 417-431

Heinrich Wittenwiler, Der Ring, ed. Bernhard SOWINSKI, Stuttgart 1988

ZEUMER, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1, Tübingen ²1913

ZIEGLER, Josef G., Die Ehelehre der Pönitentialsummen von 1200-1350, Regensburg 1956

2. Darstellungen

ABEL, Wilhelm, Geschichte der Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, (Deutsche Agrargeschichte 2) Stuttgart 1978 (3. überarb. Aufl.)

ACKERKNECHT, Erwin, Geschichte der Medizin, Stuttgart 1977 [3. überarbeitete Auflage von "Kurze Geschichte der Medizin"]

ALBERIGO, Giuseppe, Cardinalato e collegialità. Studi sull' ecclesiologia tra il XI e il XIV secolo, (Testi e ricerche di Scienze Religiose 5) Brescia 1969

ALEXANDRE-BIDON, Danièle / CLOSSON, Monique, L'Enfant à l'ombre des cathédrales, Lyon 1985

ANDERMANN, Kurt, Die Hofämter der Bischöfe von Speyer. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 140 (1992), S.127-187

ANGERMEIER, Heinz, Die Reichsreform. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984

ARIÈS, Philippe, L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime, Paris 1970

Ders., Geschichte der Kindheit, München 1975

ARNOLD, Benjamin, German Knighthood 1050-1300, Oxford 1985

ARNOLD, Klaus, Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance, Paderborn 1980

Ders., Kindheit im europäischen Mittelalter. In: Zur Sozialgeschichte der Kindheit, hrsg. v. Jochen MARTIN / August NITSCHKE, (Veröff. des Instituts für Hist. Anthropologie e. V. 4) Freiburg/München 1986, S. 443-467

Ders., Die Einstellung zum Kind im Mittelalter, in: Mensch und Umwelt im Mittelalter, hrsg. v. Bernd HERRMANN, Stuttgart 1986, S. 53-64

ARNTZEN, Jörg / RUBERG, Uwe (Hrsg.), Die Ritteridee in der deutschen Literatur des Mittelalters. Eine kommentierte Anthologie, Darmstadt 1987

ASSION, Peter, Altdeutsche Fachliteratur, Berlin 1973

BAAR, P. A. VAN DEN, Die kirchliche Lehre von der Translatio Imperii Romani bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, (Analecta Gregoriana 78) Rom 1956

BAGNULO, Roberto, Il concetto naturale in San Tommaso d' Aquino, Milano 1983

BALTHASAR, Karl, Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne, (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 6) Münster 1911

BANSA, Helmut, Studium zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314-1329), (Münchner Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 5) Kallmünz 1968

Ders., Die Register der Kanzlei Ludwig des Bayern, 2 Bde., (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte 24) München 1971-74

BARISCH, Gerhard, Lupold von Bebenburg. Zum Verhältnis von politischer Praxis, politischer Theorie und angewandter Politik. Eine Studie über den Eigenwert politischen Handelns in der Geschichte und Gegenwart des 14. Jahrhunderts. In: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 113 (1977), S. 219-433

BARTH, Albert, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg, Merseburg, Diss. phil. Wernigerode 1900

BARUZZI, Arno, Der Freie und der Sklave in Ethik und Politik des Aristoteles. Philologisches Jahrbuch 77 (1970), S. 15-28

BAETHGEN, Friedrich, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat, ZSRK Kan. Abt. 41 (1920), S. 168-268, auch in: Ders., Mediaevalia 1 (1960), S. 110-185

Ders., Zur Geschichte der Weltherrschaftsidee im späten Mittelalter. In: Festschrift Percy E. Schramm zu seinem siebzigsten Geburtstag, hrsg. v. Peter CLASSEN / Peter SCHUBERT, 2 Bde., Wiesbaden 1964, S. 189-203

BAUDRY, Léon, Guillaume d'Occam. Sa vie, ses oeuvres, ses idées sociales et politiques 1: L'homme et les oeuvres, Paris 1949

BAUMGARTEN, Paul M., Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII. XIV. und XV. Jahrhundert. Bullatores. Taxatores Domorum. Cursores, Freiburg i. Br. 1907

BECKER, Hans-Jürgen, Das Mandat "Fidem catholicam" Ludwigs des Bayern von 1338, DA 26 (1970), S. 454-512

Ders., Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17) Köln/Wien 1988

BECKER, Winfried, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß, (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte 5) Münster 1973

BENSON, Robert L., Plenitudo potestatis. Evolution of a formula from Gregory IV to Gratian. In: Studia Gratiana 14 (1967), S. 193-217

Ders., The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical office, Princeton 1968.

BERGES, Wilhelm, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters, (Schriften der MGH 2) Leipzig 1938

BERGMANN, Werner, Gerbert von Aurillac und die Landvermessung. In: Ingenieurvermessung von der Antike bis zur Neuzeit, hrsg. v. Hartwig Junius, (Vermessungswesen bei Konrad Wittwer Band 16. = Band 12 der Schriftenreihe des Förderkreises Vermessungstechnisches Museum) Dortmund 1987, S. 108-140

BERTRAM, Martin, Handschriften und Drucke des Dekretalenkommentars (sog. Lectura) des Hostiensis, ZSRG Kan. Abt. 106 (1989), S. 177-201

BITZ, Matthias, Badewesen in Südwestdeutschland 1550 bis 1840. Zum Wandel von Gesellschaft und Architektur, Idstein 1989

BOOCKMANN, Hartmut, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, HZ 233 (1981), S. 295-316

BORST, Arno, Das Rittertum im Mittelalter, Darmstadt 1976

Ders., Der Streit um das geistliche und das weltliche Schwert. In: Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte, hrsg. v. Walther P. FUCHS, Stuttgart 1966,

S. 34-52. Erweiterte Fassung ohne Anmerkungen in: ders., Barbaren, Ketzer und Artisten. Welten des Mittelalter, 1988, S. 99-122

BOSL, Karl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, (Schriften der MGH 10) Stuttgart 1950/51

Ders., Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters, 2 Bde., (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 4) Stuttgart 1972

BRAMPTON, Charles K., Ockham and the Alleged Authorship of the Tract "Quia saepe iuris", AFH 53 (1960), S. 30-38

BRANDER, Michael, Die Jagd von der Urzeit bis heute, München 1972

BRANDT, Rüdiger, Enklaven - Exklaven. Zur literarischen Darstellung von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit im Mittelalter. Interpretationen, Motiv- und Terminologiestudien, (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 15) München 1993

BRESSLAU, Harry, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1 u. 2,1, Leipzig ²1912-²1915

BRUNDAGE, James A., Prostitution in the medieval canon law, Signs 1 (1976), S. 825-845

Ders., Sexual Equality in Medieval Canon Law. In: Medieval Women and the Sources of Medieval History, hrsg. v. Joel T. ROSENTHAL, Athen/London 1990, S. 66-79

BRUNNER, Otto, Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612-1688, Salzburg 1949

Ders., Das "ganze Haus" und die alteuropäische "Ökonomik". In: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen ²1968, S. 103-127

Ders. / CONZE, Werner / KOSELLECK, Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1 ff., Stuttgart 1972 ff.

BUCKL, Walter, Megenberg aus zweiter Hand. Überlieferungsgeschichtliche Studien zur Redaktion B des „Buchs von den natürlichen Dignen", (Germanistische Texte und Studien 42), Hildesheim/Zürich/New York 1993

BUISSON, Ludwig, Potestas und caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter, (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 2) Köln/Graz 1958

BULST, Neidhart, Studium und Karriere im königlichen Dienst in Frankreich im 15. Jahrhundert. In: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. v. Johannes FRIED, (Vorträge und Forschungen 30) Sigmaringen 1986

BUMKE, Joachim, Studien zum Ritterbegriff im 12. und 13. Jahrhundert, Heidelberg ²1977

Ders., Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter, 2 Bde., München 1986

BUSCHMANN, Erna, Ministerium Dei - idoneitas. Um ihre Deutung aus den mittelalterlichen Fürstenspiegeln, HJb 82 (1963), S. 70-102

Dies., Rex inquantum rex. Versuch über den Sinngehalt und geschichtlichen Stellenwert eines Topos in "De regimine principum" des Engelbert von Admont. In: Methoden in Wissenschaft und Kunst des Mittelalters, hrsg. v. Albert ZIMMERMANN, (Misc. Med. 7) Berlin/New York 1970, S. 303-333

CAHN, Ernst, Das Recht der Binnenfischerei im deutschen Kulturgebiet von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. Ekkehard KAUFMANN, Frankfurt a. M. 1956

CANTINI, Joannes A., De autonomia judicis saecularis et de Romani Pontificis plenitudine potestatis in temporalibus, Salesianum 23, 1961, S. 407-480

CARLEN, Louis, Das Recht der Hirten. Zur Rechtsgeschichte der Hirten in Deutschland, Österreich und der Schweiz, (Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte 7) Innsbruck 1970

CARLYLE, Robert W. und Alexander J., A History of Mediaeval Political Theory in the West, 6 Bde., London 1903-1936 [Neudr. 1962]

CASAGRANDE, Carla, La femme gardée. In: Histoire des femmes en occident, hrsg. v. Georges Duby / Michelle Perrot, Bd. 2, Paris 1991 [Übers. v. Rom 1990], S. 83-116

CASTORPH, Bernward, Die Ausbildung des römischen Königswahlrechtes. Studien zur Wirkungsgeschichte des Dekretale "Venerabilem", Göttingen/Frankfurt/Zürich 1978

CHARLAND, Thomas M., Artes praedicandi. Contribution à l'histoire de la rhétorique au moyen âge, (Publications de l'Institut d'études médiévales d'Ottava 7) Paris/Ottawa 1936

CLASSEN, Peter, Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hrsg. v. JOHANNES FRIED, (Schriften der MGH 29) Stuttgart 1983

COBBAN, Alan B., The Medieval Universities, Their development and organization, London 1975

COING, Helmut (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1: Mittelalter, (1100-1500), München 1973

COLBERG, Katharina, Reichsreform und Reichsgut im späten Mittelalter, Diss. phil. masch. Göttingen 1967

CONGAR, Yves, Heilige Kirche. Ekklesiologische Studien und Annäherungen, Stuttgart 1966

Ders., Etudes d'ecclésiologie médiévale, London 1983

COSTA, Pietro, Iurisdictio. Semantica del potere politico nella pubblicistica medievale (1100-1433), (Univ. di Firenze. Pubbl. della Facoltà di Giurisprudenza 1) Milano 1969

COURTENAY, William, Capacity and Volition: A History of the Distinction of Absolute and Ordained Power, (Quodlibet 8. Ricerche e strumenti di filosofia medievale) Bergamo 1990

CRUEL, Rudolf, Geschichte der deutschen Predigt, Detmold 1879

DALBY, David, Lexicon of the Medieval German Hunt, Berlin 1965

DALLAPIAZZA, Michael, Sprechen über die Frau. Haushaltsdiskurse bei Wittenwiler und anderen. In: Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. Trude EHLERT, Sigmaringen 1991, S. 167-180

Dies., Das Kochbuch des Mittelalters. Rezepte aus alter Zeit, Zürich/Berlin ²1991

DAMIATA, Marino, *Plenitudo potestatis* e *universitas civium* in Marsilio da Padova, (Studi Francescani 16) Firenze 1983

Ders., Alvaro Pelayo, teocratico scontento, (Studi Francescani 17) Florenz 1984

DEMANDT, Karl E., Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter: ein "Staatshandbuch" Hessens vom Ende des 12 bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 42) Marburg 1981

DEMPF, Alois, Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance, Darmstadt 1954

Dictionary of the Middle Ages, hrsg. v. Joseph R. STRAYER, Bd. 6, 1985

DENIFLE, Heinrich, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885

DEVÈCE, Michel, Histoire des forêts, übers. v. Karl HASEL, Freiburg 1976

DIEFENBACH, Laurentius, Glossarium Latino-Germanicum Mediae et Infimae Aetatis, Frankfurt a. M. 1857 [Neudr. Darmstadt 1968]

Ders., Novum Glossarium Latino-Germanicum Mediae et Infimae Aetatis, Frankfurt a. M. 1867 [Neudr. Aalen 1964]

DIESTELKAMP, Bernhard, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, (Vorträge und Forschungen 13) Sigmaringen 1970, S. 65-96

DIRRIGL, Michael, Konrad von Megenberg. Domherr in Regensburg, Regensburg 1991

DOD, Bernhard G., Aristoteles Latinus. In: The Cambridge History of Later Medieval Philosophy, hrsg. v. Norman KRETZMANN / Anthony KENNY / Jan PINBORG, Cambridge 1982, S. 45-79

DOLCINI, Carlo, Crisi di poteri e politologia in crisis. Da Sinibaldo Fieschi a Guglielmo d'Ockham, Bologna 1988

Ders., Il pensiero politico di Michele da Cesena 1328-1338, (Quaderni degli Studi Romagnoli 9) Faenza 1977

DROSSBACH, Gisela, Hof ohne Herrschaft? „Haus" und „Hof" in den „Leges Palatinae" König Jakobs III. von Mallorca und in der „Yconomica" des Konrad von Megenberg. In: Das Öffentliche und das Private in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Gert MELVILLE / Peter von MOOS, (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 9) Köln/Weimar/Wien (In Druck)

DUBY, George, Medieval Marriage, Baltimore/London 1978

Ders., Ritter, Frau und Priester. Die Ehe im feudalen Frankreich, Frankreich 1988 [Übers. von Paris 1981]

Ders., Die Ehe in der Gesellschaft des hohen Mittelalters. In: Ders., Die Frau ohne Stimme. Liebe und Ehe im Mittelalter, Berlin 1989, S. 7-31

DUCANGE, Charles Du Fresne Sieur, Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis, bearb. v. Léopold Favre, 10 Bde., Niort ^{5}1883-1887 [Neudr. Graz 1954]

ECKHARDT, Hans, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum, Göttingen 1976

EHLERS, Joachim, Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter, (Nationes 8) Sigmaringen 1989

EHLERT, Trude, Die Rolle von "Hausherr" und "Hausfrau" in der spätmittelalterlichen volkssprachigen Ökonomik. In: Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. ders., Sigmaringen 1991, S. 153-166

EICHMANN, Eduard, Die rechtliche und kirchenpolitische Bedeutung der Kaisersalbung im Mittelalter. In: Festschrift Georg von Hertling, Kempten 1913, S. 264-271

EIKENBERG, Wiltrud, Das Handelshaus der Runtinger zu Regensburg. Ein Spiegel süddeutschen Rechts-, Handels- und Wirtschaftslebens im ausgehenden 14. Jahrhundert, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 43) Göttingen 1976

ELLWEIN, Thomas, Die deutsche Universität. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Königstein 1985

ELM, Kaspar, Die Spiritualität der geistlichen Ritterorden des Mittelalters. Forschungsstand und Forschungsprobleme. In: "Militia Christi" e Crociata nei secoli XI-XIII. Atti della undecima Settimana internationale di Studio Mendola, 28 agosto - 1 settembre 1989, (Miscellanea del centro di studi medioevali 30) Mailand 1992, S. 477-518

ELZE, Reinhard, Stephanus Polonus und Johannes Andreae. Eine Bologneser Quaestion von 1270 und ihre Wiedergabe in der "Novella in Sextum". In: Ders., Päpste-Kaiser-Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik, hrsg. v. Bernhard SCHIMMELPFENNIG / Ludwig SCHMUGGE, London 1982, S. 295-308

ENNEN, Edith, Frauen im Mittelalter, München 1987 [3. überarb. Aufl.]

FAHLBUSCH, Otto, Die Topographie der Stadt Göttingen, (Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens 21) Göttingen 1952

FASSIO, G., Dio e la natura presso i decretisti e decretalisti, Il diritto ecclesiastico 57 (1956), S.3 ff

FEILZER, Heinrich, Jugend in der mittelalterlichen Ständegesellschaft, (Wiener Beiträge zur Theologie 36) Wien 1971

FENSKE, Lutz, Der Knappe: Erziehung und Funktion. In: Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, hrsg. v. JOSEF FLECKENSTEIN, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 100) Göttingen 1990, S. 55-127

FICKER, Julius, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, 2 Bde., Innsbruck 1861-1923 [Bd. 2 überarb. von Paul Puntschart in 2 Bänden]

FLANDRIN, Jean-Louis, Repression and Change in the Sexual Life of Young People in Medieval and Early Modern Times, Journal of Family History 2 (1977), S. 196-210

Ders., Le sexe et L'Occident. Evolution des attitudes et des compartements, Paris 1981

FLASCH, Kurt, Aufklärung im Mittelalter? Die Verurteilung von 1277, (Excerpta classica 6) Mainz 1989.

FLECKENSTEIN, Josef, Zum Problem der Abschließung des Ritterstandes. In: Historische Forschungen für W. Schlesinger, hrsg. von Helmut BEUMANN, Köln/Wien 1974, S. 252-271

Ders., Die Struktur des Hofes Karls des Großen im Spiegel von Hinkmars De ordine palatii, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 83 (1976), S. 5-22

Ders. (Hrsg.), Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51) Göttingen 1977

Ders., Friedrich Barbarossa und das Rittertum. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage von 1184 und 1188. In: Das Rittertum im Mittelalter, hrsg. v. Arno BORST, Darmstadt 1976, S. 392-418

Ders. (Hrsg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichende Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80) Göttingen 1985

Ders., Über den engeren und weiteren Begiff von Ritter und Rittertum (*miles* und *militia*). In: Person und Gemeinschaft im Mittelalter, Karl Schmid zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Gerd ALTHOFF / Dieter GEUENICH / Otto G. OEXLE / Joachim WOLLASCH, Sigmaringen 1988, S. 379-392

Ders. (Hrsg.), Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, hrsg. v. J. FLECKENSTEIN, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 100) Göttingen 1990

FLOßMANN, Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien/New York 1983

FLÜELER, Christoph, Mittelalterliche Kommentare zur "Politik" des Aristoteles und zur pseudo-aristotelischen "Oekonomik", Bulletin de la philosophie médiévale 29 (1987), S. 193-229

Ders., Die Rezeption der "Politica" des Aristoteles an der Pariser Artistenfakultät im 13. und 14. Jahrhundert. In: Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, hrsg. v. Jürgen MIETHKE, (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 21) München 1992, S. 127-138

Ders., Rezeption und Interpretation der Aristotelischen "Politica" im späten Mittelalter, (Bochumer Studien zur Philosophie 19.1,2) Amsterdam/Philadelphia 1992, 2 Teile

FOLZ, Robert, Translation de l'Empire et Déposition de l'empereur dans la vision des canonistes et des papes (1140-1245). In: Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters, Festschrift für Alfons Becker zu seinem fünfundsechzigsten Geburtstag, hrsg. v. Ernst-Dieter HEHL / Hubertus SEIBERT / Franz STAAB, Sigmaringen 1987, S. 321-334

FROEHNER, Reinhard, Kulturgeschichte der Tierheilkunde, 3 Bde., Konstanz 1952-1954

FRUTAZ, Amato Pietro, La famigilia pontificia in un documento dell' inizio del sec. XIV. In: Palaeographica Diplomatica et Archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli, (Storia e letteratura. Raccolta di Studi e testi 140) Rom 1979

GABRIEL, Astric L. Garlandia, Studies in the History of the Medieval University, Frankfurt a. M. 1969

GANZ, Peter, curialis/hövesch, In: Höfische Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensformen um 1200, hrsg. v. Gert KAISER / Jan-Dirk MÜLLER, (Studia humaniora 6) Bielefeld 1986, S. 39-56

GANZER, Klaus, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen, (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9) Köln-Graz 1968

GAUDEMET, Jean, Le mariage en occident. Les moeurs et le droit, Paris 1987

GEMEINER, Carl, Regensburgische Chronik, 2 Bde., ²1978 (2. Neudr. von Regensburg 1803)

GEREMEK, Bronislav, Les marginaux parisiens aux XIV^e et XV^e siècles, Paris 1976

GERSTENHAUER, Armin, Die Stellung des Waldes in der deutschen Kulturlandschaft des Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Der Wald in Mittelalter und Renaissance, hrsg. v. Josef SEMMLER, (Studia humaniora 17) Düsseldorf 1991, S. 16-27

GEWIRTH, Alan, Marsilius of Padua. The defender of peace, Bd. 1: Marsilius of Padua and medieval political Philosophy, New York 1951. Bd. 2: Marsilius of Padua, New York 1956

GIGON, Olaf, Die Sklaverei bei Aristoteles. In: La "Politique" d'Aristote, hrsg. v. Rudolf STARK u. a., (Entretiens sur l'antiquité classique 11) Genf 1965, S. 245-283

GLIER, Ingeborg (Hrsg.), Reimpaargedichte, Drama, Prosa, München 1986. In: Die Deutsche Literatur im späten Mittelalter 1250-1370, Teil 2: DE BOOR, Helmut / NEWALD, Richard, Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 3

GOODY, Jack, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, 1989 (Übers. v. Cambridge 1983)

GOTTWALD, Heinz, Vergleichende Studie zur Ökonomik des Aegidius Romanus und des Justus Menius, Diss. phil. Frankfurt a. M. 1988

GOEZ, Walter, Translatio Imperii. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Tübingen 1958

GRABMANN, Martin, Die mittelalterlichen Kommentare zur Politik des Aristoteles, (Sitzungsbericht der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Abt., Jg. 1941, Bd. II, H. 10) München 1941

GRAF, Hildegard, Die vier germanischen Hofämter in der deutschen Heldendichtung, Diss. phil. Freiburg 1963

GRAUERT, Hermann, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, HJb 22 (1901), S. 631-687

GRAUS, Frantisek, Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter, Köln/Wien 1975

GRENZMANN, Ludger / STACKMANN, Karl (Hrsg.), Literatur und Laienbildung im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, (Germanistische Symposien, Berichtsbände 5) Stuttgart 1984

GRIGNASCHI, Mario, La pensée politique de Alvarez Pelagius. In: Liber memorialis Heinrich Sproemberg, Rostock 1966, S. 25-33

GROSS, Hanns, Lupold of Bebenburg. National Monarchy and Representative Government in Germany, Il Pensiero Politico 7 (1974), S. 3-14

GRUNDMANN, Herbert, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert. In: GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 5, Stuttgart 1970 (9. überarb. Aufl.)

GÜNTHER, Felix, Mehl und Brot der deutschen Vergangenheit im Lichte der Gegenwart, Leipzig 1937

HABERMAS, Jürgen, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Darmstadt/Neuwied [12]1981.

HACKEL-STEHR, Karin, Das Brauwesen in Bayern vom 14. bis 16. Jahrhundert, insbesondere die Entstehung und Entwicklung des Reinheitsgebotes (1516), Diss. phil. Berlin 1987

HAGENEDER, Othmar, Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des Hierokratischen Papsttums, Römische Historische Mitteilungen 20 (1978), S. 29-47

Ders., Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung: seine kanonistische Grundlegung (1150-1250), AHP 1 (1963), S. 53-95

HÄHNEL, Joachim, Stube. Wort- und sachgeschichtliche Beiträge zur historischen Hausforschung, (Schriften der Volkskundlichen Kommisssion des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 21) Münster 1975

HALLER, Johannes, Zwei Aufzeichnungen über die Beamten der Curie in Avignon im 13. und 14. Jahrhundert, QFIAB 1 (1898), S. 1-38

HÄNDLER-LACHMANN, Barbara, Die Berufstätigkeit der Frau in den deutschen Städten des Spätmittelalters und der beginnenden Neuzeit, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 30 (1980), S. 131-175

HARGREAVES-MAWDSLEY, William N., A History of Academical Dress in Europe until the End of the Eighteenth Century, Oxford 1963

HARIG, Georg / SCHNECK, Peter, Geschichte der Medizin, Berlin 1990

HARTUNG, Wolfgang, Die Spielleute, (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 72) Wiesbaden 1982

HASENOHR, Geneviève, La vie quotidienne de la femme vue par l'église: L'enseignement des "journées chrétiennes" de la fin du moyen âge. In: Frau und spätmittelalterlicher Alltag, (Veröffentlichung des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreich 9) Wien 1986, S. 19-101

HASL, Karl, Forstgeschichte, Hamburg/Berlin 1985

Ders., Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 4, Leipzig ^{5}1925

HAYER, Gerold, Konrad von Megenberg (1309-1374). In: Ratisbona sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter, München/Zürich 1989, S. 167-170

HEER, Friedrich, Die Kontinuität des Reichsgedankens, MIÖG 58 (1950), S. 336-350

HEHL, Dieter, Kirche und Krieg im 12. Jahrhundert, (Monographien zur Geschichte des Mittelalter 19) Stuttgart 1980

HEIMPEL, Hermann, Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter, (Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 9) Stuttgart 1926

Ders., Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162-1447, 3 Bde., (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52) Göttingen 1982

HENNEBO, Dieter, Gärten des Mittelalters, München/Zürich 1987 [2. überarb. Aufl.]

HERDE, Peter, Die Bestrafung von Fälschern nach weltlichen und kirchlichen Rechtsquellen. In: Fälschungen im Mittelalter, Bd. 2: Gefälschte Rechtstexte. Der bestrafte Fälscher, (MGH Schriften 33,II) Hannover 1988, S. 577-603

HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich, Die Verfasserfrage der "Goldenen Bulle" Karls IV., Bohemia 22,2 (1981), S. 253-299

HERKENRATH, Rainer M., Studien zum Magistertitel in der frühen Stauferzeit, MIÖG 88 (1980), S. 3-35

HERLIHY, David, Medieval Children. In: Essays on Medieval Civilization, hrsg. v. K. LACKNER / R. PHILIPS, London 1978, S. 109-141

HERRMANN, Bernd (Hrsg.), Mensch und Umwelt im Mittelalter, Stuttgart 1986

HERTLING, Georg von, Zur Geschichte der aristotelischen Politik im Mittelalter. In: Ders., Historische Beiträge zur Philosophie, hrsg. v. J.A. Endres, Kempten/München 1914

HEYDTE, Friedrich A. VON DER, Die Geburtsstunde des souveränen Staates. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens, Regensburg 1952

HEYNE, Moriz, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, Bd. 2: Das Deutsche Nahrungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahhundert, Leipzig 1901

Ders., Das altdeutsche Handwerk, Straßburg 1908

HLAVÁCEK, Ivan, Überlegungen zum Kapellanat am Luxemburgischen Hof unter Johann von Luxemburg, Karl IV. und Wenzel. In: Alltag bei Hofe, hrsg. v. Werner PARAVICINI, (Residenzenforschung 5) Sigmaringen 1995, S. 83-109

HILLENBRAND, Eugen, Vita Caroli quarti - Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar, Stuttgart 1979

HÖDL, Günther, Habsburg und Österreich 1273-1493. Gestalten und Gestalt des österreichischen Spätmittelalters, Wien/Köln/Graz 1988

Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 3, Basel/Darmstadt 1973

HÖFLER, Constantin VON, Aus Avignon, (Abh. der Königl. Böhm. Gesellsch. der Wiss., 6. Folge, 2. Bd., Nr. 1) Prag 1868, S. 31-40

HUIZINGA, Johan, Verzamelde werken 3, Haarlem 1949

HOFMANN, Hasso, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22) Berlin 1974

HUGELMANN, Karl G., Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici, (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 98) Breslau 1909

IBACH, Helmut, Leben und Schriften des Konrad von Megenberg, (Neue deutsche Forschungen 210, Abt. Mittelalterliche Geschichte 7) Berlin 1938.

IMBACH, Ruedi, Laien in der Philosophie des Mittelalters, (Bochumer Studien zur Philosophie 14) Amsterdam 1989

IUNG, Nicolas, Crise et espoir de l'èglise. Causes de la crise, réaction de la hiérarchie, Paris 1978

JACOBEIT, Wolfgang, Schafhaltung und Schäfer in Zentraleuropa bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Berlin 1961

JÄGER, C. Stephen, The Origines of Courtliness-Civilizing Trends and the Formation of Courtly Ideals 839-1210, (University of Pensylvania Press) Philadelphia 1985

JAKOBS, Hermann, Cessante pristina palatinorum electione. Dynastisches Thronfolgerecht in höfischer Vorstellung. In: Deus qui mutat tempora. Menschen

und Institutionen im Wandel des Mittelalters, Festschrift für Alfons Becker zu seinem fünfundsechzigsten Geburtstag, hrsg. v. Ernst-Dieter HEHL / Hubertus SEIBERT / Franz STAAB, Sigmaringen 1987, S. 269-282

JANSSEN, Walter, Handwerksbetriebe und Werkstätten in der Stadt um 1200. In: Zur Lebensweise in der Stadt um 1200. Ergebnisse der Mittelalter-Archäologie, (Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters. Beiheft 4) Köln 1986, S. 301-378

JANSSEN, Wilhelm, Ein niederrheinischer Fürstenhof um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Rheinische Vierteljahresblätter 34 (1970), S. 219-251

JEHLE, Alfons, Das Bier in Bayern, München 1948

KAISER-GUYOT, Marie-Thérèse, Le Berger en France aux XIVe et XVe Siècles, (Publications de l'Université de Paris X Nanterre, Série A: Thèses et Travaux 26) Paris 1974

KANTOROWICZ, Ernst, Kaiser Friedrich der Zweite, Bd. 1, Düsseldorf/München 1963

KAEPPELI, Thomas / PELZER, Auguste, L'Oeconomica de Conrad de Megenberg retrouvée II. Le texte entier du ms. 7-7-32 de la Bibliothèque Colombine de Seville, RHE 45 (1950), S. 559-616

KAUFMANN, Georg, Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. 1, Stuttgart 1888 (Neudr. Graz 1958)

KEIL, Gundolf, Fachprosa-Studien, Berlin 1982

KELLERMANN-HAAF, Petra, Frau und Politik in den höfischen Romanen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts, (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 456) Göppingen 1986

KEMPF, Friedrich, Die päpstliche Gewalt in der mittelalterlichen Welt. Eine Auseinandersetzung mit Walter Ullmann. In: MHP 21, Rom 1959, S. 117-169

Ders., Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III., (MHP 19) Rom 1954

Ders. (Hrsg.), Sacerdozio e Regno da Gregorio VII a Bonifazio VIII. In: (MHP 18) Rom 1954

KETSCH, Peter, Frauenbild und Frauenrecht in Kirche und Gesellschaft, Düsseldorf 1984

KLAPISCH-ZUBER, Christiane, Die Frau und die Familie. In: Der Mensch des Mittelalters, hrsg. v. Jacques LE GOFF, Frankfurt/New York 1989 [Übers. v. Rom 1987], S. 312-339

KLUCKHOHN, Paul, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. In: Quellen und Studien zur Verfassungsge-

schichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. v. Karl ZEUMER, Bd. 4 Heft 1, Weimar 1910

KNAPPE, Karl B., Das Leben auf Burgen im Spiegel mittelalterlicher Literatur, Burgen und Schlösser 15 (1974), S. 1-8, 123-131

KOECHLING, Ludwig, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland. In: Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, hrsg. v. Edmund E. STENGEL, 2.1, Marburg 1925

KÖHN, Rolf, "Militia curialis". Die Kritik am geistlichen Hofdienst bei Peter von Blois und in der lateinischen Literatur des 9.-12. Jahrhunderts. In: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters, hrsg. v. Albert ZIMMERMANN, (Misc. Med. 12,1) Berlin/New York 1979, S. 227-257

Ders., Schulbildung und Trivium im lateinischen Hochmittelalter und ihr möglicher praktischer Nutzen. In: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. v. Johannes FRIED, (Vorträge und Forschungen 30) Sigmaringen 1986, S. 203-284

KÖLMEL, Wilhelm, Paupertas und potestas. Kirche und Welt in der Sicht des Alvarus Pelagius, Franziskanische Studien 46 (1946), S. 57-101

Ders., Wilhelm Ockham und seine kirchenpolitischen Schriften, Essen 1962

Ders., Regimen Christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltenverhältnisses und des Gewaltenverständnisses (8. bis 14. Jahrhundert), Berlin 1970

Ders., "Universitas civium et fidelium": Kriterien der Sozialtheorie des Marsilius von Padua. In: Medioevo 5: Marsilio da Padova, Teil I, Padua 1979, S. 49-80

Ders., Soziale Reflexion im Mittelalter, Essen 1985

KOSLOWSKI, Peter, Zum Verhältnis von Polis und Oikos bei Aristoteles, München 1976

Ders., Prinzipien der Ethischen Oekonomie, Tübingen 1988

KRAFT, Wilhelm, Das Reichsmarschallamt in seiner historischen Entwicklung, Jahrbuch des Historischen Vereins von Mittelfranken 78 (1959), S. 1-36; 79 (1960/61), S. 38-96

KRÜGER, Sabine, Zum Verständnis der Oeconomica Konrads von Megenberg. Griechische Ursprünge der spätmittelalterlichen Lehre vom Hause, DA 20 (1964), S. 475-561

Dies., Fische im "Buch der Natur" und in der "Oeconomica" des Konrad von Megenberg, Die Naturwissenschaften 54 (1967), S. 257-259

Dies., Konrad von Megenberg, Fränkische Lebensbilder 2 (1968), S. 83-103

Dies., Zum Verständnis der Oeconomica Konrads von Megenberg. Griechische Ursprünge der spätmittelalterlichen Lehre vom Hause, DA 20 (1964), S. 475-561

Dies., Das Rittertum in den Schriften des Konrad von Megenberg. In: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hrsg. v. Josef FLECKENSTEIN, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte) Göttingen 1977, S. 302-328

KUTTNER, Stephan / SMALLEY, Beryl, The Glossa ordinaria to the Gregorian Decretals, English Historical Review 60 (1945), S. 97-105

KÜNG, Hans, Die Kirche, München 1977

LACHANCE, LOUIS, L'humanisme politique de St. Thomas d' Aquin. Individu et état, Montréal 1965

LADNER, Gerhard B., The Concepts of "Ecclesia" and "Christianitas" and their Relation to the Idea of Papal "Plenitudo potestatis" from Gregory VII to Boniface VIII. In: Sacerdozio e Regno da Gregorio VII a Bonifacio VIII, hrsg. v. Friedrich KEMPF, (MHP 18) Rom 1954, S. 49-77

LAGARDE, Georges DE, La naissance de l'esprit laique au dèclin du moyen âge, Bd. 3: Le "Defensor pacis", Louvain 1970

LAEHR, Gerhard, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, (Historische Studien 166) Berlin 1926

LAMBERTINI, Roberto, Per una storia dell'oeconomica tra alto e basso Medioevo, Cheiron 2 [4] (1985), S. 45-74

Ders., A proposito della "cistruzione" dell'Oeconomica in Egidio Romano, Medioevo 14 (1988), S. 315-370

LÄMMERT, Eberhard, Reimsprecherkunst im Spätmittelalter. Eine Untersuchung der Teichnerreden, Stuttgart 1970

LANDAU, Peter, Zum Ursprung des "ius ad rem" in der Kanonistik. In: Proceedings of the Third International Congress of Medieval Canon Law, hrsg. v. Stephan KUTTNER, (Monumenta Iuris Canonici, Series C, 4) Città del Vaticano 1971

Ders., Jus patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts, (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht) Köln/Wien 1975

LANGHOLM, Odd, Wealth and Money in the Aristotelian Tradition, Bergen 1983

Ders., The Aristotelian Analysis of Usury, Bergen 1984

Ders., Economics in the medieval schools, (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters) Köln u. a. 1992

LATZKE, Irmgard, Hofamt, Erzamt und Erbamt im mittelalterlichen deutschen Reich, Diss. phil. Frankfurt a. M. 1970

LECOY DE LEMARCHE, Albert, La chaire francaise aus moyen âge, Paris 1868

LEFF, Gordon, The Apostolic Ideal in Later Medieval Ecclesiology, The Journal of Theological Studies, N.S. 28 (1967), S. 177-205

LICHTENBERGER, Elisabeth, Die Wiener Altstadt: Von der mittelalterlichen Bürgerstadt zur City, 2 Bde., Wien 1977

LIEBERTZ-GRÜN, Ursula, Frau und Herrscherin. Zur Sozialisation deutscher Adeliger (1150-1450). In: Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter, hrsg. v. Bea LUNDT, S. 165-187

Dies., Das andere Mittelalter, (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 5) München 1984

LINDNER, Kurt, Deutsche Jagdtraktate des 15. und 16. Jahrhunderts, Bd. 1, Berlin 1959

LIEBSCHÜTZ, Hans, Mittelalter und Antike in Staatstheorie und Gesellschaftslehre des heiligen Thomas von Aquin, AKG 61 (1979), S. 35-68

LINSENMAYER, Anton, Geschichte der Predigt in Deutschland von Karl den Großen bis zum Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts, München 1886

LOFFL-HAAG, Elisabeth, Hört ihr die Kinder lachen? Zur Kindhheit im Spätmittelalter, (Forum Sozialgeschichte 3) Pfaffenweiler 1991

LOHR, Charles H., Medieval Latin Aristotle Commentaries, Traditio 23 (1967) - 30 (1974).

Ders., The medieval interpretation of Aristotle. In: The Cambridge History of Later Medieval Philosophy, hrsg. v. Norman KRETZMANN / Anthony KENNY / Jan PINBORG, Cambridge 1982, S. 80-98

LONDNER, Monika, Eheauffassung und Darstellung der Frau in der spätmittelalterlichen Märendichtung, Diss. phil. Berlin 1973

LOTTIN, O., Le Droit Naturel chez Thomas d'Aquin et ses prédésseurs, Brügge 1931 (12. überarb. Aufl.)

LUBAC, Henri DE, Corpus mysticum: L'eucharistie et l'église au moyen âge, Paris 1944

LÜCKENRATH, Carl A., Zu den Rekonziliationsverhandlungen Ludwig des Bayern, DA 26 (1970), S. 549-555

LUNDT, Bea (Hrsg.), Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter, München 1991

MACCARRONE, Michele, "*Potestas directa*" e "*potestas indirecta*" nei teologi del XII e XIII secolo, (MHP 18) Rom 1954, S. 27-47

Ders., Vicarius Christi. Storia del titolo papale, Rom 1952

MAFFEI, Domenico, La Donazione di Costantino nei Giuristi medievali, Mailand 1964

MAGER, Johannes / MEIßNER, Günter / ORF, Wolfgang, Die Kulturgeschichte der Mühlen, Leipzig 1988

MAGER, Wolfgang, Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffs, (Akademie der Wissensch. und Literatur. Abhandl. der Geistes- und Sozialwiss. Kl. 9) Mainz 1968

MAIER, Anneliese, Zwei unbekannte Streitschriften gegen Johann XXII. aus dem Kreis der Münchner Minoriten, AHP 5 (1967), S. 42-78

MAKOWSKI, Elizabeth M., The Conjugal Debt and Medieval Canon Law. In: Equally in God's Image. Women in the Middle Ages, hrsg. v. Julia B. HOLLOWAY / Constance S. WRIGHT / Joan BECHTOLD, New York u. a. 1990, S. 129-143 [bereits in: Journal of Medieval History 3 (1977), S. 99-114]

MANTEL, Kurt, Forstgeschichtliche Beiträge, Hannover 1965

Ders., Wald und Forst in der Geschichte, Hannover 1990

MARTIN, Alfred, Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen, Jena 1906

MARTIN, Conor, Some Medieval Commentaries of Aristotle's "Politics". History. The Journal of the Historical Association N.S. 36 (1951), S. 29-44

MAURENBRECHER, Max, Thomas von Aquino's Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit, Leipzig 1898

MAURER, Georg L. VON, Geschichte der Fronhöfe, 4 Bde., 1862-1863

MAURIZIO, Adam, Geschichte der gegorenen Getränke, Berlin/Hamburg 1933 [Neudr. Schaan/Liechtenstein 1982]

DEMAUSE, LLOYD (Hrsg.), Hört ihr die Kinder weinen? Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit, Frankfurt a. M. 1977

MCCREADY, William D., Papal "Plenitudo potestatis" and the Source of Temporal Authority in Late Medieval Papal Hierocratic Theory, Speculum 48 (1973), S. 654-674

Ders., The Problem of the Empire in Augustinus Triumphus and Late Medieval Papal Hierocratic Theory, Traditio 30 (1974), S. 325-349

Ders., Papalists and Antipapalists: Aspects of the Church/State Controversy in the Later Middle Ages, Viator 6 (1975), S. 241-273

Ders., The Papal Sovereignty in the Ecclesiology of Augustinus Triumphus, Mediaeval Studies 39 (1977), S. 177-205

MEIER, Christel, Die Rezeption des Anticlaudianus Alans von Lille in Textkommentierung und Illustration. In: Text und Bild. Aspekte des Zusammenwirkens zweier Künste in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. ders. / Uwe RUBERG, Wiesbaden 1980, S. 408-549

MEIER, Christian, Entstehung des Begriffs "Demokratie". Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie, Frankfurt a. M. 1970

MELVILLE, Gert, Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft. In: Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, hrsg. von Peter-Johannes SCHULER, Sigmaringen 1987, S. 203-309

Ders., Um Welfen und Höfe. Streiflichter am Schluß einer Tagung. In: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, hrsg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER, (Wolfenbüttler Mittelalter-Studien 7) Wiesbaden 1995, S. 541-557

Ders. / MOOS, Peter VON (Hrsg.), Das Öffentliche und das Private in Mittelalter und Früher Neuzeit, (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 8) Köln/Weimar/Wien (In Druck)

MEYER, Hermann, Lupold von Bebenburg. Studien zu seinen Schriften, (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte 7,1-2) Freiburg 1909

Ders., Lacrima ecclesiae. Neue Forschungen zu den Schriften Konrads von Megenberg, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 39 (1914), S. 469-503

MICHAEL, Bernd, Johannes Buridan: Studien zu seinem Leben, seinen Werken und zur Rezeption seiner Theorien im Europa des späten Mittelalters, 2 Bde., (Diss. phil. FU Berlin 1978) Berlin 1985

Ders., Buridans moralphilosophische Schriften, ihre Leser und Benutzer im späten Mittelalter. In: Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, hrsg. v. Jürgen MIETHKE, München 1992, S. 139-151

MIETHKE, Jürgen, Ockhams Weg zur Sozialphilosophie, Berlin 1969

Ders., Ein neuer Text zur Geschichte der politischen Theorie im 14. Jahrhundert: Der Tractatus de potstate summi pontificis des Guillelmus de Sarzano aus Genua, QFIAB 54 (1974), S. 509-538

Ders., Zeitbezug und Gegenwartsbewußtsein in der politischen Theorie der esten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: Antiqui und Moderni, hrsg. v. Albert ZIMMERMANN, (Misc. Med. 9) Berlin/New York 1974, S. 262-292

Ders., Marsilius und Ockham, Publikum und Leser ihrer politischen Schriften im späteren Mittelalter. In: Medioevo 6: Marsilio da Padova, Teil II, Padua 1980, S. 543-567

Ders., Das Konsistorialmemorandum "De potestate pape" des Heinrich von Cremona von 1302 und seine handschriftliche Überlieferung. In: Studi sul XIV secolo in memoria di Anneliese Maier, a cura di A. MAIERÙ e A. PARAVICINI BAGLIANI, (Storia e letteratura 151) Rom 1981, S. 421-451

Ders., Die Traktate "De potestate papae" - ein Typus politiktheoretischer Literatur im späteren Mittelalter. In: Les genres littéraires dans les sources théologiques et philosophiques médiévales, définition, critique et exploitation, hrsg. v. R. BULTOT / L. GÉNICOT, Louvain 1982, S. 198-211

Ders. / BÜHLER, Arnold, Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter, (Historisches Seminar 8) Düsseldorf 1988

Ders., Bildungsstand und Freiheitsforderung (12. bis 14. Jahrhundert). In: Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hrsg. v. Johannes FRIED (Vorträge und Forschungen 39) Sigmaringen 1991, S. 221-247

Ders., Politische Theorie in der Krise der Zeit. Aspekte der Aristotelesrezeption im frühen 14. Jahrhundert. In: Institutionen und Geschichte, hrsg. von Gert MELVILLE, (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 1) Köln/Weimar/Wien 1992, S. 157-186

MITTEIS, Heinrich, Die deutsche Königswahl, Brünn 1944

MOCHI ONORY, Sergio, Fonti canonistiche dell'idea moderna dello stato, Milano 1951

MOELLER, Richard, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich, Berlin 1914

MONTAGUT I ESTRAGUÉS, El Mestre Racional a la Corona d'Aragó (1283-1419). (Fundació Noguera. Textos i Documents 13) Barcelona 1987, 2 Bde.

MORAW, Peter, Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, Archiv für Diplomatik 15 (1969), S. 428-531

Ders., Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. v. K.G.A. JESERICH / H. POHL / G.-CHR. UNRUH, Bd. 1, 1983, S. 21-65

Ders., Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV., ZHF 12 (1985), S. 1-42

Ders., Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493). In: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. v. Roman SCHNUR, Berlin 1986, S. 77-147

MORRÉ, Fritz, Ratsverfassung und Patriziat in Regensburg bis 1400. In: Verhandlungen des Historischen Vereins in Regensburg 85 (1935), S. 1-174

MORRIS, Colin, The Papal Monarchy. The Western Church from 1050 to 1250, Oxford 1989

MORSAK, Louis C., Zur Rechts- und Sakralkultur bayerischer Pfalzkapellen und Hofkirchen unter Mitberücksichtigung der Hausklöster, (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 21) Freiburg/Schweiz 1984

MOSER, Peter, Das Kanzleipersonal Kaiser Ludwigs des Bayern in den Jahren 1330-1347, (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 37) München 1985

MULDOON, James, Extra ecclesiam non est imperium. The Canonists and the Legitimacy of Secular Power, Studia Gratiana 9 (1966), S. 551-580

MÜLLER, Carl, Der Kampf Ludwig des Baiern mit der römischen Curie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde., Tübingen 1879-1880

MÜLLER, Ewald, Das Konzil von Vienne, 1311-1312. Seine Quellen und seine Geschichte, (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 12) Münster 1934

MÜLLER, Rainer A., Geschichte der Universität. Von der mittelalterlichen Universitas zur deutschen Hochschule, München 1990

Ders., Kirche, Orden und Universität im späten Mittelalter. In: Von den Generalstudien zur spezialisierten Universität, hrsg. v. Carl A. LÜCKERATH, Köln 1990, S. 3-28

Ders., Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit, (Enzyklopädie deutscher Geschichte 33) München 1995

NEITMANN, Klaus, Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung. In: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hrsg. v. Peter JOHANEK, (Residenzenforschung 1) Sigmaringen, 1990, S. 11-43

NIERMEYER, Jan F., Mediae latinitatis lexicon minus, Leiden 1976

NISCHIK, Traude-Marie, Das volkssprachliche Naturbuch im späten Mittelalter. Sachkunde und Dinginterpretation bei Jacob van Maerlant und Konrad von Megenberg, Tübingen 1986

NITSCHKE, August, Die Stellung des Kindes in der Familie im Spätmittelalter und in der Renaissance. In: Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, hrsg. v. Alfred HAVERKAMP, Köln/Wien 1984, S. 215-243

NOONAN, John T., Empfängnisverhütung, Mainz 1969

OFFLER, Hilary S., Zum Verfaser der "Allegaciones de potestate imperiali" (1338), DA 42 (1986), S. 555-619

OLSCHKI, Leonardo, Paris nach den altfranzösischen nationalen Epen, Heidelberg 1913

OPITZ, Claudia, Frauenalltag im Mittelalter. Biographien des 13. und 14. Jahrhunderts, (Ergebnisse der Frauenforschung 5) Weinheim 1985

Dies., Evatöchter und Bräute Christi. Weiblicher Lebenszusammenhang und Frauenkultur im Mann, Weinheim 1990

OEXLE, Otto G., Haus und Ökonomie im frühen Mittelalter. In: Person und Gemeinschaft im Mittelalter, Karl Schmid zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Gerd ALTHOFF / Dieter GEUENICH / Otto G. OEXLE / Joachim WOLLASCH, Sigmaringen 1988, S. 101-122

Ders., Wirtschaft III. Mittelalter. In: Geschichtliche Grundbegriffe, hrsg. von O. BRUNNER / W. CONZE / R. KONSELLECK Stuttgart 1992.

PAGE, Christopher, German Musicians and their instruments: A 14th-century account by Konrad of Megenberg. His Yconomica, Early Music 10,2 (1982), S. 192-200

PARAVICINI, Werner, Soziale Schichtung und soziale Mobilität am Hof der Herzöge von Burgund, Francia 5 (1977), S. 127-182

Ders., Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters, (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32) München 1994

Ders. (Hrsg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, (Residenzenforschung 5) Sigmaringen 1995

PATZE, Hans, Die Hofgesellschaft Kaiser Karls IV. und König Wenzels in Prag. In: Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich = Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1978), hrsg. v. dems., Göttingen 1978, S. 733-774

Ders., "Salomon sedebit super solium meum". Die Konsistorialrede Papst Clemens' II. anläßlich der Wahl Karls IV. In: Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich = Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1978), hrsg. v. dems., Göttingen 1978, S. 1-37

PENNINGTON, Kenneth, Pope and Bishops: The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries, Philadelphia 1984

Ders., The Prince and the Law, *1200-1600. Sovereignty and Rights in the Western Legal Tradition*, Berkeley/Los Angels/Oxford 1993

PETERS, Edward, The Shadow King. Rex inutilis in Medieval Law and Literature 751-1327, New Haven/London 1970

PIZZORINI, Reginaldo M., Il diritto naturale dalle origini a S. Tommaso d'Aquino: saggio storico-critico, Rom 1985 (2. überarb. Aufl.)

PODLECH, Adalbert, Die Herrschaftstheorie des Johannes von Paris, Der Staat 16 (1977), S. 465-492

POST, Gaines, Two Notes on Nationalism in the Middle Ages, Traditio 9 (1953), S. 281-320

Ders., Studies in Medieval Legal Thought. Public Law and the State, 1100-1322, Princeton 1964

Ders., Some Unpublished Glosses, Archiv für katholisches Kirchenrecht 117 (1937), S. 403-429

POST, Paul, La naissance du costume masculin moderne au XIVe siècle. In: Actes du Ier congrès international d'histoire du costume (1952), Venedig 1955, S. 28-42

PRINZ, Friedrich, Marsilius von Padua, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 39 (1976), S. 39-77

PRUNS, Herbert / STAAB, Josef, Brot und Wein, (Schriften zur Weingeschichte 95) Wiesbaden 1990

QUARITSCH, Helmut, Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, Fankfurt a. M. 1970

QUILLET, Jeannine, La philosophie politique de Marsile de Padoue, (L'église et l'état au Moyen Age 14) Paris 1970

Dies., Community. Community, counsel and representation. In: J. H. BURNS, The Cambridge history of medieval political thought c. 350-c. 1450, Cambridge 1988, S. 520-572

RANDI, Eugenio, La vergine e il papa: Potentia Dei absoluta e Plenitudo potestatis papale nel XIV secolo. In: History of Political Thougth 5 (1984), S. 425-445

RASHDALL, Hastings, The Universities of Europe in the Middle Ages, 1895 [überarb. v. POWICKE, Fredericke M. und EMDEN, Alfred B., 3 Bde., Oxford 1936/1987]

RAUMER, Karl von, Die deutschen Universitäten, (Geschichte der Pädagogik 4) Stuttgart 1861 [3. überarb. Aufl.]

REUTER, Hans G., Die Lehre vom Ritterstand, (Neue Wirtschaftsgeschichte 4) Köln/Wien 1971

RICHTER, Albert, Deutsche Redensarten, Leipzig 1921 [4. überarb. Aufl.]

RICHARZ, Irmintraut, Das ökonomisch autarke "Ganze Haus" - Eine Legende? In: Haushalt und Familie in Mittelalter und Renaissance, hrsg. v. Trude EHLERT, Sigmaringen 1991, S. 269-279

Dies., Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik, Göttingen 1991

RICHÉ , Pierre / ALEXANDRE-BIDON, Danièle, L'enfance au Moyen Age, Paris 1994, S. 12 u. 167

RIEDEL, Manfred, Metaphysik und Metapolitik, Frankfurt 1975

RIEZLER, Sigmund, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiern. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche, Leipzig 1874

RIPPMANN, Dorothee / SIMON-MUSCHEID, Katharina, Weibliche Lebensformen und Arbeitszusammenhänge im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Frauen und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung, hrsg. v. Mireille OTHENIN-GIRARD / Anna GOSSENREITER / Sabine TRAUTWEILER, Zürich 1991, S. 63-98

RITSCHER, Berta, Die Entwicklung der Regensburger Ratsverfassung in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur der Zeit von 1245-1429. In: Verhandlungen des Historischen Vereins für Regensburg und Oberpfalz 114 (1974), S. 7-126, 115 (1975), S. 7-63, 116 (1976), S. 7-110

RIVIÈRE, Jean, Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel. Étude de théologie positive, (Spicilegium sacrum Lovaniense. Études et documents 8) Louvain/Paris 1926

Ders., Une première "Somme" du pouvoir pontifical: le pape chez Augustin d'Ancône, Revue des sciences religieuses 18 (1938), S. 149-183

ROBINSON, Ian S., The Papacy 1073-1198. Continuity and innovation, Cambridge u. a. 1990

RÖCK, Werner, Berthold von Regensburg: Leben und Werk. In: Ratisbona sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter, München/Zürich 1989, S. 270-272

ROSCHECK, Petra, Französische Kandidaturen für den römischen Kaiserthron in Spätmittelalter und Frühneuzeit (1272/73-1519), Diss. phil. Saarbrücken 1984

RÖSENER, Werner, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen, DA 45 (1989), S. 485-550

Ders., Die höfische Frau im Hochmittelalter. In: Curialitas, hrsg. v. Josef FLECKENSTEIN, Göttingen 1990, S. 171-230

ROSENTHAL, Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. 1: Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180-1598), Würzburg 1889

ROSSIAUD, Jacques, Prostitution, Sexualität und Gesellschaft in den französischen Städten des 15. Jahrhunderts. In: Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland,

hrsg. v. Philippe ARIÈS / André BÉJIN, Frankfurt a. M. ^{3}1984 [Übers. v. Paris 1982], S. 97-120

ROßMANN, Heribert, Die Hierarchie der Welt. Gestalt und System des Franz von Meyronnes, O.F. M., (Franziskanische Forschungen 2) Werl i. Westf. 1972

ROTH, Dorothea, Die mittelalterliche Predigttheorie und das manuale Curatorum des Johann Ulrich Surgant, Diss. phil. Basel 1956

RUSSELL, Frederick H., The Just War in the Middle Ages, (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, Third Series, vol. 8) Cambridge 1975

SABLONIER, Roger, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66) Göttingen 1979

Ders., Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter. In: Adelige Sachkultur des Spätmittelalters, (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs 5) Wien 1982, S. 9-34

SCHILLING, Otto, Die Staats- und Soziallehre des heiligen Thomas von Aquin, München 1930 [2. überab. Aufl.]

SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Das Papsttum. Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance, Darmstadt 1984

Ders., Benedikt XII. und Ludwig der Bayer. Zum Scheitern der Verhandlungen im Frühjahr 1337, AKG 59 (1977), S. 212-221

SCHIPPERGES, Heinrich, Zum Gleichgewicht von medizinischer Theorie und ärztlicher Praxis, Regensburg 1970

Ders., Der Garten der Gesundheit, München ^{2}1990

SCHLATTER, Richard, Private Property. The History of an Idea, London 1951

SCHMIDTCHEN, Volker, Bombarden, Befestigungen, Büchsenmeister. Eine Studie zur Entwicklung der Militärtechnik, Düsseldorf 1977

Ders., Kriegswesen im späten Mittelalter. Technik, Taktik, Theorie, Weinheim 1990

SCHMUCK, Johann, Ludwig der Bayer und die Reichsstadt Regensburg. Der Kampf um die Stadtherrschaft im späten Mittelalter, phil. Diss., Regensburg 1995

SCHNEYER, Johann B., Die Sittenkritik in den Predigten Philipps des Kanzlers, (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters 39 Heft 4) Münster/Westf. 1963

Ders., Geschichte der katholischen Predigt, Freiburg 1969

SCHNURRER, Ludwig, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255-1340, (Münchener Histor. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswiss. 8) Kallmünz 1972

SCHOLZ, Richard, Politische und weltanschauliche Kämpfe um den Reichsgedanken am Hofe Ludwigs des Bayern, Zeitschrift für deutsche Geisteswissenschaft 1 (1938), S. 298-316

SCHÖNEBERG, Hans, Schulen. Geschichte des Unterrichts von der Antike bis zur Neuesten Zeit, Frankfurt a. M. 1981

SCHREINER, Klaus, "Hof" (*curia*) und "höfische Lebensführung" (*vita curialis*) als Herausforderung an die christliche Theologie und Frömmigkeit. In: Höfische Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensformen um 1200, hrsg. v. Gert KAISER / Jan-Dirk MÜLLER, (Studia humaniora 6) Bielefeld 1986, S. 67-139

SCHUBERT, Ernst, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, Jahrbuch für westdt. Landesgeschichte 1 (1975), S. 97-128

Ders., König und Reich, Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63) Göttingen 1979

Ders., Probleme der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Reich. In: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hrsg. v. Reinhard SCHNEIDER (Vorträge und Forschungen 32), Sigmaringen 1987, S. 135-184

Ders., Kurfürsten und Wahlkönigtum. In: Balduin von Luxemburg. 1285-1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres, hrsg. v. Johannes MÖTSCH / Franz-Josef HEYEN, Mainz 1985, S. 103-117

Ders., Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35) München 1996

Ders., Fahrendes Volk im Mittelalter, Bielefeld 1995

SCHULTE, J. F. VON, Geschichte der Quellen der Literatur und des Kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, 3 Bde., Stuttgart 1875-1880

SCHULZ, Alwin, Das Höfische Leben zur Zeit der Minnesinger, 2 Bde., Leipzig 1879/80

SCHÜPPERT, Helga, Frauenbild und Frauenalltag in der Predigtliteratur. In: Frau und spätmittelalterlicher Alltag, (Veröff. d. Inst. f. ma. Realienkunde Österr. 9) Wien 1986, S. 103-156

SCHÜTZ, Alois, Die Prokuratorien und Instruktionen Ludwigs des Bayern für die Kurie (1331-1345). Ein Beitrag zu seinem Absolutionsprozeß, (Münchner Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 11) Kallmünz 1973

SCHWARZKOPF, Ursula, Zum höfischen Dienstrecht im 15. Jahrhundert: Das burgundische Beispiel. In: Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. 2, (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 36) Göttingen 1972, S. 422-442

SCHWÖBEL, Hermann O., Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330-1346, (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 10) Weimar 1968

SEELIGER, Gerhard, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Innsbruck 1885

SEIBT, Ferdinand, Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, München 1978

SIEBEN, Hermann J., Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters (847-1378), (Konziliengschichte, Reihe B: Untersuchungen) München u.a. 1984

SHAHAR, Shulamith, Die Frau im Mittelalter, Königstein 1981

Dies., Kindheit im Mitttelalter, München/Zürich 1991 [Übers. v. London 1990]

SOWINSKI, Bernhard, Lehrhafte Dichtung des Mittelalters, Stuttgart 1971

SPIESS, Karl-Heinz, Königshof und Fürstenhof. Der Adel und die Mainzer Erzbischöfe im 12. Jahrhundert. In: Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters, Festschrift für Alfons Becker, hrsg. v. Ernst-Dieter HEHL / Hubertus SEIBERT / Franz STAAB, Sigmaringen 1987, S. 203-234

SPONHEIMER, M., Konrads von Megenberg politische Ideen, Diss. masch. Berlin 1924

SPÖRL, Johannes, Gedanken um Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Mittelalter. In: Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt, hrsg. v. Bernhard PFISTER / Gerhard HILDMANN, Berlin 1956, S. 11-32

SPRINKART, Alfons, Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314 (1317), (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 4) Köln/Wien 1986

STELLA, Pietro T., Magistri de Palude Tractatus de potestate pape, (Textus et studia in historiam scholasticae 2) Zürich 1966

STENGEL, Edmund E., Den Kaiser macht das Heer, Weimar 1910. [Stark erweiterte Fassung in:] Ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter, Köln/Graz 1965, S. 1-169

Ders., Avignon und Rhens. Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Recht am Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, (Quellen und Foschungen zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 6,1) Weimar 1930

STRAYER, Joseph R., Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, Köln/Wien 1975 [Übers. von Princeton/New York 1970]

STROMER, Wolfgang VON, Die Gründung der Baumwollindustrie in Mitteleuropa, (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 17) Stuttgart 1978

STRUVE, Tilmann, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter, (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16) Stuttgart 1978

STÜRNER, Wolfgang, Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken, (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 11) Sigmaringen 1987

STUTZER, Dietmar, Geschichte des Bauernstandes in Bayern, München 1988

SZABÓ, Thomas, Der mittelalterliche Hof zwischen Kritik und Idealisierung. In: Curialitas, hrsg. v. Josef FLECKENSTEIN, Göttingen 1990, S. 350-391

THEUERKAUF, Gerhard, Land und Lehenswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, (Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 7) Köln/Graz 1961

THOMAZI, Auguste-Antoine, Histoire de la pêche, Paris 1957

THUM, Bernd, Öffentlich-Machen, Öffentlichkeit, Recht. Zu den Grundlagen und Verfahren der politischen Publizistik im Spätmittelalter. In: Literatur und Linguistik 37 (1980), S. 12-69.

TIERNEY, Brian, Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism, (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought N.S. 4) Cambridge 1955

Ders., Natura id est deus: A Case of Juristic Pantheism? Journal of the History of Ideas 24 (1963), S. 307-322

Ders., Hostiensis and Collegiality. In: Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law, hrsg. v. Stephan KUTTNER, (Monumenta Iuris Canonici, Series C,5) Città del Vaticano 1076, S. 402-409

Ders., Public expediency and natural law: a fourteenth-century discussion on the origins of government and property. In: Authority and Power. Studies on Medieval Law and Government Presented to W. Ullmann, hrsg. v. Brian TIERNEY / Peter LINEHAN, Cambridge 1980, S. 167-182

TIMM, Albrecht, Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer, Köln/Graz 1960

TORRELL, Jean-Pierre, Magister Thomas. Leben und Werk des Thomas von Aquin, Freiburg/Basel/Wien 1995, S. 186. (Übers. v. Fribourg 1993)

DE LA TORRE, Angle Sánchez, Quelques arguments contre Marsile, selon Alvaro Pelayo. In: Medioevo 6: Marsilio da Padova, Teil II, Padua 1980, S. 467-471

TRICHET, Louis, Le costume du clergé. Ses origines et son évolution en france d'après les règlements de l'église, Paris 1986

UHLIG, Klaus, Hofkritik im England des Mittelalters und der Renaissance. Studien zu einem Gemeinplatz der europäischen Moralistik, (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, N.F. 56) Berlin 1973

UIBLEIN, Paul, Mittelalterliches Studium an der Wiener Artistenfakultät, Kommentar zu den Acta Facultatis artium Universitatis Vindobonensis 1385-1416, (Schriftenreihe des Universitätsarchivs 4) Wien 1987

ULLMANN, Walter, Medieval Papalism. The Political Theories of the Medieval Canonists, London 1949

Ders., The Growth of Papal Government in the Middle Ages. A study in the ideological relation of clerical to lay power, London 1955

Ders., Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter. Idee und Geschichte, Graz 1960.

Ders., De Bartoli sententia: Concilium repraesentat mentem populi. In: Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti per il VI centenario 2, (Università degli studi di Perugia) Milano 1962, S. 705-733

Ders., Papst und König, Salzburg/München 1966

Ders., Grundfragen des mittelalterlichen Papsttum. In: Ideologie und Herrschaft im Mittelalter, hrsg. v. Max KERNER, (Wege der Forschung 530) Darmstadt 1982, S. 207-240

UNVERHAU, Dagmar, Approbatio-Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig IV., (Historische Studien 424) Darmstadt 1973

USSEL, Jan VAN, Sexualunterdrückung. Geschichte der Sexualfeindschaft, Gießen 1977.

VECCHIO, Silvana, La bonne épouse. In: Histoire des femmes en occident, hrsg. v. Georges DUBY / Michelle PERROT, Bd. 2, Paris 1991 [Übers. v. Rom 1990], S. 117-145

VICTOR, Ulrich, [Aristoteles] Oikonomikos. Das erste Buch der Oekonomik - Handschriften, Text, Übersetzung und Kommentar - und seine Beziehung zur Ökonomik-Literatur, (Beiträge zur klassischen Philologie 147) Königstein/Ts. 1983

VOGELLEHNER, Dieter, Garten und Pflanzen im Mittelalter. In: Geschichte des deutschen Gartenbaues, hrsg. v. Günther FRANZ (Deutsche Agrargeschichte 6) Stuttgart 1984, S. 69-98

VOLKERT, Wilhelm, Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stephan II. 1331-1375, Diss. phil. München 1952.

WALTHER, Helmut G., Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens, München 1976

Ders., Ursprungsdenken und Evolutionsgedanke im Geschichtsbild der Staatstheorien in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: Antiqui und Moderni, hrsg. v. Albert ZIMMERMANN, (Misc. Med. 9) Berlin/New York 1974, S. 262-292

WATT, John A., The Theory of the papal Monarchy in the Thirteenth Century, Traditio 20 (1964), S. 179-317

WAGNER, Ferdinand, Das Bild der frühen Oekonomik, (Salzburger sozialwissenschaftliche Studien 1) Salzburg/München 1969

WEBER, Margit, Konrad von Megenberg, Leben und Werk, Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 20 (1986), S. 213-324

Dies., Konrad von Megenberg, Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23/24 (1989/90) 1. Teil, S. 206-215

WEBER, Wolfgang, Das Sonne-Mond-Gleichnis in der mittelalterlichen Auseinandersetzung zwischen Sacerdotium und Regnum. In: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Hans-Jürgen BECKER, Aalen 1979, S. 147-175

WEDDIGE, Hilkert, Einführung in die germanistische Mediävistik, München 1987

WEIGAND, Rudolf, Die Lehre der Kanonisten des 12. und 13. Jahrhunderts von den Ehezwecken, Studia Gratiana 12 = Collect. Stephan Kuttner 2, Bologna 1967, S. 445-478

Ders., Die Naturrechtslehre der Legisten und Dekretisten von Irnerius bis Accursius und von Gratian bis Johannes Teutonicus, (Münchner Universitätsschriften. Theologische Fakultät) München 1967

Ders., Ehe- und Familienrecht in der mittelalterlichen Stadt. In: Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, hrsg. v. Alfred HAVERKAMP, Köln/Wien 1984, S. 161-194

WEINACHT, Paul-Ludwig, Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, (Beiträge zur Politischen Wissenschaft 2) Berlin 1968

WEISHEIPL, James. A., Curriculum of the Faculty of Arts at Oxford in the Early Fourteenth Century, Mediaeval Studies 26 (1964), S. 143-185

WIEACKER, Franz, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1952

WILKS, Michael J., The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Pulicists, Cambridge 1963

Ders., Papa est nomen iurisdictionis, Augustinus Triumphus and the Papal Vicariate of Christ, Journal of Theological Studies N.S. 8 (1957), S. 71-91, S. 256-271

WILLERS, Dorothea, Die aristotelische Oekonomik, Diss. phil. Breslau 1931

WILLIAMS, Gerhild S., Adelsdarstellung und adliges Selbstverständnis im Spätmittelalter: Politische und soziale Reflexionen in den Werken J. Rothes und U. Füetrers. In: Legitimationskrisen des deutschen Adels 1200-1900, hrsg. v. Peter U. HOHENDAHL / Paul M. LÜTZELER, (Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 11) Stuttgart 1979, S. 45-60

WINTER, Matthias, Kindheit und Jugend im Mittelalter, (Hochschulsammlung Philosophie: Geschichte. 6) Diss. phil. Freiburg 1984

WOHLGEMUTH, Hanns, Das Urkundenwesen des Deutschen Reichshofgerichts 1273-1378, (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 1) Köln/Wien 1973

WOLF-GRAAF, Anke, Die verborgene Geschichte der Frauenarbeit. Eine Bildchronik, Weinheim 1983

WRIEDT, Klaus, Schulen und bürgerliches Bildungswesen in Norddeutschland im Spätmittelalter. In: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. v. Bernd MOELLER / Hans PATZE / Karl STACKMANN, (Abhandl. d. Akad. der Wisssenschaften in Göttingen, Philolg.-Hist. Kl.; Folge 3, Nr.137) Göttingen 1983, S. 152-172

WYDUCKEL, Dieter, Princeps Legibus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre, (Schriften zur Verfassungsgeschichte 30) Berlin 1979

ZAPPERT, Georg, Über das Badewesen mittelalterlicher und späterer Zeit, Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 21 (1859), S. 3-166

ZEYEN, Rainer, Die theologische Disputation des Johannes de Polliaco zur kirchlichen Verfassung, Frankfurt 1976

ZOTZ, Thomas, Urbanitas. Zur Bedeutung und Funktion einer antiken Wertvorstellung innerhalb der höfischen Kultur des hohen Mittelalters. In: Curialitas, hrsg. v. Josef FLECKENSTEIN, Göttingen 1990, S. 392-451

ZUMKELLER, Adolar, Schrifttum und Lehre des Hermann von Schildesche, O.E S.A. (gest. 1357), (Classicum 14) Würzburg 1959

ABBILDUNGSVERZEICHNIS UND BILDNACHWEIS

(Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich um die fotographischen Aufnahmen der Verfasserin dieser Arbeit.)

Abb. 1 Die Wollust.
Fresko in der Krypta der Kirche von Tavant im Tal der Loire. 12. Jahrhundert.

Abb. 2 Abschreckung!
Fresko an der Außenwand der Kirche von La Martyre in der Bretagne. 12. Jahrhundert (?).

Abb. 3 Calvaire der Kriche Notre-Dame de Tronoen in der Bretagne. Um 1450.

Abb. 4 Geburt Mariä.
Stuttgarter Staatsgalerie. Ende 16. Jahrhundert.

Abb. 5 Die vier Lebensalter.
Bartholomaeus Anglicus, De proprietatibus rerum. Jena, Universitätsbibliothek. Anfang 15. Jahrhundert.
Bildnachweis: Bartholomaeus Anglicus, Über die Eigenschaften der Dinge. Die Enzyklopädie des Bartholomaeus Anglicus in der illuminierten französischen Handschrift der Universitäts-Bibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Einf. und Beschr. von I. KRATZSCH / J. FLEMMING, Jena 1982, S. 68.

Abb. 6 Calvaire von Plougaste-Daoulas in der Bretagne. 1602-1604.

Abb. 7 Herr Kristan von Hamle.
Codex Manesse. Heidelberg, Cpg 848, fol. 71v. Anfang 14. Jahrhundert.
Bildnachweis: Codex Manesse, Die Miniaturen der Großen Heidelberger Liederhandschrift. Herausgegeben und erläutert von I. F. WALTHER unter Mitarbeit von G. SIEBERT, Frankfurt a. M. ^{3}1988.

Abb. 8 Messe am Hofe Philipps des Guten, Herzog von Burgund. Kommentar zum Vaterunser. Brüssel, Bibliothèque Royale Albert Ier, Ms 9092, fol. 9. Nach 1457.
Bildnachweis: Miniatures médiévales de la Librairie de Bourgogne au Cabinet des manuscrits de la Bibliothèque royale de Belgique. Commentaires par L. M. J. Delaissé. Avant-propos de H. Libaers et F. Masai, Brüssel 1959

Abb. 9 Rat Kaiser Heinrichs VII.
Tino da Camaino (+ 1337), Pisa, Camposanto. 1315-1318.

Abb. 10 Tischdiener.
St. Anna-Kapelle von Eggenfelden in Niederbayern. Ende 15. Jahrhundert.

Abb. 11 Kämmerer und seine Diener.
„Leges Palatinae" Jakobs III., König von Mallorca. Brüssel, Bibliothèque Royale Albert Ier, Ms. 9169. Mallorca 1337.
Bildnachweis: Miniatures médiévales de la Librairie de Bourgogne au Cabinet des manuscrits de la Bibliothèque royale de Belgique. Commentaires par L. M. J. Delaissé. Avant-propos de H. Libaers et F. Masai, Brüssel 1958.

Abb. 12 Marschall und zwei weitere Hofbeamte.
Wolfram von Eschenbach, Willehalm. München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 193, III, fol. 2v.

Abb. 13 Bauer bei der Ernte.
Monatsdarstellung im Freiburger Münster. Ende 13. Jahrhundert.

Abb. 14 Weinbauer.
Monatsdarstellung im Freiburger Münster. Ende 13. Jahrhundert.

Abb. 15 Wachen am Heiligen Grab
Heiligkreuzkirche in Schwäbisch Gmünd. Um 1350.

Abb. 16 Schneiderwerkstatt und Frauen, die Linnenzeug zuschneiden und nähen.
Hausbuch der Cerruti, Kunsthistorisches Museum Wien. Oberitalien, Ende 14. Jahrhundert.
Bildnachweis: J. SCHLOSSER, Ein veronesisches Bilderbuch und die höfische Kunst des 14. Jahrhunderts, Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses 16, Wien 1895, S. 144-182.

Abb. 17 Schuldarstellung.
St. Zeno in Verona. 15. Jahrhundert (?).

REGISTER

(Die Begriffe „Haus" und „Yconomica" wurden nicht aufgenommen, die Namen von modernen Wissenschaftlern nur dann, wenn sie im Text zitiert werden.)

Aachen 136; 151 f.
Abaelard 57
Absetzung 152; 158; 161 f.; 164; 166; 177 f.; 191; 199; 201; 225; 235
actus carnis 58
Aegidius Romanus 6; 13; 18; 25; 27 f.; 30 f.; 33; 35 f.; 39; 42- 44; 66; 69; 72; 123; 125; 127; 133; 135 f.; 148 f.; 168; 171; 173; 177; 187 f.; 215; 217; 221; 238; 241 f.; 244; 248 f.
Aegidius Spiritalis de Perusio 248
Alanus von Lille 118; 134; 236
Albert von Stade 212
Alberti, Leon B. 3; 65; 129
Albertus Magnus 23 f.; 26; 28; 36; 50; 54; 57 f.; 102-105; 242
Alexander de Villa-Dei 144
Alexander von Roes 169; 202; 219
Alexander von St. Elpidio 43; 158; 160; 168 f.; 171; 174; 177; 189; 205; 237 f.; 248
Alexander III., Papst 177
Alexandre-Bidon, Danièle 4
Allegationes 177; 193; 195; 197; 226; 231
Alvarus Pelagius 7 f.; 153; 160; 168 f.; 171; 176 f.; 181; 190 f.; 195; 205; 209 f.; 212; 218; 221; 238; 248
Amme 40; 63 f.; 66; 114; 249
Andreas de Perusio 165; 209
Anticlaudianus 134
Antonius de Rosellis 212
Approbation 8; 150; 153; 155; 190 f.; 198; 200 f.; 203-206; 209; 224; 228; 230 f.; 238; 248
Ariès, Philippe 62
Aristoteles 9; 13-19; 21; 23; 25 f.; 28 f.; 35; 54; 113; 133; 137; 174; 217; 220; 223; 240; 241
Aristoteles-Rezeption 17; 23; 247
Armutsfrage 152; 183; 236
Arnold, Klaus 3; 62
Arntzen, Jörg 116
ars pecuniativa 26
Artes liberales 139 f.; 145; 242; 246; 250
Artes mechanicae 113; 130
Arzt 73; 78
Augustiner-Eremiten 48
Augustinus 56; 58 f.; 133; 184; 188
Augustinus Triumphus 7; 153; 159 f.; 163; 165; 168 f.; 177; 191; 212
Averroes 168
Avicenna 64; 102

Bader 42; 97; 107; 123
Badeknecht 107
Balduin von Luxenburg, Erzbischof von Trier 154; 236
balistarii 93
Barisch, Gerhard 7
Bartholomäus Anglicus 129
Bartholomäus Metlinger 64
Bartholomeus von Brügge 18
Bauer 96; 103
Baumeister 96
Holzbaumeister 110
Steinbaumeister 110
Becker, Hans-Jürgen 8
Begarden 42; 49; 184; 189
Beghinen 184
Benedikt XII., Papst 140; 153
Benediktiner 48
Bernhard von Clairvaux 51
Bernhardus Compostellanus 196
Bernhardus Hispanus 192
Berthold von Regensburg 99; 106 f.; 119
Berthold von Tuttlingen 83
Binde- und Lösegewalt 195; 200; 204; 207; 212; 237
Bitschin, Konrad 67; 69
Bologna 140
Bonifaz VIII., Papst 148; 150; 165; 173; 175; 187; 190; 195; 204; 208; 232; 237
Bonn 151
Borst, Arno 7
Bote 112 f.
Brauer 96; 102 f.
Brotbäcker 96
Bubenheimer, U. 165
Buch der Natur 102; 104; 119; 249
Bücherschlepper 112
Bumke, Joachim 115 f.
Bürger 20; 28; 41 f.; 67; 124; 132; 250
campestres 20
Casagrande, Carla 4
Childerich III., fränkischer König 199
Chirurg 108
Chrematistik 15
Cicero 113
Clemens V., Papst 203
Clemens VI., Papst 11; 154 f.; 191; 204 f.; 207; 210; 225; 234
clementia 94
Colonna, Sciarra 152
Columella 36
cultores 96
curia maior 44; 72; 127; 129; 135-137; 244; 246
curia minor 36; 41; 44; 72 f.; 97; 117; 123-127; 129 f.; 135-137; 244-246
curiales 129
curialitas 5; 72; 97; 116; 134 f.; 245 f.

Dallapiazza, Michael 34
Dante Alighieri 29; 148; 237
De coronacione Caroli IV. 175; 214; 233; 235 f.
De ecclesiastica potestate 148 f.; 158; 174; 188
De mutatione plantae et silvestritate et domesticatione 104
De ortu et fine romani Imperii 237
De planctu ecclesiae 153
De potestate ecclesiastica 169
De potestate papae 49; 149; 217
De proprietatibus rerum 129
De septem sacramentis 113
De vegetabilibus 36; 50; 103 f.; 242
Defensor Pacis 152; 161; 166; 192
deMause, Lloyd 62
Dempf, Alois 7
Denifle, Heinrich 140

Depositionsrecht 167; 177 f.; 191; 199
Determinatio 219
Determinatio Compendiosa 201
Deutschland 68; 71; 82; 101 f.; 105; 119; 142; 151; 153; 155; 177; 184; 224 f.; 234
Devolutionsrecht 179 f.; 210-212
Dialogus 152
Diener
- , ehrbare 73
- , nützliche 83
- , unterhaltende 113
Dienerin 55; 114; 243
Dirrigel, Michael 2
Doctrinale 144
Dominikaner 48; 187
Duby, Georges 53
Durandus de San Porciano 186

Ehe 34; 40; 44; 50; 52 f.; 56-59; 63; 71; 132; 241; 249
Ehebruch 34; 55; 59 f.
Ehlert, Trude 5; 61
Eikenberg, Wiltrud 5
Engelbert von Admont 42; 72; 202; 221; 237; 248
Erfurt 140
Erziehung 3; 34; 62; 65; 66-70; 84; 132-134; 243; 246
Erziehungslehre 3; 34; 40; 44
Mädchenerziehung 4; 70
Prinzenerziehung 35; 40; 44; 132; 134
escator 96; 98
Eselstreiber 96

Fachliteratur 110; 121; 241; 246
Fahrer 97; 111
Familie 3; 5; 22; 31; 45; 63; 68; 95; 97; 107; 130
Fidem Catholicam, Kaiserlicher Erlaß 153; 196; 203; 226; 231
Fischer 92; 130
Flasch, Kurt 5
Fleckenstein, Josef 116
Flickschneider 97; 106
Flurwächter 96; 100
Förster 95
Forstknechte 95
Forstmeister 94; 130
Francesco da Barberino 3
Franciscus Toti 165; 171; 199; 248
Frankfurt 213
Frankreich 77; 94-96; 101; 127; 130; 150; 153; 174; 181; 218; 225
Franz von Mayronis 168
Franziskaner 48; 57; 119; 152; 189 f.
Frauenhofordnungen 4
Friedrich II., Herzog von Österreich 151
Friedrich II., Kaiser 79; 91; 150; 178; 199
Fuhrmann 97; 111 f.

Galen 54; 78
Ganz, Peter 116
Gärtner 97; 103 f.
Gemeinschaft 20; 24; 27 f.; 52; 62
- , bürgerliche 16
- , häusliche 18; 27
- , natürliche 16
- , staatliche 14; 16-19
- , vollkommene 16; 24
Gemeinwesen 27; 31; 166; 187
Gerbert von Aurillac 134
Gerlach von Nassau, Erzbischof von Mainz 154
Gilbert von Tournai 34; 156
Gloriosus Deus, kaiserlicher Erlaß 152 f.; 180 f.

Goldene Bulle 136; 203; 209; 213-215
Gotfried von Viterbo 201
Gratian 157; 163 f.; 181; 184; 196; 201
Gregor VII., Papst 178; 198
Grignaschi, Mario 218
Guibertus de Novigento 118
Guido de Baysio 179; 186; 189; 194; 230; 237
Guilelmus Durandis 206
Guillaume d'Auvergne 119
Gullielmus Amidani von Cremona 160

Hageneder, Ottmar 149
Handwerker 17; 40 f.; 67; 96; 105; 117; 119; 123 f.; 126; 129; 143
Häresie 152; 164; 176; 179; 184; 189
Hausväterliteratur 3; 36; 250
Heimpel, Hermann 5
Heinrich III., Kaiser 129
Heinrich IV., Kaiser 136; 199
Heinrich VII., Kaiser 75; 150 f.; 177
Heinrich von Cremona 149; 160; 201
Heinrich von Herford 214
Heinrich von Melk 120
Heinrich von Virneburg, Erzbischof von Mainz 154; 213
Heinrich Wittenwiler 107
Hennebo, Dieter 105
Hermann von Schildesche 160; 174; 189; 195; 206
Herrscherbild 11; 168
Hieronymus 209
Hincmar von Reims 129; 221
Hirt 96; 101
Hof 4; 10; 41; 43; 45; 50; 67 f.; 73-75; 77 f.; 82; 86-90; 107; 113; 115 f.; 122 f.; 125; 127-129; 131-133; 135-138; 152; 242; 245; 246
Hofdamen 114
Hoffräulein 114
Hofkritik 122
Hofmaier, Ulrich 83
Hofmeister 36; 84; 114; 130; 244
Hofmeisterin 114
Hofordnung 87; 102; 121; 123; 130
Hoftag 136; 246
Homilie 119
Honorius Augustodunensis 100
Hostiensis 56; 149 f.; 164; 175; 180; 206; 211; 213; 228
Hugelmann, Karl 180
Hugo von St. Victor 166; 170; 173
Hugo von Trimberg 84; 120
Huguccio 111; 172; 178; 196; 206; 210
Humbert de Romanis 100; 114
Humbert II. von Vienne 87; 102

Ibach, Helmut 7
Imbach, Ruedi 6
Imperium 18; 75; 150 f.; 167; 175; 191; 208; 215; 229; 239
Innozenz III., Papst 149; 173 f.; 190; 196; 201; 203 f.; 207 f.
Innozenz IV., Papst 149; 173; 178; 188; 191; 195; 199; 201; 210; 228
Investiturstreit 150; 181
Italien 79; 82; 151; 174; 230

Jacob von Vitry 119; 143
Jacobus de Fusignano 119
Jäger 90; 96; 116
Jäger, C. Stephen 116
Jägermeister 90; 95; 130
Jakob III., König von Mallorca 131
Jakob von Viterbo 168-171; 174; 177; 188; 205; 232; 238
Jakob von Vitry 107; 114

Johannes (Quidort) von Paris 165; 186; 191
Johannes Andreae 163; 177-179; 181; 201; 206; 209-211; 213; 232; 237
Johannes Buridan 5; 39
Johannes Rothe 120
Johannes Teutonicus 163; 178; 199 f.
Johannes von Jandun 11; 43; 152; 161; 166; 225; 234
Johannes XXII., Papst 151 f.; 154; 162; 173; 179; 189-200; 203; 235
Jurisdiktionsgewalt 11; 47; 149; 157 f.; 163; 171-173; 176; 188; 194 f.; 225; 236 f.; 242; 247 f.
Justus Menius 28

Kaeppeli, Thomas 1; 2; 8
Ludwig IV. der Bayer 203
Kaisertum 7; 150; 154; 171; 197; 208; 231
Kämmerer 87 f.; 113; 130
Kammerfrau 60; 114
Kammergericht 126
Kaplan 73 f.; 89; 129
Kardinalskollegium 156; 158 f.; 161; 163; 235
Karl der Große, Kaiser 128 f.; 192; 208; 226; 245
Karl IV., Kaiser 74 f.; 82; 85; 114; 136; 151; 155; 203 f.; 206 f.; 213 f.; 216; 219; 231; 238; 248
Karmeliter 48
Kartäuser 48
Kastner 96; 98 f.
Kaufleute 17; 40; 126
Kaufmann 37; 67 f.
Kellermeister 48; 87
Ketsch, Peter 3
Kind 3; 26; 62-66; 69; 240; 244
Kindererziehung 10; 35; 52; 62; 65
Kindheit 3 f.; 34; 62 f.; 70 f.; 243
Kirche 3; 7 f.; 10 f.; 18; 21; 31; 43; 47; 49; 53; 58-61; 63; 151; 156; 161; 163; 165 f.; 168 f.; 173; 176; 180-183; 188 f.; 192-196; 198; 209; 219; 221; 224 f.; 227; 231 f.; 236; 238; 242; 248
Kleine Renner 120
Kleriker 20 f.; 34; 47 f.; 52 f.; 58; 62; 74-76; 89; 116; 121; 123; 135; 164; 246
Koch 96; 101 f.
Köhn, Rolf 144
Kölmel, Wilhelm 5; 7 -9; 41; 188
Köln 123; 129
Konfirmation 8; 155; 191; 202; 204 f.; 224
Konrad von Ammenhausen 106 f.; 120
Konrad von Würzburg 106
Konstantin der Große, Kaiser 198; 230
Konstantinische Schenkung 196; 229; 237
Konstantinopel 197
Konzil 151; 165; 179; 199
Krieger 113
Kriegswesen 93; 125
Krönung 136; 153; 201; 205-207; 227 f.; 248
Krüger, Sabine 1 f.; 6; 8; 36; 72; 93; 123; 135; 217; 231; 249
Küchenmagd 114
Küchenmeister 85; 130

Lahnstein 235
Laien 6; 34; 48; 77; 134; 162; 166
Lambertini, Roberto 2
Landulf von Colonna 190; 212; 226
Landwirtschaft 36; 101; 103

Latzke, Irmgard 129
Laurentius Hispanus 193 f.; 196; 199
Leclercq, Jacques 7
Leges Palatinae 131
Leo III., Papst 192; 227
Liber sextus 163; 178; 182; 232
librimordes 133
Licet iuris, kaiserlicher Erlaß 154; 175; 196
Licet iuxta doctrinam, Bulle 152; 161; 187 f.
Lichtkämmerer 88
Liebertz-Grün, Ute 132
littere 67; 70
Livre de Yconomique d'Aristote 34
Loffl-Haag, Elisabeth 3; 62
Ludwig I. der Fromme 129
Ludwig IV. der Bayer, Kaiser 5; 73 f.; 79-83; 114; 120; 151; 153 f.; 161; 165; 169; 176; 179 f.; 200; 203; 206 f.; 223; 225; 234; 238
Lupold von Bebenburg 7; 32; 170; 174; 192; 198; 202; 206; 226

Mainz 151
manus continua 182
manus discreta 182
Marschall 89; 98; 126; 130; 244
Marsilius von Padua 10; 43; 152; 160 f.; 165-167; 187; 190; 192; 226; 234
Marstaller 89
Martin von Troppau 212
Maurer 97
McCready, William D. 172; 176
Medizin 46; 56; 78; 139; 229; 242; 249
Melville, Gert 6
Memoriale de prerogativa imperii Romani 169
Michael von Cesena 189
Michael, Bernd 5; 143; 146
Miethke, Jürgen 5; 8; 41
Ministeria curie Hanoniensis 131
Ministeriale 42; 115
minutores sanguinis 107
moralitates 78; 117; 121
Moralphilosophie 1; 32 f.; 134 f.; 223; 246
Moser, Peter 5
Moses 224
Mühldorf am Inn 151
Müller 42; 96; 98 f.; 116
Müller, Rainer A. 4
Mundschenk 86 f.; 130
Musiker 3; 113; 131

Narrenschiff 120
Nicolaus de Waldemonte 39
Nicolaus Oresmius 34; 39
Nicolaus von Kues 216
Nikolaus V., Gegenpapst 152
Nikomachische Ethik 15; 72; 222
Nitschke, August 3
Notar 73 f.; 79-83; 142
nummularius 88
Nürnberg 217

Obrigkeit 53; 58; 61; 91; 105; 121; 140 f.; 247
Oexle, Otto G. 2
Opitz, Claudia 53
Oxford 140

pabularius 89
Padua 140
Page, Christopher 2; 113
Palladius 103
pannausi 113
Papalismus 8; 156; 158; 165
Papsttum 5 f.; 149 f.; 171; 197; 208; 215; 224; 231; 239
Paravicini, Werner 4; 116; 125

Paris 139 f.; 145; 147
Parmensis (de Botone) 211
patrimonium Christi 180
Paucapalea 196
pauperes 20; 40; 64; 143; 249
Pelzer, Auguste 1
Pennington, Kenneth 9
Per Venerabilem, Bulle 175
Pest 96; 234
Peters, Edward 178
Petrus 39; 57; 159 f.; 183; 200
Petrus de Palude 157
Petrus Johannis Olivi 39; 57
Philipp II. der Gute, Herzog von Burgund 131
Philipp IV., der Schöne, König von Frankreich 150; 174; 181; 187; 196; 215
Philipp VI., König von Frankreich 218
Philipp von Schwaben 85
Pièrre Dubois 191
Pierre Gallego 33; 35; 135; 241
Pippin III., fränkischer König 199
Platon 16
Poenitentiale 113
Polizeiverordnung 121
Prag 125
Prämonstratenser 48
Predigt 118
Priesterleben 120
Privateigentum 11; 183-186; 189; 230; 238
Pseudo-Dionysius Areopagita 169

Quaestio in utramque partem 187
Quo ordine sermo fieri debeat 118

Ramon Llull 133
Randi, Eugenio 9
Rat 68 f.; 73; 75-77; 80; 129; 136; 246
- , königliche 75
- , tägliche 77
Rechtsprechung 76; 125-127; 176 f.
reductio ad unum 148; 237
Regensburg 5; 105; 217
Regimen sanitatis 78
Reichshofgericht 126
Reichsvakanz 179; 201; 211
Reichsvikariat 151 f.; 179; 200; 212
Reiniger 96
Reinmar von Zweter 212
Reitknecht 112
Rex pacificus Salomon 187
Rhens 154 f.; 208 f.; 214; 235
Richard de Mediavilla 57
Richarz, Irmgard 2; 30
Riché, Pierre 4
Rinderknecht 96
Ring 120
Ritter 20; 40; 44; 67 f.; 72; 115 f.; 118; 123; 134; 244; 246
ritus curie maioris 136
Robert Grosseteste 112; 121
Robert II., König von Sizilien 150; 177; 225
Rodung 95
Rom 152; 197 f.; 230
Rösener, Werner 4
Ruberg, Uwe 116
Rudolf I., Herzog von Sachsen-Wittenberg 215 f.; 236
Rules 112; 121
rustici 40; 124; 249

Sachsenhäuser Appellation 152; 180
Sachsenspiegel 212
Sänger 113
Scandalum 165
Schachzabelbuch 106
Schatzmeister 87
Schauspieler 113
Schiffer 97; 111 f.

Schimmelpfennig, Bernhard 224
Schisma 165; 176; 225
Schlüsselgewalt 54 f.; 61
Schlüsselträgerin 114
Schmied 97; 109
  Hufschmied 109
Schneider 97; 105; 218
Schnurrer, Ludwig 79
Scholz, Richard 6 f.; 226; 233
Schreiber 85; 89 f.
Schreiner, Klaus 4; 41
Schubert, Ernst 3 f.
Schule 31; 70; 145; 147; 240
Schuster 97; 107
Schützenmeister 93; 97; 122; 130
Schwabenspiegel 60; 212 f.
Schwangerschaft 34; 62-64
  Schwangere 3; 63; 112
Schwarzkopf, Ursula 125
Schweinehirt 96
scola autentica 46; 139-143
scola levinoma 46; 140-142; 147
Sebastian Brant 120
sermo 119
servi utiles archimaiores 117; 130
servi utiles vulgimaiores 128; 130
Sexualität 52 f.; 56-59; 71
Shahar, Shulamith 4; 62; 64
Siebens, Hermann J. 165
Siete Partidas 213
Silvester I., Papst 230
Simonie 142
Sizilien 177
Soranos 64
Sorbonne 139
Speculum doctrinale 50; 79
Sponheimer, Max 7
Staat 10 f.; 16-19; 21; 24-26; 29-31; 39; 43-46; 149; 151; 167 f.; 181; 216; 237 f.; 240; 242; 248
Stadtrechte 34
Ständelehre 118
Ständesatire 120
Stefan II., Papst 192
Stephan Tempier 47
stratifex 88
strigilita 89
Struve, Tilman 217
Stürner, Wolfgang 9
Subscripta videntur 197; 206; 230
Summa de potestate ecclesiastica 152; 159
Sündenfall 9; 18; 54; 132; 186; 189
Superiorität 162; 165 f.; 177; 198; 201; 232
Sybert von Beek 188

Tankred von Bologna 199
Tänzer 113
Tausch 14; 26; 37; 187
Teichwirtschaft 92; 121; 130; 246
teliferi 93
Temporalien 188
Teufels Netz 99; 107; 120
Thesaurar 87 f.
Tholomeo von Lucca 27
Thomas von Aquin 23-28; 30; 37; 54; 57; 148; 184-186; 218; 221
Thomas von Cabham 113
Thomas von Cantimpré 36; 50; 242
Todesstrafe 60; 243
Totengräber 112; 128
Tractatus de iuribus regni et imperii 174
Translation (vgl. Translationstheorie) 190-193; 195-200; 208 f.; 212; 215; 226 ff.; 237
Translationstheorie 43; 172; 180; 190-192; 196-198; 208; 219; 224; 228; 237
Truchsess 85-87; 130
Türhüter 88
Tyrannenmord 218

Unam sanctam, Bulle 148 f.; 180
Unfehlbarkeit 163
Universität 10; 77; 80; 139-141; 145; 147; 233; 239; 246; 249
urbanitas 67
Urkundenfälschung 82; 121

Vakanz 162 f.; 166; 176; 180; 200; 229
Vecchio, Silvana 3
Vener, Job 5
Vergil 133
Verteidiger 96
verus imperator 190; 192 ff.; 230
via media 170
vicarius dei 160; 172; 174
Viehwirtschaft 101
villani 91; 124
Vinzenz von Beauvais 13; 33; 42; 50; 79; 133; 242
Visconti 151
Vita familiare 129
Vitruv 110
Vogelsteller 91; 130
Vollgewalt, päpstliche 10; 151; 153; 156; 159; 177; 191 f.; 195; 197 f.; 201; 238; 247; 249

Wächter 96 f.; 100; 113
Waffengewalt 11; 180-183; 220; 248
Waffenträger 97; 122
Wagenlenker 96
Wahl 11; 43; 66; 77; 79; 102; 151; 155; 159; 161-163; 165; 169; 174; 190; 197; 200-202; 204; 206 f.; 209 f.; 212-215; 218; 228 f.; 235; 237 f.; 241
Wald 91; 94-96; 101
Weber 1; 2; 97
  Seidenweber 105
  Wollweber 105 f.
Weber, Margit 2
Weber, Wolfgang 7
Weihegewalt 47; 157; 204; 207
Weinacht, Paul-Ludwig 45
Weinbauer 97; 103
Weistümer 34; 94; 121; 242
Wernher der Gartenaere 86
Wien 106; 140
Wilhelm von Coches 113
Wilhelm von Moerbeke 13; 17
Wilhelm von Ockham 29 f.; 153; 161; 164 f.; 192; 194-196; 206; 226; 228; 230; 232-234; 248 f.
Wilks, Michael 7
Winter, Matthias 3
Wohlgemuth, Hanns 126

Zacharias 178; 199
Zenzelinus de Cassanis 189; 237
Zimmermann 96 f.; 232
Zisterzienser 48
Zöllner 112
Zotz, Thomas 4
Zwei-Lichter-Theorie 7
Zwei-Schwerter-Theorie 7; 191; 197 f.; 224; 247

NORM UND STRUKTUR

Beiträge zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit.

Herausgegeben von Gert Melville, in Verbindung mit Gerd Althoff, Heinz Duchhardt, Peter Landau, Klaus Schreiner und Winfried Schulze

Bd.1: Gert Melville (Hg.)

Institutionen und Geschichte

Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde

1992. 448 S. Gb. ISBN 3-412-06291-X

Bd. 2: Birgit Studt:

Fürstenhof und Geschichte

Legitimation durch Überlieferung

1992. XII, 486 S. Gb. ISBN 3-412-03592-0

Bd. 3: Ronald G. Asch

Der Hof Karls I. von England

Politik, Provinz und Patronage 1625-1640

1994. XIV, 450 S. Gb. ISBN 3-412-09393-9

Bd. 4: Thomas Fuchs

Konfession und Gespräch

Typologie und Funktion der Religionsgespräche in der Reformationszeit

1995. 545 Seiten. Gebunden. ISBN 3-412-04895-X

Bd.5: Gerd Schwerthoff/ Klaus Schreiner (Hg.)

Verletzte Ehre

Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit.

1995. X, 452 S. Gb. ISBN 3-412-09095-6

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Theodor-Heuss-Str. 76, D - 51149 Köln

ISBN 3-412-15396-6